


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



Protokolle

des

Verfassungs-Ausschusses

im

Oesterreichischen Reichstage

1848—1849.

Herausgegeben und eingeleitet

von

Anton Springer.

Leipzig
Verlag von S. Hirzel
1885.

Vorwort.

Als der erste österreichische Reichstag im März 1849 aufgelöst wurde, erbat und empfing der Abgeordnete Dr. Adolf Pinkas vom Reichstagsarchivar Aloys Jelen eine genaue Abschrift der Protokolle des Verfassungsausschusses. Pinkas, ein eifriges und einflußreiches Mitglied des letzteren, hatte die Absicht, die Protokolle vollständig herauszugeben, um die damals landläufigen falschen Anklagen, als hätte der Reichstag überhaupt keine ernste Arbeit verrichtet, durch diesen Beweis seiner rastlosen Thätigkeit zu entkräften und durch eine vergleichende Kritik die Vorzüge des vom Verfassungsausschusse festgestellten Entwurfes vor der octroyirten Constitution darzulegen. Noch ehe Pinkas an das Werk schritt, wurde die letztere zurückgenommen und der Absolutismus wieder eingeführt. Unter solchen Umständen mußte der Streit, ob die eine oder die andere Form der Verfassung die richtigere sei, müßig erscheinen. Pinkas ließ seinen Plan fallen und nahm ihn auch nach der Wiedererweckung des Verfassungslebens, durch seine angestrengte Wirksamkeit im böhmischen Landtage und Landesausschusse daran gehindert, nicht wieder auf. Auf den Wunsch und die Hoffnung, die Protokolle weiteren Kreisen zugänglich zu machen, verzichtete er trotzdem nicht. Er übertrug diese Aufgabe auf mich, als den ihm in der Gesinnung nächststehenden, durch Freundschaft und Verwandtschaft eng verbundenen Mann. Ich konnte die Protokolle bereits im zweiten Bande meiner Geschichte Oesterreichs als Quelle verwerthen. Die vollständige Ausgabe habe ich aus mannigfachen Gründen bis zu diesem Augenblicke verschoben. Ein gutes Werk hätte ich durch dieselbe wohl allezeit gestiftet, denn die Protokolle zählen zu den wichtigsten Urkunden in der neueren Geschichte Oesterreichs, aber kein nothwendiges. So lange wenigstens bei einem Theile der österreichischen Völker und bei maßgebenden Staatsmännern der Glaube herrschte, es lassen sich die Parteien auf dem Boden der bestehenden Verfassung vereinigen,

war ein volles Verständniß der Wichtigkeit jener Verhandlungen in weiteren Kreisen kaum zu erwarten. Erst im gegenwärtigen Augenblicke darf man auf dasselbe mit größerer Gewißheit rechnen. Schärfer als jemals schlagen die nationalen Leidenschaften auf einander, schroff stehen sich die Parteien gegenüber. Wie dieselben Parteien vor einem Menschenalter in einem ähnlichen Falle Versöhnung suchten und fanden, dürfte auch jetzt noch in den Wirren klärend und läuternd wirken. Die Protokolle des Verfassungsausschusses sind der wahre Beichtspiegel der österreichischen Völker, in welchem sie ein offenes Bekenntniß ihrer Wünsche, Hoffnungen und Pläne ablegten. Darauf beruht, abgesehen von ihrer historischen Wichtigkeit, ihr politischer Werth. Ich habe die Protokolle, wie sie mir in der Abschrift vorlagen, wortgetreu abdrucken lassen, nur offenbare Schreibfehler verbessert und die formalen, bei jedem Sitzungsprotokolle wiederkehrenden Kopf- und Schlußsätze weggelassen.

Die Verfassungskämpfe von 1848—1884.

Volle sechsunddreißig Jahre sind seit der österreichischen Revolution vergangen. Neue Männer stehen an der Spitze der Regierung, neue Männer mit wenigen Ausnahmen führen die Parteien. Die mächtigen Veränderungen, welche die äußere Stellung des Kaiserstaates während dieser Zeit erfuhr, leben noch frisch in unser aller Gedächtnisse. Kein Staat hat jemals im Laufe weniger Jahre so große Wandlungen durchgemacht wie Oesterreich. Vor einem Menschenalter drückte es noch wuchtig auf Italien, herrschte es als Präsidialmacht in Deutschland. Gegenwärtig hat es die Fronte vollständig gewechselt und erblickt seinen wichtigsten Interessenkreis im Osten. Nach menschlichem Ermessen ist durch diese veränderte Richtung in die äußere Politik Oesterreichs endlich Ruhe und Stetigkeit gekommen. Eigentlich lenkt Oesterreich nur in alte, zum Schaden des Staates verlassene Bahnen wieder ein, und kehrt zu den Grundsätzen zurück, welche sein größter Staatsmann, Prinz Eugen, empfohlen hatte.

Die inneren Zustände bieten dagegen durchaus nicht das Bild ruhiger, stetiger Entwickelung. Das Provisorium hat in dem ganzen Zeitraume seit 1848 nicht aufgehört zu herrschen, das Suchen nach der richtigen Verfassung ist heute wie vor sechsunddreißig Jahren an der Tagesordnung. Wie viele Verfassungen sind in dem letzten Menschenalter gegeben, verändert, aufgehoben worden, um das Volk zu beglücken. Keine genügte, jede stieß auf heftigsten Widerstand. Und schon rüsten sich wieder mächtige Parteien, um in der nächsten Zeit die gerade gültige Verfassung zum Sturze zu bringen, den Staat, wie sich ein Czechenführer im Jahre 1848 ausdrückte, neu zu „construiren".

Diese geringe Fähigkeit Oesterreichs, für sein inneres politisches Leben eine feste, dauernde Form zu finden, bringt unwillkürlich ein hartes Wort Dahlmann's in die Erinnerung. „Oesterreich kann den völkerschaftlichen Charakter im Privatrecht und der Sitte ehren, aber nicht im öffentlichen Recht

hervortreten lassen. Das fordert seine Selbsterhaltung. — Oesterreich kann keine allgemeinen Reichsstände mit gesetzgebender Gewalt haben." Dieses Wort war vor dem Jahre 1848 geschrieben worden, diente zur Erklärung des Systems starrer Beharrung, welches das Wiener Cabinet befolgte und gern auch in anderen Staaten eingeführt hätte. Die folgenden Ereignisse haben den Unglauben an einen österreichischen Verfassungsstaat Lügen gestraft. Oesterreich ist in die Reihe der constitutionellen Staaten getreten. Wird nicht aber jener häßliche Unglaube neue Nahrung aus dem Umstande schöpfen, daß zwar Oesterreich zu den constitutionellen Staaten gerechnet wird, seine Verfassung aber im Laufe eines Menschenalters schon wiederholt gewechselt und bei jedem Wechsel neue Grundsätze aufgestellt hat?

Darüber darf man sich nicht täuschen: die Verfassungskämpfe sind noch nicht zu Ende. Scheiterte die Einführung einer dauernden Ordnung an der geringen Weisheit der Gesetzgeber oder an dem üblen Willen der Völker, haben äußere Schwierigkeiten oder innere unvereinbare Widersprüche den Abschluß des Verfassungsstreites bisher verhindert? Die Lösung dieser Fragen dürfte ein ruhiger historischer Rückblick auf die Verfassungskämpfe seit dem Jahre 1848 am besten vorbereiten.

Die erste Verfassung wurde Oesterreich wenige Wochen nach dem Ausbruche der Revolution, am 25. April verliehen. Ihre Verkündigung weckte keine Begeisterung, ihre Zurücknahme am 15. Mai störte den Gleichmuth nicht. Für lebensfähig hatte sie kein Mensch, nicht einmal der eigene Verfasser gehalten. Sie besaß keinen anderen Zweck, als die ungeduldige Wiener Bevölkerung zu beschwichtigen. Das Wort: „Constitution" war seit den Märztagen im Munde aller Welt, einen klaren Begriff von ihrem Wesen faßten nur wenige. Die Treiber der Volksmasse, nicht so sehr böswillig als roh, benutzten die Unwissenheit der letztern, um die seltsamsten Vorstellungen von einer freien Staatsordnung zu verbreiten. Sie sahen einer Staatsunordnung zum Verwechseln ähnlich. Die Regierung wollte der steigenden Verwirrung steuern, die Stimmung in ruhigere Bahnen zurücklenken und eilte daher, den Inhalt der versprochenen Constitution zu verkündigen. Die übermäßige Hast, der Mangel an Ueberlegung spricht aus jeder Zeile. Hatte man doch vergessen, die Zahl der „Senatoren", welche im Oberhause sitzen sollen, festzustellen. Erst nachträglich wurde in der provisorischen Wahlordnung dieselbe auf 200 beziffert und so der stürmisch vorgetragene Tadel, der Regierung stände es frei, die 150 Vertreter des großen Grundbesitzes durch eine beliebige Summe ernannter Mitglieder zu erdrücken, beseitigt. Ebenso übersahen die Verfasser der Constitution, daß die

Bestimmung: „die bisherigen Provinzialstände werden in ihrer Einrichtung und Wirksamkeit erhalten" den Thatsachen widersprach. Die Czechen hatten wenige Tage zuvor dem Ministerium das Zugeständniß eines constituirenden böhmischen Landtages abgepreßt, Galizien besaß keine ständische Verfassung. Ueber das Verhältniß der Provinzen zur Centralregierung, die Vertheilung der Gewalten zwischen dem Reiche und den Einzelländern, ging die Constitution stillschweigend hinweg, als ob Oesterreich aus einer gleichartigen Masse bestände. Dieselbe Unkenntniß der Dinge und Verhältnisse prägte sich auch in der Zusammensetzung der Abgeordnetenkammer aus. Der Gedanke an eine Zurückdrängung des deutschen Elementes lag dem Ministerium durchaus fern, und dennoch hätte sich allmählich, da die Bevölkerungsziffer allein zum Maßstab genommen wurde, in der Abgeordnetenkammer eine nichtdeutsche Mehrheit versammelt. Die Aprilverfassung galt nur für die eine Hälfte des Reiches. Ungarn behielt seine eigene Regierung, seinen eigenen Reichstag, bewahrte eine vollkommene Selbständigkeit. Der schroffe Dualismus hätte daher in Oesterreich Einzug gehalten, wenn die Constitution in das wirkliche Leben eingeführt worden wäre. Dazu kam es nicht. Die Wiener Radicalen wollten nichts von dem Zweikammersystem wissen, den großen Provinzen mißfiel die starke Centralisation. Keine Hand erhob sich zur Vertheidigung, als die Constitution in den Maitagen von den allezeit aufgeregten und ungeberdigen Wiener Volksmassen angegriffen wurde. Die Aprilverfassung blieb ein todtes Papier, die erste, leider nicht die einzige österreichische Constitution, welche von diesem Schicksale betroffen wurde. Der Verfassungsentwurf, welcher aus der Mitte des Reichstages hervorging, theilte dieses Loos.

Ihm konnte man nicht wie der Aprilverfassung den Vorwurf flüchtiger Improvisation machen. Lange und eingehende Berathungen, harte Kämpfe gingen der Einigung voran. Erst nachdem sich die Gegensätze, welche am Beginne jeder Debatte scharf aufeinander stießen, abgerieben und geglättet hatten, wurden die Grundsätze der Verfassung endgültig gefaßt. Keine Partei durfte über Unterdrückung klagen, jede mußte sich zur Nachgiebigkeit bequemen.

Ob der Entwurf den Absichten der Regierung entsprach, bleibt ungewiß, da kein Vertreter der letzteren an den Sitzungen theilnahm. Daß aber dieselbe auf die Gesinnungen, die Wünsche und Interessen der verschiedenen Provinzen und Völkerschaften große Rücksicht übte, lehren die Verhandlungen. Niemals hat der Volkswille in Oesterreich einen so klaren und umfassenden Ausdruck gewonnen wie im Constitutionsausschusse des Reichstags. Mochten

auch anfangs die Mitglieder desselben den Wahn hegen, daß sie hier nur die engsten Parteiinteressen zu vertreten hätten, so gewann doch im Laufe der Sitzungen eine bessere Einsicht Raum, und wurde der einseitige Parteistandpunkt allmählich von den Erwägungen des allgemeinen Volkswohls zurückgedrängt. Auf dem Boden ausgleichender Gerechtigkeit sollte die Verfassung errichtet werden. Daher wurde der Reichstag in zwei Kammern getheilt, obschon die öffentliche Meinung für das Einkammersystem schwärmte; aus der gleichen Absicht wurde jede Kammer auf einen anderen Grund gestellt. Bei der Volkskammer galt einfach die Bevölkerungsziffer, doch wurde den größeren Städten eine besondere Vertretung gegönnt. Daß in der Volkskammer die nichtdeutschen Stämme die Mehrheit besitzen, ließ sich nicht abwenden. Um die Gefahr einer Unterdrückung des deutschen Elementes zu verhüten, wurde der Volkskammer die Länderkammer als Gegengewicht zugesellt. In dieselbe wählte jeder Landtag der 14 Provinzen je 6 Abgeordnete. Das gleiche Recht der kleinen mit den großen Provinzen kam wesentlich dem Deutschthum zu Gute. Damit aber auch in den großen Provinzen mit gemischter Bevölkerung die nationalen Minoritäten der Vertretung nicht entbehrten, wurde ferner bestimmt, daß in den Reichsländern mit mehreren Kreisen auch diese je einen Abgeordneten in die Länderkammer wählen. Bei der Abgrenzung der Kreise sollte auf die Nationalität die möglichste Rücksicht genommen werden. Das Kapitel von den Kreisen, ihrer Verwaltung und Vertretung, erst nach langen heftigen Verhandlungen festgestellt, bildet überhaupt den Glanzpunkt des Verfassungsentwurfes. Die schroffe Centralisation fand im Ausschusse keinen Anhänger. Führte doch der gleichzeitig versammelte Reichstag fast alltäglich die Verschiedenartigkeit der einzelnen Kronländer und die Nothwendigkeit, auf dieselbe bei der Gesetzgebung Rücksicht zu nehmen, vor die Augen. Es gab aber unter den Gegnern der Centralisation gar manche, welche nur gegen die Centralisation des Reiches kämpften, um sie in noch verstärktem Grade auf die Provinzen und die Landtage zu übertragen. Diesen Plänen wurde durch die Errichtung von Kreisen in den größeren Provinzen und durch die Ausstattung der Kreisverwaltung und Kreisvertretung mit wichtigen Rechten ein wirksamer Riegel vorgeschoben. Wäre der Verfassungsentwurf in das Leben getreten, so hätten unzweifelhaft die Kreistage gar bald eine große Rolle gespielt und sich der Reichsregierung und dem Reichstage gegen die politischen Uebergriffe der Landtage hilfreich zur Seite gestellt.

Der Entwurf zeigte aber leider auch bedenkliche Mängel, welche auf seine Lebensfähigkeit verhängnißvoll wirkten. Von der großen und mächtigen Aristo-

kratie glaubte der Constitutionsausschuß völlig absehen, eine Verfassung schaffen zu können, in welcher dem durch Grundbesitz, Einfluß am Hofe, im Heere und in den Regierungskreisen hervorragenden Hochadel keine Stelle als berechtigter Factor eingeräumt werde. Das war ein grober Irrthum. Außer England gab es kein anderes Reich in Europa, das sich eines auch in politischer Beziehung so lebensfähigen Adels erfreute wie Oesterreich. Die Mitglieder des Ausschusses fühlten auch die Gefahr für ihr Werk, wenn sie den Widerstand eines mächtigen, angesehenen Standes durch Nichtachtung desselben heraufbeschworen. Sie wagten aber nicht der öffentlichen Meinung, welche augenblicklich dem Adel feindlich gesinnt war, und der Stimmung im Reichstage zu trotzen. Der Reichstag war unter dem Zeichen der Robotbefreiung gewählt worden. Es zeichnet trefflich die Sachlage, daß der „constituirende" Reichstag als seine wichtigste Aufgabe die Lösung der „Robotfrage" ansah, und ihr seine beste und nahezu auch seine meiste Zeit widmete. Im Reichstage saßen viele Bauern und noch mehr Bauernfreunde. Sie alle waren von der Ungerechtigkeit der großen Grundherren gegen ihre früheren Unterthanen überzeugt und erblickten noch jetzt in ihnen die gefährlichsten Feinde. Nimmermehr hätten sie den vorwiegend adeligen Grundherren einen größeren Antheil an der gesetzgebenden Gewalt gegönnt. Sie peinigte die Furcht, daß jene die ihnen verliehene Macht zur Vernichtung der Bauernfreiheit mißbrauchen könnten. Bei dieser Stimmung im Reichstage war es begreiflich, daß sein Ausschuß das Dasein eines aristokratischen Standes in Oesterreich gänzlich ignorirte; weniger erklärlich erscheint dagegen die Hoffnung des Ausschusses, die von ihm geschaffene Verfassung werde dann auch in Ungarn Anklang finden. Die ungarische Aristokratie ist mit dem politischen Leben des Landes auf das engste verbunden, ihre Bedeutung hatte auch die Stürme der Revolution überdauert, sie besaß überdies verfassungsmäßige Rechte.

Das Verhältniß Ungarns zu der im Kremsierer Reichstage entworfenen Constitution entbehrt überhaupt der Klarheit. Soll dieselbe mit für Ungarn gelten oder bloß auf die im Reichstage vertretenen Provinzen beschränkt sein? In den ersten Monaten 1849 hegten nicht nur Hof und Minister, sondern auch die Politiker des Reichstags die Meinung, daß die Sache Ungarns unwiederbringlich verloren sei. Ein erobertes Land habe seine Rechte und Privilegien verwirkt und müsse sich die Octroyirung einer Constitution gefallen lassen. Palazky höhnte in einer Ausschußsitzung die Magyaren; diese müßten es noch als ein Werk christlicher Nächstenliebe ansehen, wenn man die hier berathene Verfassung mit auf ihr Land übertrage.

Im Constitutionsausschusse herrschte die Ansicht, daß der Verfassungsentwurf auch für Ungarn Geltung erlangen werde. Doch wagte er nicht, dieses in dem Entwurfe selbst offen auszusprechen. Sein Mandat bezog sich nur auf die eine Reichshälfte, und darum mußte auch die Geltung des Entwurfs auf die Hälfte Oesterreichs beschränkt bleiben. So war es also auch jetzt bei der Zweitheilung des Reiches geblieben. Dieser Umstand bot der Regierung einen guten Grund, ihre Gewaltmaßregeln gegen den Reichstag zu rechtfertigen.

Unter den Motiven, welche die Nothwendigkeit seiner Auflösung darlegen sollten, wurde die Berathung der Verfassung „nur für einen Theil der Monarchie" zuerst genannt, und die Verpflichtung der Regierung, eine Constitution für „das ganze Reich im Gesammtverbande" zu schaffen, hervorgehoben. Doch bestand darin keineswegs die Hauptschuld des Reichstages. Er hatte sein Schicksal durch den Ausgang der Berathungen über die Grundrechte besiegelt. Die Verkündigung der religiösen Freiheit, die Zurückweisung der kirchlichen Ansprüche auf Herrschaft weckten ihm die Feindschaft der täglich im Ansehen steigenden geistlichen Würdenträger. Die wenn auch nur verschämte Anerkennung der Volkssouveränität verletzte und reizte das Machtgefühl der Regierung, welches durch die militärischen Erfolge, insbesondere durch den Sieg bei Kapolna, immer mehr sich hob. Besonders der letztere, wie die Ereignisse bald lehrten, nur ein unfruchtbarer Scheinsieg, brachte die Dinge zur Entscheidung. Die Revolution in Ungarn erschien vollständig niedergeworfen, der Augenblick günstig, ihr auch in dem übrigen Oesterreich ein Ende zu machen. Als Ausfluß der Revolution galt aber in den höchsten Kreisen der Reichstag, dessen Auflösung durch die veränderte Sachlage geboten war.

Daß die vom Reichstage entworfene Constitution nicht ganz schlecht war, bewies die Rücksicht, welche die octroyirte Verfassung vom 4. März 1849 in vielen Punkten auf dieselbe nahm. Nur verlieh sie den einzelnen Bestimmungen eine conservative oder mehr centralistische Farbe. Auch in der octroyirten Verfassung bestand der Reichstag aus einer Volks- und Länderkammer. Die Mitglieder der letzteren wurden von den Landtagen gewählt, je zwei aus der Mitte der Landtage, die anderen dagegen aus der Klasse der Höchstbesteuerten im Lande. Auf diese Art kam die hohe Aristokratie wieder zu politischer Bedeutung, aber der einheitliche Charakter des Oberhauses ging darüber verloren. Die Neigung, den Reichstagsentwurf in conservativem und centralistischem Sinne umzuändern, offenbart sich an vielen Stellen, so bei der Begrenzung des landtäglichen Wirkungskreises, bei der Feststellung eines höheren Census

der Wähler für das Unterhaus, bei der Umschreibung der Regierungsgewalt.[1]) Das alles überraschte nicht.

Jedermann mußte nach dem offen angekündigten Bruche mit der Revolution eine große Beschränkung der Volksrechte erwarten. Entscheidend für den Werth der octroyirten Verfassung war doch wesentlich nur ein Punkt: In welches Verhältniß tritt Ungarn zu den übrigen Kronländern? Die Regierung hatte feierlich eine Verfassung für ganz Oesterreich verkündet. Als Symbol der Einheit des Reiches wurde die Kaiserkrönung in nahe Aussicht gestellt, als praktischer Anfang die Aufhebung der Zwischenzolllinien verfügt. Ja noch mehr. Große Landestheile wurden von Ungarn abgetrennt und selbständig gesetzt, auch von den Ungarn die Beschickung des Wiener Reichstages verlangt. Die Regierung hatte die alte ungarische Verfassung gestürzt. Denn die Zusage (§ 71): „Die Verfassung des Königreichs Ungarn wird aufrecht erhalten", empfing durch den Nachsatz: „soweit sie nicht der Reichsverfassung und dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Nationalitäten widerspricht", ihren wahren Werth. Kürzer und richtiger hätte es gelautet: Die Verfassung ist aufgehoben. Dennoch wagte die Regierung auch in ihrer größten Machtfülle nicht, den letzten Schritt zu thun und den Einheitsstaat fest zu gründen. Sie schied auch jetzt wieder Ungarn von den übrigen Erbländern und schuf gewissermaßen einen engeren und weiteren Reichstag. Der § 68 der octroyirten Verfassung stellte fest, daß die ungarischen Abgeordneten an den Verhandlungen des Reichstages nicht theilnehmen, wenn Gegenstände der Gesetzgebung an der Tagesordnung stehen, für welche Ungarn abweichende Einrichtungen besitzt. In solchen Fällen bleibt der ungarische Landtag competent. So behielt denn doch der letztere einen umfassenden Wirkungskreis, und schlüpfte der am Hauptportale schnöde zurückgewiesene Dualismus durch ein Hinterpförtchen in den Verfassungsbau.

Zu einer Probe, ob die octroyirte Verfassung auch bei solchen Mängeln lebensfähig sei, kam es bekanntlich nicht. Sie bestand, wie ihre zwei Vorgänger, nur auf dem Papier. Ehe noch der geringste Schritt zu ihrer Aus-

1) Eine ausführliche Kritik der octroyirten Verfassung im Verhältnisse zum Constitutionsentwurfe des Reichstages habe ich in der Schrift: Oesterreich nach der Revolution, Leipzig 1849, geliefert. Abgesehen von dem jugendlich überschwänglichen Tone habe ich nichts Wesentliches von dem Inhalte jener Broschüre zurückzunehmen, am wenigsten die beiden Grundgedanken: Verzicht auf die Oberherrschaft in Deutschland und Erwerb eines Machtkreises im Osten. Die Forderung einer Föderativverfassung ist allerdings durch die neueren Ereignisse, durch den erst seitdem hell brennenden Nationalhaß unpraktisch geworden.

führung geschah, wurde sie (31. December 1851) aufgehoben. Dieses Schicksal theilten auch die Landesordnungen, welche im Laufe des Jahres 1850 verliehen wurden, obschon dieselben nach ihrer ganzen Natur gewiß nicht dem Liberalismus Vorschub leisteten. Die Regierung hatte in denselben dafür gesorgt, daß die conservativen Interessen eine reiche Vertretung gewinnen und das liberale wie das nationale Element sich in bescheidenen Grenzen halte. So wurde z. B. in Böhmen der Landtag aus drei Gruppen zusammengesetzt, den Höchstbesteuerten, zumeist Großgrundbesitzern, 70, den Städten und Industrieorten 71, der bäuerlichen Bevölkerung 79 Sitze eingeräumt.[1]) In den Landgemeingen hatte die damals noch liberale czechische Partei ihre Hauptstärke, daher empfahl sich eine Begünstigung der conservativeren Interessenkreise. Aehnlich verfuhr man in Mähren, wo die Höchstbesteuerten 30, die Städte 32, die Landgemeinden 30 Vertreter in den Landtag sandten. (Nach der Februarverfassung entfallen auf den Großgrundbesitz 30, auf die Städte 37, auf die Landgemeinden 31 Abgeordnete.) Ganz anders lautete die galizische Landesverfassung. Hier drohte die größte Opposition von dem polnischen Adel, hier zählte die Regierung in der bäuerlichen, besonders in der ruthenischen Bevölkerung ihre treuesten Anhänger. Der letzteren wurde daher die Mehrheit im Landtage gesichert. Von 140 Sitzen fielen ihnen 77 zu. Noch immer war aber die Gefahr vorhanden, daß bei gemeinsamer Berathung die Bauern den Verführungskünsten der schlaueren Polen unterliegen würden. Um dieser Versuchung vorzubeugen, erhielt Galizien statt eines Landtags drei selbständige, an verschiedenen Orten (Krakau, Lemberg, Stanislau) tagende Landtagscurien. Nur in wenigen Fällen trat ein Centralausschuß, zu welchem jede Curie gleichviele Deputirte sandte, zusammen.

Im Herbste 1850 wurde die Provinzialverfassung für Galizien zum Gesetze erhoben, nachdem schon früher die Ordnungen für die anderen nichtungarischen Kronländer verkündigt worden waren. Am 31. December 1851 machte ein kaiserliches Patent allen Hoffnungen auf ein Verfassungsleben ein Ende. An die Stelle der Constitution trat folgendes Versprechen: „Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objecte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die

1) Die durch das Februarpatent 1861 eingeführte Landesordnung hielt im Wesentlichen an den Bestimmungen der octroyirten Verfassung fest. Sie verlieh dem Großgrundbesitze gleichfalls 70, den Städten, Industrialorten (und Handelskammern) 87, den Landgemeinden 79 Stimmen.

Seite gestellt." Aber auch diese Zusage wurde rasch vergessen. Es kamen die Jubeljahre des Absolutismus, es folgte die Zeit, in welcher als höchstes Regierungsideal galt, die Macht des Staates auf die Bedrückung des Volkes zu gründen.

Wer nach den Wurzeln des späteren politischen Nothstandes in Oesterreich spähet, wer namentlich die Quelle der ständigen Verfassungswirren sucht, den verweisen wir auf das Jahrzehnt des Absolutismus. Hier findet er eine vollkommen ausreichende Erklärung für alle Hemmnisse, welche seitdem einer ruhigen und stetigen Entwickelung des Staatswesens sich in den Weg stellten. Gewiß hatte die Regierung nach dem Zusammenbruche der Revolution mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Fast die Hälfte des Reiches wurde nur durch Waffengewalt zur Ruhe verhalten und genoß statt der Grundrechte einzig und allein das Standrecht. Auch in der anderen Hälfte gährte und kochte es und schien die sogenannte Achtundvierziger Partei nur ihre Kräfte zu sammeln, um demnächst wieder thätig aufzutreten. Der Beamtenstand war verwildert und ohne Ansehen, die früheren Grundherren grollten über die erlittenen Einbußen, die Bauern wurden nur mühsam durch wiederholte Zusagen, daß ihre Errungenschaften unangetastet bleiben sollen, beschwichtigt. Die Neuordnung der ganzen Administration und Justiz, nach Aufhebung der Patrimonialgerichte unerläßlich geworden, brachte gesteigerte Ausgaben, während die Einnahmen in bedenklichster Weise sich verringerten, das ganze Geldwesen in die ärgste Verwirrung gerieth. Als ob diese Schwierigkeiten nicht genügten, fügte das Ministerium selbstwillig noch neue hinzu. Es stieß übermüthig die conservativen Parteien zurück, es weckte sich in allen Kreisen und Ständen heftige Gegner, es zerstörte mit gleichgültiger Miene heute die Einrichtungen, welche es gestern ruhmredig aufgebaut hatte, es verschwendete gedankenlos, wo es hätte bedachtsam sparen sollen. Man kann nicht sagen, daß Oesterreich in den Jahren 1850—1860 schlecht organisirt wurde, es wurde einfach desorganisirt. Standen auch viele Schwierigkeiten der Regierung im Wege, so gab ihr auf der anderen Seite die Machtfülle, welche sie besaß, freie Hand, zu schaffen, wenigstens festen Grund für einen dauernden politischen Bau zu legen. Auf groben Widerstand wäre sie nicht gestoßen.

Die Mehrzahl der Bevölkerung war müde und der ewigen politischen Aufregung überdrüssig geworden. Im Jahre 1850 herrschte fast in allen Provinzen die conservative Partei vor. Sie war geneigt, dem Ministerium die größten Zugeständnisse zu machen, sie verdammte mit diesem die liberalen Grundrechte, die übertriebenen nationalen Ansprüche und war von der Noth-

wendigkeit einer starken Regierungsgewalt vollkommen überzeugt. Das Ministerium brauchte nicht zu fürchten, daß die Conservativen allmählich nach links rücken und mit den Liberalen vereinigt den eben erst abgeschlossenen Kampf wieder beginnen würden. Mit den Stürmern und Drängern, mit den Demokraten und Radicalen hatten die Kriegsgerichte gründlich aufgeräumt. Selbst die gemäßigten Liberalen gaben ihre Sache für lange, lange Zeit verloren und standen in dumpfer Resignation bei Seite. Größere Gefahr hätte der Widerstand der nationalen Parteien gebracht. Aber auch diese waren damals völlig machtlos und kleingläubig geworden. Die Wiedereinsetzung des Bundestages brach den deutschen Einheitsbestrebungen die Spitze ab und drängte das Nationalgefühl aus den politischen Bahnen heraus. Die Deutschösterreicher, von denen überdies ein beträchtlicher Theil der conservativen Partei anhing, dachten nicht mehr daran, durch Vertretung nationaler Ideen die Organisation des Kaiserstaates zu stören. In Bezug auf Ungarn lassen vertrauliche Aeußerungen magyarischer Politiker, wie Eötvös, Szalay, die verzweifelte Stimmung, welche im Anfange der fünfziger Jahre im Lande herrschte, erkennen. An die Möglichkeit der Wiederherstellung der alten Constitution glaubte damals Niemand. Selbst die Emigration, welche bekanntlich stets in Hoffnungsseligkeit sich ergeht, klammerte sich an phantastische Völkerverbindungen, innerhalb deren Kreisen auch die magyarische Nation Unterkunft finden sollte. Die Patrioten besorgten, daß die Regierung, nachdem bereits Kossuth in die überlieferte Verfassung Bresche geschossen, die letztere zwar wieder zur Geltung bringen, aber alle ihr widerstrebenden Bestimmungen, insbesondere was die Armee und die Finanzverwaltung betrifft, streichen werde. Bei der Verzagtheit des Volkes und seinem unleugbaren Ruhebedürfniß erschien es wahrscheinlich, daß eine Organisation, welche die Ueberlieferungen schonte, den Sitten und Gebräuchen sich wenigstens äußerlich anschmiegte, dem Landtage seine alten Formen und einen Theil seiner Jurisdiction beließ, auf keinen nachhaltigen Widerstand stoßen würde. Unter dem Eindrucke der jüngsten Ereignisse waren die Aengstlichen, die Revolutionsscheuen, wenn nicht an Zahl, doch an Einfluß stärker gewachsen, als die begeisterten Anhänger der Verfassung von 1848. Im Anschluß an jene gebot die Regierung über stattliche Kräfte.

Auch die Opposition der slawischen Stämme verstummte im Anfange der fünfziger Jahre. Die Serben und Kroaten lebten eigentlich nur von der Gnade der Regierung und waren schon durch ihren Magyarenhaß an die Regierung gekettet. Die Polen fingen bald wieder an, sich zu verschwören, der beste Beweis für ihre Ohnmacht. Gegen die Ruthenen mußte man Ge-

walt brauchen, um sie von ihrer Anhänglichkeit an die Regierung abzubringen. Die Slowenen lebten noch großentheils im Paradiese nationaler Unschuld und ahnten nicht, zu welchen Ansprüchen sie berechtigt sind. Vollends die Czechen zeigten große Entmuthigung. Den gefährlichsten Mann unter denselben, Karl Havliczek, in welchem der Haß gegen die Deutschen nicht die politisch und besonders kirchlich liberale Gesinnung unterdrückt hatte, machte die Regierung bald mundtodt. Gar manche Mitglieder der ehemaligen Reichtagsrechten traten in den Staatsdienst oder nahmen Begünstigungen des Ministeriums dankbar an. Die wenigen Parteimänner, welche unabhängig gestellt waren, zogen sich in das Privatleben zurück, mit geringer Hoffnung, daß jemals noch ihre Zeit wieder kommen werde. Zwei an sich unbedeutende Thatsachen zeichnen am besten die veränderte Stimmung. Palazky, in allen Verfassungsfragen der schrofffte Revolutionär, saß neben dem berüchtigten Polizeidirector Sacher-Masoch einträchtig am Vorstandstische des böhmischen Museums. Rieger, welcher während einer Reise in Paris mit polnischen und magyarischen Emigranten in flüchtige Berührung gekommen war, wagte die Rückkehr nach Prag erst, nachdem er sich bei den Ministern Schwarzenberg und Bach gerechtfertigt hatte. Er trug sich mit dem Gedanken, die politische Laufbahn mit einer wissenschaftlichen zu vertauschen, und bat um die Erlaubniß, als Privatdocent an der Universität Vorlesungen halten zu dürfen.

Kein sachliches Hinderniß stellte sich der Organisation des Staates entgegen. Daß dieselbe der parlamentarischen Regierungsform huldigen werde, hoffte kein Einsichtiger, verlangten damals nicht einmal die weiteren Volkskreise; wohl aber durfte man von der Klugheit des Ministeriums erwarten, daß es nicht bei der einfachen Verneinung beharren, nicht das politische Denken und Handeln ausschließlich den Kanzleien auftragen werde. Seufzend bekannten die einen, zuversichtlich versicherten die anderen, daß die Einführung eines größeren Maßes der Selbstverwaltung bei den Gemeinden, die Bildung der Landtage auf der Grundlage der Interessenvertretung, welchen insbesondere die Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse in den Provinzen anvertraut würde, und endlich die Zuweisung der Finanzcontrole an einen ständigen Reichsrath von der Masse der Bevölkerung mit dankbarem Sinne wäre begrüßt worden. An privaten, selbst an öffentlichen Mahnungen, in dieser Weise vorzugehen, fehlte es nicht. Ob die Schläge, welche die Macht Oesterreichs in den folgenden Jahren empfing, wären abgewendet worden, steht dahin. Gewiß hätten aber die inneren Zustände keine so furchtbare Zerrüttung erfahren, wären die Provinzen nicht so vollständig einander entfremdet worden, hätte insbesondere

der Haß der Nationalitäten nicht eine so reiche Nahrung erhalten. Wenn die bescheidenen Wünsche der Conservativen, die Hoffnungen weiter Kreise nicht in Erfüllung gingen, die Organisation des Staates bald und für lange Zeit in Stocken gerieth, so trugen die Schuld daran nicht sachliche Schwierigkeiten, sondern persönliche Verhältnisse.

Zwei Männer bestimmten das Schicksal Oesterreichs nach der Revolution: Fürst Felix Schwarzenberg und Alexander Bach. Als Fürst Schwarzenberg am 24. November 1848 das Ministerium des Aeußeren und mit diesem die Hauptleitung der Saatsgeschäfte übernahm, stand er noch in den besten Jahren. Aber seine Körperkräfte waren bereits seit längerer Zeit bedenklich erschüttert. Die gewöhnlichen Lebensgenüsse lockten ihn nicht mehr, eine ruhig geregelte Thätigkeit erschien ihm als unleidlicher Zwang. Um ihn aus seiner Gleichgültigkeit zu reißen, dazu bedurfte er allmählich starker Reizmittel. Nur wenn es den höchsten Einsatz galt, flammte seine beinahe schon erloschene Leidenschaft wieder auf, nur wenn er den kühnsten Wurf machen durfte, belebte sich seine Natur. Ohne die Revolution wäre er auf seinem Posten in Neapel wahrscheinlich vor langer Weile gestorben. Die Revolution gab ihm die Kräfte zurück. Nun gewann das Leben wieder Werth. Er konnte täglich mit der Gefahr spielen, inmitten einer aufgeregten Umgebung kühle Ruhe zeigen, an scheinbar unmöglichen Aufgaben sein Glück versuchen. Seine erste bedeutende That im Revolutionsjahre war, daß er im Namen der Armee ein Veto bei dem Hofe und Ministerium gegen die gerade im Zuge befindlichen Friedensverhandlungen einlegte. Seine zweite charakteristische That vollführte er am 1. November 1848. Der Reichstag, obschon in seinem Bestande durch die Flucht zahlreicher Abgeordneten arg geschwächt, und von dem Kaiser bereits am 22. October vertagt, blieb dennoch in Wien unter Smolka's Vorsitz versammelt. Seine Gegenwart brachte die militärischen Machthaber immerhin in einige Verlegenheit. Waren auch seine Beschlüsse nicht mehr rechtskräftig, so konnten sie doch möglicher Weise in den aufgeregten Provinzen und unter den mißtrauischen Bauern Unruhen verbreiten. Fürst Schwarzenberg, der sich der Armee seines Schwagers, des Fürsten Windischgrätz, angeschlossen hatte, machte der Verlegenheit ein rasches Ende. Er befahl dem Portier des Reichstages das Thor zu schließen und keinen Menschen in das Haus zu lassen. Diese Thaten ließen erwarten, daß das Ministerium, an dessen Spitze Fürst Schwarzenberg trat, die Regierung mit starker Hand führen werde. Die nächstfolgenden Ereignisse bestätigten vollauf die Erwartung. Er räumte rasch alle Hindernisse eines absoluten Willens hinweg, jagte den Reichstag auseinander, hob

die Verfassung auf. Denn in diesen Einrichtungen erblickte er eine Schwächung des Staates. Oesterreich, welches im Jahre 1848 in allen Fugen wankte, einem steuerlosen Wrack glich und bei den anderen Staaten beinahe nur Mitleid erregte, sollte wieder groß und gewaltig dastehen. Je schwieriger die Aufgabe, desto lockender für ihn. Als zünftiger Diplomat, welcher sich niemals um die innere Politik gekümmert, sein Vaterland seit Jahrzehnten immer nur flüchtig gesehen hatte, erblickte er die Kraft und Größe Oesterreichs in seiner äußeren Machtstellung. Es galt, für Oesterreich im europäischen Staatenvereine die angesehenste Stellung zu gewinnen, seinen beherrschenden Einfluß auf den weitesten Raum auszudehnen. Das Trugbild des „Sechzigmillionenstaates", aus Oesterreich und Deutschland zusammengesetzt, in welchem die Regierung des Kaiserstaates die entscheidende Rolle übernimmt, packte seine Phantasie. Diesem Traume opferte er alle Interessen. Die innere Organisation des Staates kümmerte ihn nur soweit, als sie ihm die Mittel für seine kühn ausgreifende Politik bieten mußte, also Geld und Soldaten. Wie hätte auch ein Staatsmann, welcher fremde Mächte unbedingt unter seinen Willen beugen wollte und jeden Widerstand gegen den letzteren mit rücksichtsloser Feindseligkeit beantwortete, Einrichtungen geduldet, deren Ausbildung ihn vielleicht gezwungen hätte, seine Pläne auf das praktische Maß einzuschränken. Mehr noch als seine Ziele, setzten die Wege, welche er zu ihrer Erreichung einschlug, ein absolutes Regiment voraus. Dazu kam noch, daß Fürst Schwarzenberg einen stark ausgeprägten Militärstolz besaß. Er hieß mit Recht der Armeediplomat. Nun hatten es leider die Verhältnisse so gefügt, daß die Armee Oesterreich als ein neuerobertes Land betrachtete und in den Völkern halsstarrige Feinde der Ordnung wähnte, welche nur durch Gewalt zum Gehorsam verhalten werden können. Von dieser Seite war also die Gewährung auch der geringsten Volksrechte nicht zu hoffen. Anders verhielt es sich mit dem zweiten leitenden Minister, mit Alexander Bach. Dieser war keineswegs wie Fürst Schwarzenberg grundsätzlich gegen die Verleihung einzelner, allerdings beschränkter Verfassungsrechte gestimmt. Es war keineswegs Heuchelei, wenn er in den ersten Jahren seines Regiments fast überhastig ein organisches Gesetz nach dem anderen erließ und die Landtagsordnungen herausgab. Seine keineswegs geringe politische Einsicht sagte ihm, daß der Staat durch diese Einrichtungen an Kraft und innerer Stärke gewinnen werde. Aber freilich, sobald er glaubte, daß die Einführung selbst nur einer beschränkten Verfassung seine persönliche Stellung bedrohe, lenkte er um. Und darin irrte er nicht. Jedes Zugeständniß an die Selbstthätigkeit des Volkes hätte den Großgrundbesitz, die

Aristokratie in den Vordergrund gebracht. Diese aber verfolgte den Minister Bach mit dem grimmigsten Hasse. Der deutsche und slawische Hochadel konnte es ihm nicht vergessen, daß er durch die Revolution emporgekommen war. Sie erkannten in ihm ferner den Hauptschädiger ihrer materiellen Interessen. Bach hatte mit richtigem Takte daran festgehalten, daß trotz des Systemwechsels die Befreiung des Bauernstandes von den Grundlasten, die Hauptterrungenschaft der Revolution, aufrecht bleibe. Die ungarischen Aristokraten wieder erinnerten sich nur zu deutlich, daß es Bach gewesen war, welcher im September 1848 die pragmatische Sanction am eifrigsten vertheidigt, die Sonderstellung Ungarns am schärfsten angegriffen hatte. Wagten die altadeligen Herren auch nicht, den Minister öffentlich zu beschimpfen, wie sie es dem wehrlosen Pillersdorf gegenüber thaten, so suchten sie ihn doch auf jede erdenkliche Art zu ärgern und ihm ihre Geringschätzung zu beweisen. Sie erfanden oder übertrieben alle Züge der Eitelkeit, welche dem Minister angeblich anhafteten, sie schilderten mit Schadenfreude seine Verlegenheiten und waren fortwährend bemüht, den ganz nahen Sturz Bach's anzukündigen. In Bach's Seele kämpfte die politische Einsicht mit dem Selbsterhaltungstriebe. Nach menschlicher Gewohnheit siegte der letztere. Statt den Gegnern den Boden zu bereiten, von welchem aus sie ihn angreifen konnten, zog er vor, ihnen den Boden unter den Füßen wegzuziehen. Schließlich fand er es auch bequemer, ohne Einmischung vorlauter und rechthaberischer Volksvertreter zu regieren, sich nicht durch organische Gesetze zu binden, sondern seinen Willen von Fall zu Fall, wie es gerade paßte, kundzugeben.

Die Folgen des vieljährigen absoluten Regiments zeigten sich lange bevor dasselbe zu Ende ging. Die politischen Parteien, kaum erst in der Bildung begriffen, brachen in sich zusammen. Die berechtigte Hoffnung, daß die politischen Parteien die nationalen durchkreuzen und auf diese Art die schroffe Sonderstellung der letzteren brechen würden, wurde für immer begraben. Dagegen lebten die nationalen Gegensätze in früher unerhörter Schärfe auf, schoß der gegenseitige Haß der Stämme, die Entfremdung der Provinzen, die stumpfe Gleichgültigkeit gegen das Wohl des Staatsganzen in die üppigste Saat.

Gegen das Ende der Revolution hatte eine harte politische Schule die nationalen Parteien gegenseitige Duldsamkeit gelehrt, den Neid und die Eifersucht großentheils gebannt, Vertrauen an ihre Stelle gesetzt. Je höher die Führer der nationalen Parteien den Werth verfassungsmäßiger Rechte schätzen lernten, desto williger verzichteten sie auf Sonderprivilegien in kleinen Kreisen. Die nichtdeutschen Abgeordneten zum Reichstage gaben thatsächlich

den Gebrauch der deutschen Sprache in dem öffentlichen Staatsleben zu und gestanden, daß in Oesterreich jeder Gebildete deutsch spreche. Czechische Wortführer versicherten, daß von nun an ihre Stammgenossen noch viel eifriger als früher Deutsch lernen werden. Das Jahrzehnt des Absolutismus verkehrte diese versöhnliche Gesinnung wieder in grimmigen Haß. Von aller Theilnahme am politischen Leben ausgeschlossen, zogen sich die Stämme in die nationalen Schlupfwinkel zurück, erbittert über die Zurücknahme der ihnen bereits gewährten Zugeständnisse, und entschlossen, fortan nur die engsten nationalen Interessen zur Richtschnur des Handelns zu nehmen. Die nationale Agitation im Revolutionsjahre war verhältnißmäßig harmlos und unschädlich gegen die Leidenschaftlichkeit und die Schärfe, mit welcher von nun an die weitgehendsten Forderungen, alle mit dem Namen gewaltsam entzogener, unveräußerlicher Rechte bekleidet, aufgestellt wurden. Gerade die nothgedrungene Heimlichkeit der Bewegung gab ihr gute Nahrung. Gleich einem Freimaurerbunde standen die Gesinnungsgenossen in den einzelnen Provinzen fest zu einander. Jeder kannte den andern, jeder fand bei dem andern Unterstützung; streng abgesperrt nach außen, bildeten sie unter sich eine durchaus einige Verbrüderung, auf gemeinsamen Haß und Trotz gestützt.

Das schlimmste Loos traf den deutschen Stamm. Das System des absoluten Centralismus brauchte tausende von deutsch schreibenden Beamten. Nur eine Minderzahl derselben gehörte der deutschen Nationalität. Die Mehrzahl mißhandelte die deutsche Sprache in geradezu unerhörter Weise. Die nichtdeutschen Völker unterschieden nicht genau. Ihnen galten alle diese Menschen als „Schwaben", als Vertreter der deutschen Nationalität. Sie übertrugen den Haß auf die Deutschen überhaupt und glaubten sich zu demselben durch die Unterdrückung, welche sie von deutsch radebrechenden Beamten erduldet hatten, doppelt berechtigt. Wo Deutsche mit Nichtdeutschen in einer Provinz zusammen lebten, entdeckten jene gar bald die steigende Abneigung. Alle Nationalitäten einigten sich in der Feindschaft gegen die Deutschen und sahen in ihnen die schlimmsten Gegner. Das war die Hauptfrucht der zehnjährigen Herrschaft des Absolutismus.

In den ersten Jahren der Reaction hielt die strenge und stramme Regierung die Zungen gefesselt, in der letzten Zeit wandelte sich der Grimm beinahe in Verachtung. Hatten anfangs nur die Liberalen geseufzt: Wie lange wird wohl der Absolutismus noch herrschen, so reichten sich zuletzt Conservative und Liberale, der Hochadel und die Bürger, die nationalen Führer freudig die Hände und raunten vergnügt einander zu: Das „System" kann sich nicht mehr lange

halten. Der Orientkrieg führte die Krisis herbei. Im Laufe desselben zeigte sich allen Blicken ganz deutlich die Schwäche der Regierung, der grelle Widerspruch zwischen Wollen und Können, die vollkommene Unfähigkeit, sich feste Ziele zu setzen und eine bestimmte Richtung einzuschlagen. Die Begehrlichkeit des Staatsmannes, welcher nach Schwarzenberg's Tode die Leitung der äußeren Politik übernommen hatte, des Grafen Buol-Schauenstein, war allerdings groß. Er hätte sich den Westmächten im Kriege gegen Rußland gern angeschlossen, verlangte aber nicht von diesen, sondern von Deutschland Sicherung gegen mögliche Kriegsunfälle. Auch der mächtigste deutsche König sollte für Oesterreichs Orientinteressen sich opfern, zum Danke dafür die wenig glimpfliche Behandlung am Bundestage sich fernerhin gefallen lassen. Das Ministerium wollte die dominirende Macht in Deutschland bleiben, die vorherrschende im Oriente werden. Eine solche hachfahrende Politik verlangte eine ganz andere Kraftentfaltung als Oesterreich augenblicklich zu leisten vermochte. So blieb es denn bei einzelnen kriegerischen Demonstrationen, welche Rußland beleidigten, bei der Pforte Mißtrauen weckten, von den Westmächten argwöhnisch beobachtet wurden.

Die gebildeten Klassen der Bevölkerung, durch die lange Noth feinhörig geworden, merkten gar bald die schwankende, widerspruchsvolle Haltung der Regierung. Zum ersten Male empfingen sie Zeichen, daß es auch mit der Einheit der leitenden Kreise nicht zum besten bestellt sei. Während in dem einen Ministerialbüreau Rüstungspläne ausgearbeitet wurden, erging sich die andere Ministerkanzlei in begeistertem Lobe des großen Zaren. Manches mag wohl in den Erzählungen von dem lärmenden Treiben der Russenfreunde übertrieben gewesen sein. Immerhin stand die Thatsache fest, daß in Wien eine russische und antirussische Partei gegen einander kämpften und in den entscheidenden Kreisen stärkere Reibungen stattfanden. Die Regierung verlor ihre Energie und ihre Festigkeit. Seit dem Jahre 1857 konnte man an mannigfachen Zeichen das Vorhandensein verschiedener Strömungen erkennen. Heute wurden der öffentlichen Meinung kleine Zugeständnisse gemacht, morgen wieder das Beharren bei dem alten System überlaut, um durch den starken Ton den eigenen Zweifel zu bannen, verkündigt. Wohl mahnte die Lage der Dinge zu einer vollkommenen Umkehr. Als die Rechnung über den Orientkrieg geschlossen wurde, kam folgende Summe heraus: ein ganz unhaltbarer Finanzstand, der Verlust vieler tausend Soldaten, die in den Militärhospitälern in Galizien gestorben waren, eine gesteigerte Isolirtheit unter den europäischen Mächten.

Wie konnten aber die Männer, welche viele Jahre lang die Weisheit ihrer

Regierungsgrundsätze vertheidigt, ihre Ueberzeugung von deren heilbringender Wirkung oft mit Gewalt durchgesetzt hatten, nun auf einmal die Thorheit ihres Handelns eingestehen, sich selbst als Staatsverderber verdammen? Die Bevölkerung sah ein, daß die Regierung nicht freiwillig eine gründliche Aenderung der inneren Politik in das Leben rufen könne. Sie hielt nur an einem Hoffnungsstrahl fest: „Es muß das Reich ein großes Unglück treffen, dann wird es besser werden." Das Unglück kam über Nacht in einer schreckenerregenden Größe. Der schlecht vorbereitete, leichtfertig eingeleitete und jämmerlich durchgeführte italienische Krieg 1859 warf Ministerium und „System" über den Haufen und ließ von dem ganzen künstlichen Regierungsbau nur einzelne rissige Pfeiler zurück. Einen so entsetzlichen Schlag hatten selbst die heftigsten Gegner der Regierung nicht erwartet. Zur Tüchtigkeit des Heeres hegten alle Kreise das größte Vertrauen. War ja doch der größte Theil des Budgets auf dasselbe verwendet worden. Daß die Militärverwaltung, insbesondere das militärische Bauwesen die größten Summen verschlungen, davon besaßen nur wenige eine Ahnung. Wurde auch die Armee nicht überall geliebt, so doch geachtet und gefürchtet. Und nun reichten wenige Wochen hin, um sie in Trümmer zu schlagen, das Reich kampfunfähig zu machen. Wie arg mußten die im Heere eingewurzelten Gebrechen sein, wenn der oberste Kriegsherr sich gezwungen fühlte, in einem an die Führer gerichteten Erlasse sie förmlich zu brandmarken. Die Commandanten verstanden nicht das Gefecht zu leiten, ließen die armen Soldaten in passivem Vertheidigungskampfe sich verbluten. Sie blieben stehen, wohin sie die allgemeine Disposition am Morgen des Schlachttages gesendet hatte, und überließen gemüthlich dem Feinde die Mühe der freien Bewegung. Sie hatten keinen Begriff vom richtigen Gebrauche der Artillerie, keine Ahnung, daß es nothwendig sei auch für Reservetruppen, Reservemunition und Verpflegung der Soldaten zu sorgen. Sie waren taub für den Ruf der Kanonen, und konnten mit einem Wort als Muster eines braven Unterthanen im absolut regierten Staate gelten, welcher nichts thut, als was ihm unmittelbar befohlen wird. Kein Wunder, daß die Unfähigkeit der Führer im Verhalten der Soldaten sich wiederspiegelte. Hatten jene den Kopf, so diese nur zu häufig das Herz verloren. „Eine Unzahl von Traineurs verließ, ohne verwundet zu sein, die Reihen, um ordnungslos, mitunter viele Stunden lang, zurückzueilen." Damit auch der Humor nicht fehle, wurde die Feigheit in kindliche Pietät maskirt. Einen verwundeten Offizier begleiteten ganze Schaaren von Soldaten zurück, um ihn auf den Verbandplatz, sich selbst aber in Sicherheit vor den feindlichen Kugeln zu bringen.

Man möchte kaum glauben, daß erst 25 Jahre seit jenen unseligen Tagen vergangen sind. So sehr haben spätere Ereignisse die unmittelbare Erinnerung daran verblaßt. Man müßte sich eigentlich über dieses rasche Vergessen freuen. Denn es zeugt nicht allein von großer Frische und Leichtlebigkeit der Bevölkerung, sondern auch von einer gewaltigen Schnellkraft des Staates. Wenn nur nicht einzelne Ursachen, welche jenes Verhängniß herbeigeführt, auch später noch wiederkehrten!

Was nun? Diese Frage wurde auf tausend Lippen laut. Die bisher herrschende Regierungsweise konnte nicht einfach fortgesetzt werden. Die conservativsten Männer, sogar die Anhänger und Vertreter des Absolutismus hielten derselben Leichenreden. Im verstärkten Reichsrath zeigte Graf Heinrich Clam-Martinitz, selbst ein Schoßkind der Reaction, der früheren Regierung folgendes Spiegelbild: „Die Steigerung der Steuern betrug in dem kurzen Zeitraume von 12 Jahren beiläufig 143 Procent bei den directen und nur 120 Procent bei den indirecten Steuern.“ „Die zehnjährige Finanzperiode hat um ungefähr 800 Millionen mehr an Steuern erhoben als das vorhergehende Decennium; sie hat die Schuldenlast des Staates um mehr als 1300 Millionen vermehrt und das Staatsvermögen um mehr als 100 Millionen vermindert.“ Die schlimmste Nachrede hielt der gefallenen Regierung ein Mann, welcher Jahre lang eifrig bemüht gewesen, ihre Grundsätze in der schroffsten Weise zur Geltung zu bringen, der Freiherr von Geringer. „Ist denn überhaupt in den letzten zwölf Jahren irgend ein System vollständig zur Geltung gekommen, hat sich nur eines consolidiren können, ist nicht fortwährend in die Regierung gedrungen worden, heute niederzureißen, was sie gestern mit Aufwand von Zeit, Kräften und Geld aufgebaut hatte, als handelte es sich um eitle Häuser der Laune?“

Mehrere Monate brauchten die regierenden Kreise und die Bevölkerung, um die Erstarrung, in welche sie der Ausgang des Krieges und das entsetzliche Nachspiel vor dem Strafgericht in Wien versetzt hatte, zu bannen. Zuerst ermannten sich die Vertrauensmänner der Krone und die Leiter der Staatsverwaltung. Die Völkerschaften warteten äußerlich ruhig den weiteren Verlauf der Dinge ab. Denn leider war bei den meisten von ihnen der Sinn für das Wohl des Gesammtstaates durch die zehnjährige harte Behandlung sehr abgestumpft worden. Nur wenn die engeren Interessen der Provinz und der Nationalität in Frage standen, flammten sie auf und erhoben sich zu einer regen, sogar leidenschaftlichen Thätigkeit. An Verhandlungen über Verfassungsfragen war aber vorläufig nicht zu denken. Zunächst mußten die zerrütteten Finanzen geregelt werden.

Man muß dem absoluten Regiment die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß während seiner Dauer der Wohlstand des Volkes nicht gelitten hatte. Im Gegentheile konnte man in mannigfachen Kreisen eine Hebung desselben wahrnehmen. Die Aufhebung der Frohnden hatte eine bessere Bewirthschaftung des Bodens zur Folge, die Einführung der Gewerbefreiheit verbesserte die Lage des Bürgerstandes. Der Reichthum einzelner Volksklassen kam aber den öffentlichen Finanzen wenig zu Gute. „Es ist merkwürdig", äußerte damals naiv aber richtig eine hochgestellte Persönlichkeit: „in Preußen ist das Land arm, aber der Staat hat immer Geld; in Oesterreich sind die Leute reich, aber der Staat steckt immer tief in Schulden." Die Ausgaben überstiegen Jahr für Jahr die Summe der Einnahmen. Die letzteren ließen sich aber bei dem schlecht geregelten Steuerwesen nicht füglich steigern. Namentlich war der öffentliche Credit in bedenklichster Weise gesunken. Die heimliche Vermehrung der Nationalanleihe um 111 Millionen Gulden hatte natürlich die Geldkreise mit dem größten Mißtrauen erfüllt und ihren Glauben an eine gute Finanzwirthschaft arg erschüttert. Dieses Mißtrauen mußte zuerst gebannt werden, sollten nicht die materiellen Grundlagen der staatlichen Ordnung allmählich zusammenbrechen. Die maßgebenden Kreise beschlossen daher, von dem Wege des Absolutismus abzulenken. Vertrauensmänner sollten von nun an den Staatshaushalt prüfen und in wichtigeren Fällen der Gesetzgebung Rath ertheilen. Der verstärkte Reichsrath trat durch das Patent vom 5. März 1860 in das Leben.

Er war nur eine Wiedererweckung eines älteren Institutes. Im April 1851 hatte man bereits einen Reichsrath, dem Ministerium nebengeordnet, eingeführt, welcher in allen Fragen der Gesetzgebung gehört und dessen Zustimmung bei jedem Gesetze kundgegeben werden sollte. Aber schon nach vier Monaten wurde ihm sein selbständiger Wirkungskreis wieder genommen und, daß er ein unter Umständen vielleicht nützliches, aber durchaus entbehrliches Institut sei, erklärt. Seitdem war er völlig verschollen, bis die arge Noth der Zeit die Aufmerksamkeit wieder auf ihn lenkte. Eine Anknüpfung an schon vorhandene Einrichtungen erschien mit Recht durch das Interesse der staatlichen Autorität geboten. Der verstärkte Reichsrath setzte sich aus den noch vorhandenen ständigen und ferner aus außerordentlichen Mitgliedern zusammen. Die letzteren sollten wenigstens zum Theile (denn die Krone behielt sich das Recht vor, auch Erzherzöge, Bischöfe und verdiente Beamte zu berufen) aus dem Vorschlage der Provinziallandtage hervorgehen. Da es aber keine Landtage gab, so nahm es die Regierung vorläufig auf sich, die Vertrauensmänner

der Provinzen zu ernennen. Daß dieselben der überwiegenden Zahl nach mehr Vertrauensmänner der Regierung als des Volkes waren, kann nicht Staunen erregen. Unter den 38 zeitlichen Mitgliedern zählte man nur sieben Bürgerliche, die ordentlichen und lebenslänglichen Mitglieder zählten sämmtlich theils zur Aristokratie, theils zu den höchsten Beamtenkreisen. Trotzdem die öffentliche Meinung wenig günstig von dem verstärkten Reichsrathe dachte, brachte er doch den Stein zum Rollen. Von seinem Zusammentritt datirt der Beginn lebendiger Verfassungskämpfe.

Wie bei allen Verfassungsfragen bisher, gab auch jetzt wieder das Verhältniß Ungarns zum Gesammtstaate, die Rücksicht, welche man auf den Magyarenstamm nehmen mußte, den Ausschlag. Die ungarischen Mitglieder des Reichsrathes waren im Lande keineswegs populär. Aber selbst der reactionärste Ungar liebt sein Vaterland und tritt Fremden gegenüber für dessen Rechte und Interessen kräftig ein. Dann aber wollten die der sogenannten altconservativen Partei angehörigen Reichsräthe durch ihr patriotisches Auftreten den bösen Leumund, der sie in der Heimat verfolgte, zerstören. Die ungarischen Reichsräthe erklärten gleich am Beginne der Sitzungen, daß sie nur unter dem Vorbehalte der ungarischen Rechtsansprüche der Versammlung anwohnen können. Sie erzwangen weitere Befugnisse für den Reichsrath. Am 17. Juli wurde seine Zustimmung zu neuen Steuern und Anleihen als Bedingung ihrer gesetzlichen Gültigkeit kundgegeben. Sie setzten endlich in dem Gutachten über die wünschenswerthe neue Organisation des Staates die Anerkennung der historisch-politischen Individualitäten durch. „Soll eine Betheiligung des Landes an den öffentlichen Angelegenheiten in das Leben treten, so kann dies nur mit Anknüpfung an früher bestandene historische Institutionen geschehen, da es immerhin schwierig bleibt, ähnliche Formen der Selbstverwaltung aufzustellen, wo keine solchen Ausgangspunkte vorhanden sind, jedenfalls aber unmöglich sein dürfte, ein neues öffentliches Leben, eine ernstgemeinte Selbstverwaltung mit Ignorirung derselben dort zu schaffen, wo sie in den Gefühlen und Ueberzeugungen noch ungeschwächt fortleben. Die Kräftigung und gedeihliche Entwickelung der Monarchie erheischt die Anerkennung der historisch-politischen Individualitäten der einzelnen Länder." Das paßte ganz gut auf Ungarn und bedeutete für dieses Land die Wiederherstellung der alten Verfassung. In den übrigen Provinzen aber bedeutete es die Restauration der ständischen Landtage. Eine kleine Minorität, aus ergrauten Staatsbeamten und den bürgerlichen Reichsräthen bestehend, protestirte gegen diese historisch-politischen Individualitäten, welche zwischen den einzelnen Provinzen eine schroffe

Scheidewand errichteten, dieselben nicht mit dem gleichen Maße von Rechten bedachten und die Einheit des Staates bedrohten. Statt der historischen Individualitäten empfahl ein Siebenbürger Sachse, der Präsident der Kronstadter Handelskammer Maager, als beste Grundlage der neuen Organisation eine Reichsverfassung. Er wurde durch den Ruf nach constitutionellen Rechten einige Wochen lang die volksthümlichste Persönlichkeit in Oesterreich. Die überwiegende Mehrheit des Reichstages sprach sich zu Gunsten der historisch-politischen Individualitäten aus, also für eine Föderation der Provinzen in ferner dunkler Zukunft, für die Selbständigkeit Ungarns in der lichten unmittelbaren Gegenwart.

Am 27. September 1860 hatte der verstärkte Reichsrath seine letzte, zugleich die entscheidende Sitzung gehalten, das Gutachten, welches die historisch-politischen Individualitäten als Grundlage der neuen Verfassung empfiehlt, angenommen. Bereits am 20. October wurden die Wünsche der Mehrheit des Reichsrathes Gesetz. Es wurde an diesem Tage das „Octoberdiplom" vom Monarchen unterschrieben und besiegelt, welches im Eingange ausdrücklich erklärt, daß „nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres untheilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, die Bürgschaften klar und unzweideutig bestehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens verleihen können." Aus dem Gleichklang dieser Worte mit dem Majoritätsbericht des Reichsrathes kann man auf die Verfasser des Diploms rathen. Auch in den weiteren Bestimmungen deckte sich das letztere mit den Wünschen der Mehrheit im Reichsrathe. Dieser, auf 100 Mitglieder vermehrt, sollte bei der Gesetzgebung über allgemeine Angelegenheiten mitwirken, zu der Einführung neuer Steuern und Anleihen seine Zustimmung geben, die Voranschläge der Staatsausgaben regelmäßig prüfen. Und ebenso entsprach es den Absichten der siegreichen Partei im Reichsrathe, daß das politische Schwergewicht in die Landtage verlegt werde. Alle dem Reichsrathe nicht zugewiesenen Befugnisse wurden im Octoberdiplom „den betreffenden Landtagen und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in den übrigen Königreichen und Ländern in Gemäßheit ihrer Landesordnungen" zugewiesen. Welche Landesordnungen waren gemeint? In den deutsch-slawischen Erbländern hoffte man die alten ständischen Verfassungen wenigstens theilweise wieder beleben zu können. Für Ungarn war die Wiederherstellung der alten Constitution, wie sie vor der Revolution bestanden hatte, in Aussicht genommen. Mit unerhörter Hast, als man geglaubt hatte, durch die Ueberraschung den

Volkswillen dauernd zum Schweigen zu bringen oder durch die vollzogenen Thatsachen jeden Einspruch zu bannen, wurden die neuen Einrichtungen getroffen, die Ministerien des Innern, der Justiz und des Cultus aufgehoben, ein Staatsminister ernannt, in Ungarn die Aemter des Hofkanzlers, Judex Curiae und Tavernicus reactivirt, die im letzten Jahrzehnt eingeführte Eintheilung des Königreichs gestrichen und die alte Comitatsbegrenzung und Comitatsverfassung wiederhergestellt. Ueber Nacht war Oesterreich ein anderer Staat geworden. Ob auch ein beruhigter Staat, das hing von der Aufnahme ab, welche das Octoberdiplom in Ungarn fand.

Die Regierung baute auf den Einfluß der Conservativen, der von ihr theilweise gewonnenen Magnaten und hoffte, daß einzelne wichtige Zugeständnisse, wie die Anerkennung der magyarischen Sprache als Geschäfts- und Amtssprache, die Nationalisirung der Pester Universität, die Liberalen mit den anderen Bestimmungen des Diploms aussöhnen würden. Die Ungarn zeigten sich zunächst als überaus gelehrige, folgsame Schüler der leitenden Kreise in Wien. Wie diese nicht rasch genug die Spitzen der Regierung abbrechen konnten, so fanden auch die Ungarn keine Eile groß genug, um sich aller im Laufe eines Jahrzehntes über sie verhängten Einrichtungen zu entledigen. Die fremden Beamten mußten auswandern, den neu eingeführten Gesetzen wurde der Gehorsam versagt, die alten Institutionen traten tumultuarisch genug wieder in das Leben. Die Jugend und die unteren Volksklassen feierten wahre Saturnalien des nationalen Fanatismus. Selbst die unter der Herrschaft der „Schwaben" gepflanzten Straßenbäume fanden vor ihren Augen keine Gnade. Konnte man die vergangenen zehn Jahre nicht aus der Zeit streichen, so sollten doch wenigstens alle Erinnerungen an dieselben verwischt werden.

Hinter der Staubwolke, welche die wildbewegten Volksmassen aufwirbelten, sammelten sich die wahren Führer der Nation, die Staatsmänner des Jahres 1848, an ihrer Spitze Franz Deák, der größte Patriot und scharfsinnigste Politiker, welchen Ungarn in unserem Jahrhunderte besaß. Sie hemmten die rohen Ausbrüche der nationalen Leidenschaft, traten in der Form maßvoll auf. Das Octoberdiplom warfen sie nicht übermüthig bei Seite, sondern beschlossen, dasselbe als Operationsbasis zu verwerthen. Hatte man den Fuß auf die erste Staffel gesetzt, so durfte man hoffen, allmählich noch höher zu steigen. Die Zugeständnisse der Regierung sollten benutzt werden, um auf ihrem Grunde mmer größere und weitergehende Forderungen zu stellen, bis das Ziel, die Wiederherstellung der Verfassung vom Jahre 1848, erreicht war. Dieser Plan wäre gescheitert, wenn nicht die ungarischen Führer in der Schwäche des Ge-

sammtstaates den sichersten Bundesgenossen entdeckt hätten. Vor einem Jahrzehnte, als die Völker kraftlos und muthlos der starken Regierung gegenüberstanden, würde das Octoberdiplom weite Kreise befriedigt, als ein glänzender Beweis der Weisheit und Güte der Regierung gegolten haben. Jetzt glaubte man, daß nur Furcht und vollkommene Rathlosigkeit auf die Regierung einwirkten und sie zu Zugeständnissen bewegten. Auf diese Beweggründe war man entschlossen weiter zu bauen.

Die unerwartet schlechte Aufnahme des Octoberdiploms in Ungarn übte auf die leitenden Kreise in Wien eine verblüffende Wirkung. Hier hatte man gehofft, durch das Diplom alle Verfassungswirren zu endigen, und machte nun die Erfahrung, daß dasselbe den Anfang neuer Verfassungskämpfe bedeute. Wenn das Octoberdiplom wenigstens in den anderen Provinzen begeisterte Zustimmung gefunden hätte. Dann wäre ein Gegengewicht gegen den Widerstand der Ungarn vorhanden gewesen. Leider gewann aber das Diplom auch in den deutsch-slawischen Erbländern keine freudige Zustimmung. Im ersten Augenblicke zwar, als nur der Wortlaut des Diploms, nach welchem den Landtagen der Löwenantheil an der politischen Macht zufiel, bekannt war, zollten ihm die slawischen Stämme, namentlich die Czechen, großen Beifall. Sobald aber die Regierung, in Ausführung des Octoberdiploms, einzelne Landesstatute bekannt machte, wuchs die Opposition auch in diesen Kreisen. Die neuen Landesvertreter sahen den alten Ständen zum Verwechseln ähnlich. Die Landtage setzten sich aus Repräsentanten der Geistlichkeit, des begüterten Adels, der Stadtbürger und der Bauern zusammen. Die Abgeordneten der beiden letzteren Stände wurden von den Gemeinderäthen und Gemeindevorstehern gewählt; die Thätigkeit der Landtage blieb wesentlich auf die „Mitwirkung" bei der Gesetzgebung eingeschränkt. Das wurde vielfach so gedeutet, daß die Volksvertreter nur ihren Rath zu geben hatten. Selbst die alten landständischen Uniformen wurden wieder zu Ehren gebracht.

Die öffentliche Meinung, seit dem italienischen Kriege in freierer Bewegung begriffen, sprach sich gegen diesen Rückfall in die Zustände vor 1848 in so heftiger Weise aus, daß selbst die Regierung in Schwanken gerieth. Zwei Gegnern gegenüber das Feld zu behaupten, dazu reichte ihre Kraft nicht aus. Sollte sie nun den ungarischen Forderungen nachgeben oder die anderen Provinzen zu befriedigen suchen und mit ihrer Hilfe den Widerstand der Ungarn brechen? Das tumultuarische, als schnöder Undank bezeichnete Auftreten der letzteren, ihr leidenschaftliches Rufen nach den im Revolutionsjahr errungenen Rechten hatte natürlich in Wien eine große Mißstimmung erregt. In den

höchsten Beamtenkreisen gab es viele Männer, welche längst vor der Nachgiebigkeit gegen die ungarischen Wortführer gewarnt und die Folgen derselben vorhergesagt hatten, Männer, welche den Grundzügen des seit 1850 herrschenden Systems zugethan waren, nur die Formen, in welchen es durchgeführt worden, tadelten. Ihre Stimmen, daß durch das Octoberdiplom, so wie es in diesen letzten Wochen aufgefaßt wurde, die Macht des Staates und die freie Verfügung über die Kräfte des Volkes gefährdet sei, fanden Beachtung. Die Regierung, riethen sie, solle nicht an die Zustände vor 1848, sondern an die Einrichtungen, welche unmittelbar nach dem Zusammenbruch der Revolution waren gegeben worden, anknüpfen. Die Centralisation mit constitutionellen Formen sei die richtige Verfassung für Oesterreich.

An die Stelle des Octoberdiploms trat das Februarpatent vom 26. Februar 1861. Doch nicht so wurde von officieller Seite das Verhältniß der beiden Statute aufgefaßt. Es ging nicht an, ein feierlich bekräftigtes Grundgesetz schon nach wenigen Monaten einfach umzustoßen. Das Februarpatent wollte nur in aller Bescheidenheit die richtigere Ausführung des Octoberdiploms bedeuten. Daher blieb es auch bei dem Namen des Reichsraths für die Centralvertretung des Volkes, obschon der neue Reichsrath eine ganz andere Einrichtung empfing. Er wurde nun in zwei Kammern getheilt. Ein Herrenhaus sollte außer den Erzherzögen, den Erzbischöfen und Fürstbischöfen, die Häupter der großen Adelsgeschlechter und auf Lebenszeit ernannte verdiente Männer, also die Aristokratie der Kirche, der Geburt und des Geistes umfassen. Das Abgeordnetenhaus wurde in unmittelbare Verbindung mit den Landtagen gestellt, indem die letzteren als Wahlkörper fungirten. Es wurden also eine Pairskammer und eine Länderkammer geschaffen, das conservative und das föderalistische Princip befriedigt, das eine wirklich, das andere freilich nur scheinbar. Der einheitlichen Macht des Staates, diesem Hauptziel der neuen Regierung, wäre mit einer starken Vertretung der nationalen, immer auf Stärkung der provinziellen Selbständigkeit bedachten Parteien schlecht gedient gewesen. Diese Gefahr lag aber nahe, wenn man die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrath schlechthin den Landtagen überließ. In den größeren Provinzen hätten, falls man einfach die Kopfzahl der Bevölkerung zur Richtschnur nahm, überall die slawischen Stämme gesiegt, diese dem Reichsrath eine nichtdeutsche Mehrheit zugeführt. Um dieser Möglichkeit vorzubeugen, wurden besondere Vorsichtsmaßregeln genommen. Den Landtagen wurde der Grundsatz der Interessenvertretung zu Grunde gelegt, dieselben überall, von einigen der hohen Geistlichkeit gewährten Virilstimmen abgesehen, aus drei Curien, jener des Groß-

grundbesitzes, der Städte und der Landgemeinden, zusammengesetzt. Je nach der Stimmung, welche in den einzelnen Provinzen herrschte, empfing die eine oder die andere Curie eine stärkere Vertretung, in Böhmen z. B. der Großgrundbesitz, in Tirol die Bauern. Im Ganzen durfte man behaupten, daß die Entscheidung in den Landtagen bei dem Großgrundbesitze lag. Sein Zutritt zu einer Curie sicherte jedem Beschlusse die Mehrheit der Stimmen. Aus den Curien mußten aber ferner die Landtage die Abgeordneten zum Reichsrathe wählen, so daß also auch hier die Interessenvertretung zu ihrem Rechte kam und nicht die einfache Majorität der Bevölkerung einer Provinz die Wahlen entschied.

Das Lob geschickter Berechnung und sorgfältigster Benutzung aller Verhältnisse, welche zu Gunsten der Regierung sprachen, darf man dem Februarpatente nicht vorenthalten. Eine so genau abgewogene und fein überlegte Verfassung ist noch niemals ausgesonnen worden. Sie macht dem Verstande ihrer Schöpfer alle Ehre. Ob aber dieselben außer dem Verstande auch die Macht besaßen, das Februarpatent im Leben durchzuführen? Durch die liberalen Zugeständnisse, durch welche sich das Februarpatent zu seinem großen Vortheile von dem Octoberdiplom unterschied, sollten die nationalen Gegensätze ausgeglichen werden. Man hoffte auf die Ablösung der nationalen Parteien durch politische und erwartete von der zunächst begünstigten liberalen Partei, daß sie auf das immerhin mächtige conservative Element gebührende Rücksicht nehmen werde.

Zunächst kam wieder die Stellung Ungarns zum Februarpatente in Frage. Im Abgeordnetenhause des Reichstages entfielen 85 Plätze auf Ungarn. Die ungarischen Abgeordneten sollten zwar nur im weiteren Reichsrathe, welcher über die dem ganzen Staate gemeinsamen Angelegenheiten berieth, sitzen; vom engeren, die Gesetzgebung der deutsch-slawischen Erbländer regelnden Reichsrathe waren sie ausgeschlossen. Aber selbst diese beschränkte Theilnahme am Wiener Reichsrathe stieß in Ungarn auf den heftigsten Widerstand. Die ungarischen Politiker hatten die Zeit seit dem October trefflich benutzt, zuerst der Regierung Zugeständnisse in Bezug auf die Wahlordnung abgepreßt, noch am Vorabende des Landtages es durchgesetzt, daß die ordentlichen Sitzungen des Landtages, wie es die Gesetze von 1848 vorschrieben, in Pest gehalten wurden und nur die Ceremonie der Landtagseröffnung in der königlichen Burg zu Ofen vor sich gehen solle. Der ungarische Landtag trat am 6. April 1861 nach einer zwölfjährigen Pause zum ersten Male wieder zusammen.

Das Ziel der Regierung war darauf gerichtet, durch den Landtag das

Octoberdiplom anerkannt und die Constitution Ungarns jenem entsprechend abgeändert zu sehen. Aber auch das inzwischen publicirte Februarpatent warf schon seinen Schatten in die Verhandlungen. Die Antwort des Landtages auf das Begehren der Regierung galt beiden Grundgesetzen des Staates und lautete schroff ablehnend. In einer ausführlichen Staatsschrift erörterte Deák, der Vertrauensmann der ganzen Nation, das Rechtsverhältniß Ungarns. Das Land besitzt „eine durch einen staatsrechtlichen Grundvertrag, durch Gesetze und Krönungseide gewährleistete constitutionelle Selbständigkeit und gesetzliche Unabhängigkeit." Nur eine Personalunion besteht zwischen Ungarn und den anderen Erbländern, daher kann Ungarn weder am Reichsrathe noch an irgend einer Volksvertretung der Monarchie theilnehmen. Zu diesen Rechtsaussprüchen fügte Deák noch politische Erwägungen hinzu, welche damals nur geringe Beachtung fanden, aber spätere Ereignisse erklären helfen. So lange ein Theil Oesterreichs zum deutschen Bunde gehört, darf Ungarn keine engere Verbindung mit dem Reiche eingehen. Es käme dann vielleicht in die Lage, für deutsche, ihm fremde Interessen in den Krieg ziehen zu müssen. Ganz gleich hatten deutsche Fürsten und Staatsmänner argumentirt, als Oesterreich in den fünfziger Jahren Anstrengungen machte, den deutschen Bund für seine besonderen Zwecke zu gewinnen. Deák's Staatsschrift wurde von beiden Häusern des Reichstages zum Beschlusse erhoben und in Form einer Adresse der Regierung überreicht. Der Bescheid der letzteren fiel ungnädig aus. Die Adresse, nicht an den König, sondern an den „Durchlauchtigsten Herrn" gerichtet, wurde zurückgewiesen, und erst nachdem diese grobe Anrede durch den höflicheren Titel ersetzt worden, die Staatsschrift durch ein königliches Rescript beantwortet. Der Versuch, die Rechtsansprüche Ungarns zu widerlegen, die Ueberzeugungen des Landtages zu entkräften, mißlang vollständig. Auch die lockende Aussicht, daß Ungarns politische Bedeutung durch den (unwiderruflich geforderten) Eintritt in den Reichsrath nur wachsen werde, wenn ungarische Vertreter über ganz Oesterreich mitregieren, übte keine Wirkung. Deák verfaßte eine zweite Staatsschrift, in welcher die Forderungen der Regierung noch schroffer zurückgewiesen wurden. Die Regierung „gibt uns nur Trümmer unserer Verfassung zurück und entzieht uns die wesentlichen Rechte. Sie verlangt, daß wir Abgeordnete in den Reichsrath senden, der ohne unseren Einfluß durch absolutistische fürstliche Macht entstanden ist, daß wir das Gesetzgebungsrecht, welches die ungarische Nation bisher auf ihrem eigenen Landtage ausgeübt, dem Reichsrathe übergeben, und auf das Recht, Steuern und Rekruten zu bewilligen, zu dessen Gunsten verzichten." Den Fortbestand der Monarchie, erklärte die Staatsschrift,

wolle Ungarn nicht gefährden und sei daher bereit, „mit den constitutionellen Völkern des Erblandes als selbständiges freies Land von Fall zu Fall zu verkehren." Dieses einzige Zugeständniß konnte natürlich die Regierung nicht befriedigen. Sie war durch das feierlich als Grundgesetz proclamirte Februarpatent gebunden und mußte abermals versuchen, durch Gewaltmaßregeln den Widerstand Ungarns zu brechen. Der Landtag wurde aufgelöst, Kriegsgerichte eingesetzt, die Zügel der Administration stramm angezogen. Die weitere Entwickelung des Verfassungslebens war wieder eine Machtfrage geworden. Zeigte sich die Regierung auf die Dauer stark in Ungarn, gelang es ihr, den Reichsrath zu kräftigen, den Einheitsgedanken in den Völkern zu befestigen, so durfte sie auf den Sieg hoffen.

Auch Ungarn besaß verwundbare Stellen. Außer dem magyarischen Hauptstamme bewohnten Slawen, Deutsche, Rumänen das Land, dem eigentlichen Königreiche waren noch Nebenländer verbunden. Hier überall regte sich die Opposition gegen die nationale und politische Suprematie der Magyaren, welche, geschickt geleitet, die Neigung zum Eintritt in den Reichsrath geweckt hatte. Im Jahre 1848 wurden die Fäuste dieser Stämme gegen die Magyaren benutzt, wäre es so schwer gewesen, jetzt ihre Stimmen gegen dieselben Magyaren zu gewinnen? Eine so kühn durchgreifende Politik lag aber dem Wiener Ministerium fern. Nur den Siebenbürger Sachsen, welche vertrauensselig von der Regierung Wahrung ihrer national-politischen Rechte hofften, öffneten sich die Pforten des Reichstages. Die anderen nichtmagyarischen Stämme und Nebenländer blieben ausgeschlossen. Außer Zweifeln an dem formalen Rechte leiteten dabei das Ministerium politische Erwägungen. Die Slowaken, Kroaten, Serben, Rumänen hätten sich aus natürlichen Gründen den nichtdeutschen Abgeordneten angeschlossen. Bei diesen begann sich aber der Widerstand gegen das Februarpatent und den Reichsrath immer mehr zu verdichten.

Noch ehe das Februarpatent bekannt gegeben war, hatte Smolka im Namen des „Landes", in Wahrheit nur als Vertreter eines großen Polenclubs, einen geharnischten Protest gegen jeden „allgemeinen, wie immer gearteten einheitlichen Reichstag für die gesammte Monarchie" in Wien überreicht und Graf A. Potocki in einer Erläuterung des Protestes die geforderte Autonomie Galiziens dahin bestimmt, daß die Provinz in administrativer Beziehung volle Selbständigkeit erhalten und alle Beamtenstellen nur durch Polen besetzt werden. Die Vorgänge auf dem Pester Landtage, die aus dem Widerstande Ungarns der Regierung erwachsene Verlegenheit steigerte den Muth der slawischen Gegner, insbesondere der Czechen. Sie traten nur unter Verwahrung ihrer Rechte

in den Reichsrath, bemühten sich die Landtagswahlordnung zu ihren Gunsten umzuändern, um auf diese Art mittelbar im Reichsrathe größeren Einfluß zu gewinnen, und als dieser Versuch — noch war der Großgrundbesitz nicht nationalisirt und der Regierung nicht feindlich gestimmt — scheiterte, traten die czechischen Abgeordneten aus dem Reichsrathe aus. Der weitere Reichsrath war von allem Anfange an eine Fiction gewesen, nun drohte auch der engere Reichsrath ein Rumpfsparlament zu werden. Die Polen wollten nichts vom weiteren, die Czechen nichts vom engeren Reichsrathe wissen. Zuletzt blieb derselbe auf die Unterstützung der Deutschliberalen angewiesen. Aber auch diese Stütze wankte. Die Liberalen hielten es für ersprießlicher, eine Reihe freiheitlicher Grundsätze in die Gesetzgebung einzuführen, als dem Ministerium im Kampfe gegen seine immer zahlreicheren Gegner beizustehen. Ihr genügten die Zugeständnisse des letzteren nicht, und doch erschienen dieselben der im Großgrundbesitze und im hohen Klerus stark vertretenen conservativen Partei so übertrieben, daß ein ernster Kampf gegen sie eingeleitet wurde. Das Ende war, daß das Ministerium nach fünfjähriger Dauer 1865 völlig erschöpft und rathlos zusammenbrach und daß, um aus allen Nöthen herauszukommen, die Verfassung „sistirt" wurde. Also sollten die Verfassungskämpfe wieder von Anfang an beginnen.

Während provisorisch der Absolutismus eingeführt wurde — „die Regierung hat bis auf weiteres alle unaufschiebbaren Maßregeln, insbesondere jene, welche das finanzielle und volkswirthschaftliche Interesse des Reiches betreffen, aus eigener Machtvollkommenheit zu ergreifen" heißt es im Patent vom 20. September 1865 — blieb es den Landtagen überlassen, die Grundlagen einer neuen Verfassung zu berathen. Gleichzeitig wurden, und das war die wichtigste Maßregel, die Verhandlungen mit Ungarn wieder eröffnet. Die Ungarn waren ihrem Ziele beträchtlich näher gerückt. Sie hatten das Octoberdiplom unwirksam gemacht, das Februarpatent außer Kraft gesetzt, der Regierung gezeigt, daß eine gegen Ungarn gerichtete Verfassung keine Dauer verspräche. Der Landtag wurde einberufen, als Morgengabe Siebenbürgen an Ungarn ausgeliefert. Wie mächtig mußte der Wunsch nach einem Ausgleiche bei den Regierungsmännern sein, daß sie sich nicht scheuten, das Vertrauen der treu ergebenen Siebenbürger in so grausamer Weise Lügen zu strafen. Der ungarische Landtag, abermals von Deák geführt, erkannte gar bald die Zwangslage der Regierung. Er beharrte bei seinen alten Forderungen, entschlossen zuletzt durch ein kleines Zugeständniß viele große zu erkaufen. Jenes kleine Zugeständniß bezog sich auf die Behandlung der gemeinsamen

Angelegenheiten, welche der Landtag bisher nur von Fall zu Fall in Berathung ziehen wollte. Jetzt setzte er eine Commission ein, um den Gegenstand eingehend zu prüfen und dauernde Formen für diesen doch nun einmal unabweisbaren Zwischenverkehr vorzuschlagen. Wenn trotzdem der Abschluß der Verhandlungen von Monat zu Monat verschoben wurde, so lag die Schuld an der Regierung. Dieselbe befand sich in einem Zustande kläglicher Rathlosigkeit. Ueber Wünsche und Begierden mannigfachster Art zu einem festen Plane kam sie nicht hinaus. Gern hätte sie die Einbußen, welche sie durch die Wiederbelebung der Constitution in Ungarn erlitt, durch die absolute Gewalt in den anderen Provinzen wett gemacht. Diese Absicht scheiterte an dem Mißtrauen der Ungarn gegen eine nur halb constitutionelle Regierung und an dem schlechten Willen der größeren Landtage, sich für andere als die engsten Provinzialinteressen zu erwärmen. So wäre wahrscheinlich der Streitpunkt zwischen Deák und der Regierung: Erst factische Einführung der Verfassung und dann Revision einzelner Artikel, oder umgekehrt, noch lange in der Schwebe geblieben, hätte sich nicht die bekannte österreichische Verfassungsquelle geöffnet. Wie vor 7 Jahren Solferino, so brachte jetzt Königgrätz die Verfassungsfragen in schnellen Fluß.

Die Wiener Staatsmänner hatten seit 1859 wohl in der inneren Politik eine durchgreifende Aenderung versucht, huldigten aber in der äußeren Politik nach wie vor den alten Grundsätzen. Fürst Schwarzenberg's Staatskunst stand in dieser Hinsicht noch immer in hohen Ehren. Oesterreich wollte seine äußere Machtstellung auch fernerhin auf den herrschenden Einfluß in Deutschland gründen, strebte sogar, nachdem es in Italien zurückgedrängt worden war, nur noch viel eifriger nach demselben. Dabei wurde nicht bedacht, daß die tiefgreifenden Aenderungen in den Zuständen des Kaiserstaates auf die Beziehungen zu Deutschland großen Einfluß üben mußten. Die herrschende Stellung in Deutschland konnte nur so lange ohne Kampf aufrecht erhalten werden, als Oesterreich ein Conglomerat von willenlosen Provinzen bildete und der deutsche Bund wesentlich nur „eine Versicherungsanstalt gegen Revolutionen" und was man dafür ausgab, bedeutete. Nun aber regte sich in den österreichischen Provinzen ein nur allzu stürmisches, selbstthätiges Leben. Sie sollten zu einander organische Verbindungen eingehen, ja wenn es nach dem Willen der Regierung ging, so sollte sich Oesterreich in einen festgefügten Einheitsstaat verwandeln. Mit diesen Tendenzen standen die Ziele der äußeren Politik im Widerspruche. Für die Minister mochte die Vorherrschaft in Deutschland einen Zuwachs an Macht, die Grundlage für eine gebietende Stellung in

Europa bedeuten, die Mehrzahl der Völker erblickte darin die Abhängigkeit von einem fremden Staatswesen. Denn auf die Stiftung eines lebendigen, den nationalen Interessen entsprechenden Staatskörpers an Stelle des alten mühselig vegetirenden Bundestages war das Absehen des deutschen Volkes gerichtet. Und es gab in Deutschland bereits eine politische Macht, welche nach ihrer ganzen Entwickelung und nach ihrer Natur berufen war, den Willen der Nation durchzuführen. Nur wenn diese Macht gebrochen war, konnte die österreichische Regierung in ihrer deutschen Politik auf Erfolg rechnen. So spitzte sich die Frage der deutschen Bundesreform zu einem Duelle zwischen Preußen und Oesterreich zu.

Der Krieg von 1866 bildet den Abschluß eines hundertjährigen Kampfes. Benedek stand in Wahrheit gegen Friedrich den Großen zu Felde. Der Ausgang des Krieges erzwang eine zunächst freilich noch widerwillige Aenderung der äußeren Politik; er verpflichtete aber in gleichem Maße die Regierung, endlich befriedigende Zustände im Inneren des Reiches zu schaffen. In den wenigen Kriegswochen waren erschreckende Zeichen der geringen Festigkeit des Staatsbaues offenbar geworden. Die Schadenfreude der italienischen Bevölkerung über die Niederlage des Heeres hatte nicht viel zu bedeuten, da die Summe der italienischen Unterthanen durch den Friedensschluß stark verringert wurde. Auch die ungarische Legion war mehr ein Schreckschuß, als eine wirkliche Gefahr. Dagegen übte das Verhalten der Regierungsvertreter in den vom Feinde bedrohten Provinzen auf alle Patrioten den peinlichsten Eindruck. In Prag brachten die Beamten, vom Statthalter und Polizeidirector angefangen, mit ängstlicher Hast ihre Personen in Sicherheit, unbekümmert, daß sie durch ihre Flucht die Anarchie herbeiführen und die Bevölkerung ihres natürlichen Schutzes berauben. Wie sehr mußte der Sinn für Pflichttreue und Staatsehre gelockert sein, wenn solche Vorgänge möglich waren!

Hatten nicht die ewigen Verfassungswirren, der unaufhörliche Wechsel in den Regierungsgrundsätzen diese Uebel mitverschuldet? Zu dieser Erwägung gesellte sich die Einsicht, daß Oesterreich von nun an ausschließlich auf seine eigenen Kräfte angewiesen sei, diese also nothwendig durch eine bessere Organisation stärken müsse. Die Verhandlungen zunächst mit Ungarn kamen wieder in Fluß. Der bei Ausbruch des Krieges vertagte Landtag wurde am 19. November abermals einberufen und ihm ein königliches Rescript mitgetheilt, welches den Boden unfruchtbarer staatsrechtlicher Erörterungen verließ und den Wünschen der Ungarn einen starken Schritt näher rückte. Das ungarische Ministerium wurde in sichere Aussicht gestellt, die gemeinschaftlichen

Angelegenheiten klarer als vorher bestimmt. Nur die Anerkennung der „Rechts-continuität" ließ noch auf sich warten. Gegen dieses letzte Bollwerk richtete die Adresse des Landtages vom 11. December (die fünfte, welche Deák verfaßt hatte) ihre Geschosse. „Die Anerkennung der Gesetze und die Weigerung ihres factischen Vollzuges können nicht rechtlich nebeneinander bestehen." Um die Forderung, die Verfassung müsse gleich und vollständig wiederhergestellt werden, noch eindringlicher zu gestalten, fügte die Adresse das mahnende Wort hinzu: „Das Land werde den Staat gegen den äußeren Feind nur dann opferwillig vertheidigen, wenn es zugleich seine eigene Verfassung vertheidigt."

Günstig fügte sich für den Ausgleich der Regierungswechsel in Wien. Wie die italienischen Republiken im Mittelalter den Podesta aus anderen Städten beriefen, in der Hoffnung dadurch eine unparteiische Rechtsprechung zu erzielen, so holte auch jetzt Oesterreich den leitenden Staatsmann aus der Fremde in dem Glauben, daß es demselben besser als den einheimischen Ministern gelingen werde, die arg erschütterte Macht Oesterreichs nach innen und außen wiederherzustellen. Die Erwartung wurde auch zum Theile erfüllt. Der Ausgleich mit Ungarn wurde nun rasch vollzogen. Am 17. Februar 1867 feierte die ungarische Verfassung, nachdem sie 17 Jahre im Grabe geruht, ihre Auferstehung. Das von einem verantwortlichen Ministerium geleitete Land erhielt seine Selbständigkeit zurück und blieb nur durch das wenig drückende Band der Delegationen mit den anderen Erbländern verbunden. Der Dualismus, welchen alle Verfassungen seit 1848 vergeblich bekämpft und durch einzelne Zugeständnisse zu umgehen versucht hatten, bildete von nun an ein Grundgesetz des Reiches.

Schwieriger gestaltete sich die Ordnung der Verfassungsverhältnisse in den deutsch-slawischen Provinzen, weil hier der Mehrheit kein klares Ziel vorschwebte, kein Stamm, wie die Magyaren in Ungarn, sich das Recht erobert hatte, allein als politische Nation zu herrschen. Nach der Sistirung der Verfassung glaubten die meisten Parteien und Völkerschaften, es sei ihnen die freie Bahn gegeben, um ihren Sonderinteressen Lauf zu lassen. Die schwankende Haltung der Regierung trug viel dazu bei, die politische Zerfahrenheit zu vermehren. Das Septemberpatent 1865 schien in den Landtagen allein die „legalen Vertreter des Staates" zu erblicken. So wurde wenigstens sein Inhalt aufgefaßt, so nur läßt sich der Jubel der föderalistisch gesinnten Stämme bei seiner Bekanntwerdung erklären. Aber allmählich erfaßte die Regierung die Sorge, ob denn die 17 Landtage den ihnen „zur Vernehmung ihres gleichgewichtigen Ausspruches" vorzulegenden Ausgleich mit Ungarn auch richtig

behandeln würden? Wie, wenn sich die Mehrheit derselben gegen den Ausgleich ausspricht. Am 2. Januar 1867 erschien daher ein neues Patent, welches einen „außerordentlichen Reichsrath" einberief, in seltsamer Vergeßlichkeit aber keine Bestimmungen über die Wahlordnung traf. Die Landtage konnten nach Belieben aus den Curien oder aus dem Plenum die Abgeordneten zum Reichsrathe wählen. Die verschiedenen Mandate hätten gewiß die Verständigung in dem letzteren nicht gefördert, und so entschloß sich denn das Ministerium am 14. Februar zu einem weiteren Schritte nach rückwärts, proclamirte die Rechtsgültigkeit der seit einem Jahre sistirten Februarverfassung und berief den „verfassungsmäßigen Reichstag" nach Wien. Der Zorn der so lange in einem Himmel von Hoffnungen schwebenden und nun so arg enttäuschten Föderalisten kannte keine Grenzen. Sie hatten bereits die schönsten Pläne für die Constituirung Oesterreichs in ihrem Sinne entworfen, die Generallandtage, das föderative Parlament in Wirksamkeit erblickt, von Statthaltern, welche im Namen des Kaisers alle Beamten ernennen, von galizischen und czechischen Hofkanzlern, von nationalen obersten Gerichtshöfen geträumt, auf die Finanzverwaltung in der Phantasie feste Hand gelegt, und nun standen sie wieder auf dem alten Flecke. Die Mahnung, „nur die größte Autonomie Galiziens und Böhmens kann Oesterreich retten" hatte offenbar keinen Glauben gefunden. Die Regierung schien vielmehr der Meinung zu sein, daß der Friede mit Ungarn eine bessere Sicherung des Staatslebens gewähre und daß, um nicht Ungarn gegenüber machtlos zu stehen, die anderen Provinzen eine engere Verbindung eingehen müßten.

Natürlich traf herber Tadel der slawischen Wortführer auch den nunmehr gesetzlich eingeführten Dualismus. Nicht nur daß der Sieg der Magyaren den Ungarslawen die politische Existenz theils ganz raubte, theils wesentlich einschränkte, so ging auch die Gelegenheit, die ungarischen Verfassungswirren zur Erpressung von Zugeständnissen der Wiener Regierung zu benutzen, verloren. Der Aerger verblendete die geschlagenen Parteien in so hohem Maße, daß sie die Sympathien fremder Völker und die Intervention fremder Mächte anriefen, um die dualistische Verfassung zu stürzen. Sie feierten in Moskau in französischer Sprache die Verbrüderung aller Slawen, ja ein Czechenführer ging soweit, Kaiser Napoleon die Allianz mit dem „unabhängigen Böhmen" anzubieten und auf das strategische Gutachten wahrscheinlich einer blinden Marketenderin gestützt, dem französischen Heere die Marschroute nach Böhmen vorzuzeichnen. „Eine französische Armee kann schneller nach Böhmen geworfen werden, als eine preußische an den Oberrhein." Merkwürdiger Weise hat der

französische Generalstab 1870 diesen Rath nicht benutzt, die Czechen in diesem Jahre keine „Diversion zu Gunsten Frankreichs" gemacht. Diese aufreizende Sprache, die Declamationen gegen die Magyaren, welchen „die Czechen in der Civilisation unendlich weit überlegen sind", förderten die Pläne der Regierung. Die Sache Ungarns fiel nun mit den Interessen des Wiener Ministeriums vollständig zusammen, dieses letztere wie alle ungarischen Staatsmänner fühlten die Pflicht, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln den Widerstand der Gegner zu brechen. Das gelang denn auch schließlich nach langen, erbitterten Kämpfen.

Während dieser Wirren traten zwei für die Verfassungsgeschichte Oesterreichs entscheidende Erscheinungen zuerst ganz deutlich an die Lichtfläche. Die Polen begannen, wenn auch zunächst vorsichtig, der Regierung sich zu nähern, der Stand der Großgrundbesitzer änderte in der Mehrheit seine politische Stellung.

Aus dem schlimmen Ausgange der Insurrection 1863 hatten die Polen, zum ersten Male in ihrer Geschichte, eine gute Lehre gezogen. Mit den Waffen in der Hand, durch Volksaufstände ließ sich das alte Polen nicht wiederherstellen. Seitdem Krakau seine Selbständigkeit verloren hatte, fehlte der Mittelpunkt, in welchem sich die nationalen Kräfte sammeln, der Regierungsapparat des künftigen Staates vorbereitet werden konnte. Ließ sich nicht durch stetig vorschreitende Polonisirung Galiziens ein solcher Mittelpunkt neu schaffen? Natürlich nicht auf revolutionärem Wege, im Gegensatze zur österreichischen Regierung. Es gab aber vielleicht Verhältnisse, welche die Regierung zwangen, die Auslieferung der Provinz in die Hände der Polen als ein kleineres Uebel gegenüber andern drohenden Gefahren zu betrachten. An dem Widerspruche der Föderalisten, welche in den slawischen Provinzen vorherrschten, konnte die durch den Ausgleich mit Ungarn bedingte neue Verfassungsordnung scheitern. Die Durchführung der letzteren erschien aber der Regierung als Lebensfrage, sollte Oesterreich noch als Großmacht weiter bestehen. Sie war daher jedem, der dieses Werk förderte, zu großen Opfern erbötig.

Unter den Slawenstämmen nehmen nun die Polen eine besondere Stellung ein. Czechen und Slowenen sind an Oesterreich unwiderruflich gebunden. Die Verfassungskämpfe berühren sie daher unmittelbar. Daß die Constitution ihre wahren oder vermeintlichen Rechte befriedige, bildet stets das Hauptziel ihrer Bestrebungen. Ein gleich starkes, geradezu vitales Interesse an dem österreichischen Verfassungswesen besitzen die Polen nicht. Sie haben den Glauben an die Wiederherstellung des alten Polenreichs nicht aufgegeben und wohnen bis dahin in dem Kaiserstaate nur zu Miethe. Wenn die Regierung

ihnen die Miethswohnung behaglich einrichtet, daß sie sich in ihr gleichsam wie der Hausherr fühlen, so sind sie aus Dankbarkeit zu einem Gegendienste bereit. An diesem Punkt setzte das bedrängte Ministerium an. Es gab den Polen die gehaßten Ruthenen preis, schenkte ihnen den galizischen Unterrichtsrath, polonisirte die Mittelschulen und versprach einen Vertreter der polnischen Interessen, einen sogenannten „Landsmannminister", in den Schoß der Regierung aufzunehmen. Die Gegenleistung der Polen bestand in dem Eintritt in den „verfassungsmäßigen" Reichsrath.

Während das Ministerium auf der einen Seite hilfreiche Anhänger erwarb, verlor auf der anderen Seite die österreichische conservative Sache ihre Hauptstütze. Der Großgrundbesitz war im Februarpatent mit so reichen Rechten und Vorrechten bedacht worden, weil man in ihm einen kräftigen Träger des allgemeinen Staatsgedankens vermuthete, von ihm einen nachhaltigen Widerstand gegen provinzielle Selbstsucht und nationale Eifersucht erwartete. Von einem Stande, dessen Glieder seit Menschengedenken im Heere und in den Beamtenkreisen eine hervorragende Stellung einnahmen, durfte man sich wohl einer conservativen Gesinnung versehen. Anfangs ergriff auch die Curie des Großgrundbesitzes die ihr zugedachten Aufgaben mit großem Eifer. Noch auf dem Landtage 1863 stimmte der böhmische Hochadel einstimmig gegen Palazky's Antrag auf Revision der Wahlordnung, weil er die kaum in Wirksamkeit getretene Verfassung nicht schon wieder in Frage gestellt sehen wollte. Allmählich überwogen bei der Mehrheit des Großgrundbesitzes die provinziellen und nationalen Interessen, und was noch bedenklicher war, die stolze Selbständigkeit der politischen Ueberzeugung drohte zu wanken. Wurde von oben ein starker Druck ausgeübt, so fügte sich der Großgrundbesitz den ministeriellen Wünschen; zeigte die Regierung Schwäche, so trat wieder der provinzielle oder nationale Particularismus in seine Rechte. Ob der Großgrundbesitz die Rolle des Vermittlers zwischen den schroffen Parteigegensätzen erfolgreich spielen könne, erschien von Jahr zu Jahr immer zweifelhafter. Im Februar hatte der böhmische Hochadel gegen den verfassungsmäßigen Reichsrath gestimmt, im April die Wahlen für denselben vorgenommen. Das sprach nicht für die Festigkeit der politischen Gesinnung, half aber in diesem Falle, den Reichsrath zu Stande zu bringen.

Zunächst berufen, die Aenderungen zu beschließen, welche der Ausgleich mit Ungarn in der Verfassung erheischte, benutzte der Reichsrath die Zwangslage der Regierung, um jene in liberalem Sinne auszubauen. Am 21. December 1867 wurden die neuen Staatsgrundgesetze kundgegeben, welche die per-

sönlichen Rechte der Staatsbürger namhaft vermehrten und zugleich sicherten, die Befugnisse des Reichsrathes insbesondere in Bezug auf Steuerbewilligung erweiterten, ein oberstes Reichsgericht einsetzten, die richterliche Gewalt unabhängig stellten, sie ausschließlich vom Staate (nicht auch von der Kirche) ausgehen ließen und die Verantwortlichkeit der Minister bestimmten. Die Ausstattung des österreichischen Reichsrathes mit größeren Vollmachten war durch die Rücksicht auf den ungarischen Reichstag geboten. Nachdem dieser so ausgedehnte parlamentarische Rechte besaß, mußte ihm in Wien eine ebenbürtige Institution gegenübergestellt werden, damit nicht Ungarn ein zu großes Uebergewicht erhalte. In der Form glich nun allerdings der Wiener Reichsrath dem ungarischen Reichstage, dem Wesen nach aber unterschied er sich sehr zu seinem Nachtheile von ihm. Der ungarische Reichstag schöpfte seine Kraft aus der unmittelbaren Berührung mit dem Volke. Seine Macht war groß genug, um den Widerstand der Nebenprovinzen und der nichtmagyarischen Stämme zu brechen. Er war und blieb der unbestrittene politische Mittelpunkt des ganzen Königreiches. Der österreichische Reichsrath dagegen stand in unbedingter Abhängigkeit von den Landtagen, konnte nur mühsam den mannigfachen Anfechtungen gegenüber sein Ansehen behaupten und mußte stets beflissen sein, durch allerhand Zugeständnisse seine Gegner zu besänftigen. So auch jetzt wieder bei dem Gesetze, welches die Wahlen in die Delegationen regelte. Die Wahlen wurden zwar im Reichstage vorgenommen, es wählte aber nicht der Reichstag als einheitliche Körperschaft, sondern in ihm die Vertreter der einzelnen Provinzen. Der geschlossenen ungarischen Delegation trat nicht eine österreichische Delegation gegenüber, sondern so und soviel böhmische, galizische, tiroler u. s. w. Delegirte. Und dennoch blieben alle Liebesmühen umsonst. Die slawischen Provinzen beharrten bei ihrem Widerstande, ja steigerten noch denselben. Die bekannte „Declaration" der Czechen verlangte die Gleichstellung Böhmens mit Ungarn, streifte hart an das Begehren der bloßen Personalunion. Die Polen, neuer Zugeständnisse gewärtig, traten wieder in die Reihe der Opposition, welche überdies durch die allmählich entwickelte klerikale Partei einen mächtigen Zuwachs gewann.

Der Glaube, durch eine liberale Gesetzgebung die Gegner der Verfassung versöhnen zu können, erwies sich als ein grober Irrthum. Die nationalen Parteien griffen zwar nicht ungern zu den Waffen, welche ihnen die liberalen Gesetze in die Hände gaben, benutzten sie aber nur zum Angriffe auf die Verfassung. Den Grundsatz, daß ihre besonderen Interessen allen anderen vorangehen müssen, die Freiheit nur in nationalem Gewande für sie annehmbar

sei, gaben sie keinen Augenblick auf. Die liberale Gesetzgebung hatte aber auch die kirchlichen Würdenträger und ihre zahlreichen Anhänger in hellen Zorn versetzt, zu leidenschaftlicher Feindseligkeit gegen die Verfassung aufgeregt. Bei ihrem weit und hoch greifenden Einflusse waren sie wohl im Stande, die Thätigkeit des Reichsrathes zu unterbinden und der Partei, welche sie begünstigten, einen beträchtlichen Zuwachs an Macht zuzuführen. Sie wandten ihre Gunst den nichtdeutschen nationalen Parteien zu.

Unter solchen Umständen konnte die Decemberverfassung kein kräftiges Leben entfalten. Die Bänke des Reichsrathes wollten sich noch immer nicht füllen, die größeren Landtage ihren starren Widerstand nicht aufgeben. Die im Reichsrathe versammelten Abgeordneten wußten keinen Rath, wie dem Nothstand abzuhelfen sei, und besaßen nicht genügende Kräfte, um die schwankende, in sich uneinige Regierung zu stützen. Die letztere trat bald stramm auf, bald suchte sie durch große Nachgiebigkeit die Gegner zu versöhnen. Aber freilich, die „volle Souveränität", das selbständige Gesetzgebungsrecht, welches z. B. die Czechen für ihren Landtag verlangten, konnte selbst die schwächste österreichische Regierung nicht zugeben. So blieb denn trotz Ministerwechsel die latente Verfassungskrisis mehrere Jahre bestehen. Abermals waren es äußere Verhältnisse, welche das stockende Verfassungsleben wieder in Fluß brachten.

Die europäischen Verhältnisse hatten sich durch den deutsch-französischen Krieg so gestaltet, daß die österreichische Regierung ein gutes Einvernehmen mit Italien und dem deutschen Reiche wünschenswerth erachten mußte. Gerade auf Italien und das deutsche Reich hatten die Gegner der Verfassung den bittersten Haß geworfen; auf Italien die klerikale Partei, auf das deutsche Reich die slawischen Stämme, insbesondere die Czechen. Die letzteren behaupteten in allem Ernste, die Errichtung eines czechischen Staates bilde allein das richtige Gegengewicht gegen das neue deutsche Reich. Solche übertriebene Ansprüche in engere Grenzen zurückzuweisen, empfahl schon die Rücksicht auf die befreundeten Mächte. Aber auch Ungarn begann die Bewegung in den slawischen Provinzen mit Mißtrauen zu betrachten. Der Sieg der Slawen in den andern Erbländern mußte auf die zahlreiche slawische Bevölkerung in Ungarn Einfluß üben und diese zum Widerstande gegen die Magyaren reizen. In der That zeigten gerade jetzt die Kroaten eine bedenkliche Neigung zu Aufständen. Wenn die Meinung der Verfassungsgegner durchdrang, daß die Abgeordneten zum Reichsrathe sich ausschließlich als nationale Vertreter fühlen sollen, so war damit der wichtigste Grundsatz der ungarischen Verfassung in Bann gethan. Eben noch hatte Deák unter lautem Jubel des Pester Reichstages erklärt, daß

in diesem keineswegs „die Vertreter der einzelnen Nationalitäten, sondern die Repräsentanten Ungarns fungirten", und jetzt sollten in der anderen Hälfte des Reiches die entgegengesetzten Principien herrschen. Am meisten wurde aber der Stolz der Ungarn durch die in den czechischen „Fundamentalartikeln" ausgesprochene Forderung verletzt, der Prager Landtag solle noch nachträglich über den ungarischen Ausgleich zu Gerichte sitzen. Im letzten Augenblicke, als bereits die Gegner der Verfassung die Hand nach dem Siegespreise ausstreckten, ermannte sich die Regierung und schlug noch einmal, zum letzten Male, den Ansturm der Föderalisten zurück. Die Thronrede des am 28. December 1871 wieder versammelten Reichsrathes erklärte feierlich, daß auch „die äußersten mit der Staatseinheit verträglichen Zugeständnisse den inneren Frieden herzustellen nicht vermochten." So sollte denn der Friede durch weitere Ausbildung der Constitution im Sinne des Februarpatentes und der Grundgesetze vom 21. December 1867 gewonnen werden.

Nach langer gründlicher Vorbereitung, und nachdem die Mehrheit in einzelnen Landtagen zu Gunsten der Regierung umgestimmt worden, traten am 2. April 1873 die Gesetze in das Leben, welche die Verfassungskämpfe endgültig abschließen sollten. Die Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses wurde auf 353 erhöht, die Wahl derselben von nun an nicht mehr von den Landtagen, sondern von den verschiedenen Kategorien der Bevölkerung unmittelbar vollzogen. Jede Provinz wurde in vier Wahlklassen: Großgrundbesitz, Städte, Handels- und Gewerbekammern und Landgemeinden, getheilt, jeder Wählerklasse eine bestimmte Zahl von Abgeordneten zugewiesen. Dadurch empfingen die neuen Gesetze Fühlung mit dem Februarpatente, nach dessen Vorbild die städtischen und Handelskreise gleichfalls eine stärkere Repräsentation im Verhältniß zu den anderen Wählerklassen fanden. Es blieb bei der Interessenvertretung wie in der Februarverfassung, nur erschien der Reichsrath von den Fesseln befreit, in welchen ihn bisher die Landtage gefangen gehalten hatten. In dieser Weise verändert und verbessert besteht noch heute die Verfassung zu Recht. Sie darf sich daher einer längeren Dauer rühmen als alle früheren Constitutionen. Ob aber die nichtungarischen Erbländer in ihr den endgültigen Abschluß aller Verfassungskämpfe in Wahrheit erblicken, möchte man nach den Vorgängen in den Reichsrathssitzungen der jüngsten Jahre bezweifeln. Es scheint vielmehr, daß sich nichts geändert hat, als der Schauplatz der Kämpfe. Diese werden nicht mehr in den Landtagen, sondern im Reichsrathe ausgefochten.

Als die Aprilgesetze vom Jahre 1873 in das Staatsleben eingeführt wurden, beharrten zunächst die Gegner der Verfassung bei ihrem Widerstande.

Sie bestritten die Berechtigung des Reichsrathes, als gesetzmäßige Vertretung aller nichtungarischen Völker zu gelten, und hielten sich von seinen Sitzungen fern. So lange die Regierung an der Mehrheit des Abgeordnetenhauses eine Stütze fand, mußten sie freilich mit einer passiven Opposition sich begnügen. Diese Stütze brach aber allmählich zusammen. Die Deutschliberalen faßten die Stellung zu dem Ministerium, an dessen Kräftigung ihnen doch alles gelegen war, ähnlich auf, als wären sie mit demselben in einen Civilproceß verwickelt. Der politische Standpunkt trat bei ihnen gegen den rechtlichen zurück, und Recht zu behalten erschien ihnen wichtiger als die Fortdauer des Ministeriums. Von den eigenen Anhängern verlassen, besaß das Ministerium keine andere Wahl als Abdankung.

Diesen Augenblick benutzten die früheren Gegner der Verfassung mit großer Klugheit. Das neue Ministerium konnte nach seinem ganzen Ursprunge schließlich doch nur in ihren Reihen die unentbehrliche Reichsrathsmehrheit suchen. Noch war diese Mehrheit nicht vorhanden. Sobald aber der Entschluß des Ministeriums feststand, fielen den bisher als Opposition wirksamen Parteien viele schwankende Stimmen zu, war ihr Uebergewicht im Abgeordnetenhause gesichert. Diese Gewißheit empfahl einen Wechsel der Taktik. Mit der aufgerollten Fahne des Föderalismus und der politischen Kirchenhoheit konnten sie nicht füglich in den Reichsrath einziehen. Wenigstens äußerlich mußten sie sich auf den Boden der Verfassung stellen. Sie steckten daher vorläufig ihre Grundsätze in die Tasche und versuchten auf Umwegen die Früchte derselben einzeln, nach und nach einzuheimsen. Durch eine merkwürdige Ironie des Schicksals dient ein Institut, welches im Interesse der Centralisation gegründet wurde, föderalistischen Zwecken. Die alten Freunde der Verfassung und die früheren Gegner derselben haben ihre Rollen gewechselt. Diese fühlen sich im Reichsrathe ganz heimisch, jenen erscheint er als ein fremder, ungastlicher Raum. Auf die Interessenvertretung war die Verfassung aufgebaut. Sobald diese Grundlage verrückt wurde, verlor der Bau das feste Gefüge. Er kann durch äußere Stützen noch eine Zeit lang vor dem Zusammenbruch gewahrt werden, die eigene Kraft kann ihn auf die Dauer nicht mehr erhalten. Nach den Vorgängen, welche sich bei den Wahlen aus dem Kreise der Großgrundbesitzer und der Handelskammern abspielten, nach der Stimmung, welche alle Parteien beherrscht und von Tag zu Tag immer schärfer sich ausprägt, besteht darüber kein Zweifel, daß die gegenwärtige Verfassung nicht mehr als einigendes Band der österreichischen Völker genügt. Sie hat ihre Aufgabe, die nationalen Leidenschaften zu dämpfen, nicht erfüllt, die harte Sprödigkeit der Parteien nicht

gebrochen. Auf ihrem Boden vielmehr bekämpfen sich die letzteren auf das heftigste.

Der höchste Grad der Unzufriedenheit herrscht bei den Deutschliberalen. Die Stellung der Deutschen in Oesterreich hat überhaupt seit dem Kriege 1866 einen tiefeingreifenden Wechsel erfahren. Die Regierung hatte zwar früher keineswegs die deutsche Bevölkerung übermäßig begünstigt, im Verwaltungsdienste z. B. die deutsch redenden Slawen vorgezogen, noch weniger hatte sie die nationalen Interessen der Deutschen gefördert. Immerhin mußte sie als Präsidialmacht des Bundestages auf dieselben eine gewisse Rücksicht üben. Und auch unabhängig von der Regierung flossen ihnen aus der Verbindung mit Deutschland einzelne Vortheile zu und steigerte sich ihr Ansehen im eigenen Lande. Das alles war nun mit einem Schlage anders geworden. Kein Wunder, daß die Deutschösterreicher den politischen Ausschluß Oesterreichs aus Deutschland mit ungünstigen Augen betrachteten und der siegreichen Macht nichts weniger als freundliche Gesinnungen entgegenbrachten. Der alte Groll auf Preußen regte sich wieder mächtig, besonders unter den politisch Gebildeten. Dagegen flammte der österreichische Patriotismus in ihren Kreisen gerade jetzt hell auf. Während in früheren Zeiten geringschätziger Spott über die öffentlichen Zustände und staatlichen Einrichtungen in der Heimat nur gar zu leicht von den Lippen floß, wurde jetzt der Tadel herbe zurückgewiesen, und was in Oesterreich, namentlich im Verhältnisse zu Preußen, gut und tüchtig, reich und zum frohen, freien Leben einladend sei, mit Stolz betont.

Im Angesichte dieser notorischen Thatsachen müßte es unbegreiflich erscheinen, daß die Deutschösterreicher von den Slawen fortwährend als heimliche preußische Parteigänger denuncirt werden, wenn man nicht wüßte, zu welcher Maßlosigkeit sich nationaler Haß versteigen kann. Gerade die Slawen, insbesondere die Czechen, haben den Ausschluß Oesterreichs aus dem deutschen Bunde seit 1848 auf ihr Programm gesetzt und offen die Ansprüche Preußens auf die Vorherrschaft in Deutschland vertheidigt. Das ältere Geschlecht dürfte sich noch der Prager „Union" erinnern, welche zur Zeit der Olmützer Conferenzen, die einzige unter allen österreichischen Zeitungen, für Preußens besseres Recht in Deutschland einstand und dafür auf unmittelbaren Befehl des Fürsten Felix Schwarzenberg verboten wurde. Die „Union" war das Organ der Föderalisten und zählte hervorragende Czechenführer zu Mitarbeitern.

Keine Verleumdung ist im Stande, die treue Anhänglichkeit der Deutschösterreicher an ihr Vaterland zu verdächtigen. Wenn einzelne jugendliche Brauseköpfe von einer politischen Vereinigung mit dem deutschen Reiche phan-

tasiren, so liegt darin so viel Ernst, wie wenn katholische Czechen aus panslawistischem Eifer in russische Kirchen beten gehen. Aber allerdings, die nationale Gesinnung wollen die Deutschösterreicher nicht aufgeben, an der nationalen Cultur, am nationalen Ruhme ihrer Stammesgenossen auch fernerhin theilnehmen. Wenn sie es nicht thäten, wenn sie nicht mit Stolz zu den Helden des deutschen Volkes emporblickten, wie verächtlich würden sie in den Augen gerade der slawischen Stämme erscheinen, welche den Ruhmescultus ihrer nationalen Größen mit unglaublichem Eifer pflegen. Wäre nur die stolze nationale Gesinnung in allen deutschen Kreisen Oesterreichs gleichmäßig verbreitet! Leider trennt sie aber, den einzigen Stamm in Oesterreich, ein harter politischer Gegensatz. Bei den slawischen Völkerschaften bildet das nationale Princip das einigende Band. Die einzelnen Personen mögen für sich noch so verschiedene Ansichten hegen, sobald sie als Parteigenossen öffentlich auftreten, schwinden alle Gegensätze, wird ausschließlich der nationale Standpunkt betont. Was die nationalen Interessen fördert, das allein bestimmt ihr Handeln. Ohne Bedenken wechseln sie ihre politische Stellung, wenn sie dadurch einen Gewinn für ihre Nationalität einzuheimsen hoffen; sie bekämpfen heute und unterstützen morgen die Regierung; sie sträuben sich nicht gegen liberale Errungenschaften, haben aber auch nichts gegen die Verdammung derselben einzuwenden, jenachdem es dem nationalen Wohle Vortheil bringt. Diesem unterordnen sie unbedingt alle anderen Interessen.

Von einer so geschlossenen Haltung sind die Deutschen in Oesterreich weit entfernt. Während die eine Hälfte liberalen Anschauungen huldigt und selbst hier wieder alle Schattirungen des Liberalismus von seiner mildesten Form bis zu schroff radicaler Gesinnung vertritt, empfängt die andere Hälfte die Richtschnur für ihre politische Thätigkeit von conservativen und klerikalen Wortführern. Diese Spaltung hätte nichts Bedenkliches, wenn auch die nichtdeutsche Bevölkerung sich in politische Parteien gliederte. Dann hätte sogar der Umstand, daß das Deutschthum, obgleich nur in der Minderheit, sich in den slawischen Provinzen erhalten hat, den Deutschen von selbst die führende Rolle gesichert. Ihre weite Verbreitung stempelt die Deutschen, weil sie frei von provinzieller Einseitigkeit den allgemeinen Staatsgedanken am leichtesten wahren können, zur geborenen Regierungspartei. Ihre Stärke in einem nur von politischen Gegensätzen bewegten Staate wird aber zur Schwäche in einem Reiche, in welchem die nationalen Parteien vorherrschen. Gegenüber den dichten Sitzen der nichtdeutschen Stämme in einzelnen Provinzen erscheinen die Deutschen in vielen Kronländern zerstreut. Schon dadurch verliert ihr natio-

naler Ruf an Stärke, vollends wenn die Hälfte von ihnen in denselben nicht einstimmt. Und das ist bei der deutsch-klerikalen Partei der Fall. Der Haß gegen den Liberalismus ist bei einzelnen Wortführern dieser Partei so groß, die Abneigung gegen die neuere deutsche Bildung wurzelt bei ihnen so tief, daß sie kein Bedenken trugen, sich mit den Gegnern des Deutschthums zu verbinden. Sie rechnen mit Sicherheit darauf, daß das Zurückdrängen des deutschen Elementes die Völker Oesterreichs der allzunahen Berührung mit der modernen westeuropäischen Cultur, die nun einmal nicht auf mittelalterlich-kirchlicher Grundlage ruht, entziehen, die „reine" Gesinnung derselben schützen werde.

Das Bündniß zwischen der klerikalen Partei und den slawischen Nationalitäten ist keineswegs so unnatürlich, als es auf den ersten Anblick erscheint. Die Politik der Curie ist darauf gerichtet, für die Einbuße, welche ihre Culturherrschaft im Westen, namentlich bei den germanischen Völkern erlitten hat, Ersatz in Osteuropa zu suchen. Sie bemüht sich daher auch in nichtkirchlichen Dingen um die Freundschaft slawischer Stämme. Bei den Polen hat sie ihre Absicht bereits vollkommen erreicht, bei den Kroaten, Slowenen und Czechen ist sie nicht mehr weit vom Ziele. Mit den Slawenstämmen verknüpft sie die gemeinsame Feindschaft gegen das deutsche Wesen, wie es sich im staatlichen Leben, in der Wissenschaft, Kunst und Literatur verkörpert hat. In dieser Feindschaft gehen bekanntlich die Slowenen und Czechen am weitesten. Sie kämpfen schon lange nicht mehr um ihre politischen Rechte, sie wollen sich auch eine unabhängige Originalbildung erobern. Der politische Streit hat sich in einen verbitterten Culturkampf verwandelt. Gegner dieser Stämme sind nicht etwa bloß die Deutschösterreicher, sondern die ganze große deutsche Nation. Wie sie in dem Wahne befangen sind, daß ganz Europa das Auge auf sie geworfen hat und mit gespannter Aufmerksamkeit ihre Thätigkeit verfolgt, so leben sie auch in dem Glauben, daß alle Deutschen von den Vogesen bis zur Memel schon die Lanze eingelegt haben, um die verhaßten und gefährlichen Slawenstämme an der Grenze zu vernichten. Sie können sich beruhigen. So lange slawische, insbesondere polnische Tendenzen die äußere Politik des Kaiserstaates nicht bestimmen und in andere Bahnen lenken, ist für das deutsche Reich kein Anlaß vorhanden, sich um das Leben und Treiben der Slawenstämme in Oesterreich zu kümmern. Und was die Schöpfung einer naturwüchsigen slowenischen oder czechischen Originalcultur anbelangt, so ist dieselbe doch wahrlich nicht abhängig von der Gunst oder Mißgunst fremder Völker. Aeußere Gunst kann nicht die innere geistige Lebenskraft ersetzen, Mißgunst die letztere nicht

zerstören. Daß die deutsche Nation auf tüchtige Leistungen slawischer Männer keineswegs mit Neid und Eifersucht blickt, beweist die wohlwollende Aufnahme, welche russische Schriftsteller, czechische Maler und Tonkünstler in Deutschland, zuweilen sogar über Gebühr ihres Verdienstes, gefunden haben.

Ein förmlicher Glaubensartikel der österreichischen Slawen ist die Entbehrlichkeit der deutschen Cultur. Sie haben die deutsche Sprache in Acht und Bann gethan und behaupten, wenn eine Anlehnung an eine fremde Bildung nothwendig sein sollte, daß dann Frankreich die nächstliegende Quelle biete, an welche man sich zu wenden habe. Bei diesem stolzen Selbstbewußtsein erregt es nur Staunen, daß den Worten keine Thaten folgen. Die Gründung der neuen czechischen Universität hätte den besten Anlaß gegeben, die selbständige nationale Cultur durch eine ihr entsprechende Unterrichtsverfassung zu stützen. Man mußte erwarten, daß die geistigen Führer des Volkes sich von allen fremden Traditionen lossagen, daß ein Stamm, welcher erst in der Gegenwart einen höheren Aufschwung genommen, nun auch rückhaltlos die Culturströmungen der Gegenwart in sich aufnehme, der herrschenden realistischen und praktischen Richtung eine offene Stätte bereite. Special- und Fachschulen, den gegenwärtigen Interessen entsprechend eingerichtet, hätten sofort im nationalen Boden Wurzeln geschlagen und den deutschen höheren Schulen eine ernste Concurrenz bereitet. An die Stelle solcher wirklich lebensfähigen Anstalten, wobei man überdies dem Ideale der französischen Cultur näher gekommen wäre, trat eine Hochschule, welche sich als die ungelenke Uebersetzung unserer deutschen Universitäten in das Czechische darstellt. Alle Einrichtungen der ersteren werden einfach copirt, ohne eine Ahnung, daß dieselben in der eigenthümlichen Entwickelung des deutschen Nationalgeistes ihren Ursprung und ihre Berechtigung besitzen und eine Verpflanzung in fremden Boden ihre Lebenskraft zerstört. Oder ist der czechische Boden nicht so fremd, wie gewöhnlich behauptet wird?

Solche Pläne, im Herzen Europas die Grenzen einer isolirten kleinen Culturwelt abzustecken, reizen durch die seltene Mischung von Trotz und Harmlosigkeit den Humor Fernstehender, bei den Deutschösterreichern aber müssen sie bittere Empfindungen wecken, weil durch den nationalen Culturkampf der innere Friede und die Verständigung auf Grundlage der bestehenden Verfassung unmöglich gemacht wird. Das Streben nach nationaler Cultur hat die Sehnsucht nach einem nationalen Staate geweckt. Und allerdings würde die erstere große äußere Erfolge erzielen, wenn in den Provinzen, welche Slawen gemeinsam mit Deutschen bewohnen, die slawische Sprache als die eigentliche Staatssprache und die slawische Majorität in den einzelnen Ländern als die

allein berechtigte politische Nation anerkannt würde. Ihnen schwebt das Beispiel der Magyaren vor den Augen. Wie diese in dem vielsprachigen Ungarn den Staatsgedanken allein verkörpern, die magyarische Sprache zur Staatssprache erhoben haben und ungarische Bildung mit magyarischer Cultur gleichsetzen, so wollen auch die Slawen in den zweisprachigen Erbländern die Führerrolle im öffentlichen Leben übernehmen, als politische Nation auftreten. Dahin zielen alle ihre Bestrebungen in den gesetzgebenden Körpern und dieses Ideal bereiten alle von ihnen eroberten Zugeständnisse vor, wie z. B. die Sprachenverordnung für Böhmen vom 19. April 1880, welche von den Beamten auch in deutschen Districten die Kenntniß der czechischen Sprache fordert.

Die scheinbar ganz billige, in der Form rechtlich kaum anfechtbare Maßregel erweist sich thatsächlich als ein Privilegium der Czechen. Die beiden Stämme befinden sich nicht in der gleichen Lage. Während den meisten Deutschen die Möglichkeit, sich die czechische Sprache vollkommen anzueignen, nur selten gegeben ist, die Halbkenntniß von den auf Sprachreinheit mit Recht eifersüchtigen Czechen sofort zum Gegenstande öffentlicher Anklage erhoben wird, genügt bei den letzteren schon die flüchtigste elementare Kunde des Deutschen zur Behauptung ihres vollständigen Verständnisses. Wie schlecht man deutsch sprechen müsse, um als Ignorant der deutschen Sprache angesehen zu werden, hat in den halbslawischen Provinzen noch Niemand ergründet. Die Folge ist, daß nach den gegebenen Verhältnissen den czechischen Beamten das ganze Land, den deutschen Beamten nicht einmal mehr der rein deutsche Bezirk offen steht.

Die Forderung der Kenntniß beider Landessprachen für alle Staatsbeamte steht scheinbar mit dem Wunsche der Slawen, ihren Stamm zu dem politisch herrschenden, ihre Sprachen zu Staatssprachen erhoben zu sehen, im Widerspruche. Sie denken auch nicht daran, diesen Zustand dauernd zu erhalten. Wenn das junge Geschlecht, in welchem die Vertrautheit mit deutscher Sprache und Bildung von Jahr zu Jahr mehr schwindet, in die Reihe der Männer treten und dann der Ruf, auch das Staatswesen in den Dienst der nationalen Cultur zu stellen, stürmischer als je zuvor erschallen wird, dürfte erst die wahre Wirkung und das heimliche Ziel der Sprachenverordnung an den Tag treten. Die überall im Lande zerstreuten czechischen Beamten werden der Nationalisirung des Staatswesens keinen harten Widerspruch entgegensetzen, haben vielmehr die nichtslawische Bevölkerung auf den Umschwung langsam vorbereitet.

Für alle diese Träume, Wünsche und Pläne bietet den Rückhalt die Gleich-

berechtigung, welche seit dem Jahre 1848 als das wahre, ja als das höchste Grundgesetz Oesterreichs ausgerufen wird und noch bei jedem Verfassungswechsel an die Spitze der Volksrechte gestellt wurde. Im Namen der Gleichberechtigung erheben die Slawenstämme ihre Ansprüche, und wenn sie ihre nationalen oder politischen Interessen verletzt glauben, so protestiren sie immer wieder im Namen der Gleichberechtigung. Von ihnen muß man daher wohl die beste Aufklärung, was die Gleichberechtigung im öffentlichen Leben bedeutet, empfangen. Sie haben dieselbe wiederholt gegeben. In der siebenten Sitzung des verstärkten Reichsrathes (7. September 1860) warnte Graf Heinrich Clam-Martinitz vor dem Irrthum, in dem Princip der Gleichberechtigung, welches die verschiedenartigste Deutung erfahren kann, die Lösung praktischer politischer Fragen finden zu wollen. Als in der Sitzung des Verfassungsausschusses (29. Januar 1849) Rieger gefragt wurde, ob er unter der Gleichberechtigung verstehe, daß ein Dicker mehr Rechte habe als ein Dünner, ein Großer mehr als ein Kleiner, antwortete er mit einem fröhlichen Ja. Der klassische Zeuge für die praktische Anwendbarkeit der Gleichberechtigung ist aber der berühmteste czechische Journalist, der noch heute als der tapferste Vertheidiger nationaler Rechte verehrte Karl Havliczek. Die Slawenstämme legen gegenwärtig das größte Gewicht auf die Freizügigkeit. Aus derselben leiten sie das Recht ab, daß überall, wo sich ihre Stammgenossen in deutschen Bezirken ansiedeln, ihre nationalen Interessen in der Schule, in der Verwaltung und vor Gericht gewahrt werden müssen. Die Freizügigkeit wurde bereits in der octroyirten Verfassung allen Oesterreichern zugestanden. Der dritte Abschnitt derselben sprach die Freizügigkeit der Person und des Vermögens, die Gleichheit des Rechtes für alle Völker des Reiches aus. Wie dachte Havliczek von der Freizügigkeit? In seiner Zeitung (Nr. 62, 14. März 1849) griff er gerade diese Bestimmung mit leidenschaftlicher Schärfe an. „Dieser Abschnitt hat den Zweck, den Deutschen die Verbreitung nach allen Orten hin zu erleichtern. Wenn ihrer wo einige sind, so haben sie das Recht, eine eigene Schule und ein eigenes Amt zu fordern, und so wird dann endlich nach etwa zwanzig Jahren das Ideal der ministeriellen Politik erreicht, d. h. Oesterreich eine große deutsche Kolonie sein." Wegen des Artikels angeklagt und vor das Schwurgericht gestellt, gab Havliczek hier (13. April 1849) seiner Meinung einen noch deutlicheren Ausdruck. „Ich glaube, daß das Recht der Freizügigkeit an gewisse Bedingungen geknüpft werden müsse und zwar erstens, daß Jemand nur dahin ziehen dürfe, wo man ihn aufnehmen will, und zweitens, daß er sich nach jenen richtet, die bereits dort wohnen. Einwanderer müssen

die Sprache sprechen, die man in der neuen Heimat spricht, und sich den Gebräuchen fügen, die dort heimisch sind."

Havliczek's Kampf gegen die unbedingte Freizügigkeit hatte gute Gründe. Damals wäre dieselbe vorwiegend den Deutschen zum Vortheile gerathen. In seiner Vertheidigung bekannte er ganz offen, daß diese Rücksicht seine Ueberzeugung bestimmte, und führte auch immer nur die Deutschen als Beispiele an. Seitdem haben sich die Verhältnisse geändert. Aus der Freizügigkeit erwächst den slawischen Stämmen der größte Nutzen, sie sind daher gegenwärtig ebenso begeisterte Anhänger derselben, wie sie vor einem Menschenalter erbitterte Gegner gewesen waren. Daraus folgt, daß die Gleichberechtigung keinen sicheren, sich stets gleichbleibenden Inhalt besitzt, von den nationalen Parteien, welche sich zufällig der größeren Gunst der Regierung erfreuen, ganz verschieden gedeutet wird, und dauernd friedliche Zustände nicht zu schaffen vermag. Die Gleichberechtigung ist einfach eine Machtfrage und als solche auch, wie Rieger's Wort beweist, von den slawischen Führern aufgefaßt worden. Sie bedeutet, daß der Volksstamm, welcher sich zufällig im Besitze reicherer äußerer Mittel befindet, größere Rechte in Anspruch nimmt. Sie hat bis jetzt nur die einzige Frucht getragen, daß abwechselnd die einzelnen Nationen über die ungleiche Berechtigung klagen. Und eine solche Machtfrage, welche den Keim ewigen Streites in sich trägt, steht als oberstes Grundgesetz an der Spitze der Verfassung. Kann es dann Wunder nehmen, daß die letztere nicht befriedigt und an ihr fortwährend geändert und gemodelt wird? So lange man nicht den Muth zu der Erkenntniß erwirbt, daß es nicht die Aufgabe des Staates bildet, die nationale Cultur jedes einzelnen Stammes zu sichern, dieses vielmehr der eigenen Kraft der Stammesgenossen überlassen werden muß, so lange man sich der Ueberzeugung verschließt, daß nur durch die Verminderung der Berührungsflächen zwischen den einzelnen Nationen das Ziel erreicht wird, welches irrthümlich durch den Grundsatz der Gleichberechtigung angestrebt wurde, wird es nicht besser werden und der Verfassungskampf sich endlos fortschleppen. In welcher Richtung die Aenderung der Constitution zu erfolgen hätte, dafür geben die Verhandlungen des Verfassungsausschusses im Reichstage 1848 beachtenswerthe Andeutungen. Hier wurde eine Entlastung der Landtage und der Landesverwaltung durch Kreistage und Kreisverwaltung vorgesehen, den nach Möglichkeit national abgegrenzten Kreisen die Pflege der Volkscultur, insbesondere der Schulen überwiesen. Hier wurde auch durch die Theilnahme der Kreise an der Reichsvertretung in der Länderkammer jeder Bedrückung der nationalen Minderheiten und der kleinen Provinzen eine wirksame Schranke

gezogen. In dem Constitutionsausschusse hat sich die Volksstimme unverfälscht ausgesprochen, hat der Streit der beiden großen Parteien, der Föderalisten und der Centralisten, einen versöhnenden Abschluß gefunden.

Der Verfassungsstreit bedeutet allerdings keine unmittelbare Gefahr mehr für Oesterreichs Staatsmacht, seitdem er sich nur auf die eine Hälfte des Reiches einschränkt. Ungarn kann auf der gesicherten Grundlage seiner Constitution frei seine Kraft entwickeln und hat durch sein vom Volkswillen getragenes Ministerium eine entscheidende Stimme in allen großen Reichsangelegenheiten sich erobert. Ungarn, darüber herrscht kein Zweifel mehr, ist das Hauptland Oesterreichs geworden und muß es in noch höherem Grade werden, wenn Oesterreich seine orientalischen Interessen mit ernstem Nachdrucke verfolgt. Durch den Pfandbesitz Bosniens hat sich Oesterreich die Entscheidung bei der politischen Organisation der Balkanvölker gesichert. Ungarn aber wird darüber wachen, daß diese Organisation nicht bloß nicht gegen seinen Willen, sondern positiv seinen politischen Bedürfnissen entsprechend vollzogen werde. Stehen aber auch die anderen Erbländer an Bedeutung für die Machtstellung Oesterreichs hinter Ungarn, so sind sie doch nicht etwa so tief gesunken, daß nicht eine endliche Ordnung der Verfassungsverhältnisse auch hier dringend zu wünschen wäre. Diese ununterbrochenen Verfassungskämpfe vergiften die Völker, machen das Leben unerträglich, den socialen Fortschritt unmöglich und hemmen die Machtentfaltung des Staates. Sie um jeden Preis abzuschließen, muß das Ziel einer erleuchteten Regierung und der großdenkenden Volksführer sein. Möchte die neue Ordnung aus der eigenen Einsicht und dem freien Willen der österreichischen Stämme hervorgehen und nicht ihnen erst wieder durch äußere Bedrängnisse aufgezwungen werden.

Die Protokolle

des

Constitutions-Ausschusses

im

Oesterreichischen Reichstage 1848.

Vorbericht.

Der constituirende Reichstag Oesterreichs, bekanntlich eine Frucht des Wiener Pöbelputsches vom 15. Mai, trat am 18. Juli 1848 zusammen. Seine erste Aufgabe war die Berathung der Geschäftsordnung und die Wahl der Commissionen, welche die wichtigsten Gesetze entwerfen sollten. Unter diesen nahm der Verfassungsausschuß die hervorragendste Stelle ein. In der Sitzung vom 31. Juli kam der Paragraph der Geschäftsordnung, welcher von der Zusammensetzung des Verfassungsausschusses handelt, zur Debatte. Er lautete: „Der constituirende Reichstag schreitet gleichzeitig zur Zusammensetzung eines Ausschusses, welcher einen Entwurf der Verfassung des Reiches, der Provinzen und Gemeinden zu bearbeiten hat. Dieser Ausschuß wird in der Art gebildet, daß hierzu die Abgeordneten der einzelnen 10 Gouvernements aus sich je drei Mitglieder, daher zusammen 30 wählen." Schon der erste Absatz des Paragraphen gab Anlaß zu langathmigen Erörterungen. Das Wort „Verfassung" klang vielen Ohren weniger schön als der durch die jüngsten Ereignisse landläufig gewordene Name: Constitution. Ferner erschien der bestimmte Hinweis auf eine Provinzial- und Gemeindeverfassung als eine unberechtigte Einschränkung des Mandates. Man möge es doch dem Verfassungsausschusse überlassen, ob er auch eine Verfassung der Provinzen und Gemeinden feststellen wolle. So kam endlich folgende allgemeine Fassung zu Stande: „Der Ausschuß hat den Entwurf einer Constitution zu bearbeiten". Einen gewaltigen Sturm der Leidenschaften fachte vollends der zweite Absatz an. Die Polen und Czechen fühlten aus demselben ganz richtig die gegen sie gerichtete Spitze heraus. Galten alle „Gouvernements" als gleichberechtigt, wählten die kleinen Provinzen eben so viele Abgeordnete in den Ausschuß wie die großen, dann nützte das numerische Uebergewicht der Slawen im Reichstage nichts. Denn gerade die kleinen Provinzen: Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, bildeten ein festes Bollwerk des Deutschthums. Die czechischen Redner fanden es lächerlich, daß das kleine (damals noch stark italienisirte) Dalmatien mit seinen 11 Abgeordneten die gleiche Summe von Intelligenzen in sich bergen solle, wie Galizien mit 108 Vertretern. Daß ein beträchtlicher

Theil der letzteren nicht lesen und schreiben konnte und der deutschen Sprache unkundig war, wurde wohlweislich verschwiegen. Nicht Vertreter der Provinzen, sondern politische Capacitäten ohne Rücksicht auf Herkunft und Nationalität solle man in den Ausschuß wählen. Da aber der Reichstag nicht füglich die politischen Kenntnisse seiner Mitglieder prüfen konnte, auch die Absicht der Czechen und Polen, auf diesem scheinbar harmlosen Wege eine slawische Majorität einzuschmuggeln, ziemlich durchsichtig war, so blieb es bei der Zusammensetzung des Ausschusses aus je drei Mitgliedern aus jedem Gouvernement. Die Czechen rächten sich, indem sie bei der Wahl der Vertreter Böhmens die Deutschböhmen vollständig ausschlossen.

In der Sitzung vom 1. August wurden die Namen der 30 Mitglieder des Verfassungsausschusses verkündigt. Die Deputirten Niederösterreichs hatten drei aus den Wiener Revolutionstagen bekannte Redner gewählt, den früheren Präsidenten des Sicherheitsausschusses Dr. med. Fischhof, den Chemiker Goldmark und einen jungen durch Radicalismus und geistige Beschränktheit gleich ausgezeichneten Beamten Namens Violand. Diese drei Männer traten im Verfassungsausschusse wenig hervor. Erst als Violand auf die Mitgliedschaft Verzicht leistete und der nüchterne aber kenntnißreiche Mathematiker Brestel ihn ersetzte, gewann das System der Centralisation einen wichtigen Vertheidiger. Oberösterreich mit Salzburg wählte einen angesehenen Salzburger Advocaten Aloys Fischer, der aber bald den Reichstag verließ und einen hohen Verwaltungsposten annahm, und zwei jüngere Staatsbeamte, Lasser und Vacano. Als Ersatzmann Fischer's fungirte der mildgesinnte Salzburger Dompriester Halter. Die Abgeordneten Galiziens entsandten in den Ausschuß einen ruthenischen Bischof (Jachimovicz) und zwei polnische Advocaten (Smolka und Ziemialkowsky). Böhmen wurde durch den Prager Advocaten Pinkas, und den Kopf und Mund der Czechenpartei, den Historiker Palazky und den Doctor der Rechte Rieger vertreten. An Palazky's Stelle, welcher nach der Zurückweisung seines Verfassungsplanes ärgerlich aus dem Ausschusse schied, rückte später der ungleich maßvollere, überdies geschäftskundigere Strobach, Rath am Prager Appellationsgericht. Mähren wurde durch den schlesischen Advocaten Hein, den Liechtensteinschen Justiziar und Güterinspector Mayer und den Brünner Magistratsrath Feifalik repräsentirt. Für Steiermark traten der slawische Sprachforscher Miklositsch, der Doctor der Rechte Krainz und der Rath am Grazer Landgericht Cavalcabo ein. Kärnthen und Krain wählten den Bezirkscommissär Ambrosch, den Laibacher Advocaten Kautschitsch und den Justizbeamten Scholl, welcher letztere später durch den Kreishauptmann Laufenstein ersetzt wurde. Dem Küstenlande gehörten an: der Arzt Gobbi aus Triest (späterer Ersatzmann: Criminalrath Vlach), der Advocat Madonizza aus Capo d'Istria und der Bezirkscommissär Goriup aus Parenzo. Tirol vertraten der Arzt Pfretschner aus Kufstein, der Landrichter Ratz aus Dornbirn in Vorarlberg und endlich Turco aus Trient, welcher, obschon kaiserlicher Beamter, die Interessen der italienischen Nationalität

leidenschaftlich vertheidigte. Aus Dalmatien endlich kamen der Advocat Filippi und die Gerichtsbeamten Plenkovich und Petranovich, alle drei der deutschen Sprache wenig oder gar nicht kundig und daher schlecht befähigt, in die Verhandlungen wirksam einzugreifen.

Die Mehrzahl dieser 30 Mitglieder des Verfassungsausschusses ist längst vergessen. Viele zogen sich nach Auflösung des Reichstages in ihre frühere Stellung oder in das Privatleben zurück. Goldmark und Violand flüchteten nach Amerika; Mayer und Lasser wurden für den höheren Staatsdienst gewonnen. Nur wenige haben, nachdem die Regierung wieder in constitutionelle Wege einlenkte, an dem politischen und an dem parlamentarischen Leben ferner theilgenommen; außer Hein noch insbesondere die polnischen und czechischen Abgeordneten. Pinkas blieb bis zu seinem vorzeitigen Tode (1865) einer der thätigsten Führer des böhmischen Landtages und Landesausschusses, Palazky benutzte die freigewordene Bahn, um abermals wie im Jahre 1848 für einen Föderativbund der österreichischen Provinzen Propaganda zu machen, die beiden praktischeren Polen Ziemialkowski und Smolka wurden später conservativ und suchten für ihre Nation durch die Gunst der Regierung zu erlangen, was ihnen der Anschluß an revolutionäre Bewegungen nicht gewährt hatte. Smolka, von der Krone hochgeehrt, ist nebst Rieger der einzige, welcher noch in dem gegenwärtigen Reichstage eine hervorragende Rolle spielt. Smolka ist Präsident des Abgeordnetenhauses, Rieger, als der einflußreichste Führer der czechischen Partei, verfügt im engeren Bunde mit den sogenannten Feudalen und Klerikalen über die Mehrheit des Reichstages.

In den ersten Augusttagen constituirte sich der Verfassungsausschuß, wählte Feifalik zum Präsidenten und übertrug einer engeren Commission, aus 5 Mitgliedern, Mayer, Gobbi, Smolka, Goldmark und Palazky bestehend, den vorläufigen Entwurf einer Verfassung.[1])

Die Hoffnung auf eine rasche Einigung der 5 Vertrauensmänner ging nicht in Erfüllung. Sobald dieselben ihrer Aufgabe näher traten, was erst nach der Uebersiedlung des Reichstages nach Kremsier (November 1848) eintrat, entdeckten sie, daß eine tiefe Kluft die Ansichten der einzelnen Mitglieder trenne. Palazky war zuerst mit einem Verfassungsplane hervorgetreten. Tief durchdacht und vollständig konnte man denselben nicht nennen. Von verfassungsmäßigen Bestimmungen über die richterliche Gewalt, die bewaffnete Macht und über die Finanzen, von Rechten der Kreise und Gemeinden enthielt Palazky's Entwurf nicht ein Wort. Er hatte nur ein einziges Interesse vor Augen, die Sicherung des slawischen Uebergewichtes, und diesem einzigen Interesse widmete er ausschließlich den Entwurf.

In Oesterreich herrschen die Landesregierungen, ein Vicekönig mit verantwortlichen Räthen, und die Landtage. Die letzteren werden einfach nach der

1) Eine zweite Fünfercommission arbeitete die Grundrechte aus, welche bekanntlich noch im Plenum des Reichstages wenigstens zum Theile berathen und beschlossen werden konnten. Vgl. Springer, Gesch. Oesterreichs II. 587—629.

Volkszahl (auf 15000, in größeren Städten auf 10000 Seelen ein Abgeordneter) zusammengesetzt. Die Reichsregierung und der Reichstag erscheinen nur mit der nothdürftigsten Summe von Befugnissen ausgestattet. Damit aber der Reichstag niemals in die Lage komme, selbständig aufzutreten, ließ ihn Palazky aus den Landtagen durch Wahl hervorgehen. Die Landtage waren nahezu allmächtig, und da die Majorität in den zwei größten Provinzen und in einigen kleineren der slawischen Bevölkerung zufiel (Bedingungen des Wahlrechtes anzugeben, hatte Palazky vollkommen vergessen), ihr demnach die Mehrheit auch im Reichstage gesichert war, so stand mit Annahme des Palazky'schen Entwurfes die denkbar loseste Föderativverfassung und die Vorherrschaft der Slawen in nächster Aussicht.

Als Palazky seinen Entwurf den Mitgliedern des „Fünferausschusses" vorlegte, stieß er auf heftigsten Widerstand. An eine Einigung war nicht zu denken. Es entschlossen sich daher Gobbi und Mayer, auch ihrerseits Verfassungsentwürfe auszuarbeiten. Gobbi zog seinen Entwurf wieder zurück, Mayer legte seinen natürlich centralistisch angehauchten Verfassungsplan dem Fünferausschusse vor, und da dieser besonders von Palazky stark angefochten wurde, so versuchte er in einem neuen Entwurfe die Gegensätze auszugleichen. Aber auch diese Vermittlung fand keine Gnade vor Palazky. Das eigensinnige Festhalten Palazky's an einer Verfassungsform, von deren allseitiger Zurückweisung er doch hätte überzeugt sein müssen, war den Eingeweihten wohl erklärlich. Er besaß kein starkes Interesse an dem Zustandekommen einer Reichsverfassung. Scheiterte die letztere, so trat nach seiner Ansicht die sogenannte böhmische Constitution, welche eine Prager Deputation dem eingeschüchterten Pillersdorf im April 1848 abgepreßt hatte, in Kraft. Diese bot aber den Czechen ungleich größere Vortheile, als sie jemals von einem gekräftigten Reiche erwarten konnten, verlieh der „Krone Böhmens" dieselben Rechte, welche die „rebellischen" Magyaren für sich verlangten.

Da die „Fünfercommission" über keinen Verfassungsplan schlüssig wurde, so blieb nichts anderes übrig, als dem Verfassungsausschusse sowohl Mayer's wie Palazky's Entwurf vorzulegen.[1]) Welchen der beiden Entwürfe sollte der letztere zur Grundlage seiner Verhandlungen wählen? Der Zufall entschied zu Mayer's Gunsten. Mayer war das einzige Mitglied der Fünfercommission, welches als Berichterstatter im größeren Ausschusse fungiren konnte. Smolka und Gobbi waren der deutschen Sprache nur in mäßigem Grade mächtig, Goldmark besaß kein Ansehen und keine Erfahrung, Palazky kannte immer nur seine eigene Meinung und war jedem Compromisse unzugänglich. Mayer dagegen erschien durch seine Gewandtheit und Fügsamkeit und seine virtuose Kunst Gegensätze abzuschleifen und abzuschwächen für das wichtige Amt eines Bericht-

1) Palazky behauptete zwar in der Ausschußsitzung vom 2. Februar, sein Entwurf bilde das Majoritätsvotum der Fünfercommission. Das war aber ein thatsächlicher Irrthum, da es zu gar keiner Abstimmung über denselben kam. Auch hat Palazky bei anderen Anlässen wiederholt von seinem Entwurfe als einem Separatvotum gesprochen.

erstatters gut geeignet. Selbstverständlich hielt er sich an seinen Entwurf, ohne auf Widerspruch in der Kammer zu stoßen. Erst später, als Mayer für einige Tage Urlaub nahm und Palazky ihn nothgedrungen vertrat, machte der letztere den Versuch, für Mayer's Entwurf den eigenen einzuschieben. Er scheiterte aber an der entschiedenen Weigerung des Ausschusses, den einmal eingeschlagenen Weg zu verlassen.

Der Verfassungsausschuß trat am 13. Januar 1849 zur ersten Sitzung zusammen. „Auf Aufforderung des Vorsitzenden (Feifalik) las Mayer als Berichterstatter des Fünferausschusses den von ihm verfaßten Entwurf der Constitution und Palazky die Variante vor, welche er und Smolka bezüglich der Zusammensetzung des Reichstages in Vorschlag brachten. Es wurde beschlossen den Entwurf, wie es bei dem der Grundrechte geschehen war, lithographiren und unter die Mitglieder des Constitutionsausschusses vertheilen zu lassen." Die Zwischenzeit benutzte der Constitutionsausschuß, um zahlreiche ihm zugewiesene Petitionen zu erledigen, d. h. theils ad acta zu legen, theils an das Ministerium abzutreten. Sie waren durchgängig belanglos. Erst am 22. Januar begann die Verhandlung über die Verfassung. Dem beharrlichen, durch die Angst vor einer Octroyirung immer mehr gesteigerten Fleiße des Ausschusses gelang es, das mühsame Werk in wenigen Wochen zu vollenden. Täglich, an manchem Tage auch zweimal, wurde Sitzung gehalten, die zweite Lesung des Entwurfes am 3. März geschlossen, am 4. März in fünfstündiger Sitzung die dritte Lesung durchgeführt, der Verfassungsentwurf endgültig angenommen. Am 15. März, dem Jahrestage der Wiener Revolution, sollte der Reichstag zum ersten Male über denselben berathen. Bekanntlich begrub die Auflösung des Reichstages (7. März) und die Octroyirung einer auch für Ungarn gültigen Verfassung diesen Plan. Aus diesem Grunde blieb der vom Constitutionsausschuß festgestellte Entwurf vielen Mitgliedern des Reichstages und vollends der Bevölkerung Oesterreichs völlig unbekannt.

Ob derselbe im Reichstage eine günstige Aufnahme gefunden hätte? Gewißheit kann man natürlich darüber nicht erlangen. Doch spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Reichstag dem Entwurfe in allen wesentlichen Punkten zugestimmt haben würde. Auf einem Compromisse der centralistischen und föderalistischen, der conservativen und liberalen Parteien war der Entwurf aufgebaut. Keine Partei war vollkommen von ihm zufrieden, jede Partei hatte aber doch mehr gewonnen, als sie anfangs, so lange die Gegensätze so scharf an einander schlugen, erwartet hatte. Das Scherzwort: der Ausschuß habe eine „centralistisch-föderalistische" Verfassung geschaffen, kam schließlich in allem Ernste zu Ehren. Jede Partei mußte mit Recht fürchten, daß, wenn man einzelne Steine aus dem mühsam aufgerichteten Baue herausschlüge, das ganze Werk einstürzen und der Regierung der längst ersehnte Anlaß gegeben würde, dem uneinigen Reichstage die Aufgabe der Constituirung Oesterreichs aus den Händen zu nehmen. Es verpflichteten sich daher die hervorragendsten Mitglieder des Ausschusses in den Abtheilungen und Clubs ihren ganzen Einfluß aufzu-

bieten, um dem Entwurf die Stimmenmehrheit zu sichern. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß sie ihr Wort eingelöst hätten.

Der von dem Constitutionsausschuß beschlossene Entwurf ist todtes Papier geblieben und wird niemals wieder lebendig werden. Was aber nicht todt blieb, vielmehr bis zur Stunde sich lebendig erhalten hat, das sind die Gegensätze, die Interessen, die Wünsche und Forderungen der Völker Oesterreichs, welche in den Verhandlungen des Ausschusses Ausdruck erlangten. Diese Thatsache verleiht den Verhandlungen noch gegenwärtig einen hohen praktischen Werth.

Sitzung am 22. Jänner 1849.

Der Vorsitzende eröffnete die Debatte über den an der Tagesordnung befindlichen Entwurf der Constitution.

Ziemialkowsky ergriff vor allen das Wort, um aufmerksam zu machen, daß, wenn der vorliegende Entwurf der Constitution sanctionirt werden sollte, dieser Reichstag der erste und letzte sein werde.

Der Entwurf enthalte nämlich (§ 76) die Bestimmung: die Länderkammer besteht aus je drei Abgeordneten jedes einzelnen Kronlandes, welche durch die Landtage aus deren Mitte gewählt werden; dann die weiteren Bestimmungen, daß die Landtage erst, wenn die Constitution angenommen sein wird, einzuberufen seien, und daß die durch constituirende Landtage festzustellenden Landesverfassungen erst dann in Kraft treten, wenn sie von der gesetzgebenden Reichsgewalt bestätigt worden sind. Er frage nun, welche gesetzgebende Reichsgewalt es sei, oder wie dieselbe gebildet werden solle, welcher die Landtage die Provinzialverfassung zur Bestätigung vorlegen sollen.

Mayer glaubt diese Bemerkung nur für einen Scherz nehmen zu sollen, denn es verstehe sich von selbst, daß, wenn die constituirenden Landtage die Landesverfassung entworfen haben, sie aus ihrer Mitte drei Mitglieder in die Länderkammer des Reichstages zu wählen haben werden.

Ziemialkowsky erklärt hierüber, er hoffe, es werde in der Constitution ausdrücklich gesagt werden, daß die constituirenden Landtage auch gleich diese Wahl vorzunehmen haben.

Pinkas hält es für nothwendig, daß man sich vorerst über Principien vereinige, ehe man über die einzelnen Paragraphen debattiren will. Denn die Paragraphen dieses Theiles der Verfassung enthalten nicht wie jene des ersten Theils (welcher von den Grundrechten handelt) einzeln für sich einen Grundsatz. Man müßte sich offenbar über die Bestandtheile des Reichs, über die Beschaffenheit der Centralgewalt und dergleichen einigen, wenn man überhaupt zu einem Resultate gelangen wolle.

Brestel ist derselben Ansicht, will aber, daß sich der Ausschuß vorerst ausspreche, ob er sich in der vom Abg. Pinkas beantragten Weise vereinigen wolle.

Palazky hält auch eine Verständigung darüber für nothwendig, für wen die Constitution Geltung erhalten solle, ob bloß für die Völker, welche hier repräsentirt sind, und ob dann, wenn sich die nicht repräsentirten Völker mit

uns verbinden wollen, der Tag einer solchen Vereinigung auch der Todestag unserer Constitution sein und eine andere entworfen werden solle, oder aber ob die Constitution nicht schon in der Anlage so eingerichtet werden solle, daß sie auch für die hier nicht repräsentirten Völker annehmbar sei.

Er für seine Person sei dieser letzteren Ansicht; denn er wolle eine Constitution für das einige, große Oesterreich, das von Allen im Munde und im Herzen geführt werde; er halte also dafür, daß bei der Entwerfung der Constitution auch auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der hier nicht repräsentirten Völker Rücksicht genommen werde. Es sei wohl einerseits wahr, das Mandat des constituirenden Reichstags gehe eigentlich dahin, eine Verfassung für die hier repräsentirten Völker zu bieten; allein nachdem die nicht repräsentirten Völker doch durch unser Zuthun mit uns vereinigt werden, und vereinigt bleiben sollen, und nachdem namentlich das Ungarland mit uns dieselbe Verfassung werde annehmen müssen, denn freiwillig werde sich dasselbe immer nur für die frühere Verfassung erklären, so entstehe die Frage, wer denn das Recht habe, diesen Völkern eine Verfassung vorzuschreiben, ob etwa das Ministerium, oder ob die Volksvertreter. Er glaube, daß die Minister dieses Recht jedenfalls nicht für sich allein, höchstens mit den Volksvertretern gemeinschaftlich haben, daß also die Berücksichtigung der nicht repräsentirten Völker jedenfalls nicht außer dem Bereich des Mandats der Volksvertreter liege.

Der Herr Vorsitzer leitete, damit sich die Debatte nicht ins Unbestimmte verliere, die Abstimmung über den Antrag Brestel's ein. Es wurde die Frage, ob sich der Ausschuß in der vom Abg. Pinkas beantragten Weise vereinigen wolle, einstimmig bejaht, worüber die Debatte über den Antrag des Abg. Pinkas eröffnet wurde.

Pinkas: Zur Zeit, als die Abgeordneten zum constituirenden Reichstage gewählt wurden, sei von den Völkern, welche bei demselben nicht repräsentirt sind, gar keine Rede gewesen. Wollte man jetzt für die hier nicht repräsentirten Völker die Verfassung machen, so frage er, ob dies nicht die Octroyirung einer Charte für diese Völker wäre, ob es nicht das Princip, in Folge dessen der Reichstag jetzt tagt, mit Füßen treten heiße. Er halte also dafür, daß man an der ursprünglichen Mission festhalten müsse, ohne dabei die Absicht aufgeben zu sollen, daß sich die nicht vertretenen Länder seiner Zeit anschließen. Im Gegentheil solle ein solcher Anschluß ermöglicht werden, und dies werde durch die Annahme des Föderativsystems, er spreche endlich dieses Schreckenswort aus, geschehen; denn durch dieses System werde jedem Volke die Möglichkeit eines späteren Beitritts offen gehalten, wie die Modalitäten, unter welchen ein solcher Anschluß geschehen soll, Gegenstand künftiger Verhandlungen bleiben werden.

Ueberdies sei der Reichstag berufen, den in ihm vertretenen Völkern die freieste Constitution zu bringen; allein das Maß politischer Freiheit, mit welchem sich vielleicht ein Grenzer begnügen werde, wäre dem civilisirten Volke, welches er hier vertrete, offenbar zu gering. Es sei mißlich, daß das Ministerium den

Reichstag darüber, was es mit den nicht vertretenen Völkern vorhabe, im Dunklen lasse; denn er verkenne keineswegs die Wichtigkeit der Ansicht des Abg. Palazky. Inzwischen denke er sich, man werde den Reichstag nach der zweiten Lesung der Verfassung prorogiren, damit die bisher nicht vertretenen Völker bei der dritten Lesung an der Berathung Theil nehmen, oder aber, das Ministerium werde diesen Völkern die Charte octroyiren; und dieß veranlasse ihn den Wunsch auszusprechen, der Reichstag möge sich auf seinen ursprünglichen Standpunkt versetzen, und mit Umgehung aller Kleinigkeiten trachten, daß mit Beendigung der Berathungen über die Grundrechte der zweite Theil der Verfassung vor die Kammer gebracht werden könne.

Brestel: Er glaube allerdings auch, daß der Reichstag den nicht vertretenen Völkern die Verfassung nicht octroyiren könne, wohl aber, daß es in seinem Mandate liege, auf die hier nicht repräsentirten Völker bei Berathung der Verfassung Rücksicht zu nehmen, denn von dem Verhältnisse zu diesen Völkern hänge das Volkswohl ab, welches der Reichstag jedenfalls zu vertreten habe. Als bestimmt könne angenommen werden, daß man den nicht vertretenen Völkern gegenüber das gemeinschaftliche Ministerium durchgesetzt habe, denn dies sei der Anlaß zum Kriege gewesen. Er könne aber ein gemeinschaftliches Ministerium ohne gemeinschaftliche Gesetzgebung nicht anders als für die Freiheit Gefahr drohend ansehen. Daher müsse man eine gemeinschaftliche Gesetzgebung anstreben. Abg. Pinkas hat angedeutet, auf welchem Wege man hierzu gelangen könnte, nämlich daß der Reichstag nach der zweiten Lesung der Verfassung prorogirt werde, und die Berathung in dritter Lesung mit den Vertretern der bisher nicht vertretenen Völker vereint geschehen solle. Allein er sehe nicht ein, wann bei den obwaltenden Verhältnissen in Ungarn eine freie Wahl möglich sein werde, meine aber auch, es handle sich vor der Hand auch nur darum, ob und in wie weit schon jetzt bei dem Entwurfe der Verfassung auf die hier nicht vertretenen Völker Rücksicht genommen werden solle. Der Annahme nun, daß der Bildungsgrad der nicht repräsentirten Völker die freisinnige Constitution, welche hier für die vertretenen 17 Millionen gegeben werden soll, nicht vertragen würde, widerspreche er. Er weise auf den Zustand der Volkscultur in Galizien und darauf hin, daß die politische Bildung vorzugsweise aus dem Leben geschöpft werde, in welcher Beziehung die Völker der ungarischen Krone vor uns allen etwas voraus haben.

Dagegen sei es offenbar richtig, daß, wenn man rücksichtlich der vertretenen Völker bei der bisherigen provinziellen Eintheilung verbleibt, man dabei auch rücksichtlich der ungarischen Kronländer verbleiben müsse, denn was dem Einen gerecht, müsse dem Andern billig sein. In dieser Hinsicht ergebe sich aber das Bedenken wegen der Gehässigkeit, die jetzt zwischen den einzelnen Nationalitäten in Ungarn besteht. Gebe man aber in Ungarn aus nationalen Rücksichten eine Theilung der Provinzen zu, so müsse dieselbe auch in den übrigen Provinzen nach demselben Princip geschehen.

In dieser Beziehung allein, glaube er, müsse man auf Ungarn Rücksicht nehmen, das Uebrige werde sich schon machen.

Vacano stellt aus Rücksicht, daß die Constitution, wenn durch sie die Volksrechte gehörig gewahrt sind, für jede Nationalität passen werde; dann aus Rücksicht, daß staatsrechtliche Principien nicht von Nationalitäten abhängen, daß also diese Debatte jedenfalls unfruchtbar sein werde, den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Bei der darüber vorgenommenen Abstimmung blieb dieser Antrag in der Minorität.

Hein meint, wenn sich der Ausschuß vereinigen sollte, vom historischen Standpunkte ganz abzusehen, und bei dem Entwurfe nur den rationellen Standpunkt festzuhalten, so werde dasselbe in der Kammer doch gewiß nicht geschehen. Er halte aber nicht für unmöglich, daß man beiden Rücksichten Rechnung trage, und glaube, daß diese Möglichkeit gerade durch das Institut der Kreistage verwirklicht werden kann; denn dann könne man beruhigt die Wahrung der inneren, er möchte sagen häuslichen Angelegenheiten den Provinzen belassen, so wie diesen den historischen Namen und ihre historische Eintheilung.

Mayer macht, damit sich die Debatte nicht ins Unendliche verliere, den Vorschlag, die Principien, über welche debattirt werden soll, der Reihe nach zu fixiren. Zuerst, meine er, müsse man sich darüber vereinigen, wie die legislative Gewalt zwischen der Centralgewalt und den Provinzen getheilt, dann wie das Municipium gegliedert werden solle. Aus der ersten Debatte werde sich herausstellen, welche und wie viele selbständige Theile, aus der zweiten, ob freie Gemeinden, und in welcher Weise, und über denselben freie Kreistage und Landtage bestehen sollen.

Lasser meint ebenfalls, daß es nicht bloß im Rechte, sondern auch in der Pflicht des Reichstags liege, auf die nicht repräsentirten Völker, so weit dieselben zu den repräsentirten im Verhältniß stehen, Rücksicht zu nehmen; — daß aber die Grundrechte für alle Nationalitäten gleich seien, daß nicht einmal die Culturstufe einen Unterschied hierin bedinge, daß man sich dagegen rücksichtlich der Gliederung der Provinzen und der Gemeinden im Principe vor allem einigen müsse.

Violand hält die ganze Debatte für unfruchtbar; worauf es ankomme, das sei, zu wissen, welche Absichten das Ministerium gegenüber den nicht repräsentirten Völkern habe, und um darüber ins Klare zu kommen, solle der Ausschuß das Ministerium vorladen, und von ihm in dieser Beziehung Aufschluß begehren.

Kautschitsch meint, es handle sich darum, die Constitution nach Grundsätzen zu entwerfen, damit den ungarischen Ländern der Beitritt ermöglicht werde, und zugleich damit den Separationsgelüsten der Provinzen Schranken gesetzt werden. Der Standpunkt, auf welchen sich das Ministerium in dieser Beziehung gestellt, sei aus dem ministeriellen Programm bekannt, nämlich der der Gleichberechtigung der freien Nationalitäten. Diesem entsprechend, müsse er das Princip der Gliederung nach Nationalitäten vertheidigen. Diejenigen, welche die Eintheilung nach den alten Provinzen festhalten wollen, verweise er

nur darauf, daß Kroatien und Slavonien so gut als die Serben damit nicht zufrieden sein werden; ferner darauf, daß in Galizien die Ruthenen mit den Mazuren, in Böhmen die Deutschen mit den Czechen, in Tirol die Welschen mit den Deutschen nicht beisammen bleiben wollen, und daß die nämlichen Erscheinungen sich auch in Dalmatien und im Küstenlande wiederholen. Auf der anderen Seite setze er, um keine der bisherigen österreichischen Provinzen nennen zu müssen, den Fall, daß das türkische Reich mit allen den darin lebenden verschiedenen Nationalitäten eine Provinz von Oesterreich wäre, und frage, ob, wenn man diese Provinz in dem gegenwärtigen Bestand autonom ließe, der Abfall derselben nicht fort und fort zu gewärtigen wäre.

Pinkas weist hierüber darauf hin, daß die Geschichte nur von ungarischen Kronländern spreche, die als selbständige Theile seit jeher bestehen. Den vom Abg. Mayer gemachten Vorschlag halte er für unmöglich. Im Gegentheil glaube er, daß man zuerst die Einzeltheile kennen müsse, um zu wissen, wie viel Gewalt man ihnen belassen könne. Macht man diese Einzeltheile zu klein, so werde man ihnen auch nicht viel Gewalt lassen können, und sie der Gefahr ausstellen, von der Centralgewalt verschlungen zu werden, wodurch alle Hoffnungen der Völker würden getäuscht werden.

Seiner Ansicht nach müsse man also zuerst wissen, für welche Bestandtheile ist die Constitution zu entwerfen. Diese Bestandtheile werden einen Staatencomplex bilden, und nun sei zu entscheiden, wiefern ein solcher Staatencomplex als Ganzes bestehen könne. Auf diese Art werde sich bestimmen lassen, wieviel man diesem Complex geben müsse, und wieviel man den Einzeltheilen lassen könne.

Uebrigens erkläre er den vorgeblichen Haß der Deutschen und der Czechen für eine Lüge der Allgemeinen Zeitung. Dieser Haß liege in einigen abgewirthschafteten Doctoren und Zeitungsschreibern; im Volke finde sich gar keine Spur davon.

Brestel entgegnet hierauf, daß, je größer die Einzeltheile sind, man ihnen desto weniger Gewalt belassen könne, weil sie sich sonst desto leichter losreißen würden, und umgekehrt könne man ohne alle Besorgniß denselben desto mehr Gewalt belassen, je kleiner sie sind.

Er theile ferner die Ansicht das Abg. Kautschitsch: Die Aeußerungen, die er von der Mehrzahl der Deputirten aus den diesfälligen Provinzen vernommen, bestätigen nämlich die feindselige Gesinnung, mit welcher sich dort die verschiedenen Nationalitäten entgegenstehen.

Was endlich der Herr Vorredner darüber bemerkte, daß es in Ungarn nicht nöthig sei, den historischen Standpunkt zu verlassen, so sei dieß wohl rücksichtlich Kroatiens, Slavoniens und Serbiens, nicht aber auch rücksichtlich der Slovakei richtig.

Gobbi: Man spreche hier immer nur vom historischen und vom ethnographischen Standpunkte; den letzteren halte er für eine Unmöglichkeit, er müsse aber noch auf einen dritten Standpunkt verweisen, auf jenen der gegenseitigen

Convenienz. Und um schnell zum Ziele zu kommen, halte er für nöthig, daß Punkte bestimmt werden, worüber und in welcher Ordnung debattirt werden solle. Er beantrage folgende Punkte: 1. Eintheilung des Staates nach politischen Gruppen, 2. Wirkungssphäre der Central-, der Provinzial- und der Communalgewalt, 3. die Organisirung des gesetzgebenden Körpers.

Goriup hält dafür, daß ein Zerreißen der Provinzen nach Nationalitäten nicht durchführbar sei. Er sehe aber nicht ein, wie es möglich sein werde, die Suprematie der stärker vertretenen Nationalität über die schwächer vertretene umgehen zu können. Wüßte er diese Klippe zu umschiffen, so scheine ihm alles andere leicht zu erzielen. Daher halte er die Debatte über diesen Punkt für die wichtigste.

Hein: Er sei nicht für die Centralisation, weil dieselbe der Freiheit gefährlich ist. Es seien aber auch noch keine fertigen Staaten da, aus denen ein Ganzes zu machen wäre. Er wünsche, daß dasjenige System angenommen werde, das einerseits der absoluten und Centralgewalt Schranken setzt, andererseits aber auch den Einzelstaaten nicht soviel Gewalt gibt, daß eine kräftige Centralgewalt unmöglich werde. Den bisherigen Administrationsgrenzen wolle er Rechnung getragen wissen, jedoch mit Beachtung der Abzweigungen und Zuweisungen, die im Willen des Volkes gegründet zu sein scheinen. Zu einer Entscheidung rücksichtlich der ungarischen Länder halte er den Reichstag nicht für competent. Sollten dieselben als erobert behandelt werden, dann wünsche er in die Verfassung soviel Dehnbarkeit gelegt, daß durch sie die dortigen Verhältnisse nicht verletzt werden. Wünschenswerth scheine es ihm, daß sich der Ausschuß mit dem Ministerium ins Einvernehmen setze, um nicht ein Machwerk vor die Kammer zu bringen, mit welchem die Regierung im vorhinein nicht einverstanden sei. Daher stelle er den Antrag, daß das Ministerium von Fall zu Fall um Mittheilung seiner Ansichten angegangen werde.

Palazky: Aus den vielen Reden und werthvollen Bemerkungen, die gemacht wurden, ersehe er, daß die Ansichten nicht so verschieden sind, um an einer Verständigung verzweifeln zu müssen. Alle Redner seien darin einig, daß es nothwendig werde, auf die Verhältnisse der vertretenen zu den nicht vertretenen Völkern, namentlich zu jenen der ungarischen Krone Rücksicht zu nehmen. Mehr habe er in seinem Antrage auch nicht gemeint. Uebrigens werde viel gesprochen von Centralisation und Föderation. Er sei ein absoluter Föderalist; allein dieser Ausdruck sei ein uneigentlicher, und könne hier nur im eigentlichen Sinne genommen werden. Von Föderation sei nämlich bisher nur zwischen unabhängigen Staaten die Rede gewesen. Von solchen könne aber in Oesterreich keine Rede sein, weil die Provinzen keine souveränen Staaten für sich bilden. Alle Provinzen stehen von jeher unter der erblichen monarchischen Gewalt, und von dieser sich los zu machen, habe bisher mit Ausnahme der Lombardei keine derselben einen Versuch gemacht. Ist also hier von der Föderation die Rede, so müsse dies dahin gedeutet werden, daß sämmtlichen Nationalitäten zu Hause das gewährt werde, was nicht nothwendig dem Staate als Ganzen ist, um als Einheit zusammengehalten zu werden.

Auch er wolle nicht Verfassungen octroyiren, allein er frage, ob es den österreichischen Repräsentanten gleichgültig sein könne, daß Ungarn in seiner früheren Form restaurirt, daß also durch zwei Reichstage der Keim zum künftigen Zerfalle wieder gelegt werde. Die Reorganisirung Ungarns sei für die repräsentirten Völker eine Lebensfrage. Die Entscheidung dieser Frage liege daher allerdings im Mandate der Vertreter. Uebrigens haben Kroatien, Slavonien und die Serben sich ihr gutes Recht erkämpft; diese werden sich also jedenfalls keine Verfassung octroyiren lassen. Es seien auch ihre Wünsche nicht unbekannt, sondern bereits ausgesprochen. Den Ungarn dagegen werde man nicht das Recht lassen können, die alte Verfassung herzustellen, was doch offenbar in ihrem Wunsche sei; diesen also werde man die Verfassung octroyiren. Allein wenn sie in der Verfassung den repräsentirten Völkern werden gleichgestellt werden, so werde man ihnen nur die erste Pflicht der christlichen Nächstenliebe erfüllen.

Die Aeußerung des Abg. Vacano, daß staatsrechtliche Principien nicht von Nationalitäten abhängen, sei wohl richtig; allein man möge es sich nur nicht verheimlichen, daß die Slovaken und Rumänen nie mehr mit den Magyaren in einem Landtage werden sitzen wollen. Eben deshalb werde es auch nothwendig werden, den vom Abg. Gobbi ausgesprochenen Grundsatz der gegenseitigen Convenienz zur Richtschnur zu nehmen. Wenngleich er also die Richtigkeit dessen zugebe, daß die Ungarn verlangen könnten, daß auch bei ihnen entweder nach historischem oder nach nationalem Princip vorgegangen werde, je nachdem das eine oder das andere Princip der Eintheilung in den repräsentirten Ländern zu Grunde gelegt werden wird, so schließe er sich doch dem Antrage an, daß das Ministerium um Aufschluß über das einzuhaltende Verhältniß der repräsentirten Völker zu den ungarischen Kronländern angegangen werde.

Bei der sohin durch den Vorsitzer eingeleiteten Abstimmung hat Abg. Mayer seinen Antrag zurückgezogen, zum Antrage Gobbi jedoch ad Punkt 1 das Sous-Amendement gestellt, daß in diesem Punkte die Worte „nach politischen Gruppen" ausgelassen werden. Es wurde dieses Sous-Amendement und Gobbi's Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen und in Folge dessen von dem Vorsitzer die Debatte über den 1. Punkt: Eintheilung des Staates, eröffnet.

Mayer als Berichterstatter las die im Entwurfe enthaltene Eintheilung des Staates [1]) vor, mit dem Bemerken, daß dabei vom historischen Stand-

---

1) Vom Staatsgebiete und dessen Eintheilung.

§ 1. Das Kaiserthum Oesterreich ist eine untrennbare, aus den nachbenannten selbständigen Kronländern bestehende constitutionelle Erbmonarchie.

§ 2. Diese selbständigen untrennbaren Kronländer sind: 1. das Königreich Böhmen; 2. das Königreich Galizien mit der Bukowina; 3. das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns; 4. das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns ohne Innviertel; 5. das Herzogthum Salzburg sammt dem Innviertel; 6. das Herzogthum Steiermark; 7. das Herzogthum Kärnthen; 8. das Herzogthum Krain; 9. das Herzogthum Schlesien; 10. das Markgrafthum Mähren; 11. die gefürstete Grafschaft Tirol sammt Vorarlberg; 12. das Küstenland; 13. das Königreich Dalmatien.

punkt ausgegangen wurde, weil jede Provinz selbständige Rechte hat, die als geheiligt dastehen.

Pinkas: Durch die Entscheidung dieser Frage werde das Schicksal des Constitutionswerks entschieden werden. Er sei durchdrungen von der Ueberzeugung, daß, wenn diese Frage glücklich entschieden werden solle, Gobbi's Princip der Vermittlung durch Opportunität zwischen historischen und nationalen Verhältnissen zur Richtschnur genommen werden müsse. Man müsse sich hierbei nur das Verfassungswerk ins Leben getreten denken, der jetzt bestehenden künstlich erzeugten Aufregung nicht zu viel und den nationalen Antipathien, nur so weit sich solche als bleibende Hindernisse fernerer Einigung darstellen, gebührende Rechnung tragen. Er hege die Zuversicht, daß künstlich genährte Zerwürfnisse sich baldigst lösen werden, daß der Vollgenuß der zur Wirklichkeit gewordenen garantirten Freiheit und Gleichberechtigung alle durch Wühlen geschaffene Antipathien vernichten und ausgleichen werde; daher empfehle er das vorliegende Theilungsproject.

Der Ausdruck Föderation sei, wie schon gezeigt wurde, zu weit, so daß er gewissen politischen Ansichten schreckbar erscheine; allein er finde vor der Hand keinen geeigneten Ausdruck, bemerke also, daß, wenn er diesen Ausdruck brauche, er damit ein solches Verhältniß bezeichnen wolle, welches den Zustand der Zerfahrenheit im vorhinein ausschließe. Daß ein Gleichgewicht angebahnt werden müsse, wenn das provinzielle Bewußtsein nicht gefährdet werden solle; daß zu große und zu kleine Provinzen neben einander in Oesterreich nicht bestehen sollen, scheine ihm eine unleugbare Wahrheit, und Provinzen, welche nur eine Ausdehnung von sogenannten Kreistagen erreichen würden, eine Anomalie, welche ihren Grund nur in den jetzt aus den Freiheitsbewegungen aufgetauchten Bestrebungen habe, und nach der Hand nur zum Nachtheile der Interessen dieser Einheiten ausfallen würde, weil kleine Einzelkörper der Centralisirungstendenz bald anheimfallen, und das Föderativgleichgewicht nur stören müßten. So sehe er auch vom historischen Standpunkte aus keine staatliche Abgrenzung der Bestandtheile der Provinz Oesterreich ein, weil dieselben bisher doch eigentlich nur durch die bureaukratische Verwaltung gesondert waren, und so werde er, ohne den historischen Standpunkt zu verlieren, nur für ein Oesterreich als Einzelkörper votiren, wobei ja den auftauchenden Sonderbedürfnissen und der Ambition dadurch vorgebeugt werden könne, wenn die provinzielle Legislativgewalt, die in Wien der Centralgewalt gegenüber nur verschwinden würde, nach Linz alternativ mit Salzburg verlegt werden wird.

Lasse er sich in die Staatseintheilung weiter ein, so befürchte er in eine Art von Widerspruch zu gerathen, wenn er auf Galizien übergehe, und dort den Zwiespalt zwischen den Ruthenen und Mazuren berücksichtige. Es heiße zwar, daß dieser Zwiespalt künstlich hervorgerufen und jedenfalls nur in administrativen und Religionsverhältnissen gegründet sei. Allein wolle man dem demokratischen Princip getreu bleiben, so müsse man das Volk in der Totalität nehmen. In der polnischen Nation sehe er den Herrn eines früher noch nicht

bestandenen Volkes, einer Herde Willenloser, die verhandelt wurde, wie Sachen verhandelt werden. In diesem ehemaligen Verhältniß voll unseliger Folgen liege der Grund des Grolles gegen die polnische Nation, welche durch räuberische Gewalt vernichtet wurde, die deshalb seine Sympathien habe, denen gegenüber jedoch er das Interesse des Volkes nicht vergessen könne, nicht vergessen wolle. Ob aber die Bildung eines ruthenischen Föderativbestandtheiles und eines mazurischen durch diese bleibend vorwaltende Stammesverschiedenheit nothwendig bedingt, oder ob diese Theilung im administrativen Wege durchführbar sei, wolle er, mit den dortigen Verhältnissen zu wenig betraut, nicht im vorhinein entscheiden, obwohl ihm ersteres wünschenswerth erscheine, damit einem gräuelvollen Bürgerkriege nicht Thor und Wege geöffnet werden.

Die projectirten Kreistage scheinen ihm eine Falle für das Föderativsystem zu sein. Man brauche nur die Landtage wegzudecretiren, und die vollständige Centralisation sei fertig da. Er halte dafür, daß die Kreistage durch Abtheilungen der Landtage oder Curien ersetzt werden können, und hoffe dabei, daß der Vollgenuß der Freiheit jeder Suprematie Schranken setzen werde; daher beantrage er keine Trennung der Bestandtheile der Provinz Oesterreich, keine Trennung Mährens und Schlesiens.

Ratz: Als Vertreter einer zwar kleinen, aber im Verhältniß zum Gesammtösterreich nicht unwichtigen Provinz, die bis zur Stunde ihre Selbständigkeit erhielt, müsse er fordern, daß bei der Staatseintheilung rücksichtlich dieser Provinz sowohl der Geschichte als den materiellen Interessen Rechnung getragen werde. Wenn Vorarlberg nicht aus der Reihe der selbständigen Bestandtheile des Gesammtvaterlandes gestrichen werden will, so handle es sich nicht um neue Erwerbungen, auch nicht um Separationsgelüste in Beziehung auf Tirol. Die Geschichte weise nämlich nach, daß Vorarlberg, als es an Oesterreich überging, schon ursprünglich eine selbständige Verfassung hatte, wo keine anderen Stände als der Bürger- und Bauernstand vertreten waren. Zu Tirol habe Vorarlberg nie gehört, wohl aber zu dem österreichischen Vorlande. Schon Maximilian I. habe nicht bloß die vorderösterreichischen Stände, sondern auch jene Vorarlbergs einberufen, wenn es sich um Geldbewilligung handelte. Erst Kaiser Joseph II. habe Vorarlberg unter das Tiroler Gubernium gestellt, jedoch sei auch dies mit der ausdrücklichen Klausel „ohne der Selbständigkeit Vorarlbergs damit etwas benehmen zu wollen" geschehen. Im Jahre 1814 habe Vorarlberg seine abgesonderte ständische Vertretung wieder bekommen, und wenn die Provinz in letzter Zeit die Herstellung dieser ständischen Vertretung nicht verlangt, so sei es nur geschehen, weil den Ständen zu wenig Rechte belassen wurden. Er glaube hiermit gezeigt zu haben, daß Vorarlberg also das historische Recht auf Selbständigkeit für sich habe. Aber auch das materielle Recht spreche für Vorarlberg.

Vorarlberg sei von Tirol durch ein Hochgebirge getrennt, wo Vicinalwege gar nicht herstellbar seien; es bilde eine Landzunge ins Deutschland, welche von

allen übrigen Theilen der Monarchie durch Gebirge abgetrennt ist, daher alles aus Deutschland zu beziehen habe.

Dadurch daß Vorarlberg in den österreichischen Zollverband kam, sei es geschehen, daß sich fremde Fabrikanten dort in Massen ansiedelten und das Land mit Fabriken übersäet sei, welche durch den Absatz ihrer Fabrikate an die Lombardei enge verknüpft seien. Indem er sohin die einzelnen Zweige, die in dem Entwurfe dem Wirkungskreise der gesetzgebenden Gewalt der Landtage zugewiesen werden, einzeln durchging, zeigte er, daß schon aus der geographischen Lage Vorarlberg und Tirol ganz heterogene Bedürfnisse haben, daß selbst das Landesvertheidigungssystem in beiden Ländern verschiedentlich zu organisiren sei, und daß selbst im Punkte des Unterrichts- und Volksschulwesens Vorarlberg nur in Beziehung auf die Universität mit Tirol in eine Berührung komme.

Es sei also unzweifelhaft, daß Vorarlberg mit Tirol keine gemeinschaftlichen materiellen Interessen habe, daß es also im materiellen Rechte ist, wenn es als selbständiger Bestandtheil der Monarchie hergestellt werden will.

Zum Beweise, daß dies das ausgesprochene Begehren des Landes sei, las er die entsprechende Stelle aus den Verhandlungen der im Juni v. J. versammelt gewesenen Stände Vorarlbergs vor, und mit dem Beisatze, daß Vorarlberg eine zwar kleine, aber ebenso reine und kostbare Perle in der österreichischen Krone sei, die zu berücksichtigen er der Versammlung empfehle, stellte er den Antrag: „Der Constitutionsausschuß beschließe, daß die seit ihrer Vereinigung mit der Krone Oesterreichs in ständischer Beziehung immer als selbständig erkannte Provinz Vorarlberg in dieser ihrer Selbständigkeit erhalten, und als solche in dem neuen Verfassungsentwurfe unter die als untrennbar erklärten Kronländer aufgenommen werde."

Turco: Diese Frage sei auch für das Land, welches er vertrete, eine Lebensfrage, auch er müsse für das Fürstenthum Trient die Selbständigkeit in Anspruch nehmen, und daher habe es ihn gefreut zu hören, daß sein Vorredner die Selbständigkeit für eine viel kleinere Provinz in Anspruch nahm; ebenso habe es ihn gefreut, vom Berichterstatter zu hören, daß die Grundlage der Staatseintheilung eine historische und nationale sei; denn beide Punkte berechtigen ihn, die Selbständigkeit des Fürstenthums Trient anzusprechen.

In Tirol sei das sogenannte Fürstenthum Trient der südliche Theil der Provinz, dieser Theil, auch Welschtirol genannt, sei nie in einem andern Verbande mit Tirol gewesen, als in welchem die ehemalige fürstbischöfliche Regierung von Trient mit Deutschtirol war. So sei es bis 1801 gewesen, der Fürstbischof schickte Legaten nach Innsbruck, um zu wissen, was dort vorging, sonst nichts.

Nach der Säcularisirung des Fürstbischofs sei das Fürstenthum Trient nicht an Tirol, sondern an Oesterreich gekommen, und als später nach dem Preßburger Frieden ganz Tirol an Bayern kam, habe Trient unter der bayrischen Regierung eine italienische Präfectur gebildet.

Erst im Jahre 1814 sei Trient mit Deutschtirol vereinigt und gezwungen worden zum Landtage nach Innsbruck zu gehen. Trient bilde bald die Hälfte Tirols und hatte kaum 10 Vertreter, Deutschtirol deren 40. Am Landtage mußte deutsch gesprochen werden, und so hätten diejenigen, welche deutsch sprechen, eine Prärogative vor vielen zur Vertretung des Volkes viel tüchtigeren Männern gehabt, sowie er es frei bekennen müsse, daß er nur in Folge einer ganz gleichen Prärogative hier zu sitzen die Ehre habe. Uebrigens bestehen dieselben Verhältnisse geographischer und sonstiger Natur, wie sie der Vorredner mit Rücksicht auf Vorarlberg berührte, auch zwischen Welsch- und Deutschtirol, und aus denselben Gründen müsse er auch für seine Provinz das materielle Recht auf Selbständigkeit vindiciren. Er gestehe ferner offen, daß die Trienter nur dann freie und auch treue Oesterreicher sein werden, wenn sie selbständig werden; protestire aber gegen alle Incriminationen, die daraus gegen seine Provinz abgeleitet werden wollten, denn nicht gegen die österreichische Regierung, bei welcher es immer Recht fand, sei Welschtirol; auch mögen ähnliche Separationsgelüste vielleicht in Böhmen neu sein und werden wieder verschwinden; allein nicht so sei es in Welschtirol, wo der Widerspruch und der Wunsch nach Trennung schon lange vor dem März bestand.

Uebrigens stelle er die in einem Journal aufgeworfene Frage, wenn nach der Säcularisirung Trients Innsbruck wäre gezwungen worden, nach Trient zum Landtage zu gehen, dort italienisch zu reden u. s. w., und wenn die Deutschtiroler bei der großen Bewegung in Deutschland das Bestreben geäußert hätten an Deutschland zurückzukommen, ob man diese Bewegung den Deutschtirolern als eine Rebellion zugerechnet hätte? und frage, warum man nicht Gleiches vis à vis der Welschtiroler in Beziehung auf die italienische Bewegung anerkenne.

Filippi las eine schriftliche Motivirung in italienischer Sprache zu dem Antrage: „in den Paragraph, in welchem die verschiedenen Provinzen, aus welchen das Königreich besteht, aufgezählt werden, sei aufzunehmen 13. das Königreich Dalmatien mit den zwei Lussin und mit den übrigen Inseln von Quarnero."

Brestel: Es zeige sich bereits, wie schwierig es sei bei der Staatseintheilung aus dem historischen Standpunkte vorzugehen. Man werde auf diesem Wege zu solchen Differenzen kommen, daß schon der Größe nach von einer Gleichstellung der verschiedenen Bestandtheile des Staates keine Rede werde sein können. Alles dies zeige die Unhaltbarkeit des Principes und des darauf gestützten Systems und spreche dafür, daß man nur vom nationalen Standpunkte aus diese Frage werde lösen können. Allein Nationalitätsunterschiede seien nach seinem Dafürhalten nur gegründet im Unterschiede der Abstammung und der Sprache. Daher sei ihm der Ruthene und der Mazur eine und dieselbe Nationalität, ebensogut als der Salzburger und Oesterreicher ihm nicht als verschiedene Nationalitäten erscheinen. Nach seiner Ansicht sei es

dabei nicht nöthig, historische Grenzen zu verrücken, nur solle zuerst der nationale Punkt als oberstes Princip entscheiden.

Den Abg. Pinkas müsse er auf den Widerspruch aufmerksam machen, in den er sich verwickle, wenn er in Galizien Antipathien, die unbedeutend scheinen, für dauernd, in Böhmen dagegen für vorübergehend ansehen will. Ihm sei von Antipathien zwischen Ruthenen und Mazuren erst in neuerer Zeit etwas bekannt geworden, von den in Böhmen herrschenden Antipathien habe er schon in der Kindheit gehört.

Ziemialkowsky: Vor allem müsse er sagen, wie ihn die vom Abg. Pinkas gemachten Aeußerungen überraschten, er könne sagen: vox mihi in faucibus haesit, als ich sie vernahm. Er wolle, daß das historische Recht falle; allein Abg. Pinkas wolle zu Hause das historische Recht, in Galizien das Volksrecht zur Geltung bringen. Er halte, um zur Sache zu kommen, die strenge Aufrechthaltung des historischen sowohl als des nationalen Princips in Oesterreich für unmöglich, und deshalb wolle er einen Mittelweg einschlagen.

Was Galizien betrifft, so gehöre er der polnischen Nationalität an; nachdem man aber auch eine ruthenische Nationalität erfunden, so müsse er sagen, daß er auch ein Ruthene sei, und zwar vom reinsten Blut, wie man in Galizien schwerlich wieder findet. Bis März 1848 sei Ruthene gewesen wer griechischer, Pole, wer katholischer Religion war, und daher habe es in einer und derselben Familie Ruthenen und Polen gegeben. Wer diesen Zwiespalt hervorgerufen, sei unnöthig zu sagen, derselbe sei aber ein Religions- und kein Nationalitäts-Zwiespalt. Wer verlange in Galizien die Trennung? Die Hauptversammlung der Ruthenen, d. h. das ruthenische Consistorium, welches die Denkschrift drucken ließ, die hier vertheilt wurde, welches die Petition mit 1000 Unterschriften bedeckte. Allein man möge die Unterschriften zählen, die darunter eigenhändig sind, und schicke eine Commission nach Galizien, welche den Bauer frage, ob er wisse, was er unterschrieben. Von jedem Bauer, der griechischer Confession ist, habe man die Unterschrift gefordert. Er weise auf die Deputation aus der Bukowina, welche gegen jede Trennung protestirt; wolle aber eine Provinz nach Religionsverschiedenheit geschaffen werden, so wolle auch sie als der griechisch nicht unirten Kirche angehörig eine Provinz bilden. Der Abg. Pinkas sage, die polnische Nation waren die Herren, von diesen wolle man das Volk trennen. Allein dann frage man das Volk, und wenn das Volk sich für eine solche Trennung ausspricht, so habe er nichts dagegen, allein das Volk werde eine solche Trennung nicht wollen.

(Abg. Pinkas unterbrach mit der Bemerkung: in solchem Falle auch er nicht, das verstehe sich von selbst.) Die polnische Sprache sei nicht die der Mazuren, sondern eine Schriftsprache, die mehreren in Galizien wohnenden Stämmen gemeinschaftlich ist, wenn sie auch verschiedene Dialekte sprechen. Wolle man auf diese Rücksicht nehmen, dann müsse man Galizien noch in mehrere Theile theilen. Das Volk in Galizien ist durch seine Größe unbe-

handelbar, das sei des Pudels Kern; allein es seien hier 108 galizische Abgeordnete, und man verstehe sie zu behandeln.

Er habe gesprochen.

Hein: Wenn es so fortgeht, werde man sich nicht vereinigen, dann werde halt der oberste Richter, die Regierung entscheiden, d. h. eine octroyirte Verfassung geben. Nach seiner Ansicht liege der Föderationspunkt in der Krone, und können sich souveräne Bestandtheile föderiren, nicht aber Provinzen, die nicht souverän sind. Warum begehre man, daß eine Provinz so groß sei als die andere; sie sollen ja nicht gegen einander die Wagschale halten, sondern das Centralisiren hindern.

Wenn einmal Provinzen als Personen hingestellt werden, so müsse deren Umfang festgestellt werden; dazu gebe es zwei Wege: man könne nationale Provinzen creiren, oder die historische Grenze festhalten. Im letzteren Falle müsse man aber den zur Zeit des Ausbruchs der Revolution vorgelegenen Sachbestand als Basis annehmen, weil ohne diese Revolution die Frage gar nicht aufgetaucht wäre. Vor dieser Revolution haben sich ferner Verhältnisse mannigfacher Art herausgebildet, die, wenn man Provinzen, die bisher getrennt bestanden, verschmelzen wollte, tief verletzt würden, und umgekehrt. Er sei also gegen jede solche gewaltsame Verschmelzung, sowie gegen jeden Kaiserschnitt, und möchte im Ganzen genommen die alte Provinzialeintheilung wünschen.

Sitzung am 23. Januar 1849.

Vacano stellt den Antrag, daß, da die Deutschen aus Böhmen hier im Constitutionsausschusse nicht vertreten sind, die diesfällige Wahl veranlaßt werde, weil bei der jetzt zu Verhandlung gekommenen Nationalitätsfrage es nothwendig sei, daß alle Nationalitäten der österreichischen Länder hier vertreten werden.

Pinkas beantragt zur Tagesordnung überzugehen, weil es dem Ausschusse, und am allerwenigsten jetzt, wo er seit Monaten besteht, nicht zukommt, die Verbesserung einer Wahl, die vom ganzen Reichstage ausging, zu verlangen.

Rieger bemerkt, die Wahl der Mitglieder in den Constitutionsausschuß habe nach einer heißen Debatte über den Wahlmodus stattgefunden; er habe damals gegen die Wahl nach Provinzen gestimmt, weil es offenbar ungerecht sei, daß eine Provinz, welche nur 9 Abgeordnete im Reichstage habe, dieselbe Anzahl von Abgeordneten in den Ausschuß schicke, als diejenige, die 111 Abgeordnete im Reichstage habe, deshalb habe er die Wahl nach Fähigkeiten und Kenntnissen beantragt. Doch könne er jetzt mit dem heutigen Antrage Vacano's nicht einverstanden sein, um so weniger, als mit demselben das Mißtrauen ausgesprochen scheint, als ob man besorgte, die Czechen werden ihre deutschen Landsleute verkürzen. Ein solches Mißtrauen müsse er entschieden zurückweisen und erklären, daß, geht der Antrag Vacano's durch, er eine gleiche Aenderung auch für die andern Provinzen in Anspruch nehmen werde, denn er finde das böhmische Element in Mähren und Kärnthen hier auch nicht vertreten.

Der Vorsitzende brachte den Antrag des Abg. Pinkas auf Uebergang zur Tagesordnung zur Abstimmung, derselbe blieb jedoch in der Minorität.

Die Abg. Brestel, Kautschitsch und Hein erinnerten, daß der Antrag Vacano's dem § 42 unserer Geschäftsordnung ganz entspreche, wonach es dem Ausschusse freistehe, Mitglieder des Reichstages jenen Berathungen mit informirender Stimme beizuziehen, was sich hier, wo es sich um Provinzialinteressen handelt, vollkommen rechtfertigen lasse.

Mayer erklärt, er müsse gegen die Bemerkungen Rieger's, es sei das böhmische Element Mährens hier nicht vertreten, protestiren, denn Mähren kenne kein böhmisches, sondern nur ein mährisches Element, welche Ansicht das ganze Land aussprach, als man Mähren in Böhmen aufgehen lassen wollte.

Palazky: Der Antrag Vacano's hat entweder keinen Sinn oder ist ein Mißtrauensvotum gegen uns Böhmen; uns haben nicht bloß Czechen, sondern alle Abgeordnete Böhmens hierher gesendet; brauchen wir die Deutschböhmen, so wende man den § 42 der Geschäftsordnung an.

Rieger: Ich will hier an der Seite einer solchen Autorität, wie Palazky ist, in keine Distinction zwischen Czechen und Mähren eingehen, glaube aber doch die mährische Sprache besser zu kennen, als der mährische Abg. Mayer.

Mayer: Ich ersuche den Herrn Präsidenten, den Vorredner zur Ordnung zu rufen, denn ich dulde es nicht, daß man mir meine mährische Nationalität angreife.

Turco: Ich halte den Antrag Vacano's für billig, denn ebensowenig ich den Nordtirolern zumuthen möchte, daß sie uns Südtiroler vertreten, ebensowenig werden dies die Deutschböhmen von den Czechen fordern, sobald ihre Wünsche nicht dieselben sind.

Pinkas: Hier ist nicht der Platz, durch Empfindlichkeiten der guten Sache, die wir vertreten, zu schaden; lassen wir daher den Ordnungsruf nicht an die Tagesordnung kommen. Wir haben ja keine definitiven Gesetze, sondern bloß einen Gesetzentwurf zu machen; dieser Entwurf kommt sohin in die Abtheilungen, dort können und werden die Deutschböhmen ihre Interessen wahrnehmen.

Der Vorsitzende brachte nun den Antrag Vacano's zur Abstimmung, er blieb jedoch in der Minorität.

Lasser: Da ich heute Kopfschmerzen habe, so kann ich Ihnen, meine Herrn, nicht mit einer studirten Rede aufwarten. Es handelt sich hier um das Centralisations- und Föderativsystem. So wie zwei meiner Vorredner gestern ungebührliche Föderation wollten, ebenso lehne ich meinerseits den Verdacht einer ungebührlichen Centralisation im vorhinein ab. Ich bin ebensosehr gegen eine Föderation, bei welcher die Personalunion die einzige Verbindung der österreichischen Länder wäre, als gegen eine Centralisation, womit die Autonomie der Provinzen aufgehoben würde. Die heutige gereizte Stimmung einiger Herrn veranlaßt mich, auf die Bemerkung, die Bestrebungen kleiner Länder, ihre Selbständigkeit zu wahren, sei eine Provinzialambition, gar nicht einzugehen. Der

Wunsch Salzburgs nach seiner Selbständigkeit ist kein neuer und wurde mit Erfolg gegen die ständische Verbindung mit Oberösterreich, ebenso in den Märztagen und auch hier im Reichstage laut; unsere Vertreter sind darüber einig, wenn sie auch nicht nebensammen sitzen, so sitzt einer auf der Rechten und ich im Sumpfe, wie der Centrumverein von den Böhmen genannt wurde. Salzburg hat eine 1000jährige Geschichte für sich; es kam als selbständiges Land 1806 an Oesterreich, ebenso an Bayern, und erst 1816 wurde es administrativ mit Oberösterreich verbunden. Seine Selbständigkeit ist übrigens durch Staatsverträge selbst in der Bundesacte garantirt. Wir hoffen, daß es so bleiben wird. Wir haben kein Gelüste, das Innviertel administrativ zu erobern, wenn es auch mit uns an Bayern und dann ebenso mit uns vereint wieder an Oesterreich kam. Wir geizen nicht danach, aber noch weniger nach der Ehre, unsere Regierung in Linz zu haben. Man sagt, es sei unzweckmäßig, kleine Provinzen zu machen; ich kehre diese Behauptung um und sage, große Provinzen sind unzweckmäßig, denn sie sind kostspielig, wir brauchen Regierung und keinen Landtag, wir begnügen uns mit der Kreisvertretung. Wir verlangen nur unser gutes Recht und daß eine Provinz zu einer Zeit nicht vernichtet werde, wo Recht und Freiheit als Parole gilt.

Halter: Wir verlangen weiter unsere Selbständigkeit als eine Vergütung des Schadens, den Salzburg dadurch erlitt, daß bei jener Vereinigung mit Oesterreich ein Theil desselben bei Bayern blieb.

Laufenstein: Kärnthen und Krain bildeten nie eine Provinz, sie waren bloß administrativ verbunden, hatten aber stets abgesonderte Landstände, sie sind abgesonderte Herzogthümer, durch Sprache und territoriale Verhältnisse getrennt, welche Trennung hier zu beanspruchen ich mich für verpflichtet halte.

Kautschitsch: Obwohl ich dafür bin, daß hier ein jeder unumwunden spreche, so möchte ich doch die Herrn erinnern, daß wir hier nicht bloß unsere Provinzen, sondern ganz Oesterreich vertreten. Wir sollen bei der Provinzialeintheilung nach meiner Meinung dem Princip der Nationalität und Convenienz Rechnung tragen und nur das beisammen lassen, was gern beisammen bleibt.

Palazky ist gegen die Föderation der Provinzen, weil letztere keine souveränen Staaten sind; Pinkas sagt, man solle nicht zu kleine Provinzen machen, um die Präpotenz der größeren zu verhindern. Mit diesen Grundsätzen bin ich vollkommen einverstanden, aber verlange auch, daß man ihre Consequenzen anerkenne; das thun aber unsere czechischen Brüder nicht. Es muß nicht bloß jede Nationalität gewahrt, sondern auch bei der Provinzialeintheilung berücksichtigt werden, denn sonst ist die so sehr gepriesene Gleichberechtigung der Nationalitäten eine reine Illusion; dann ist in Steiermark und Kärnthen der Slawe, in Tirol der Italiener, in Böhmen der Deutsche eine Null. Eine unnatürliche Ehe trug nie gute Früchte, deshalb ließ man die Ehescheidung zu; ebenso ist die unnatürliche Landesverbindung ein Fluch der Menschheit. Ich theile Oesterreich so ein: 1. Czechisch-Böhmen oder Czechowien, 2. Deutsch-Böhmen oder Bojerheim, 3. Oesterreich ob und unter der Enns und Salz-

burg, 4. Deutsch-Steiermark und Kärnthen, 5. Slawisch-Steiermark, Krain und slawisches Küstenland als Slawonien, 6. Schlesien, 7. Mähren, 8. Deutsch-Tirol und Vorarlberg, 9. Welsch-Tirol, 10. italienischer Theil des Küstenlandes, 11. Dalmatien, 12. Polen oder Mazurisch-Galizien, 13. Ruthenisch-Galizien und 14. die Bukowina.

Vacano: Ich bin mit der Eintheilung des Entwurfes einverstanden, wir werden eine andere auch gar nicht durchsetzen; sonst würde ich Oesterreich nach nationalen und geographischen Principien in große Kreise eintheilen und die Landtage beseitigen, die mir nur eine Verlängerung des Instanzenzuges und eine kostspielige Vermehrung der legislativen Körper zu sein scheinen. Kärnthen und Krain, Vorarlberg und Trient, endlich Salzburg, waren bisher selbständig und mögen es daher auch ferner bleiben.

Jachimowicz: Wenn ich mich auf den historischen Boden stelle, so erinnere ich auf jene Zeit, wo Ruthenien ein großer Staat und Polen nur ein kleines Herzogthum war. Halicz hatte seine eigenen gekrönten Könige, wie Koloman u. s. w. Kasimir der Große hatte nach dem Zeugnisse der Geschichte 15 Jahre mit den Ruthenen zu kämpfen, bis er sie unterjochte, woraus erhellt, daß sie und die Polen zwei getrennte Nationen bildeten. Ladislaus von Oppeln unterschreibt sich heres et dominus Russiae. Als unter Jagello Lemberg und Lithauen verbunden wurde, blieb auch Ruthenien und Polen und zwar bis zur Theilung des letzteren beisammen. Als Galizien an Oesterreich kam, unterschied man Ost- und Westgalizien, erst 1809 wurde Ein Gubernium über beide in Lemberg creirt. Als Krakau mit Galizien verbunden wurde, hielt man die Trennung Galiziens für nothwendig, Stadion beantragte sie, und unter dem Ministerium Pillersdorf war sie sogar a. H. genehmigt und nur die Aenderung des damaligen Ministeriums verhinderte die Contrasignatur und Ausführung. Für diese Theilung sprachen folgende Umstände: Diese zwei Nationen leben in einer tief wurzelnden Feindschaft, es besteht sogar das Sprichwort, daß sie nie Freunde werden, so lange die Welt steht. Diese Trennung entstand nicht aus der Verschiedenheit des Stammes, denn sie seien beide Slawen, aber der kirchliche Unterschied brachte diese Trennung hervor; die Geschichte beweist die Religionsverfolgungen gegen die Ruthenen. Schon Kasimirs Nachfolger Ludwig setzte in Halicz, da er selbst dem lateinischen Ritus zugethan war, einen lateinischen Bischof ein und gab ihm die griechische Kirche. Wladislaus Jagello that dasselbe zu Przemysl und ließ im Jahre 1412 sogar die Leichen der in der griechischen Kirche begrabenen Großen hinauswerfen, was noch nicht vergessen ist; um als vicarius pontificis in partibus Russiae bestellt zu werden, zeigte er sich als den eifrigen Katholiken. Wollten die Ruthenen den Adel oder Aemter erlangen, so mußten sie zum lateinischen Ritus übergehen. Zur Zeit Jagellos ging die Würde des griechischen Metropoliten ein und Starosten wurden seine Stellvertreter. Dieses Interregnum dauerte 150 Jahre. Die Reibungen zwischen beiden Riten sind seit den Märztagen gewachsen, weil man die Ruthenen in Broschüren ungerecht angriff. Die geographische Lage sowohl als die National-

verschiedenheit der Ruthenen und Polen bevorwortet die Theilung Galiziens; denn es ist zu lang, um gehörig überwacht zu werden. Die polnische und ruthenische Schrift und Sprache sind verschieden, die Wahrung der ruthenischen Sprache in Schule und Amt erheischt die Theilung.

Der Abg. Ziemialkowsky meint, daß diese Bewegung von der Hauptversammlung der Ruthenen ausgegangen sei, welche er das Consistorium taufte; doch ist zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied. Daß sich die Geistlichen dieser Sache annahmen, ist wohl begreiflich, und dasselbe geschah auch von den polnischen Geistlichen, als sie ihre Nation gegen die Germanisirungsbestrebungen vertraten. Ich beantrage daher die Trennung Galiziens in zwei Theile.

Scholl: Die Constitution soll die bisherige Selbständigkeit der Provinzen nicht aufheben, sondern garantiren; diese nehme ich auch für Kärnthen in Anspruch. Wenn man mir entgegnet, Kärnthen sei zu klein, so frage ich, wie groß muß denn eine Provinz sein, um selbständig zu bleiben? Jeder der souveränen Schweizercantone ist kleiner als Kärnthen, und nur Bern hat mehr Einwohner als Kärnthen. Kärnthen war immer ein selbständiges Herzogthum und hatte auch bis 1804 seine eigene Landesstelle.

Pinkas: Trotzdem, daß ich mich stets bestrebe, ein gemäßigter Vermittler zu sein, so sind doch so viele Pfeile gegen mich abgeschossen worden, daß ich mir wie der heilige Sebastian vorkomme. Schon gestern warf mir Brestel Inconsequenz vor, weil ich für Vereinigung von Oesterreich ob und unter der Enns und doch auch für Theilung Galiziens gesprochen habe. Die Constitution ist jedoch kein Rechenexempel; daß man ein einziges Princip nicht streng bei der Eintheilung Oesterreichs durchführen kann, hat Kautschitsch heute bewiesen. Die Unausführbarkeit seines Planes liegt auf flacher Hand.

Ich habe meine Inconsequenz bezüglich Galiziens auch eingestanden; daß aber der Wunsch und Gründe für diese Theilung bestehen, das wissen wir alle.

Ziemialkowsky hat sich uns gestern als Vollblut-Ruthene vorgestellt und doch gleich darauf behauptet, der nationale Unterschied zwischen Polen und Ruthenen sei eine Erfindung Stadions. Ist er also auch eine Erfindung Stadions? Ich erfasse meine Mission und bin bereit die Interessen der Deutschböhmen dann ebenso gewissenhaft zu vertreten, als die der Czechen. Daß ich meine deutschen Brüder in Böhmen ebenso liebe, wie die czechischen, beweise ich damit, daß ich gegen eine Trennung von ihnen protestire. Wir achten die Nationalität, wollen ihr aber keine materiellen Opfer bringen. Wollte man die österreichischen Nationen trennen, so würde Oesterreich verdorren anstatt aufzublühen. Nationale Curien sind das beste Präservativ gegen die nationale Suprematie. Ich schwöre es Ihnen, meine Herren, daß ich keinen Hinterhalt kenne und das Beste Aller will.

Goriup: Ich muß der Grafschaft Görz eventuell dasselbe Recht wahren, welches andere Provinzen für sich ansprechen. Görz hat seine eigene Geschichte, eigene Landstände, Landesfonds und Institute. Ich glaube wir sind bezüglich der Gruppirung der Landestheile auf irrigem Wege; erst dann wird man

mit Grund und Nutzen die Selbständigkeit oder Incorporation wünschen, wenn man wissen wird, was der Central- und was der Landesregierung eingeräumt, was dem Central- und was dem Landesbudget zugewiesen wird. Ich beantrage daher, zur Berathung der Constitution selbst zu schreiten."

Palazky: Bisher wurde nur im Interesse der einzelnen Provinzen gesprochen; ich will nun im Interesse der Gesammtheit sprechen. Man hat die Trennung aus historischen Gründen gefordert; erlauben Sie mir, daß ich als Historiker für die Vereinigung spreche.

Es geht eine Kraft durch die Welt, man nennt sie den Weltgeist. (Eine Stimme: der hat bereits ein trauriges Ende gefunden.) In der historischen Entwicklung unserer Zeit tauchte ein Princip auf, welches im vorigen Jahre in die Geschichte Oesterreichs eintrat, es ist die Gleichberechtigung der Nationalitäten; selbe wurde bis zum Jahre 1848 theoretisch und praktisch geleugnet. Mit diesem Princip ist die Emancipation der Slawen und Wallachen in Oesterreich ausgesprochen, sie ist jedoch noch nicht durchgeführt. Wir müssen Oesterreich so construiren, daß die Völker gern in Oesterreich existiren, das sei die uns leitende Idee. Die verschiedenen hier geltend gemachten Ideen lassen sich dann befriedigen, wenn man der Geschichte und Ethnographie Rechnung trägt und einen terminus der Convenienz findet, also national-historische Ländergruppen, dann als kleinere nationale Abtheilungen die Reichskreise annimmt. Man kann ein kleines Land jetzt nicht zu einem großen machen. Die allein bleiben wollen, die lasse man allein, und die beisammen, die beisammen bleiben wollen. Man muß hier besonders die neue Gestaltung des Unterrichts- und Gerichtswesens ins Auge fassen.

Ich beantrage folgende Ländergruppen: 1. deutsch-österreichische, 2. böhmische, 3. polnische, 4. illyrische und 5. italienische Länder; für die hier nicht repräsentirten Länder wäre dann die Eintheilung in: 6. südslawische, 7. magyarische und 8. wallachische Länder.

Ich rechne nun zu der ersten Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Salzburg, Deutsch-Tirol, Vorarlberg, dann Deutsch-Böhmen, Deutsch-Mähren und -Schlesien; zu der zweiten Czechisch-Böhmen, -Mähren und -Schlesien und die Slowakei in Ungarn; zu der dritten Galizien, Krakau, die Bukowina und Ungarisch-Ruthenien an den Karpathen; zu der vierten Slawonien, Slawisch-Steiermark, Kärnthen, Krain und Küstenland; zu der fünften Welsch-Tirol, Lombardei und Venedig; zu der sechsten Dalmatien, Kroatien, Slawonien und Woiwodina; zu der siebenten Magyarenland in Ungarn und Siebenbürgen, zu der achten die romanischen und wallachischen Länder in Siebenbürgen, Ungarn und in der Bukowina.

Ich bin keineswegs gegen die Trennung Deutsch-Böhmens und Czechiens; wäre diese nur praktisch möglich, dann würde ich sie vorschlagen. Böhmen ist ein Kesselland, einen Kessel kann man aber, ohne ihn zu vernichten, nicht theilen; (eine Stimme: wohl aber flicken).

Ich war erstaunt und unangenehm afficirt, als Ziemialkowsky sagte, man

habe das Volk der Ruthenen im vorigen Jahre erfunden. Sie sind die Klein-russen, von denen über 10 Millionen in Rußland leben. Sie sprechen keinen Jargon der polnischen Sprache, sondern den russischen Dialekt, welcher mit dem der Bulgaren, Serben, Kroaten und Slawonen zu einer Classe der slawischen Sprachen, sowie die Polen, Böhmen, Wenden und Lausitzer Serben zur anderen Classe gehören. Die Ruthenen sind ein eigenes Volk, welches erst im vorigen Jahre emancipirt wurde, und das mag Ziemialkowsky unter Erfindung verstanden haben. Dieses Volk ist bisher von der Regierung und den Polen gedrückt worden; es wird jetzt hoffentlich seine bedeutenden Anlagen entwickeln und rasche Fortschritte machen, es wird an der Wohlthat der westeuropäischen Bildung Theil nehmen und in der Hand der österreichischen Regierung einen Hebel gegen die österreichischen Feinde bilden, was von unendlicher Tragweite ist, wenn man ihren Einfluß auf ihre in Rußland lebenden Stämme erwägt. Auch in Galizien werden die Reichskreise zur Befriedigung sämmtlicher Stämme dienen.

Ziemialkowsky: Ich habe vier Gegner zu bekämpfen. Auf die Bemerkung des Abg. Kautschitsch will ich bloß erinnern, daß es auch Ehetrennungen gibt, man hüte sich aber diese in das Völkerleben einzuführen. Herr Pinkas fragt, ob ich auch von Stadion erfunden sei? Ich kann dies bejahen, da ich nicht so beschaffen bin, wie man mich beschreibt.

Herr Palazky will die ruthenische Frage zu einer europäischen Bedeutung erheben. Er mag recht haben. Ich muß aber leugnen, daß die Ruthenen Russen seien, denn die Russen nennen die Ruthenen Hunde, Puschkin, ein Russe, sagt, daß man den Nestor gar nicht versteht, wenn man nicht polnisch kann; daß die Ruthenen bisher von der Regierung gedrückt waren, bestreiten sie selbst, indem sie die österreichische Regierung rühmen. Ich habe nicht erwartet, daß Herr Jachimowicz die Sache so weit herholen wird, bin somit nicht vorbereitet, ihn zu widerlegen. Kasimir M. hat Rothreußen durch Erbschaft bekommen, der letzte Herzog Boleslaw wurde durch den Adel vergiftet; seitdem blieb Rothreußen mit Polen vereinigt. Daß es mit Polen gleiche Rechte besaß, beweist die Geschichte; denn unter den ersten Jagellonen war die ruthenische Sprache selbst die des Hofes. Die ehemalige Theilung Galiziens, wovon Ostgalizien das ganze heutige Galizien bildete, sowie die von Stadion projectirte Theilung beweist gar nichts. — Ich verstehe unter Nation ein Volk, welches dieselbe Sprache und Geschichte hat; die Polen und Ruthenen haben aber beides gemeinschaftlich. Ich erinnere nur an die Sobiesky, Sapieha, Potocky, Zalesky, die alle Ruthenen waren. Die Polen haben die Ruthenen nicht als Nation verfolgt. Auch Deutsche haben andere Deutsche aus religiösem Fanatismus verfolgt, begehren sie deshalb jetzt die Trennung? Daß zwischen Mazuren und Ruthenen Erbitterung herrsche, muß ich leugnen, im selben Dorfe, ja im selben Hause leben beide friedlich neben einander, wie sie im österreichischen Reichstage neben einander sitzen und mit einander stimmen. Der ruthenische Klerus ist wohl, und das mit Recht, gegen den lateinischen Klerus gestimmt, dem liegt aber nicht die Nationalität zu Grunde. — Den Vorwurf,

daß ich die ruthenische Hauptversammlung das Consistorium taufe, muß ich damit beantworten, daß der Klerus am flachen Lande alle Erlässe des Consistoriums verkündigte. Man wirft uns Polen vor, daß wir uns von Oesterreich trennen wollen. Wir haben nie geleugnet, daß wir mit der österreichischen Regierung unzufrieden sind, aber ebenso aufrichtig versichern wir, daß wir uns nicht losreißen, sondern ohne Blutvergießen unser Vaterland herstellen wollen. Gehen sie in die Gefängnisse des Spielbergs und Kufsteins, sie werden dort Polen und Ruthenen finden, wir haben uns immer mit einander verschworen. Nach der Wiener Zeitung vom 21. d. M. werden für die Ruthenen nicht ruthenische, sondern deutsche Schulen errichtet. Eine Theilung Galiziens nach dem Ritus ist ohne Völkerwanderung unmöglich, denn auch in den westlichen Kreisen wohnen 100 000 Ruthenen, und der Strich zwischen Jaroslaw und Przemysl wird nie seine polnische Sprache verleugnen. Um die ruthenische Sprache zu verbreiten, braucht man wenigstens 50 Jahre; nicht so bei der polnischen. Wenn man Galizien trennt, so muß man auch unsere Creditanstalt, diese einzige Wohlthat, die wir Oesterreich verdanken, trennen, also neue Pfandbriefe ausstellen. Daß damit der Credit des ganzen Landes leiden würde, ist klar. Die meisten Stiftungen, sollen sie vielleicht dazu verwendet werden, daß die Ruthenen Deutsch lernen?

Sitzung am 24. Januar 1849.

Madonizza erinnert an die gestern von Filippi begehrte Lostrennung der quarnerischen Inseln von Istrien, und deren Einverleibung zu Dalmatien, mit Bezug auf die von Hein entwickelten Grundsätze, daß er damit durchaus nicht einverstanden sein könne.

Man sehe bei heiterem Wetter ebensogut von Capo d'Istria auf San Marco nach Venedig, als von jenen Inseln nach Zara; das begründe aber durchaus kein Begehren um Einverleibung Venedigs nach Istrien.

Der Wille der Bewohner jener Inseln sei es auch, mit Istrien vereint zu bleiben; daß mit einigen Unterschriften das Gegentheil ausgesprochen worden sei, schreibe er lediglich den Einflüssen des Ban Jellacic zu, der für seine Person vielleicht jene Einverleibung wünsche. Wer es übrigens wisse, wie stürmisch das Meer an den dalmatinischen Küsten sei, werde es zum Ueberflusse begreifen, daß die Bewohner besagter Inseln viel leichter an Istriens Küsten als an Dalmatiens gelangen können, welch letzteres mit Umgehung einer Meerfahrt häufig eine Landreise von drei bis vier Tagen nothwendig mache.

Gobbi bemerkt, er habe eigentlich fast nichts mehr zu vertreten; denn Goriup habe ihm Görz, Filippi seine Inseln genommen, Palazky wolle einen Theil des Gebietes, das er zu vertreten die Ehre habe, mit Krain vereinigen!

Wenn ein Gebiet auf politische Selbständigkeit Anspruch habe, so sei dies bei der Stadt „Triest" der Fall. Er unterscheide in dem von beiläufig 460 000 Seelen

bewohnten Küstenlande: den alten venetianischen Theil Istriens, den alten österreichischen Theil Istriens, die Grafschaft Görz, die Inseln Quarnero, und eben das Triester Stadtgebiet.

Letzteres sei in Folge eines im Jahre 1382 mit Herzog Leopold freiwillig abgeschlossenen Contractes zu Oesterreich gekommen, habe selbst dann, als es französisch wurde und bis 1813 verblieb, seine Autonomie behalten, nur nachher habe es Graf Saurau mit Görz verbunden. Aber schon im Monate Juni und Juli vorigen Jahres, als dem Kaiser Ferdinand I. eine Huldigungsadresse überreicht worden sei, habe man seine provinziale Selbständigkeit anerkannt, die er, wenn den Wünschen einiger verehrten Vorredner statt gegeben werden sollte, auch geltend machen müßte. Er abstrahire indessen noch davon, zu berechnen, wie viele unter den 107 bis 109 000 Einwohnern etwa Italiener, Slawen oder Deutsche seien, er mache sich keine Illusionen, wie Palazky, sondern halte an der Convenienz. Palazky's vorgeschlagene Eintheilung des österreichischen Gebietes bringe auch wirklich nicht nur keinen Vortheil, sondern durchaus Nachtheil; denn 1. werde durch seine Zerstückelung nur den großen, nicht aber auch den kleinen Nationalitäten Rechnung getragen, 2. werden hierdurch so große Gruppen und Massen erzeugt, daß dieselben nur zu leicht das Centrum über den Haufen werfen könnten, wie es zum Beispiel neuestens die Magyaren versucht haben, 3. endlich werde durch seine Provinzenverschmelzung und Gruppenbildung der Zweck der Provinzial-Landtage am Ende gänzlich vereitelt oder paralysirt.

Er müsse jene Eintheilung für gänzlich unpraktisch, unzweckmäßig und verwerflich erklären.

Rieger bemerkt, die Eintheilung lasse sich allerdings weder vom historischen, noch vom nationalen Standpunkte aus bis in Kleinste ganz consequent durchführen; das jedoch stehe fest, daß die Einheiten, aus denen die künftige österreichische Monarchie bestehen solle, weder zu groß noch zu klein sein dürfen.

Warum man z. B. das Land Oesterreich in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg abtheilen wolle, begreife er nicht. Den Böhmen fiele es nicht bei, ein Böhmen diesseits und jenseits der Moldau und dergleichen mehr zu unterscheiden, und Oesterreich sei zum Ueberflusse lange nicht so groß wie Böhmen. Sollte hierdurch eine bessere Vertretung erzielt werden wollen, als man sie Böhmen gestatten will? Entweder stellt man sich bei Beurtheilung gewisser Trennungsgelüste auf den historischen Boden von Anno 1814 oder nicht. Stellt man sich darauf, so haben z. B. Salzburg und Innviertel kein Recht auf die angesprochene Autonomie. Stellt man sich aber nicht darauf, sondern auf älteren Boden, warum will man dann z. B. den Südtirolern oder Vorarlbergern die angesprochene Autonomie verweigern? Wo ist hier die Grenze?

Die Gründe, die Herr Abg. Scholl für eine Trennung Kärnthens von Krain anführt, sind nicht stichhaltig. Man halte sich nur an den Boden von

Anno 1814 und sage nicht, daß der Kärnthner den Krainer hasse. Bei Einzelnen aus dem gemeinen Volke mag dies der Fall sein. Will man solchen Gehässigkeiten auch noch Rechnung tragen, so antworte ich z. B.: Tiroler und Bayern hassen einander (Stimmen Oh! oh!), ich finde mit einem Worte die Eintheilung Oesterreichs nach den bisherigen Provinzen nicht mehr zeitgemäß, ich finde einige zu groß, andere zu klein, den Anforderungen der Zeit entspricht nur die Eintheilung nach Gouvernements, wonach wir, die wir hier sitzen, gewählt wurden. (Stimmen: Wir wurden nach Provinzen gewählt!) So stimme ich der von Palazky vorgeschlagenen Eintheilung nach Ländergruppen bei, und erlaube mir die Bemerkung, daß es dem deutschen Elemente nicht frommen wird, deutsch-österreichische Provinzen zu zerstückeln. Ich kenne auch nur einen Erzherzogshut!

Entschieden aber muß ich mich gegen die gestern, wenn auch in 9/10 Theilen richtige, in 1/10 Theile aber doch ganz unrichtige Rede des Abg. Ziemialkowsky aussprechen, in so fern er nämlich die eigene Nationalität der Ruthenen leugnet, und ihre Autonomie rücksichtlich Abtrennung von den Polen in der Provinz „Galizien" nicht zugestehen will.

Ich liebe die Polen, wie ich die Böhmen liebe, denn wir sind Brüder; ich erkenne aber die Ruthenen als eine selbständige Nation! Ich kenne Galizien aus eigener Anschauung, ich kenne auch seine Literatur und spreche hier ganz unparteiisch!

Ethnographie und Philologie unterscheiden bekanntlich zwei Aeste von Slawen in Europa, die westlichen und die östlichen Slawen.

Zu den ersteren gehören die Böhmen, die Mähren und die Polen, zu den letzteren die Südslawen und die Russen.

Die Sprache, durch welche eine Nation vor allem charakterisirt wird, ist anders bei den Polen, anders bei den Ruthenen.

Beide Sprachen unterscheiden sich wesentlich von einander, beide Nationen sind wesentlich verschieden. (Ziemialkowsky unterbricht ihn: „Ich habe mich in Angelegenheiten, die ich nicht verstehe, nicht gemischt. Thun Sie das Gleiche, Sie verstehen hiervon gar nichts!") Rieger fährt fort: Ich bitte es zu beherzigen, daß ich beide Sprachen kenne, daß ich ganz unparteiisch sprechen und zwischen beiden sogar versöhnend einschreiten will! Die ruthenische Sprache hat eine zweifache Literatur, die eine mit lateinischen, die andere mit griechischen Lettern. Sie sind beide nicht sehr reich und haben nur unbedeutende Werke geliefert, aber es ist doch immerhin eine eigene Literatur!

Drei Millionen der Ruthenen leben in Galizien, dreizehn Millionen in Rußland. Meine Herren, ein Volk von 16 Millionen bleibt, sie mögen es von Galizien trennen, oder nicht. Ein solches Volk läßt sich nicht hinwegleugnen — nicht so mir und dir nichts aus der Karte streichen.

Die Preßfreiheit wird das ruthenische Element vollkommen zur Geltung bringen. Seine Freiheit hauchende Literatur wird zum Schmelzen bringen jenes so starre Eis des russischen Absolutismus — wird die archimedische

Schraube sein, die jenes Zarat in Trümmer stürzen macht, indem es die Millionen leibeigenen Ruthenen in Rußland zum Abfall von ihm reißen wird. Das, meine Herrn, ist das wichtigste in der Frage — der Sturz jenes freiheitsfeindlichen europäischen Despoten steht in naher Aussicht, wenn dieser Stamm in die Reihe der übrigen Slawenstämme tritt.

Ich habe mit Russen gesprochen. Auch sie leugnen aus nicht so tief liegenden Gründen das ruthenische Element. Ihnen ist Alles russisch — Galizien ist ihnen russisch — auch Ungarn ist ihnen russisch. Lassen Sie sich, meine Herren, nicht irreleiten, wenn der polnische Adel das ruthenische Bewußtsein möglichst zu unterdrücken suchte.

Die Ruthenen hatten bisher weder einen Adel noch einen Bürgerstand — Bürger und Bauern haben sich bei ihnen noch nicht geltend gemacht — immerhin hat man jenen polnischen Adel als den Träger ihrer Cultur betrachtet; aber halten Sie das ruthenische Element darum ja nicht für unbildungsfähig.

Man nennt Männer, wie Napoleon, Kleber, ungeachtet sie italienischer oder deutscher Abstammung, in Frankreich „Franzosen". Herr Ziemialkowsky nennt sich, seiner ruthenischen Abstammung ungeachtet, einen „Polen" — ich würde mich, wie viele meiner Landsleute, vielleicht einen „Deutschen" nennen, hätte ich, wie sie, das nationale Bewußtsein eines Böhmen verloren; aber ich rufe es laut aus: „Ich bin stolz auf dieses Bewußtsein!"

Man belächelte es, als sich vor 14—15 Jahren Jungmann und Andere mit böhmischer Literatur abgegeben haben; und doch können wir heute eine famose böhmische Universität anlegen, und alle Zweige der Wissenschaft in dieser Sprache behandeln. Dasselbe wird in Kürze auch bei den Ruthenen der Fall sein. Achten Sie das nationale Streben dieses bisher von den Polen sowohl als von den Russen verfolgten, zur selbständigen Existenz berufenen Volkes — und mag dieses für Sie, als Polen, die sich ihr Land geistig zu erobern wußten, auch noch so schmerzlich sein: es bedauert auch der Deutsche den Verlust seiner Präpotenz in Böhmen.

Die Zeit ist um, wo die gebildeten Classen der nationalen Masse den Ton angaben. Sie kennen die verhaßte Bedeutung der Silbe „lach" für den Ruthenen — die blutigen Beweise diesfalls in unserer neuesten Geschichte werden Sie nicht minder kennen. Die bezüglich der Religionsunterrichts und der Dorfschulen gemachten Zugeständnisse genügen lange nicht. Polen und Ruthenen haben sich am Slawen-Congreß in Prag noch am besten mit einander einverstanden. (Ziemialkowsky unterbricht ihn neuerlich: davon ist mir gar nichts bekannt — ich verstehe auch nicht was Sie wollen.)

Rieger fährt fort: Darüber, ob ich mit Sachkenntniß gesprochen, mögen die philologisch wie statistisch hoch gebildeten Herren Collegen — insbesondere Palazky, Miklositsch und andere — entscheiden. Es thut mir leid, wenn meine hierin nur vermittelnden Worte nicht beachtet, und den Ruthenen keine anerkennenden Zugeständnisse gemacht werden sollten. Wird den Ruthenen

hier nicht abgeholfen, so werden sie sich wo anders hin zu wenden wissen — und beherzigen Sie es wohl, meine Herren, Sie werden hierdurch nicht nur das polnische Element — nicht nur Oesterreich — sie werden auch die Freiheit mit Verlust bedrohen!!!

Was nun wieder seinen oben erwähnten Antrag rücksichtlich der Eintheilung Oesterreichs betrifft, so sehe er nicht ein, warum man Gruppen eines Landes Böhmen, eines Landes Mähren und Schlesien u. s. w. nicht nehmen wolle?

Gewisse Bezirke werden dabei nur gewinnen. Alle Fragen, die auf einem Landtage zur Sprache kommen, seien (wie z. B. die über die Robot, den Steuergulden u. s. w.) nicht nationaler Natur; und kommen nationale Fragen zur Sprache, so können sie in Schiedsgerichten nach Curien entschieden werden, an das Reichsgericht stehe der Recurs offen. Daß die Länder zur Basis dienen müssen, und sich in kleinen Kreisen nationalen Elementen nicht Rechnung tragen lasse, davon habe er sich überzeugt, als man neuestens bei Gerichtsbezirken von nur 4 Quadratmeilen das nicht vermochte — in Prag auch ein böhmisches und ein deutsches Appellationsgericht errichten mußte. Könnte man eine Abtrennung deutschen Gebietes von Böhmen 'glücklich zu Stande bringen — er würde es mit Freuden aufnehmen. Denn der slawische Böhme wolle nur selbständig sein, nicht aber erobern und andere Elemente unterdrücken; er habe es mehr als genug gefühlt, wie wehe es einem Volke thue, unterdrückt zu sein. Nehme man seinen Vorschlag nicht an, so wisse er keinen andern anzugeben und gebe die Constituirung eines einigen Oesterreichs für seine Person auf.

Hein erwacht über diese Reden wie aus einem Traum, in welchem er den Kaiser von Oesterreich vor sich stehen sieht, der sich groß verwundert, wie einige der Herren Abgeordneten als Kronenvertreter ihm Länder vindiciren wollen, die er ohnehin schon besitzt, andere Länder auseinander zu zerren wünschen, wie die Slowakei von Ungarn — noch andere endlich große Palazky'sche oder Kautschitsch'sche Reiche zu gründen versuchen, so daß seiner Krone am Ende wenig oder gar nichts bliebe — er hört, wie dieser Kaiser die Ausübung der Kronrechte sich vorbehält und den Reichstag auflöst, und geht endlich auf die Widerlegung Rieger's über. Derselbe wolle nur immer gleich große und autonome Ländertheile haben, als hätte ein Dicker mehr Recht als ein Dünner, ein Großer mehr als ein Kleiner!? (Rieger: So ist es auch!) Hein meint, gewisse Provinzen wollen hierbei nur die kleinen verschlingen. Rieger und Palazky mit ihrer Eintheilung lassen z. B. in Böhmisch-Böhmen, in Böhmisch-Mähren u. s. w. alle Deutschen capores gehen. Seiner Meinung nach müsse man bei der Provinzialeintheilung Oesterreichs stehen bleiben, und sich nicht in historische Träume nach vor- oder rückwärts verlieren. Wurden in der Vorzeit auch manche Provinzen zusammen geschlagen und dabei einer gewissen Autonomie beraubt, das jus domesticum sollte ihnen nicht genommen werden. Man theile die Provinzen nur in nationale Kreise mit möglichst großer Autonomie — auf die Kreistage, wie sie im Entwurfe angetragen werden, lege er

hinsichtlich der Wahrung von Nationalitätsinteressen noch mehr Gewicht, als auf die Landtage, wenn man letztere, nebst dem Reichstage, schon durchaus haben müsse.

Brestel bemerkt, all dieser Einwendungen ungeachtet müsse er dennoch einen, dem Palazky'schen nicht ganz unähnlichen Antrag stellen. Wir müssen nämlich, was Minister und Deputirte so häufig in der Kammer ausgesprochen haben, die Gleichberechtigung der Nationalitäten durchführen, die bisherigen Provinziallandesgrenzen mögen laufen wie sie wollen, wir müssen dabei auch die materiellen Interessen und den Verkehr berücksichtigen — vor allem, und jedenfalls aber doch etwas in der Kammer Durchsetzbares bringen. Er selbst habe die diesfällige Stimmung der Kammer so ziemlich erforscht, ein früheres diesfälliges Project, worin den Nationalitäten zu viel Rechnung getragen war, verworfen, und nur die historischen und provinziellen Erinnerungen etwas mehr beachtet. Er sehe, daß es größere und kleinere Provinzen, darunter einige mit verschiedentlichen Nationalitäten gebe.

Lassen wir nun jene Provinzen, die von einer und derselben Nationalität bewohnt sind, nur immer unverändert fortbestehen, theilen wir die anderen Provinzen dagegen in Kreise, mit Berücksichtigung ihrer Nationalität.

Was die verschiedenen Sprachen der Nationen betreffe, so ersuche er, hier nicht auch bloß verschiedene Dialekte zu subsumiren. Um Dialekte scheine es sich aber bei Leuten zu handeln, die einander bei der ersten Unterredung verstehen, wie dies z. B. zwischen Polen und Ruthenen der Fall sei.

In Landen von gemischter Nationalität müsse die Abstammung entscheiden, die vom Herrn Abg. Jachimowicz aus der Kirchengeschichte entnommene Vorlesung könne ihn aber nimmer bestimmen zu glauben, Polen und Ruthenen seien nicht von gleicher Abstammung.

Er bedauere, daß die Slawen nicht mehr Einheit suchen und wenigstens nicht eine und dieselbe Schriftsprache haben, was der gemeinsamen Literatur um so förderlicher sein würde.

Sein Antrag laute übrigens:

„Es sei die alte Provinzialeintheilung zwar beizubehalten, jedoch seien die großen Provinzen in zwei oder mehrere, möglichst nationale Kreise zu theilen, welchen im allgemeinen die Autonomie in all denjenigen Gegenständen zu gewähren sei, in denen sie den nur aus einem Kreise bestehenden Provinzen gebührt; mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche zwei oder mehrere Kreise derselben Provinz gemeinschaftlich betreffen, oder von allen Kreisen einer Provinz einhellig der Provinz zugewiesen werden."

Auf diese Weise werde wohl nicht in den kleinen Orten den Nationalitäten Rechnung getragen; dessenungeachtet könne aber einem jeden einzelnen seine nationale Entwicklung vollkommen zu theil werden.

Die Provinzen werden nicht getrennt, und doch die nationalen Interessen nicht weiter gestört. Man könne z. B. in der Provinz Steiermark recht gut einen deutschen und einen slawischen Theil sondern.

Sei die nationale Aufregung in einer Provinz der zweit angeführten Art eine wirklich gegründete, so werde diese Absonderung in Kreise den großen Massen, welche darnach bald ein Ganzes bilden würden, entsprechen, und werde sich auch für die Zukunft halten. Sei aber diese Aufregung in solchen einzelnen Provinzen eine nicht gegründete, so werde die vorgenommene Absonderung auch nur eine zeitweilige und vorübergehende sein. Man werde die Kreiseintheilung da wieder verschwinden lassen können. So sei der von ihm entworfene Plan der Provinzen- und Kreiseintheilung nicht nur ein praktischer, sondern auch ein fort und fort bildungsfähiger.

Ratz bedauert, daß man sonach nur das trennen wolle, was national verschieden sei, und daß das durch 400 Jahre selbständig gewesene Vorarlberg nicht wieder selbständig werden solle. „Erlangung des Rechtes, innere Angelegenheiten selbst zu ordnen" — sei ein von seinen Committenten zu dringend gefühltes Bedürfniß, als daß er darauf verzichten könne. Es müsse doch noch irgend ein Mittel geben, sich zu helfen, sonst habe man am Ende die politische Todesstrafe in den Grundrechten aufgehoben, dieselbe aber über ganz Vorarlberg verhängt.

Vacano spricht sich entschieden gegen den Eintheilungsgrund Palazky's und für die im vorliegenden Entwurfe gemachte Eintheilung nach Provinzen aus. Seiner Ansicht nach könnte man vom Standpunkte der ständischen Eintheilung, nur im Einverständnisse mit den Vertretern der Krone, nämlich den Ministern übergehen.

Filippi begehrt wiederholt die Lostrennung der quarnerischen Inseln von Istrien und deren Einverleibung zu Dalmatien, wohin sich deren Bewohner, als der italienischen und nicht der slawischen Nationalität angehörig, auch mehr gezogen fühlen.

Palazky kann nicht aussprechen, wie traurig er sich durch die von einigen Vorrednern kund gegebenen Ansichten in seinem Innern gestimmt fühle! fast bedünke es ihn, als wollten Einige aus dieser Versammlung, deren Stimme er beinahe für den Ausdruck der Majorität der Kammer halte, Oesterreich eher destruiren, als construiren d. i. constituiren, als sollte das einige Oesterreich, wenigstens durch unser Zuthun nicht ins Leben treten. Er sei nicht in der Verfassung jeden Redner einzeln zu widerlegen und verzichte, wenigstens für heute, darauf.

Man werfe sich auf das historische Gebiet, um manches Separationsgelüste zu bemänteln, und nehme aus der Geschichte auch nur das auf, was Einem gerade passe. Er verstehe den historischen Standpunkt anders und ziehe die lebende Geschichte der pergamentenen vor. Mit und in dem Princip der Gleichberechtigung aller Nationalitäten sei das Princip der Emancipation der slawischen Völker mächtig aufgetaucht, und lasse sich nun und nimmermehr in den Hintergrund drängen. Wie die Deutschen und Italiener, so wollen auch die Slawen beisammen sein. Daß sich dieses Princip Geltung verschaffen und alle seine Stadien durchlaufen wolle, beweisen bereits die vielen Kämpfe blutiger

Art. Schon in den nächsten Jahren werde sich dieses Princip colossal entwickeln und man solle darauf bedacht nehmen, wenn es sich darum handle, Oesterreich eine Constitution zu geben, welche der Gegenwart wie der Zukunft entsprechen soll.

Er habe seine Ansichten mit Rücksicht auf die ganze Monarchie hingestellt, und sei überzeugt, daß, wenn man dieses Princip außer Acht lasse, Oesterreich dem Zerfall preisgegeben werde.

Sitzung am 25. Jänner 1849.

Turco: Es möge ihm erlaubt sein, die Aufmerksamkeit der Versammlung nochmals auf sein Land zu lenken. Er müsse vor allem sagen, daß die hier von allen Seiten ausgesprochenen Principien ihn in der Hoffnung bestärken, daß das so natürliche, so billige, so gegründete Begehren der Welschtiroler, dessen Gewährung allein ihnen die wahre Freiheit zusichern kann, die verdiente Berücksichtigung erhalten werde. Man habe hier historische, nationale und materielle Principe geltend gemacht, um zu zeigen, daß in der einen oder anderen Provinz die bisherige gemeinschaftliche administrative Verbindung aufgegeben werde. Er müsse offen sagen, daß vielleicht gar keine Provinz alle diese drei Principien in dem Maße geltend machen könne, als eben jene, welche zu vertreten er die Ehre hat. In Galizien finde er die ruthenische Frage, und das nationale Princip spreche dort für die Sonderung, während das materielle dagegen spricht, weil zugegeben wird, daß unter den Ruthenen die meisten Städte polnisch seien. Aehnliches sei in Böhmen, wo, wenn auch eine bessere Sonderung der beiden Nationalitäten gegeben werden könnte, die materiellen Interessen nicht so geartet sind, daß eine solche Sonderung erwünscht erscheine, indem gesagt wurde, daß sogar Deutsche bei der judiciellen Eintheilung einem czechischen Bezirke einverleibt bleiben wollen. Salzburg habe das historische, vielleicht auch das materielle, nicht aber das nationale Princip für sich, und ebenso sei es in Vorarlberg der Fall. Was aber Welschtirol betrifft, so habe er schon gesagt und nachgewiesen, daß es seine selbständige Regierung, seine eigenen Gesetze hatte, daß also das geschichtliche Princip für die Selbständigkeit Welschtirols spreche. Daß die Welschtiroler Italiener seien, werde doch Niemand in Abrede stellen, und ein Blick auf die Sprachenkarte zeige, daß in Tirol eine Scheidewand zwischen den bedeutenden Nationalitäten, daß dort keine Mischung bestehe, wie in Galizien, Böhmen oder Mähren. In Tirol höre das deutsche Element auf, wo das italienische anfängt. Was endlich das materielle Princip anbelangt, so brauche es keinen Beweis, daß das Klima, die Producte, die Lebensweise, die Wünsche und die Sympathien der Süd- und Nordtiroler ganz verschieden seien. Er begreife also gar nicht, wie man diese beiden Nationalitäten zusammenzwingen will. Wenn man sagen könnte, daß das Wohl Oesterreichs es erfordere, dann in Gottesnamen. Allein

je freier, je selbständiger jede Provinz gestellt werden wird, desto lieber werde sie ja bei Oesterreich sein. Er wenigstens müsse es offenherzig sagen, wenn man den Welschtirolern gibt, was sie begehren, so werden sie treue Oesterreicher sein; wenn nicht, so werde es zu nichts Gutem führen, die dort bestehenden Antipathien werden ein bleibendes Hinderniß der Vereinignng sein.

Was endlich das vom Abg. Pfretschner hier Vorgebrachte betrifft, so habe derselbe selbst den historischen Standpunkt aufgegeben, weil er nicht wußte, ob er nicht bei Pilatus anfangen müßte. Später habe er aber doch zur Geschichte gegriffen, nur aber zum Vortheil der Welschtiroler, denn wenn er sich auf Trutz- und Schutzbündnisse berufe, so zeige er ja selbst, daß Trient selbständig war; denn solche Bündnisse schließen nur selbständige Regierungen, und solche Einigungen seien willkürliche, nicht aufgebürdete, wie die jetzige. Richtig sei es übrigens, daß Roveredo, ein Theil wenigstens, nicht zu Trient gehörte; allein erst als es unter Maximilian an Oesterreich kam, habe man es zu Nordtirol geworfen, und weil dieses Land sah, daß man in Innsbruck über seine Angelegenheiten entscheide, habe es gefordert, Vertreter hinschicken zu können; allein das sei ein Act der Nothwehr, der Nothwendigkeit, und zudem könne er beweisen, daß damit Franz I. vom Fürstbischof belehnt wurde. — Daß der Druck von Beamten auf Deutsche sogut wie auf Italiener geübt wurde, verkenne er nicht, auch nicht, daß die Welschtiroler sich der italienischen Sprache bedienen können; allein in Innsbruck habe man Italienisch nicht verstanden, und aus x ein u gemacht. — Daß diese Trennungsgelüste neu seien, müsse er widersprechen. Vor dem Monat März habe man wenig sprechen dürfen; allein diesen Wunsch hätte in Südtirol Jedermann hören können. Das sei eine Thatsache, die jeder weiß, der mit den Verhältnissen Südtirols vertraut ist. Damit glaube er Pretschner's Gründe und Bedenken behoben und aufgeklärt zu haben, und er empfehle die Sache der Versammlung nochmals als eine Lebensfrage für seine Provinz.

Scholl erinnert nur gegen die Ansicht Rieger's, daß es nicht angehe das Jahr 1814 als die Normalzeit anzunehmen, indem z. B. Kärnthen und Krain erst 1825 administrativ vereinigt wurden. Auch die Bundesacte widerspreche einer solchen Annahme.

Palazky: Gestern seien hier Worte gefallen, als wäre das Reden von einer Krone Böhmens ein Landes- oder Staatsverrath. Er müsse ins Gedächtniß zurückrufen, daß Kaiser Ferdinand, auf dessen Ruf der Reichstag versammelt ist, wohl selbst von der Krone Böhmens etwas gewußt haben müsse, weil er als König von Böhmen gekrönt wurde, und einen Kroneid leisten mußte, in Gegenwart von Repräsentanten Mährens und Schlesiens. Wenn also von der Krone Böhmens gesprochen werde, so sei es doch keine Anmaßung. Ferdinand schwor, die Rechte der Krone nicht zu mindern, sondern zu bessern, er habe es auch gethan, jedenfalls könne man das, was er gethan, nicht dahin deuten, daß die Krone Böhmens aufhörte zu existiren. Er erinnere auch, unter welchen Garantien Böhmen ein organisches Gesetz erhielt,

ehe noch der Reichstag zusammen kam, nämlich das Gesetz vom 8. April. Im Uebrigen bedauere er, daß hier Separationstendenzen, oder doch Theilungstendenzen laut werden und nicht Einigungstendenzen, daß man dem Geheimnisse Metternich's, dem Grundsatze divide et impera in die Hände arbeite. Fahre man fort so zu arbeiten, so werde man ein schönes Gebäude für den Absolutismus, aber nicht für freie Völker bauen. Er mache darauf aufmerksam, daß, je kleinere Einheiten man mache, desto leichter die Centralgewalt nach allen Radien operiren werde, daß, wenn man von den Gutachten einzelner Kreistage es abhängig mache, was den Landtagen zuzuweisen ist, die Centralgewalt und die Kreistage sich bald einigen werden, um die Landtage wegzuschaffen. Auf diese Art werde man ein Volk um das politische Leben bringen, denn man wolle das slawische Volk in Kreise theilen, ihm eine Rolle zuweisen, wo es sich nie zusammen finden könne. Gestern sei geistreich besprochen worden, daß Personen ohne Unterschied der Größe nach gleichen Grundsätzen zu behandeln seien. In gleicher Anwendung desselben Grundsatzes fordere er, daß man kleine Provinzen nach demselben Grundsatze wie die großen behandle, also z. B. Schlesien in drei Kreise theile, einen deutschen, einen böhmischen und einen polnischen. Schließlich empfehle er nochmals seinen Vorschlag der Berücksichtigung mit dem Bemerken, daß derselbe nur Grundlagen andeute, ohne das Princip der Convenienz auszuschließen.

Krainz: Es habe der Abg. Kautschitsch ein Ideal von Slawonien aufgestellt; da er einen Theil von diesem Slawonien vertrete, so müsse er im Namen dieses Theils, nämlich Untersteiermark, es hier aussprechen, daß dort der Wunsch nach Trennung von Obersteiermark allerdings vorhanden sei, daß man zwar nicht immer dem Wunsche der Massen nachgeben, sondern sie oft, er möchte sagen, bewundern müsse, weil sie häufig nur das materielle Wohl auf die rüdeste Weise berücksichtigen, so sei letzteres doch bei dem in Untersteiermark in den Massen lebenden Wunsche, sich von Laibach regieren zu lassen, nicht der Fall. Gewiß sei es, daß von einer Gleichberechtigung der Nationalitäten in Amt und Schule keine Rede sei, so lange dem Principe der Nationalität, so weit es wenigstens die Convenienz gestattet, nicht Rechnung getragen werden wird. In Untersteiermark seien nun bisher auch wirklich Lehranstalten, wo Deutsch vorgetragen wird, ohne daß auf die slawonische Sprache auch nur im mindesten Rücksicht genommen würde. So lange aber Untersteiermark mit Obersteiermark vereinigt bleibt, sei eine Aenderung hierin nicht zu hoffen, weil das deutsche Element in der Majorität ist. Will der Slawe eine nationale Bildung erhalten, so müsse er auf eine slawische Lehranstalt gehen, dann aber zahle er zu Hause unnöthig deutsche Lehranstalten. Der Landtag vom vorigen Jahre beweise es, wie man in Steiermark die Gleichberechtigung der Nationen verstehe. Es wurde der Antrag gestellt, daß man sich auch der slowenischen Sprache am Landtage bedienen könne. Statt diesen Antrag auch nur in die Debatte zu nehmen, seien die beiden Abgeordneten, welche den Antrag gestellt, ausgelacht worden. Weil ihm das als Abhilfe vorgeschlagene Curienwesen kein

Vertrauen einflöße, und weil er überzeugt ist, daß kein Volk in der materiellen Entwicklung einen Fortschritt mache, dessen Sprache nicht in Schule und Amt lebe; so unterstütze er den Antrag des Abg. Kautschitsch, soweit sich derselbe auf den slowenischen Theil bezieht; denn im übrigen bekenne er sich zu dem von Gobbi aufgestellten Grundsatz der Convenienz, weil man jedenfalls nationale Rücksichten auf Kosten des materiellen Wohles in der Humanität nicht auf die Spitze treiben dürfe. Deshalb werde er nicht für die Theilung Böhmens, nicht für die Theilung Kärnthens stimmen, weil dort eine Sonderung der Nationalitäten nicht so möglich sei wie in Steiermark, wo die Sprachgrenze ziemlich bestimmt ist. Für den Fall als Kautschitsch's Antrag nicht angenommen werden sollte, werde er für Brestel's Antrag stimmen.

Brestel: Die bisherige Debatte habe gezeigt, daß man historische Erinnerungen schonen müsse. Auch er sei bei seinem Vorschlage von dieser Ueberzeugung ausgegangen. Nun habe man ihm eingewendet, durch Theilung der großen Provinzen arbeite man nur dem absolutistischen Grundsatze divide et impera in die Hände; allein da habe man übersehen, daß die von ihm vorgeschlagenen Kreise ein Organ des Widerstandes haben, daß dieselben größer sein können, als kleine Provinzen. Und ob man denn glaube, daß, wenn die Centralgewalt in kleinen Provinzen, welche, wie die Discussion zeigte, nicht aufgehoben werden können, ihre Uebergriffe durchgesetzt hat, sie solche nicht auch in den größeren Provinzen durchsetzen wird.

Man habe ferner bemerkt, die Theilung der Provinzen vernichte das politische Leben. Allein das nationale politische Leben werde sich in Ländern gemischter Bevölkerung gerade auf diesem Wege leichter, das staatlich politische Leben aber immer nur im Centrale ausbilden. Nach seiner Ueberzeugung sei sein Vorschlag der einzige, welcher den historischen und nationalen Anforderungen zugleich genüge leisten könne. Ueberdies habe er schon gezeigt, daß in einer in Kreise getheilten Provinz, wenn dort ein Bedürfniß, ein staatliches Ganzes zu bilden, wirklich bestehe, sich die einzelnen Kreise zu einer solchen Vereinigung entscheiden können, ohne daß es die Centralregierung verhindern könnte.

Hein: Er sei durch den Eroberungsschuß des Abg. Palazky aufgeschreckt. Allein ob man hier als Vertreter der Krone oder als Volksvertreter fungiren will, das sei ihm gleichgiltig. Daß Ferdinand gekrönt wurde, und daß Schlesier aus Neugierde dabei waren, entscheide bei ihm auch nichts. Er wisse aber, daß die Antipathien der Schlesier gegen die Czechen sehr groß sind, und daß in Schlesien nur zwei Nationen seien, die deutsche und die slawische, Wasserpolaken genannt. Eine czechische Nation kenne er dort nicht. Abg. Palazky wolle große Provinzen, damit sie ein Gegengewicht gegen die Centralgewalt ausüben; vielleicht würden dieselben groß genug sein, damit keine Centralgewalt bestehe. (Ruf: das heiße verdächtigen.) Er wolle niemand verdächtigen, er wolle, daß den Provinzen die jura domestica gewährt werden, daß aber auch der Centralgewalt gegeben werde, was ihr gebührt. In Oesterreich sei sie am

meisten nothwendig; diese habe bisher gefehlt, sonst hätte keine Nation die andere unterjochen können.

Vacano: Er wolle nur dagegen, daß der Satz divi[illegible]t impera hier angewendet wurde, erinnern, daß hier bisher nur von [illegible]gen die Rede war. Eintheilen heiße aber nicht Zertheilen.

Cavalcabo: Auch er sei der Ansicht, daß zwar den nationalen, aber auch den historischen und materiellen Interessen Rechnung getragen werde. Er habe nie den Wunsch zu Hause äußern gehört, daß die wendischen Kreise von den deutschen getrennt werden. Auch Krainz habe zugestanden, daß nur einige Kreise diesen Wunsch aussprechen; nun er meine, es könne nur die Majorität des Volkes berücksichtigt werden, und am Landtage haben auch nur zwei Abgeordnete für die Trennung gesprochen. Sociale Familienverhältnisse lassen diese Trennung nicht zu. Nach seiner Ansicht sei die Provinz ein Bild der Monarchie im Kleinen. Glaube man in den Provinzen die Nationen von einander absondern zu müssen, so beweise man, daß auch in der Monarchie die verschiedenen Nationen nicht neben einander leben können.

Es wurde der Schluß der Debatte beantragt und auch angenommen. Zu sprechen hatte noch:

Turco: Er wolle nur noch einiges berühren: Man sage, daß sich ein Princip allein nicht durchführen lasse; und das sei allerdings von praktischem Gewicht. Wenn etwas z. B. auf das große Königreich Böhmen nicht anwendbar ist, so könne es doch auf andere Provinzen angewendet werden. Man solle sich also nicht beirren lassen, nicht glauben, wenn man etwas annimmt für eine Provinz, so müsse man es annehmen für alle Provinzen. In den kleinen Körpern wird, so hoffe er, die Stärke Oesterreichs liegen, und in dieser Beziehung theile er die Besorgnisse des Herrn Palazky nicht. Was aber Abg. Krainz wegen verschiedener Nationalitäten am Landtag erwähnt, so würde dies noch ärger in seiner Provinz sein, weil seine Landsleute Deutsch gar nicht kennen. Dort helfe auch das nicht, daß man beiden Nationen gleiche Stimmen gibt, denn wo ganz verschiedene Interessen vertreten werden, dort werde die eine Hälfte ja, die andere nein sagen. Daß sei unnatürlich, das solle man nicht schaffen wollen.

Fischhof: Er müsse bemerken, daß divide et impera bedeute: Spalte nach Innen. Dadurch regiere man. Wäre Ungarn in Kroatien, Slawonien rc. abgesondert gewesen, so wäre es stark geblieben; daß man es zusammen zwang, dadurch habe man es schwach gemacht. So glaube er, werden die drei Millionen Czechen stärker sein, wenn sie nicht collidiren mit zwei Millionen Deutschen. Die österreichische Regierung habe die Selbständigkeit und Freiheit aller Provinzen niederhalten können, nur in Ungarn nicht. Offenbar, weil dort die autonomen Comitate ebensoviele Bollwerke gegen die Regierung waren, und Kossuth habe seinem Lande den schlechtesten Dienst damit erwiesen, daß er diese Bollwerke gebrochen hat, indem er den Comitaten die Autonomie nahm.

Ferner scheine ihm die schöne Eintracht, welche nach dem Vorgeben der

czechischen Deputirten in Böhmen zwischen Czechen und Deutschen herrschen soll, durch die neueste Geschichte nicht bestätigt. Ebensowenig werde dieses Einvernehmen von den deutschböhmischen Deputirten bestätigt. (Palazky unterbricht mit der Bemerkung: er appellire an die Zukunft.) Fischhof: er an die Vergangenheit, die Zukunft sei ihm unbekannt.

Krainz: Er müsse gegen die Aeußerung des Abg. Cavalcabo berichtigen, daß er gesagt haben wollte, es habe sich in Untersteiermark die Majorität noch nicht ausgesprochen. Dann bemerke er, daß Cavalcabo den Beweis dafür schuldig blieb, daß aus der Theilung Steiermarks Nachtheile entstehen würden.

Pinkas: Ihm komme es so vor, als wären die czechischen Deputirten hier vogelfrei. Er wiederhole es hier, daß in Böhmen zwischen Czechen und Deutschen kein Kampf stattfand. Alles das sei gemachtes Zeug und Verleumdung gewesen. Der Abg. Fischhof habe als Präsident des Sicherheitsausschusses ein Elitecorps den Deutschen zu Hilfe schicken wollen gegen die Czechen; er frage ihn, ob er von dieser Idee zurückgekommen. Selbst Windischgrätz habe sich in seinem fürstlichen Gewissen verpflichtet gefühlt, es zu sagen, daß kein nationaler Kampf vorhanden war. Er fordere, daß derlei Verdächtigungen bei Seite gelassen werden, sie seien der Versammlung unwürdig, und er protestire entschieden dagegen. Es sei ihm hier der Vorwurf gemacht worden, daß er sich einen Vertreter Böhmens nannte. Nun er glaube, die Aufgabe, die Pflichten eines Volksvertreters erfaßt und erfüllt zu haben; dies werde ihn aber nicht hindern, in speciellen Fällen als Vertreter seines Vaterlandes aufzutreten. Böhmen, obwohl es die Urkunde vom 8. April in Händen hatte, habe keinen Gebrauch davon gemacht, es habe dies wohl thun können und werde es thun, wenn man es dazu zwingt. In Mähren sei ein Landtag, wenn auch bald zum Spotte ganz Oesterreichs, beisammen, und Niemandem sei es eingefallen, Mähren Trennungsgelüste zuzumuthen. Er als ehrlicher Mann verbiete sich hier jede fernere Verdächtigung seiner Nation.

Fischhof erklärte, er habe nichts Persönliches gesagt; er zweifle nicht, daß die czechischen Deputirten auch ihre deutschen Landsleute nach ihrem besten Wissen und Gewissen vertheidigen werden; er habe nur gemeint, daß sie dies doch in einigen Sachen wider Wissen und Wollen nicht werden thun können. Er habe nicht beleidigen wollen.

Pfretschner: Er bedauere, dem Abg. Turco nochmals antworten zu müssen. Weil er angeführt, daß im Jahre 1323 Trient mit Tirol ein Trutz- und Schutzbündniß geschlossen, wolle Abg. Turco damit die Unabhängigkeit Trients beweisen. Er müsse nun den Abg. Turco aufmerksam machen, was damit zusammenhängt. Im Jahr 1323 seien der hohe Klerus, die Herrn, Bürger und Knechte in Botzen zusammengetreten, und haben sich vereinigt zu Schutz und Trutz, und den Grund gelegt zur ständischen Verfassung. 1365 wurde vom Bischof Albert die Urkunde ausgestellt und 1454 und 1468 erneuert, und mußte von jedem Bischof im Kapitel vor dem Regierungsantritte beschworen werden: ewiglich mit dem Tiroler Landesfürsten zu halten, ohne

dessen Wissen und Willen keinen Krieg anzufangen. Ferner hänge damit auch die Bestimmung zusammen, daß im Schlosse zu Trient auf Kosten des Bischofs ein landesfürstlicher Hauptmann seinen beständigen Aufenthalt hatte, dessen Bestimmung es war, die Schlüssel der Stadt zu verwahren, den fürstbischöflichen Rathssitzungen beizuwohnen, und überhaupt für die Rechte der Tiroler Landesfürsten zu wachen.

Er gehe nun auf die Gegenwart zurück. Turco sage: Klima, Sitten, Gebräuche, Straßen, kurz alles sei in Süd- und Nordtirol getrennt worden. Er begreife nicht, wie diese Ansicht hierher komme; wenn er von Südtirol rede, so unterscheide er sehr wohl zwischen diesem und Welschtirol. Wenn man aber die Grenze Welschtirols am Brenner finden wolle, so höre er nicht den südtirolischen Abg. Turco, sondern den saubern Alberto reden. Daß in Innsbruck nicht Italienisch verstanden werde, sei unwahr. Er sei bereit, die italienische Nationalität zu schützen; aber allgemeine Interessen sprechen für bleibende Verbindung.

Smolka: Er erinnere nur, daß er Petitionen für und gegen die Trennung Bukowinas von Galizien habe, die er bei nächster Gelegenheit vortragen wolle, er habe doch geglaubt, diese Petitionen wenigstens erwähnen zu müssen, weil es ihm unmöglich war, sie früher vorzutragen.

Goldmark: Er müsse dem Abg. Pfretschner bemerken, es sei eigentlich nicht die Frage, ob man in Innsbruck Italienisch verstehe, sondern ob hier Grundsätze Geltung haben können, die für die Trennung Welschtirols vom übrigen Tirol sprechen. Nun glaube er, daß, wenn in irgend einer Provinz, so gewiß in Welschtirol der Wunsch nach Trennung ausgesprochen ist, dann daß ein Blick auf die Karte zeige, daß die Trennung, ohne dem Grundsatz eines einigen Oesterreichs nahe zu treten, ausführbar sei. Nicht hier, wohl aber in Galizien würde man, glaube er, nach dem Grundsatze divide et impera handeln, wenn man eine Trennung durchführen wollte.

Lasser: Vor allem müsse er den Abg. Brestel darum interpelliren, was er unter Provinzen verstehe. Brestel: Das sei eine disputable Materie, es werde halt bei jeder einzelnen Provinz darüber abgestimmt werden müssen. Lasser: Wenigstens möchte er wissen, ob vielleicht die bisherige Eintheilung nach Gouvernements. Ueber Brestel's Verneinung erklärte Lasser: er finde es begreiflich, daß sich Jeder bei der Frage über die Gliederung der Provinzen auf den provinziellen Standpunkt begebe, um die Bedürfnisse der Provinz als deren Vertreter auszusprechen. Er als Vertreter einer kleinen Provinz sei vor allem interessirt zu wissen, ob seine etwa einem größern Ländercomplex zugeworfen wird, denn erst dann könne ihn die Frage interessiren, was den Kreistagen, was den Landtagen gegeben wird. Werde seine Provinz selbständig, so frage er eigentlich nur mehr, was gehört der Provinz, was der Centralgewalt. Weil dabei so verschiedene Interessen zur Sprache kommen, sei er sich nicht klar, welchem Modus er sich anschließen solle; jedenfalls jenem, der ihm für ein einiges, großes Oesterreich convenabler erscheinen wird. Er wolle große Pro-

vinzen nicht theilen; allein wo sich Interessen in Haaren liegen, dort wolle er sie auseinander gehalten wissen, ohne sie ganz spalten zu wollen. Wie das durchzuführen, sei ihm nicht klar; wenn aber Salzburg nicht selbständig bleiben sollte, so werde er sich für Brestel's Antrag erklären und Theilung bei der Abstimmung verlangen.

Mayer als Berichterstatter: Während der viertägigen Debatte habe Metternich's Geist über uns geschwebt, seien die Drachenzähne aufgegangen, die Metternich in Oesterreich gesäet. Wäre der Reichstag noch in Wien, so würde er den Wiener Congreß zu sehen vermeint haben. Man möge nur die Hand ans Herz legen und es sich eingestehen, daß es das vom Absolutismus gesäete Mißtrauen ist, welches hier zu so verschiedenen Wegen führt. Metternich habe die österreichischen Völkerfamilien mit eiserner Faust zusammen halten wollen, und darum alles provinziale, alles nationale Leben unterdrückt. Er fürchte auf die Letzt anerkennen zu müssen, daß es Metternich besser verstand, daß er gescheidt war, weil wir fast zeigen, daß wir anders nicht beisammen bleiben. Beide Wege, die vorgeschlagen wurden, seien praktisch unausführbar. Abg. Kautschitsch und Palazky wollen neue Ländercomplexe, neue staatliche Individuen schaffen; aber um aus Böhmen, Mähren und Schlesien ein neues Individuum zu machen, müssen sie die bisherigen Individuen zerstören. Ob das eine Freiheit sei, ob nicht besser, daß keine Revolution gewesen wäre, oder ob man nicht lieber Oesterreich nochmals in den Topf der Revolution werfen müsse, um zu sehen, ob nicht was Besseres herauskomme. Bisher habe man nicht Oesterreicher sein können, weil man die Provinz mehr liebte, indem man dort dem Drucke von Oben ferner stand. Man habe künstlich Zwiespalt zwischen Völkern einer Provinz erzeugt, welche verschiedene Sprachen sprechen, ohne zu bedenken, daß die durch allmähliche Entwicklung des Menschengeschlechtes in einander gewachsenen Völker nicht mehr gespaltet werden können. So können in Mähren Deutsche und Slawen nicht auseinander gerissen werden, beide bilden ein Mischvolk, vielleicht Bastarde, deutsch und slawisch zugleich. Wie sei in Mähren der Gleichberechtigung entgegengestrebt worden. Am Landtage, der freilich einigen Herren zum Spotte dient, seien beide Sprachen gesprochen worden. Man habe aber eine Brandfackel zwischen das Volk geworfen, die nicht aus mährischem Boden kam. (Stimme: von Frankfurt!) Möge sein, das gehe ihn nichts an, er wolle in das nicht eingehen. Es zeige die Geschichte, daß die Slawen vorzüglich dem Ackerbau, der Deutsche mehr dem Gewerbe sich widme, daher die Erscheinung, daß Slawen meist am Lande, die Deutschen meist in den Städten wohnen. Wenn sich Deutsche finden, die zu Slawen werden, und umgekehrt, so seien es halt Männer, die auf humanistischem Standpunkt stehen. Das Princip der Gleichberechtigung der Nationen sei in die Geschichte eingetreten. Ja, nur möge man daraus nicht eine Emancipation der Slawen machen. Wenn es wahr ist, daß der Deutsche früher der Herr und der Slawe der Knecht war, so sei dies nur in dem Sinne wahr, weil die Regierung deutsch war, und beide knechtete. Die Regierung konnte nicht

slawisch, ihre Organe der gemeinsamen Knechtung mußten daher deutsch reden. Am Marke des Volkes saugen habe also die Regierung nur durch das Deutschthum können, und mit der Gleichberechtigung wolle der Deutsche ebensogut als der Slawe emancipirt werden. Wer den Haß gegen die Büreaukratie übertrage auf das Deutschthum, wer den Haß der Slawen gegen die Regierung zum Hasse gegen das Deutschthum stachle, der mache Metternich's Princip divide et impera geltend. Damit komme man auf das Recht der Faust, was doch keiner wünsche. Das vorgeschlagene Princip der Convenienz sehe er nur in der Verschmelzung des historischen nationalen Princips; in jedem anderen Sinne müsse er es für eine Inconvenienz halten. Der historische Standpunkt sei ihm der Schlußpunkt der Revolution. Auch die octroyirte Verfassung vom 25. April habe den Provinzen Rechnung getragen, eine freie Municipaleinrichtung der Bezirke und Kreise in Aussicht gestellt, und nicht darum, sondern nur weil sie nicht auf demokratischer Basis war, sei sie gefallen. Es sei mit Schwierigkeit verbunden, zwischen der Centralisation, die den Provinzen den Todesstoß gibt, und der centrifugalen Föderation, die eine Centralgewalt unmöglich macht, die rechte Mitte zu treffen. In Frankreich sei der freie Staatsbürger geknechtet in der unfreien Gemeinde. Bürgerliche Freiheit sei ihm aber mehr werth als politische Freiheit, denn nur die erstere mache das Haus wohnlich. Wolle man aber letztere, so müsse man autonome Landtage und autonome Gemeinden, dort aber, wo das nationale Element erdrückt zu werden Gefahr läuft, auch autonome Kreistage schaffen. Dieses Bedürfniß trete am stärksten in Galizien, in Böhmen und in Tirol hervor. Er müsse sich dagegen verwahren, daß die Kreistage eine Falle für die Landtage seien. Man möge das System, nicht die Gesinnung angreifen, er sehe darin das einzige Mittel, die Provinzen zusammen zu halten.

Schenke man dem Entwurfe der Fünfercommission mehr Aufmerksamkeit, so werde man die Einsicht gewinnen, daß der Ausschuß die Eintheilung nach Kreisen in den Entwurf aufnahm, nicht um die Centralgewalt zu stärken oder zu schwächen, sondern um die Provinzen zusammenzuhalten, um dem früheren System des Vielregierens entgegenzutreten, um den gereiften, emancipirten Völkern die bessere Besorgung dessen zu überlassen, was früher einige Büreaukraten in Wien schlechter besorgten. Vieles hiervon werden Kreistage zweckdienlicher als Landtage besorgen. Damit habe der Ausschuß der Geschichte und den wahrhaft nationalen Bestrebungen Rechnung getragen. Wenn die gegenwärtige Erbitterung, die Stürme der Leidenschaften sich gelegt haben werden, so werden sich die Nationen neben einander friedlich frei bewegen, wie sie früher friedlich neben einander in der Zwangsjacke lebten. Die freie Presse, die freie Entwicklung der Nationen und ihrer Literatur werde das Faustrecht entfernen und den Zeitpunkt anbahnen, wo geistige, nicht materielle Kraft über die Herrschaft entscheiden wird. Der geistigen Herrschaft müsse man sich unterwerfen, oder man gehe lieber in den Absolutismus zurück.

Nach allem dem halte er den Antrag der Abg. Kautschitsch und Palazky

für unausführbar. Brestel's Amendement weiche von dem Ausschußentwurfe eigentlich nur darin ab, daß Brestel jetzt schon die Wirkungssphäre der Kreistage anders bestimmen will, als im Entwurfe geschah.

Allein erst, wenn das Bestehen der Land- und Kreistage beschlossen wird, könne dieser zweite Theil von Brestel's Amendement zur Discussion kommen.

Diejenigen, welche für ein selbständiges Südtirol und Vorarlberg sprechen, mögen überzeugt sein, daß durch lebensfähige Kreistage das erzielt wird, was sie wollen, ohne daß sie das Secirmesser an die Provinz anlegen müßten; dasselbe sei in Polen und Böhmen der Fall. Man sage, in Böhmen seien keine Differenzen. Nun er wolle alte Wunden nicht aufreißen. Allein er erinnere, daß die Concession vom 8. April Mähren dazu zwang einen demokratischen Landtag zu haben.

Palazky: Er müsse das hier ausgesprochene Factum, es sei in Böhmen Haß zwischen Czechen und Deutschen, berichtigen. Als Böhmen frei wurde, sei die erste Sorge dahin gerichtet gewesen, die Eintracht zu befestigen. Es sei ein großes Moment in der Geschichte Böhmens, als im März die Verbrüderung der Deutschen und Czechen in Prag öffentlich kund gegeben wurde; der Act, der von deutschen Notabilitäten unterschrieben ist, liege in seiner Verwahrung. Diese Eintracht habe gedauert, bis die unglückselige Parole Frankfurt laut wurde. Es sei bekannt, daß es hieß, Böhmen müsse zu Deutschland gehören, dieses wolle sich einigen, und die Czechen haben kein Recht selbständig zu sein, man werde sie im Nothfalle zwingen. Dies sei der Ursprung der seither hervorgekommenen Gehässigkeit, weil sich die Deutschböhmen zum Träger dieser Parole hergaben. Also nicht aus dem czechischen Bewußtsein, aus der Fremde sei der Zwiespalt gekommen.

Scholl meldete an, daß er mehrere ruthenische Petitionen, die er noch nicht erledigen konnte, nächstens zum Vortrage bringen werde.

Rieger brachte folgendes Amendement:

„Die Monarchie besteht aus zehn Reichslanden, welche mit den gegenwärtigen Gouvernements zusammenfallen. Es sind also die Länder: 1. Oesterreich unter der Enns, 2. Oesterreich ob der Enns mit Salzburg, 3. Böhmen, 4. Mähren mit Schlesien, 5. Galizien, 6. Tirol, 7. Steiermark, 8. Illyrien, 9. Küstenland, 10. Dalmatien. Diese Reichsländer werden durch ein besonderes Reichsgesetz, wobei auf das historische Recht und die nationale Abgrenzung möglichste Rücksicht zu nehmen ist, in Kreise eingetheilt. Der Wirkungskreis der Kreistage umfaßt alles das, was ihnen durch gegenwärtige Verfassung zugewiesen oder durch die Landtage übertragen wird."

Der Vorsitzende leitete die Abstimmung in folgender Weise ein.

Zuerst den Antrag des Abg. Palazky, welcher die Abstimmung mit Namensaufruf verlangte; diesem Verlangen wurde mit Stimmenmehrheit entsprochen. Diesem gemäß wurde abgestimmt: 1. über das Amendement des Abg. Palazky; es wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt, 2. über das Amendement des Abg. Rieger, gleichfalls mit Stimmenmehrheit abgelehnt, 3. über den ersten

Theil des Antrages des Abg. Brestel bis zu den Worten „in möglichst" u. s. w., vorbehaltlich der Abstimmung über jede einzelne Provinz. Dieser Antrag wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Filippi erklärte, daß er seinen Antrag einstweilen zurückziehe und sich vorbehalte, denselben in späterer Zeit zur Abstimmung zu bringen.

Die Abstimmung über die einzelnen Provinzen ergab folgende Bestandtheile der Monarchie: a) Böhmen, b) Galizien mit Bukowina, c) Oesterreich unter der Enns, d) Oesterreich ob der Enns ohne Innviertel, e) Salzburg mit Innviertel, f) Steiermark, g) Kärnthen, h) Krain, i) Schlesien, k) Mähren, l u. n) Deutschtirol mit Vorarlberg, m) Welschtirol, o u. p) Küstenland mit Görz, r) Dalmatien.[1])

Sitzung am 27. Januar 1849.

Der Abg. Hein erbat sich das Wort, um der Versammlung bekannt zu geben, daß er privatim erfahren habe, daß die Abgeordneten Deutschtirols über den am 25. d. M. im Constitutionsausschusse gefaßten Beschluß, Südtirol von Nordtirol zu trennen, den Constitutionsausschuß nicht mehr besuchen, sondern die Zurückberufung ihrer Deputirten vom österreichischen Reichstage und die Bestätigung einer eigenen Verfassung von Sr. Majestät begehren wollen.

Brestel: Das ist ein Vorgang, für den ich gar keine Worte finde; ich halte dies für einen Hochverrath an dem gemeinsamen Interesse Oesterreichs und zugleich für einen Beweis vollendeter Stupidität. Weniger würde es mich befremden, wenn ein Reichstagsbeschluß sie zur dieser Demonstration vermocht hätte. Da aber unser Entwurf in die Abtheilungen, dann wieder zu uns zurückkommt, dann in der Kammer dreimal gelesen wird, endlich noch der Sanction zu unterziehen ist, bis er Gesetzeskraft erhält, so verdient ein solches Benehmen obige Bezeichnung. Es ist gerade so, als ob Jemand, anstatt gegen das erstrichterliche Urtheil zu appelliren, sogleich zur Selbsthilfe Zuflucht nehme. Ich bin der Ansicht, dieser Sache keine Wichtigkeit beizulegen, sie vielmehr zu

1) Das Stimmenverhältniß bei den einzelnen Beschlüssen war folgendes: für Palazky's Entwurf stimmten von 28 Mitgliedern des Ausschusses nur 7; außer den 3 Vertretern Böhmens die Slowenen Goriup, Krainz, Miklositsch und der Südtiroler Turco. Bei der Abstimmung über Rieger's Antrag fiel der letztere ab, nur 6 Mitglieder entschieden sich für denselben. Dagegen wurde Brestel's Amendement beinahe einstimmig angenommen. Für die Zweitheilung Galiziens stimmten nur 3 Mitglieder: Pinkas, Ratz und Jachimowicz (Palazky und Rieger enthielten sich vorsichtiger Weise der Abstimmung).] Die Selbständigkeit der Provinzen Nieder- und Oberösterreich fand nur in den czechischen und slowenischen Abgeordneten Gegner, wobei das komische Zwischenspiel vorkam, daß Rieger für die Selbständigkeit Niederösterreichs stimmte, dieselbe aber] Oberösterreich und Salzburg absprach. Das Begehren Vorarlbergs und der Grafschaft Görz auf eine selbständige Provinzialstellung wurde mit großer Mehrheit zurückgewiesen, dagegen die Loslösung Welschtirols von Deutschtirol mit 20 gegen 7 Stimmen zugestanden.

ignoriren. Ich will noch hoffen, daß nur momentane Aufregung den fraglichen Entschluß der Tiroler erzeugt habe und daß sie wieder kommen werden. Geschieht dies nicht, dann haben wir eine neue Wahl zu veranlassen.

Turco: Ich theile die Ansicht Brestel's, finde aber in der Art und Weise, wie die zwei Nordtiroler sich gegen den Beschluß des Constitutionsausschusses auflehnen, einen sprechenden Beweis meiner Behauptung, daß sie uns Welschtiroler bisher terrorisirt haben; diese Suprematie zu behalten, bieten sie alles auf. Wir brauchen sie nicht, wir werden unser Land ohne sie gegen jeden Feind vertheidigen und allein viel lieber unter Oesterreichs Scepter leben.

Hein: Ich habe bloß eine mir zugekommene Nachricht mitgetheilt, muß aber die verunglimpfenden Ausdrücke Brestel's zurückweisen; uns steht kein Urtheil über die Handlungsweise unserer Collegen, am allerwenigsten aber zu, sie ohne weiteres des Hochverrathes oder der Stupidität zu zeihen. Ich wünsche, daß diesfalls eine Conciliation zu Stande käme, ohne unsere Beschlüsse anzutasten. Die Deutschtiroler wollen keineswegs die Selbständigkeit der Welschtiroler angreifen, sie verlangen nur, wie die Böhmen und Galizier, daß man ihre Provinz nicht zertheile, wofür ihre Landesvertheidigung, ihr Straßenwesen und so manche andere Rücksicht spricht. Wenn sich die Majorität herbeiließe, unseren Beschluß zu modificiren, um dem billigen Wunsche der Tiroler zu genügen, so bin ich der erste dabei.

Pinkas: Bezüglich der etwas zu harten Ausdrücke Brestel's bin ich der Meinung Hein's und hoffe die Tiroler haben ihren Entschluß in der ersten Aufregung gefaßt. Angenommen aber, sie begehen den Schwabenstreich und schreiben unseren Beschluß in ihr Land, wo noch viel Finsterniß herrscht und der Klerus einen sehr verderblichen Einfluß hat, so kann das die übelsten Folgen haben. Wir sind es der gefährdeten Freiheit schuldig, diesen glimmenden Funken im Keime zu ersticken. Es gehört wohl Stupidität dazu, Straßen und Landesvertheidigung nicht für Reichs-, sondern für Provinzialangelegenheit anzusehen. Ich stelle den Antrag, daß unser Herr Vorsitzender mit zwei Mitgliedern dieses Ausschusses sich zu Herrn Pfretschner und Ratz begeben und sie auffordern, heute noch zu einer Conciliation hier zu erscheinen.

Halter: Ich mache mir fast Vorwürfe darüber, daß ich mich bei der Debatte über die Theilung Tirols als ein geborener Tiroler so wenig betheiligte. Obwohl ich wünsche, daß Tirol vereinigt bleibe, so konnte ich doch die Billigkeit der Forderung Turco's nicht verkennen, obwohl er zu weit ging, wenn er behauptete, daß man beim Gubernium Innsbrucks nicht Italienisch verstehe, wo man ebenso gut italienisch als in Prag deutsch spricht. Obwohl der Vorgang der Vertreter Tirols, der uns heute gemeldet wurde, ganz unparlamentarisch ist, so bin ich doch mit dem Antrage Pinkas einverstanden.

Lasser: Ich muß mich ebensosehr gegen die Anschuldigungen Brestel's erklären, als den fraglichen Entschluß der Tiroler bedauern und mißbilligen. Sie haben eigentlich den Kampfplatz verlassen, bevor noch der Kampf entschieden ist, was man trotz der sonst männlichen Tirolernatur feig nennen muß.

Auch begehen sie eine Pflichtverletzung, da wir uns gelobt haben, unsere Verhandlungen geheim zu halten. Doch da die von ihnen gelöste Lawine leicht die Grenzen Tirols überschreiten könnte, so bin ich mit dem Antrage des Abg. Pinkas einverstanden.

Brestel: Meine Manier ist es nicht, heftig zu sein, was mir wohl auch Niemand vorwerfen kann. Meine frühere Aeußerung über den Entschluß der Nordtiroler kann ich aber nicht zurücknehmen; denn ich sehe darin ein Attentat den Reichstag zu sprengen, was auch alle bisherigen Redner hierüber zugeben; denn wäre es ihnen darum zu thun eine Modification unseres Beschlusses zu erwirken, so hätten sie dies in den Abtheilungen und Clubs durchzusetzen gesucht. Daß sie das gar nicht versuchten, beweist ihre hochverrätherische Absicht gegen den Reichstag. Sollten sie jedoch die Folgen eines solchen Schrittes nicht eingesehen haben, so hätten sie damit ihre Stupidität bewiesen. Ich bin also dagegen, sich ihnen zu fügen, es wäre gegen unsere Würde und könnte bewirken, daß auch andere Provinzen ähnliche Manöver versuchen könnten.

Turco: Wir sind alle einverstanden, daß die Nordtiroler den Constitutionsausschuß zu terrorisiren versucht haben. Meine Behauptungen, daß sie uns geknechtet und unsere Sprache in Innsbruck zu wenig gekannt haben, kann ich beweisen.

Ich bin nur dann mit Pinkas einverstanden, wenn die Versöhnung privatim und nicht im Namen des Ausschusses versucht wird.

Palazky: Nicht der Tiroler, sondern unsertwegen bin ich für die Conciliation; denn sie sagen mit ihrem Entschlusse eigentlich: Ihr müßt das thun, was wir wollen, sonst greifen wir zur Gewalt. Dieser Schritt setzt sie, nicht aber die Conciliation uns herab.

Mayer: Man hat mir erzählt, daß an demselben Abende, an welchem wir die Trennung Tirols beschlossen, der neue Gouverneur Bissingen den bei ihm versammelten Tirolern ein a. h. Handbillet vorgewiesen habe, worin ihnen die Integrität des Landes zugesichert wird. Dieses Factum wird in Tirol bekannt werden; ferner wird man dort sagen, durch den Beschluß zu Kremsier sei der Ausspruch von Carlo Alberto, er werde die Grenze Tirols auf den Brenner verlegen, zur Wahrheit geworden, und es ist zu fürchten, daß dies einen Bürgerkrieg in Tirol hervorbringe. Das müssen wir verhindern, eine Privatconciliation ist dazu nicht hinreichend.

Pinkas: Meine Herren, es ist das keine tirolerische, sondern eine österreichische Frage. Wir sind verpflichtet, unsere Persönlichkeit dem großen Ganzen unterzuordnen. So lange diese Angelegenheit nicht geschlichtet ist, können wir unsere Berathungen nicht fortsetzen, da gegen deren Gültigkeit von den Tirolern protestirt werden könnte. Ich beantrage, daß und zwar sogleich der Herr Vorsitzer und, ohne Ihrer Wahl vorzugreifen, die Herrn Lasser und Halter an das Versöhnungswerk gehen. Es berührt mich zwar schmerzlich, daß die Tiroler, deren Treue sprichwörtlich ist, trotz der geleisteten Angelobung der Verschwiegenheit unsere Berathungen verrathen. Es gibt das dem Gerüchte Grund, daß

ihre Anhänglichkeit an Oesterreich nicht so fest sei und bayrische Farben immer mehr auftauchen.

Turco: Ich bin damit unter der Bedingung einverstanden, daß ihnen keine Zusicherungen gemacht werden.

Goldmark: Ich frage, welcher ist der Zweck dieses unseres Schrittes. Wollen wir in Berücksichtigung ihrer Gründe unsern Beschluß ändern, oder ihnen bloß die Folgen ihrer Handlungsweise vorstellen. Das erstere kann nicht in unserer Absicht liegen, zum zweiten bedürfen wir keine officielle Sendung. Ich beantrage, daß diese Mission bloß drei Privatabgeordneten, wozu ich die Herrn Pinkas, Hein und Lasser vorschlage, anvertraut werde.

Damit ist auch Kautschitsch einverstanden. Der Herr Vorsitzende bemerkt, es dürfte Aufgabe der officiellen und privaten Abgeordneten sein, die zwei Tiroler Abgeordneten zu bewegen, von ihrem Entschlusse wenigstens so lange abzugehen, bis beschlossen sein wird, was in das Ressort der Central- und was in das der Provinzialregierung gehören soll. Der sohin zur Abstimmung gebrachte Antrag des Abg. Pinkas blieb in der Minorität.

Ziemialkowsky hielt es unter der Würde des Ausschusses an zwei seiner Mitglieder eine Deputation zu senden und war der Meinung, daß man die Vorladung der Tiroler Abgeordneten durch den Reichstagspräsidenten veranlassen und dieser ihnen die nöthigen Vorstellungen machen sollte.

Smolka tritt dieser Ansicht entgegen, um der ganzen Sache nicht den Charakter einer officiellen Reichstagsangelegenheit zu geben, und ist der Ansicht, daß der Präsident des Constitutionsausschusses drei Mitglieder zu dieser Versöhnung wähle. Dieser Antrag wurde durch Stimmenmehrheit angenommen.

Der Vorsitzende wählte dazu die Abg. Pinkas, Lasser und Halter, welche diese Wahl auch annahmen. Abg. Rieger gab Letzteren den Rath, sie sollen die Tiroler damit trösten, daß der Kaiser es ohnedies nicht zugeben werde, daß Tirol getheilt werde.

Sitzung am 27. Januar 1849 (Abends).

Beim Beginne der Sitzung erstattete der Abg. Lasser den Bericht über den Erfolg der an die Deputirten von Nordtirol gesendeten Deputation.

Dieselbe hatte um zwei Uhr eine Besprechung mit diesen Abgeordneten veranlaßt; Abg. Pinkas setzte die Sachlage im Sinne des heutigen Beschlusses auseinander und stellte den Abgeordneten Nordtirols die Folgen ihres Verhaltens vor; es entspann sich eine lebhafte Debatte, welche fast bis jetzt gedauert hat; die Gründe, welche die Tiroler für ihr Vorhaben in formali vorbrachten, hatten viel für sich, auch habe der Berichterstatter bei den Nordtirolern noch nie eine so tiefe und heftige Erregung bemerkt, obwohl kein südliches Blut in ihren Adern rollt; das Resultat der Besprechung war folgendes:

1. die Nordtiroler danken dem Ausschusse dafür, daß er ein reconciliatorisches Verfahren anbahnte, 2. gegen den Vorwurf, daß sie Beschlüsse des Ausschusses veröffentlichen, wurde vorgebracht, daß eben dieser Beschluß zuerst noch von anderer Seite her in die Oeffentlichkeit kam; auch legen sie ein solches Gewicht auf die Beschlüsse des Ausschusses, daß sie dagegen nichts anderes unternehmen zu können glaubten, als was sie gegen Reichstagsbeschlüsse thun könnten; denn es sei ihre Ueberzeugung, daß der fragliche Antrag auch von der Kammer zum Beschlusse wäre erhoben worden, 3. werden die Tiroler sich von morgen an wieder an den Ausschußsitzungen betheiligen, 4. hoffen sie, daß man auf ihre Verhältnisse bei Feststellung der Grenzen der Central- und Landesgewalt Rücksicht nehmen wird, 5. werden sie diesfalls ein Memorandum ausarbeiten und dem Ausschusse vorlegen.

Dieser Bericht wurde von der Versammlung zur Kenntniß genommen.

Sitzung am 28. Jaunar 1849.

An der Tagesordnung war die Debatte darüber, „was der künftigen Reichscentralgewalt, was den Länderregierungsgewalten und was etwa den einzelnen Kreistagen und Gemeinden zugewiesen werden solle."

Mayer weist diesfalls auf seine im Entwurfe ausgesprochene Ansicht hin.

Palazky spricht mit Beziehung auf seinen Separatentwurf die Meinung aus, man solle die Centralregierungsgewalten enumeriren, — was nicht zu ihnen gehöre, müsse den Landesregierungsgewalten überlassen bleiben. Beide Gewalten solle man übrigens definiren, damit man für die einzelnen Fälle um so leichter entscheiden könne.

Brestel glaubt, man hätte diesfalls nur seinen ersten Antrag ganz zur Abstimmung bringen sollen. Es frage sich jetzt darum, was Sache der Centralgewalt und was Sache der Ländergewalt sei?

Zähle man bei dem ersten auf, so sei es bei dem zweiten nicht mehr nothwendig, und umgekehrt.

Werde beides enumerirt, so könne leicht etwas vergessen, und dadurch die Subsumtion erschwert werden?

Am besten sei, man enumerire die Landesregierungsgewalten.

Ziemialkowsky wünscht durchaus nicht beide Gewalten, sondern wie Palazky nur die der Centralregierung aufgezählt. Das werde eine negative Enumeration sein und zur Sicherung der den Ländertheilen überwiesenen Gewalten beitragen, deren Aufzählung ohnehin viel zu weitläufig werden müßte.

Lasser spricht sich conform mit dem Frankfurter Parlament gegen diese Ansicht aus, wünscht, daß man beide Gewalten möglichst vollständig aufzähle, den Grundsatz ausspreche, daß im Zweifel die Vermuthung für die Centralgewalt spreche, und die Reichsgewalt hierüber entscheide.

Auch Hein spricht für Enumeration beider Gewalten und hält bei dem Umstande, als man es nicht mit souveränen Einzelstaaten zu thun habe, sondern ein einiges Oesterreich begründen wolle, die Centralgewalt für die Hauptsache.

Cavalcabo theilt die Ansicht Ziemialkowsky's.

Goriup spricht sich für die Aufzählung beider Gewalten aus, weil sie die Deutlichkeit und Verläßlichkeit der Entscheidung zweifelhafter Fälle befördern.

Rieger meint, wie man im Gesetze das Ober- und Nutzungseigenthum definire und abgrenze, dann die Rechte des einen und des anderen aufzähle, endlich einen allgemeinen Satz darüber aufstelle, wofür in zweifelhaften Fällen die Vermuthung streite, ebenso müsse man auch hier eine Definition beider Gewalten aufstellen, ihre Gerechtsamen enumeriren und zuletzt sagen: „In zweifelhaften Fällen spricht für die Landesregierungsgewalten die Vermuthung."

Die Schweiz, Nordamerika und Deutschland werden als brauchbare Muster dienen können, von Fall zu Fall möge man hiernach die Specialdebatte eröffnen.

In keinem Falle dürfe man der Centralgewalt als in eigener Sache eine Entscheidung hierüber zulassen.

Kautschitsch, der sich dagegen für Aufzählung beider Gewalten ausspricht und die Centralgewalt zur Hauptsache macht, will, daß dieser letzteren auch die Entscheidung hierüber zugewiesen werde, weil er in dieser Gewalt nichts anderes als eine Vertretung der Provinzen des Gesammtreiches sieht, der man vertrauen könne.

Fischhof will derlei Entscheidungen nicht der Reichsregierung, sondern der Reichsgesetzgebung zugewiesen wissen. Er theilt in dieser Hinsicht Mayer's und Lasser's Ansichten, weniger den Egoismus der Gesammtheit als den einzelner Provinzen scheuend.

Brestel geht von seiner Ansicht, daß eine doppelte Aufzählung überflüssig sei, nicht ab. Was einem Theile nicht gebühre, das gebühre offenbar dem anderen.

Man enumerire nebst dem, was den Landesregierungsgewalten überlassen bleibt, womöglich noch das der Kreisgewalt Zugewiesene, ohne dabei erst auf die Schweiz, Nordamerika u. dergl., als unanwendbare Muster zu reflectiren. Man habe es hier keineswegs mit autonomen Staatencomplexen zu thun, sondern mit Provinzen.

Hein meint, die Aufzählung beider Gewalten brauche gerade nicht ganz erschöpfend und taxative zu sein. Die Centralgewalt müsse man so stark als möglich machen. Der Grundsatz „salus reipublicae suprema lex esto!" werde hoffentlich den im Centro sitzenden Vertretern sämmtlicher Provinzen vorschweben, daher könne man der Centralreichsgewalt (oder der Centralgesetzgebung) die Entscheidungen für die Competenz der Gewalten wohl mit Beruhigung überlassen.

Halter ist Mayer's und Brestel's Ansicht, um so mehr als ein jährlicher Reichstag Controle ausüben werde und die überlassene Entwicklung centrifugaler Kräfte schon jetzt einige Bedenken erregen müsse.

Rieger glaubt, er habe den Ansichten Lasser's und Hein's genug Rechnung getragen, wenn er folgendes, aus 3 Theilen bestehendes Amendement zur Abstimmung übergebe: 1. „es ist ein allgemeiner Grundsatz aufzustellen, wodurch der Inhalt und Umfang der Reichsgewalt ausgesprochen wird, und ein zweiter, wodurch das Gleiche für die Landesgewalten geschieht," 2. „die Befugnisse sind sowohl für die Reichs- als auch für die Landesgewalt per enumerationem partium möglichst vollständig zu bestimmen," und 3. „erst, nachdem dieses geschehen, ist über einen allgemeinen Satz zu debattiren, wodurch die Bestimmung zu treffen wäre, welcher von den beiden Staatsgewalten im Zweifel ein Befugniß zuzuweisen sei."

Bei der Debatte hierüber werde sich die Ansicht der Majorität geltend machen, der Willkür der Reichsgewalt durch ein elastisches Auslegungsgesetz müsse jedenfalls vorgebeugt, und die Bestimmung in Ansehung der Kreis- und Gemeindegewalten besonderen Reichsgesetzen vorbehalten bleiben.

Auch der Mayer'sche Entwurf neige sich mehr nach dieser Ansicht und auch die Kammer werde sie theilen.

Brestel meint, man habe nun einmal die alte provinzielle Eintheilung der Monarchie beibehalten, daher könne man auch jetzt dem Nationalen keinen zu großen Bedacht mehr schenken. Die Kreiseintheilung gehöre wesentlich in die Constitution.

Demgemäß stelle er das Amendement: „Es seien zuerst die Befugnisse der Kreis- und Ländergewalten durch Aufzählung festzustellen, und dann erst zu beschließen, ob eine enumeratio partium der Befugnisse der Centralgewalt stattzufinden habe."

Lasser meint, der beredte Vertheidiger des Satzes: „Alle Gewalt geht vom Volke aus" [1]) wolle jetzt auf einmal den Grundsatz geltend machen: „Alle Gewalt geht von den Provinzen und nicht vom Volke aus." Seiner Ansicht nach solle man immerhin mit der Aufzählung des der Länder- und Kreisgewalt Zugewiesenen beginnen — die Entscheidung aber nie einer Reichsgesetzgebung, sondern der Reichsgewalt zuweisen, wenn man den Kampf zwischen den sogenannten Centralisten und Föderalisten nicht für permanent erklären wolle. Sein Amendement, das gleichfalls aus 3 Theilen besteht, lautet sonach: 1. aufzuzählen die Befugnisse der Ländergewalt (Landtag, Kreistag), 2. aufzuzählen die Befugnisse der Centralgewalt, und 3. die Regel auszusprechen: Im Zweifel spricht die Vermuthung für Competenz der Reichsgewalt.

Vacano erklärt sich für einen Centralisten, jedoch nicht in solchem Grade, wie jene, die jetzt am Staatsruder seien.

In Ansehung der legislativen und richterlichen Gewalt walte diesfalls ohnehin kein Streit ob.

1) Der Abg. Rieger hatte am 10. Januar bei der Debatte über die Grundrechte als Berichterstatter des Verfassungsausschusses eine Rede zu Gunsten des Satzes: „Alle Gewalt geht vom Volke aus" gehalten und im Besonderen behauptet, daß die „Construirung" der österreichischen Monarchie den Volksvertretern ausschließlich übertragen sei.

Nur bezüglich der Administration könne er eine Vertheilung zwischen Central- und Ländergewalt zugeben. In ähnlichem Sinne habe auch das vorige Ministerium und die octroyirte Verfassung von 25. April v. J. centralisiren wollen.

Pinkas behauptet: Alle bisher ausgesprochenen Ansichten gehen nicht von einem bereits festgestellten Principe aus. Daß im Centrum eine Volksvertretung sitzen werde, sei noch eine Hypothese — man möge doch von dieser Seite ja keine Fehlschlüsse machen.

Mit Bedacht auf die Länder, die man erst zum Anschlusse bringen wolle, nehme er eine Föderation in Anspruch, die sich mit dem Programme des Ministeriums in Einklang bringen lasse. Wenn man den Staat auch von Innen heraus bauen wolle, könne man die Competenz der Entscheidung darüber, was da oder dorthin gehöre, doch einstweilen auf sich beruhen lassen. Man enumerire vorläufig beiderlei Gewalten, und muthe sich die Fähigkeit zu, daß man dieses genau genug zu Stande bringen werde, denn Anatomie, Physiologie und auch Pathologie des Staates seien, glaube er, einem Jeden bereits hinlänglich bekannt.

Palazky erklärt sich mit ihm einverstanden.

In Frankreich, meint er, würde er ein Centralist sein, denn dort gebe es nur Franzosen; der österreichische Kaiserstaat bestehe aber aus verschiedenen Nationalitäten, und nur das mächtige Band der natürlichen Interessen eines jeden Volksstammes, nicht Zwang, werde es zusammenhalten können. Dieses Band müsse man jetzt knüpfen, dann werde ein Einiges Oesterreich zu Stande kommen — im Gegensatze zu dem früheren gewissermaßen zweifachen Oesterreich, nämlich dem westlichen und östlichen.

Laufenstein spricht sich gleichfalls für Aufzählung beider Gewalten aus, will die diesfällige specielle Uebersicht aber in einem „Anhange" als integrirenden Theil der Constitutionsurkunde sehen.

Die Länderregierungsgewalten wünsche er wie Rieger und Palazky möglichst ausgedehnt zu sehen, übrigens verkenne er nicht, daß die Centralgewalt die Regel bilden, und die Länderregierungsgewalten aus derselben fließen müssen. Bei Competenzentscheidungen übrigens könne die erstere als in eigener Sache doch nie der Richter sein.

Mayer als Berichterstatter macht die Versammlung noch darauf aufmerksam, daß es sich nur darum handle ein einiges starkes Oesterreich zu construiren oder nicht.

Wenn man der Ansicht sei, Oesterreich bestehe wie die Schweiz oder Nordamerika aus selbständigen Staaten oder Staatstheilen, so möge man dem Grundsatze huldigen, daß jedes Land einzeln nur soviel von seiner Autonomie zu lassen habe, als nöthig ist, irgend eine Centralgewalt zu schaffen — sei man aber dieser Ansicht nicht, und bedenke noch dazu, daß die Schweiz ein von Bergen natürlich geschütztes, Nordamerika ein von Weltmeeren natürlich gesichertes Land, Oesterreich dagegen eine von starken Feinden bedrohte, minder

natürlich begrenzte Völkerfamilie bilde, so wolle man sich obige Staaten nicht zum Muster nehmen, zugleich auf die Krone, die 34 deutschen Fürsten u. dg. Rücksicht nehmen, und sich dann klar machen, was der Zweck der Autonomie der Provinzen sein solle, wie weit man daher dabei gehen könne.

Bei der Theilung der Gewalten brauche sich der Gesetzgeber in keine casuistische Aufzählung einzulassen. Die Stärke der Gewalt müsse nothwendig in die Executivgewalt, nicht in die legislative gelegt werden.

Erstere müsse man daher in ihren Organen, den Beamten, so wenig als möglich zu zerspalten suchen. Die Centralgewalt müsse seines Erachtens noch immer die Regel, die Landesregierungsgewalt die Ausnahmen bilden; wolle man übrigens den Grundsatz über die Competenz der Entscheidung darüber, was zu einer oder der anderen Gewalt gehöre, erst künftigen Legislationen überlassen, so gebe man das Geschäft, eine Constitution zu machen, lieber gleich ganz auf.

Der Vorsitzende schritt nunmehr zur Abstimmung, wie folgt:

Der I. Theil des Rieger'schen Amendements blieb in der Minorität[1]).

Auch Brestel's Antrag blieb in der Minorität.

Der II. Theil des Rieger'schen Amendements wurde mit Majorität angenommen.

Der I. und II. Theil des Lasser'schen Antrages wurde gleichfalls mit Majorität angenommen.

Der III. Theil des Rieger'schen Amendements blieb in der Minorität.

Der III. Theil des Lasser'schen Antrages dagegen wurde wieder mit Majorität angenommen.

Es wären sohin an der künftigen Tagesordnung die Anträge:

Es sind sowohl die Befugnisse für die Reichs- als auch für die Landesgewalt per enumerationem partium möglichst vollständig zu bestimmen, dann kommen: 1. aufzuzählen die Befugnisse der Ländergewalt (Landtag, Kreistag), 2. aufzuzählen die Befugnisse der Centralgewalt, und 3. auszusprechen die Regel: Im Zweifel spricht die Vermuthung für Competenz der Reichsgewalt.

Sitzung am 29. Januar 1849.

Der Vorsitzende gibt kund, daß in Folge des gestrigen Beschlusses an der heutigen Tagesordnung sei die Debatte über den ersten Theil des Lasser'schen Amendements, nämlich: Aufzählen der Befugnisse der Ländergewalt (Landtage, Kreistage).

Mayer: Die Sache scheine ihm so wichtig, daß er wünschen würde, es möchte zu diesem Behufe der vom Abg. Gobbi vorgeschlagene Entwurf der

1) Für dasselbe stimmten nur die Czechen, Polen, Slowenen und der Dalmatiner Filippi; im Ganzen 10 Mitglieder.

Berathung zu Grunde gelegt werden, indem die übrigen Herrn Mitglieder des Fünferausschusses wohl bestätigen werden, daß Gobbi's Entwurf in dieser Beziehung viel erschöpfender sei als der vorliegende.

Brestel: Er halte dies für ganz überflüssig, denn, wenn der vorliegende Entwurf zur Grundlage der Debatte genommen wird, so stehe es ja jedem Mitgliede frei, Zusatzanträge zu machen, wenn es meint, daß den Ländergewalten außerdem noch mehreres zuzuweisen sei. Wohl aber finde er sich veranlaßt zu dem Antrage:

Es solle die Aufzählung der Ländergewalten, wie sie im Entwurfe vorliegen, vorbehaltlich der Zuweisung, was zur Competenz der Landtage und der Kreistage gehöre, in die Debatte gezogen werden.

Bei der eingeleiteten Abstimmung wurde dieser Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen.

Palazky weist, nachdem der Berichterstatter den § 91 des Entwurfes[1]) vorgelesen hatte, darauf hin, daß im vorhandenen Paragraphe sich auf allgemeine Reichsgesetze bezogen wird, welche den gesetzgebenden Wirkungskreis der Ländergewalten bedingen sollen. Daraus folge, daß man denn doch früher mit der Definition der Centralgewalt anfangen müßte, um die in diesem Paragraphe gemeinten allgemeinen Reichsgesetze zu wissen.

Pinkas: Ihm sei es wohl gleichgültig, was früher debattirt wird; allein logischer scheine ihm der Vorgang, wenn früher die Centralgewalt und dann erst bestimmt wird, was den Ländergewalten zufallen solle. Dies könne ja ohne alle Präjudiz geschehen, so daß man nach Berathschlagung des letzteren Gegenstandes wieder auf die Centralgewalt zurückkommen könne.

Brestel: Hierüber sei bereits debattirt worden und liege auch ein Beschluß vor.

Der Vorsitzende erinnerte hierüber, daß der Antrag des Abg. Pinkas dem gestern in dieser Sache gefaßten Beschlusse entgegenstehe, daß er ihn somit nicht zur Abstimmung bringen werde; zugleich weise er auf den an der heutigen Tagesordnung befindlichen Gegenstand.

Vacano stellte folgenden Antrag: Die agrarische Gesetzgebung sei aus dem selbständigen gesetzgebenden Wirkungskreis der Reichseinheiten auszuscheiden, und dafür in den durch allgemeine Reichsgesetze bedingten Wirkungskreis dieser Einheiten einzureihen.

Er bemerke zur Begründung dieses Antrages nur, daß, wenn die agrarische Gesetzgebung dem selbständigen Wirkungskreise der Ländergewalt zuge-

---

1) § 91. Zur selbständigen gesetzgebenden Gewalt der Landtage gehören: 1. das Recht der Steuerbewilligung für Landesausgaben, 2. die Landescommunicationen durch Straßen und Canäle, Flußregulirungs- und sonstige Wasserbauten, dann alle öffentlichen Bauten für Landeszwecke, 3. die agrarische Gesetzgebung, 4. die Regelung aller Humanitätsanstalten, Kranken- und Armenhäuser, 5. die Verfügung über die Landesfonds und Landesgüter, 6. das Landescreditwesen, 7. die Feststellung des jährlichen Landesbudgets und 8. die Abnahme und Prüfung der Landesrechnungen.

wiesen würde, eine zu ungleiche Gesetzgebung sich herausstellen werde, indem z. B. in einer Provinz vielleicht eine zu große Zerstückelung der Gründe, in einer andern vielleicht gar keine Grundzertheilung gestattet werden könnte.

Der Vorsitzende erinnerte, daß sich auf diesem Wege die Debatte wohl zu sehr zerstreuen würde, und er möchte deshalb vorschlagen, daß die einzelnen Punkte der im Entwurfe festgestellten Ordnung nach in Berathung genommen werden. Dieser Vorschlag wurde allgemein gebilligt, und da über den Punkt 1 des Paragraphs niemand das Wort begehrte, so brachte der Vorsitzende diesen Punkt zur Abstimmung, derselbe wurde mit Stimmenmehrheit angenommen. Hierauf wurde zur Berathung des Punktes 2 § 91 geschritten.

Lasser fragte vor allem den Berichterstatter, was unter dem Ausdrucke Landescommunicationen zu verstehen sei.

Mayer: Darauf könne er wohl nur erwidern, daß Landescommunicationen nichts anderes seien, als eben Landescommunicationen im Gegensatze zu Reichscommunicationen.

Turco verlangt, daß, wenn Jemandem später noch etwas einfallen sollte, was als in die Ländergewalt gehörig zuzuweisen wäre, dies zur Berathung selbst dann zugelassen werde, wenn die Debatte über diesen Paragraphen bereits geschlossen sein sollte.

Der Vorsitzende erinnerte hierüber, daß sich dies wohl von selbst verstehe, daß er also diese Sache auch nicht zur Abstimmung bringen werde. Da keine Einwendung gemacht wurde, forderte er zur Fortsetzung der Berathung auf.

Lasser: Es habe ihm schon ein Professor gesagt, daß es keine Definition sei, wenn jemand sage, ein hölzerner Löffel sei ein Löffel von Holz. Es sei aber allerdings wichtig, eine Definition dieses Begriffes festzustellen; denn er weise nur auf Süddeutschland, wo Eisenbahnbauten Jahre lang unterbleiben mußten, weil man sich über die Anknüpfungspunkte nicht einigen konnte.

Rieger: In jedem Lande gehen von der Hauptstadt aus nach allen Richtungen Straßen, durch welche die bedeutenden Orte der Provinz theils mit der Hauptstadt derselben, theils unter einander im Zusammenhange, in Verbindung stehen, dieses Straßennetz dürfte seiner Meinung nach unter Landescommunication zu verstehen sein; dagegen seien Straßen u. s. w., wodurch die Verbindung der Hauptstadt eines Landes mit jener eines andern Landes hergestellt werden soll, unter Reichscommunication zu verstehen. Die erstere könnte man der Landesgesetzgebung, die letztere der Reichsgewalt zuweisen.

Turco: Die größeren Landescommunicationen seien bisher alle vom Staatsärar erhalten worden. In Südtirol sei zwar nur ein einziger Hauptstraßenzug gewesen, die sogenannte k. k. Poststraße. Allein das Land habe sich erboten, weil diese Straße sehr schlecht war, andere aus Landesmitteln anzulegen.

Ebenso seien in Tirol von den beiden Hauptflüssen, dem Inn und der Etsch, nur der erste auf Staatskosten regulirt worden; die Regulirung der Etsch habe man auf Landeskosten beschlossen; es habe aber in letzterer Zeit der Staat für gut befunden, beide Unternehmungen auf eigene Kosten zu übernehmen.

Damit nach Annahme dieses Punktes derselbe nicht dahin gedeutet werde, daß diese Communicationen wieder auf Landeskosten besorgt werden müssen, beantrage er, daß unter Reichsstraße alles das inbegriffen werden solle, was als Communication bisher auf Staatskosten erhalten wurde.

Lasser: Diese letzte Definition scheine ihm doch zu unbestimmt und nicht richtig, und es bestärke ihn die Schwierigkeit, hierin richtig zu definiren, in seiner Ansicht, daß die Befugnisse der Ländergewalten sowohl als jene der Centralgewalt aufgezählt werden müssen.

Laufenstein: Es sei allerdings schwer, durch eine Begriffsfeststellung auszudrücken, was Landes- und was Reichscommunication sei. Er verweise aber auf den bisherigen Usus. Bisher kannte man in der politischen Verwaltung Vicinalwege, Commercialstraßen, dann Post- und Heeresstraßen. Die zwei letzteren, dann die Regulirung der schiffbaren Flüsse, die Canäle und Eisenbahnen seien als öffentliche Bauten, die zwei erstern und was überhaupt zur Communication innerhalb der Provinz diente, als Landescommunication angesehen worden.

Kautschitsch machte aufmerksam, daß zur Flußregulirung nicht bloß schiffbare Flüsse gehören, dann daß allerdings irgend eine höhere Controle wünschenswerth sei, wenn specielle Bauten auch nur in einer Provinz vorgenommen werden, weil sie oft mit Bedürfnissen einer anderen Provinz zusammenhängen können.

Vacano: Er glaube auch, daß aus der Aufzählung der Befugnisse der Ländergewalten und der Reichsgewalt wohl durch die Zusammenstellung klarer hervorgehen würde, was in den Wirkungskreis der Provinzen, und was in jenen der Centralgewalt gehöre, er meine aber, daß durch folgenden Zusatz, den er beantrage, auch abgeholfen werden könne. „Zum Punkt 2 sei nämlich beizusetzen: insoweit diese Unternehmungen nicht das ganze Reich oder eine zweite oder mehrere Reichseinheiten mit betreffen."

Rieger: Wenn dieser Zusatz in einem Punkte angenommen wird, dann müsse man jedem der übrigen Punkte des Paragraphen beisetzen: „soweit es nicht der Reichsgewalt vorbehalten wird," das wäre aber offenbar lächerlich und jedenfalls gerathener abzuwarten, was Herr Stadion den Provinzen überläßt. Er sehe gar nicht ein, warum die Besorgung von Communicationen, die bloß für ein einzelnes Land nöthig sind, demselben nicht überlassen werden soll. Ebenso sei es bei Flußregulirungen und anderen derlei öffentlichen Bauten, welche in den Fällen, wo sie die Interessen des ganzen Reiches berühren, also für das ganze Reich wichtig sind, ja der Reichsgewalt zugewiesen werden können. Er sehe auch keine Schwierigkeit, die aus der Anknüpfung der Communicationsmittel eines Landes an jene eines anderen Landes und aus dem Abgang einer Controle entstehen könnte. Die Länderregierungsgewalten werden ja auch Vertretern anvertraut werden, welche die Interessen ihrer Länder kennen und zu würdigen verstehen werden, das gemeinschaftliche Interesse werde in derlei Fällen entscheiden.

Hein: Er weise auf den gestern angenommenen Grundsatz: Im Zweifel spricht die Vermuthung für die Competenz der Reichsgewalt.

Im Zweifel über die Tragweite der im zweiten Punkte enthaltenen Bestimmung werde halt dieser Grundsatz maßgebend sein.

Der hierüber gestellte Antrag auf den Schluß der Debatte wurde angenommen. Zu sprechen hatten noch Brestel und Bacano.

Brestel: Er erinnere nur, daß gerade dieser Punkt solcher Natur ist, daß es im Interesse der Centralgewalt selbst liege, keine Uebergriffe zu machen. Wenn sich übrigens die bisher bestandenen dummen Gewalten in diesem Punkte verglichen haben, so hoffe er, daß sich wohl auch die durch die Verfassung zu schaffenden Gewalten und zwar um so leichter verständigen werden.

Bacano: Die Straße aus Böhmen nach dem Süden durchschneide Oberösterreich. Wenn Oberösterreich diese Strecke auf seine Kosten erhalten müßte, damit Böhmen mit Italien in guter Verbindung bleibe, so müßte er gegen eine solche Zumuthung im Interesse seiner Provinz protestiren. (Abg. Rieger bemerkte darüber, in so schlimmem Falle werde halt Böhmen diese Straße erhalten müssen, und die Oberösterreicher darüber nicht fahren dürfen.)

Mayer als Berichterstatter: Der Fünferausschuß habe hier insbesondere die Vicinalwege und Commercialstraßen, welche bisher jedes Land auf eigene Kosten bauen mußte, im Gegensatze zu den bisherigen Post- und Heerstraßen im Auge gehabt, welche letztere wohl der Reichsgewalt belassen werden müssen. Er bittet übrigens nur in diesem Punkte ja nicht engherzig zu sein, und den Ländergewalten lieber zu viel als zu wenig zuzuweisen. Er erinnere, daß sich der bisherige Hofbaurath und nur zum allgemeinen Schaden in Alles eingemischt habe. In Wien wurden schöne Pläne gemacht, welche die Provinzen zahlen mußten und nicht brauchen konnten. Diese Pläne seien so schlecht gewesen, daß in vielen Fällen, wenn nach ihnen die Verbindung hergestellt wurde, ganze Länderstriche dabei verarmten. Er weise nur auf eine in Mähren nach solchem Plane sehr kostspielig gebaute Straße hin, auf welcher jetzt Ochsen weiden. Wenn ja unter dem frühern System was gedrückt hat, so sei es der Hofbaurath gewesen. Man möge also nicht unnöthiger Weise ängstlich sein und vertrauen, daß die Länder ihre Interessen schon verstehen und ihre Communicationen vernünftig herstellen werden. Bei der hiernach eingeleiteten Abstimmung wurde der Entwurf der Commission mit Stimmenmehrheit angenommen; der Zusatzantrag des Abg. Bacano mit Stimmenmehrheit verworfen.

Man schritt zur Berathung des 3. Punktes.

Mayer: Er theile nicht die Ansicht und die Besorgniß des Abg. Bacano, welcher diesen Punkt hier ausgeschieden wissen wolle, damit durch große Zerstückelung der Grundstücke nicht ein Ackerbauproletariat entstehe. Er mache ihn nur aufmerksam, daß in dieser Beziehung auch bisher kein allgemeines Gesetz bestand, und so werde es wohl auch in Zukunft bleiben müssen, weil gerade die agrarischen Verhältnisse in allen Provinzen am meisten verschieden

sind. Er müsse übrigens erinnern, daß auch in den Landtagen Volksrepräsentanten sitzen werden, welche die Landesinteressen verstehen werden.

Ferner sei wohl der Adel, aber noch nicht die Aristokratie des Bauernstandes abgeschafft; diese abzuschaffen sei gar nicht möglich; der in dieser Beziehung fast zu stark conservative Sinn im Bauernstande werde ihn sichern, daß er sich nicht zum Häusler, zum Proletarier degradire; dann gebe er zu bedenken, ob es thunlich sei, irgend einen allgemeinen Maßstab festzustellen, ob z. B. der Maßstab, der auf den reichen Boden der Hanna Anwendung findet, auf ein armes Bergland angewendet werden könnte.

Brestel: Er glaube, daß selbst in Einer Provinz die Verschiedenheit in dieser Beziehung so groß sein könne, daß man die Regelung dieser Verhältnisse sogar den Kreistagen werde zuwenden müssen. Allein schon der Constitutionsausschuß habe in Beziehung auf Grundzerstückelung ein Maximum beantragt, vielleicht werde dieser Antrag in der Vollberathung durchgehen, vielleicht auch der Antrag auf ein Maximum bei Grundanhäufung, den er selbst vor die Kammer zu bringen gesonnen ist. In dieser Beziehung glaube er nun, müsse denn doch die Feststellung des Grundsatzes der Centralgewalt zugewiesen werden.

Rieger: Er könne sich in Oesterreich keine einheitliche agrarische Gesetzgebung denken. Die Verhältnisse der nördlichen Provinzen seien von jenen der südlichen wesentlich verschieden, in den letzteren auch ganz andere Culturzweige; in Istrien komme es vor, daß ein Landmann mit einem Stück Landes von einem Metzen Aussaat eine Familie erhalte, wie könnte man einen derartigen Maßstab in nördlichen Provinzen zur Geltung bringen wollen. In Fabrikgegenden sei es wieder ein Glück, für den Fabrikarbeiter, wenn er einen noch so kleinen Gartengrund oder einen noch so kleinen Strich Bodens etwa nur zum Erdäpfelanbau besitzt. In Galizien sei wieder eine ganz andere Culturart, ganz verschiedene Verhältnisse. Es wäre also nothwendig zu sagen, unter diesen Umständen habe das, unter jenen jenes zu gelten u. s. w., das ist mit anderen Worten, in jedem Lande habe was anderes zu gelten. Söhne des Landes werden aber sicherlich die Verhältnisse desselben besser kennen als Fremde, die offenbar nur ins Blaue hinein Gesetze geben müßten. Uebrigens begreife er nicht, wie durch Verschiedenheiten in der agrarischen Gesetzgebung die Einheit des Staates gefährdet werden sollte, und mehr als nöthig ist, um den Staat in seiner Einheit ungefährdet zu erhalten, solle man der Centralgewalt nicht zuweisen.

Bacano: Er sei in seinem Antrage mißverstanden worden. Er habe keineswegs für alle Provinzen einen Leisten zu machen beabsichtigt. Er halte aber die agrarische Gesetzgebung für die wichtigste, und von derselben hänge allerdings die Stärke des Staates ab. Er habe also diesen wichtigen Zweig der Gesetzgebung nicht den Provinzen ganz überlassen, aber ebensowenig ganz entziehen wollen; im Gegentheile vindicire er den Landtagen die Subsumtion unter die diesfälligen allgemeinen Reichsgesetze.

Der Schluß der Debatte wurde hierauf beantragt und auch angenommen.

Mayer: Auch er sei dafür, daß Landtage an die durch die Reichsgewalt festgestellten Grundsätze gebunden seien. Allein in der agrarischen Gesetzgebung wisse er sich keinen Grundsatz zu denken als einen, der schon ein Grundsatz des Vernunftrechtes ist. Uebrigens werden ja auch die Gesetze des Landtages durch den Kaiser auf Anrathen der verantwortlichen Minister bestätigt werden müssen, ehe sie zur Wirksamkeit kommen, eine Thorheit werde aber eine solche Sanction nicht erhalten.

Bei der Abstimmung blieb der Antrag Vacano's in Minorität, der Entwurf der Commission wurde mit Stimmenmehrheit angenommen, dann zur Berathung des 4. Punktes übergegangen.

Mayer: Er mache nur aufmerksam, daß jedenfalls ein Heimatsgesetz werde gegeben werden und daß in Fällen wohl das ganze Land oder doch größere Bezirke werden concurriren müssen. Allein die bisherigen Concurrenzgesetze seien sehr schlecht, in Fällen der Syphilis und in Ansehung toller Hunde sei fast einzig und allein die Selbständigkeit der Provinzen und Gemeinden in diesen Gesetzen beachtet, die meisten derselben werden verworfen werden müssen.

Laufenstein: In dieser Beziehung sei er in der Lage aus eigener Erfahrung Beispiele anführen zu können, um zu zeigen, in welcher Zerrüttung sich dieser Gegenstand befand, und daß eine Regelung unumgänglich nothwendig sei.

Es begehrte sonst Niemand das Wort und es wurde bei der Abstimmung der Antrag der Commission unverändert mit Stimmenmehrheit angenommen.

Mayer las den 5. Punkt des Paragraphen und bemerkte, daß dieser Punkt dem vom Ministerium aufgestellten Grundsatze entspreche, die Grundlage des Staates sei die freie Gemeinde.

Hein: Ob Staatsgüter auch Landesgüter seien?

Mayer erwiderte, diesen Unterschied kenne er nicht.

Hein: Landesgüter seien diejenigen, wo über die Verfügung damit die Stände auch was mit zu reden hatten. Bei Staatsgütern, als z. B. kaiserlichen Domänen u. a., sei dies nicht der Fall gewesen. Wo nun dergleichen Staatsgüter nicht bereits verkauft wurden, seien sie ein integrirender Bestandtheil dessen, was zur Sicherstellung der Staatsgläubiger dienen müsse, es könne also die Verfügung damit nicht den Provinzen überlassen werden.

Brestel: Die bisher verkauften Staatsgüter seien dem Tilgungsfonds zugewiesen worden. Es würde also ein offenbares Unrecht gegen die Provinzen sein, wo diese Verkäufe stattfanden, wenn in Provinzen, wo dies nicht geschah, diese Güter den Provinzen überlassen werden sollten. Allein nach seiner Ansicht sei Landesgut und Landesfonds dasjenige, was von den bisherigen Provinzialständen verwaltet wurde; Staatsgut dasjenige, dessen Erträgniß zu Staatszwecken verwendet wurde, und so stelle er seinen Antrag.

Ziemialkowsky: Galizien habe Staatsgüter, die zum Betriebe von Monopolien, z. B. die Salinen, nothwendig, andere dagegen, die gewöhnliche Wirthschaftsgüter sind. Die Stände haben nichts gehabt, weil die Krone alles

an sich gezogen hat. Schon wegen der beispiellos schlechten Bewirthschaftung dieser Güter sei er dafür, daß der Ausdruck Landesgüter hier im weitesten Sinne des Wortes genommen werde.

Rieger: Fast jedes Land habe seine Landesfonds, Landesgüter. Böhmen habe ständische liegende und bewegliche Fonds (Güter und Obligationen), dann Krongüter, welche seit Jahrhunderten als Appertinentien der Krone vom Könige benutzt wurden, z. B. die Herrschaften Pardubitz, Podiebrad u. a. m., endlich Landesfonds, entstanden durch die bei aufgehobenen Klöstern confiscirten Güter. Diese namentlich seien zum Wohl der Landeskinder bestimmt worden, daher könne man sie dem Lande nicht entziehen, sie seien auch bisher als Landes-Religionsfonds und Schulfonds verwaltet worden. Was der Staat bisher angriff und verkaufte oder etwa an Gläubiger verpfändete, das sei ein Factum, welches wohl nicht ungeschehen gemacht werden könne; allein das begangene Unrecht berechtige nicht dazu, neues Unrecht zu begehen.

Lasser: Salzburg habe bedeutende Salinen, kais. Domänen; er sei aber nicht soviel Provinzialist, um alles das dem Lande zu vindiciren. Er meine, was bisher dem Aerar gehörte, sei Staatsgut. Was Religionsfondsgüter betrifft, so werden diese wohl als Kirchengut der betreffenden Religionsgemeinschaft gehören. Wenn aber in einem Lande Bischof und Kapitel dotirt sind, und es wird mit diesen Dotationen verfügt, so frage er, wem das Vermögen gehöre, ob der Religionsgenossenschaft desselben Landes? (allgem. Zuruf: „Ja wohl!"), dann wo incamerirtes ständisches Vermögen ist, frage er, ob es, soweit es nicht in dritte Hand kam, der Provinz bleiben wird?

Mayer: Ex quo titulo incamerata? Das seien specielle Fälle, über die man im allgemeinen nichts entscheiden kann: Krongüter habe Salzburg nicht, sonst würde er mit Abg. Rieger sagen, Krongüter sind Eigenthum der Krone, folglich gehören sie dem Lande.

Brestel: Was die Krongüter anbelangt, so meine er, gehören dieselben zur Civilliste. Ueber diese werde wohl kein Streit entstehen können. Mit den aufgehobenen Klöstern, glaube er, werde es aber so sein, wie mit den aufzuhebenden, und in dieser Hinsicht sei er der Meinung, daß die Klostergüter zur Tilgung der Staatsschulden werden verwendet werden müssen.

Halter: Er müsse darauf aufmerksam machen, daß die Kirche keine Geographie kenne, und daß man in der Regel übersehe, wer eigentlich Eigenthümer der Kirchengüter sei. Die Kirche sei manchmal eine Gemeinde, manchmal eine Diöcese, manchmal der Inbegriff aller, die sich zu einem und demselben Glaubensbekenntnisse bekennen. Er halte dafür, daß wenn einmal die Kirchengemeinden als erwerbsfähig anerkannt wurden, sie wie jede andere Gemeinde das Eigenthum erwerben, ob durch Schenkung ob durch Kauf oder auf andere rechtliche Weise, das entscheide nichts, kurz die erworbenen Güter sind dann Kirchengut, und er müsse sich gegen die neue Lehre erklären, nach welcher dasjenige, was zum Kirchenzwecke gehört, zum öffentlichen Vermögen gehören soll. Damit wolle er nicht sagen, daß sich mit solchem Vermögen nicht

ein Arrangement treffen ließe, daß der Staat mit Einverständniß der Betheiligten darüber verfüge, vorausgesetzt, daß er die Deckung der kirchlichen Bedürfnisse, wozu ein derartiges Vermögen bestimmt war, übernimmt, wie es z. B. bei Gründung des Religionsfonds geschah, wodurch der Staat selbst anerkannt hatte, daß dieses Vermögen nicht zu seinen, sondern zu kirchlichen Zwecken verwendet werden dürfe. Der Titel der Erwerbung mache hierin begreiflicher Weise gleichfalls keinen Unterschied, denn immer sei das Eigenthum der Kirche begründet. Nur Eines, was der Abg. Brestel einmal vorgebracht hatte, scheine geeignete Bedenken zu erregen. Abg. Brestel habe nämlich geäußert, die Kirche habe diese Güter als Staatskirche erworben; hört sie auf als Staatskirche zu sein, so höre sie auch auf Eigenthümerin dieser Güter zu sein. Indessen es sei dieses Bedenken auch nur scheinbar; denn er glaube, daß die Kirche in dieser Eigenschaft nie ein Vermögen erworben habe.

Laufenstein: Er bemerke nur, daß für Krain die Staatsherrschaft Idria von Bedeutung sei: Wenn dieselbe der Provinz zufallen soll, so habe er nichts dagegen und stimme gleichfalls für den Grundsatz, der für eine größere Provinz in Anspruch genommen würde.

Palazky: Er müsse rücksichtlich der böhmischen Krongüter zur Kenntniß bringen, was der rechtliche Stand der Frage ist. In Böhmen sei, wie bekannt, durch den Friedensschluß nach dem 30jährigen Kriege und überhaupt durch die Landesordnung Ferdinands II. die Freiheit bedeutend eingeschränkt worden, allein dessenungeachtet durfte und wagte es die Krone nicht, über Krongüter ohne Zustimmung der Stände zu verfügen; ja es wurde dieses Recht der Stände durch die erneuerte Landesordnung und den Majestätsbrief und ebenso durch die Praxis bestätigt.

Selbst vom Kaiser Joseph II. sei dies beobachtet worden; denn dieser war zwar ein liberaler Despot, aber doch ein ehrlicher Mann. Noch als es sich unter Kaiser Franz um den Verkauf der Krongüter handelte, machte der damalige kais. Kammerprocurator diesem Kaiser die Vorstellung, daß derselbe darüber ohne Zustimmung der Stände nicht verfügen könne. Da erst sei es geschehen, daß dieser gute Herr in Ungnade fiel und daß einige Kronherrschaften verkauft wurden.

Mayer: Die Debatte habe gezeigt, daß man bei der Textirung des Entwurfes verbleiben müsse, er bemerke nur, daß die Definition Brestel's wahr sein könnte, hätten wir bisher Freiheit gehabt; allein da wir in einem Zustande allgemeiner Knechtung waren, so sei sie nicht wahr. Er weise nur auf das Beispiel in seinem Lande, wo das Gubernium über die überflüssigen Einkünfte der Stadt Brünn verfügte, und woraus doch niemand folgern werde, daß diese Einkünfte dadurch aufhörten Eigenthum der Stadt Brünn zu sein. Was hier von Kirchenvermögen gesagt wurde, gehöre eigentlich nicht hierher. Für den Fall als es einmal zur Sprache kommen sollte, mache er nur die Bemerkung, daß, wenn sich die Kirche über die ganze Welt ausdehnt, der Ausspruch Goethe's sich bestätige: die Kirche habe einen guten Magen u. s. w. Es scheine ihm auch,

daß bisher unter Totalkirche die plebs contribuens, unter Partialkirche die plebs consumens verstanden werden müsse. Der Religionsfonds rühre nicht von Kirchengütern her, sondern Joseph II. habe mehrere Klöster aufgehoben, weil sie nichts nutz waren, dadurch wurden die Klostergüter Caducitäten, die habe er eingezogen und zu Kirchen- und Schulfonds gewidmet. (Abg. Lasser bemerkte, das heiße eigentlich nichts anderes als den Herrn wegjagen und das Eigenthum für ein Caducität erklären.)

Bei der nun erfolgten Abstimmung wurde der Entwurf der Commission mit Stimmenmehrheit angenommen, das Amendement Brestel's aber verworfen. Man schritt zur Berathung des 6. Punktes.

Vacano: Ihm sei dieser Passus viel zu undeutlich. Er habe darunter das Landesschuldenwesen verstanden, andere aber das Recht, Industrieanstalten und dergleichen zu errichten, wieder andere, daß die Provinzen bestimmen können, welchen Theil der Staatsschuld sie übernehmen sollen. Wenn nichts von allem dem darin verstanden werden sollte, als was er darunter verstand, so sei es aber in den Punkten 5, 7 und 8 enthalten, und weil man kein todtschlägerisches Amendement stellen dürfe, so mache er den Antrag: es seien die Punkte 5, 7 und 8 beizubehalten.

Brestel meint, es sei jedenfalls besser, statt Landescreditwesen zu sagen Landesschuldenwesen und die Befugnisse der Ländereinheiten hinsichtlich der Hypotheken- und anderer Banken erst im § 92 festzusetzen; denn es sei nicht rathsam, das Bankwesen, welches sich bis auf Emittirung von Zetteln ausdehnen ließe, unbeschränkt den Provinzen zu überlassen, indem dasselbe zu tief in das Staatsleben eingreife, als daß die Gesetzgebung diesfalls nicht wenigstens über gewisse Punkte der Centralgewalt zugewiesen werde müßte.

Cavalcabo: Er sei wohl auch nicht der Ansicht, daß die Errichtung von Banken in den einzelnen Provinzen deren Gesetzgebung unbedingt anheim gestellt werden soll. Allein, soweit es sich um das bisherige ständische Creditwesen handle, sei er für die Beibehaltung des 6. Punktes, weil dies auf das Creditwesen das Staates gar keinen Einfluß nehmen könne.

Rücksichtlich der Banken könne dort die Ausnahme aufgenommen werden, wo es sich um die Befugnisse der Centralgewalt handeln wird.

Hein: Es könne kein Zweifel darüber sein, daß, wenn der Provinz die Vermögensverwaltung zugestanden wird, ihr auch die Regelung ihres Schuldenwesens zugestanden werden müsse. Die erhobenen Bedenklichkeiten beziehen sich eigentlich auf die Zettelbanken, was jedenfalls aber erst bei Definirung der Centralgewalt behandelt werden müsse. Uebrigens weise er auf die allgemein bekannten Nachtheile davon, daß man den Provinzen durchaus keine Filialcreditbanken gestatten wollte.

Brestel: Mit seinem Antrage wolle er nicht bestimmt haben, daß alles von der Centralgewalt ausgehe, und die Ländereinheiten gänzlich ausgeschlossen werden, sondern bloß daß die Centralgewalt gewisse Vorschriften gebe, an die sich die Provinzen hierin zu halten hätten.

Mayer: Er habe mit Vergnügen die Debatte angehört und sehe, wie den Herrn die Krausbirnen aufsteigen, wenn es sich darum handelt, daß den Provinzen das Recht, Banken zu errichten, zugestanden werden soll.

Dieses mögen sich nun die Herrn bei Berathung des Paragraphen über die Association zur Richtschnur nehmen. Sobald nämlich vollkommene, unbeschränkte Freiheit der Association decretirt wird, so werden einzelne Bürger, umsomehr die Provinzen das Recht haben, sich zur Errichtung von Banken zu associiren. Dabei gehen die Herren jedoch zu weit, denn zur Emittirung von Zetteln brauchen die Banken Privilegien, und diese könne nicht die Provinz für sich geben.

Bei der sohin über die beiden Theile des Brestel'schen Antrages getheilt vorgenommenen Abstimmung wurde derselbe mit Stimmenmehrheit verworfen, der Entwurf der Commission aber mit Stimmenmehrheit angenommen. Die nachfolgenden Punkte 7 und 8 wurden ohne Debatte einstimmig angenommen.

Sitzung am 30. Januar 1849.

Nachdem an Stelle des beurlaubten Abg. Feifalik der Abg. Pinkas den Vorsitz übernommen, wurde zur Debatte über den § 92 des Mayer'schen Entwurfes[1]) geschritten: Der Vorsitzende forderte die Ausschußmitglieder, welche dafür und dagegen sprechen wollten, auf, die Debatten absatzweise zu beginnen.

Es sprach nur Palazky, welcher bemerkte, daß er dagegen das Wort ergreifen möchte, allein er wisse, daß er in der Minorität bleibe.

Nachdem sich kein Redner meldete, wurde zur Abstimmung geschritten und hierbei sämmtliche vier Absätze des § 92 durch Stimmenmehrheit angenommen.

Bevor zur Debatte über den Wirkungskreis der Kreistage geschritten wurde, verlangte Dr. Rieger, daß der einschlägige § 4 des Palazky'schen Entwurfes über den Wirkungskreis der Landtage gleich hier in Berathung gezogen werde. Es wurde dieser § 4[2]) gelesen und über die einzelnen Absätze die Debatte eingeleitet.

---

1) § 92. Der Landtag hat ferner nach den Bestimmungen der diesfälligen allgemeinen Reichsgesetze zu regeln: 1. das Unterrichts- und Volksschulwesen, 2. die Cultus- und Kirchenangelegenheiten, sowie die Ueberwachung der frommen Stiftungen, 3. die Ordnungen und Statute der Gemeinden, 4. alle jene inneren Angelegenheiten, welche durch Reichsgesetze den Landtagen überwiesen werden.

2) § 4. Das Selbstregierungsrecht der Länder umfaßt diejenigen Zweige der öffentlichen Gewalten, welche entweder ein Land ausschließlich betreffen oder in jedem Lande nach dessen besonderen Verhältnissen begründet oder eigenthümlich gestaltet werden können, ohne die Einheit des Reichs zu stören. Namentlich gehören zur Competenz der Landesgewalten innerhalb der durch die Constitution überhaupt und die Grundrechte insbesondere vorgezeichneten Grenzen und Bestimmungen: 1. die Landespolizei, 2. die Justizpflege und Administration, 3. das Unterrichts- und Cultuswesen, 4. die Regelung aller Landesanstalten für Wissenschaft und Kunst, sowie aller Humanitäts-, Sanitäts- und Armenanstalten, 5. die agrarische und Industrial-

1. Die Landespolizei.

Turco interpellirt, was denn hier unter diesem Ausdrucke zu verstehen sei?

Rieger antwortet, es sei jene Regierungsthätigkeit, welche sich mit dem Schutze der öffentlichen Sicherheit durch Präventivmaßregeln abgibt; soll denn die Sicherheit des Vermögens, Lebens u. s. w. zum Centrale gehören? Soll nicht jedes einzelne Land dafür sorgen? Die Sanitätsfeuerpolizei war schon bisher ein Attribut der Länderregierung, ebenso die Gensdarmerie, die man bisher nur in einer Provinz kannte.

Brestel: Wir haben hier nur das in Betrachtung zu ziehen, was den Landtagen als Repräsentativkörpern zugewiesen werden soll, nicht aber wie viel von der Administration den einzelnen Ländern überlassen bleibt. Von diesem Gesichtspunkte muß ich gegen den Antrag sprechen; übrigens gehört die Feuerpolizei doch zunächst den Gemeinden, also nicht den Landtagen zu; die Gensdarmerie, die bisher in Italien bestand, war übrigens unter Leitung des Militärcommandos, also in dieser Beziehung unter der Centralregierung.

Hein: Das Wort Polizei ist ein so umfassender Begriff, daß man alles mögliche hineindeuten kann; ich wünschte deshalb eine nähere Definition; daß aber auch die Centralgewalt nicht bestehen kann ohne polizeiliche Maßregeln im allgemeinen, versteht sich von selbst; es sei daher Sorge zu tragen, daß nicht hier der Grund zu Collisionen zwischen der Central- und Ländergewalt gelegt werde und daß das Land nicht für dieselbe Sache zweifache Beamten zahlt.

Rieger: Der Abg. Brestel wundert sich, daß wir diese Sache der Ländergewalt zuweisen, und argumentirt, sie gehöre entweder der Reichsgewalt oder den Gemeinden zu; allein ist es denn nicht möglich, daß man auch hier ein Mittelglied hat; wenn man die Ortspolizei den Gemeinden zuweist, so hat consequent das Land für die Landespolizei zu sorgen. Es ist ferner unrichtig, daß wir hier bloß von den Befugnissen des Landtages sprechen, wir sprechen im allgemeinen von der Ländergewalt, ferner über die Administration müssen ja Gesetze gegeben werden. Es gibt überall z. B. Feuerordnungen, wollen sie das den einzelnen Gemeinden überlassen, so wird durch die Unregelmäßigkeit der Anordnungen die öffentliche Sicherheit gefährdet, und sie können es erleben, daß man in Städten hölzerne Häuser baut; man sagt weiter, daß durch die verschiedene Theilung der Gewalten die Administration erschwert werde; aber sie wird ja gerade dadurch erleichtert, daß man dem Centrum nicht zu viel zuweist; ich komme wieder auf das zurück, was ich schon einmal sagte, nämlich, der Fehler ist der, daß man große Provinzen mit kleinen auf einen Leisten schlagen will.

Pinkas: Den Abg. Brestel hat schon der Vorredner widerlegt, dem Abg. Hein sage ich, daß man unter Polizei hier eben das versteht, was jeder Publicist darunter begreift; wir Oesterreicher fürchten uns immer vor dem

---

gesetzgebung, 6. die Landescommunicationen, durch Straßen und Canäle, Flußregulirungs- und sonstige Wasserbauten, dann alle öffentlichen Bauten für Landeszwecke, 7. das Landesbudget, die Landesfonds und Güter, das Landescreditwesen, 8. das Communalwesen im Lande.

Worte „Polizei", weil wir sie bloß von der schlechtesten Seite kennen gelernt haben; hat man bloß die Sicherheitspolizei im Auge, so geht diese das Centrale nichts an, und will sich ein Ministerium eine geheime Polizei organisiren, so werde ich und mein Land dieselbe gewiß nicht anerkennen.

Fischhof bemerkt, daß doch die Sanitätsgesetzgebung nicht den einzelnen Ländern überlassen zu werden braucht; in dieser Beziehung muß die Gesetzgebung alle Verhältnisse berücksichtigen, alle Werke der Wissenschaft, welche der ganzen Welt angehören, würdigen.

Palazky: Nehmen Sie doch beispielsweise die Sanitätsgesetzgebung für Böhmen und Dalmatien; Sie verlangen, daß an der dalmatinischen Gesetzgebung auch der böhmische Sachkundige mitarbeite; aber welche Garantie haben Sie, daß letzterer die dalmatinischen Verhältnisse besser versteht als der dalmatinische Sachkundige; die allgemeinen Schätze der Wissenschaft stehen aber beiden zu Gebote, dazu ist es nicht nothwendig, diese Angelegenheiten dem Centrale zu vindiciren. — Der Antrag auf den Schluß der Debatte wurde angenommen.

Bacano: Da hier die Landespolizei in genere aufgeführt ist, dürfte auch die Polizeigesetzgebung zu subsumiren sein; ich will der Gemeinde die Handhabung der Polizeigesetze vindiciren; allein die Gesetzgebung muß dem Centrale bleiben, der Staat hat die Aufgabe die äußere Rechtssphäre zu schützen, er thut dies durch die Justiz, und präventiv durch Polizeigesetze, ebensogut wie die eine, muß auch die andere Gesetzgebung dem Centrum vorbehalten bleiben, das ist nothwendig, soll es nicht künftig in Oesterreich so aussehen, wie im alten deutschen Reiche, wo man jede paar Meilen unter dem Einflusse anderer Gesetze gelebt hat.

Mayer: Der Begriff Landespolizei ist dahin erläutert worden, daß darunter sowohl die niedere Polizei, als die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit zu verstehen sei; im letzteren Sinne gehört sie aber in das Ressort des Ministeriums des Inneren; die Frage muß daher höher und zwar dahin gestellt werden, ob die innere Verwaltung zur Competenz der Landtage gehöre? Ich widerspreche, daß die Sanitätspolizei bisher Provinzialsache war, z. B. bei Epidemien hat da das Centrale nichts zu reden und soll es nichts darüber zu reden haben? Was die Feuerpolizei betrifft, so müssen diese den freien Gemeinden überlassen bleiben, weil dies Gegenstände localer Natur sind, das läßt sich nicht einmal für ein Land gleich normiren; ich erinnere sie an die Folgen der früheren Gesetze, welche den Slowaken, dem sein Haus abbrannte, verpflichteten, ein Haus mit Ziegeldach herzustellen, und weil er es nicht konnte, fiel ihm der ganze Plunder, den er aus den Flammen gerettet, zusammen; die Einheit des Reiches fordert daher im obersten Principe ein allgemeines Gesetz über die Sicherheitspolizei, und die Landespolizei wäre unter die dem Landtage von der Reichsgewalt abgetretenen Befugnisse einzureihen.

Hein verzichtet auf das Wort, nachdem der Vorredner alles gesagt hat, was ich hätte sagen sollen.

Brestel wiederholt, daß man, um die Begriffe nicht zu verwirren, hier nur das aufzählen soll, worüber der Landtag als Repräsentativkörper zu entscheiden hat; er ist gegen die Aufzählung der Landespolizei, nachdem die allgemeinen Principien hierüber vom Centrale ausgehen müssen und zur Detailausführung wegen der materiellen und localen Verschiedenheiten auch der Landtag nicht competent sei.

Rieger: Man argumentirt gegen mich, die Landespolizei gehöre entweder dem Reichstage oder den Gemeinden; warum gerade hier das Mittelglied nicht eintreten soll, begreife ich nicht; das Land wird gerade diese Angelegenheiten besser verstehen und wohlfeiler erledigen, als irgend wer anderer. Von vielen Krankheiten, z. B. in Ungarn, vom Weichselzopf Galiziens, haben wir keinen Begriff, die speciellen Kenntnisse über diese Krankheiten, die speciellen Gesetze darüber brauchen wir nicht. Wenn der Abg. Fischhof meint, wir könnten von den anderen was lernen, so sage ich, die allgemeinen Kenntnisse werden auch unsere Aerzte haben und die Specialkenntnisse sind uns entbehrlich. Es ist nicht richtig, daß die Gemeinde bloß die Administration der Polizei haben wird; sie wird ebenso behufs dieser Administration Verordnungen erlassen, so gut das Land für das ganze Land die Feuerordnung erläßt. Die Bauart der Häuser in Böhmen und in Tirol ist ungleich, warum wollen Sie uns uniformiren? Warum wollen Sie uns nicht auf unsere Weise glücklich sein lassen; mich befremdet es, daß gerade jene Herrn, die sonst für die Freiheit kämpfen, mir hier entgegen sind, die Centralisation hat in Frankreich schlechte, in Amerika die Föderation gute Früchte gebracht, was leidet denn der Monarch, wenn jedes Land seine Feuerlöschordnung hat? Wollen Sie in die Constitution die Keime der Revolution legen?

Ratz: Es wird nothwendig sein, allgemeine Polizeigesetze zu geben, und andere dem Lande zu überlassen; den Gemeinden darf das Recht der Polizeigesetzgebung nie überlassen werden können, weil sonst die Erlassung manches Gesetzes unterbliebe, die Rücksicht auf die allgemeine Sicherheit bedingt diese Nöthigung; die Regelung und Ueberwachung der Landespolizei kann aber zu den Attributen der Ländergewalt gehören.

Lasser: Der Ausdruck „Landespolizei" ist zu unbestimmt; ich weiß zwar, was die Publicisten darunter verstehen, nämlich alles, was der Staat zur Erreichung seines Zweckes im Wege der Prävention zu verfügen hat, ist Polizei. Ich sehe den Rechtsstaat nicht in jeder Richtung als einen Gegensatz des Polizeistaates an; die höhere Polizei ist nothwendig für jeden Staat; ich wollte die Polizei weder dem Lande noch der Gemeinde zugestehen; denn die Handhabung der Polizei ist für den Nachbar gefährlich; sollte sie z. B. in meinem Lande Salzburg schlecht gehandhabt werden, und sich dort ein Zufluchtsort für das Gesindel organisiren, so würden sich auch die Nachbarn schönstens bedanken, daher muß ein höheres Glied da sein, welches in der obersten Ueberwachung etwas darein zu reden hat. Die Verschiedenheit der Staatstheile ist zwar bei uns groß, allein auch in Frankreich sind die Bretagne, die Departements in den

Pyrenäen und jene an der Seine unter einander ebenso unähnlich; wenn es dort möglich war, über die Polizei allgemeine Principien festzusetzen, so kann es auch bei uns sein.

Mayer: Rieger sagt, wir reden entweder von der Gemeinde oder dem Reichstag und nie vom Landtage; ich gehöre nicht zu den Centralisten, aber der Fehler bleibt gleich, ob man der Reichs- oder der Ländergewalt alles vindicirt; wenn man am Landtage über die Zahl der Feuerkörbe jedes Hauses normirt, ist das keine Uniformirung? wenn man das gleiche Feuergesetz gibt für das flache Land und den Böhmerwald? Daher lassen Sie das den Gemeinden. Was die Sanitätspolizei betrifft, so ist Rieger nicht eingegangen auf Epidemien und Epizotien, er hat bloß von endemischen Krankheiten gesprochen; haben wir aber für Epidemien keine allgemeinen Gesetze, so müssen Sie Verträge zwischen den Provinzen abschließen. Die Gemeinde ist autonom, weil sie über ihre Angelegenheiten beschließt und exequirt; wir bauen die Freiheit besser, je tiefer unten wir sie begründen; was die Gemeinde thun kann, das geben Sie nicht dem Landtage oder Reichstage, aber verletzen Sie nicht die Einheit im Centrale. Ich stelle den Antrag: „Es sei unter dem durch Reichsgesetze bedingten Wirkungskreis der Ländergewalt aufzunehmen „Die Landespolizei."

Bei der Abstimmung wurde der Rieger-Palazky'sche Antrag verworfen, ebenso der Antrag Vacano's, statt Landespolizei zu sagen: Verwaltung der Landespolizei; der Mayer'sche Antrag, dem Brestel beitrat, wurde von der Mehrheit angenommen.

Es wird daher dem § 92 des Mayer'schen Entwurfes als Nr. 3 eingeschaltet: „Die Landespolizei."

Es wurde zur Debatte über den zweiten Absatz des § 4 des Palazky'schen Entwurfes geschritten: Die Justizpflege und Administration.

Rieger: Wenn Sie, meine Herren, diesen Antrag nicht annehmen, so berufen wir uns auf den 8. April.[1])

Pinkas: Das kann uns nicht als separatistisches Gelüste ausgelegt werden; wenn etwas sich nach der Nationalität richtet, wenn etwas das Vertrauen des Volkes braucht, so ist es gerade die Justiz. Die Gesetze, der materielle Theil derselben muß im ganzen Reiche gleich sein, aber die Handhabung der Justiz soll dem Lande bleiben, warum soll der Czeche zum Cassationshof nach Wien?

Vacano: Ich habe schon früher ausgesprochen, daß wir in Justizsachen ein Centrale haben müssen, diesem muß aber auch die ganze Administration der Justiz vorbehalten bleiben, sonst haben wir keinen Staat, sondern ein Conglomerat von Republiken.

---

1) Die sogenannte „Charte" vom 8. April 1848, von einer czechischen Deputation den Ministern Kolowrat und Pillersdorf in die Feder dictirt und noch lange Jahre von den Czechen als Drohmittel benutzt, gab Böhmen einen constituirenden Landtag, verantwortliche Centralbehörden und stellte das Land geradezu in das Verhältniß der Personalunion zu den übrigen Provinzen. Vgl. meine Geschichte Oesterreichs seit dem Wiener Frieden. II. 229.

Hein: Ich kann mich vom Erstaunen nicht erholen, daß man für verschiedene Nationen eine andere Gerechtigkeit haben will. Eine Art der Justizpflege wird wohl jedem Lande überlassen bleiben, nämlich die Geschworenen; die Gesetze müssen überall dieselben sein, wollen wir vom Staate sprechen; soll die Gerechtigkeit im Namen des Staates oder der Provinzen gesprochen werden? Die Böhmen mögen immerhin in der Einbildung leben, daß sie ein unabhängiges Königreich bilden, sie bleiben doch nur eine Provinz, wollen sie vom 8. April reden, so verweise ich sie auf die ungarischen Minister und den Grundsatz, was dem einen recht ist, ist dem anderen billig.

Was die Wahrung der Nationalität bei dem Cassationshofe betrifft, so kann dafür dadurch gesorgt werden, daß man mehrere Cassationshöfe für mehrere Provinzen zusammen errichtet.

Brestel: Ich will keine heftige Debatte veranlassen, aber ich muß doch die Herren aufmerksam machen, daß jeder Einzelne die Tragweite seiner früheren Abstimmung gekannt hat; hätten wir bei der Abstimmung über die Ländereinheiten das Princip der Nationalität vor Augen gehabt und befolgt, so hätten wir die heutige Debatte nicht; Pinkas und Rieger sprechen von Provinzen als nationalen Einheiten; hätten wir solche, dann würde ich mit ihnen stimmen; aber man hat Reichseinheiten angenommen, die mehrere Nationalitäten umfassen, wie soll für die Deutschböhmen durch einen böhmischen Cassationshof besser gesorgt sein? Will man bei einem Cassationshofe mehrere Sprachen einführen, so kann dies auch bei dem Cassationshofe in Wien geschehen; die Justizpflege muß dem Centrale überlassen werden; damit aber die Nationalität gewahrt werde, könnte man verschiedene Cassationshöfe, nämlich für jede Nationalität einen errichten. Was den Widerstreit bei der Gesetzesauslegung mehrerer Cassationshöfe betrifft, so wäre es Sache des Centralministers, durch eine zu erwirkende authentische Auslegung selben auszugleichen.

Rieger: Man hat gesagt, daß jene, welche für Decentralisation stimmen, mehr centralisiren als die Centralisten; das ist vielleicht ein Witz, jedenfalls eine contradictio in terminis; ich kann dagegen sagen, wer der Gemeinde alle Staatsgewalt zuweisen würde, ist ebenso Centralist als der, welcher alles ins Centrum legt. Wir Böhmen nehmen keine andere Gerechtigkeit in Anspruch; allein unwesentliche Einrichtungen der Gerichte mögen jedem Lande überlassen bleiben, wir glauben, daß die Gerechtigkeit immer noch im Namen des Monarchen gesprochen werden könne, wenn auch unser Antrag durchgeht; man meint, ja was bleibt denn dann dem Centraljustizminister, da frage ich lieber zuerst, ob wir denn einen solchen Minister haben müssen? Mir fällt die Fabel ein, daß jemand ein Hufeisen gefunden hat und sich deshalb ein Pferd kaufte, also, weil wir einen Justizminister im Centro haben, müssen wir ihm alles zuweisen. Diesem Minister bliebe aber noch genug zu thun übrig, das ganze materielle Recht, die formelle Gesetzgebung, das Reichsgericht ꝛc. — Die Bestellung der Beamten solle jedem Lande überlassen bleiben; denn es sollen nur Landeskinder bestellt werden. Durch den 8. April sind uns ein constituirender

Landtag und verantwortliche Centralbehörden zugesagt worden; was soll man unter letzteren anderes verstehen, als Landesminister, welche dem Landtage verantwortlich sind. Meine Herren, nennen sie diese Zusage nicht inconstitutionell, sonst ist auch der 16. Mai inconstitutionell. Man sagt, ein Drittel unseres Landes soll sich gegen den 8. April gesträubt haben; allein es ist nicht wahr nur 4 Bezirke wollten nicht wählen, und dort in Folge von Agitationen. Den Vergleich mit Ungarn weise ich zurück, nur so viel sage ich, daß wir uns ohne Gewalt den 8. April nicht nehmen lassen, wollen Sie daher eine Revolution im Lande, so nehmen Sie uns den 8. April. Sie wundern sich, daß wir einen eigenen Cassationshof wollen; aber wenn nicht, wie steht es dann mit der Gleichberechtigung der Nationalitäten? soll jeder Richter des einen Cassationshofes aller Sprachen mächtig sein, das ist unmöglich; und wollen Sie von jeder Sprache gewisse Glieder aufnehmen, so haben Sie statt einen, zehn Cassationshöfe, und da ist es besser, Sie vertheilen sie in die Länder. Man hat von Nationalitätsprovinzen gesprochen, aber davon ist hier nicht die Rede, ich rede bloß von Böhmen, dort kann fast jeder Gebildete deutsch und böhmisch, dort kann also auch die deutsche Nationalität gebührend berücksichtigt werden. Der oberste Gerichtshof wird jedenfalls in allen Sprachen verhandeln müssen, denn es gibt sogar Processe, die in zwei Sprachen geführt werden. Ich sehe recht gut ein, daß es für kleine Provinzen nicht möglich ist, einen eigenen Cassationshof zu errichten, aber bei uns ist es möglich, wir fordern ihn daher.

Wir haben die Gleichberechtigung der Nationalitäten schon längst, auch in der erneuerten Landesordnung Ferdinands II. verheißen erhalten, nun warten wir schon so lange, und soll es abermals eine Fabel bleiben?

Goldmark: Ich bedauere, daß mein Vorredner nicht in die Widerlegung der von Brestel vorgebrachten Gründe eigegangen ist, denn nur eine solche Widerlegung hätte mich bestimmt die Ansicht Rieger's zu theilen. Ich komme auf den 8. April. Wir wollen ein gemeinschaftliches Vaterland machen, und doch hören wir immer, wenn es nicht so oder so geht, so gehen wir nach Hause. Von dem Augenblicke, wo der Gedanke an ein einiges Oesterreich erfaßt ist, müssen solche Reden nicht gesprochen werden; ich frage Sie aber, wer hat votirt für die Gewalt, mit der die Ungarn ihre Ansprüche verloren haben. Haben Sie dafür gestimmt, so war auch der 8. April null; wollen wir ein einiges Oesterreich, so kann keine Provinz Centralbehörden haben, wir müssen uns auf den principiellen Standpunkt stellen, und da hören die Centralminister auf zu sein, wenn jeder Landestheil Minister hat; wollen Sie das, so ist der Centralminister, die ganze Centralregierung überflüssig. Sie haben selbst gesagt, gegen die Nationalitätsprovinzen sei vieles einzuwenden, allein sie gingen nicht durch, damals stimmten Sie dagegen; also warum nehmen Sie die Consequenzen eines Principes an, wenn Sie das Princip selbst verwerfen, wie wollen Sie dem Lande die ganze Justizpflege überlassen und doch von Einheit sprechen. Ich habe so oft gehört, daß nur Landeskinder das Bedürfniß des Landes kennen, ich wünschte aber doch, genau zu untersuchen, ob denn der

Böhme gar so verschiedene Bedürfnisse hat, als die Deutschen, und dies selbst zugegeben, soll deshalb die Centralregierung schwach sein?

Lasser: Unter Justizpflege verstehe ich die Formalisirung der Reichsjustizgesetze, unter Administration die Ernennung der Beamten, soll dies dem Lande übertragen werden? Da ist wirklich der Reichsjustizminister überflüssig, denn es bleibt ihm nichts, als die Ernennung des halben Reichsgerichtes, wenn aber jede Reichseinheit ihre eigenen Justizminister hat, wer ernennt denn diese? Ich höre: der Monarch? also doch die Centralgewalt; sollten alle Reichseinheiten, also auch Salzburg, einen eigenen Justizminister haben, da könnte ich ja gar Salzburgischer Justizminister werden und das wäre ja recht appetitlich. (Pinkas: Die anderen Provinzen haben ja keinen 8. April.) Allein ein Centraljustizministerium ist eine Nothwendigkeit, alle Staaten, selbst die nordamerikanischen Freistaaten haben dies anerkannt. Der Cassationshof könnte in Senate eingetheilt sein, um den Nationalitäten Rechnung zu tragen. — Ueber den 8. April will ich nicht aufregend sprechen; aber ich frage die Herren, ob sie denn bei dem Verlangen verantwortlicher Landesbehörden nicht consequent alle Minister für das Land verlangen müßten? — dann hätten sie aber auch in den österreichischen constituirenden Reichstag gar nicht kommen sollen — per parenthesin, Hawliceк hat mir in einer vertrauten Stunde gestanden, daß sie auch nicht gekommen wären, wenn nicht der Windischgrätz gewesen wäre —. Sie sind aber gekommen, also haben sie sich der allgemeinen Vereinbarung angeschlossen; ich hätte übrigens jene Drohung gerade von jener Seite nicht erwartet, welche letzthin über eine ähnliche Drohung so in Harnisch gebracht wurde.

Laufenstein erklärt sich ebenfalls für die Lasser'sche Meinung, weil sonst die Centralgewalt zu locker würde.

Goriup: Die Centralisation der Justiz ist weder bei der Centralisation noch bei der Föderation wesentlich nothwendig; ich verweise nur auf die bisher bestandene Uebung, nach welcher die ersten Instanzen von den Landesbehörden besetzt wurden, es kommt also bloß auf die Ausführbarkeit und Utilitätsrücksichten an, es wäre recht gut, wenn jede Provinz ihren eigenen Appellations- und Cassationshof hätte; allein es ist zu kostspielig.

Rieger brachte folgenden Antrag ein: „Die Regelung der Gerichtspflege und Gerichtsadministration mit Ausschluß der Gesetzgebung über materielles und formelles Recht sei in den § 92 unter dem durch Reichsgesetze bedingten Wirkungskreis der Ländergewalt aufzunehmen". — Durch diesen Antrag werde die Einheit des Reiches nicht verletzt, und doch die Handhabung der Reichsgesetze, z. B. die Bestimmung über die Gerichtstage, Abhaltung der Assisen dem Lande überlassen; für seinen Antrag spreche auch die im absoluten Oesterreich bestandene Einrichtung des obersten Gerichtshofes in Verona, der die Einheit Oesterreichs nie gestört hat.

Hein: Ich werde mit dem Abg. Rieger nie zusammen kommen; er sagt, er sei bereit, der Centralgewalt Zugeständnisse zu machen, ich sage, die Centralgewalt macht den Böhmen Zugeständnisse; er meint, im März seien alle Pro-

vinzen souverän geworden, ich frage, was ist von der Centralgewalt den Provinzen abzutreten? er hat mich wegen des Centraljustizministers lächerlich gemacht, ich sage, er hat das Hufeisen in den Landesbehörden gefunden und will dazu als Roß den Minister haben. Unter den verantwortlichen Landesbehörden, die den Böhmen zugesagt wurden, kann ja auch ein Gouverneur, ein Präsident der Stände verstanden sein; wollen Sie denn wirklich 14 Staaten machen? — Des Pudels Kern ist also die Versorgung der Landeskinder; also 14 Vaterländer; wird dieses Princip angenommen, so verlieren offenbar dabei die Böhmen, dann sind alle Straßen von heimkehrenden Landeskindern, die jetzt dort und da angestellt sind, angefüllt. Ich will aber, daß jeder Oesterreicher in jeder Provinz zu Hause sein könne, sonst sind wir einander Fremdlinge, und nicht Brüder. Was den Cassationshof anbelangt, so wird derselbe aus mehreren Senaten bestehen können und die Richter müssen halt wenigstens Utraquisten sein. Ob die Justiz im Namen des Königs oder Kaisers ausgeübt wird, gilt mir gleich, bei mir wird sie im Namen des Staates ausgeübt. Die Richter müssen sorgfältig ohne Patrocinanz von Seite der Provinzen gewählt werden; Rieger möchte auch eine andere Jurisdictionsnorm haben; das geht doch zu weit; ich kann mir wohl denken, daß in einem gebirgigen Lande mehr Gerichte nothwendig sind, als in einem flachen; aber die Gesetzgebung kann überall dieselbe sein, sonst wäre jeder in einer anderen Provinz ein Fremdling.

Brestel: Ich will vor allem über das Heimatsrecht sprechen, welches man bei der Besetzung der Gerichtsstellen in Anspruch nimmt; mein nationaler Standpunkt influenzirt hierbei gewiß nicht; denn auf einen Deutschen, der in den slawischen Ländern angestellt ist, kommen zehn Slawen, die in deutschen Ländern angestellt sind; ich habe noch nie gehört, daß jemand das Föderationssystem weiter führen wollte, als es in Nordamerika geschehen ist und in Deutschland versucht wird, und in Deutschland ist jeder Deutsche auch Bürger jedes deutschen Staates und kann dort angestellt werden, jeder also hat überall das Heimatsrecht, und sie wollen nur Landeskinder annehmen? Man sagt, es sei gleichgültig, wenn in einer Provinz alle vier Wochen, in einer anderen alle halbe Jahre Assisen gehalten werden; allein ebenso lange muß der Beschuldigte auf das Urtheil warten; wie, wenn ein Bewohner einer Provinz bei Gelegenheit einer Lustreise in eine andere Provinz arretirt, und dort länger als zu Hause warten müßte, bis die Geschwornen vielleicht ihr Nichtschuldig sprechen. Man hat erwähnt, daß die Richter die Landessprache nicht kennen; gut, dem muß abgeholfen werden, aber was hat dies mit der gegenwärtigen Frage gemein, ich sehe den Zusammenhang nicht ein, soll die Gleichberechtigung der Nationen von der Justizpflege, die vom Centrum oder der Provinz ausgeht, abhängen? Man spricht gegen einen Cassationshof, auch ich bin dagegen; denn ob man einen Cassationshof mit mehreren Senaten oder mehrere Cassationshöfe errichtet, ist gleichgültig, das Beispiel von Verona ist unglücklich gewählt, denn auch dieser Gerichtshof stand unter dem Staatsrathe. Ich komme auf den 8. April. Als der Minister Bach jene Denkschrift

über die ungarischen Verhältnisse, die ich nie billigen werde, verlas, haben die böhmischen Deputirten applaudirt, und von diesem Augenblicke an hätte ich es mir nicht träumen lassen, daß von dieser Seite der 8. April auch nur genannt wird; ich habe es gehofft, und dies wenigstens als die einzige gute Folge jenes unseligen Votums angesehen, ich bleibe auch bei dem bäuerlichen Grundsatze, was dem einen recht ist, ist dem anderen billig, und bemerke, daß alle Argumente jener Staatsschrift auch gegen den 8. April anwendbar sind. Auch die Deutschböhmen werden gegen den 8. April protestiren. Hier im Reichstage haben wir keine pactirenden Theile, das Erscheinen der Böhmen im Reichstage hat den 8. April widerlegt. Die Drohung, nach Hause zu gehen, scheint populär zu werden, und ich habe deshalb mich über die erste Drohung so streng geäußert, weil dies das schlechteste Beispiel war, was je gegeben werden konnte.

Vacano: Ich frage, ist der Erlaß vom 8. April contrasignirt? (Rieger antwortet: Vom Minister Pillersdorf.) Dann werde ich den Minister Pillersdorf in Anklagestand versetzen; übrigens könnte der constituirende Landtag Böhmens doch keine derogirende Kraft dem Reichstage gegenüber haben.

Cavalcabo: Wenn wir die Anstellung der Justizbeamten dem Lande einräumen, so entsteht die Besorgniß, daß die Justizpflege nicht unparteiisch wird, wenn verschiedene Nationalitäten streiten; es tritt dann ein ähnliches Verhältniß ein, wie es ehemals bei den Patrimonialgerichten war; die von der Ländergewalt ernannten Beamten sind gewissermaßen von ihr abhängig, und doch ist die Selbständigkeit der Richter das Nothwendigste.

Mayer: Ehe Sie abstimmen, wollen Sie die Paragraphen aufschlagen, wo von der Organisirung der Gerichte die Rede ist; dann die Paragraphen von der richterlichen Gewalt; gegen den Antrag Rieger's bemerke ich, daß die Anwendung der Reichsgesetze nicht Landessache, sondern Sache des unabhängigen Richterstandes ist, über die Besetzung der Gerichtsstellen bloß durch Landeskinder wurde schon Genügendes erwidert, es widerspricht auch den Grundrechten und ist zur Wahrung der Nationalität, die ebenfalls in den Grundrechten garantirt ist, nicht nothwendig; meine Herren, Sie werden doch nicht geistige Zollschranken errichten wollen? Haben Sie verschiedenartige Gerichtsstellen, so verschwindet die Einheit der Gesetze; wollen Sie in einer Provinz bloß Collegial-, in der andern bloß Bezirksgerichte haben, so tritt der Kostenpunkt hervor, und am Ende macht jede Provinz das, was billiger kommt. Man hat auch den Utilitätsstandpunkt hervorgehoben, man müsse die Acten so weit senden. Wir hoffen doch, daß unsere Communicationsmittel auch besser werden; übrigens glaube ich auch, daß man nach nationalen Gruppen mehrere Cassationshöfe errichten könne.

Palazky: Meine Herren, ich habe mich von der Debatte zurückgezogen, seit wir über die Organisation des Reiches einen Beschluß gefaßt haben; ich sage offen, wir haben einen Mißgriff begangen, der sich nicht mehr ändern läßt, Sie gehen von dem Standpunkte kleiner Provinzen aus, wir Böhmen von einem anderen Standpunkte. So können wir uns nicht verständigen und unser Werk wird ein vergebliches sein. Entweder machen wir eine Constitu-

tion für ganz Oesterreich oder für einen Theil davon, ich glaubte das erstere; man sagt mir, die Regierung wolle es nicht haben, nun gibt es nach meiner Ansicht nur zwei Möglichkeiten, entweder vereinigen sich alle Theile für einen Reichstag, dann wird Ihr Standpunkt nicht stichhaltig sein, oder wir werden mehrere unabhängige Landtage haben, dann werden die größeren für sich tagen.

Lasser: Da bleibt uns nichts übrig, als nach Frankfurt zu gehen!

Der Vorsitzende schritt zur Abstimmung über das Rieger'sche Amendement; dasselbe wurde durch Stimmenmehrheit verworfen.[1])

Nach diesem Beschlusse wird der 2. Punkt des Palazky'schen Antrages in den § 92 des Mayer'schen Entwurfes nicht aufgenommen.

Sitzung am 31. Januar 1849.

Es wurde die Berathung über den § 4 des Palazky'schen Entwurfes fortgesetzt, Abg. Palazky bemerkte, er müsse die Landesanstalten für Wissenschaft und Kunst als zur Competenz der Landesgewalten gehörig erklären und überhaupt im Interesse der guten Sache und zur Erzeugung eines Wetteifers unter den Provinzen wünschen, daß alle wissenschaftlichen Anstalten den Länderstellen zugewiesen werden. Diesem Wunsche werde doch Niemand ein Separationsgelüste unterschieben. Die Akademie der bildenden Künste, das Nationalmuseum in Prag habe durch das nach den Märztagen erfolgte Zurückziehen des Adels große Zuflüsse und eine unentbehrliche materielle Unterstützung verloren; diese Anstalten müßten zu Grunde gehen, wenn der nächste böhmische Landtag sich ihrer nicht künftig annehmen würde.

Pinkas: Ich bitte nicht zu vergessen, daß allen unseren jetzigen Beschlüssen über den Umfang der Ländergewalt die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß wir später nicht dessen Zuweisung an die Centralgewalt für nöthig erachten, woraus die Richtigkeit meiner wiederholt ausgesprochenen Ansicht folgt, daß wir bei der diesfälligen Berathung einen schlechten Weg eingeschlagen haben.

Brestel: Ich stelle den Antrag, zu § 92 des Mayer'schen Entwurfes sub 1 beizufügen: „sowie die Landesanstalten für Kunst und Wissenschaften."

Dieser Antrag wurde durch Stimmenmehrheit angenommen.

Der Herr Vorsitzende forderte nun auf, zur Berathung über die im § 4 des Palazky'schen Entwurfes erwähnte Industrialgesetzgebung zu schreiten.

Palazky erklärt, seinen diesfälligen Antrag zur Vermeidung der Debatte zurückzuziehen.

Pinkas erklärte, diesen Antrag sodann als den seinigen anzunehmen.

Vacano: Die Industrialgesetzgebung muß in allen Provinzen gleich sein, somit der Centralgewalt vorbehalten bleiben; sonst würde das nothwendige Ineinandergreifen der industriellen Thätigkeit gestört, über Meister- und Fabriks-

---

1) Die Minorität bestand aus den Abgeordneten Böhmens, zwei Polen und zwei Dalmatinern.

zeichen müssen z. B. dieselben Normen bestehen. Der große Unternehmer muß der Arbeitskräfte aller Provinzen gewiß sein.

Pinkas: Die Hebung der Industrie muß man der Provinzialgesetzgebung überlassen; Eifersucht, Mißgunst könnten sonst auf ganze Industriezweige einer Provinz einen nachtheiligen Einfluß gewinnen, zudem sind gewisse Bestimmungen, als die über Lehrzeit u. s. w., nach dem Menschenschlag, Volksanlagen verschieden.

Brestel: Die Industriegesetzgebung ist jetzt höchst wichtig und schwierig, sie steht mit vielen socialen Verhältnissen, so z. B. mit dem Fabriksproletariat in enger Verbindung, ist daher schon deshalb dem Centrale zu überlassen. Auch lehrt die Erfahrung, daß fast alle Fortschritte und Reformen der Industrie in gewissen Landestheilen angefeindet worden sind, wie z. B. alle Maschinen. Eine solche Anfeindung ist auf einem allgemeinen Reichstag nicht möglich und nur dann der Druck einer ganzen Provinz denkbar, wenn es bloß zwei Provinzen gäbe und die größere die kleinere drücken wollte; so was wird aber nicht bei 13 Provinzen vorkommen. Die Zollgesetzgebung gehört doch zweifellos ins Centrale, ihr Einfluß auf die Industrie ist bekannt. Ich mache nur darauf aufmerksam, welche sociale Uebel daraus entständen, wenn in verschiedenen Provinzen verschiedene Bestimmungen über die Anzahl der Arbeitsstunden beständen.

Goriup: Ich will nur vom Standpunkte des Küstenlandes bemerken, daß dort Industrialfreiheit mit dem besten Erfolge bestehe; wenn also auch die Industrialgesetzgebung dem Centrale zugewiesen würde, so dürften doch die bestehenden Ausnahmen nicht geändert werden.

Vacano: Es ist mir aus meiner Amtswirksamkeit bekannt, daß im Küstenlande keineswegs volle Industrialfreiheit besteht. Man muß übrigens nicht von der falschen Voraussetzung ausgehen, die Centralgesetzgebung werde die Provinzialindustrie benachtheiligen, ihr ist an dem allgemeinen Wohle mehr gelegen als oft einer Provinz. So haben z. B. 600 Nagelschmiede Oesterreichs eine Petition um Abschaffung der ihnen nachtheiligen, fürs Publicum aber nützlichen Nägelmaschinen eingebracht, welche Petition von den Ständen Oesterreichs unterstützt wurde. Eine provinziale Industriegesetzgebung würde zu ähnlichen Uebelständen führen.

Mayer: Die Industriegesetzgebung kann keiner Ländergewalt eingeräumt werden. Wollten wir denn wieder das alte Zunftwesen einführen? Man lese nur die von Kopetz in 2 Bänden herausgegebenen österreichischen Gewerbegesetze. Ein allgemeines Gewerbegesetz ist ein europäisches Bedürfniß. Es soll deshalb keine Zwangsjacke über Lehrjahre, Einlage, Meisterstück sein, noch auch die Ertheilung oder Verweigerung der Concessionen fernerhin der Beamtenwillkür anheim gestellt werden. Könnte der Fabrikant in Böhmen bestehen, wenn dort 6 oder 8 und in Mähren 12 Arbeitsstunden festgesetzt wären? Werden im Reichstage nicht die Interessen aller Provinzen ihre Vertreter finden? Mein Vater ist jetzt Tuchmacher, ich komme aus einer Fabrikstadt und kenne die Uebel des Spießbürgerthums und

muß im Interesse meiner Provinz gegen die Zuweisung der Industriegesetzgebung an die Ländergewalt auf das entschiedenste protestiren. Die Industrie- und Zollgesetzgebung sind unzertrennbar. Vom Centrale hat man nicht die Auswüchse des Zunftwesens zu fürchten. Wollen wir nicht zwischen den österreichischen Provinzen Zollschranken errichten, so muß die Industriegesetzgebung in ganz Oesterreich nach gleichen Principien geregelt werden.

Palazky: Ich kann mich nicht genug darüber wundern, daß Männer, welche bisher als Vertheidiger der Freiheit und der Demokratie erschienen, nun einen andern Weg einschlagen. Im Absolutismus hielt man den Residenzverstand für einen specifisch höheren als den Provinzialverstand; ebenso soll nach der Meinung der gedachten Herren der Reichstagsverstand ein höherer als der Landtagsverstand sein. Ich glaube, daß, wenn in der Provinz nur Imbecillitäten sich befinden, der Reichstag eine Summe von Imbecillitäten bilden werde. Ich protestire gegen obiges Raisonnement. Die Glasfabrikation ist z. B. ein wichtiger Zweig der böhmischen Landesindustrie; wollte sie Böhmen heben, so könnte die Centralgewalt, durch feindselige Elemente bearbeitet, dies verhindern.

Pinkas: Auch ich kann meine Verwunderung über den von Palazky soeben gerügten Capacitätencensus nicht unterdrücken. Wer die Demokratie will, muß sie für alle und muß auch ihre Consequenzen wollen. Die Beseitigung eines wuchernden Zunftwesens oder anderer Uebelstände überlasse man dem Centrale, alles dagegen, was die Landesindustrie zunächst angeht, gehört ins Ressort der Provinzialautonomie. Da auch die Provinzialgesetze der Sanction des Landesfürsten unterliegen, so können dieselben dem allgemeinen Wohle kaum Gefahr bringen, wohl aber z. B. ein Centralgesetz die böhmische Leinenindustrie so beeinträchtigen, daß ihr die holländische Leinwand den Rang ablaufen konnte. Bedenken Sie, meine Herren: England verdankt den Aufschwung seiner Industrie zunächst der freien Entwickelung derselben.

Hein: Es war ein Glück für Frankreich, daß es vor seiner Revolution bereits centralisirt war, und ist ein Unglück für Oesterreich, daß wir uns (wenigstens bisher) auf dem Irrwege der Föderation befinden; auf diesem Wege wird kaum die Personalunion der österreichischen Provinzen übrig bleiben. Ich höre hier nur immer die provinziellen Verschiedenheiten geltend machen; ich frage aber, welche Industrie steht höher, die Oesterreichs oder die des centralisirten Frankreichs.

Ich hoffe, der Reichstagsverstand werde als die größere Summe der Intelligenzen in der Folge größer sein, als der Provinziallandtagsverstand. Zwar spricht der heutige Beschluß der Kammer, womit sie durch Substituirung des Wortes Gemeindeordnungen für Gemeindegesetz einige tausend Gemeinderepubliken stiftete, wenngleich Oesterreich dabei unter der Hand verloren geht, nicht sehr für den Reichstagsverstand; zum Glück war ich in der Minorität.[1])

---

1) In der Reichstagssitzung vom 31. Januar bei der Debatte über die Grundrechte hatte der czechische Abg. Jonak den Antrag gestellt, daß die Freizügigkeit nicht durch ein allgemeines

Lasser: Ich bin auch der Meinung Hein's, daß die Freiheit und Gleichheit durch den heutigen Kammerbeschluß beschränkt würde. Die Intelligenz ist nicht endemisch, sondern sporadisch, nicht die numerische Majorität, sondern der vernünftige Wille macht das demokratische Element aus. Die Salzburger brachten eine Riesenpetition gegen Gewerbefreiheit ein, gegen welche sich der Landtag kaum erwehren könnte.

Brestel: Ich muß mich zuerst gegen den Vorwurf der Inconsequenz verwahren und glaube, daß der Wunsch einer mehr oder minder starken Centralgewalt noch kein Maßstab der demokratischen Gesinnung sei. Wird einmal politisches Leben in Oesterreich herrschen, dann wird auch im Reichstage die Elite der Capacitäten des ganzen Reiches zu finden sein. In den Landtagen werden dagegen durchgefallene Reichstagscandidaten und vielmehr mittelmäßige Talente wirken, somit auch kleinliche spießbürgerliche Interessen ihre Vertreter finden. Die Zollgesetzgebung und ein sorgfältiger Volksunterricht heben am meisten die Industrie. Der böhmischen Leinenindustrie haben nicht die Centralgewalt, wohl aber die amerikanischen Revolutionen, die Maschinen und die Unterbrechung des diplomatischen Verkehrs mit Spanien geschadet.

Mayer: Da ich in dem bekannten Sumpfe sitze, so muß ich wohl auf den Ruhm, ein Demokrat vom reinsten Wasser zu sein, verzichten. Es wird Niemand verkennen, daß der Reichstag höhere und allgemeinere Interessen zu vertreten hat, als der Landtag. Die böhmische Industrie hob sich und besteht durch die Güte des dortigen Materials von selbst — ganz gleiche Gesetze in Mähren brachten weder die Glas- noch die Eisenindustrie so weit.

Fischhof: Ich will nur bemerken, daß man auf das kaiserliches Veto zur Verhinderung nachtheiliger Landtagsbeschlüsse durchaus nicht rechnen dürfe; das darf im geregelten Staate kaum einmal in einem Decennium vorkommen.

Bacano: Die böhmische Eisenindustrie war bisher gerade durch die schlechte Provinzialgesetzgebung gehemmt. Der Industrielle ist in seinem Fache Kosmopolit, Beschränkungen wirken in diesem Fache stets nachtheilig.

Kautschitsch: So wie die kirchliche Infallibilität nur dem Collegium der Bischöfe unter dem Vorsitze des Papstes zukommt, ebenso kann man die politische Infallibilität eher dem Reichs- als dem Landtage einräumen. Der heutige Kammerbeschluß bezüglich der Gemeindeordnungen hat Oesterreich nicht bloß in die vormärzliche Zeit, sondern bis vor den 5. Mai 1789 zurückgesetzt. Vor dieser Zeit war Frankreich noch nicht centralisirt und dasselbe Gesetz, das heute bei uns durchging, machte es arm; in Folge desselben wurden jährlich 50000 Bettler, bis unter dem Ministerium Calonne die Provinzialschranken für Getreide fielen.

Ich bedauere jetzt alle, die noch unversorgte Kinder haben.

Gemeindegesetz, sondern durch Gemeindeordnungen, welche jede Gemeinde selbständig feststellen kann, geregelt d. h. beschränkt werde, und zur Begründung des Antrages den Satz ausgesprochen: „Ich will die freie Gemeinde in Gottes Namen so haben, als eine Gemeinderepublik." Der Antrag ging mit 176 gegen 136 Stimmen durch.

Pinkas: Mein Antrag geht nur dahin, daß die Industrialgesetze in den einzelnen Provinzen den dortigen Verhältnissen adaptirt werden. Ich behaupte übrigens keineswegs, allein den heiligen Geist über mir zu haben, wünsche aber, daß er über uns allen schwebe, wenn wir abstimmen.

Der nun zur Abstimmung gebrachte Antrag, daß die Industrialgesetzgebung den Landesverwaltungen überlassen werde, blieb in der Minorität.

Der Abg. Ziemialkowsky stellte nun den Antrag, daß der Nr. 7 des § 91 beigefügt werde: die Umlage der auf das Land entfallenden Reichssteuer.

Damit erklärt sich Vacano einverstanden.

Brestel: Ich bin gegen diesen Antrag, denn wo ein ordentlicher Kataster besteht, dort sind die Principien über Vertheilung der Grundsteuer festgestellt, da hat die Provinzialgewalt nur die Einhebung aller, keine Umlegung dieser Steuer. Anders ist es freilich, wo noch kein definitiver Kataster besteht. Ebenso müssen auch über die Einkommensteuer allgemeine Grundsätze bestehen.

Gobbi: Da es viele Arten von Steuern gibt, so machen es doch die Specialitäten der Provinzen wünschenswerth ihnen die Umlegung zu überlassen.

Palazky: Die nicht freien österreichischen Provinzen hatten bis jetzt das Steuerbewilligungsrecht, welches man ihnen jetzt, wo sie frei geworden sind, bestreiten will. Das Landescreditwesen, dann die Berücksichtigung der durch Elementarereignisse eintretenden Contributionsunfähigkeit erheischen es, die Steuerumlegung den Provinzen zu überlassen.

Ziemialkowsky: Obwohl die Grundsteuer nach bestimmten Grundsätzen bei uns besteht, so überließ man doch bisher nicht bloß deren Einhebung, sondern auch die Umlegung den Provinzialständen.

Goriup erklärt, die Ansicht Brestel's zu theilen.

Lasser: Der Ausdruck Umlage ist zu unbestimmt und kann leicht mißdeutet werden. Versteht man darunter bloß die Einhebung, so ist dies keine gesetzgebende, sondern eine Verwaltungsmaßregel, die dann nicht in den § 91 gehört. Die Bestimmung über die Art der Erfüllung der Tributpflichtigkeit kann nicht der Provinzialgewalt überlassen werden.

Hein: Wir müssen uns die Sache klar machen, sonst disputiren wir ins Blaue hinein. Wollte man jedem Landtage das Steuerbewilligungsrecht einräumen, so wäre der Reichstag diesfalls eine Null. Die directen Steuern, als Einkommen-, Grund- und Erwerbsteuer, müssen einen festen Maßstab haben, der die Umlage von Seite der Provinzialgewalten ausschließt.

Mayer: Die altösterreichischen Provinzen hatten allerdings das Steuerbewilligungsrecht. Die Ausübung desselben war eigentlich der Anfang unserer jetzigen Bewegung.

Das Steuerbewilligungsrecht muß jetzt Reichssache sein. Die directen und indirecten Steuern müssen einen festen Maßstab haben. Die Subrepartition der ersteren wird jedoch Provinzial-, Kreis- und Gemeindeangelegenheit werden.

Der nun zur Abstimmung gebrachte Antrag Ziemialkowsky's blieb in der Minorität.

Hein stellte nun den Antrag, die Minister zu den weiteren Berathungen über die Constitution einzuladen, um ihre diesfälligen Ansichten zu benutzen und damit die Vereinbarung mit der Krone zu erleichtern.

Diesem Antrage trat der Abg. Pinkas mit der Bemerkung entgegen, es wäre wider die Würde des Reichstages sowohl als des Constitutionsausschusses, wenn man sich durch die Ansichten der Minister leiten und sich somit eigentlich von ihnen einen Constitutionsentwurf ausarbeiten ließe; die Vereinbarung mit der Krone habe wohl nach der dritten Lesung der Constitution, nicht aber schon bei der Verfassung und Berathung des Entwurfes zu geschehen. Er stelle vielmehr den Antrag, daß während der kurzen Abwesenheit des Herrn Präses und Berichterstatters Mayer das Kapitel, welches vom Kaiser handle, berathen werde.

Dieser Ansicht waren auch die Herren Palazky, Fischhof und Brestel, letzterer mit der Bemerkung, daß er nicht dagegen wäre, die Minister informativ zu vernehmen, wie es der Finanzausschuß zu thun pflegt.

Abg. Hein nahm hierüber seinen Antrag unter der Bedingung zurück, daß der des Abg. Pinkas angenommen werden sollte, für diesen letzteren Antrag entschied sich sohin die Majorität.

Sitzung am 2. Februar 1849.

An der Tagesordnung war zu Folge Beschlusses der Sitzung von 31. Januar die „Debatte über das Kapitel vom Kaiser".

Palazky theilte, in Abwesenheit des Berichterstatters Mayer, als Berichterstatter Nachstehendes mit:

Als bereits im Monate August v. J. in der Fünfercommission über die heut in Frage stehenden Grundsätze debattirt wurde, wurde zuerst mir die Aufgabe zu Theil, einen Entwurf vorzulegen. Nachdem ich derselben entsprochen, und der Commission einen solchen vorgelegt hatte, der cirkulirte, wurde beschlossen, daß Jeder von uns Fünfen einen solchen vorlege, und nun theilte Dr. Gobbi mir und Mayer seinen Entwurf mit, — auf Grundlage der beiden vorerwähnten Entwürfe arbeitete Dr. Mayer an einem dritten Entwurfe, den er uns beiden Anfangs November v. J. mittheilte.

Nach einigen zwischen uns Drei abgehaltenen Conferenzen näherte sich derselbe wohl etwas unseren Ansichten; ich sah mich aber nach allseitig gepflogener Verständigung veranlaßt einen zwischen uns vereinbarten Entwurf vorzulegen, in welchem ich namentlich im Kapitel: „Von der Reichscentralgewalt" Dr. Gobbi's Andeutungen beachtete. Smolka und Goldmark hatten keinen Entwurf vorgelegt. In der neuesten Zeit ließ Dr. Mayer seinen mit uns nicht vereinbarten Entwurf lithographiren.

Ich frage nun, ob Sie seinen Entwurf oder den von der Fünfercommission vereinbarten, gleichfalls lithographirten Entwurf, welcher sohin keines-

wegs als Minoritäts- sondern als Majoritätsvotum derselben erscheint, Ihrer Debatte zum Grund legen wollen?

Nachdem Gobbi die volle Richtigkeit obiger Angaben bestätigt hatte, meinte der Vorsitzende dessenungeachtet von einem vorgestern bereits gefaßten Beschlusse nicht abgehen zu können, nach welchem der Mayer'sche Entwurf der Debatte zum Grunde zu legen ist. Das war auch die Ansicht Brestel's und der nach Normen einer Abstimmung neuerlich ausgesprochenen Majorität, wonach der § 15 des Mayer'schen Entwurfes verlesen wurde.[1])

Palazky, der den Inhalt dieses Paragraphen im § 11 seines Entwurfes aufgenommen hat, macht darauf aufmerksam, daß derselbe aus der octroyirten Constitutionsurkunde vom 25. April[2]) abgeschrieben worden sei.

Gobbi wünschte statt „nach dem Grundsatze" — „nach den Bestimmungen" gesetzt zu sehen, und stellte erst im Verlauf der Debatte das vor der Abstimmung wieder zurückgenommene Amendement: „Die verfassungsmäßigen Gewalten des Kaisers von Oesterreich sind im Hause Habsburg-Lothringen nach den in der pragmatischen Sanction vom 19. April 1713 festgesetzten Grundsätzen erblich."

Rieger, der den Ausdruck „Krone" nicht auf eine Würde bezieht, sondern figürlich für Erblichkeit gebraucht ansieht, stellt das Amendement: „Die Krone des Kaiserthums Oesterreich ist nach dem in der pragmatischen Sanction vom 19. April 1713 über die Thronfolge enthaltenen Grundsatze in dem Hause Habsburg-Lothringen erblich."

Ziemialkowsky meint, die Berufung auf die pragmatische Sanction wäre hier entweder gänzlich wegzulassen; oder es wären deren Bestimmungen in die Constitution aufzunehmen; denn in Galizien sei deren Inhalt wenig oder gar nicht bekannt, ebensowenig in Dalmatien. Sein Amendement lautet: „Es wäre die Berufung auf die pragmatische Sanction wegzulassen und der darin vorkommende Erbfolgegrundsatz hier anzuführen."

Derselben Ansicht ist auch Laufenstein, indem man hier ohnedies ein neues Gesetz mache, und die Berufung auf die Sanction nur Zweifel errege.

Vacano meint, der Ausdruck: „Kaiserkrone" müsse beibehalten werden; sonst sage man gleich „die Kronen." An der Erbfolgeordnung könne der Ausschuß nichts ändern; man citire übrigens die pragmatische Sanction der Kürze wegen, und dies um so mehr, als gerade hierdurch auch in Galizien und Dalmatien dies Erbfolgegesetz zur zweifellosen Geltung kommen werde, und man sage nur „nach den Bestimmungen." Sein Amendement lautet: „Die österreichische Kaiserkrone ist nach den Bestimmungen der pragmatischen Sanction vom 19. April 1713 im Hause Habsburg-Lothringen erblich."

Palazky spricht sich gegen den Ausdruck „nach den Bestimmungen" aus; denn über die pragmatische Sanction habe man viele Jahre verhandelt, am

1) § 15: Die österreichische Kaiserkrone ist nach dem Grundsatze der pragmatischen Sanction vom 19. April 1713 im Hause Habsburg-Lothringen erblich.

2) Die octroyirte Verfassung vom 25. April wurde am 16. Mai zurückgezogen und ein constituirender Reichstag einberufen.

19. April 1713 sei sie noch lange nicht abgeschlossen gewesen, nach viel späteren Landtagsbeschlüssen Ungarns und Böhmens sei sie erst in Wirksamkeit getreten. Gebrauche man daher den obigen Ausdruck, so unterzeichne man nicht nur jene Urkunde, sondern auch Bestimmungen der Sanction, welche keineswegs für ewig, sondern nur für jene damalige Zeit festgesetzt worden seien. Auch

Kautschitsch meint, jener Ausdruck könne zu weit ausgedehnt werden, und damit man es deutlich erkenne, daß man aus jener Urkunde hier gar nichts aufnehmen wolle, als die Erbfolgeordnung, stelle er das Amendement: „Die Krone des Kaiserthums Oesterreich ist nach dem in der pragmatischen Sanction vom 19. April 1713 ausgesprochenen Erbfolgegrundsatze im Hause Habsburg-Lothringen erblich."

Cavalcabo's Antrag geht dahin: „Wenn sich auf die pragmatische Sanction bezogen werden will, so soll auch diese Sanction jetzt oder später der Berathung unterzogen und ausdrücklich beschlossen werden, welche Bestimmungen der pragmatischen Sanction von diesem Ausschusse zum Gesetze erhoben werden wollen."

Denn, wie er glaube, werde jene Urkunde durch Citation zu einem Bestandtheile der Constitution erhoben, man müsse daher ihre Bestimmungen kennen und speciell durchdebattiren. Sie sei nicht bei Handen, so verschiebe man die Debatte darüber.

Brestel äußert sich, daß es ihm ganz gleichgültig sei, ob man von einer oder mehreren Kronen spreche. Was die pragmatische Sanction betreffe, so handle es sich hier nicht um die Auslegung derselben, es werde nur auf sie als ein älteres Gesetz hingewiesen, und man könne sich eine Debatte hierüber füglich ersparen. Er amendirt: „Die österreichische Kaiserkrone ist nach dem in der pragmatischen Sanction vom 19. April 1713 enthaltenen Thronfolgegesetze im Hause Habsburg-Lothringen erblich."

Palazky macht als Berichterstatter noch einmal darauf aufmerksam, daß man diesen Paragraph aus der octroyirten Verfassungsurkunde, ohne darüber weiter zu debattiren, abgeschrieben habe, daß sich auf die besprochene Urkunde die Titel der österreichischen Ansprüche auf Venedig, Kroatien, Slawonien u. s. w. gründen, daß man, wenn man sie hier durchdebattiren wollte, auch ganze Bände von Bestimmungen durchdebattiren müßte, die sich auf sie beziehen, daß übrigens in dieser Urkunde nicht nur die Erbfolgeordnung, sondern auch die Einheit der Monarchie ausgesprochen werde, (Zusammenhang der Länder indivisibiliter et inseparabiliter), sohin die Tragweite dieses Paragraphen eine sehr große sei. Man möge ihn annehmen, wie er hier stehe.

Der Vorsitzende bemerkt, bevor er zur Abstimmung schreitet, daß er den gegenwärtig auf Urlaub befindlichen Vorstand des Ausschusses, Abg. Feifalik, wiederholt darauf aufmerksam gemacht habe, eine authentische Abschrift der ganzen Sanction beizuschaffen, worauf Palazky erinnert, daß sich eine derlei in dem Kalender Austria vom Jahre 1849 vorfinde, den er hier im Besitz habe und auf allfälliges Verlangen zur Einsicht vorlegen könne.

Die Amendements Ziemialkowsky, Cavalcabo, Vacano, Brestel, Rieger und Kautschitsch wurden zur Abstimmung gebracht, blieben aber in der Minorität.

Der von der Fünfercommission (Entwurf Mayer) vorgelegte Text wurde nach dem Ausspruche der Majorität sohin ganz unverändert beibehalten.

§ 16 [1])

wurde abgelesen.

Palazky brachte jedoch zur Kenntniß, daß nach seiner resp. der Majorität der Fünfercommission Ansicht nunmehr der Inhalt des § 12 seines Entwurfes [2]) in Debatte gezogen werden müsse, den Mayer erst im § 32 seines Entwurfes aufgenommen habe.

Ueber diese Bemerkung meinte der Vorsitzende dennoch über den § 16 des Entwurfes debattiren lassen zu müssen, weil die Ordnung der sämmtlichen Paragraphe später festgestellt werden könne.

Nach der Ansicht Brestel's wurde der § 32 des Mayer'schen Entwurfes per majora als

§ 15 (b) in den Mayer'schen Entwurf

eingestellt, und in Debatte gezogen.

Palazky beantragt, daß man die negative Fassung dieses Paragraphen in eine positive Form bringen, und sagen solle: „Die dem Kaiser zustehenden Rechte und Gewalten werden durch die Constitution, und die in Kraft derselben gegebenen Gesetze bestimmt,"

welchem Antrage sich auch Lasser, Pfretschner und Pinkas anschließen wollten.

Lasser wünschte diesen Paragraph in der letzterwähnten Form auch vor den bereits durchdebattirten und angenommenen § 15 gesetzt zu sehen. Die Citirung künftig zu erlassender Gesetze halte er für bedenklich, weil dadurch die gegenwärtigen außer Kraft gesetzt werden. Den Ausdruck „beilegen" in dem vorliegenden Entwurfe hält er für unverständig.

Brestel meint, daß frühere und hierher bezügliche Gesetze allerdings Kraft verlieren. Die dem Kaiser zustehende Gewalt schreibe sich nur aus dieser Constitution her; er amendirt: „Die dem Kaiser zustehenden Rechte und Gewalten sind durch die Constitution festgestellt."

Vacano spricht sich für den Entwurf aus; denn das Verfassungsgesetz werde wohl auch Ausnahmsgesetze zulassen. Durch sie werden dem Kaiser auch noch andere Gewalten zugetheilt werden, auf diese wurde hier hingedeutet.

Goldmark ist für das Brestel'sche Amendement; denn die kaiserlichen Rechte und Gewalten müssen eben nur in der Constitution bestimmt sein, jener

---

1) § 16. Die Person des Kaisers ist geheiligt und unverletzlich; er ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich.

2) Der § 12 des Palazky'schen Entwurfes lautete: der Kaiser hat keine andere Gewalt als welche ihm die Verfassung und die in Kraft derselben gegebenen Gesetze beilegen. Der § 32 des Mayer'schen Entwurfes ist mit dem § 12 Palazky's identisch.

Zwischensatz: „und die Kraft derselben gegebenen Gesetze" sei, wenn nicht unrichtig, doch ganz überflüssig. Derselben Ansicht ist auch

Goriup, der alle Gewalt des Kaisers nur aus der Constitutionsurkunde entspringend annimmt, und bemerkt, daß eben diese Urkunde selbst für allfällige Ausnahmsgesetze normgeltend sein müsse.

Rieger, welcher der Ansicht ist, daß unter dem Ausdruck „Gewalt" nur die „Regierungsgewalt" verstanden sei, ist für die Aufnahme jenes Zwischensatzes; denn er finde sich auch in der belgischen Verfassung vor, und weniger Rechte als in jener Verfassung könne man dem Kaiser wohl nicht einräumen. Er ruft die Kammerverhandlungen über den § 1 des Grundrechtenentwurfs ins Gedächtniß, und führt als ein Beispiel von derlei Gesetzen den Fall an, irgend ein Reichstag würde der Dringlichkeit halber einmal dem Kaiser die unbedingte Abschließung eines Handelsvertrages überlassen, und derlei Fälle können sich öfters ereignen. Sein Amendement lautet: „Dem Kaiser steht nur jene Regierungsgewalt zu, welche ihm diese Verfassung und die in Gemäßheit derselben gegebenen Gesetze beilegen."

Brestel besteht auf dem von ihm gemachten Unterschiede zwischen „Rechten" und „Gewalten", denn wenn ihm z. B. die Verleihung von Titeln u. dgl. zugestanden werde, so sei dies ein Recht und keine Gewalt. Jener Zwischensatz müsse aber jedenfalls hinwegbleiben; denn auch, wenn Ausnahmszustände eintreten, könne die Gewalt nur in Folge dieser Constitution ausgeübt werden; sonst sei die ganze Freiheit keinen Schuß Pulver werth!

In dem von Rieger angeführten Beispiele würde ein Reichstag nur schon im vorhinein seine Zustimmung zu einem vom Kaiser abzuschließenden Handelsvertrage ertheilen; zu der gesetzgebenden Gewalt komme hier nichts Neues. Statt des Schlußwortes: „beilegen", habe er: „festgestellt" gesetzt. Es sei glimpflicher und drücke ungefähr dasselbe aus.

Kautschitsch stellt das Amendement: „Die Gewalt des Kaisers ist durch die Constitution und die in Kraft derselben gegebenen Gesetze festgesetzt."

Denn, nehme man Rieger's Amendement an, so ertheile man dem Kaiser keine Gewalt im gehörigen Umfange, sondern nur eine Regierungsgewalt, nur eine Theilnahme am Gouvernement!

Er müsse eben eine Theilnahme an der Gesetzgebung, ein „Veto" haben.

Alles dies liege im Ausdrucke: „Die Gewalt", worunter auch die Rechte mit begriffen seien, und die sich auf „Herrschen" und „Gouverniren" zugleich beziehe.

Rieger bleibt bei seiner Ansicht und führt als ein anderes Beispiel von derlei Gesetzen den Fall an, wenn irgend ein Reichstag z. B. den Orden der Ehrenlegion einführen wollte, welchen der Kaiser zu verleihen habe. Das Recht hierzu werde dem Kaiser doch sicher nur in Folge eines nachgefolgten Gesetzes (Reichsgesetzes) zustehen.

Cavalcabo spricht sich für Palazky's Amendement aus und theilt die Besorgnisse Brestel's in Ansehung „nachfolgender Gesetze" auch darum nicht,

weil man eben in der Constitution weiter vorsehen werde, daß Gesetze, welche Aenderungen in der Verfassung hervorrufen, nur unter besonderen Vorsichten erlassen werden dürfen.

Brestel unterscheidet dessenungeachtet nicht zwischen Rechten und Gewalten des Kaisers; denn auch die Exequirung von Gesetzen, welche im zweiten Beispiele Rieger's vorkomme, sei nicht Recht, sondern Pflicht des Monarchen. Derselbe habe z. B. die Pflicht, die Soldaten zum Liniendienste auf sechs Jahre auszuheben, wenn der Reichstag diese Aushebung beschloß; ebenso, wie auch diese Soldaten aus dem Grunde hierzu verpflichtet, dienstpflichtig seien.

Gobbi amendirt noch: „Der Kaiser hat keine anderen Rechte und Gewalten, als jene, welche ihm durch die Constitution, und durch die auf Grundlage der Constitution erlassenen Gesetze verliehen sind."

Palazky wünscht den Zwischensatz in Ansehung der Gesetze schon aus dem Grunde beibehalten zu sehen, quia superflua non nocent. Man ertheile dem Kaiser einmal die vollziehende Gewalt, wolle man keine derlei nachfolgenden Gesetze zugeben, so könne es sich einmal ereignen, daß von der Administration unter dem Scheine des Gesetzvollzuges etwas verordnet, und dem Kaiser ein derlei Recht zum Nachtheile der Volksrechte untergeschoben werde. Ebenso möge man auch Rechte und Gewalten des Kaisers annehmen, es schade nicht im Geringsten.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten, und Brestel's Amendement mit Majorität angenommen.

In der Minorität stimmten Pinkas, Palazky, Gobbi, Cavalcabo, Lasser, Rieger und Pfretschner, wonach § 15 b des Entwurfes zu lauten hätte: „Die dem Kaiser zustehenden Rechte und Gewalten sind durch die Constitution festgestellt."

Es folgte nun die Berathung über § 16 des Mayer'schen Entwurfes.

Ziemialkowsky sieht hierbei nicht ein, was für ein Unterschied zwischen „geheiligt" und „unverletzlich" bestehe. Man werde doch nicht etwa unter dem ersteren Worte: „von Gottes Gnaden" versteckt halten. Er stelle den Antrag: „Es habe das Wort „geheiligt" aus diesem Paragraphen hinwegzubleiben."

Palazky bemerkt, daß das Wort „geheiligt" nur eine moralische Unverletzlichkeit ausdrücke; daher man selbes auch in allen europäischen Constitutionen finde. Auch in seinem Entwurfe (§ 13) sei es aufgenommen.

Laufenstein meint, eben darum liege ja dieses Wort schon im Begriffe „unverletzlich" und könne wegbleiben. Die Stilisirung des Paragraphen im Palazky'schen Entwurfe ziehe er übrigens vor, sie sei mehr deutsch.

Brestel gibt wohl die Tautologie zwischen beiden Worten zu, ist aber doch für deren Beibehaltung.

Goldmark erinnert, er habe sich schon in der Fünfercommission gegen das Wort „geheiligt" ausgesprochen. Er müsse sich hier wieder dagegen aussprechen, weil das ein rein kirchlicher Begriff sei, auch das Wort: „geheiligt" nicht einmal in der preußischen Verfassung vorkomme.

Halter wünschte statt „geheiligt" — „heilig" gesetzt.

Lasser wünschte, wenn beide Worte schon tautologisch seien, eher noch das Wort „unverletzlich" hinweggelassen, als dieses Wort.

Nach der Abstimmung blieb Ziemialkowsky's Antrag in der Minorität, nur wurde nach dem stilistischen Amendement Pfretschner's am Schlusse des von der Majorität angenommenen Paragraphen nach dem Entwurfe Mayer statt „unverantwortlich" — „nicht verantwortlich" gesetzt; daher § 16 zu lauten hätte: „Die Person des Kaisers ist geheiligt und unverletzlich, er ist für die Ausübung der Regierungsgewalt nicht verantwortlich."

§ 17 des Mayer'schen Entwurfes.[1])

Ziemialkowsky meint, es handle sich hier um die Frage, ob diese Verfassung einer Sanction bedürfe oder nicht? Ertheile man dem Kaiser die Macht sie zu sanctioniren, so müsse man ihm auch die Macht zugestehen, die Sanction zu verweigern. Er stelle den Antrag: „In diesem Paragraphen statt des Wortes: „Sanction" — „Annahme" zu setzen."

Lasser beantragt in stilistischer Hinsicht statt „dieser Constitutionsurkunde" — „dieser Constitution" zu setzen.

Goldmark beantragt gleichfalls in stilistischer Hinsicht am Schlusse dieses Paragraphen statt „den Eid auf die Verfassung" — „den Eid auf die Constitution" zu setzen.

Nach der Abstimmung wurden die Anträge Ziemialkowsky und Lasser mit Majorität angenommen.

Goldmark's Antrag blieb in der Minorität. Der § 17 im Entwurfe lautet sohin: „Der Kaiser legt nach erfolgter Annahme dieser Constitution, und jeder Nachfolger unmittelbar nach seinem Regierungsantritte vor dem versammelten Reichstage den Eid auf die Verfassung ab."

Cavalcabo stellt nunmehr den Antrag: „Daß auch die Eidesformel, welche der Regent zu schwören hat, hiervon nach § 17 in die Constitution aufzunehmen sei."

Dieser Antrag blieb jedoch nach der vom Vorsitzenden gehaltenen Umfrage, ob gegenwärtig schon hierüber debattirt werden solle, in der Minorität der Abg. Pfretschner, Gobbi, Rieger, Ziemialkowsky, Vacano, Goldmark und Laufenstein.

§ 18 des Entwurfes.[2])

Goldmark wünscht, daß das Wörtchen „allein" aus diesem Paragraphe wegbleibe. Die Verantwortlichkeit der Minister sei auch bei uns schon jetzt eine solidarische, und es wäre traurig, wenn der Minister des Aeußeren unter

1) § 17. Der Kaiser legt nach erfolgter Sanction dieser Constitutionsurkunde und jeder Nachfolger unmittelbar nach seinem Regierungsantritte vor dem versammelten Reichstage den Eid auf die Verfassung ab.

2) § 18. Kein Regierungsact des Kaisers hat Kraft, wenn er nicht von einem Minister unterzeichnet ist, welcher sich hierdurch allein dafür verantwortlich macht.

Zustimmung der sämmtlichen übrigen Minister etwas thue, letztere aber für ihre Zustimmung nur dann verantwortlich wären, wenn sie den Act mitunterzeichnen. Er weise diesfalls auf das ehemalige Ministerium Wessenberg hin, und stelle das Amendement: „Alle Regierungsacte des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers.“

Lasser entgegnet, daß die Contrasignatur auch nur eines einzigen Ministers den Kaiser decken müsse. Man erinnere sich an Ungarn, an die Octobertage, in welchen namentlich der Sicherheitsausschuß sehr froh gewesen sei, wenn er die Unterschrift auch nur Eines Ministers gehabt habe. Sonst müsse man übrigens dem Kaiser die Ernennung eines neuen Ministeriums auch ohne Contrasignatur gestatten.

Scholl amendirt: „Keine Anordnung des Kaisers in Regierungsangelegenheiten hat Kraft, wenn die Urkunde nicht von einem Minister gegengezeichnet ist. Die Gegenzeichnung macht den Minister verantwortlich.“

Brestel will den Ausnahmefall bezüglich der gültigen Ernennung eines neuen Ministeriums auch ohne Contrasignation in die Constitution aufgenommen wissen, und stellt den Antrag, am Schlusse dieses Paragraphen noch beizusetzen: „Ausgenommen das Schreiben, durch welches der Kaiser Jemanden mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt, bei welchem der Vorsitzende des Reichsgerichtes die Echtheit der Unterschrift des Kaisers zu bestätigen hat.“

Seiner Meinung nach könne es geschehen, daß der Kaiser sein ganzes Ministerium entlassen, und ein neues ernennen wolle. Was sollte er aber machen, wenn ihm sämmtliche alte Minister die Contrasignation der Ernennung verweigern? Auch die neue französische Constitution habe für diesen Fall vorgesehen. In England sei der Minister für den Fall einer solchen Contrasignation aber unverantwortlich.

Gobbi amendirt: „Kein Regierungsact des Kaisers hat verbindliche Kraft, ohne die Unterschrift von wenigstens einem Minister, welcher sich durch seine Gegenzeichnung dafür verantwortlich macht.“

Goldmark verharrt bei seinem Amendement; stimmt übrigens der Ansicht Brestel's bei, indem er den Monarchen, ja selbst den Präsidenten einer Republik in diesem Falle für absolut hält. Kaiser Ferdinand habe es, Ungarn gegenüber, auch schon so gehalten. Gestehe man dem Monarchen das Recht, ein neues Ministerium auch ohne Contrasignanten zu bilden, nicht zu, so sei dies namentlich bei unseren gegenwärtigen Verhältnissen höchst bedenklich; man könne es erleben, daß unter dem Vorwande, das neue Ministerium könne noch nicht gebildet werden, ein schlechter Minister die Wirthschaft so fort triebe.

Rieger beantragt, mehr in Uebereinstimmung der Palazky'schen Fassung dieses Paragraphen anstatt der Worte: „welcher sich hierdurch allein dafür verantwortlich macht“, zu setzen: „welcher sich dadurch für ihn verantwortlich macht.“

Sonach sei er mit der Fassung des Paragraphen nach dem Entwurf ganz einverstanden, und müsse sich gegen Brestel's Zusatz aussprechen, der weder bei anderen Constitutionen üblich, noch überhaupt nothwendig sei. In Ungarn

habe man auf diese Art — Recsey — einen Mann ohne allen Ruf willkürlich zum Minister gemacht.

Solche Fälle müsse man nach allen Kräften zu verhüten suchen, es sei genug, sie auch nur einmal erlebt zu haben. Was den französischen Präsidenten betreffe, so sei dieser selbst gewählt, und nicht unverantwortlich.

Lasser hält Brestel's Amendement nicht für berücksichtigungswerth. Die hier vielbesprochenen Contrasignanten bei einer Ministeriumsernennung decken eher die Krone, als den contrasignirenden Minister, der hierdurch gar keine Verantwortlichkeit übernehme. Es seien auch bisher weder in England, noch sonstwo Fälle vorgekommen, daß Minister bei einer derlei Ernennung einmal ihren Kopf aufgesetzt und die Contrasignatur verweigert haben. Auch

Cavalcabo spricht sich gegen Brestel's Zusatz aus. Die Minister, welche aus dem Ministerium treten, müssen ihre Portefeuilles so lange behalten, bis die neuen eintreten und dieselben übernehmen, sie sind also auch zur besprochenen Contrasignatur verpflichtet. Das Beispiel Ungarns sei hier gar nicht in Betracht zu ziehen, denn dort habe lediglich die Gewalt geherrscht, vor der kein Gesetz zur Geltung komme. Ebenso auch

Vacano, der dem Kaiser wohl auch das Recht zugesteht, im Nothfalle selbst ohne Contrasignanten ein neues Ministerium zu bilden, jedoch das Amendement stellt: „Der ganze letzte Satz des § 18 im Entwurfe sei aus dem Kapitel: „Vom Kaiser" wegzulassen, die Debatte und Schlußfassung über die Verantwortlichkeit der Minister dem Kapitel: „Von den Ministern" vorzubehalten." Womit sich auch Pfretschner einverstanden erklärt.

Kautschitsch stellt das vor der Abstimmung wieder zurückgezogene Amendement, den letzten Satz des § 18 im Entwurfe, zu stilisiren: „welcher hierdurch das Ministerium dafür verantwortlich macht."

Brestel besteht auf dem von ihm eingebrachten Zusatz, auch auf die Gefahr hin für einen „Schwarzgelben" gehalten zu werden. Es sei nicht Aengstlichkeit, nur Besorglichkeit von seiner Seite, die ihn auf alle Fälle denken lasse. Habe man Einen Minister erschlagen, so sei es nicht unmöglich, daß einmal Alle erschlagen werden oder an der Cholera sterben u. dgl.

Es sei auch der Fall denkbar, daß einmal alle Minister den Kopf aufsetzen und die Ernennung eines neuen Ministeriums nicht contrasigniren. Er wenigstens hätte den seinigen aufgesetzt, wenn dadurch die Verhinderung eines Ministeriums Stadion möglich gewesen wäre. Derlei nicht gänzlich unmögliche Fälle der Verweigerung von Contrasignaturen könnten am Ende sogar noch Revolutionen hervorbringen, denen man durch Annahme seines Amendements vorbeugen könne. Handle Jemand durch Contrasignatur im Auftrage des Kaisers, wie es eben nach seinem Amendement der Fall sei; so mache sich dieser hierdurch nicht verantwortlich. Seine Contrasignatur bestätige zugleich auch noch die Echtheit der kaiserlichen Unterschrift.

Krainz spricht sich gegen die Annahme des Brestel'schen Zusatzes aus. Ungarn gegenüber sei das Benehmen des Kaisers ganz in der Ordnung ge-

wesen. Recsey habe seine eigene Ernennung contrasignirt, dadurch sei gleichsam eine vertragsmäßige Uebernahme der Ministerstelle zu Stande gekommen. Er sehe auch nicht ein, warum in solchen außerordentlichen Fällen nicht gerade der neu ernannte Minister zugleich seine Ernennung und deren Annahme vertreten und sich dafür verantwortlich erklären könne. Der Monarch sei bei derselben jedenfalls unverantwortlich. Schließlich erklärt sich noch

Palazky gegen Brestel's Zusatz: Er ist der Ansicht, daß sich ein Ministerium gerade durch die Verweigerung der Contrasignatur der Ernennung eines neuen Ministeriums der Verantwortung aussetzen würde, während es für eine derlei Contrasignatur nicht im Geringsten zur Verantwortung gezogen werden könne.

Was die Berufung eines neuen ungarischen Ministeriums durch Kaiser Ferdinand betreffe, so sei er zu diesem Schritte gezwungen gewesen, indem das alte ungarische Ministerium als Rebell gegen ihn aufgetreten war.

Wolle man aber die Ernennung eines neuen Ministeriums, ohne alle Contrasignatur, dem Kaiser überhaupt zugestehen, so sei den Hofkabalen Thür und Thor geöffnet; denn es sei der Fall ermöglicht, daß eine Camarilla den Kaiser darum bestürmt, ein neues, etwa minder volksfreundliches Ministerium zu bilden, der Kaiser nachgibt, und ohne Wissen und Willen des alten Ministeriums dieses entläßt, und ein neues nach Belieben sich zusammensetzt.

Es wurde nunmehr zur Abstimmung geschritten, bei welcher die Amendements der Abg. Goldmark, Vacano und Scholl, sowie auch der Zusatz Brestel's in der Minorität bleiben, vorbehaltlich des aus dem Scholl'schen Amendement angenommenen Wörtchens „gegengezeichnet".

Der Text des Entwurfes jedoch sammt dem Amendement Rieger's in Ansehung der letzten Worte desselben wurde mit Majorität angenommen.

Der § 18 des Entwurfes lautet sohin: „Kein Regierungsact des Kaisers hat Kraft, wenn er nicht von einem Minister gegengezeichnet ist, welcher sich dadurch für ihn verantwortlich macht."

Sitzung am 3. Februar 1849.

Tagesordnung: Fortsetzung der Debatte über das Kapitel „Der Kaiser".

§ 19 des Mayer'schen Entwurfes[1]).

Filippi stellte zu diesem Paragraphen 3 Amendements:

I. Unter die Beamten, welche der Kaiser zu ernennen hat, sind weder die Bischöfe noch die Würdenträger irgend einer Religion zu rechnen.

II. Der Kaiser ernennt die Präsidenten und die Richter der Gerichtshöfe und der Tribunale aus der Terna der betreffenden Höfe und Gerichte, auf

1) § 19. Der Kaiser ernennt und entläßt seine Minister; er besetzt alle Staatsämter, führt den Oberbefehl und verfügt über das Heer und die Seemacht.

die Art jedoch, daß an der Bildung der Ternen ebensoviele Stimmen Theil zu nehmen haben, als es Richter gibt, und daß diese Votanten von der Bezirksversammlung, wenn es sich um ein Tribunal erster Instanz, und von der Provinzialversammlung, wenn es sich um höhere Höfe handelt, zu wählen sind. Die Abstimmung hat nach der Lesung der Bittgesuche und der anderen Acten des Berichterstatters wie nicht minder nach Anhörung des Staatsanwaltes und jener in öffentlicher Sitzung zu geschehen.

III. Im allgemeinen muß bei der Ernennung der Beamten einer jeden Provinz stets derjenige als der vorzüglichste angesehen werden, welcher der Provinz selbst angehört.

Die Begründung dieser Amendements erfolgte in italienischer Sprache und bezog sich bezüglich des I. Antrages auf die verheißene Freiheit der Kirche vom Staate; bezüglich der zwei anderen Anträge hauptsächlich auf die Selbstbestimmung der Landestheile und die Wahrung der unter dem früheren System so arg verletzten Nationalität.

Gobbi: Ich kann nicht dafür stimmen, diese drei Amendements hier einzureihen, ich stelle ein anderes, welches vielleicht dem Herrn Filippi genügen dürfte, ich werde aus dem § 19 zwei Paragraphen machen und sagen:

§ 19. Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister und besetzt alle Staatsämter, jedoch immer unbeschadet der durch die Constitution und durch die betreffenden Gesetze festzustellenden Modalitäten.

§ 20. Der Kaiser ist Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht.

Halter: Bezüglich des I. Filippi'schen Amendements bemerke ich, daß, wenn selbst die Kirche ganz unabhängig vom Staate erklärt werden sollte, der Kaiser das Ernennungsrecht der Bischöfe auch aus anderen Rechtstiteln herleiten kann, welche wir der Krone gar nicht nehmen können, aus seinem Recht als rex apostolicus in Ungarn, dann aus Concordaten, wie es auch der spanische und bayrische Hof genießt; auch wenn die Trennung der Kirche vom Staate ganz ausgesprochen würde, könnte sich unser Hof an den Papst wenden, um von ihm dieses Ernennungsrecht zu erhalten, was der römische Hof bei den vielen Verbindlichkeiten, die er dem Kaiser von Oesterreich schuldet und die sich vielleicht noch vermehren dürften, nicht verweigern würde.

Brestel: Das Ernennungsrecht der Bischöfe hängt wesentlich von der Entscheidung der Frage über die Stellung der Kirche zum Staate ab; ich würde es gegenwärtig nicht für gerathen halten, dieses Ernennungsrecht aufzugeben, die katholische Kirche würde sich gegen eine Ernennung durch Wahl auch sträuben, ich halte es daher für das kleinere Uebel, wenn der Staat die Bischöfe ernennt; über die richterliche Gewalt und die Beamten können hier keine Bestimmungen getroffen werden, ich unterstütze das Amendement Gobbi.

Rieger: Ich bin mit dem Amendement Gobbi einverstanden, nur wünschte ich es präciser stilisirt: „Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister und besetzt alle Staatsämter, jedoch immer nur unter Beobachtung der durch die Constitution und die Landesverfassung festzustellenden Modalitäten."

Lasser theilt die Ansicht Brestel's und verwahrt sich dagegen, daß man die Nichteinmischung des Staates auf die Kirche bis zur Nichternennung der Bischöfe treibt.

Cavalcabo: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß man das Recht der Krone, die Staatsämter zu besetzen, sowenig als möglich beschränke, sonst wäre sie gehindert, ihre Ansichten praktisch ins Leben zu führen, wenn ihr z. B. durch die Landesverfassung die Stellen besetzt würden. Was Dalmatien insbesondere anbelangt, so berichtige ich in facto, daß dort im alten System drei Viertel der Stellen von Eingebornen besetzt waren, und doch mußte man eine Commission anordnen, um die schlechte Verwaltung zu reguliren.

Kautschitsch: Die Menschen sind theils formelle, theils materielle Religionsgenossen; erstere sind jene, die eigentlich gar keine Religion haben. Die Religionen unterscheiden sich ferner in solche, welche ein gemeinschaftliches, von jeder Staatsgrenze unabhängiges Centrum anerkennen, oder nicht; die ersteren sind gefährlich, weil sie dem Grundsatz cujus religio, illius regio huldigen; zu den ungefährlichen gehört die protestantische, zu den gefährlichen die katholische, griechisch nicht unirte und jüdische. Wenn daher ein Staat bestehen soll, so kann er keine Kirche, die im Auslande ihr Centrum hat, unabhängig erklären, denn niemand kann zweien Herrn dienen. Bei jeder Kirche unterscheidet man weiter den Lehrbegriff, die Ceremonie und das Vermögen; nachdem der Lehrbegriff nur vorgeschoben, aber hauptsächlich das Vermögen im Auge behalten wird, so kann von einer Unabhängigkeit der Kirche keine Rede sein; würde der Kaiser das Ernennungsrecht der Kirche aufgeben, so käme es an den Papst, und das wäre gefährlich.

Brestel: Das Amendement Rieger's sagt zu wenig und zu viel; wenn es sich auf die Constitution und die Landesverfassung beruft, zu wenig, weil in der Dienstpragmatik noch andere Bestimmungen enthalten sein müssen, die nicht in die Constitution gehören; dann zuviel, denn durch die Citirung der Landesverfassung wurde über einen Punkt abgesprochen, über den wir noch nicht abgestimmt haben.

Vacano ist mit Kautschitsch einverstanden, denn die Kirchenobern haben eine zahlreiche, sehr abhängige Armee unter sich, die leicht für die Freiheit gefährlich sein könnte.

Goldmark: Bezüglich der jüdischen Religion ist der Abg. Kautschitsch im Irrthum; daß die Unabhängigkeit der jüdischen Kirche nicht staatsgefährlich sei, folgt schon daraus, daß sie kein Vermögen hat, und wenn es wahr ist, daß wir auf einen Messias warten, so muß er im Jahre 1849 kommen; sind wir nicht mehr gedrückt, so brauchen wir keinen Messias; unsere Hierarchie legen wir gern auf den Altar des Vaterlandes.

Rieger: Es ist schon gesagt worden, daß die Amendements Filippi's nicht hierher gehören; die Frage von den Bischöfen hängt von den Grundrechten ab; ich bin für unbedingte Freiheit der Kirche und möchte, daß weder der Papst, noch der Kaiser, sondern die Diöcesansynode die Kirchenobern ernennt.

Mein Amendement präjudicirt keiner späteren Bestimmung, sondern ist eine Folge des im Princip ausgesprochenen Selbstregierungsrechtes der Länder.

Palazky vertheidigt den Paragraph und bemerkt als Genesis desselben, daß er aus dem Art. 65 der belgischen und dem II. Theil des § 11 der Pillersdorf'schen Verfassung entstanden sei, er erklärt sich gegen alle Amendements, nachdem hier nicht die Frage wie, sondern wer das Ernennungsrecht habe, zu entscheiden sei. Der letzte Satz des Entwurfes ist nicht überflüssig, denn der Kaiser kann zwar den Oberbefehl, nicht aber die Verfügung über die Land- und Seemacht, einem General übertragen.

Der Vorsitzendestellvertreter schritt zur Abstimmung: 1. das Amendement Rieger's zum ersten Satze blieb in der Minderheit, 2. das Amendement Gobbi's wurde, bezüglich des ersten Satzes durch Stimmenmehrheit angenommen.

Gegen dieses Amendement stimmten Lasser, Laufenstein, Cavalcabo, Pfretschner, Palazky, Scholl, Ratz, Vacano, Goriup, Turco; bezüglich des zweiten Satzes wurde das Gobbi'sche Amendement verworfen.

Der Vorsitzendestellvertreter brachte nun den zweiten Satz nach dem Entwurfe zur Abstimmung, derselbe blieb ebenfalls in der Minderheit.

Die Versammlung einigte sich dann für die Textirung: Er führt den Oberbefehl über die Land- und Seemacht. 3. Die Amendements Filippi's wurden verworfen, 4. stilistisch wurde im Gobbi'schen Amendement verbessert „unter Beobachtung" statt „unbeschadet".

§ 19 lautet demnach: „Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister und besetzt alle Staatsämter, jedoch immer unter Beobachtung der durch die Constitution und durch die betreffenden Gesetze festzustellenden Modalitäten. Er führt den Oberbefehl über die Land- und Seemacht."

§ 20 des Entwurfes[1]).

Gobbi schlägt vor, aus diesem Paragraphen drei Paragraphen zu machen, nämlich:

§. Dem Kaiser steht die Sanction aller vom Reichstage und von den Landtagen gefaßten Gesetzbeschlüsse zu.

§. Alle Verfügungen, welche der Kaiser wegen Dringlichkeit ohne Einvernehmen des Reichstages oder der Landtage erläßt, gelten nur provisorisch bis zum nächsten Reichstag oder Landtag, welchem sie ungesäumt als Gesetzentwurf vorzulegen sind.

§. Er macht die Gesetze kund und trifft die zu ihrer Vollziehung nöthigen Anordnungen, ohne jedoch jemals diese Gesetze u. s. w., wie im Entwurfe.

Palazky erinnert, daß der Passus über Ordonnanzen nicht hierher gehöre, sondern dorthin, wo vom Reichstage, vom Landtage, von der gesetzgebenden Gewalt überhaupt die Rede ist.

---

1) § 20. Er bestätigt die Gesetze, macht sie bekannt und trifft die zu ihrer Vollziehung nöthigen Anordnungen und Beschlüsse, ohne jedoch jemals diese Gesetze suspendiren, noch Einzelne von ihrer Befolgung befreien zu können.

Brestel: statt „bestätigt" setze man „sanctionirt", dann füge man bei: „macht sie kund in allen Landessprachen".

Palazky berichtet über die Genesis dieses Paragraphen, daß er gleichfalls den Art. 69 u. 75 der belgischen Verfassung entnommen sei, nur wünscht er, daß im Entwurfe das Wort „Beschlüsse" ausgelassen werde.

Lasser: Ich stimme gleichfalls für den Ausdruck „sanctionirt". Die Publication in den Landessprachen wird durch ein Reichsgesetz bestimmt werden; ich halte es aber für nothwendig über die Erlassung provisorischer Verordnungen genaue Bestimmungen aufzunehmen; dieses Nothrecht der Krone ist im Entwurfe nirgends berücksichtigt.

Goldmark stellt das Sous-Amendement, nach suspendiren einzuschalten: ändern.

Scholl stellt den Antrag: Er bestätigt die Gesetze und erläßt die zu deren Kundmachung und Vollziehung nöthigen Verordnungen u. s. w.

Palazky meint, unter „bestätigt" könne doch nichts anderes als sanctionirt verstanden werden, er erklärt sich gegen den Zusatz Brestel's; denn wenn die Regierung den Rumänen ein Gesetz deutsch kundmache, so habe sie es eben nicht kundgemacht, daher ist der Beisatz überflüssig; Gobbi's Antrag ist im Principe richtig, aber er gehört nicht hierher, wo nur im allgemeinen der Rahmen der kaiserlichen Befugnisse gegeben wird.

Der Vorsitzende fragte vorerst die Versammlung, ob nach Gobbi's Antrage hier eine Bestimmung über Ordonnanzen, provisorische Gesetze ꝛc. aufgenommen werden soll.

Diese Frage wurde verneint, jedoch das in diesem Antrage zu Grunde liegende Princip angenommen.

Der Ausdruck sanctionirt statt bestätigt, ebenso die Auslassung der Worte „und Beschlüsse", ferner „deren" statt „ihrer", wurde angenommen.

Die übrigen Anträge fielen und der Paragraph wurde mit obigen Verbesserungen nach dem Entwurfe angenommen.

§ 20 lautet: „Er sanctionirt die Gesetze, macht sie bekannt, und trifft die zu deren Vollziehung nöthigen Anordnungen, ohne jedoch jemals diese Gesetze suspendiren noch einzelne von ihrer Befolgung befreien zu können."

§ 21, § 22 und § 24.[1])

Palazky eröffnet, daß Abg. Mayer im Fünferausschusse auf seinen Text submittirt habe.

---

1) § 21. Der Kaiser erklärt Krieg, schließt Bündnisse, Friedens- und Handelsverträge und setzt, sobald das allgemeine Wohl und die Sicherheit des Staates es erlauben, den Reichstag unter Beifügung der nöthigen Mittheilungen davon in Kenntniß.

§ 22. Handels- und alle anderen Verträge, welche den Staat belasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auflegen, treten erst dann in Kraft, wenn sie die Zustimmung des Reichstages erhalten.

§ 24. In keinem Falle dürfen die geheimen Artikel eines Staatsvertrages den offenen Artikeln zuwider laufen.

Goldmark: Ich war schon im Fünferausschusse gegen diese Fassung, weil sie kaiserlicher ist, als der Kaiser selbst. In der octroyirten Charte vom 8. April 1848 wurden alle Verträge von der Zustimmung des Reichstages abhängig gemacht. Ich stelle das Amendement: „Der Kaiser erklärt Krieg, schließt Friedens- und andere Staatsverträge. Alle Verträge mit fremden Mächten bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Reichstages."

Brestel: Die vorläufige Genehmigung der Staatsverträge durch den Reichstag ist unmöglich, da sie die Negotiationen hindert, ferner gibt es Verträge, die gar Niemandem zur Last fallen, z. B. über gemeinschaftliche Consuln; ich stimme für den Mayer'schen Entwurf.

Lasser zieht die Palazky'sche Fassung dem Mayer'schen Entwurfe vor, weil in der ersteren auch das temporäre Hinderniß des Nichtbeisammenseins des Reichstages bedacht ist. Nachdem hier vorgesorgt ist, daß belastende Verträge der Zustimmung des Reichstages bedürfen, so ist hinlänglich gesorgt. Die Ausdehnung der Zustimmung auf alle Verträge würde uns um manchen günstigen Vertrag bringen; würde ein für uns nachtheiliger Vertrag ohne Zustimmung des Reichstages abgeschlossen, so ist ja die Verantwortlichkeit der Minister da.

In gleichem Sinne spricht Halter.

Vacano: Das Amendement Pillersdorf [1]-Goldmark ist weniger kaiserlich als der Entwurf, dort schließt der Kaiser alle Verträge; aus dem Begriffe des Vertrages geht aber hervor, daß die Schließung des Vertrages auch die Verpflichtung involvirt; die Genehmigung des Reichstages bleibt da eine leere Form, ich stimme für den Entwurf.

Rieger: Ich kann mit Vacano nicht einverstanden sein. Die nachträgliche Genehmigung ist keine bloße Formel, d. h. jeder Vertrag ist bedingt geschlossen, und wird erst vollständig durch die Genehmigung des Reichstages, ich stelle den Antrag:

Dem Kaiser steht es zu, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, sowie auch Staats- und Handelsverträge einzugehen. Alle Verträge mit fremden Staaten sind dem Reichstage sobald als thunlich, jedenfalls bei seinem nächsten Zusammentreten, unter Beifügung der nöthigen Mittheilungen zur Genehmigung vorzulegen.

Goldmark: Ich bedauere, daß mein Antrag für minder liberal gehalten wird, ich bleibe aber dabei; denn ich will die Genehmigung sämmtlicher Verträge dem Reichstage zuweisen, es gibt Verträge, die dem Staate schaden, ohne eine Verpflichtung aufzulegen, z. B. die Abtretung einer Provinz; ja wenn

---

In Palazky's Entwurf sind diese drei Paragraphen in §§ 18 und 19 nur mit der unbedeutenden Aenderung wiedergegeben, daß an Stelle der Worte: „sobald es das allgemeine Wohl bis erlauben" gesetzt ist: „sobald es thunlich ist". Die §§ 21 und 24 bilden bei Palazky den Inhalt des § 18; § 22 deckt sich mit § 19.

1) Freiherr von Pillersdorf, der Märzminister, war der Schöpfer der octroyirten Verfassung, aus welcher Goldmark jetzt den betreffenden Paragraphen entlehnt.

ich eine Art finden könnte, die Erklärung eines Offensivkrieges der Kammer vorzubehalten, so würde ich es thun.

Brestel: Mir sind alle Anträge so ziemlich gleichgültig; denn haben wir eine ordentliche constitutionelle Regierung, so wird das Staatswohl auch nach dem Mayer'schen Entwurfe gewahrt.

Ziemialkowsky erklärt sich für die Auslassung des zweiten Satzes im Palazky'schen Entwurfe, indem er die Nothwendigkeit geheimer Artikel nicht einsehe, und interpellirt diesfalls den Abg. Palazky.

Palazky: Es wurde diese Bestimmung nur im Hinblick auf die diesfällige Uebung im Völkerrechte aufgenommen, ich bestehe nicht darauf.

Cavalcabo erklärt sich für den Palazky'schen Entwurf und bemerkt, daß durch das Amendement Rieger's das Ansehen des Staates nach außen geschwächt würde; so mancher Staat würde Bedenken tragen, Verträge mit einer Macht einzugehen, die quasi unter Curatel steht.

Lasser bemerkt bezüglich unserer Regierung zum Auslande dasselbe wie Cavalcabo und stimmt für Auslassung des Satzes über geheime Artikel.

Palazky: Sollte angenommen werden, daß alle Verträge mit Zustimmung der Kammer abgeschlossen werden müssen, so stimme ich für die Pillersdorf'sche Fassung als die kürzere; ich bin aber nicht für dieses Princip, welches uns nur als eine Chicane gegen die kaiserliche Gewalt ausgelegt werden könnte; über die geheimen Artikel habe ich mich schon geäußert.

Des Vorsitzers Stellvertreter stellte zuerst die principielle Frage, ob alle Verträge der Zustimmung der Kammer bedürfen.

Diese Frage wurde von der Mehrheit verneint. Das Amendement Rieger's fiel; ebenso das Goldmark'sche; für letzteres stimmten Rieger, Pfretschner, Ziemialkowsky, Turco, Filippi, Madonizza und Krainz.

Es wurde sodann der erste Satz des § 18 (identisch mit § 21 des Mayer'schen Entwurfes) des Palazky'schen Entwurfes zur Abstimmung gebracht und derselbe von der Mehrheit als § 21 angenommen. Der zweite Satz dieses § 18 (bei Mayer § 24) wurde verworfen. Der § 22 des Mayer'schen Entwurfes wurde einhellig angenommen.

§ 21 lautet demnach: „Der Kaiser erklärt Krieg, schließt Bündnisse, Friedens- und Handelsverträge und bringt sie, sobald es thunlich ist, unter Beifügung der nöthigen Mittheilungen zur Kenntniß des Reichstages."

§ 22 lautet: Handels- und alle anderen Verträge, welche 2c. wie im Mayer'schen Entwurfe. § 24 des Mayer'schen Entwurfes hat wegzubleiben. Es folgt sodann die Berathung über

den § 23 [1]).

Palazky: Der § 20 meines Entwurfes ist der Ausdruck der Majorität des Fünferausschusses, dann mache ich darauf aufmerksam, daß einer ähnlichen

1) § 23. Eine Abtretung oder Tausch eines Theiles des Reichsgebietes, oder die Verbindung eines neuen Kronlandes mit dem Reiche, kann nur in Kraft eines Gesetzes erfolgen.

Bestimmung schon im § 6 bei Mayer [1]) gedacht ist, aber dieser Paragraph ist noch nicht debattirt.

Brestel ist gegen den Palazky'schen Entwurf, weil er zur Abtretung eines Kronlandes eine Majorität wie zur Verfassungsänderung fordert; die Executivgewalt wird ohnehin in den seltensten Fällen, höchstens in Folge eines unglücklichen Krieges ein Kronland abtreten, da könnte es geschehen, daß, obwohl das Land sich nach Frieden sehnt, eine kriegslustige Minorität die Abtretung verweigert.

Daß unser Kaiser nicht Oberhaupt eines anderen Staates werden soll, ist überflüssig, denn es wird keinem Menschen einfallen, sich uns zu unterwerfen, und wie die Sachen mit der deutschen Krone stehen, ist ohnehin bekannt.

Vacano: Ich stimme für den Mayer'schen Entwurf, warum sollte man unnützer Weise durch diese Bestimmung ganz Deutschland entgegentreten.

Lasser: Der § 23 sei wegzulassen, denn von der Verbindung eines neuen Kronlandes handelt § 6, das übrige ist im § 22 enthalten.

Goldmark theilt die Ansicht Brestel's.

Palazky: Nachdem es auf unsere Verfassung einen großen Einfluß nimmt, wenn der Kaiser das Oberhaupt eines anderen Reiches wird, so wurde dies auch wie jede Verfassungsänderung behandelt; die Einwendungen Brestel's gelten für alle Fälle, wo von einer Majorität eine Verfassungsänderung beabsichtigt und von der Minorität gehindert wird.

Der Vorsitzer brachte zuerst den § 20 Palazky's zur Abstimmung.

Derselbe blieb in der Minderheit; für den Paragraph stimmten Rieger, Pinkas, Krainz, Madonizza, Goriup, Gobbi, Turco. Auch der Mayer'sche § 23 blieb in der Minderheit.

Sitzung am 3. Februar 1849 (Nachmittags).

Tagesordnung: Fortsetzung der Debatte über das Kapitel: „Der Kaiser".

§ 25 des Mayer'schen Entwurfes [2]).

Dieser Paragraph wurde nach dem Entwurfe einhellig angenommen, jedoch ausdrücklich bemerkt, daß durch diese Annahme dem später zu fassenden Beschlusse über Ein- oder Zweikammersystem nicht präjudicirt werde.

---

§ 20 in Palazky's Entwurf lautet: Der Kaiser darf nicht ohne Zustimmung des Reichstages zugleich Oberhaupt eines anderen Staates werden, vom eigenen Staate etwas abtreten oder einen Tausch einzelner Landestheile von größerem Umfange gegen andere eingehen.

Die Zustimmung des Reichstages hierzu darf nur in der Form geschehen, welche zur Beschlußnahme in Betreff einer Verfassungsveränderung erforderlich ist.

1) „Die Aufnahme eines neuen Kronlandes in den Verband dieser Constitution kann nur kraft eines Reichsgesetzes geschehen."

2) § 25. Der Kaiser hat das Recht den Reichstag zu eröffnen und zu schließen, denselben auch außer der bestimmten Zeit zusammenzuberufen, zu vertagen und entweder beide oder nur eine der beiden Kammern aufzulösen.

§ 26 [1]).

Halter: Die im Paragraphe ausgedrückte Frist von vier Wochen ist zu kurz.

Brestel: Sie ist nicht zu kurz, denn bei einer bloßen Vertagung brauchen die Kammerglieder nicht nach Hause zu gehen; und wollen sie es, so kann ja die Frist mit Zustimmung des Reichstages verlängert werden.

Der § 26 wurde nach dem Entwurfe einhellig angenommen.

§ 27. [2])

Palazky: Der § 23 [3]) meines Entwurfes enthält die nach der Majorität des Fünferausschusses vereinbarte Fassung. Die Frist ist in meinem und dem Mayer'schen Entwurfe dieselbe, nur will ich, daß die Neuwahlen zugleich mit der Auflösung des alten Reichstages erfolgen, damit nicht durch eine Escamotage der Regierung der Zusammentritt der Kammer hinausgeschoben werde.

Brestel hält folgenden Zusatz für sehr wichtig: „Die Auflösung darf binnen Jahresfrist nicht wiederholt werden."

Lasser: Ich erkenne die Wichtigkeit dieses Zusatzes, vermisse aber den terminus a quo; soll die Jahresfrist von der Auflösung des alten oder vom Zusammentritt des neuen Reichstages gelten, ich glaube das erstere.

Bei der Abstimmung wurde der Palazky'sche § 23 sammt dem Zusatze Brestel's angenommen.

§ 27 lautet demnach: „Jede Auflösung des Reichstages muß von einer Verordnung zur Vornahme neuer Wahlen im ganzen Reiche unmittelbar und in der Art begleitet sein, daß der wirkliche Zusammentritt des neuen Reichstages nicht später als innerhalb dreier Monate, vom Tage der Auflösung an gerechnet, erfolgen könne. Die Auflösung darf binnen Jahresfrist nicht wiederholt werden."

§ 28. [4])

Brestel: Ich möchte wünschen, daß für jene Beamten, welche mit dem Minister die Verfassung verletzen, dasselbe bezüglich der Begnadigung ausgesprochen werde; man denke nur an einen General, der einem Minister bei der

---

1) § 26. Die Vertagung darf die Frist eines Monates nicht überschreiten und kann während der Dauer derselben Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Reichstages nicht wiederholt werden.

2) § 27. Im Falle der Auflösung einer oder beider Kammern muß die neue Wahl innerhalb der nächsten 60 Tage eingeleitet und die Zusammenberufung der Kammern binnen weiterer 30 Tage erfolgen.

3) § 23 des Palazky'schen Entwurfes lautet: Jede Auflösung des Reichstages muß von einer Verordnung zur Vornahme neuer Wahlen im ganzen Reiche unmittelbar und in der Art begleitet sein, daß der wirkliche Zusammentritt des neuen Reichstages nicht später als innerhalb 3 Monate, vom Tage der Auflösung an gerechnet, erfolgen könne.

4) § 28. Der Kaiser hat das Recht, die Strafen, welche von den Richtern ausgesprochen werden, zu erlassen oder zu mildern, vorbehaltlich der Bestimmungen in Betreff der Minister.

Verfassungsverletzung hilft; ich stelle den Antrag: „Vorbehaltlich der Bestimmungen in Betreff von Ministern, die wegen Verfassungsverletzung verurtheilt worden sind, und deren Mitschuldigen.“

Lasser: Der Grundsatz der Verantwortlichkeit der Minister wird beirrt, wenn man mit der im Paragraph statuirten Ausnahme weiter geht, sonst müßte man zugeben, daß es Fälle gibt, für die die Minister nicht verantwortlich sind, was nach constitutionellen Principien nicht angeht.

Brestel: Ich verweise darauf, wie sich diese Fälle in praxi ausnehmen; verletzt z. B. ein General gegen den Befehl des Ministers die Verfassung, wie kann da der Minister verantwortlich sein? Macht sich aber ein Minister eines solchen Verbrechens schuldig, so brauche er Helfershelfer, er soll über seine Untergebenen keine solche Macht haben, daß er ihnen, wie ein Jesuitengeneral Todsünden anbefehlen kann; nehmen wir ihm aber durch mein Amendement die Unterstützung, so beugen wir Attentaten vor.

Laufenstein: Vielleicht könnte dadurch geholfen werden, daß man im allgemeinen sagt:

Vorbehaltlich der Bestimmungen über Verfassungsverletzung.

Gobbi beantragt den Zusatz: „Dem Verurtheilten steht es übrigens frei, die Gnade des Kaisers anzunehmen oder seiner Strafe sich zu unterziehen.“

Lasser: Die Argumentation Brestel's hat mich nicht überzeugt; durch seinen Zusatz will bloß die Verantwortlichkeit der Minister nicht illusorisch gemacht werden, allein dazu ist auch die Ausdehnung auf die Mitschuldigen nicht nothwendig, auch nach meiner Ansicht sollen die Mitschuldigen nicht straflos ausgehen, denn das Strafrecht ist immer von der Krone unabhängig; soll aber ein Mitschuldiger eines Ministers begnadigt werden, so wird auch für ein solches Decret die Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers nothwendig sein.

Vacano: Ich stelle den Zusatz aus der preußischen Verfassung: Bereits eingeleitete Untersuchungen darf er nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Brestel: Dieser Zusatz ist überflüssig, nachdem hier die Rechte des Kaisers positiv aufgezählt sind, folglich es sich von selbst versteht, daß er es nicht thun könne, weil davon nicht die Rede ist; zurückkommend auf mein Amendement, bemerke ich, daß Lasser die parlamentarische Verantwortlichkeit eines Ministers, welche ein Mißtrauensvotum nach sich zieht, mit der juridischen verwechselt, welche eine Anklage und Strafe zur Folge hat, und welche nur eintreten kann, wenn er ein bestimmtes Gesetz übertritt; den Gobbi'schen Zusatz billige ich nicht; er geht von dem Rechte auf die Strafe aus, und ein solches Recht kenne ich nicht, mein gesundes Gefühl sträubt sich dagegen, da müßte Gobbi auch den hinrichten lassen, der einen andern erschlägt, um hingerichtet zu werden.

Lasser: Den Abg. Vacano weise ich auf § 122, wo es heißt: „Kabinets- und Ministerialjustiz ist verboten“. Dem Abg. Brestel sage ich, daß es sich ja hier gerade um die juridische Verantwortlichkeit handelt; dann weise ich auf

Carl X. und Polignac, wo Niemand als die Minister zur Verantwortung gezogen wurde.

Palazky: Ich halte ebenfalls Brestel's Zusatz für unpassend, denn von den Mitschuldigen der Minister kann im Kapitel „Von der Verantwortlichkeit der Minister" gesprochen werden, die Ausdehnung dieser Ausnahme auf die Mitschuldigen bricht die Stellung der Minister ihren Untergebenen gegenüber.

Bei der Abstimmung fielen sämmtliche Amendements und der § 28 wurde nach dem Mayer'schen Entwurfe angenommen.

§ 29.[1])

Palazky: Ich habe in meinem Entwurfe[2]) das Wort „allein" mehr und halte dies für nothwendig, weil auf Grund alter Fürstendiplome manche Private bisher Münzen schlagen durften.

Gobbi amendirt: Der Kaiser allein hat das Recht, Münzen, jedoch nur nach den Bestimmungen des Gesetzes, schlagen zu lassen.

Vacano-Lasser amendiren: Der Kaiser allein übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Der Gobbi'sche Antrag wurde zum Beschlusse erhoben:

§ 29 lautet: Der Kaiser allein hat das Recht, Münzen, jedoch nur nach den Bestimmungen des Gesetzes, schlagen zu lassen.

§ 30.[3])

Palazky liest den § 25 seines Entwurfes.[4])

Brestel: Der § 30 solle bleiben mit Ausnahme der Adelstitel, welche schon durch die Grundrechte beseitigt sind; „öffentliche Würden" nach Palazky gefällt mir nicht, weil es weder private noch geheime Würden gibt.

Rieger: Der Ausdruck „Titel" kann beibehalten werden, nachdem nach den Grundrechten Amtstitel nicht als Ehrentitel verliehen werden können.

Palazky: Warum sollen wir den Hof in Sachen beschränken, die im Grunde Lappalien sind und uns nicht schaden.

Lasser: Ich finde es auch nicht gefährlich, die Speculation auf die Eitelkeit offen zu lassen, das Wort „öffentlich" wäre wegzulassen.

Palazky beantragt folgende Reihe der vier Hauptwörter: „Orden, Würden, Titel und Auszeichnungen."

Es wurde der Mayer'sche § 30 mit den vier Worten Palazky's zum Beschlusse erhoben.

---

1) § 29. Er hat das Recht in Vollziehung des Gesetzes Münzen zu schlagen.

2) § 26 in Palazky's Entwurf: Er allein hat das Recht in Vollziehung des Gesetzes Münzen zu schlagen.

3) § 30. Er verleiht Adelstitel, Orden, Würden und Auszeichnungen, jedoch ohne ein Vorrecht an diese Verleihungen knüpfen zu können.

4) § 25 in Palazky's Entwurf: Er verleiht alle öffentlichen Würden, Titel, Orden und Auszeichnungen, jedoch ohne irgend ein Vorrecht an diese Verleihungen knüpfen zu können.

§ 30 lautet: „Er verleiht Orden, Würden, Titel und Auszeichnungen, jedoch ohne irgend ein Vorrecht an diese Verleihungen knüpfen zu können."

Ueber den Antrag des Abg. Palazky wurde der § 30 des Mayer'schen Entwurfes als § 29 und der § 29 als § 30 eingereiht.

§ 31.[1])

Lasser: „Von Fall zu Fall" im zweiten Satze möge wegbleiben, ich will nicht, daß die künftige Gesetzgebung jedesmal mit einem Apanagegesetz gelangweilt wird; dann könnte auch je nach der Stimmung des Reichstages eine Prinzessin besser, die andere schlechter bedacht werden.

Goldmark: Ich vermisse die Bestimmung, von wem die Civilliste festgesetzt wird, ich würde daher sagen: „durch ein Gesetz"; von Fall zu Fall soll nicht wegbleiben, das ist mir gerade lieb, wenn die Krone die Kammer immer braucht.

Brestel: Es wird nöthig sein, von Fall zu Fall die Apanage zu bestimmen, denn diese richtet sich nach der Anzahl der Prinzen und der Finanzlage.

Rieger amendirt den ersten Satz: Nach jedem Regierungsantritte wird durch den Reichstag die Civilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer festgesetzt.

Palazky: Ich theile die Besorgniß nicht, daß die Civilliste von jemand anderem als vom Reichstag bestimmt werde.

Scholl: Ich würde die Worte „für seine ganze Regierungsdauer" weglassen, weil das Gesetz ohnehin die Zeit bestimmen wird.

Bei der Abstimmung wurde als erster Satz der Rieger'sche Antrag, als zweiter der Entwurf angenommen.

§ 31 lautet demnach: „Nach jedem Regierungsantritte wird durch den Reichstag die Civilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer festgesetzt. Apanagen und Ausstattungen der Mitglieder des Kaiserhauses werden von Fall zu Fall durch ein Gesetz bestimmt."

§ 32 wurde schon früher in Berathung gezogen.

§ 33.[2])

Palazky liest seinen § 28[3]).

---

1) § 31. Nach jedem Regierungsantritte wird die Civilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer festgesetzt.

Apanagen und Ausstattungen der Mitglieder des Kaiserhauses werden von Fall zu Fall durch ein Gesetz bestimmt.

2) § 33. Im Falle des Ablebens des Kaisers hat sich der Reichstag ohne Zusammenberufung innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Todestage an gerechnet, zu versammeln. Im Fall der Reichstag vorher aufgelöst und seine Zusammenberufung auf einen späteren Termin festgesetzt worden sein sollte, so tritt der alte Reichstag bis zur Versammlung des neuen in seine Verrichtungen ein. War nur eine Kammer aufgelöst, so gilt rücksichtlich derselben die nämliche Vorschrift.

3) § 28 in Palazky's Entwurfe: Im Falle des Ablebens des Kaisers hat sich der Reichstag ohne Zusammenberufung innerhalb der Frist von 4 Wochen, vom Todestage an gerechnet,

Kautschitsch: Die Palazky'sche Fassung enthält die Streitfrage, ob der neue Reichstag binnen der gegebenen Frist zusammentreten kann oder nicht? Dieser Streit ist im Mayer'schen Entwurfe vermieden, daher ich für ihn stimme.

Brestel: Darüber kann wohl kein Zweifel sein, denn die Ausschreibung der neuen Wahlen wird im ganzen Lande bekannt werden, es muß nur das mögliche Zusammentreten zweier Reichstage vermieden werden; ich glaube aber, daß vier Wochen genügen, ich verweise auf das Beispiel von den Frankfurter und unsern Wahlen. Sollte es nicht beliebt werden, so würde ich dafür stimmen, daß im Palazky'schen Antrage die Frist auf sechs Wochen ausgedehnt werde.

Lasser amendirt: innerhalb der Frist von sechs Wochen — zu versammeln. „Dies gilt auch dann, wenn der Reichstag aufgelöst und dessen Zusammenberufung auf einen späteren Termin festgesetzt worden wäre."

Violand stimmt für diesen Antrag, denn die Glieder des alten Reichstages würden nicht gerne kommen, wenn ihre Zeit bald aus ist.

Rieger-Turco amendiren den zweiten Satz: „Ist er etwa eben aufgelöst, so hat der neu einberufene längstens binnen sechs Wochen zusammenzutreten."

Palazky: Wir hatten im Fünferausschusse anfänglich nur eine dreiwöchentliche Frist statuiren wollen, und nur wegen der großen Ausdehnung Oesterreichs später sechs Wochen angenommen.

Bei der Abstimmung wurde der erste Satz nach dem Mayer'schen Entwurfe und der zweite nach dem Amendement Rieger-Turco angenommen, der dritte Satz bleibt wegen der Frage über die Zahl der Kammern in suspenso.

Im ersten Satze wurde über Antrag des Abg. Krainz das Wörtchen „auch" eingeschaltet.

Der § 33 lautet demnach: „Im Falle des Ablebens des Kaisers hat sich der Reichstag auch ohne Zusammenberufung innerhalb der Frist von vier Wochen, vom Todestage an gerechnet, zu versammeln. Ist er etwa eben aufgelöst, so hat der neu einberufene längstens binnen sechs Wochen zusammenzutreten."

§ 34. [1])

Palazky: Ich habe in meinem Entwurfe mehrere Paragraphe des Mayer'schen in Einen zusammengestellt.

Brestel: Debattiren wir diese Bestimmungen einzeln, über die Versetzung der Paragraphe kann später entschieden werden.

Ratz stellt den Antrag, daß der Thronfolger in diesem Falle den Eid in die Hände des Reichsrathes ablege.

---

zu versammeln. Ist er etwa eben aufgelöst und die Zusammenberufung des neuen binnen besagter Frist unmöglich, so tritt der alte Reichstag bis zur Versammlung des neuen in seine Verrichtungen wieder ein.

1) § 34. Der Thronfolger muß, wenn der Reichstag beim Ableben des Kaisers nicht versammelt ist, den Eid auf die Verfassung mittlerweile schriftlich in die Hände der verantwortlichen Minister niederlegen.

Brestel: Reichsrath oder Reichsgericht?

Gobbi: In der Sorge für die Wahrung der Volksrechte stelle ich den folgenden Antrag: „In der Zwischenzeit vom Tode des Kaisers bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten werden die verfassungsmäßigen Gewalten des Monarchen vom Gesammtministerium unter Mitwirkung des zunächst zur Erbfolge berufenen volljährigen kaiserlichen Prinzen ausgeübt."

Brestel: Ich erkläre mich gegen dieses Amendement, weil es ein Interregnum statuirt; das widerstreitet allen constitutionellen Begriffen, und würde einen Verstoß in der öffentlichen Meinung hervorrufen, ohne uns zu nützen; ich erinnere an den Grundsatz: Der König stirbt nie.

Lasser theilt die Ansicht Brestel's.

Goldmark: Ich bedauere, daß Brestel, der die belgische Verfassung so lobt, nicht die diesfällige belgische Verfügung beantragt hat, welche bei einem Interregnum die Regierung im Namen des Volkes ausüben läßt; man will kein Interregnum anerkennen, aber wer kann es wegleugnen, wenn es da ist; dies kann auch bei einer Krankheit oder Reise eines Monarchen eintreten; ich stelle daher den Antrag: „Vom Tode des Monarchen an bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten werden die constitutionellen Gewalten desselben von dem Ministerrathe im Namen des österreichischen Volkes ausgeübt."

Rieger: Das geht bei uns nicht an, wo man allgemein glaubt, der neue ist Kaiser gleich, wenn der frühere stirbt.

Cavalcabo: Ich finde es angemessener, wenn der Monarch den Eid in die Hände der verantwortlichen Minister ablegt; denn diese sind es zunächst, die an der Anerkennung der Pflichten des Monarchen interessirt sind.

Die gleiche Ansicht hat Scholl.

Vacano: Ich habe es als einen Vorzug der Erbmonarchie angesehen, daß kein Interregnum stattfinden kann; dieser Vorzug wird im Amendement Gobbi aufgegeben. Ich glaube, daß die Ablegung des Eides in die Hände des Reichsrathes nicht den gehörigen Eindruck auf das Volk machen wird. Der oberste Gerichtshof als die höchste unabhängige Richtersbehörde scheint mir geeigneter dazu.

Violand: Ich trete dem Antrage Goldmark's bei; ich anerkenne, daß der Thronfolger auf den Thron ein Recht habe, auf die Regierung aber nicht, bevor der Eid geleistet ist.

Brestel: Ich muß bemerken, daß mir die belgische Verfassung nie als die Bibel erschienen ist; ich habe mich nur einmal bei § 1 der Grundrechte und zwar nur deshalb darauf berufen, um die Verdächtigung zu widerlegen, daß der § 1 mit der Monarchie nicht verträglich ist. Goldmark hat das Gobbi'sche Amendement nicht richtig aufgefaßt und die zwei Umstände, ob der Monarch ohne Eidesablegung die Regierung ausüben darf, oder ob es einen Monarchen vor der Eidesablegung gibt, verwechselt; der Monarch existirt auch vor der Eidesablegung, aber sein erster Act ist der Eid auf die Verfassung; die Hindernisse der Ausübung der Regierungsgewalt wegen Krankheit oder einer Reise

des Monarchen werden schon am gehörigen Orte bedacht werden; der Reichsrath erschien mir als unabhängige Behörde, welche um so mehr geeignet ist, den Eid des Monarchen entgegenzunehmen, nachdem sie eine Art Volksvertretung ist. Mein Antrag lautet: „Der Thronfolger hat, wenn der Reichstag beim Ableben des Kaisers nicht versammelt ist, den Eid auf die Verfassung in die Hände des Reichsrathes in öffentlicher Sitzung abzulegen. Vor Ablegung des Eides kann der neue Monarch keine Regierungsgewalt ausüben."

Kautschitsch: Wir haben uns auf die pragmatische Sanction berufen, diesen Grundsatz würde das Gobbi'sche Amendement umstoßen; mit dem Antrag Ratz's bin ich einverstanden, nur möge man statt „Verfassung" sagen „Constitution".

Palazky: Gegen das Amendement Gobbi sträube ich mich so zu sagen mit Händen und Füßen; das hieße unsere ganze Geschichte verkennen, wenn wir dem geborenen Kaiser das Recht der Regierungsgewalt simpliciter absprechen wollen. Das war nie der Fall, es haben Könige und Kaiser 10—20 Jahre regiert, ohne gekrönt zu sein; nur in Böhmen war die Beschränkung, daß der König vor der Krönung keine außerordentlichen Reichssteuern ausschreiben durfte; das Beispiel von Belgien paßt nicht, denn dort suchte man sich erst einen König, nachdem die Verfassung fertig war. Würden wir so etwas in unseren Entwurf aufnehmen, so würde er uns in ganz Europa discreditiren, und ihm unter dem Beifall des Volkes die Sanction verweigert. Man verkennt auch den Zweck dieses Paragraphen. Er geht dahin, um die Minister zu decken; sie sollen durch den Eid beruhigt werden, daß der Monarch seine Verpflichtung anerkennt, daß er keine absoluten Gelüste habe. Ob nun der Eid in die Hände des Reichsrathes oder der Minister abgelegt werde, ist im ganzen gleichgültig; ich würde es vorziehen, daß er in die Hände der Minister abgelegt werde.

Der Vorsitzende schritt zur Abstimmung; es wurde das Goldmark'sche und Brestel'sche Amendement, letzteres bezüglich des ersten Satzes verworfen; das Amendement Gobbi's zurückgezogen.

Als erster Satz wurde der Mayer'sche Entwurf mit dem Amendement Ratz's angenommen. Der Zusatz Brestel's wurde gleichfalls angenommen.

Amendement Kautschitsch wurde verworfen.

§ 34 lautet: „Der Thronfolger muß, wenn der Reichstag beim Ableben des Kaisers nicht versammelt ist, den Eid auf die Verfassung mittlerweile in die Hände des Reichsrathes niederlegen. Vor Ablegung des Eides kann der neue Monarch keine Regierungsgewalt ausüben."

§ 35 [1])

wurde ohne Debatte nach dem Mayer'schen Entwurfe angenommen.

1) § 35. Der Thronfolger ist nach dem zurückgelegten 18. Lebensjahre großjährig.

Sitzung am 4. Februar 1849.

Die Sitzung begann mit der Berathung über den § 36 des Mayer'schen Entwurfes.[1])

Lasser: Um nicht alle Fälle und Modalitäten einer Regentschaft in die Constitution aufnehmen zu müssen, andererseits um nicht unvollständig zu sein oder gegen allfällig bestehende österreichische Familienverträge zu verstoßen, beantrage ich die §§ 36 und 37 auszulassen und an ihrer Stelle zu sagen: „Die Bestimmungen über die Regentschaft enthält ein besonderes Reichsgesetz."

Sollte dies nicht belieben, so stelle ich zum § 36 folgendes Amendement: „Ist der Kaiser minderjährig oder in der Unmöglichkeit zu regieren, so wird eine Regentschaft eingesetzt."

Cavalcabo: Ich habe die Regentschaftsgesetze der meisten constitutionellen Staaten durchgelesen, und bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß ein besonderes Regentschaftsgesetz überflüssig und es sehr gut thunlich sei, die wesentlichen Bestimmungen über die Regentschaft in die Constitution selbst aufzunehmen. Es ist nicht räthlich, Jemanden de lege zum Regenten zu bestimmen, und viel klüger die Bestimmung des Regenten dem Reichstage zu überlassen, deshalb stimme ich für Belassung der diesfälligen Paragraphen.

Ratz: Ich halte dafür, daß nur im Falle der Minderjährigkeit oder Abwesenheit des Monarchen eine Regentschaft einzutreten habe, im Falle seiner Unfähigkeit soll jedoch sein Nachfolger zum Throne gelangen; denn sonst könnte es geschehen, daß durch 20 oder 30 Jahre eine Regentschaft bestände.

Brestel: Diese Ansicht kann ich nicht theilen, denn nach derselben müßte der Monarch, im Falle er während der Dauer seiner Regierung unfähig wird, abgesetzt werden. Wohl möchte ich den Fall der Abwesenheit des Monarchen im Auslande im § 36 erwähnt wissen.

Krautschitsch: Vergessen Sie nicht, meine Herren, daß in den verschiedenen österreichischen Kronländern verschiedene Bestimmungen für den Fall des Aussterbens des nun regierenden Hauses bestehen. Die Böhmen könnten z. B. ihr Wahlrecht geltend machen wollen.

Pinkas: Das ist nicht zu befürchten, sobald wir die österreichische Constitution beschworen haben; es ist eben unsere Aufgabe, hier die verschiedenen Bestimmungen der österreichischen Kronländer zu vereinigen; ein Wahlreich gehört übrigens zu den größten Calamitäten der Welt.

Gobbi: Ich stelle zu § 36 folgendes Amendement: „Für den Fall der Minderjährigkeit und Unmöglichkeit zu regieren, wird eine Regentschaft eingesetzt."

Ferner zu § 37: „In diesem Falle hat der Reichstag, wenn er nicht schon versammelt wäre, innerhalb der Frist von vier Wochen, wenn er aber aufge-

---

1) § 36. Für den Fall der Minderjährigkeit oder der Unfähigkeit zur Selbstregierung wird eine Regentschaft eingesetzt.

§ 37. Zur Einführung einer Regentschaft haben sich beide Kammern des Reichstages in einer Versammlung zu vereinigen, welche die Wahl des Regenten vornimmt.

löst wäre, längstens binnen sechs Wochen zur Einsetzung einer Regentschaft zusammenzutreten."

„Bis zur Ernennung der Regentschaft wird die Regierung vom Gesammtministerium unter Mitwirkung des zunächst zur Erbfolge berufenen volljährigen kaiserlichen Prinzen geführt."

Brestel: Das Amendement Gobbi enthält schon die Voraussetzung, daß die Regentschaft dem zunächst zum Throne Berufenen gebühre.

Auch der Fall, wenn der Monarch z. B. in Helgoland längere Zeit die Seebäder gebrauchen müßte, macht eine Regentschaft nothwendig; Unmöglichkeit oder Unfähigkeit zu regieren ist übrigens dasselbe.

Ich stelle zu § 36 das Amendement: „Für den Fall der Minderjährigkeit, der Unmöglichkeit zu regieren oder des Befindens des Monarchen im Auslande wird eine Regentschaft niedergesetzt. Bis zur Einführung einer Regentschaft hat das bestehende verantwortliche Ministerium die laufenden Geschäfte fortzuführen."

Scholl: Ich wäre dafür, den § 36 in suspenso zu lassen; denn wozu nützen alle diese Bestimmungen, solange nicht ausgemacht ist, wer zu bestimmen habe, daß der Fall einer Regentschaft vorhanden sei?

Krainz: Ich bin mit dem ersten Antrage Lasser's, die §§ 36 und 37 auszulassen, einverstanden; denn ich bin überzeugt, daß der § 37 nicht sanctionirt wird. In Belgien konnte diese Bestimmung aufgenommen werden, weil dort das Princip der Volkssouveränität anerkannt ist; bei uns wurde dasselbe bereits in der ministeriellen Erklärung vom 4. Januar [1]) laufenden Jahres in Abrede gestellt, damit aber auch das Recht des Volkes, sich seinen Regenten zu bestimmen.

Brestel: Die Erklärung vom 4. Januar hatte zunächst die Wahrung des monarchischen Principes zum Zwecke; in der Ernennung eines Regenten sehe ich aber nicht die geringste Gefährdung des monarchischen Principes, daher dieses Ernennungsrecht auch dem englischen Parlamente zusteht und erst im Jahre 1811 ausgeübt wurde.

Cavalcabo: Ich erlaube mir nur über den von Herrn Scholl geäußerten Zweifel, wer zu bestimmen habe, daß der Fall einer Regentschaft eingetreten sei, zu bemerken, daß dieser Zweifel im Falle der Minderjährigkeit sich von selbst löse; im Falle der Unfähigkeit wird es Pflicht der verantwortlichen Minister sein, die Unfähigkeit nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu constatiren.

Ich bin mit dem Amendement Brestel's einverstanden, würde aber den Fall der Abwesenheit auslassen; denn daß für einen solchen Fall eine Regentschaft nicht nothwendig sei, lehrten uns die Verhandlungen des englischen Parlamentes, bevor die Königin Victoria vor einigen Jahren den Continent besuchte.

1) In der Reichstagssitzung vom 4. Januar verlas der Minister Stadion, ehe die Berathung der Grundrechte eröffnet wurde, ein Protest gegen den § 1 derselben: Alle Gewalt geht vom Volke aus, und erklärte das Princip der Volkssouveränität mit der monarchischen Verfassung unverträglich.

Lasser: Bezüglich der Abwesenheit des Monarchen theile ich die Ansicht Cavalcabo's. Sollte vielleicht auch dann eine Regentschaft bestellt werden, wenn der Kaiser auf eine Jagd nach Berchtesgaden geht, oder auf der Reise von Wien nach Innsbruck die bayrische Straße betritt?

Brestel: Die letzte Bemerkung Lasser's ist nicht richtig; denn die Straße von Wien nach Innsbruck ist eine österreichische Straße, die auf einer Strecke über bayrisches Gebiet geht. Ich will jedoch diesen Passus bezüglich der Abwesenheit aus meinem Amendement auslassen, und dafür später einen besonderen Paragraphen beantragen.

Der nun zur Abstimmung gebrachte Antrag Lasser's, die §§ 36 und 37 mit Berufung auf ein besonderes Regentschaftsgesetz auszulassen, blieb in der Minorität der Abg. Ratz, Scholl, Krainz, Lasser und Turco.

Das zum § 36 von Lasser gestellte Amendement, sowie der von Brestel beantragte Zusatz zu § 36 wurden mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Zusatzantrag Gobbi's „Bis zur Ernennung der Regentschaft" u. s. w. blieb in der Minorität.

Der Vorsitzende eröffnete sohin die Debatte über das Amendement Gobbi's zu § 37.

Cavalcabo: Ich bin mit Gobbi einverstanden, beantrage jedoch, die Terminsbestimmung auszulassen und am Ende des § 37 zu sagen: „Ist der Reichstag nicht versammelt, so haben die Bestimmungen des § 33 einzutreten."

Lasser: Da wir soeben durch Annahme des Brestel'schen Zusatzes zu § 36 ein Interregnum zuließen, während dem nur die laufenden, also äußerlichsten Geschäfte vom Ministerium zu besorgen, die wichtigsten dagegen zu suspendiren sind, so bin ich nicht einverstanden, daß eine solche Suspension vier oder sechs Wochen dauere, daher ich die Terminsbestimmung auslassen möchte.

Ziemialkowsky: Ich stelle das Amendement, daß im § 36 nach dem Worte „Regentschaft" die Worte „vom Reichstage" gesetzt, ferner die von Gobbi beantragte Bestimmung nach dem ersten Satze des § 36 aufgenommen werde. Eine Berufung auf § 33 halte ich nicht für nöthig.

Brestel: Die Berufung auf § 33 ist nicht nothwendig. Die laufenden Geschäfte des Monarchen sind die gewöhnlichen Acte der Executivgewalt, außergewöhnliche, als Ernennungen zu wichtigen Aemtern, können ohne Stockung immer einige Wochen suspendirt werden.

Goriup: Die von Brestel beantragten Bestimmungen dürften nicht für alle denkbaren Fälle genügen. Nehmen wir z. B. den Fall, daß während eines Bürgerkrieges, wie er jetzt in Ungarn wüthet, die Nothwendigkeit einer Regentschaft eintritt; da könnte der Reichstag gar nicht zusammen kommen, in einem solchen Falle möchte ich die Regentschaft doch lieber dem zunächst zum Throne berufenen Prinzen als dem Ministerium überlassen.

Cavalcabo: Ich theile nicht die Bedenken des Herrn Goriup; denn die Regentschaft wird in der Regel noch bei Lebzeiten des Monarchen, sobald nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge der Fall ihres Antrittes wahrscheinlich

ist, vom Reichstage festgesetzt werden, sowie nach dem Tode des Herzogs von Orleans sogleich die Regentschaft für den Grafen von Paris bestimmt wurde.

Laufenstein: Ich habe mich bei der Abstimmung über den § 36 in der Voraussetzung der Majorität angeschlossen, daß man einen kürzeren Termin zur Einberufung des Reichstages festsetzen werde. Diesen Termin möchte ich, um nicht dringende Geschäfte, die nicht zu den laufenden gehören, zu lange unerledigt zu lassen, auf 14 Tage restringiren.

Ist der Reichstag nicht aufgelöst, so kann er sich leicht binnen 14 Tagen versammeln. Der Fall der Auflösung dürfte aber nicht leicht mit dem einer plötzlichen Regierungsunfähigkeit zusammentreffen.

Violand: Ich stelle das Amendement, zu sagen „in kürzester Frist."

Bei der nun erfolgten Abstimmung blieben die Amendements der Abg. Violand, Laufenstein und Cavalcabo in der Minorität. Dagegen wurde das Amendement Gobbi's mit Substituirung des Wortes „Wahl" für das Wort „Einsetzung" per majora angenommen. Ueber den Antrag Rieger's wurden nunmehr die §§ 36 und 37 in einen Paragraphen zusammengezogen, der so lautet: § 36. Ist der Kaiser minderjährig oder in der Unmöglichkeit zu regieren, so wird eine Regentschaft eingesetzt. In diesem Falle hat der Reichstag, wenn er nicht schon versammelt wäre, innerhalb der Frist von vier Wochen, wenn er aber aufgelöst wäre, längstens binnen sechs Wochen zur Wahl einer Regentschaft zusammenzutreten. Bis dahin hat das bestehende verantwortliche Ministerium die laufenden Geschäfte fortzuführen.

Berathung des § 38.[1])

Scholl: Ich halte den Regenten nicht für einen Cessionar des Monarchen, sondern für einen Mandatar der Executionsgewalt, und stelle daher zu § 38 folgendes Amendement: „Die Regentschaft kann nur einer Person, und zwar so lange ein regierungsfähiger kaiserlicher Prinz vorhanden ist, nur einem solchen übertragen werden."

„Der Regent übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Kaiser zusteht, im Namen desselben aus, sobald er den Eid auf die Verfassung geleistet hat."

Brestel: Ich bin wohl mit dem zweiten Satze dieses Amendements, nicht aber mit dem ersten Satze einverstanden, denn wir haben bereits beschlossen, keinen Regenten de lege festzusetzen, sondern dessen Wahl dem Reichstage zu überlassen.

Rieger: Zum zweiten Satze des § 38 stelle ich folgendes Amendement: „Der Regent tritt in das Recht, die verfassungsmäßigen Regierungsgewalten auszuüben, von dem Augenblicke ein, wo er den Eid auf die Constitution geleistet hat."

Bei der nun erfolgten Abstimmung blieb der zweite Satz des Scholl'schen Amendements in der Minorität, dessen erster Satz sowie das Amendement

---

1) § 38. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden. Der Regent tritt in alle Rechte des Kaisers, sobald er den Eid auf die Verfassung geleistet hat.

Rieger's wurden dagegen mit Stimmenmehrheit angenommen. Es lautet dem zu Folge der § 38 so:

§ 38. Die Regentschaft kann nur einer Person, und zwar so lange ein regierungsfähiger kaiserlicher Prinz vorhanden ist, nur einem solchen übertragen werden. Der Regent tritt in das Recht, die verfassungsmäßigen Regierungsgewalten des Kaisers auszuüben, von dem Augenblicke ein, wo er den Eid auf die Constitution geleistet hat.

§ 39 des Mayer'schen Entwurfes [1]) wurde sohin ohne Debatte per majora angenommen.

Gobbi stellte nun den Antrag, in einem eigenen Paragraphen zu sagen: „Alle übrigen auf die Regentschaft sich beziehenden Bestimmungen sind einem besonderen Gesetze vorbehalten."

Cavalcabo stimmte gegen diesen Antrag unter Beziehung auf sein bereits bei § 36 gegen die Aufnahme einer solchen Citation abgegebenes Votum. Dieses sohin zur Abstimmung gebrachte Amendement Gobbi's blieb in der Minorität der Abg. Gobbi, Ratz, Turco, Scholl, Madonizza, Krainz und des Vorsitzenden.

Das vom Abg. Cavalcabo hierauf gestellte Amendement, daß ein besonderer Paragraph dem Regenten ein Viertel der kaiserlichen Civilliste zuspreche, womit Abg. Lasser deshalb einverstanden war, damit die Regentschaft nicht in einer Minuslicitation verliehen werde, wurde über die Bemerkung des Abg. Brestel, daß diese Bestimmung Gegenstand des Jahresbudgets, somit hier überflüssig sei, vom Antragsteller zurückgezogen.

Das vom Abg. Brestel gestellte Amendement: der Kaiser darf ohne Bewilligung des Reichstages nicht länger als zwei Monate in einem Jahre sich im Auslande aufhalten, und muß in einem solchen Falle immer von einem verantwortlichen Minister begleitet werden — wurde nun als § 39 durch Stimmenmehrheit angenommen.

Filippi beantragte nun folgende 2 Paragraphen. I. Der Kaiser theilt dem Reichstage den von ihm oder dem Thronfolger beschlossenen Ehevertrag mit, und die Trauung des Einen oder des Anderen wird in Gegenwart je eines Deputirten von jeder Provinz vollzogen, und die Deputirten fertigen als Zeugen den Ehevertrag.

II. Ohne vorläufige Genehmigung des Reichstages darf weder der Kaiser noch der Thronfolger eine gültige Ehe mit einer Prinzessin eingehen, welche einem regierenden Hause in einem Lande gehört, wo der Herrscher die gesetzgebende Gewalt mit dem Volke nicht theilt.

Diese beiden Paragraphen begründete der Herr Antragsteller in italienischer Sprache damit:

Die Ehe eines Regenten ist viel wichtiger wie die eines Privaten, er hat dem Lande einen Thronfolger zu geben; ferner kann der Einfluß jener Gemahlin

1) § 39. Während der Regentschaft kann keine die Rechte der Krone schmälernde Veränderung in der Constitution vorgenommen werden.

und ihres Hauses das Staatswohl fördern, aber auch gefährden. Er berufe sich deshalb auf die Geschichte, namentlich auf die Eheunterhandlungen des Kaisers Napoleon mit dem russischen Hofe, auf die neuesten Ereignisse in Folge der Vermählung des Prinzen von Montpensier mit einer spanischen Prinzessin. So wie bisher die Vertreter der Fürsten dergleichen feierlichem Acte beiwohnten, so sei es dem ins Leben getretenen demokratischen Principe angemessen, nunmehr die Vertreter der Völker beizuziehen.

Cavalcabo: Ich muß mich entschieden gegen diese Anträge erklären. Die zu ihrer Begründung citirten geschichtlichen Belege passen ganz und gar nicht auf unsere Lage. Zu Zeiten des Kaisers Napoleon gab es außer England keinen einzigen constitutionellen Staat, damals war freilich der Einfluß des Hofes und der diplomatischen Verbindungen ein sehr mächtiger. Anders ist es heute. Es müßte um unsere Freiheit schlecht stehen, wenn Hofintriguen sie gefährden könnten. Soll denn der Monarch gar keine Freiheit genießen? nicht einmal bei der, für den geringsten seiner Unterthanen so wichtigen Wahl seiner Lebensgefährtin seinem Herzen folgen dürfen? Die liberalsten Constitutionen enthalten keine solchen Beschränkungen. Man muß den Regenten nicht im vorhinein als einen Feind der Volksfreiheit hinstellen, gegen den man alle möglichen Cautelen anwenden müsse; das wäre eine ebenso falsche als verletzende Voraussetzung.

Lasser: Ich bin ganz mit meinem Vorredner einverstanden und begreife nicht, ob man mit dieser Consensertheilung eine Rancüne gegen den Hof üben, oder dem Reichstage eine Einladung zur Hochzeit verschaffen will. Jedenfalls würde aber dieser Bestimmung die Sanction verweigert werden.

Goldmark: Ich theile die Ansicht des Antragstellers, denn die Heirath des Monarchen ist weder eine rein persönliche noch bloße Familienangelegenheit. Wäre die Gemahlin Ludwigs XVI. nicht eine österreichische Prinzessin gewesen, so würde die französische Revolution nicht so weit gekommen sein. Die Freiheit soll sich nur mit der Freiheit und der Tag nicht mit der Nacht vermählen.

Der Vorsitzende brachte nun das Princip, ob die vom Abg. Filippi beantragte Beschränkung des fraglichen persönlichen Rechtes des Monarchen in die Constitution aufgenommen werden solle, zur Abstimmung.

Die Majorität erklärt sich dagegen; dafür waren nur folgende Mitglieder: Goldmark, Rieger, Violand, Ziemialkowsky, Filippi und Madonizza.

Berathung des § 40.[1])

Brestel: Ich beantrage diesen Paragraphen ganz wegzulassen, denn einmal dürfte der hier vorgesehene Fall kaum in 500 Jahren eintreten, dann verstieße diese Bestimmung gegen das keineswegs verworfene Princip des § 1

1) § 40. Der Kaiser hat das Recht in Ermangelung rechtmäßig zur Nachfolge berufener Glieder der Dynastie mit Zustimmung der in einer Versammlung vereinten Kammern des Reichstages den Thronfolger zu ernennen.

der Grundrechte, nach welchem im Falle des Aussterbens des jetzt regierenden Hauses das Recht des Volkes, sich seinen Monarchen zu wählen, wirksam wird.

Rieger: Ich bin derselben Ansicht, in diesem Falle müßte das Recht der Krone Böhmens und Ungarns auf ganz Oesterreich übertragen werden.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung sprach sich die Majorität für Weglassung des § 40 aus.

Sitzung am 5. Februar 1849.

An der Tagesordnung war das Kapitel von den Reichsministern, zunächst der § 41 [1]).

Cavalcabo hält es für überflüssig von einer verantwortlichen „Reichsregierung" zu sprechen, verantwortlich seien bloß die Minister, er beantrage dieses Wort hinwegzulassen.

Ziemialkowsky wünscht und beantragt, daß aus diesem Paragraphe die Worte: „die Bestimmung der Zahl derselben" hinweggelassen werden; es könne sonst irgend einem Kaiser einmal beifallen, 50—60 Minister ohne Portefeuille zu ernennen (wie jetzt schon wirklich einer derlei ernannt sei), und das Land könne sie hernach bezahlen.

Lasser meint, wer diese Besorgniß trage, müsse noch weiter gehen, und die Zahl der Minister fixiren.

Goriup ist der Ansicht Ziemialkowsky's und meint, die Zahl der Minister werde schon der legislative Reichstag festsetzen.

Rieger spricht sich dagegen aus, weil Gesetze des Herkommens allein schon selbst einem absoluten Monarchen es unmöglich machen, sich 50—60 Minister zu halten, und die Minister selbst gegen eine übermäßige Vermehrung ihrer Collegen ohne Portefeuilles protestiren würden, da sie für die Beschlüsse des ganzen Ministerrathes verantwortlich sind. Auch

Brestel kann das Bedenken Ziemialkowsky's nicht theilen, weil die Kammer am Ende doch immer das Budget zu bestimmen habe und eine solche Ueberzahl von Ministern gewiß nicht besolden werde. Gewisse Rechte des Monarchen, z. B. das Recht Krieg zu führen, finden im constitutionellen Staate ebensogut wieder ihre natürliche Beschränkung, wenn die Kammer zu unnöthigen Kriegen kein Geld bewilligt u. s. w.

Er spricht sich für den vorliegenden Text des Paragraphen aus.

Nach vorgenommener Abstimmung blieben die Amendements Cavalcabo's und Ziemialkowsky's, ebenso wie das stilistische Amendement Krainz's: „die verantwortliche Leitung der Reichsregierung" zu setzen, in der Minorität.

---

1) § 41. Die Leitung der verantwortlichen Reichsregierung liegt dem Reichsministerium ob. Die Ernennung der Reichsminister, die Bestimmung der Zahl derselben und die Vertheilung der Geschäfte unter denselben steht dem Kaiser allein zu.

Der Text des Entwurfes wurde mit Majorität angenommen; daher der § 41 zu lauten hat: „Die Leitung der verantwortlichen Reichsregierung liegt dem Reichsministerium ob. Die Ernennung der Reichsminister, die Bestimmung der Zahl derselben und die Vertheilung der Geschäfte unter dieselben steht dem Kaiser allein zu."

§ 42.[1])

Cavalcabo stellt den Antrag, diesen Paragraph zu stilisiren: „Die Minister sind für ihre Amtsführung verantwortlich."

Er verstehe unter Handlungen und Anträgen ohnehin nur jene, die wirklich ins Leben treten, und glaube nicht, daß man die Minister am Ende noch für ihre Gedanken verantwortlich machen wolle.

Der Ausdruck „Amtsführung" begreife dies alles in sich.

Brestel meint, das Wort „Anträge" müsse bleiben, denn ein Antrag eines Ministers könne gar oft den Versuch einer Verfassungsverletzung enthalten. Ebenso

Lasser, der die Verantwortlichkeit für Anträge nicht ausgeschlossen wissen will, wenn diese der Krone gemacht, oder vor die Kammer gebracht werden.

Gobbi und Halter stimmen der Cavalcabo'schen, Laufenstein der Lasser'schen Ansicht bei.

Scholl meint, wenn man nicht Cavalcabo's Amendement annehme, müsse man die Minister nicht minder auch für die „Unterlassungen" verantwortlich machen. Auch

Vacano pflichtet der Lasser'schen Ansicht bei und weist auf das neueste Beispiel Frankreichs hin, wo der Antrag auf die Clubschließung Meuterei, Belagerungsstand, Ministeranklagen, und der Himmel weiß alles nach sich ziehe.

Rieger wünschte sogar die Gattung dieser Anträge näher bezeichnet.

Brestel besteht wiederholt auf Beibehaltung dieses Wortes, weil es höchstens ein überflüssiges sei, und man erst neulich habe den Grundsatz gelten lassen „superflua non nocent."

Nach der Abstimmung wird Cavalcabo's Antrag mit Majorität angenommen. § 42 lautet: „Die Minister sind für ihre Amtsführung verantwortlich."

§ 43.[2])

Cavalcabo stellt das Amendement: „Die Worte „von Geburt" wegzulassen."

Wenn Jemand groß naturalisirt sei, so müsse das soviel gelten, als wenn er im Staatsgebiete war geboren worden.

Ziemialkowsky meint, man solle diese Worte nicht hinweglassen; denn die große Naturalisation werde man den Ausländern nach Belieben verschaffen

1) § 42. Die Minister sind für alle Handlungen und Anträge in ihrer Amtsführung verantwortlich.'

2) § 43. Kein Mitglied der kaiserlichen Familie und Niemand, der nicht österreichischer Staatsbürger von Geburt ist, kann Minister werden.

können. Ausländer wünsche er aber von Ministerstellen ferne gehalten, und wären sie Capacitäten, höchstens als Unterstaatssecretär fungiren zu sehen.

Sie können auch in dieser Stellung dem Vaterlande Nutzen bringen.

Lasser stimmt für die Beibehaltung des Textes, umsomehr als wir über die Naturalisation noch gar keine Gesetzesbestimmungen besitzen.

Rieger spricht für den Antrag Cavalcabo's, weil nach dem Wortlaute des Textes auf die allfällige Vergrößerung des österreichischen Staatsgebietes kein Bedacht genommen sei. Alle Krakauer z. B. seien nach demselben von Ministerstellen ausgeschlossen. Graf Potozky könne es nicht zum Minister bringen.

Lasser: So dürfen die Worte „von Geburt" nicht ausgelegt werden — das Gebiet z. B., in welchem er geboren worden, sei zur Zeit seiner Geburt noch ein bayrisches gewesen.

Rieger: Dann könne er nach diesem Paragraphe auch nicht Minister werden. Man müßte sich jedenfalls deutlicher ausdrücken; was übrigens die große Naturalisation betreffe, so werde diese von der gesetzgebenden Versammlung ertheilt, und wem diese das Vertrauen schenkt, der könne wohl auch zu einer Ministerstelle zugelassen werden. Man weise diesfalls wenigstens auf ein derlei späteres Gesetz hin. Sein Amendement lautet: „Mitglieder des regierenden Hauses, Ausländer und alle jene, die nicht Staatsbürger durch Geburt sind, und auch von dem Reichstage keinen Dispens von der Eingeburt erhalten haben, dürfen ein Ministeramt nicht bekleiden."

Goriup stimmt für den Urtext. — Ausländer werden wohl nicht leicht aus Patriotismus, sondern aus Eigennutz Ministerstellen annehmen; weiter aber sei es für das eigene Vaterland entehrend, wenn es von Fremden regiert werde.

Goldmark theilt die Ansicht Rieger's und hält nichts auf den Patriotismus „von Geburt aus." Er sehe nicht ein, warum man zwischen geborenen und naturalisirten Staatsbürgern einen Unterschied machen, und den als einen Fremden ansehen wolle, der schon zehn Jahre im Staate lebt, Steuern und Lasten desselben trägt u. s. w.

Bezüglich der Fähigkeit, Ministerämter zu bekleiden, wolle er diesfalls eine bestimmte Zeit des Aufenthaltes im Staate festsetzen und stelle das Amendement: „Kein Mitglied der kaiserlichen Familie kann Minister werden oder ein Ministeramt bekleiden; ebensowenig dürfen Ausländer und solche österreichische Staatsbürger, die noch nicht zehn Jahre das Staatsbürgerrecht genießen, zu Ministerstellen zugelassen werden."

Außer diesem beantrage er aber hier noch eventuell einen Zusatz, durch welchen verhütet werden soll, daß Mitglieder der kaiserlichen Familie dadurch factisch Ministerstellen bekleiden, daß man eine Puppe von Minister hinstellt, um sie beliebig zu verwenden.

Dieses Zusatzamendement laute: „oder ein ministerielles Amt bekleiden" und möge auch separat noch der Abstimmung unterzogen werden.

Gobbi meint, man müsse noch außerdem die Anforderung an die Minister stellen, daß sie das Land kennen; daher er amendire: „Kein Mitglied der kaiserlichen Familie und Niemand, der nicht schon seit wenigstens 12 Jahren sowohl österreichischer Staatsbürger ist, als in dem durch die Constitution vereinten Ländergebiete seinen bleibenden Wohnsitz hat, kann Minister werden."

Vacano stimmt der Rieger'schen Ansicht bei, wünscht aber, daß auch die deutsche Staatsbürgerschaft zur Fähigkeit, Minister zu werden, hinreichen möchte. Für diesen Fall würde nach der Bemerkung des Abg. Pinkas auch die griechische Staatsbürgerschaft genügen müssen, und er würde es dann auch ohne weiteres beantragen.

Cavalcabo meint, wenn nur die Worte „von Geburt" hier wegblieben. Die speciellen Bestimmungen, wie lange z. B. Jemand im Staate wohnen müsse, um Minister werden zu können, sollen nicht hier, wie es Goldmark beantragt, sondern an anderem Orte festgesetzt werden.

Brestel erklärt sich gleichfalls für die Hinweglassung obiger Worte. Er sehe durchaus nicht ab, warum der, den man allenfalls zu einem Deputirten wählen kann, nicht auch Minister werden sollte. Ersteres erfordere fast eine größere Liebe und Anhänglichkeit zum Vaterlande, ja der Deputirte sei nicht verantwortlich, wie der Minister, unterliege auch nicht einer Controle der Kammer, wie dieser. Wir haben schlechte Minister gehabt, welche Inländer waren, unter den gegenwärtigen Ministern sei vielleicht der im Auslande geborene noch der beste! Auch

Kautschitsch ist für Hinweglassung jener Worte, ebenso

Laufenstein, der in ihrer Beibehaltung sogar eine Inconsequenz sieht, da man schon in den Grundrechten Ausländer vom Staatsdienste ausgeschlossen habe.

Es wurde nun zur Abstimmung geschritten.

Cavalcabo's, Gobbi's, Rieger's und Goldmark's Amendements blieben in der Minorität.

Nur Pfretschner's stilistisches Amendement: „durch Geburt" statt „von Geburt" zu setzen, wurde von der Majorität angenommen, wonach der § 43 zu lauten hätte: „Kein Mitglied der kaiserlichen Familie und Niemand, der nicht österreichischer Staatsbürger ist durch Geburt, kann Minister werden."

§ 44 [1])

(vorbehaltlich der Beschlüsse über Ein- oder Zweikammersystem).

Lasser will, wenn der Mayer'sche Entwurf und nicht der § 36 des

---

1) § 44. Die Minister haben nur Stimmrecht in einer oder der anderen Kammer des Reichstages, wenn sie Mitglieder desselben sind. Sie haben Zutritt in jede Kammer und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Die Kammern können die Gegenwart der Minister verlangen.

§ 36 in Palazky's Entwurf lautet: „Die Minister haben freien Zutritt zum Reichstage und müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Es kann auch der Reichstag die Anwesenheit der Minister fordern. Stimmrecht haben sie jedoch nur dann, wenn sie zugleich Mitglieder des Reichstages sind."

Palazky'schen Entwurfes, der ihm hier besser gefalle, zur Grundlage der Debatte dienen soll, den letzten Satz des Paragraphen hinweglassen.

Sollte der Palazky'sche Entwurf belieben, so beantrage er: 1. in dessen erster Zeile das Wort „freien" hinwegzulassen, dann 2. anstatt: „Es kann auch der Reichstag", die Worte zu setzen: „Der Reichstag kann."

Halter spricht sich hier auch für Palazky's Entwurf aus, nur beantrage er, in der letzten Zeile des § 36 (nach Palazky) statt der Worte: „des Reichstages" zu setzen: „der Kammer".

Cavalcabo ist mit dem Lasser'schen Antrage bezüglich der eventuellen Hinweglassung des letzten Satzes im § 44 (nach Mayer) nicht einverstanden, weil die Kammer immer nur aus wichtigen Gründen die Gegenwart der Minister verlangen, und selbe gewiß nicht unnöthiger Weise ihren wichtigen Geschäften entziehen würde.

Turco und Rieger sind, sowie die Majorität für den § 36 nach Palazky's Entwurf, da er logischer sei.

Die Majorität sprach sich auch für die zu diesem Paragraphen von Lasser und Halter gestellten Amendements aus; daher der § 44 im Entwurfe Mayer's nun zu lauten hatte: „Die Minister haben Zutritt zum Reichstage und müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Der Reichstag kann die Anwesenheit der Minister fordern. Stimmrecht haben sie jedoch nur dann, wenn sie zugleich Mitglied der Kammer sind."

§ 45.[1])

Cavalcabo stellt hier mit Hinweisung auf den König von Neapel, der seinen Polizeiminister außer Land zu versetzen wußte und ihn sonach zur rechten Zeit in Schutz nahm, den Antrag: „statt der Worte: „einen Minister der Verantwortlichkeit entziehen", zu setzen: „die Minister von der Verantwortlichkeit rechtlich entbinden."

Violand hält auch noch weitere, frühere Worte in diesem Paragraph für überflüssig, und möchte ihn so stilisiren: „Der Kaiser kann die Minister von der Verantwortlichkeit nicht entbinden."

Dieses Amendement Violand's wurde, mit dem schließlichen stilistischen Amendement Cavalcabo's: statt „entbinden", „entheben" zu setzen, von der Majorität angenommen, wonach der § 45 zu lauten hat: „Der Kaiser kann die Minister von der Verantwortlichkeit nicht entheben."

§ 46.[2])

Cavalcabo spricht sich für den diesfälligen Palazky'schen § 38 aus, indem er auch mit dem weiteren Anhange in Mayer's Entwurf, nämlich „vor-

1) § 45. Der Kaiser kann in keinem Falle durch einen mündlichen oder schriftlichen Befehl einen Minister der Verantwortlichkeit entziehen.

2) § 46. Die Kammer der Abgeordneten hat das Recht die Minister anzuklagen und vor das zu deren Aburtheilung allein competente Reichsgericht zu ziehen, vorbehaltlich der Bestimmungen, welche durch das Gesetz in Ansehung der Anstellung der bürgerlichen Klage von Seite

behaltlich der Bestimmungen u. s. w.", durchaus nicht einverstanden ist. Aus obigem Palazky'schen Paragraphen will er auch die Verfügung weggelassen haben, daß der Kaiser die Minister in Anklagestand versetzen könne; denn fürs erste komme diese Verfügung in keiner anderen Constitution vor, fürs zweite sei es ganz der Majestät unwürdig, daß sie jene Räthe, die sie sich selbst gewählt, und jeden Augenblick entlassen könne, selbst anklage. Der Reichstag könne in jedem Falle als Ankläger der Minister auftreten, und wenn man zwei Kammern annehme, so wolle er das Recht der Anklage für jede Kammer gewahrt wissen.

Sein Amendement lautet: „Die Minister können nur durch einen Kammerbeschluß in Anklagestand versetzt werden."

Lasser, der, sowie überhaupt die Majorität damit einverstanden ist, daß man für den noch übrigen Theil des Kapitels „Von den Ministern" die §§ 38, 39, 40 u. 41 des Palazky'schen Entwurfes der Debatte zum Grunde lege, kann die Ansicht, daß man dem Kaiser das Anklagerecht in eigener Person auszuüben nehmen wolle, nicht theilen. Er weist diesfalls auf das vor nicht so langer Zeit erlebte Beispiel in Spanien hin, wo der Premierminister der Königin Isabella Gewalt anthat, die ihn dann vor der Kammer anklagte. Man nehme den § 38 an wie er vorliegt.

Goriup theilt seine Ansicht nicht.

Rieger spricht sich aber für den Paragraphen aus, wie er im Entwurfe Palazky's vorliegt; nur will er auch jenen oberwähnten Anhang aus dem Mayer'schen Entwurfe aufgenommen haben. Der Kaiser könne wohl jederzeit ein neues Ministerium bilden, aber dieses neue könne das alte nicht in Anklagestand setzen, folglich müsse er es thun können. Man denke sich nur den Fall, daß ein Minister (wie z. B. Kossuth) irgend ein Gesetz im Namen des Monarchen publicire, ohne daß dieser etwas davon weiß; sollte ihm da dies Recht der persönlichen Anklage nicht zustehen.

Violand und Halter sprechen sich dagegen aus, insbesondere meint letzterer, beweise gerade das von der Königin Isabella in Spanien hergenommene Beispiel, welchen Skandal eine derlei persönliche Anklage hervorbringe, und

---

der verletzten Partei und in Ansehung der Verbrechen und Vergehen, welche die Minister außer ihrem Geschäftskreise begangen haben, festgestellt werden.

Die Paragraphen des Palazky'schen Entwurfes, welche gleichzeitig zur Debatte gestellt wurden, lauten:

§ 38. Die Minister können nur vom Kaiser oder durch Beschluß des Reichstages in Anklagestand versetzt werden.

§ 39. Die Verbrechen, wegen welcher die Minister in Anklagestand versetzt werden können, sind die Verletzung der Verfassung, der Verrath, die Bestechung.

§ 40. Der Kaiser kann einen vom obersten Gerichtshofe verurtheilten Minister nur auf Anlangen des Reichstages selbst begnadigen.

§ 41. Die näheren Bestimmungen über die Fälle, in welchen die Verantwortlichkeit der Minister eintritt, über das Verfahren bei der Anstellung der Klage und über die zu verhängenden Strafen werden durch ein besonderes Gesetz gegeben werden.

wie sie das Ansehen einer Majestät verletze. — Wer die Rechte der Krone antaste, meint

Cavalcabo entgegen, taste damit zugleich auch des Volkes Rechte an. Keines der beiden Rechte sei heiliger als das andere, und die Kammer allein sei der Wächter beider dieser Rechte. Ihr stehe auch in beiden Fällen der Rechtsverletzung die Anklage zu. Auch

Brestel bemerkt, in diesem Kapitel sei nur von Handlungen die Rede, wodurch Minister als solche sich verantwortlich machen. Er sehe aber nicht ein, wie Minister dem Kaiser gegenüber verantwortlich werden können. Das angeführte Beispiel von der spanischen Königin Isabella beweise hier gar nichts — die Königin sei damals noch Kind gewesen — er wolle übrigens seine divergirende Ansicht über diesen speciellen Fall gar nicht weiter aussprechen. Nur wünschte er, so barock als es vielleicht auch beim ersten Anblick scheine, daß auch einer gewissen, bestimmten Minorität der Kammer das Recht, die Minister anzuklagen, zugestanden werden möchte. Man entsinne sich diesfalls nur auf die Handlungen der letzten Ministerien in Frankreich, welche durch eine corrumpirte Kammermajorität ihre Anklage unmöglich zu machen wußten.

Er werde hierauf übrigens beim Kapitel über die Kammer ausführlicher zu sprechen kommen.

Lasser besteht darauf, daß man dem Kaiser das Recht wahre, seine Minister anklagen zu können, weil es ihm selbst obliege das Recht der Krone zu schützen; er spricht sich gegen Brestel's Wunsch aus, daß nämlich auch die Minorität der Kammer ein Anklagerecht haben solle, da in einem solchen Falle das Ministerium ganz in die Hände und Willkür der Kammer gegeben wäre. Er glaube, es sei genug, wenn man der Majorität der Kammer, und wenn, wie er es hoffe, das Zweikammersystem zur Geltung komme, der Majorität einer jeden der beiden Kammern das Recht der Anklage gestatte. Gegen diesen letzteren Wunsch Brestel's verwahrt sich auch

Kautschitsch, weil hiedurch auch dem Ansehen eines Reichstages Abbruch geschehe. Was das in Frage stehende Anklagerecht hinsichtlich der Minister betreffe, so glaube er, könne man es dem Kaiser durchaus nicht vorenthalten. Man denke sich z. B. den Fall, daß irgend ein Minister verantwortlicherweise zur Sanction von Reichstagsbeschlüssen dem Kaiser räth oder nicht räth — und überlege wohl, ob eine ungarische Kammer von freien Stücken Kossuth angeklagt haben würde oder nicht.

Nach vorgenommener Abstimmung wurde Cavalcabo's Amendement mit Majorität angenommen.

In der Minorität, d. h. hier für unbedingte Annahme des § 38 nach Palazky's Entwurf, stimmten die Abg. Pinkas, Rieger, Gobbi, Turco, Jachimowicz, Krainz, Kautschitsch, Lasser und Pfretschner.

Der Paragraph wurde als § 46 in den Mayer'schen Entwurf eingestellt und lautete sonach: „Die Minister können nur durch einen Kammerbeschluß in Anklagestand versetzt werden.“

Nun wurde § 39 nach Palazky debattirt.

Brestel hält vor allem die in demselben vorkommende Aufzählung der Verbrechen für zu eng. Es komme darunter z. B. der Fall gar nicht berührt vor, wenn die Minister unerlaubten Einfluß auf die Wahlen nehmen. Er sei hier überhaupt gegen jede Art von Enumeration.

Scholl meint, man solle diesen Paragraph gänzlich weglassen und in Ansehung der Ministerverantwortlichkeit, sowie des allfälligen Untersuchungs- und Strafverfahrens auf ein eigenes Gesetz hinweisen.

Rieger theilt diese Ansicht nicht, sondern beantragt lediglich das Wort „Verbrechen", die an Strafgesetze mahnen, aus diesem Paragraph auszumerzen, — als Genus aber „den Mißbrauch der Amtsgewalt" anzunehmen, worunter sich die verschiedentlichsten derlei Fälle leicht subsumiren lassen. Sein Amendement lautet: „Die Minister können in Anklagestand versetzt werden wegen jedes Mißbrauchs ihrer Amtsgewalt, insbesondere aber wegen Verletzung der Verfassung, Hochverrath und Bestechung."

Cavalcabo hält auch diese Enumeration nicht für taxativ, und wenn sie nicht taxativ sei, so habe sie keinen Zweck.

Er sei wie Brestel für Weglassung des Paragraphen und man solle diesfalls nur ein eigenes Specialgesetz erlassen, welches dann zugleich auch das Verfahren zu enthalten haben werde.

Goriup ist auch für Weglassung; sollte der Paragraph aber bleiben, so stimme er für das Amendement Rieger.

Halter und Ratz sind ebenfalls für Weglassung desselben, der letztere macht auch darauf aufmerksam, daß dieser § 39, wie er im Entwurf laute, auch im Widerspruche mit dem darauffolgenden Inhalte des § 41 stehe.

Die Majorität sprach sich für Rieger's Amendement aus. Für Brestel's Antrag, diesen Paragraph wegzulassen, stimmten in der Minorität die Abg. Violand, Ratz, Cavalcabo, Gobbi, Smolka, Ziemialkowsky, Scholl.

Der Antrag Turco's, welcher dahin lautete, den zuvor angenommenen § 46 und diesen Paragraph in Einen zu verschmelzen, und zu diesem Ende statt der Eingangsworte des letzteren: „Die Minister können in Anklagestand versetzt werden", welche zum Theile schon im vorigen § 46 enthalten sind, zu setzen „und zwar", wurde gleichfalls mit Majorität angenommen.

Demgemäß hätte der § 46 des Mayer'schen Entwurfes nunmehr zu lauten: „Die Minister können nur durch einen Kammerbeschluß in Anklagestand versetzt werden, und zwar wegen jedes Mißbrauches ihrer Amtsgewalt, insbesondere aber wegen Verletzung der Verfassung, Hochverrath und Bestechung."

Nun wurde über § 40 nach Palazky debattirt.

Brestel stellt hier salvo aller späteren Beschlüsse in Ansehung des Kammersystems das Amendement: „Der Kaiser kann einen vom Reichsgerichte verurtheilten Minister nur auf Anlangen derjenigen von beiden Kammern begnadigen, welche die Anklage erhoben hat."

Cavalcabo stimmt ihm für den Fall der Annahme des Zweikammer-

systems bei, weil der Geist der beiden Kammern bisweilen wohl ein verschiedener sein dürfte. Dagegen zieht

Lasser die Stilisirung nach Palazky vor, weil die Begnadigung dadurch sonst illusorisch gemacht erscheine. Die anklagende Kammer werde wohl schwerlich auf eine Begnadigung antragen, und wie sollte es dann gehalten werden, wenn die Kammer aufgelöst würde? In diesem Falle könnte die neu gebildete Kammer auch wohl nur eine Begnadigung beantragen!

Ziemialkowsky stellt in gleichem Sinne das kürzere Amendement: „Der Kaiser kann nur auf Anlangen der anklagenden Kammer begnadigen."

Violand und Rieger sprechen sich für dieses letztere Amendement aus.

Halter ist für die Stilisirung nach dem Palazky'schen Entwurfe.

Cavalcabo meint, nach demselben müßten vielleicht beide etwaige Kammern sich in Eine vereinigen, um sich über die Begnadigung aussprechen zu können, und da könne diese — ebenso illusorisch werden! Derlei Fälle würden ohnedies seltener sein, und er bestehe auf dem Princip, daß nur die anklagende Kammer um Begnadigung anlangen könne.

Lasser amendirt zum Schlusse: „Der Kaiser kann nur auf Anlangen des Reichsgerichtes begnadigen."

Nach der Abstimmung blieb Brestel's Amendement und Lasser's letztes Amendement in der Minorität.

Ziemialkowsky's Amendement wurde von der Majorität angenommen, und der Paragraph wurde nunmehr als § 47 in den Mayer'schen Entwurf eingestellt, und lautet: „Der Kaiser kann einen vom Reichsgerichte verurtheilten Minister nur auf Anlangen der anklagenden Kammer begnadigen."

Nun wurde über § 41 nach Palazky debattirt.

Lasser meint, da man bereits einen specificirenden Paragraph angenommen habe, so könne man sich über die einzelnen Fälle in keine Debatten einlassen und er stelle das Amendement: „Die näheren Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister, über das Verfahren bei der Anstellung der Klage und über die zu verhängenden Strafen enthält ein besonderes Reichsgesetz."

Brestel, der den im § 46 (Entwurf Mayer) vorkommenden Anhang hier aufgenommen wissen will, beantragt, daß in diesem Lasser'schen Amendement statt der Worte: „bei der Anstellung der Klage" gesetzt werde: „bei der Anstellung der öffentlichen Klage, sowie der Privatklage der verletzten Partei."

Mit der leeren Floskel, daß sie für ihre Handlungen verantwortlich seien, haben die letzten französischen Minister, einer corrumpirten Kammermajorität gegenüber, ihre Verantwortlichkeit zu umgehen gewußt, — der Private müsse direct klagen können — die bloße „parlamentarische Verantwortlichkeit" genüge nicht.

Cavalcabo meint, sobald der Private seine Anklage gegen die Minister vor die Kammer bringe, mache diese, wenn deren Majorität in selbe eingehe, die Anklage zur Staatssache. Er stellt das später vor der Abstimmung wieder

zurückgezogene Amendement: „Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Anstellung der Klage, über die Verantwortlichkeit der Minister und über die zu verhängenden Strafen werden durch ein besonderes Gesetz gegeben werden.“

Laufenstein beantragt zum Lasser'schen das Zusatzamendement: „welches als ein Bestandtheil der Verfassung zu gelten hat.“

Nach der Abstimmung wurde Lasser's Amendement mit Majorität angenommen, ebenso Laufenstein's Zusatzamendement.

Brestel's Zusatzamendement blieb in der Minorität.

Der Paragraph wurde nunmehr als § 47b in den Mayer'schen Entwurf eingestellt und lautet: „Die näheren Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister, über das Verfahren bei der Anstellung der Klage und über die zu verhängenden Strafen enthält ein besonderes Reichsgesetz, welches als ein Bestandtheil der Verfassung zu gelten hat.“

Sitzung am 6. Februar 1849.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß an der Tagesordnung die Frage sei, welche Functionen der Centralgewalt zuzuweisen seien. Ueber Antrag des Abg. Lasser, welcher mit Stimmenmehrheit angenommen worden ist, wurde hiervon abgegangen, und zur Berathung über den § 1 und die nachfolgenden Paragraphe geschritten.

Abg. Mayer als Berichterstatter las den § 1 des Entwurfes vor [1]).

Lasser: Die in diesen Paragraph aufgenommene Bestimmung „selbständige Kronländer“ involvire den Begriff der Souveränität der einzelnen Kronländer; um jeder Begriffsverwirrung dieser Art vorzubeugen, beantrage er die Auslassung der Bestimmung „selbständig“.

Rieger meint, dieser Auslegung sei durch das vorhergehende „untrennbare“ vorgebeugt, indem dadurch der Begriff der Selbständigkeit hinreichend beschränkt sei.

Krainz: Er müsse sich gegen den Ausdruck „Kronländer“ aussprechen, weil derselbe so gedeutet werden könnte, als seien die Länder Eigenthum der Krone; er erinnere an den Ausdruck Krongüter. Daher beantrage er die Auslassung der Bestimmung „Krone“, dann aber auch daß statt „untrennbar“ gesagt werde „untheilbar“, weil er diesen Ausdruck für richtiger, präciser halte.

Hein beantragt, daß statt „Kronländer“ gesagt werde „Reichsländer“.

Cavalcabo: Der Ausdruck „selbständig“ lasse allerdings eine Art Allianz der Provinzen supponiren, daher sei er für dessen Auslassung; dagegen aber drücke der Ausdruck „Kronländer“ die historischen Beziehungen aus, in welchen

---

1) § 1. Das Kaiserthum Oesterreich ist eine untrennbare aus den nachbenannten selbständigen Kronländern bestehende constitutionelle Erbmonarchie.

die einzelnen Länder zu der Krone gestanden sind, daher wolle er denselben beibehalten haben.

Kautschitsch erklärt sich gegen den Ausdruck „selbständig", weil derselbe zu, für die Einheit Oesterreichs gefährlichen Interpretationen Anlaß geben könnte, und ebenso gegen den Ausdruck „Kronländer", weil dieser auf den Feudalnexus erinnert.

Lasser beantragt folgende Fassung des § 1: „Das Kaiserthum Oesterreich ist eine untheilbare aus den nachbenannten Reichsländern bestehende constitutionelle Erbmonarchie."

Vacano erklärt sich gegen den Ausdruck „selbständig", denn er finde in dem vorhergehenden Ausdrucke „untrennbar" nicht eine Limitirung des Begriffs „selbständig", sondern vielmehr einen Widerspruch; ferner gegen den Ausdruck „Krone"; denn der Erzherzog von Oesterreich habe z. B. keine Krone, sondern einen Hut, und es dürfte dann nothwendig sein, zu sagen: „Krone- und Hutländer", dann sei der Knecht desto größer, je größer der Herr, und er möchte keinen gar so großen Herrn über sich haben.

Scholl beantragt, daß statt „untrennbare" gesetzt werde: „eine einige und untheilbare."

Ratz erklärte sich gleichfalls gegen den Ausdruck „selbständig", weil derselbe dem provinziellen Standpunkte nicht entspreche.

Mayer als Berichterstatter verzichtet aufs Wort, indem er das Gewicht der gegen die vorliegende Fassung des § 1 vorgebrachten Gründe anerkenne. Bei der sohin eingeleiteten Abstimmung wurde Lasser's Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen. Das Sous-Amendement Scholl's blieb in der Minorität. Auf Begehren der Abg. Scholl, Pinkas und Cavalcabo wurde zu Protokoll genommen, daß sie in der Minorität für das Sous-Amendement Scholl's gestimmt haben.

Der § 1 lautet sonach: „Das Kaiserthum Oesterreich ist eine untheilbare aus den nachbenannten Reichsländern bestehende, constitutionelle Erbmonarchie."

Der § 2 des Entwurfes war bereits früher (siehe S. 15) durchberathen worden. Nur in Bezug auf die Eingangsworte desselben beantragte

Rieger folgende Fassung: „Die Reichsländer, für welche diese Constitution zu gelten hat, sind folgende."

Lasser will, daß gesagt werde: „diese Reichsländer sind."

Ratz erinnert darauf, was er rücksichtlich der Ansprüche Vorarlbergs, als Reichseinheit anerkannt zu werden, vorgebracht hat, indem er sich aus den damals angeführten Gründen hier verpflichtet halte, gegen den Ausdruck „Reichsländer" deswegen zu verwahren, weil Vorarlberg darunter als solches nicht erscheint, denn er müsse gegen die Unterdrückung der Selbständigkeit Vorarlbergs wenigstens insolange sich verwahren, als der Wirkungskreis der Ländergewalten, insbesondere der Kreistage, nicht bestimmt ist.

Bei der hierüber vorgenommenen Abstimmung blieb der Antrag Rieger's in der Minorität; der Antrag Lasser's wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

§ 3.[1])

Mayer als Berichterstatter verlas den § 3 und amendirte denselben dahin, daß es heiße: „Jedes dieser Reichsländer u. s. w.“

Rieger meint, es sei nicht richtig, daß die einzelnen Ländereinheiten zu einander im Verhältniß der vollen Gleichberechtigung stehen, denn je größer die Bevölkerung des einzelnen Landes, je größer der materielle Reichthum desselben, desto größer sei auch die Summe der ihm zustehenden Rechte. Er sehe dabei ab, auf welche Art die Zweikammerfrage gelöst werden wird, allein setze man voraus, daß das Zweikammersystem angenommen wird und daß die Länderkammer mit je drei Abgeordneten der einzelnen Länder, ohne Unterschied der Größe derselben beschickt werden sollte, so frage er, wie es in dieser Beziehung mit der Gleichberechtigung der einzelnen Länder unter sich stehe, und ob dieselbe dann eine Wahrheit sei. Was den zweiten Absatz dieses Paragraphen betrifft, so werde der österreichische Staat entweder ein organisches Ganzes werden, und dann verstehe es sich von selbst, daß die Länder organische Bestandtheile des Ganzen seien: oder derselbe werde ein Agglomerat, dann heiße aber dieser Satz gar nichts. Deshalb beantrage er die Streichung dieses Paragraphen.

Lasser: Er könne sich nicht denken, daß die italienische Nation als solche mehr Rechte haben sollte, als die slawische, denn das Maß der Rechte der verschiedenen Nationalitäten hänge nicht ab von der Anzahl der Bevölkerung, die einer bestimmten Nationalität angehört; es sei hier dasselbe Verhältniß, wie bei einzelnen Personen, für welche die formelle Gleichberechtigung in Anspruch genommen werden muß; er sehe also die Ungerechtigkeit, die Abg. Rieger darin findet, nicht ein. Was über den zweiten Absatz dieses Paragraphen gesagt wurde, so finde er denselben doch nicht überflüssig, weil er eine organische Einigung der Ländereinheiten für nothwendig halte, eine bloße Personalunion durchaus nicht wünsche.

Hein erklärt sich in derselben Weise für die Beibehaltung dieses Paragraphen, damit über die formelle Gleichberechtigung der Provinzen kein Zweifel obwalte.

Rieger: Er sei gegen das Zweikammersystem. Werde aber dasselbe angenommen und den Provinzen die beantragte Vertretung in der Länderkammer gegeben, so müsse er wiederholen, daß dies keine Gerechtigkeit sei. Das Recht der großen Provinzen sei dann eine Illusion, es sei in die Hände der kleinen Provinzen gelegt. Ja wenn der Unterschied zwischen den einzelnen Provinzen nicht so gigantisch wäre, so wäre es wohl was anderes. Wo aber, wie in Oesterreich, die Ungleichheit so groß ist, dort erkläre man durch eine so verstandene Gleichberechtigung die Revolution für permanent, und dort werde

---

1) § 3. Jedes dieser (13) Kronländer steht zu den anderen im Verhältnisse der vollen Gleichberechtigung, zum ganzen Kaiserstaate aber im Verhältnisse eines untrennbaren organischen Bestandtheiles.

die Revolution der im Recht gekränkten Majorität der großen Provinzen gegen die Minorität der kleinen Provinzen eine legitime, eine gerechte sein.

Lasser meint, daß der vom Abg. Rieger angeregte Gegenstand in die heutige Debatte nicht gehöre; allein da derselbe einmal in die Debatte gezogen worden ist, so müsse er hier die Rechte der kleinen Provinzen vertheidigen. Wenn Rieger mit Revolution der großen Provinzen drohe, so müsse er seinerseits in gleicher Weise mit der Revolution der kleinen Provinzen gegen die großen drohen, und das würde wohl nichts anderes als die Theilung der großen Provinzen begründen. Uebrigens könne dort, wo es sich um die Vertretung der Provinzen handeln wird, das Gleichgewicht hergestellt werden.

Hein: Die Voraussetzung, daß die Vertreter der kleinen Provinzen in der Länderkammer sich den Beschlüssen der Volkskammer entgegenstemmen werden, sei nur unter der Voraussetzung richtig, wenn die großen Provinzen durch ihre Vertreter in der Volkskammer die kleinen Provinzen ungerechter Weise beherrschen, drücken wollten, und auch nur in diesem Falle sei es gedenkbar, daß die kleinen Provinzen den großen mit Erfolg entgegentreten, denn gegen einen Beschluß der wahren Majorität werden sie nie etwas mit Erfolg unternehmen können. Uebrigens weise er auf den § 4 der amerikanischen Constitution, der eine gleiche Bestimmung enthält, obwohl dort das Princip der Föderation streng durchgeführt ist.

Brestel: Er finde gleichfalls, daß die Debatte hier nicht am Platze sei. Aus der Gleichberechtigung der Provinzen folge überdies gar nicht, daß jede Provinz eine gleiche Anzahl Vertreter in die Länderkammer zu schicken habe. Man habe hier von der Berechtigung der Revolution der Majorität gegen die Minorität gesprochen. Das sei insofern richtig, als man diesen Ausspruch dahin übersetzt, daß die Majorität die Gewalt und daher das Recht für sich habe. Er aber sei der Ansicht, daß nur derjenige, der in seinem Rechte verletzt ist und sich sein Recht nicht anders als mit Gewalt verschaffen kann, zur Revolution berechtigt sei.

Goldmark: Er bedauere, daß Abg. Rieger die Gleichberechtigung in der Art interpretire, denn von einem so gefeierten Demokraten als Abg. Rieger hätte er erwartet, daß dieser sich gegen irgend welchen Census aussprechen werde.

Lasser habe schon berührt, wie die Gleichberechtigung der Nationalitäten zu verstehen sei; auch er sehe nicht ein, wie sie sollte anders verstanden werden, in jenen Provinzen, wo zwei Nationalitäten wohnen, jene, die in der Minorität ist, gleichberechtigt sein könnte. In diesem Paragraphe sei unter Gleichberechtigung nichts anderes zu verstehen, als daß die Gesetze, die vom Reichstage kommen, für alle Provinzen gleich sein müssen.

Ziemialkowsky: Er habe diesen Paragraph anfangs für ganz gleichgültig angesehen, nachdem er aber gesehen, zu welchen Auslegungen derselbe Anlaß gab, sei er auch für die Streichung desselben. Auch er müsse sich wundern, wie der große Demokrat Goldmark zu der Deduction komme, daß, wenn 10 000 zwei Abgeordnete und 2000 gleichfalls zwei Abgeordnete wählen, beide

gleichberechtigt und die 2000 keine Aristokraten seien. Nach seiner Meinung sei die Gleichberechtigung in der Vertretung nur dann eine Wahrheit, wenn die Volkszahl repräsentirt ist. Wenn man übrigens Oesterreich nach dem Beispiel der nordamerikanischen Staaten föderiren wolle, dann habe er auch nichts dagegen, wenn sich auf die dortige Constitution rücksichtlich der Gleichberechtigung der Ländereinheiten berufen wird.

Vacano: Er müsse es offen sagen, daß er die vom Abg. Rieger angedrohte Revolution nicht fürchte, weil er an ihre Wahrheit nicht glaube. Er hoffe im Gegentheil, daß wenn einmal alle Nationalitäten frei sein werden, sie sich auch friedlich neben einander vertragen werden. In der Voraussetzung, daß noch mehrere Nationalitäten, z. B. die italienische, ungarische, in das einige Oesterreich aufgenommen werden, so weigere er sich auch nicht gegen das Zusammenwerfen der kleinen Provinzen, denn dann sei die Unterdrückung einer Nationalität durch die andere nicht leicht zu besorgen.

Ratz: Die Majorität nach der Volkszahl sei ihm eine neue Art Absolutismus, die Länderkammer werde auszugleichen haben, wenn irgendwo durch die Volkskammer einzelnen Provinzen ein Unrecht angethan werden wollte.

Strobach:[1] Er sei für die Weglassung dieses Paragraphen, weil durch denselben keine neue staatsrechtliche Bestimmung gewonnen werde, die nicht schon aus den übrigen Paragraphen des Entwurfes hervorginge. Die Besorgnisse der Abg. Rieger und Ziemialkowsky theile er nicht. Allein die Gleichberechtigung der Ländereinheiten werde sich aus den Bestimmungen der verschiedenen Paragraphe des Entwurfes ergeben, und er sehe nicht ein, warum diese Rubrik extra in einen Paragraph aufgenommen werden soll. Daß die einzelnen Ländereinheiten untrennbare Bestandtheile der Monarchie seien, gehe, wie Abg. Lasser berührte, schon aus dem § 1 hervor. Er finde also in diesem Paragraphe nichts als eine Abstraction dessen, was in den vorhergehenden und nachfolgenden Paragraphen enthalten ist. In der Kammer werde darüber lange debattirt, und wie gesagt keine neue staatsrechtliche Bestimmung gewonnen werden.

Krainz ist für Beibehaltung dieses Paragraphen, weil darin die Gleichberechtigung der Provinzen als solche ausdrücklich ausgesprochen wird; dagegen für Weglassung des Ausdrucks „organisch", denn dieser Ausdruck deute darauf hin, daß die Provinzen für administrative Institute angesehen werden sollen, er wolle aber nicht, daß die Provinzen bloße administrative Anstalten seien. Er schlage daher vor, daß für „organische" gesetzt wird „integrirende".

Pinkas beantragte folgende Fassung dieses Paragraphen: „Jedes dieser Reichsländer steht zu den andern im Verhältnisse relativer, durch gegenwärtige Verfassung näher bestimmter Gleichberechtigung, zum ganzen Kaiserstaate aber im Verhältnisse eines untrennbaren organischen Bestandtheiles."

---

1) Derselbe war für Palazky, welcher sich nach der Verwerfung seines Föderationsplanes grollend zurückgezogen hatte, in den Verfassungsausschuß eingetreten.

Cavalcabo: Der eigentliche Streitgegenstand sei hier der, daß aus der Gleichberechtigung abgeleitet werden will: es sollen alle Provinzen die Länderkammer gleich beschicken; das sei offenbar nicht Gegenstand der heutigen Discussion, wohl aber ein Beweis dafür, daß so vage allgemein gefaßte Bestimmungen in keinem Paragraph der Constitution ausgesprochen werden sollen, weil sie nur zu unfruchtbaren Debatten führen. Er sei daher für die Weglassung dieses Paragraphen.

Der Berichterstatter Mayer meint, es müsse der Inhalt dieses Paragraphen denn doch nicht so nichtssagend sein, weil gerade von einer gewissen Seite dagegen angestrebt wird. Es sei hier das Princip der Gleichberechtigung zum dritten Male ausgesprochen. So wie die Gleichberechtigung der Personen, so wie jene der Nationalitäten ausgesprochen wurde, so sei hier auch die Gleichberechtigung der Provinzen ausgesprochen. Habe man einmal die Provinzen als Personen in ihrer Autonomie anerkannt, so müsse man ihnen Gleichberechtigung zusprechen; wo nicht, so dürfe man eine gleiche Berücksichtigung auch nicht den Nationalitäten schenken, sondern bloß die Volkszahl berücksichtigen. Man sage, dieses Princip fließe aus anderen Bestimmungen, es werde durch dessen Aussprechung keine neue staatsrechtliche Bestimmung gewonnen. Das sei aber auch hinsichtlich der Gleichberechtigung der Personen und der Nationalitäten der Fall, und doch habe man keinen Anstand genommen, dieses Princip insbesondere auszusprechen. Er wisse nicht, ob durch die Gleichberechtigung ausgesprochen werde, daß z. B. Galizien ebensoviele Vertreter in die Länderkammer schicken werde als Salzburg; er hatte gemeint, daß daraus nur so viel folge, Galizien werde die Länderkammer nach demselben Modus beschicken, wie jede andere Provinz. Würde ferner die Summe der materiellen Kräfte einer Provinz die Summe ihrer Rechte begründen, so müßte der Grundsatz falsch sein, daß vor dem Gesetze alle Menschen gleich sind. Auch sei die Verschiedenheit der einzelnen Ländereinheiten nicht so enorm, als behauptet werden wollte. Er weise auf das Verhältniß Mährens zu Böhmen und auf jenes der Schweizerkantone Bern und Uri. Nachdem es unmöglich ist, Oesterreich in den Topf der Revolution zu werfen, damit daraus ein österreichisches Volk hervorgehe, was vielleicht das Beste wäre, so müsse man die historischen Provinzen gleichberechtigt erklären und keine Aristokratie der Provinzen begründen.

Auch die Bestimmung „organisch" sei nicht unnöthig, es drücke den nexus internus aus, vis à vis einer bloßen Personalunion.

Der Vorsitzende brachte hierüber zuerst zur Abstimmung, ob ein Paragraph dieses Inhaltes überhaupt in die Verfassungsurkunde aufzunehmen sei.

Dies wurde mit Stimmenmehrheit bejaht; in der Minorität stimmten die Abg. Rieger, Ziemialkowsky, Smolka, Strobach, Cavalcabo und Pinkas.

Sohin kam der Antrag des Abg. Pinkas zur Abstimmung; derselbe wurde mit Stimmenmehrheit verworfen; der ursprüngliche vom Berichterstatter amendirte Entwurf ist sonach mit Stimmenmehrheit angenommen, die Sous-Amendements Brestel's und Krainz' mit Stimmenmehrheit beseitigt.

§ 4.[1])

Lasser erklärte sich aus den für die Weglassung des § 3 angeführten Gründen jetzt für die Weglassung des § 4.

Denn inwiefern die Provinzen autonom sein werden, werde auch in der Constitution festgesetzt werden, und die Integrität der Ländereinheiten zu garantiren, übersteige die Kräfte; er weise nur auf den Fall, daß ein unglücklicher Krieg eine Gebietsabtretung zur Folge haben könnte.

Ziemialkowsky: Daß eine Garantie dieser Art hier nicht gemeint sein kann, verstehe sich wohl von selbst; er meine, daß damit nichts anderes gesagt sein wolle, als daß nicht etwa ein Stück von Salzburg zu Böhmen geschlagen werden könne, und im Interesse von Salzburg werde er für die Beibehaltung dieses Paragraphen stimmen. Nachdem man in einem früheren Paragraphe das Wörtchen „selbständig" ausgelassen, sei ihm aber auch das in diesem Paragraphe aufgenommene Wörtchen „Selbstregierungsrecht" wichtig.

Rieger: Er mache darauf aufmerksam, daß der Abg. Mayer von Autonomie der Provinzen sprach, damit der vorhergehende Paragraph beibehalten werde. In diesem Paragraph sei von dem Selbstregierungsrechte die Rede, welches nicht gleichbedeutend sei mit Autonomie oder Selbstgesetzgebung. Er sei daher deswegen für Beibehaltung dieses Paragraphen, weil darin das Selbstregierungsrecht der Provinzen anerkannt wird.

Brestel: Er sei für die Auslassung dieses Paragraphen, weil derselbe gar nichts sage. Der Verletzung der Integrität sei vorgebeugt durch die Bestimmungen, unter deren Beobachtung einzig und allein an dieser Constitution etwas geändert werden könne. Was das Selbstregierungsrecht betrifft, so sei er ganz dagegen, denn das sei ein Ausfluß der Kronrechte; der Gouverneur werde nicht in eigenem Namen die Provinz regieren, und man könne somit den Provinzen wohl die Autonomie, aber nicht auch das Selbstregierungsrecht zugestehen.

Scholl: Er sei auch für die Weglassung dieses Paragraphen; sollte derselbe aber beibehalten werden, so beantrage er folgende Fassung: „Den einzelnen Reichsländern bleibt die Autonomie innerhalb der durch diese Constitution festgesetzten Schranken und die Integrität ihres Gebietes gesichert."

Es wurde hierauf der Schluß der Debatte beantragt und angenommen. Zu sprechen hatten noch

Violand: Aus den Gründen, aus welchen Abg. Mayer für die Beibehaltung des § 3 sprach, müsse er für Beibehaltung des § 4 sprechen. Uebrigens würde er, nachdem der § 3 beibehalten wurde, selbst dann für Beibehaltung des § 4 stimmen, wenn er früher gegen die Beibehaltung des § 3 gestimmt hätte.

Vacano: Es sei hier bloß von Reichsländern die Rede, er wolle aber die Selbstregierung tiefer gelegt wissen; es müßte also wenigstens auch der Kreise erwähnt werden. Die Integrität wünsche er nicht garantirt, weil das

1) § 4. Den einzelnen Kronländern bleibt die Integrität ihres Gebietes und ihr Selbstregierungsrecht innerhalb der durch diese Constitution festgesetzten Schranken gesichert.

Innviertel den Oberösterreichen abgeschnitten wurde, was er bei Gelegenheit wieder erobern möchte.

Lasser: Autonomie und Selbstregierungsrecht seien sehr schwankende Begriffe. Nicht einmal aus dem Munde Mayer's, dem das Wort Autonomie doch sehr geläufig ist, sei ihm klar geworden, was es heißt. So lange er ferner nicht sicher dessen ist, daß Salzburg selbständig bleibt, wolle er die Integrität der Provinzen nicht garantiren; auch könne er nicht vergessen, daß die Herzogthümer Auschwitz und Zator einmal zu Deutschland gehörten. Was das Innviertel betrifft, so sei er nicht hartnäckig und bereit, die Hälfte den Oberösterreichern zurückzugeben. Uebrigens sei er nicht eroberungssüchtig; allein er führe die Historie weiter als bis auf den 13. März zurück, und da werde man darauf kommen, daß selbst bedeutende Parzellen der gefürsteten Grafschaft Tirol zu Salzburg gehört hatten.

Kautschitsch: Er sei für die Weglassung dieses Paragraphen, denn er habe sein Slowenien noch nicht aufgegeben, und in dieser Beziehung freue es ihn, daß auch Cavalcabo dafür stimmt, umsomehr als eine Petition im Anzug ist, damit man die Slowenen von den Deutschen loslasse.

Mayer: Nachdem er die Consequenz der Versammlung gesehen, sei es für ihn consequent, sich für diesen Paragraphen nicht viel anzustrengen. Unter Autonomie verstehe er übrigens das, daß die Selbstbestimmung und Selbstvollziehung in einer Person vereinigt sei.

Bei der durch den Vorsitzenden eingeleiteten Abstimmung wurde sich mit Stimmenmehrheit für Beibehaltung des Paragraphen des beantragten Inhalts ausgesprochen.

In der Minorität stimmten für dessen Weglassung Vacano, Lasser, Cavalcabo, Pfretschner, Turco und Laufenstein.

Das vom Abg. Scholl gestellte Amendement wurde mit Stimmenmehrheit angenommen; das Sous-Amendement des Abg. Kautschitsch auf Auslassung der Worte „die Integrität ihres Gebietes" dagegen verworfen.

Hein beantragte hierüber, daß nun zur nochmaligen Debatte über den weiteren Inhalt des § 2 geschritten werde. Allein es wurde der Antrag des Abg. Brestel auf Uebergang zur Tagesordnung angenommen, ebenso wurde der Antrag Turco's, daß auf einen durch Beschluß erledigten Gegenstand die Debatte nicht mehr zurückgeführt werden dürfe, durch den vom Abg. Mayer gestellten Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung und durch dessen Annahme beseitigt.

§ 5.[1]

Ziemialkowsky: Der Wirkungskreis, welcher den Kreisen zugewiesen werden wird, werde sich ergeben aus der Größe, welche die Kreise bekommen

---

1) § 5. Die Eintheilung der Kronländer in Kreise mit besonderer Rücksicht auf die Nationalität ist durch ein Reichsgesetz festzustellen.

haben werden; nach seiner Meinung müsse daher vorläufig über die Eintheilung der Provinzen in Kreise debattirt werden. Weil dies aber insolange nicht möglich sein dürfte, als nicht von den Vertretern der betreffenden Provinzen irgend ein Vorschlag der Eintheilung vorgelegt worden sein wird, so beantrage er, daß bis dahin die Debatte über diesen Paragraphen verschoben werde.

Rieger äußert sich ebenso mit dem Bemerken, er wünsche, daß darüber ein Reichsgesetz entscheide, damit auf den Landtagen den in Minorität befindlichen Nationalitäten nicht Unrecht geschehe. Uebrigens empfehle er ohne allen Hinterhalt, daß es in diesem Paragraphen statt „mit besonderer Rücksicht" heiße „mit möglichster Rücksicht."

Strobach: Er schließe sich bedingt dem Antrage des Ziemialkowsky an, nämlich unter der Bedingung, daß auch die Kreise in die Länderkammer Repräsentanten zu schicken haben sollten.

Rieger: Die Rücksicht auf die Nationalität sei nicht die einzige, die bei dieser Eintheilung zu nehmen wäre, es müsse auch auf historische Ueberkommenschaften, wie z. B. bei Vorarlberg, dann auf die Ausdehnung, auf die Dichte der Bevölkerung u. s. w. Rücksicht genommen werden. Wenn alles dies und dann auch materielle Interessen beachtet werden sollen, so sei jedenfalls eine reifliche Ueberlegung, wie die Kreise construirt werden sollen, unumgänglich nothwendig.

Lasser: Er sehe wohl ein, das Pferd müsse beim Kopf gezäumt werden, allein er sehe wahrlich nicht, wo der Kopf und wo der Schweif ist; ob zuerst die Anzahl der Kreise oder aber ob zu wissen nothwendig wäre, welche Rechte den Kreisen gegeben werden sollen. Er wünsche jedenfalls, daß die Anzahl der Kreise durch ein Reichsgesetz bestimmt werde, nicht aber auch die Grenzen; diese könne man beweglich lassen. Die Anzahl der Kreise werde sich aber jedenfalls erst fixiren lassen, wenn das Verhältniß des Wirkungskreises der Landtage unter sich bestimmt sein wird, und daher beantrage er die Ziffer hier offen zu lassen. Dann werde sogar er auf die Einvernehmung des Ministers Stadion antragen.

Krainz: Es kommt darauf an, wozu die Kreise dienen sollen, ob zur Wahrung der Nationalität oder ob zu anderen Zwecken; bis dies nicht bestimmt ist, kann auf diesen Paragraphen nicht eingegangen werden.

Brestel: Die Grenze der Kreise zu bestimmen, sei nicht Gegenstand der Constitution, sondern eines besonderen Gesetzes. Anders sei es mit der Zahl, diese könne wohl gleich hier bestimmt werden, weil es leichter sein werde, über den Wirkungskreis der Kreistage zu entscheiden. Daß die Wahrung der Nationalität jedenfalls Bestimmung der Kreise sein werde, glaube er wohl und daher auch, daß z. B. Steiermark wenigstens zwei Kreise werde bekommen müssen. Er beantrage in der Voraussetzung, daß der § 2 in der gegenwärtigen Fassung verbleibt, folgende Fassung des § 5: „Die Eintheilung der Reichsländer in autonome Kreise mit möglichster Berücksichtigung der Nationalität ist durch ein organisches, einen Theil dieser Verfassung bildendes Gesetz fest-

zustellen, und zwar werde Böhmen und Galizien in fünf, Deutschtirol, Steiermark, Mähren in zwei Kreise getheilt werden."

Cavalcabo beantragt in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes, daß derselbe dem Fünferausschuß zur Begutachtung übergeben werde, weil man diesen wesentlichen Bestandtheil der Constitution nicht einem besonderen Gesetze überlassen könne, welches vielleicht nur von langer Hand erlassen werden würde.

Mayer: Alle die zur Sprache gebrachten Schwierigkeiten haben dem Fünferausschusse vorgeschwebt; nehme man den Paragraph wie er ist an, so präjudicire man keinem Bedenken; daß mehreres als die Nationalität zu berücksichtigen ist, sei richtig, darum sei aber auch der Ausdruck „besonderer" gewählt worden.

Bei der Abstimmung wurde Rieger's Antrag auf Vertagung dieses Gegenstandes verworfen; Abg. Ziemialkowsky nahm seinen Antrag zurück und vereinigte sich mit folgendem vom Abg. Strobach gestellten Antrage: „Die Feststellung der Zahl der Kreise ist jedenfalls in die Verfassungsurkunde aufzunehmen, jedoch bis zum Zeitpunkte vorzubehalten, in welchem die Rechtsfolgen der Kreiseintheilung im Constitutionsausschusse zum Beschlusse erwachsen sein werden."

Die Protokollirung dieses Antrages wurde mit Stimmenmehrheit und ebenso dann der ursprüngliche Text des § 5 mit dem Amendement Rieger's, daß statt „besonderer" gesagt werde „möglichster", angenommen.

§ 6.[1])

Strobach meint, es könne dies nicht einem bloßen Reichsgesetze überlassen werden; er stelle daher den Antrag: „Die Aufnahme eines neuen Landes in den Reichsverband, für welchen diese Constitution gilt, kann nur unter den Modalitäten erfolgen, unter welchen eine Aenderung der Verfassungsurkunde zulässig ist."

Pinkas und Violand schlossen sich diesem Antrag an.

Cavalcabo will, daß statt „in den Verband dieser Constitution" gesagt werde „in den Verband dieses Staatsgebietes."

Mayer: Von der Seite, von welcher der erste Antrag kam, werde häufig darauf hingewiesen, daß unsere freien Institutionen andere Völker bestimmen werden, sich an Oesterreich anzuschließen. Er wünsche nicht einen solchen Anschluß zu erschweren. Verband des Staatsgebietes heiße nichts, wohl aber Staatsverband, der durch die Constitution zu Stande gebracht werden soll, daher heiße es besser „in den Verband dieser Constitution."

Bei der Abstimmung wurde Strobach's Amendement mit Stimmenmehrheit verworfen, dagegen der ursprüngliche Text des Paragraphen mit dem Sous-Amendement Lasser's, daß gesagt werde „eines neuen Landes", dann dem Sous-

---

1) § 6. Die Aufnahme eines neuen Kronlandes in den Verband dieser Constitution kann nur kraft eines Reichsgesetzes geschehen.

Amendement Cavalcabo's, daß gesagt werde „Reichsverband, für welchen diese Constitution gilt", angenommen.

Der § 6 lautet demnach: „Die Aufnahme eines neuen Landes in den Reichsverband, für welchen diese Constitution gilt, kann nur kraft eines Reichsgesetzes geschehen."

Sitzung am 7. Februar 1849.

Tagesordnung: das Kapitel von den Regierungsgewalten überhaupt.

§ 7.[1])

Cavalcabo: Ich finde den Ausdruck: „Regierungsgewalten" nicht passend, denn wie ich aus den folgenden Paragraphen entnehme, wird darunter sowohl die legislative, als die executive Gewalt begriffen, während man gewöhnlich unter Regierung bloß die vollziehende Gewalt versteht; ich wünsche, daß statt „Regierungsgewalten" Staatsgewalt gesagt werde; dann, daß die wichtige Eintheilung derselben in die legislative und executive auch in den Paragraphen aufgenommen werde; es würde dadurch zugleich dem Kammerbeschlusse bezüglich des § 1 entsprochen; mein Antrag lautet: „Die Staatsgewalt, welche in die gesetzgebende und vollziehende sich theilt, darf nur auf die in dieser Constitution festgesetzte Weise ausgeübt werden."

Auch das Kapitel wäre zu überschreiben: „Von der Staatsgewalt."

Madonizza amendirt: „Alle Gewalten gehen vom Volke aus und werden auf die in dieser Constitution festgesetzte Weise ausgeübt."

Goldmark bevorwortet diesen Antrag, nachdem durch den Kammerbeschluß über den § 1 dieser Paragraph nicht als verworfen anzusehen ist und wir von unserem Standpunkte den darin ausgedrückten Grundsatz nicht aufgeben können.

Pinkas: Ich bewege mich gerne auf praktischem Boden; wenn wir voraussehen könnten, daß der Madonizza'sche Antrag durchgeht, so würde ich dafür stimmen; nachdem ich es aber vorziehe, unseren Völkern eine praktische Constitution zu geben, statt einen theoretischen Streit zu beginnen und uns etwa den Vorwurf machen zu lassen, so zu sagen einer Marotte wegen unsere Stellung zu gefährden, so stimme ich dagegen; ich sehe den Kammerbeschluß als eine diplomatische vernünftige Ablehnung des § 1 an, von Adam her geht freilich alle Gewalt vom Volke aus, aber in praxi sieht es anders aus. Warum sollen wir uns nochmals nöthigen, einen parlamentarischen Kampf zu führen, nur um unsere Ehre zu retten; jetzt, wo wir von allen Seiten so angefeindet werden, wäre es höchst unklug; ich schlage daher ein Amendement vor, welches die Wahrheit, den Boden, auf dem wir stehen und der auch allseitig anerkannt wird, berücksichtigt, nämlich: „Die Regierungsgewalten zerfallen in die gesetz-

---

1) § 7. Alle Regierungsgewalten dürfen nur auf die in dieser Constitution festgesetzte Weise ausgeübt werden.

gebende und verwaltende, erstere ist zwischen Monarch und Volk getheilt, und werden beide auf die in dieser Constitution festgesetzte Weise ausgeübt."

Lasser: Der § 1 der Grundrechte enthielt zwei Principien: über den Ursprung, dann über die Ausübung oder Theilung der Staatsgewalt; der Kammerbeschluß sagt, wir möchten über die Theilung der Gewalten das Geeignete hier aufnehmen; vom Ursprung wird nichts gesagt, es ist also die Erörterung darüber umgangen worden; deshalb bin ich gegen das Amendement Madonizza; aber auch mit Pinkas bin ich nicht einverstanden, weil über die Theilung der Gewalten in den nächsten Paragraphen gesprochen wird.

Fischhof: Zwingen wir nicht die Kammer, ihren Beschluß vom 9. Januar zu erläutern; sagen wir hier gar nichts über die Theilung der Gewalten. Diese wird sich schon aus der ganzen Constitution ergeben.

Goldmark: Ich weiß nicht, ob ein so wichtiges Princip eine Marotte genannt werden soll; aber nur soviel bemerke ich, wenn wir uns jetzt auf den praktischen Boden, auf den Windischgrätz'schen stellen, so dürfen wir gar kein Amendement stellen; denn jetzt ist gar keine Theilung der Gewalten, höchstens so, daß einer haut, und alle anderen die Streiche empfangen; der Kammerbeschluß ist bloß vertagend, daher ist hier das Princip aufzunehmen.

Goriup erklärt sich gegen die Wiederaufnahme des Streites wegen § 1, erklärt sich aber gegen Cavalcabo, weil von einer Central- und Landesgewalt gesprochen wird, daher der Ausdruck „Staatsgewalt" undeutlich ist.

Brestel stellt folgendes Amendement:

§ 7. Die Staatsgewalten dürfen nur auf die in dieser Constitution festgesetzte Weise ausgeübt werden.

§ 9 [1]). Die Staatsgewalten bezüglich des Inhaltes sind: 1. die vollziehende Gewalt, welche dem Kaiser allein zusteht und von demselben durch verantwortliche Minister ausgeübt wird, 2. die gesetzgebende Gewalt, welche vom Kaiser gemeinschaftlich mit dem Reichstage, resp. Landtage und Kreistage ausgeübt wird, 3. die richterliche Gewalt, welche im ganzen Reiche nach gleichen Gesetzen von unabsetzbaren Richtern im Namen des Staatsoberhauptes ausgeübt werden muß.

Laufenstein: § 1 der Grundrechte hätte nach meinem Wunsche angenommen werden sollen; durch den Beschluß der Kammer ist das Princip umgangen worden; man glaubt, daß man mit diesem Principe das Recht zum Revolutioniren vertheidigt, allein wer bloß revolutioniren will, braucht sich auf gar kein Recht zu berufen; ich frage, woher sollte denn alle Gewalt kommen, wenn sie nicht vom Volke herrührt; dieses Princip hätte ausgesprochen werden sollen, aber hier, wo bloß von der Theilung der Gewalten gesprochen wird, ist es nicht am Platze.

Cavalcabo: Ich vereinige mich mit dem Amendement Brestel's und ziehe meines zurück.

---

1) Dieser Paragraph soll statt der §§ 9, 11 u. 12 als Collectivparagraph gelten.

Lasser: Mir ist es gleichgültig, ob man Staats- oder Regierungsgewalt sagt, nur glaube ich nicht, daß man sagen kann: Reichs- und Landesstaatsgewalt.

Brestel: Zur Begründung meines Antrages bemerke ich, daß man unter Regierungsgewalten nur die vollziehende Gewalt versteht, im § 7 ist aber damit auch die gesetzgebende gemeint.

Mayer: Das Wort „Regierungsgewalt" ist hier nicht gleichbedeutend mit gubernare, wie schon die folgenden Paragraphen beweisen; im weiteren Sinne umfaßt es auch die gesetzgebende Gewalt, und ist also identisch mit Staatsgewalt; gegen Madonizza bemerke ich, daß wir im § 7 schon ein Princip angenommen haben, welches dasselbe besagt; denn wenn wir die Constitution künftig als die Quelle der Staatsgewalt ansehen müssen, und diese Constitution vom Volke gemacht ist, so ist auch alle Gewalt vom Volke; durch den Beschluß vom 9. Januar ist die weitere Forschung über den Ursprung der Gewalt beseitigt.

Im Amendement Pinkas fehlt die richterliche Gewalt; gegen Brestel bemerke ich, daß wir nicht nothwendig haben, bloß ideale Staatsgewalten aufzuzählen, der Umfang derselben werde aber in den folgenden Paragraphen näher bestimmt.

Bei der Abstimmung blieb das Amendement Madonizza in der Minderheit; es stimmten dafür: Smolka, Goldmark, Vacano, Pfretschner, Ziemialkowsky und Rieger.

Das Amendement Pinkas wurde verworfen.

Das Amendement Brestel wurde bezüglich des ersten Paragraphen angenommen und demgemäß auch der Titel des Kapitels abgeändert.

Der Titel lautet also: Von den Staatsgewalten überhaupt; § 7: „Die Staatsgewalten dürfen nur auf die in dieser Constitution festgesetzte Weise ausgeübt werden" (vide den spätern Beschluß bei § 8).

§ 8.[1])

Rieger: Im ersten Satz soll man sagen „Staatsgewalt" statt Regierungsgewalt, das übrige kann bleiben.

Vacano: Der Paragraph soll wegbleiben, weil er bloß einen theoretischen Satz ausspricht, und die Autonomie schon im § 4 gewahrt ist; sollte aber der Paragraph bleiben, so müßte auch von der Kreisregierungsgewalt gesprochen werden.

Lasser: Ich verstehe unter Staatsgewalt jene, die dem Staate zukommt; diese kann auch in Oesterreich nur eine sein; sage ich Ländergewalt, als Länderstaatsgewalt, so sind die einzelnen Länder als unabhängig dargestellt; ich stimme mit Vacano.

Rieger: Ich frage den Abg. Lasser, ob nicht jeder Richter, jeder Ver-

1) § 8. Die Regierungsgewalten sind bezüglich des Umfanges doppelt: 1. die Central- oder Reichsregierungsgewalten, welche sich auf das ganze Reich erstrecken, 2. die Landesregierungsgewalten als Ausfluß des jedem Lande zustehenden, durch die Reichsregierung beschränkten Regierungsrechtes.

walter die Staatsgewalt nomine des Staates ausgeübt hat; warum soll daher ein Land nicht auch eine Staatsgewalt ausüben können.

Goriup spricht für den Paragraphen.

Brestel amendirt: „Die Regierungsgewalten sind bezüglich des Umfanges doppelt. 1. Die Central- und Reichsgewalten, welche sich auf das ganze Reich erstrecken. 2. Die Landes- und Kreisgewalten, als Folge der den Ländern und Kreisen eingeräumten Autonomie."

Lasser: Das Argument des Abg. Rieger spricht für mich, denn die richterliche Gewalt wird nicht im Namen eines Theiles der Staatsgewalt, sondern der ganzen Staatsgewalt ausgeübt, es gibt daher keine Länderstaatsgewalten.

Ziemialkowsky: Ich verstehe unter Regierungsgewalt den Inbegriff aller Gewalten, daher beantrage ich die restitutio in integrum des Wortes: „Regierungsgewalten" im § 7; nehmen wir dies nicht an, so wird § 8 gestrichen werden müssen, und die folgenden Paragraphen sind undeutlich. Ferner beantrage ich in Nr. 2 statt des Wortes „Selbstregierungsrechtes" zu setzen „Autonomie". — Gegen Brestel bemerke ich, daß, wer von der Kreisregierung spricht, doch auch die Gemeinden erwähnen müßte, denn dort wird hoffentlich am meisten Selbständigkeit zu finden sein.

Laufenstein: Ich gehe vom Grundsatze aus, daß alle Gewalt vom Reiche ausgehe und daß die Ländergewalt nur ein Ausfluß des zugestandenen Selbstregierungsrechtes ist; daß früher die Provinzen unabhängig waren, kann daran nichts ändern; ich amendire: „die Landesregierungsgewalten, als von der Reichsgewalt an die Länder abgetreten."

Cavalcabo: Es ist nicht nothwendig den Ausdruck „Staatsgewalt" wieder abzuändern; wenn diese auch in den einzelnen Ländern und Kreisen ausgeübt wird, so geschieht es doch nur in Folge der Constitution; auch ich würde, wie Brestel, die Kreise erwähnen; man sagt zwar, da müsse auch von den Gemeinden gesprochen werden, allein dagegen wende ich Folgendes ein: wir haben in den frühern Paragraphen sowohl die Länder, als die Kreise enumerirt, es ist daher nothwendig, für alle diese Parzellen die Rechte in dieser Urkunde am geeigneten Orte festzusetzen; von den Gemeinden wird erst später gehandelt werden. — Ich ergreife hier gleich die Gelegenheit, um mich gegen die Trennung meiner Provinz zu verwahren, die vom Abg. Kautschitsch, der mit wendischen Kreisen Steiermarks coquettirt, beabsichtigt wird; ich füge bei, daß in meiner Provinz großartige Mißtrauensvoten gegen jene Abgeordneten vorbereitet werden, welche eine Trennung der Provinz bevorworten.

Mein Amendement lautet: „Die Staatsgewalten sind bezüglich des Umfanges doppelt: a. die Central- und Reichsgewalten &c., wie der Text des § 8, b. die Landes- und Kreisgewalten, als Ausfluß der jedem Lande und Kreise zustehenden, durch die Reichsgewalt beschränkten Autonomie."

Brestel erklärt sich für Cavalcabo.

Lasser beantragt: „§ 8 ist wegzulassen, wenn nicht im § 7 „Regierungsgewalt" aufgenommen wird. Fällt dies durch, so soll § 8 Nr. 2 lauten: 2. die

Landes- und Kreisregierungsgewalten, die sich auf ein einzelnes Reichsland oder einen Kreis erstrecken."

Hein: Die Analogie von Nordamerika sollen wir doch nicht so weit verfolgen, daß wir jeder Provinz eine eigene Regierung geben; dazu wären ja unabhängige Staaten erforderlich, hier handelt es sich mehr darum, daß wir von der Kreisgewalt sprechen, denn damit die Gleichberechtigung der Nationen ihre Geltung finde, muß ja so viel als möglich in den Kreis gelegt werden.

Ratz: Nach dem § 7 sollte das Pinkas'sche frühere Amendement von der allgemeinen Theilung der Gewalten folgen, dann erst sollten wir vom Umfange sprechen.

Rieger bringt folgenden Antrag ein: „Die Regierungsgewalten im Staate sind nach ihrem Umfange zweifach: 1. die Central- und Reichsregierungsgewalten, welche sich auf das ganze Reich erstrecken; 2. die Landesregierungsgewalten, als Ausfluß der jedem Reichslande zustehenden Autonomie, welche das Selbstregierungsrecht des Landes, der Kreise und der Gemeinden in sich begreift."

Mayer: Man hat mich durch die Abänderung des Wortes „Regierungsgewalt" in „Staatsgewalt" § 7 ganz aus dem Concepte gebracht, ich bitte Sie daher, nehmen Sie den Antrag des Abg. Ziemialkowsky an und restituiren Sie mich in integrum. Geschieht das, so bin ich dann in der Lage, die einzelnen Amendements zum § 8 zu würdigen; ich bemerke aber gleich jetzt, daß das Rieger'sche Amendement das umfassendste ist und alle aus dem Standpunkte der Logik gegen § 8 angebrachten Einwendungen beseitigt.

Bei der Abstimmung wurde das Ziemialkowsky'sche Amendement § 7, dann das Lasser'sche zum § 8 angenommen, die übrigen Anträge verworfen.

Der Titel des Kapitels und § 7 lautet somit wie im Entwurfe.

§ 8 lautet: „Die Regierungsgewalten rc. bis Nr. 2. die Landes- und Kreisregierungsgewalten, die sich auf ein einzelnes Reichsland oder Kreis erstrecken."

§ 9.[1])

Brestel: Nachdem wir früher die Staatsgewalt bezüglich ihres Umfanges abtheilten, ist es logisch, dieselbe nach ihrem Inhalte zu theilen, und deshalb schlage ich den zweiten Theil meines frühern Amendements hier vor.

Lasser: Die „Eintheilung nach dem Inhalte" paßt nicht, die richterliche Gewalt ist auch nicht abgesondert, sondern ein Theil der vollziehenden.

Bacano: Ich bin mit Brestel einverstanden; die richterliche Gewalt erkenne ich als einen selbständigen Zweig der Staatsgewalt an, weil die Reichssicherheit der Hauptzweck des Staates ist; eine Länder- und Kreisstaatsgewalt finde ich einen Unsinn.

Cavalcabo: Der Länder- und Kreisgewalt werden ja nur interne Gegenstände kraft ihrer Autonomie zugewiesen, die Beschlüsse dieser haben ja nicht

1) § 9. Die gesetzgebende Reichsgewalt wird vom Kaiser gemeinschaftlich mit dem Reichstage, die jedem Lande zustehende gesetzgebende Gewalt vom Kaiser als Landesoberhaupt gemeinschaftlich mit dem Landtage ausgeübt.

allgemein verbindliche Kraft; bezüglich der Eintheilung der Gewalten stimme ich mit Lasser.

Rieger: Der Abg. Vacano ist freigebig mit Ausdrücken, wie Unsinn, Wahnsinn, Manie; ich finde dies weder witzig, noch geistreich, es kann ihm damit auch nicht Ernst sein.! Er findet einen Unsinn in der Autonomie der Länder; nachdem aber diese hier beschlossen wurde, so verlange ich, daß er auf Grund dieses Beschlusses weiter stimmt; sollte jeder Beschluß so angegriffen werden, so wäre ich genöthigt aus dem Ausschusse auszutreten; bezüglich der Theilung der Gewalten stimme ich mit Lasser, die richterliche Gewalt ist ebenso ein Theil der Executivgewalt, wie die Militär- und Polizeigewalt.

Goriup: Ich halte die richterliche Gewalt für einen selbständigen Theil der Staatsgewalt; das zeigt sich schon daraus, daß sie es ist, welche im Conflicte zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden entscheidet.

Strobach: Ich bin gegen das Amendement Brestel, welches über die einzelnen Zweige der Staatsgewalt einen Collectivparagraph annehmen will; auch ich halte die richterliche Gewalt für keinen besonderen Zweig der Staatsgewalt, die richterliche Operation ist eine rein logische, welche im bestimmten Falle sagt, was Rechtens ist, allein auch Administrativbehörden haben in Anwendung ihrer Gesetze eine ähnliche Function; einen Widerstreit zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt kann man a priori nicht annehmen, ich bin daher für den § 9 des Entwurfes, nur sollte dann auch von der den Ländern und Kreisen kraft der Autonomie zustehenden gesetzgebenden Gewalt gesprochen werden.

Scholl: Ich bin gegen einen Collectivparagraph, es ist noch sehr bestritten, ob durch diese Dreitheilung alle Staatsgewalten erschöpft sind, ich erinnere an die Franzosen, die weiter noch eine administrative Gewalt und pouvoir royal annehmen; der Streit hierüber wird vermieden, wenn man die einzelnen Zweige der Staatsgewalt abgesondert behandelt.

Krainz: Ich gebe zu, daß es keine unbestrittene Eintheilung gibt, allein die Trias ist überall in praxi angenommen; auch in Nordamerika entscheidet die richterliche Gewalt über Conflicte der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt; die Ansicht, daß die richterliche ein Theil der Executivgewalt sei, wird nur dort vertheidigt, wo der Richterstand nicht unabhängig ist.

Hein: Ich bemerke dem Abg. Rieger, daß die Freiheit der Meinung gewahrt werden müsse; ob man Föderalist oder Centralist ist, es muß jedem Mitgliede unbenommen bleiben, seine Meinung fortan auch gegen einen früher gefaßten Beschluß zu vertheidigen; bezüglich der Eintheilung sage ich, daß mir die Trias nicht zusagt, die richterliche Gewalt muß zwar unabhängig ausgeübt werden, allein ich sehe sie als einen Theil der Administrativgewalt an, ich würde die Staatsgewalt in die gesetzgebende und administrative eintheilen, unter die letztere ist sowohl die richterliche als auch das pouvoir royal zu rechnen.

Vacano: Wenn der Abg. Rieger mir aufmerksam zugehört hätte, so hätte er vernommen, daß ich mich ausgedrückt habe, ich hielte das Besagte für einen

Unsinn; meine damalige Rede war mehr dem föderativen Principe huldigend. Auch habe ich gegen keinen Beschluß der Majorität angekämpft, die intimen Gegenstände, welche Cavalcabo der Ländergewalt zuweist, werden nicht nothwendig haben im Wege der Gesetzgebung, sondern der freien Association geregelt zu werden; gegen die Brestel'sche Eintheilung erkläre ich mich aber, weil seine Eintheilung auf dem Objecte und nicht auf dem Subjecte beruht, ich erkläre mich für Strobach's Amendement.

Lasser: Ich frage Abg. Brestel, was soll das heißen „bezüglich des Inhalts", — aber auch gegen seine Theilungsglieder muß ich mich erklären; wären sie richtig, so müßten consequent alle drei Glieder auch bei der Länder- und Kreisgewalt vorkommen, und dort wird niemand eine abgesonderte richterliche Gewalt zugeben, ich bin also gegen einen Collectivparagraph und würde den § 9 amendiren: „Die gesetzgebende Reichsgewalt wird vom Kaiser gemeinschaftlich mit dem Reichstage, die jedem Lande (oder Kreise) überlassene gesetzgebende Gewalt vom Kaiser als Landesoberhaupt gemeinschaftlich mit dem Landtage und beziehungsweise mit dem Kreistage ausgeübt."

Was vom Kreistage gesagt wird, gilt nur für den Fall, als die Kreistage eine legislative Gewalt bekommen.

Goldmark: Nachdem wir oben von der Eintheilung der Staatsgewalt nach ihrem Umfange gesprochen haben, so wäre es logisch, sie hier nach dem Inhalte zu theilen; ich stimme daher in allem für das Amendement.

Brestel: Auch ich bin für die Dreieinigkeit der Staatsgewalt; obgleich ich nicht Jurist bin, glaube ich doch, daß diese drei Glieder logisch coordinirt sind, im Staate gibt es nur eine Grundlage: das Rechtsprincip, dieses Princip äußert sich als gesetzgebende Gewalt, soferne durch Gesetze die Rechtssphäre jedes einzelnen bestimmt wird, als richterliche Gewalt, welche die Gesetze auslegt, und als vollziehende, welche die Gesetze anwendet.

Vacano: Ich erkläre mich für Brestel's Amendement, nur würde ich im Eingange sagen: „Die Staatsgewalten theilen sich", dann statt „vollziehende" wäre zu sagen „administrative Gewalt".

Mayer: Der Fünferausschuß hat zwischen der Duas und Trias die Mitte halten wollen und deshalb, weil die Sache so bestritten, eine erschöpfende Aufzählung der Gewalten vermieden, es handelt sich in praxi auch nicht darum, wie man die Staatsgewalt ein-, sondern wie man sie vertheilt, entschieden muß ich mich aber gegen den Theilungsgrund „Inhalt" erklären, denn da müßten alle Ausflüsse der Staatsgewalt aufgezählt werden.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Brestel's, einen Collectivparagraph statt der §§ 9, 11 und 12 anzunehmen, verworfen.

Lasser's Antrag wurde angenommen.

Für den Antrag des Fünferausschusses stimmten Rieger, Pinkas, Strobach, Pfretschner, Laufenstein, Smolka, Ziemialkowsky und Goriup.

§ 9 lautet: „Die gesetzgebende Reichsgewalt wird vom Kaiser gemeinschaftlich mit dem Reichstage, die jedem Lande oder Kreise überlassene gesetzgebende

Gewalt vom Kaiser als Landesoberhaupt gemeinschaftlich mit dem Landtage und beziehungsweise mit dem Kreistage ausgeübt."

§ 10[1])

wurde nach einer kurzen Debatte nach folgendem Antrage Hein's angenommen: „Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht jedem Theilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt zu."

§ 11[2])

wurde ohne Debatte dem Entwurfe gemäß angenommen.

§ 12.[3])

Goldmark: Das Wort „allein" solle wegbleiben, denn auch die Gemeinde hat die Executive, auch das Volk hat einen Antheil an der Executivgewalt.

Dieser Antrag blieb in der Minderheit, es stimmte für ihn noch der Abg. Laufenstein.

Der Paragraph wurde mit folgender Stilverbesserung angenommen: „Die vollziehende Gewalt steht dem Kaiser allein zu und wird durch verantwortliche Minister ausgeübt."

§ 13[4])

wurde ohne Debatte angenommen.

§ 14.[5])

Lasser: Dieser Paragraph soll als § 104b eingereiht werden.

Ziemialkowsky: Im Schlußsatze möge man sagen: „des Reichsgemeindegesetzes und der Gemeindeordnungen."

Beide Anträge wurden angenommen.

§ 14, nunmehr § 104b, lautet: „Den Gemeinden wird u. s. w. innerhalb der durch das Reichsgemeindegesetz und die Gemeindeordnungen festgesetzten Grenzen gewährleistet."

Sitzung am 8. Februar 1849.

Der Vorsitzende meinte, daß an der bereits fixirten Tagesordnung die „Enumeration der Functionen der Centralgewalt" wäre, wozu Rieger den Palazky'schen Entwurf unterlegen will.

1) § 10. Der Gesetzvorschlag gebührt jedem Theilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt.

2) § 11. Die authentische Auslegung der Gesetze steht nur der gesetzgebenden Gewalt zu.

3) § 12. Die vollziehende sowohl Reichs- als Landesgewalt steht dem Kaiser allein zu und wird durch verantwortliche Reichs- und Landesminister ausgeübt.

4) § 13. Die richterliche Gewalt muß im ganzen Reiche nach gleichen Gesetzen von unabsetzbaren Richtern im Namen des Staatsoberhauptes ausgeübt werden.

5) § 14. Den Gemeinden wird die Selbstbestimmung über alle Angelegenheiten, welche ausschließlich das Gemeindeinteresse betreffen, und deren Selbstverwaltung innerhalb der Grenzen des Reichsgemeindegesetzes gewährleistet.

Hein ist der Ansicht, daß man der Ordnung nach weiter fortschreiten solle, denn die Functionen der Ländergewalt seien bereits festgesetzt; was man nicht ihr zugewiesen habe, gehöre in die Centralgewalt.

Lasser glaubt, wenn man nicht weiter fortfahren und an einer früher fixirten Tagesordnung festhalten wolle, so wäre die Debatte über den Wirkungskreis der Kreistage an der Tagesordnung.

Brestel, Vacano und die Majorität des gesammten Ausschusses sprach sich für Hein's Ansicht aus, daß man nämlich weiter fortfahren und über das Kapitel vom Reichstage debattiren solle.

Berichterstatter Mayer las sohin aus seinem Entwurfe ab:

„Der Reichstag.

§ 48.

Der Reichstag besteht aus zwei Kammern, der Volks- und der Länderkammer."

Ratz ergriff zuerst das Wort und erklärte sich für das Zweikammersystem, weil er eine Controle der Volkskammer für die Sicherheit des Staates nothwendig halte und die entschiedene Mehrheit der öffentlichen Blätter, ja selbst die neuesten republikanischen Verfassungen sich dafür ausgesprochen haben.

Hein äußert sich, er habe schon seinen Wählern zugesagt, daß er fürs Zweikammersystem stimmen werde, und dies zu einer Zeit, wo man noch fast allgemein für Eine Kammer schwärmte. Der Reichstag habe ihn in seiner früheren Ansicht nur bestärkt!

(Pinkas: Mich auch!) Am Reichstage habe man sehr vieles überstürzt. Man müsse daher künftighin sowohl den einzelnen Ländern Rechnung tragen, als auch vor Ueberstürzungen bewahren, und dies komme durch die Errichtung zweier sich paralysirender Kammern zu Stande. Zwischen den Beschlüssen beider werde immer ein Zeitraum liegen, während welchem man die Sache überlegen und auch die öffentliche Meinung in der Presse vernehmen könne. Ueber die Zusammensetzung beider Kammern zu sprechen, behalte er sich für später vor.

Ziemialkowsky meint, man dürfe die Sache nicht von theoretischer Seite allein betrachten; daß auch Republiken das Zweikammersystem aufgenommen haben, beweise gar nichts; man müsse die Sache vom österreichischen Standpunkte ansehen und aufs Concrete übergehen. Vom österreichischen Standpunkte aus stelle ich das Amendement: „Der österreichische Reichstag besteht nur aus einer Kammer und zwar aus einer Länderkammer."

Ich gebe zu, daß unser Reichstag sehr vieles voreilig beschloß. Ich finde es aber ganz natürlich und wundere mich, daß er nicht viel Schrecklicheres beschlossen habe. Wir sind Schulbuben, kaum vom Lehrer entlassen, und so wird es noch lange sein. Die verhältnißmäßig passendsten Abgeordneten werden wir noch der Wahl der Länder zu verdanken haben. Bei weitem unpassender werden die Deputirten sein, wenn das Volk wählt.

Lasser: Meine Vorgänger waren weniger Demokraten als Föderalisten.

Würde ich mich bloß als Deutscher fühlen, meine Herren, so wäre ich bloß für eine Länderkammer, und zwar nach der Volkszahl zusammengesetzt. Doch ich strebe auch ein einiges Oesterreich an, und die Einheit Oesterreichs wird mir daneben durch die „Volkskammer" repräsentirt.

Rieger: Meine Herren! Es handelt sich hier nicht darum, ein Zweikammersystem aufzustellen, wie es in anderen Ländern besteht. Dort hat dieses System eine ganz andere Zusammensetzung.

Uebereilte Beschlüsse könnte man auch durch die Bestimmungen hindern, daß die Anträge längere Zeit vor der Debatte hierüber gestellt, eine dreimalige Lesung eingeführt werde u. s. w., auch will gewiß Keiner von uns eine obere Kammer im Sinne der Pillersdorf'schen Constitution mit Berücksichtigung des größeren Grundbesitzers u. dgl. begründen, nein, das Zweikammersystem soll ein Ausfluß der Autonomie der Provinzen sein.

Man will in der oberen Kammer eine Ländervertretung, in der unteren eine Volksvertretung statuiren.

Ich, für meine Person, behandle das Zweikammersystem vom Standpunkte der Föderation aus.

Ich würde mich ohne weiteres für Länderkammer und Volkskammer aussprechen, weil ich die Beispiele Nordamerikas und der Schweiz vor Augen habe; allein ich halte die Einführung eines Reichstages auf Grund der reinen Volksvertretung in Oesterreich für einen Unsinn.

Schon auf unserem gegenwärtigen Reichstage ist ein Drittel der Abgeordneten der deutschen Sprache unkundig, und doch muß am Ende auf jedem Reichstage in Einer Sprache verhandelt werden. Jeder kann nicht in seiner Sprache verhandeln, und keiner Sprache darf nach dem ausgesprochenen Grundsatze der Gleichberechtigung ein Vorzug eingeräumt werden. Wir wollen allenfalls im Reichstage deutsch sprechen; aber sollte dies durch ein Gesetz eingeführt werden, so werden wir dagegen protestiren.

So wird am Ende jeder Reichstag illusorisch! Der Italiener wird sich nie bequemen, Deutsch zu lernen, er verachtet die Sprache der Barbaren; auch polnische und böhmische Deputirte werden in 15—20 Jahren noch seltener der deutschen Sprache kundig sein, als jetzt. Ich verweise nur auf das Beispiel Ungarns, wo die Pflege der heimischen Sprache sie in kurzer Zeit zur Sprache des Parlamentes erhob, so daß es jetzt in dem Steckbriefe, womit man dessen Präsidenten verfolgt, als besonderes Kennzeichen angeführt ist, daß selbst dieser nur schlecht deutsch spreche.

Ich verweise namentlich auf die Wallachen in Siebenbürgen. So wird es am Ende dahin kommen, daß die Hälfte der Reichstagsdeputirten nicht Deutsch versteht, und der nach bloß demokratischem Princip gewählte Reichstag zu einem Monstrum wird, dessen Beschlüsse ich gar nicht mehr achte.

Erlassen Sie heute ein Gesetz, „daß jeder Reichstagsdeputirte der deutschen Sprache kundig sein muß", so werden Sie den größten Theil des Volkes sich gegen diesen Sprachencensus erheben sehen.

In Oesterreich sprechen nur sieben Millionen deutsch, 31 Millionen dagegen sprechen nicht deutsch.

Ich spreche mich daher für den Palazky'schen Entwurf aus und amendire den § 43 desselben, welcher lautet: „Mitglieder des Reichstages sind Abgeordnete, welche sämmtliche Provinziallandtage des Reiches aus ihrer Mitte, und zwar Einen auf je 150 000 Seelen der Gesammtzahl jedes Landes ernennen."

Man habe zu den Landtagen auf demokratischer Basis durch Urwahlen gewählt. Wähle man nun von je zehn der Landtagsdeputirten Einen in den Reichstag, so werde man eine Crême erhalten. Der Landtagsdeputirte vertrete 15 000, der Reichstagsdeputirte dann 150 000.

Schon für den gegenwärtigen Reichstag seien auf diese Art die Wahlen für Böhmen gut ausgefallen, und sie würden gewiß noch besser ausgefallen sein, wenn nicht gerade die „Robotfrage" aufs Tapet gekommen wäre, welchem Umstande man die einigen böhmischen Bauerndeputirten zu verdanken habe.

Weil galizische Bauern als Wahlmänner aufgetreten seien, haben sie wieder Bauern zu Reichstagsdeputirten gewählt; würden sie auf ihren Landtag gewählt haben, so wären die Wahlen auf Gebildete gefallen.

In die Ausschüsse schon habe kein galizischer Bauer wieder einen Bauer gewählt, weil er ihn dazu für unfähig hielt.

Man werde ihm einwenden: „Es seien dort nur die Majoritäten vertreten." Er unterscheide aber diesfalls nationale und politische Majoritäten.

Was die erstere betrifft, so beschließe man nur gewisse nationale Curien einzuführen, und die nationale Minorität wird sich gewiß nicht beklagen.

Was die letztere anbelangt, so wird sie, wenn sie eine bedeutendere ist, sich über einen Candidaten vereinigen; ist sie ganz unbedeutend, so ist sie nicht zu beachten.

Im Lande entscheiden am Ende wohl auch immer die Majoritäten.

Man wird weiter einwenden: „Es werde dem demokratischen Principe hierdurch zu nahe getreten. Man lasse die Landtage und nicht das Volk wählen!"

Was diese Einwendung betrifft, so werde ja in den meisten Staaten indirect, durch Wahlmänner gewählt, und es sei dies auch, besonders für minder politisch gebildete Völker, sehr zu empfehlen, sehr praktisch. Die Landtage, deren Mitglieder aus Urwahlen hervorgegangen seien, vertreten nach seiner Ansicht nur die Stelle der Wahlmänner bei Wahlen für den Reichstag, und seien daher ebenso empfehlenswerth.

Lasse man übrigens die Reichstage aus den Landtagen fließen, und beruhen beide nicht auf einer verschiedenen Basis, so werden beide auch in ihren Ansichten nicht so viel divergiren, nie mit einander in Krieg gerathen, in allem mit einander sich vertragen, Umstände, welche nur im Interesse der Einheit Oesterreichs liegen können.

Pinkas: Ich will ein einiges Oesterreich, in allen seinen Consequenzen, und erkenne in der von meinem Freunde Rieger eben ausgesprochenen Ansicht das Element der Auflösung.

Wahr ist es wohl, daß die Sprachenfrage am Reichstage große Fatalitäten bereitet; allein wir, die wir nun eben ein einiges Oesterreich construiren wollen, müssen dies einmal ertragen, ungefähr so, wie man auch einen Höcker ertragen muß. Allein, im Interesse eines einigen Oesterreichs, ermahne ich Sie auch, meine Herren, centralisiren Sie nicht zu viel, sondern so wenig als möglich. Ich bin mit der Länder- und Volkskammer des Reichstages einverstanden; allein beschränken Sie den den Landtagen zugewiesenen Wirkungskreis nicht zu sehr.

Nach dem, was Sie den einzelnen Ländergewalten bisher zugewiesen haben, als Conservatorien einzurichten, Hebammen zu prüfen u. dgl., wird es für Deputirte zu den Landtagen wohl nicht so schwer sein, ihren Platz auszufüllen. Aber gerade deshalb will ich auch, daß nicht aus seiner Mitte, welche gerade nicht lauter Genies in sich schließen wird, sondern aus dem Volke auch zum Reichstage gewählt werde.

Wenn auch dieser Reichstag nicht so vortrefflich zusammengesetzt wurde, so vergessen wir es ja nicht, daß wir Alle noch mehr oder weniger Kinder in der Freiheit sind, und die Völker es erst erlernen werden, zu wählen.

In Galizien, das ich als das China der Monarchie betrachte, wurde namentlich der von der Regierung gespielten Intriguen wegen am schlechtesten gewählt; werden die Intriguen wegbleiben, so werden selbst dort die Wahlen besser ausfallen. In Böhmen haben wir die verhältnißmäßig noch am besten ausgefallenen Wahlen nur dem Umstande zu danken, weil dort gerade das Volk durch die Presse schon mehr politisch reif ist, besser als manches andere Spreu von Korn zu unterscheiden weiß, und den Männern, die es als seine Freunde kennen gelernt hat, unbedingt Vertrauen schenkte.

Ich bin Föderalist; aber ich glaube auch nicht, daß wir hier eine für Jahrhunderte geeignete Verfassung machen. Wir wissen, wie viele Phasen der Constitution Frankreich in kurzen Zwischenräumen durchmachen mußte, daß ihm auch die neueste Constitution nicht so ganz zusagt; machen wir jetzt einmal eine Constitution und stellen wir den Völkern darin etwa gleich in Aussicht, daß sie in zehn Jahren werde einer Revision unterzogen werden.

Ich bin aber heute auch ein schwarzgelber Föderalist und daher stimme ich für den Mayer'schen Entwurf, ersuche aber noch einmal den Wirkungskreis der Ländergewalt zu erweitern, weil wir sonst auf den Landtagen ein beständiges Streben rege erhalten werden, die ihnen zugewiesene Sphäre zu erweitern, weil wir durch eben dieses Streben beständige Reibungen zwischen diesen Landtagen und dem Reichstage hervorgebracht, oder perfide Beschlüsse auf dem letzteren gefaßt sehen werden, was zur Folge haben wird, daß Oesterreich nur um so früher auseinander geht, was jene Herrn mit ihrer übergroßen Centralisationslust dann verantworten dürften.

Vacano bemerkt, er sei für zwei Kammern, weil er sowohl in die Verfassung, als auch in die Specialgesetzgebung Stabilität bringen wolle. Sicherung der Rechtssphäre eines Jeden Einzelnen sei die Aufgabe des Staates,

diese erfordere aber, daß Verfassungen, wie die Gesetze, möglichst lange Dauer haben.

Eine Kammer stelle ihm die Stabilität dar, und er könne sich keine Volkskammer und einen Congreß denken. Er fürchte nirgends eine Unterdrückung der Nationalitäten, wünsche in beide Kammern aus der Volkszahl gewählte Deputirte, und keine Länderkammer.

Am Ende hätte man dabei eine Menge Staaten, eine Vertretung wie einst Deutschland am Bundestage, und einen Scheinkaiser.

Das Volk könnte auf die legislative Gewalt nicht den gehörigen Einfluß üben. Er muthe den Herren nicht zu, daß sie dem Volke diesen Einfluß entziehen wollen. Sein, jedoch später vor der Abstimmung wieder zurückgezogenes Amendement lautet: „Der Reichstag besteht aus zwei Kammern."

Goldmark bedauert, daß er jetzt nicht Pitteri sei, um über die Rieger'schen Ansichten nicht zugleich seine Bewunderung und seine Verwunderung aussprechen zu können.

Er erinnere sich noch an eine idyllische Zeit Wiens, in welcher er für das Einkammersystem sprach, und hierüber zum Deputirten gewählt wurde. Jetzt sei er für das Zweikammersystem; aber in Verlegenheit, ob er hierdurch nicht als Demokrat anstoße.

(Mayer: „Nein! Ego te absolvo!") Sie sehen, meine Herren, ich beichte offen. Wenn eine Kammer bloß der Ausschuß der Autonomie der Provinzen sein soll, so bin ich jetzt dagegen, weil wir damit nur nothdürftig einen Reichstag schaffen können.

Da die Volkssouveränität nicht durchging, so kann ich auch eine Partialsouveränität in den Provinzen nicht zugestehen, daher auch keine so entstandene Länderkammer.

Wenn man unseren gegenwärtigen Reichstag einen schlechten nennt, so sage ich, man wird keinen besseren bekommen, wenn ein einiges Oesterreich durchgeführt werden soll.

Sprachenschwierigkeiten werden auf den von Rieger beantragten Ländertagen wohl auch nicht beseitigt werden, denn es gibt, mit Ausnahme Oesterreichs und einiger weniger kleinen Provinzen, wohl überall verschiedene Provinzialsprachen, namentlich in Böhmen. Das Argument von der Sprache ist also kein richtiges. Will man sich einem politischen Sprachgesetze durchaus nicht fügen, so werden auch alle Landtagsbeschlüsse in Böhmen ungültig ausfallen. Wie Abg. Rieger aber seine Unterscheidung zwischen nationalen und politischen Fragen — in Ansehung der resultirenden Minoritäten — mit dem demokratischen Princip vereinigen kann, sehe ich schon durchaus nicht ein. Ich frage, welche Fragen sind nationaler und welche politischer Natur? Bei welchen wird man also curiatim abstimmen müssen und bei welchen nicht?

Will man die kleinen politischen Minoritäten nicht auch leben lassen?

Ich kenne die Gefährlichkeit eines nach solchen Ländertagen zusammengesetzten Reichstages und stimme daher für den Mayer'schen Entwurf.

Fischhof bemerkt, die Idee der Mayer'schen Ländertage sei nicht neu. In Amerika, sowie in der Schweiz seien diese Ländertage mißglückt. Die Amerikaner haben dies viel früher eingesehen, als die Schweizer. Die letzteren mußten erst durch die traurigen Erfahrungen des Sonderbundes hierüber belehrt werden. Suche man ein einiges Oesterreich, in diesen Länderkammern stecke es ganz gewiß nicht; daher muß man es im Reichstage finden.

Sprachenverschiedenheit finde man auch in anderen Ländern. Uebrigens sprechen selbst in Ungarn die Gebildeten sehr gut deutsch, dies werde in der Folge bei allen Gebildeten mehr und mehr der Fall sein.

Daß der gegenwärtige Reichstag so viele Bauern enthalte, rühre nicht vom Wahlsystem, noch weniger von dem durch den Sicherheitsausschuß an das ob der enns'sche Volk erlassenen Aufrufe (wie man ihm vorgeworfen), sondern lediglich daher, weil auf diesem Reichstage namentlich agrarische Fragen zur Sprache kommen sollten, deren Lösung die Bauern nur wieder Bauern anvertrauten. Dies werde künftighin nicht in dem Grade mehr der Fall sein. Was schließlich die Ländergewalten betreffe, müsse man ihnen weniger einräumen, um auch weniger Collisionsfälle zu erleben. Je mehr man ihnen zugestehe, desto eher werde Oesterreich zerfallen.

Hein meint, ein Mitglied des verehrten Ausschusses [1]) habe der Wiener Charivari nur immer als ein Glied ex collegio societatis Jesu bezeichnet. Er wisse nicht, ob Abg. Rieger in einem solchen Collegium seine Erziehung genossen habe — aus seiner Rede für die Länderkammer schaue übrigens nichts mehr heraus, als der jesuitische Pferdefuß (Mayer: Ich cedire!). Er wollte uns deduciren, daß wir nur aus den Landtagen Capacitäten in den Reichstag bekommen können.

Ich glaube, so gut Capacitäten durch Urwahlen in den Landtag kommen, ebenso gut können sie auch in den Reichstag kommen. Zuerst vertheidigte er die Landtage, dann wollte er die Volkskammern zu Nichte machen, und derlei Widersprüche mehr.

Meiner Ansicht nach ist die Sprachenfrage am Reichstage sehr leicht lösbar. Wir haben sie schon gelöst, indem wir Anträge und Amendements auf jedesmaliges Verlangen verdolmetschen lassen. Wird einem gebildeten Mann der Antrag so vorgelesen, so kann er ihn beurtheilen. Reden wirken wenig oder gar nicht auf die Kammermitglieder. Die Abstimmungen werden gewöhnlich schon mitgebracht, wie wir wissen, — namentlich aus den nationalen Clubs! — Ich bin auch dafür, daß eine Reichstagssprache nicht erst durch ein Gesetz eingeführt werde, obwohl dies in Nordamerika der Fall ist; es könnte so manche Nationalitäts-Eitelkeit dadurch beleidigt werden. Daß man die, relativ genommen, von den Gebildeten am meisten gesprochene Sprache als Reichstagssprache werde gelten lassen, bezweifle ich nicht.

Die Volkskammern halte ich für das Medium, das das einige Oesterreich

---

1) Kajetan Mayer, den Berichterstatter des Ausschusses.

zusammenhält, mit der Länderkammer bringe ich dem Föderalismus meine Huldigung dar!

Brestel: Ich erkläre mich ganz einfach für den Mayer'schen Entwurf. Die Argumente, die man gegen die Volkskammer vorgebracht hat, haben eine Tragweite, welche den Fortbestand der Monarchie gefährdet. Man sagt, daß die Volkskammer einen Sprachencensus herbeiführe. Gehen wir aber näher ein, so wissen wir, daß in einer jeden Kammer nur 30 oder 40 Männer eigentlich arbeiten. Für jede Kammer werden sich fünf bis sechs Candidaten finden, die eine passende Auswahl zulassen — der Census wird hierbei gleich groß sein.

Argumentirt man aber aus dem jetzigen Reichstage gegen eine Volkskammer, meine Herren, — so ist das ganz irrig: Es waren die Urbarial-Interessen, die uns eine große Anzahl Bauern herein brachten, und im indirecten Wahlmodus liegt's auch.

Lassen wir die Urbarial-Interessen erledigt sein, und haben wir directe Wahlen — so werden wir auch bessere Deputirte bekommen. In Frankreich wählt z. B. auch ein ganzes Departement. Nicht leicht wird ein Bauer in einem ganzen Kreis bekannt sein, die Wahl wird auf mehr Bekannte, auf Gebildetere fallen. Hätten wir in Galizien nach ganzen Kreisen gewählt, so würden wir weniger Bauern in der Kammer haben — es liegt im Wahlmodus! Ich bin gegen jeden Wahlcensus, wenn der Wähler nur lesen und schreiben kann. Wenn eine Kammer durch den Sprachencensus nicht bestehen kann, so kann, wie schon ein Redner vor mir erwähnt hat, auch keine Länderkammer zusammen kommen! Wird bloß der Landtag vom Volk gewählt, so steht der Reichstag dem Volke fremd da.

Siegt die conservative Partei bei den Wahlen für den Landtag, so hat sie, wenn aus dem Landtag für den Reichstag gewählt werden soll, auch für den Reichstag den Sieg davon getragen. Wir kommen auf eine Stetigkeit, die sich nicht so gewiß ergibt, wenn auch für den Reichstag wieder aus dem Volke gewählt wird; und ich glaube, daß der Reichstag überhaupt nur dann ein Gewicht haben und dem Volk zusagen kann, wenn er eben aus dem Volke gewählt wird, — was mich eben auch bestimmt, mich für den Mayer'schen Entwurf auszusprechen.

Kautschitsch: Obwohl ich sonst nur für eine Kammer bin, so stimme ich jetzt doch diesem pfiffigen, echten Jesuitengedanken — einer föderativen Centralisation — bei. Ich füge mich der Majorität, die sie bereits beschlossen zu haben scheint — und bin für den Entwurf des Abg. Mayer.

Lasser: Ich habe mich zwar vor meinen Wählern nicht für das Einkammersystem ausgesprochen, um gewählt zu werden, wie vielleicht der Abg. Goldmark; ich habe mich aber stets für das Zweikammersystem ausgesprochen und spreche noch jetzt für zwei Kammern! Meine Vorredner haben schlagend genug die Argumentation des Abg. Rieger widerlegt; aber er hat doch noch immer gezuckt, und das wunderte mich — ja er zuckt noch immer.

Ich glaubte schon, er wolle den ganzen § 48 hinweglassen, und gar keinen Reichstag haben. Zuletzt gestand er uns wohl zu, daß wir am Reichstage

wahrscheinlich deutsch sprechen müssen. Wir bitten auch um diese Concession. Wir lernen schwer andere Sprachen. Stadion läßt schon jetzt die Russinen, (oder weil mir diese Benennung nicht gar angenehm klingt) die Ruthenen deutsch lernen, eben weil es in der Volkskammer so schwer ist! Ich glaube wir können auch aus der Länderkammer des Abg. Rieger Leute bekommen, die nicht deutsch können.

Noch eins! 15000 Seelen sollen immer einen Vertreter bekommen; da sind wir Vertreter der kleinen Provinzen alle caput! Die Bevölkerungszahl muß übrigens auch durch 15 theilbar sein; — ich frage, was geschieht denn mit dem Bruchtheil? Wie bringen wir den weg? Dem Abg. Pinkas danke ich für sein schwarzgelbes Bekenntniß; mache ihn übrigens darauf aufmerksam, daß wir den Ländergewalten doch noch etwas mehr zugestanden haben, als Conservatorien aufzubauen und Hebammen zu dotiren. Wenn es wahr ist, daß die Landtage, wenn wir ihnen zu wenig einräumen, sich bestreben werden mehr zu erringen, so geben wir ihnen lieber gleich recht wenig, meine Herren; sonst haben wir die Gefahr gleich vor der Thüre. Die Bauernvertretung auf unserem Reichstag hat schon Brestel besprochen — wir haben sie in Oberösterreich nicht so viel dem Aufruf zu verdanken, den der Herr Präsident vom Sicherheitsausschuß erlassen hat — wir kennen den Wind, der um jene Zeit überhaupt von Wien aus geweht hat, und seinen Einfluß.

Ich bin jetzt ganz mit dem Mayer'schen Entwurf einverstanden.

Cavalcabo: Ich sprach mich auch vor Zeiten nur für eine Kammer aus. Ich sehe, daß wir eine gemäßigte Föderation begründen wollen, — bin jetzt für zwei Kammern, und mit dem Entwurfe Mayer's einverstanden.

Die Wahl der Reichstagsdeputirten aus der Mitte der Landtage ist gegen das demokratische Princip, von dem ich ausgehe. Nach Rieger kommen auf 18 Millionen circa 120 Deputirte. Die Zahl ist mir, auch von allem andern abgesehen, bei weitem zu gering. Lassen wir nun einige durch Krankheit oder andere Zufälligkeiten von der Kammer abwesend sein, wie leicht kann das Ministerium die Mehrzahl der Rückbleibenden zu einem volksfeindlichen Beschlusse auf seine Seite bringen, und die ganze Volksvertretung sohin zu einem wahren non-ens machen.

Strobach: Ich spreche mich für den centralistisch-föderativen Entwurf des Abg. Mayer aus, in der Hoffnung, daß man den Ländergewalten wohl noch einen größeren Wirkungskreis einräumen wird.

Ich halte die Tendenz der Länderkammer für eine centrifugale — die der Volkskammer für eine centripetale; bleibt's bei dem gegenwärtigen Entwurf, so glaube ich, wird die Volkskammer gar zu viel in ihrem Ressort gelegen finden und mit der Länderkammer, wie mit den Landtagen in immerwährendem Streit sein.

Die Sprachbesorgnisse, die mein verehrter Freund Abg. Rieger hat, theile ich nicht.

Ich bin kein Germanophage und glaube die deutsche Sprache wird jetzt darum noch mehr bei uns erlernt werden, weil in dieser Sprache eben auch die Interessen unseres Landes vertreten werden sollen.

Ich glaube jeder von uns würde mehr als je sich die lateinische Sprache eigen zu machen suchen, wenn er wüßte, daß künftighin die Interessen seines Vaterlandes in dieser Sprache vertreten werden.

Ich bin mit den Wahlen, auch in Böhmen, nicht so sehr zufrieden; ich erwarte mir aber günstigere Resultate, wenn auf 150000 oder 100000 Seelen ein Deputirter fällt. Ein obscurer Name wird späterhin nicht mehr genügen, und ich glaube, wir werden fast durchweg nur Gebildete auf den Reichstagen als Deputirte sehen.

Den sprachlichen Verlegenheiten weichen wir schon jetzt häufig durch Uebersetzungen aus; und ich will am Ende lieber gar viel geopfert sehen, als daß ich Oesterreich auseinander gehen sehe.

Pinkas: Ich bin ehrlich schwarzgelb und schließe mich ganz der Ansicht meines Vorsprechers Abg. Strobach an. Ich bitte Sie nur noch die Idee fallen zu lassen, als hätten wir deutschfresserische Absichten. Ich erinnere den Abgeordneten für Werfen, daß wir nur im Interesse Oesterreichs die Landtage möglichst gut dotirt zu sehen wünschen, es unmöglich schlecht mit Oesterreich meinen können.

Gegen eine bessere Dotation der Landtage bin ich bereit, auch den kleineren Provinzen vieles zuzugestehen. Wir glauben durch unser Verhalten am Reichstage Vertrauen verdient zu haben und ersuchen Sie uns dasselbe auch zu schenken.

Rieger ergreift noch einmal das Wort und erinnert, auch er sei österreichisch gesinnt, nicht in dem Sinne des edlen Herrn Dr. Wildner, nicht aus kindlicher Liebe für das Haus Habsburg-Lothringen, sondern weil er wisse, daß sein Vaterland am besten in diesem Verbande fahre.

Aber eben im Interesse Oesterreichs habe er gleich im Anfange gesprochen.

Wir haben nationale Gleichberechtigung angenommen; gesetzt aber wir setzen uns jetzt alle den Kopf auf und sprechen jeder in unserer Muttersprache, so ist Oesterreich schon nicht Eins.

In Ungarn, und namentlich unter den Wallachen sind sehr gebildete Leute. Sie können aber doch nicht alle deutsch.

Sehen wir uns die gewiß hochgebildeten polnischen Deputirten Borkowsky, Lubomirsky und andere in der Kammer an, wie schwer ihnen nicht die deutsche Sprache fällt. Wie bedauerlich ist es nicht, daß selbst in unserem Ausschusse mehrere Individuen der deutschen Sprache nicht kundig sind. Wir haben es bei Gelegenheit der Debatte über Trennung oder Nichttrennung der quarnerischen Inseln gesehen, wie trefflich und elegant die Abg. Madonizza und Filippi in ihrer Muttersprache sich darüber vernehmen ließen. Alle diese Capacitäten entgehen uns in der Volkskammer; während uns auf den Landtagen höchstens zwei bis drei Sprachen vorkommen — eine Schwierigkeit, die sich viel leichter beseitigen läßt; denn man verhandelt z. B. nur in beiden Sprachen, wie man es auf dem mährischen Landtage machte. Es sind doch noch nicht sechs bis acht Sprachen, wie am Reichstage.

Goldmark's Einwendungen gegen die Wahlen der Majorität auf den Landtag begreife er nicht. Majorität müsse im constitutionellen Staate am Ende überhaupt Geltung haben, oder sollten vielleicht gar Majorität und Minorität abwechselnd entscheiden, ungefähr so, wie beim Damenspiele bald der gewinnt, der die größere Zahl Steine behält, bald der, der die größere Zahl an seinen Gegner abgibt?

Fischhof habe mehr Ziemialkowsky's Ansicht wegen eines Staatencongresses bekämpft, die Bauernwahlen seien nicht durchweg zu verwerfen; es gebe auch unter ihnen, wie man sich dessen in den Clubs überzeuge, recht passende Individuen.

Was übrigens die Deputirtenwahlen aus den Landtagen betreffe, so sei er der festen Meinung, daß man nur dort die Capacitäten kennen lerne, und daß nur aus ihnen die Vertrauensmänner des Volkes und des ganzen Landes zugleich in den Reichstag kommen werden.

Auch werden die kleineren Provinzen hierdurch eher begünstigt, als verkürzt; er sehe übrigens, daß er mit dem Entwurfe seines Freundes Abg. Palazky, sowie mit seiner und vieler seiner Landsleute Ansicht leider in der Minorität bleiben werde.

Mayer als Berichterstatter dankt für die seinem Entwurfe diesmal geschenkte Anerkennung. Er entspreche seines Erachtens der Volksvertretung, die man allenthalben fordere, und er müsse hinsichtlich des von einer Seite beantragten homöopathischen Extracts der Landtage für den Reichstag auf die gewissen preußischen Stände von ehemals hinweisen. Wir wollen doch nicht auf eine Stufe steigen, die Preußen bereits verlassen habe. Auch vertreten die Landtage nicht die Stelle der Wahlmänner; denn sie wählen zunftmäßig aus sich heraus, was bei den Wahlmännern nicht der Fall sei!

Was die Sprachenfrage anbelange, so werde es die Gleichberechtigung mit sich bringen, daß wir (namentlich bei der Ausbildung der slawischen Sprache und ihrer Grammatik) ebensogut Slawisch lernen werden, als die Slawen Deutsch, übrigens habe selbst Abg. Rieger zugegeben, daß die Gebildeten des Reichstags der deutschen Sprache mächtig sein werden — Strobach habe richtig eher auf eine Zunahme, als auf eine Abnahme der deutschen Sprache in Böhmen hingedeutet.

Glaube man übrigens, daß die Landtage, wenn ihnen nicht die größte Wirksamkeit eingeräumt werde, sich mit dem Reichstage nicht vertragen werden, so mache man bei Gott lieber gar keine solchen Landtage.

Nach der angenommenen Abstimmung blieben sonach Ziemialkowsky's und Rieger's Amendements in der Minorität.

Der § 48 blieb so, wie er im Entwurf lautete, nämlich:

„Der Reichstag besteht aus zwei Kammern: der Volks- und der Länderkammer.“

Sitzung am 9. Februar 1849.

Tagesordnung: Debatte über den § 49 und die folgenden Paragraphen.

§ 49 [1])

wurde nach einer kurzen Debatte mit folgendem Amendement Brestel's angenommen: „Der Reichstag tritt regelmäßig jedes Jahr am 15. März zusammen, wenn ihn der Kaiser nicht früher einberuft.“

§ 50.[2])

Cavalcabo: Ich sehe nicht ein, welcher Zusammenhang zwischen dem ersten und dem Zwischensatze dieses Paragraphen stattfindet; ich finde auch den Zwischensatz ganz überflüssig, weil er sich von selbst versteht, ich beantrage dessen Weglassung.

Fischhof: Der Paragraph sagt, weil die Abgeordneten das ganze Reich vertreten, so dürfen sie keine Instructionen für die Provinz annehmen, das ist der Zusammenhang; ich fände eher den ersten Satz als sich von selbst verstehend.

Pinkas: Ich bin mit der Motivirung Fischhof's einverstanden, beantrage aber statt „Reich“ zu sagen „Gesammtreich“; der Zwischensatz ist sehr wichtig, damit die Wähler nicht ihren Deputirten als ihren Agenten ansehen.

Lasser: Man lasse das Wörtchen „daher“ aus, dann fällt der Zweifel über den Zusammenhang der Sätze.

Brestel: Die Unzulässigkeit der Instructionen muß deshalb ausdrücklich erwähnt werden, weil manche Repräsentativverfassungen dieselben für erlaubt erklären oder gar forderten, z. B. die frühere ungarische.

Rieger: Dadurch, daß Sie den § 48 angenommen haben, haben Sie anerkannt, daß die Länderkammer nicht das Reich, sondern die Specialinteressen der Provinz oder des Kreises zu vertreten habe; anders ist es mit der Volkskammer, die muß nach ihrem Systeme das ganze Reich, das Princip der Demokratie, die Länderkammer aber vorzugsweise das Princip der Föderation oder Autonomie vertreten; man soll sich aber hier gar nicht über das Princip der Vertretung aussprechen; daher stimme ich für die Auslassung des ersten Satzes und des Wortes „daher“.

Vacano: Der erste Satz ist gerade deshalb wichtig, damit nicht ein Abgeordneter sich mit seinem Gewissen hinter die Specialinteressen seiner Provinz flüchtet; ohne die Verpflichtung des ersten Satzes wäre die Länderkammer eine Versammlung von Gesandten; den Gegensatz zwischen Demokratie und Föderation erkenne ich nicht an; das Wort „daher“ möge wegbleiben.

---

1) § 49. Der Reichstag tritt regelmäßig jedes Jahr am ersten Montage des Monates Februar zusammen, wenn ihn der Kaiser nicht früher einberuft.

2) § 50. Die Mitglieder der beiden Kammern vertreten das Reich, dürfen daher keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

Mayer: Mit der Auslassung des Wortes „daher" bin ich einverstanden; aber nicht mit der Auslassung des ersten Satzes, der nöthig ist, damit man nicht glaube, die Länderkammer vertrete das Specialinteresse der Provinz; ich sehe die Abgeordneten der ersten Kammer als Repräsentanten der Provinzen, welche das organische Ganze des Reiches bilden, an, und erwarte, daß sie in Collisionsfällen ihr Specialinteresse dem des ganzen Reiches unterordnen.

Der Vorsitzende schritt zur Abstimmung nach den einzelnen Sätzen dieses Paragraphen und es wurde: 1. Der erste Satz durch Stimmenmehrheit angenommen. Für die Auslassung des ersten Satzes waren die Abg. Rieger, Strobach, Petranovich, Ziemialkowsky. 2. Ebenso wurde der zweite und dritte Satz durch die Mehrheit angenommen, sammt dem Antrage Lasser's, das Wort „daher" auszulassen.

Der Antrag des Abg. Pinkas fiel.

§ 50 lautet sonach: „Die Mitglieder beider Kammern vertreten das Reich, sie dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben."

§ 51[1])

wurde nach einer kurzen Debatte wie im Entwurfe angenommen.

§ 52.[2])

Lasser: Stilistisch wäre das Wort „bilden" zu verbessern, auch scheinen mir 10 Mitglieder zu wenig.

Brestel: Man soll ausdrücklich sagen, daß die Kammer für jeden speciellen Fall eine geheime Sitzung beschließen muß; statt „bilden" könnte man sagen „verwandeln".

Cavalcabo: Der Paragraph kann so verstanden werden, als ob der Antrag von 10 Mitgliedern schon hinreichen würde, um eine Sitzung in eine geheime zu verwandeln; auch ich habe den Paragraph anfangs so aufgefaßt, ich würde daher 50 Mitglieder statt 10 beantragen und den Beisatz machen, daß dann entschieden werden soll, ob nicht ungeachtet dieses Antrages von 50 Mitgliedern der Gegenstand dennoch öffentlich verhandelt werden soll.

Fischhof: Ich amendire, über den Antrag von 30 Mitgliedern eine geheime Sitzung zu beschließen.

Krainz: Die erste Kammer wird nicht so zahlreich sein, daher scheint die Forderung von 30 Mitgliedern zu hoch; auch glaube ich nicht, daß der Gegenstand einer geheimen Sitzung dann veröffentlicht werden soll, denn es werden ja eben nur sehr delicate Sachen geheim verhandelt.

---

1) § 51. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt. Ein gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

2) § 52. Die Sitzungen des Reichstages sind öffentlich. Jedoch hat jede Kammer das Recht, über Antrag des Präsidenten oder von 10 Mitgliedern sich zu einer geheimen Versammlung zu bilden.

Vacano: Durch das Amendement Fischhof ist dem Präsidenten das ihm im Paragraph eingeräumte Recht benommen; das scheint mir nicht zweckmäßig, denn der Präsident ist ja der Mann des allgemeinen Vertrauens.

Rieger amendirt: Die Verhandlungen beider Kammern sind öffentlich; nur ausnahmsweise übergeht die Kammer zu einer geheimen Sitzung, wenn der Präsident oder 20 Mitglieder der Volks- oder 10 Mitglieder der Länderkammer eine geheime Sitzung beantragen, wo sodann durch absolute Stimmenmehrheit zu entscheiden ist, ob über den vorgebrachten Gegenstand die Verhandlung in geheimer oder öffentlicher Sitzung fortgeführt werden soll.

Kautschitsch: Dem Amendement Fischhof würde ich beisetzen: „von Fall zu Fall."

Brestel: Nach dem vorliegenden Paragraph muß der Beschluß darüber, ob eine geheime Sitzung gehalten werden soll, öffentlich gefaßt werden, und das ist unzweckmäßig; denn es wird dabei das Wesentliche dessen, über was geheim verhandelt werden soll, verrathen, und ferner ist es auch wünschenswerth, daß niemand wisse, wer für eine geheime Sitzung gestimmt hat. Ich amendire:

„Die Sitzungen beider Kammern des Reichstags sind öffentlich. Ausnahmsweise können in jeder Kammer nicht öffentliche Sitzungen stattfinden, wenn entweder der Präsident oder in der Volkskammer wenigstens 20, in der Länderkammer wenigstens 10 Abgeordnete darauf antragen und nach vorläufiger Entfernung der Zuhörer die absolute Majorität sich dafür entscheidet."

Lasser: Ich stimme für den Paragraph, denn wenn sich der Präsident oder 10 Mitglieder dafür aussprechen, so wird ja eben erst über die Frage verhandelt, ob eine geheime Sitzung gehalten werden solle, und das muß auch geheim bleiben.

Pinkas: Das eben Gesagte liegt nicht im Paragraph, denn dort wird der Kammer das Recht gegeben, sich über 2c. in eine geheime Sitzung zu verwandeln, nach Lasser's Auslegung müßte es heißen: die Pflicht.

Goldmark: Nachdem ich glaube, gegen das demokratische Princip zu verstoßen, wenn man dem Präsidenten ein solches Recht einräumt, so amendire ich: „Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; eine Ausnahme davon in einzelnen Fällen kann nur auf Antrag von 20 Mitgliedern durch einen Beschluß der Kammer stattfinden, welche darüber in geheimer Sitzung entscheidet."

Mayer: Ich bin mit jedem Amendement einverstanden, aber warum man dem Präsidenten das Recht, den Antrag auf eine geheime Sitzung zu stellen, nehmen will, weiß ich nicht; wenn ihm z. B. eine wichtige Nachricht während der Sitzung zukäme, die ihn zu einem ähnlichen Antrage veranlassen würde, soll er erst vom Präsidentenstuhle herabsteigen und sich 20 Mitglieder suchen, die den Antrag an seiner Statt stellen? — Daß der Antrag in § 54 nicht einem Beschlusse gleich zu achten ist, hat schon Abg. Pinkas bemerkt, denn es heißt dort, daß die Kammer das Recht und nicht die Pflicht hat, dem

Antrage Folge zu geben. Was die Zahl der Mitglieder anbelangt, so wäre es besser, einen aliquoten Theil zu bestimmen, nachdem wir die Zahl der Kammermitglieder nicht wissen.

Bei der Abstimmung wurde das Amendement Brestel's durch Stimmenmehrheit angenommen, darin aber im ersten Satze die Worte „des Reichstages", im zweiten die Worte „in jeder Kammer" und im letzten die Worte „vorläufiger" und „absolute" weggelassen.

§ 52 lautet: „Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Ausnahmsweise kann eine nicht öffentliche Sitzung stattfinden, wenn entweder der Präsident, oder in der Volkskammer wenigstens 20, in der Länderkammer wenigstens 10 Abgeordnete es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer die Majorität sich dafür entscheidet."

§ 53.[1])

Pinkas: Was versteht der Herr Berichterstatter unter „Vollmacht"? was heißt hier „untersuchen"? Früher wurde ausgesprochen, daß der Abgeordnete keine Instruction bekommen darf, jetzt verlangt man eine Vollmacht.

Rieger: Mir scheint, es liege in jeder Wahl eine Vollmacht, aber eine unwiderrufliche; ich würde aber sagen „Gültigkeit der Wahl" und nicht „der Wahlacte".

Goldmark amendirt: „Jeder Kammer allein steht das Recht zu, die Wahlacten ihrer Mitglieder zu prüfen und über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden."

Lasser: Ich kenne keine Vollmacht für einen Abgeordneten, daher auch kein Mißtrauensvotum.

Hein: Ich mache nur darauf aufmerksam, daß zwischen dem Untersuchen der Legitimation und der Prüfung des Wahlactes ein großer Unterschied ist; nach Ausweisung seiner Legitimation hat der Abgeordnete gleich Sitz und Stimme, aber damit ist noch nicht seine Wahl als gültig anerkannt.

Vacano: Es ist genug, wenn gesagt wird, daß die Kammer die Wahlacte prüft; das Nähere gehört in die Geschäftsordnung.

Cavalcabo: Das Wort Vollmacht ist durch den parlamentarischen Sprachgebrauch eingebürgert. Legitimation bedeutet eben eine Vollmacht im weiteren Sinne des Wortes.

Rieger amendirt: „Jede Kammer hat allein das Recht die Legitimation ihrer Mitglieder zu prüfen und über Gültigkeit ihrer Wahl zu entscheiden."

Kautschitsch: Das Wort „Vollmacht" ist hier irrig angewendet, denn es widerspricht dem § 50; dann haben auch die Wähler nicht das Recht, eine Vollmacht für das ganze Land zu geben. Ich würde sagen: Beglaubigungsvollmacht, denn die Urkunde, die dem Deputirten ausgestellt wird, ist nur sein Paß, der ihm den Eintritt in den Reichstag erwirkt.

---

1) § 53. Jede Kammer untersucht die Vollmachten ihrer Mitglieder und hat allein das Recht, über die Gültigkeit der Wahlacte zu entscheiden.

Mayer: Die Abg. Pinkas und Kautschitsch sprechen gegen das Wort „Vollmacht" und meinen, daß auf diese Vollmacht nicht die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes passen; aber entscheidet denn dies in Verfassungsfragen? ich erinnere nur auf den Usus, man hört täglich von der Zurücklegung des Mandats sprechen, das deutsche Wort dafür ist Vollmacht; in unserer Wahlordnung kam auch nichts von einer Legitimationsurkunde vor, daher auch viele Wahlbezirke keine ausgestellt haben.

Pinkas: Die Beweisführung des Abg. Mayer ist glänzend, aber nicht richtig; man muß Ausdrücke vermeiden, welche leicht irrig ausgelegt werden können, die Constitution wird auch von dummen Leuten ausgelegt werden, und da kommt neben dem Worte Vollmacht gleich die Ansicht über die Mißtrauensvoten.

Lasser: Abg. Mayer beruft sich auf den Usus, ich nenne das Abusus; das Wesentliche dieses Paragraphen ist, daß jede Kammer allein die Gültigkeit der Wahlen ihrer Mitglieder zu entscheiden hat, das „wie" ist gleichgültig und gehört in die Geschäftsordnung; mein Antrag lautet: „Jede Kammer hat das Recht allein über die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder zu entscheiden."

Dieses Amendement Lasser's wurde zum Beschlusse erhoben.

§ 54.[1])

Pinkas: Was versteht man unter „gradueller Vorrückung"? wollen wir vorsichtig sein, so lassen wir auch das weg, denn sonst könnte ein Minister, um jemand zu bestechen, seines Günstlings Vordermänner maltraitiren und pensioniren und ihm so die graduelle Vorrückung in einen besseren Gehalt zuschanzen; ich wünsche aber, daß wir sehr vorsichtig sind, denn die jetzigen Bestrebungen der Reaction sind nicht so gefährlich als die aqua tofana der Corruption, welche Frankreich so geschadet hat.

Madonizza stellt den Zusatzantrag: „Kein amovibler Beamter darf zum Abgeordneten gewählt werden"; denn die nicht unabhängig gestellten Beamten können auch nicht nach ihrem Gewissen stimmen.

Filippi meint, man möge unterscheiden zwischen Richtern und anderen Beamten, erstere mögen ausgenommen werden, aber die anderen könnten durch ihre vom Ministerium abhängige Stellung nicht wahre Volksvertreter sein, ihr Interesse ist dem des Volkes entgegen, sie werden ebenso stumm sein als jene, welche nicht deutsch sprechen.

Cavalcabo: Ich finde die graduelle Vorrückung nicht gefährlich, überhaupt würde ich den Paragraph so stilisiren, wie den betreffenden Paragraph der Geschäftsordnung, der ja auch aus einem Beschlusse des Constitutionsausschusses hervorging; gegen den Antrag Madonizza sage ich, daß damit die Wahlmänner in ihrer Freiheit, den zu wählen, dem sie Vertrauen schenken, beschränkt

---

1) § 54. Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Staatsamt annimmt, außer der graduellen Vorrückung befördert wird oder eine Personalzulage erhält, muß es sich einer neuen Wahl unterziehen.

wären; bei der fortschreitenden politischen Bildung ist ja anzunehmen, daß die Leute immer besser wählen lernen. Wenn man annimmt, daß das Interesse des Beamten immer in Collision mit dem Interesse des Volkes kommt, so geht man auch von der Voraussetzung aus, daß die Regierung nie mit dem Wohle des Volkes gleichen Schritt hält.

Lasser: Nachdem es bisher keine Beförderung mit gradueller Vorrückung gegeben hat, so wäre der betreffende Passus auszulassen. Das Wort „amovibel" bei Madonizza nimmt sich nicht gut aus, was soll es heißen? In einem Lande sind die Staatsanwälte amovibel, in anderen nicht? Das ganze Argument beruht auf der Voraussetzung, daß die Beamten eher bestechlich sind, als die anderen; das kann ich nicht zugeben; so wird damit noch nicht alle Bestechung abgeschnitten, dazu muß es andere Mittel geben; man sagt, wir Beamte schweigen? Wir können Sie doch nicht den Vorwurf machen. Man sagt, wir stehen nicht in der Opposition; schauen Sie in die Kammer, wie viele sitzen auf der äußersten Linken; dann könnte man ja auch die Opposition damit verdächtigen, daß ihr Streben ja ist, zu Rang zu gelangen, überhaupt dient ja der Beamte nicht dem Minister, sondern dem Staate; meine Unbestechlichkeit insbesondere habe ich schon bewiesen, nachdem mir schon von beiden Seiten Portefeuilles angetragen wurden.

Rieger: Ich habe eine große Neigung zum Madonizza'schen Zusatze, aber es ist ebensoviel dafür wie dawider; es ist eine absolute Nothwendigkeit, daß man nie gegen die Minister stimmt, weil man Beamter ist; dann dürfen wir nicht vergessen, daß wir nicht viele Ministercandidaten haben, wenn wir zulassen, daß Beamte in die Kammer gewählt werden, werden manche aus der Kammer den Weg ins Ministerium finden, die sonst unbekannt geblieben wären; ferner ziehen es ja gewisse Bezirke vor, gerade solche Leute zu wählen, die immer mit der Regierung gehen, sie wollen conservativ wählen, mit welchem Rechte will man sie beschränken? Aus diesen Gründen stimme ich gegen Madonizza; ich würde aber die Minister von der Wiederwahl ausnehmen, denn die Gründe, welche für die Erneuerung der Wahl derjenigen sprechen, welche Beamtenstellen u. s. w. angenommen haben, fallen bei den Ministern weg, ein Portefeuille nimmt man wahrlich nicht um der Versorgung willen; der Minister wird niemanden, der selbst Minister werden will, zu befördern suchen; dann nimmt man ja gewöhnlich die Minister aus der Opposition, man setzt sich ins linke Centrum, das sind ja die Männer vor der Spritze; soll der Mann der Opposition, wenn seine Partei siegt und er Minister wird, das Vertrauen des Volkes verlieren?

Ziemialkowsky: Noch bevor Madonizza sein Amendement stellte, habe ich folgendes niedergeschrieben: „Kein Staatsbeamter mit Ausnahme der Richter kann Abgeordneter sein." Ich zolle volle Anerkennung den Beamten unseres Reichstages, ich bewundere sie, da ich weiß, wie man ihnen gedroht hat, wenn sie gegen das jetzige Ministerium stimmen; aber eben weil ich diese Festigkeit nicht überall voraussetzen kann, habe ich meinen Antrag gestellt. Was die Minister anbelangt, so weiß ich nicht, warum sie von der Erneuerung der

Wahl ausgenommen sein sollen; denn sind sie Vertrauensmänner, so werden sie ja wieder gewählt werden, und im gegentheiligen Falle ist es gut, daß der Wahlbezirk neu vertreten wird.

Vacano: Ich bin theils Richter, theils Administrativbeamter, also könnte ich nur halb gewählt werden. Was den Antrag Madonizza anbelangt, so bemerke ich, daß diese Beschränkung dort nicht nothwendig ist, wo die Wahl auf der breitesten Basis vorgenommen wird, nur wenn das Wahlgesetz einen Census fordert, könnten die Beamten prävalirend sein; es wäre nicht gut, die Beamten ganz zu entfernen, weil ihre praktischen Kenntnisse namentlich bei legislativen Kammern sehr brauchbar sind. Der Antrag Rieger's wird von mir nicht unterstützt, weil er auf der irrigen Voraussetzung beruht, daß ein Ministerium immer aus dem Siege der liberalen Partei hervorgeht.

Pinkas: Wenn wir im Entwurfe den Passus von der graduellen Vorrückung auslassen, so ist alles gethan; durch den Madonizza'schen Antrag würden wir einem ganzen Stande, der doch sehr viele liberale Männer in sich begreift, ein Mißtrauensvotum geben, und viele taugliche Kräfte der Kammer entziehen. Was die Minister anbelangt, so bin ich im Princip mit Rieger einverstanden.

Turco beruft sich auf das von Lasser und Cavalcabo Gesagte.

Rieger amendirt: „Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Staatsamt annimmt, wenn ein in den Reichstag gewählter Staatsbeamter in eine höhere Diensteskategorie tritt oder außer der graduellen Vorrückung einen höheren Gehalt oder eine Personalzulage erhält, so muß er sich einer neuen Wahl unterziehen. Von dieser Bestimmung sind jedoch jene Abgeordnete ausgeschlossen, welche während der Reichstagsdauer ein Ministeramt annehmen."

Ich mache nebstbei die Herren aufmerksam, wie wird denn die neue Wahl eingeleitet werden, wenn ein Mitglied der Länderkammer z. B. ein Staatsamt annimmt? Er wurde vom Landtage gewählt, und der ist ja nicht versammelt, während der Reichstag tagt?

Brestel: Der Antrag Madonizza verdient große Beachtung; wenn wir auch bezüglich der Beamten ehrenwerthe Ausnahmen haben, so muß man doch im allgemeinen darauf Rücksicht nehmen, wie sich diese Verhältnisse in anderen Ländern gestaltet haben. Im allgemeinen wird einem Beamten zu viel zugemuthet, wenn er ohne Rücksicht auf seine Existenz sein Votum abgeben soll. Der Beamte kann auch z. B. zu einer Zeit gewählt worden sein, wo seine Ansicht mit jener des Ministeriums in der That übereinstimmt; aber nun tritt ein Ministerwechsel ein, jetzt tritt für ihn schon der Kampf zwischen der Existenz und seiner Ansicht ein; man sagt, man könne auch andere bestechen; aber wenn man gewisse Uebelstände nicht aufheben kann, soll man noch andere belassen? Uebrigens hat der Antrag Madonizza keine so große Tragweite, wenn man eine redliche Dienstpragmatik erläßt, welche auch gewisse Administrativbeamte der Macht des Ministeriums entzieht; durch solche Bestimmungen fällt auch die Besorgniß weg, daß zu viele Capacitäten entzogen werden; ich würde dem Amendement Madonizza, dessen Begrenzung durch die Dienstprag-

matik zu erwarten ist, nur noch beisetzen: „vorbehaltlich jener Ausnahmen, durch welche das Wahlgesetz gewisse Beamte für wahlfähig erklärt." Nachdem ich die Neuwahl von Abgeordneten, welche Staatsämter annehmen u. s. w., von dem Standpunkte betrachte, daß es nicht im Willen der Wähler gelegen sein kann, einen Beamten zu wählen, so ist kein Grund vorhanden, für die Minister eine Ausnahme zu statuiren. Die erneuerte Wahl für die Länderkammer kann ja durch Einsendung schriftlicher Voten veranlaßt werden, nachdem die Mitglieder des Landtages und der Kreistage bekannte Personen sind.

Fischhof: Warum sollten Beamte gefährlicher sein als andere? Den möglichen Befürchtungen wird durch eine gute Dienstpragmatik abgeholfen, auch in der kürzeren Dauer der Legislatur dürfte eine Garantie liegen; ferner volenti non fit injuria, wenn die Leute wissen, daß der Candidat ein Beamter ist, warum soll man sie hindern ihn zu wählen.

Goriup: Seitdem ich weiß, daß man den Beamten in der Kammer mit der Entlassung droht, wenn sie gegen das Ministerium stimmen, muß ich consequent mit dem Antrag Madonizza stimmen.

Lasser: Wenn es richtig ist, daß jeder Beamte, überhaupt jeder bestochen werden kann, so ist die vom Abg. Madonizza beantragte Beschränkung unzureichend; denn auch der Richter wird vom Minister ernannt; die vom Abg. Brestel beantragten Vorschläge sind noch die besten; wollte man einen Minister nöthigen, sich einer neuen Wahl zu unterziehen, so wäre dies hier eine Appellation an die Wähler, ob der Minister noch das Vertrauen derselben hat; das wäre aber eine Ansicht über das Mandat eines Deputirten, welche ich nicht theile. Die Ausfälle gegen das linke Centrum überlasse ich jenen zur Beantwortung, die sich dadurch getroffen fühlen; ich gehöre bekanntlich nicht jener Partei, sondern dem Sumpfe an; für den Fall der Annahme des Amendements Madonizza beantrage ich den Zusatz: „Kein amovibler Beamter, sowie kein Doctor der Rechte und der Arzneikunde darf" u. s. w. Die Begründung dieses Zusatzes liegt in dem allgemeinen, besonders am Lande verbreiteten Glauben, daß alles Uebel von den Facultäten herrührt; ich habe die Doctoren der Philosophie und der Theologie ausgenommen; allein nach Philosophen wird bei den künftigen legislativen Reichstagen ohnehin keine Frage sein, und ein Doctor der Theologie ist mir doch lieber als ein gewöhnlicher Geistlicher.

Cavalcabo: Daß Herr Rieger für die Minister etwas anderes will als für andere Beamte, erinnert mich an das Sprichwort: Kleine Diebe fängt man, große läßt man laufen; ist es denn nicht möglich, daß die Regierung einen Oppositionellen gerade durch eine Ministerstelle für sich zu gewinnen sucht; ich erinnere an Louis Philipp.

Laufenstein: Ich finde eine Beschränkung bezüglich der Beamten jedenfalls zulässig; ob durch den Antrag Madonizza der Zweck erreicht wird, weiß ich nicht, denn auch der Richterstand ist nicht ganz unabhängig. Bei den Beamten, welche möglicher Weise durch offenes Auftreten ihre Existenz gefährden, tritt ein sonderbares Verhältniß ein; wer gewählt wird, kann sich doch nur

schwer diesem ehrenden Rufe entziehen und müßte sich auch Vorwürfe machen, wenn er seine Selbsterhaltung diesem Rufe vorziehen sollte, andererseits werden gerade selbstsüchtige Leute von dieser Stelle einen üblen Gebrauch machen; ich würde aber die Beschränkung nicht bloß auf Beamte, sondern auf alle Staatsbedienstete, welche nach der Dienstpragmatik nicht unabhängig sind, ausdehnen. Ich halte das für nothwendig, wenn das Wirken der Beamten in der Kammer förderlich sein soll; denn bisher standen sie unter einem doppelten Terrorismus, einerseits der Sorge um ihre Existenz, wenn sie opponirten, andererseits um die Achtung ihrer Collegen, wenn sie mit dem Ministerium stimmten; auch wurden sie verdächtigt, daß sie unter der Opposition geheime Zwecke verfolgen; ich will nicht weiter von mir sprechen, nur soviel sage ich, daß ich hier nicht in der angenehmsten Lage bin.

Mayer: Dieser Paragraph wurde zu einer Zeit niedergeschrieben, wo der § 7 b noch nicht verfaßt war. Mit dem Antrage des Abg. Pinkas wäre ich einverstanden; ehe Sie aber, meine Herrn, zur Abstimmung über den Madonizza'schen Antrag schreiten, bitte ich Sie, sich auf unseren gegenwärtigen österreichischen Standpunkt zu stellen. Unsere bisherigen socialen Zustände brachten uns eine Büreaukratie, die zwar ein Staat im Staate war, aber in welche sich alle Gebildeteren, die nicht mit Glücksgütern begabt waren, flüchteten; nachdem unsere Journalistik unterdrückt und auch die Wissenschaft schlecht bestellt war, konnten sich von dieser Seite keine Talente entwickeln. Die Folgen dieser Zustände, welche also noch fast die einzige vorhandene Bildung in die Büreaukratie steckten, werden noch einige Zeit fühlbar sein. Sie werden zwar Personen finden, die als Minister ihren Platz ausfüllen können, und die leitenden Gedanken für die Administration anzugeben im Stande sind, aber woher soll man Leute nehmen, welche die vielen Schleichwege des Staatsorganismus kennen, und die durch diese Kenntniß nur um so erfolgreicher wirken? Schließen Sie daher die Beamten von der Candidatur zu Kammermitgliedern nicht aus, wenn Sie wollen, daß aus der Kammer Minister hervorgehen, welche sich auch auf die Staatsmaschine verstehen, überlassen Sie das der kommenden Generation, welche nicht mehr mit den Folgen unserer früheren Zustände zu kämpfen hat; ich sehe es ein, dem Antrage Madonizza liegen traurige facta zu Grunde, es wurde aber schon gesagt, daß durch die Dienstpragmatik viele Uebelstände beseitigt werden können, ich verweise auf den § 133 des Entwurfes; also nochmals wiederhole ich, ich halte es jetzt noch nicht an der Zeit, die Beamten auszuschließen. Ich sehe auch nicht ein, warum für die Minister eine Ausnahme gelten solle? Es kann ja dem Wahlbezirk besonders daran liegen, daß sein Abgeordneter in der Kammer arbeitet, und das kann ein Minister nie.

Bei der Abstimmung wurde Rieger's Antrag bezüglich des ersten Satzes angenommen, der Schlußsatz verworfen.

Der Antrag des Abg. Madonizza, dann des Abg. Laufenstein, mit dem sich Ziemialkowsky vereinigte, wurde verworfen. Für das in beiden Anträgen ausgesprochene Princip stimmten die Abg. Filippi, Smolka, Goldmark, Br[illegible]

Lasser's Antrag wurde zurückgezogen.

§ 54 lautet also: „Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Staatsamt annimmt, wenn ein in den Reichstag gewählter Staatsbeamter in eine höhere Dienstkategorie tritt, oder außer der graduellen Vorrückung einen höheren Gehalt oder eine Personalzulage erhält, so muß er sich einer neuen Wahl unterziehen."

§ 55.[1])

Strobach: Ich würde den Paragraphen stilisiren: „Die Wahl zum Kammermitgliede enthebt den öffentlichen Beamten von seinem Dienste." Ich halte daher gar keinen Urlaub für nöthig.

Rieger amendirt: „Die Annahme einer Wahl in den Reichstag begreift für einen Staatsbeamten an sich schon den Urlaub für die nöthige Zeit in sich."

Kautschitsch: Ich würde sagen: „Beamten und Advocaten", denn letztere werden bezüglich gewisser Verbrechen und der Urlaubsertheilungen als Beamte angesehen, während sie in allen übrigen Beziehungen Gewerbsleute sind.

Vacano: Der Paragraph ist zu allgemein gestellt, daraus würde folgen, daß der Beamte auch Urlaub hätte, wenn auch die Kammer nicht Sitzungen hält.

Halter: Auf die Geistlichen hat man auch vergessen, einem liberalen Mitgliede der badischen Kammer wurde von seinem Bischofe der Urlaub verweigert. Einige Geistliche dürften, besonders für Kirchensachen in der Kammer nicht schaden, und gerade jenen, die mit dem Civile am meisten harmoniren und für die Kammer brauchbar sind, könnte am leichtesten der Urlaub versagt werden.

Scholl amendirt: „Beamte, die zu Abgeordneten gewählt werden, bedürfen keines Urlaubes."

Mayer: Das Wort „nöthig" wurde beigesetzt, um anzuzeigen, daß der Urlaub nur für die Dauer der Kammersitzungen, nicht der ganzen Legislaturperiode gelte. Der Beisatz von den Advocaten ist überflüssig, denn da sie bei Urlauben als öffentliche Beamte angesehen werden, ist für sie schon durch den Paragraph gesorgt; von den Geistlichen ist ebenfalls nichts besonders beizusetzen; denn wird die Kirche emancipirt, so kann der Staat ihr nichts befehlen, wird sie nicht emancipirt, so sind Geistliche als öffentliche Beamte anzusehen, folglich gilt auch für sie der § 55.

Sämmtliche Amendements blieben in der Minderheit, der § 55 lautet wie im Entwurfe.

§ 56 [2])

wurde ohne Debatte angenommen, wie er beantragt war.

§ 57. [3])

Goldmark amendirt: „Den beiden Kammern steht allein das Recht zu, ihren Präsidenten und die übrigen Functionäre zu wählen."

---

1) § 55. Keinem gewählten öffentlichen Beamten darf der nöthige Urlaub versagt werden.

2) § 56. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.

3) § 57. Für jede Sitzungsperiode ernennt eine jede Kammer ihren Präsidenten und die übrigen Functionäre.

Lasser und Fischhof vertheidigen den Entwurf.

Mayer: Wir werden die Würde der Kammer mehr wahren, wenn die Präsidenten für die ganze Dauer der Sitzungen gewählt werden; beim Zusammentritte unseres Reichstages war es nicht möglich, weil wir keiner den andern kannten; ist er für die ganze Sitzungszeit gewählt, so kann ihm auch ein eigenes Local eingerichtet werden, welches zugleich zu den nothwendigen Versammlungen der Mitglieder dienen kann.

Goldmark's Amendement blieb in der Minderheit; es stimmten dafür Pfretschner und Halter.

Der § 57 wurde mit der stilistischen Verbesserung „wählt" statt „ernennt" angenommen.

§ 57 lautet: „Für jede Sitzungsperiode wählt eine jede Kammer ihren Präsidenten und die übrigen Functionäre."

Sitzung am 10. Februar 1849.

§ 58. [1])

Cavalcabo wünschte, daß dem 1. Absatze dieses Paragraphen die Bestimmung beigefügt werde, daß der Präsident niemals, selbst nicht bei Stimmengleichheit mitzustimmen habe. Bei größeren Collegien sei letzteres immer Gebrauch gewesen, er wünsche nicht, daß dieser Gebrauch sich in legislativen Körperschaften Geltung verschaffe. Der 2. Absatz schien ihm zu unbestimmt; er denke sich wohl, daß die Mehrheit der Mitglieder, welche die Kammer zu bilden haben, gemeint sei, und nicht etwa jene, welche in der Kammer erschienen sind; allein um allen Zweifeln vorzubeugen, die in mancher Periode, wie dieser Reichstag sie schon erlebte, von Wichtigkeit sind, sei dies deutlicher herzustellen. Daher stelle er den Antrag: Es sei am Schlusse des 1. Absatzes anzuhängen: „Der Präsident stimmt niemals ab."

Der 2. Absatz sei so zu stilisiren: „Zur Gültigkeit eines Kammerbeschlusses ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, aus welchen jede Kammer zu bestehen hat, erforderlich."

Rieger hält die Stilisirung des entsprechenden Paragraphen im Entwurfe des Abg. Palazky für passender und beantragt deshalb die Annahme dieses Paragraphen[2]) mit dem Zusatze „vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen für Wahlen."

---

1) § 58. Jeder Beschluß wird nach absoluter Majorität gefaßt, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen für die Wahlen. Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder versammelt ist.

2) Der betreffende Paragraph in Palazky's Entwurf lautet: § 31. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit der absoluten Mehrzahl der Reichstagsmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig.

Brestel erklärte sich gegen den Passus, daß bei Stimmengleichheit der berathene Antrag als verworfen anzusehen sei. Er halte dafür, daß in solchem Falle die Entscheidung dem Präsidenten überlassen werden solle, damit über keinen Antrag der Zufall entscheide, und damit auch der durch den Präsidenten vertretene Bezirk in solchen Fällen im Rechte nicht verkürzt werde. Wolle man schon besondere Vorsicht nehmen, so möge man bei Stimmengleichheit den Gegenstand einer nochmaligen Berathung und Abstimmung zuweisen, wenn sich aber nochmals eine Stimmengleichheit ergeben sollte, dann erst durch den Präsidenten entscheiden lassen.

Mayer als Berichterstatter anerkennt, daß der Antrag Palazky's entsprechender sei, und daß damit die Entscheidung des Falles einer Stimmengleichheit, welche Frage zu entscheiden füglich den künftigen Kammern überlassen werden könnte, umgangen werde, daher beantrage er selbst die Annahme der Palazky'schen Textirung.

Bei der Abstimmung wurde Mayer's Antrag und das Sous-Amendement Rieger's mit Stimmenmehrheit angenommen; dadurch ist der Antrag des Abg. Cavalcabo entfallen, und der § 58 lautet demnach:

„Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist in jeder Kammer die Anwesenheit der absoluten Mehrzahl ihrer Mitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen für die von derselben vorzunehmenden Wahlen."

§ 59.[1]

Rieger beantragte die Streichung dieses Paragraphen, weil die darin enthaltene Bestimmung Gegenstand der Geschäftsordnung sei.

Cavalcabo erklärt sich gleichfalls dafür auch aus dem weiteren Grunde, weil viel wichtigere Bestimmungen, die sonst eigentlich in die Geschäftsordnung gehören, als etwa die Bestimmung der Zwischenräume, binnen welcher ein Gesetzvorschlag discutirt werden soll, in die Verfassungsurkunde nicht aufgenommen wurden.

Es verlangte niemand mehr das Wort, der Berichterstatter leistete gleichfalls auf dasselbe Verzicht, und bei der Abstimmung, ob der § 59 in die Verfassungsurkunde aufzunehmen sei, hat sich die Majorität dagegen ausgesprochen; somit wurde der § 59 gestrichen.

§ 60.[2]

Brestel: Er vermisse eine Bestimmung für den Fall, daß beide Kammern divergirende Beschlüsse fassen; es müsse doch vorgesehen werden, auf welche Art wenigstens der Versuch zu einer Vereinbarung eingeleitet werden sollte. Es

---

1) § 59. Ein Gesetz kann nur dann in jeder Kammer angenommen werden, wenn über jeden Artikel einzeln und sodann über das Gesetz abgestimmt worden ist.

2) § 60. Nur durch Uebereinstimmung beider Kammern tritt ein Reichstagsbeschluß als solcher in Kraft und ist zur Vorlage zur Sanction des Kaisers geeignet.

dürfte vielleicht dieser Paragraph der Fünfercommission zur Ergänzung zurückgegeben werden.

Pinkas meinte, es solle über diesen Gegenstand debattirt werden, damit auf Grundlage dieser Debatte der Fünferausschuß oder der Berichterstatter den Text dieses Paragraphen entwerfe.

Brestel: Er glaube hier den Unterschied machen zu müssen, ob es sich um Abänderung der bestandenen Gesetze oder aber um Abstimmungen handle, die ein Resultat haben müssen, als z. B.: Berathungen über Budgetbestimmungen oder über Dringlichkeitsanträge überhaupt. Im ersten Falle sei eine Vereinbarung nicht nothwendig; denn durch die divergirenden Beschlüsse beider Kammern werde der Abänderungsantrag als verworfen anzusehen sein, und das frühere Gesetz in Kraft bleiben müssen. In Fällen der zweiten Art jedoch, wo ein Beschluß gefaßt werden muß, der in Wirksamkeit erwachsen soll, müsse auf irgend eine Art eine Vereinbarung möglich gemacht werden, und er beantrage, daß in solchen Fällen beide Kammern zusammentreten und etwa mit zwei Drittel Mehrheit zu beschließen haben sollten.

Lasser: Er sehe den Vorzug des Zweikammersystems eben darin, daß, wenn beide Kammern sich für etwas aussprechen, dieser Beschluß als wahre Willensäußerung des Volkes angesehen werden könne. Wenn aber dort, wo die beiden Kammern divergirende Beschlüsse fassen, man beide zusammentreten lassen will, so möge man lieber gleich das Einkammersystem annehmen; denn zu was sollen die zwei Kammern nur für die Fälle bestehen, wo sie ohnehin gleiche Beschlüsse fassen. Er finde es aber auch insbesondere in Oesterreich, wo beide Kammern durch verschiedenartige Wahlen gebildet werden sollen, und weil die Länderkammer viel weniger Mitglieder zählen soll, daher in der Volkskammer in den meisten Fällen untergehen müßte, sehr bedenklich zu statuiren, daß irgend ein Zusammentritt der beiden Kammern stattfinde.

Fischhof erklärte sich in derselben Weise mit dem weiteren Bemerken, daß die Wahrung der Interessen der Länder, was eigentlich Zweck der Länderkammer sei, durch das Zusammentreten mit der Volkskammer unmöglich gemacht werden würde.

Rieger: Der von Lasser angeregte Vorzug des Zweikammersystems vor dem Einkammersystem sei doch sehr zweifelhaft. Der Streit darüber komme ihm überhaupt so vor, wie wenn gestritten würde ob das Schild oder das Schwert eine bessere Waffe sei. Er halte das Schwert für eine tüchtigere Waffe, weil man damit auch hauen kann.

Nachdem man aber einmal dem Zweikammersystem den Vorzug gegeben hatte, müsse man sich daran, und die wesentlichen Unterschiede zwischen der Volkskammer und der Länderkammer im Auge halten; dürfe daher, den einen Fall der Wahl einer Regentschaft und jenen die Thronfolge betreffend ausgenommen, kein Zusammentreten der beiden Kammern gestatten. Durch ein solches Zusammentreten derselben könnten die Interessen gerade der kleinen Provinzen leicht über Bord geworfen werden, denn in den meisten Fällen werde

eine allfällige Majorität der kleinen Provinzen in der Länderkammer dann erdrückt werden.

Nach seiner Meinung bleibe in Fällen divergirender Beschlüsse, wo ein Resultat nothwendig ist, kein anderes Auskunftsmittel übrig, als jenes einer gemischten Commission. Es frage sich aber dann, auf welche Art in einer solchen Commission die Majoritäten und Minoritäten beider Kammern repräsentirt werden sollen. Dafür, daß beide Parteien vertreten werden, müsse jedenfalls Fürsorge getroffen werden.

Pinkas: Er theile das vom Abg. Fischhof zur Sprache gebrachte Bedenken; dasselbe beweise aber, daß sich in der Sache vor der Hand nichts definitiv sagen lasse; denn es werde darauf ankommen, wie das Verhältniß der beiden Kammern festgestellt werden wird; es sei möglich, daß z. B. das Budget der Ziffer nach zur Entscheidung der Volkskammer und nur die Repartition auf die einzelnen Länder der Länderkammer werde vorgelegt werden müssen. Dadurch werde schon das Gleichgewicht der Kräfte bedeutend hergestellt werden. Er beantrage daher, daß die Debatte ausgesetzt werde, bis die Attribute jeder Kammer werden normirt sein.

Vacano: Werde der Paragraph, so wie er ist, angenommen, so werde man bei Gegenständen, über welche eine Schlußfassung nicht verschoben werden kann, jedenfalls auf Unzukömmlichkeiten stoßen. Er sei daher einverstanden, daß die Feststellung des Staatsbudgets, die Steuerbewilligung der Volkskammer anheim gestellt werden, daß die Länderkammer dabei nichts zu thun haben solle. Indessen wolle er die Bewilligung neuer Besteuerungsarten nicht einbegriffen haben, auf welche nach seiner Ansicht beide Kammern Einfluß nehmen sollen. Die Steuerrepartition beiden Kammern zuzuweisen würde dieselbe Gefahr bedingen. Indessen, meine er, werde diese wegfallen, weil sie durch eine rationelle Besteuerungsart beseitigt werden wird.

Er denke übrigens so: wolle man den Vortheil der zwei Kammern, so lasse man den Paragraph einfach stehen und bestimme, daß, wenn die Kammern in ihren Beschlüssen nicht übereinstimmen, jene Kammer, von welcher die Initiative nicht ausging, den Gesetzvorschlag mit den beschlossenen Abänderungen der Kammer zurückgebe, von welcher der Gesetzvorschlag ausging. Ueber den abgeänderten Gesetzvorschlag sei nochmals in beiden Kammern zu berathen, und wenn die Beschlüsse abermals nicht übereinstimmen, dann dürfe das Gesetz in derselben Sitzungsperiode nicht zur Gültigkeit erwachsen.

Brestel: Er sehe davon ab, daß der Zusammentritt beider Kammern im allgemeinen nicht stattzufinden habe, er wolle nur, daß es in solchen Fällen geschehe, wo ein Beschluß nothwendig ist. Es werde doch annähernd eine sorgsamere Prüfung erreicht, wenn man auch in gewissen Fällen beide Kammern zusammentreten lassen muß. Was die Steuerfrage anbelangt, so kenne er bei einem rationellen Steuersystem, wie dasselbe wohl eingeführt werden wird, eine Subrepartition gar nicht, weil nur die Einigung eines procentuellen Betrages rationell ist, wobei von einer Subrepartition keine Rede sein könne. Daher

schlage er einfach zum § 60 folgenden Zusatz vor: „Findet über einen Gesetzvorschlag keine Verständigung statt, so ist er als verworfen anzusehen. Nur wenn es sich um Budgetbestimmungen, Creditvoten oder um die Bestätigung von Verträgen handelt, treten beide Kammern zusammen und beschließen in vereinter Sitzung über den Gegenstand."

Cavalcabo: Er sei auch der Ansicht, daß bei divergirenden Beschlüssen der beiden Kammern eine Verständigung ermöglicht werden müsse. Die Erfahrung lehre, daß, wenn streitende Parteien zusammenkommen, durch den Meinungsaustausch eine Vereinbarung zu Stande komme; was im gegebenen Falle wohl immer zum Wohle des Volkes sein werde. Ein Zusammentreten beider Kammern durch Abgeordnete in ein Comité scheine ihm allerdings entsprechender. Das vom Abgeordneten Rieger berührte Bedenken hinsichtlich der Vertretung beider Parteien in einem solchen Comité scheine ihm nicht stichhaltig. Wenn sich in jeder Kammer über ein Gesetz ausgesprochen worden ist, so werde die Majorität in jeder Kammer das Comité mit ihren Repräsentanten beschicken, daher werden beide Parteien ohnehin vertreten sein. Uebrigens könne auch die Bestimmung getroffen werden, daß die Kammer den Gesetzvorschlag mit den beschlossenen Abänderungen der Kammer, von welcher derselbe ausging, zur Wiederberathung zurückgebe. Erfolgt keine Vereinbarung, so könne dann erst ein Comité aus den beiden Kammern zusammengesetzt, und erst, wenn auch hier kein Erfolg erzielt wird, möge bestimmt werden, daß das Gesetz in derselben Sitzungsperiode nicht zur Gültigkeit kommen könne.

Strobach: Nach seiner Ansicht solle es als Regel belassen werden, daß die Uebereinstimmung beider Kammern nöthig sei, damit ein Gesetz zu Stande komme. Er möchte sich der Ansicht Fischhof's anschließen, nur scheine es ihm nicht zweckmäßig, die Steuerrepartition der Länderkammer zuzuweisen; denn bei indirecten Steuern sei eine Repartition nicht denkbar, bei directen Steuern liege aber der Kataster vor; dagegen sei es klar, daß Mittel zur Verständigung gegeben werden müssen; nur glaube er, es gehöre nicht in die Constitution, sondern in die Geschäftsordnung, zu bestimmen wie die Kammern unter einander zu verhandeln haben. Jedenfalls möchte er für einen bloßen Geschäftsgang die Schwierigkeiten, welche die Abänderung einer Bestimmung der Constitution mit sich führt, nicht gestatten.

Lasser: Er beantrage, daß die in § 60 ausgesprochene Bestimmung als Regel angenommen werde, die Bestimmung der Ausnahmsfälle solle der Fünfercommission überwiesen werden. Er mache dieselbe in dieser Beziehung auf die entsprechenden Bestimmungen der bayrischen Verfassung, auf die frühere französische Constitution, dann auf die Behandlung der Creditfragen in der englischen Kammer aufmerksam.

Hein: Auch er theile die Ansicht, daß, wenn Conflicte stattfinden, ein Auskunftsmittel zur Verständigung geboten werden müsse; er meine aber, daß, wenn schon nationale Verschiedenheiten obwalten, auch diesen bei der Zusammensetzung eines Comité Sorge zu tragen sei. Daher stelle er folgenden Antrag: „Wenn

der Beschluß einer Kammer in der anderen amendirt wird, so geht er an die Kammer, in welcher er zuerst gefaßt wurde, zurück, um von dort nach neuer Berathung und Schlußfassung wieder der anderen Kammer vorgelegt zu werden. Vereinigt sich letztere noch nicht mit dieser neuen Schlußfassung, so wählen in beiden Kammern die Provinzen, und zwar aus jedem Kreise der Provinz ein Mitglied, ein gemeinschaftliches Comité, welches durch absolute Stimmenmehrheit seiner Mitglieder den endgültigen Beschluß über den in Frage stehenden Gesetzvorschlag faßt."

Brestel erklärte sich gegen dieses Amendement, weil man dem Comité keinen definitiven Beschluß überlassen könne; dann verstoße der Wahlmodus wenigstens in der Volkskammer gegen das für dieselbe angenommene Princip der Repräsentation nach der Volkszahl.

Mayer: Die im § 60 ausgesprochene Regel müsse doch als solche anerkannt werden, wenn man das Zweikammersystem nicht aufgehoben wissen will. Er glaube aber, es sei ein Paragraph, die auf diese Regel Beziehung habenden Ausnahmen betreffend, beim Abschreiben seines Entwurfes in der Feder geblieben. Wolle dieser Paragraph als Regel angenommen werden, so sei er bereit, den die Ausnahmen statuirenden Paragraph zur nächsten Sitzung mitzubringen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Pinkas verworfen, dagegen der Antrag Lasser's in beiden Theilen mit Stimmenmehrheit angenommen, wodurch die übrigen Anträge entfielen.

§ 61.[1])

Brestel beantragt die Streichung der Worte „oder vertagt".

Madonizza will, daß der Krone ein peremtorischer Termin von 10 Tagen gestellt werde, und daß, wenn die Sanction verweigert oder vertagt wird, die Gründe angegeben werden sollen.

Fischhof spricht sich gegen diesen Antrag aus, weil derselbe überflüssig und der Krone gegenüber verletzend sei. Nach seiner Meinung müsse die Sanction in derselben Sitzungsperiode erfolgen, ob ein paar Wochen früher oder später, das sei wohl alles eins.

Lasser: Er sei im Principe gegen das suspensive Veto, weil er die Volkssouveränität nicht anerkenne; wenn aber endlich der Wille des Volkes trotz des Willens der Krone zum Gesetze wird, so sei dies eben der einzige praktische Fall, wo die Volkssouveränität zur Geltung komme. Soviel im Princip. Er sei aber ein praktischer Mann; als solcher finde er es gefährlich, der Krone das absolute Veto zuzugestehen, und um dieser Gefahr vorzubeugen, um dem Revolutionskessel ein Ventil zu geben, spreche er sich für das suspensive Veto

---

1) § 61. Erfolgt die Sanction eines Reichstagsbeschlusses, so tritt derselbe als Reichsgesetz in volle Kraft. Wird die Sanction verweigert oder vertagt, so darf derselbe Gesetzvorschlag in derselben Jahressession nicht wieder vorgebracht werden.

aus; dieses habe er sagen zu müssen geglaubt, um nicht einer Inconsequenz geziehen zu werden.

Mayer: Er könne sich von seinem Erstaunen kaum erholen, daß Lasser sich gegen ein Suspensivveto ausspreche. Auch er sei gegen das Princip der Volkssouveränität; allein daß man die Consequenz dahin führen würde, endlich auszusprechen, das Volk sei um des Kaisers willen da (und das sage man, wenn man das gelten läßt, was Lasser ausgesprochen), das hätte er nie geglaubt. Uebrigens frage er, wo denn ein König das Ministerium finden werde, welches den Muth hätte, mit seiner Verantwortlichkeit für ein zweites absolutes Veto einzustehen. Weiß das Volk, daß es, wenn auch der König zweimal vom Veto Gebrauch macht, zum drittenmale dennoch zu seinem Rechte kommen werde, so werde einer Revolution vorgebeugt, daher das Interesse der Krone durch das suspensive Veto jedenfalls besser gewahrt werde, als durch das absolute Veto. Wenn ferner der durch die unzweifelhafte Majorität ausgesprochene Wille des Volkes durch das absolute Veto vernichtet werden könne, so sei ein constitutionelles Leben unmöglich, vielmehr der Absolutismus neu constatirt.

Cavalcabo: Er sei im Princip damit nicht einverstanden, daß durch das suspensive Veto das Interesse der Krone besser gewahrt werde als durch das absolute Veto. Einmal glaube er, daß ein durch das absolute Veto verworfenes Gesetz nicht mehr vor die Kammer kommen könne. Wäre dies aber doch der Fall, so werde sich eine starke Regierung, und eine solche müsse man doch wollen, auch nicht scheuen, selbst zum zweitenmal von dem absoluten Veto Gebrauch zu machen. Indessen müsse er sich für das suspensive Veto aus dem Grunde aussprechen, weil das absolute Veto der Krone eine zu große Gewalt, zu viel Rechte gibt.

Strobach: Er sei mit Madonizza der Meinung, daß eine Frist festgestellt werde, binnen welcher die Sanction erfolgen solle; jedoch wünsche er einen längeren Termin, etwa daß vor dem Schluß der Sitzungsperiode die Sanction ertheilt oder verweigert werden müsse, damit der Gesetzvorschlag in der nächsten Sitzungsperiode wieder vorgebracht werden könne.

Vacano: Das absolute Veto ist ein Ausfluß des monarchischen Principes. Nun sei er zwar auch monarchisch gesinnt, wolle auch nicht, daß der Kaiser ein bloßer Präsident sei. Allein er halte dafür, das monarchische Princip sei damit genug gewahrt, wenn der Kaiser das Recht hat, an das Volk zu appelliren.

Lasser: Er sei auch für Weglassung des Wortes „vertagen", finde es unnöthig, daß der Krone ein Termin festgesetzt werde; denn wenn die Sanction im Laufe der Sitzungsperiode nicht erfolge, so sei dieselbe halt als nicht ertheilt anzusehen. Ebenso sei er dagegen, daß die Krone verhalten werde, die Verweigerungsgründe den Kammern bekannt zu geben. Die Gründe der Beschlüsse der Kammer seien wohl durch die öffentliche Verhandlung bekannt; allein speciell werden sie ja der Krone auch nicht bekannt gegeben. Ueberhaupt wolle

er aber die Krone in keinen Schriftwechsel mit den Kammern bringen, damit die Krone nicht in eine Art Parteistreit verwickelt werde.

Was die Entgegnung des Abg. Mayer anbelangt, so wundere er sich, warum derselbe nicht im Gegentheil als Verfechter des § 1 der Grundrechte aufgetreten ist. Er für seine Person müßte im Principe für das absolute Veto stimmen, daher habe er sich bemüssigt gesehen, die Gründe anzugeben, aus welchen er dessenungeachtet für das Suspensivveto stimmen werde und auf der Schärfe des Principes nicht bestehen wolle. Er mache aber auch aufmerksam, daß im § 9 des Entwurfes der Kaiser als Factor hingestellt wurde, der mitwirken müsse, damit ein Gesetz zu Stande komme; es sei also im Grunde schon dort das absolute Veto ausgesprochen worden. Was aber Mayer's Bemerkung anbelangt, daß das absolute Veto ein constitutionelles Leben unmöglich mache, so verweise er ihn an die Constitution von Norwegen, von Kurhessen und darauf, daß selbst dem Präsidenten der nordamerikanischen Staaten das absolute Veto zukomme; dann daß in Frankreich früher das suspensive, jetzt das absolute Veto eingeführt worden ist.

Laufenstein beantragte, daß statt „verweigert" gesagt werde „nicht ertheilt"; denn dann verstehe es sich von selbst, daß, wenn in derselben Sitzungsperiode die Sanction nicht gegeben würde, der Gesetzvorschlag in der nächsten Sitzungsperiode vorkommen könne, und es entfalle damit die Nothwendigkeit einer Terminsbestimmung.

Mayer: Daß er für den § 1 nicht gesprochen, und auch nicht gestimmt habe, sei deshalb geschehen, weil er gefunden, daß die Aufstellung jenes Principes im § 1 nicht am Platze sei. Uebrigens könne man ja sehen, daß er im Entwurfe das Princip der Volkssouveränitat nach Möglichkeit durchgeführt habe.

Der Vorsitzende brachte hierüber zur Abstimmung, ob im Principe der Krone das Suspensivveto zugestanden werden solle, was mit Stimmenmehrheit bejaht wurde. Sohin wurde der § 61 des Entwurfes vorbehaltlich der Sous-Amendements Brestel's und Laufenstein's, dann auch diese mit Stimmenmehrheit angenommen. Es entspann sich sohin eine Conversation über einen Zusatzantrag des Abg. Strobach, in Folge welcher sich der Vorsitzende bewogen fand, die Debatte über den § 61 neuerlich zu eröffnen.

Rieger schloß sich dem Zusatzantrage Strobach's an, derselbe lautet: „Die Erklärung der Krone über die Sanction eines Reichstagsbeschlusses muß jedenfalls vor dem Schlusse der Sitzungsperiode erfolgen, in welcher er gefaßt wurde, widrigens sie als verweigert angesehen wird."

Brestel: Er müsse sich einfach dafür aussprechen, daß, wenn von Seite der Krone binnen der Sitzungsperiode gar keine Erklärung abgegeben werden sollte, dies als Ertheilung der Sanction anzusehen sei. Es sei dies keineswegs antimonarchisch; denn in vielen Fällen werde es der Regierung sehr angenehm sein stillschweigend die Sanction geben zu können und ihre Zustimmung nicht ausdrücklich ertheilen zu müssen. Uebrigens ändere das am Rechte gar nichts, sondern nur an der Form.

Fischhof: Er müsse sich gegen diesen Antrag erklären, denn die Krone dürfe sich niemals ignoriren, sonst werde es bald geschehen, daß das Volk sie ignoriren würde.

Lasser: Er halte den Zusatzantrag Strobach's für ganz überflüssig. Der Kaiser sagt entweder Nein oder nichts; in beiden Fällen habe es denselben Effect, und er sehe nicht ein, zu was es gut wäre, den Kaiser zu zwingen vor dem Schluß der Sitzungsperiode Nein zu sagen, wenn das Nichtssagen denselben Effect haben soll. Es sei ja möglich, daß die Krone bis zur Eröffnung der nächsten Sitzungsperiode zur Besinnung komme und die Sanction ertheilen werde, in welchem Falle es ganz unnöthig wäre, einen Conflict herbeizuführen. Was den Antrag Brestel's anbelangt, so sehe er wohl ein, daß man keine Erklärung für gleichbedeutend mit Nichtertheilung der Sanction nehmen wolle; wie man aber eine Nichtertheilung der Sanction für eine stillschweigende Ertheilung der Sanction halten wolle, das sei ihm nicht klar. Das begreife er ebensowenig als warum man denn den Kaiser sich gleichsam wie eine schüchterne Braut vorstelle, welche sich schämt Ja zu sagen. Nach seiner Ansicht dürfe die Krone nie mit ihrer Meinung hinterm Berge halten, sondern müsse immer offen auftreten; dann weise er aber auch auf die Gefahr, daß eine Majorität, nachdem sie ein bestimmtes Gesetz votirt, auseinander gehe, dadurch eine Auflösung der Kammer erzwingen und es durchsetzen könnte, daß die Krone nicht einmal in der Lage sei die Sanction zu geben oder zu verweigern.

Cavalcabo: Wenn der Antrag Brestel's angenommen werden sollte, so werde eine Art Contumazurtheil gegen die Krone eingeführt. Ein auf diese Art in Wirksamkeit gebrachtes Gesetz werde aber auch keine gute Wirkung auf das Volk machen, welches auf den Kaiser und seinen Willen noch immer viel hält.

Goldmark: Er sehe in dem Amendement Brestel's keinen Widerspruch, wohl aber in der Argumentation der Gegner. Man sage, die Krone soll sich nie ignoriren; aber auch die Kammer soll sich nicht ignoriren lassen, und das geschehe, wenn die Krone nichts sagt. Das sei also eins wie das andere. Er meine also, es müsse von der Krone eine bestimmte Erklärung erfolgen, oder es müsse eine stillschweigende Erklärung im Sinne Brestel's ausgelegt werden. Wenn die Völker auf die Krone viel halten, so halten viele, wenigstens die in seinem Sinne Gutgesinnten, auch auf den Reichstag viel. Er trage also darauf an, daß die Erklärung über die Ertheilung oder Nichtertheilung der Sanction in derselben Session erfolgen müsse.

Mayer: Er vertheidige nie den Entwurf, wenn er etwas Besseres höre; allein bei diesem Paragraph sei es nicht der Fall. Wenn Gesetze in dem letzten Augenblicke der Session votirt werden, oder wenn die Regierung noch irgend welche Erhebungen für nothwendig hält, so müsse man ihr doch eine Zeit lassen, also gestatten daß sie auch noch bis zur nächsten Session die Sanction geben könne. Der Krone eine peremtorische Frist zu stellen sei doch gar zu viel. Den Advocaten habe die Gerichtsordnung peremtorische Fristen gestellt, das

Gründen, diese wolle er aber doch nicht gegen die Krone geltend gemacht werden wissen.

Bei der Abstimmung wurde das Amendement Goldmark's verworfen und es blieb somit der erste Satz des § 61 unverändert so wie er früher angenommen war. Ferner wurde zum zweiten Satze der Antrag Laufenstein's, dann die von Brestel vorgeschlagene stilistische Verbesserung, statt Jahressession zu sagen Sitzungsperiode, angenommen, dessen Sous-Amendement zum zweiten Satze aber verworfen. In der Minorität stimmten mit ihm Vacano und Ratz.

Sohin wurde der erste Theil des Zusatzantrages Strobach's angenommen, dessen zweiter Theil aber sowie das Amendement Madonizza's verworfen.

Der § 61 lautet also: „Erfolgt die Sanction eines Reichstagsbeschlusses, so tritt derselbe als Reichsgesetz in volle Kraft. Wird die Sanction nicht ertheilt, so darf derselbe Gesetzvorschlag in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Die Erklärung der Krone über die Sanction eines Reichstagsbeschlusses muß jedenfalls vor dem Schlusse der Sitzungsperiode erfolgen, in welcher er gefaßt wurde."

Hierauf eröffnete der Herr Vorsitzende über den Antrag des Abg. Pinkas, welcher angenommen wurde, die Debatte über die

§§ 62 und 63.[1])

Ziemialkowsky stellte folgenden Antrag: „Es sollen die §§ 62 und 63 in einen Paragraph derart zusammengezogen werden, daß nach dem Worte „angenommen" des § 62 die Worte des § 63: „so darf" u. s. w. zu stehen kämen."

Er beantrage diese Verbindung 1. der Kürze wegen und 2. weil er die Besorgniß des Abg. Lasser wegen des Kesselspringens theile. Es werde schon dann, wenn das erste Mal die Sanction verweigert worden ist, stark kochen, und so finde er es klug und vorsichtig, die Sanction nicht auch noch ein zweites Mal verweigern zu lassen, damit der Kessel nicht springe.

Vacano: Er vindicire dem Monarchen das Recht an das Volk zu appelliren. Setzt man aber eine dreijährige Sessionsdauer voraus, und es wird ein Gesetz in der zweiten Jahressitzung erst eingebracht, so sei dann eine Auflösung der Kammer gar nicht nothwendig; dagegen müßte die Auflösung schon in der zweiten Jahressitzung erfolgen, wenn ein Gesetz in der ersten Jahressitzung eingebracht wurde, und es könnte die Regierung in die Lage kommen wegen einer unbedeutenden Sache einen ihr sonst nicht mißliebigen Reichstag auflösen zu müssen. Er möchte deshalb beantragen, daß statt „muß" gesagt werde „kann"; zum drittenmal eingebracht erwachse aber der Beschluß in Gesetzkraft.

1) § 62. Wird derselbe Gesetzvorschlag in der folgenden ordentlichen Jahressession abermals unverändert angenommen und wieder nicht sanctionirt, so muß der Reichstag aufgelöst werden.

§ 63. Nimmt der neu zusammentretende Reichstag denselben Gesetzvorschlag wieder unverändert an, so darf demselben die kaiserliche Sanction nicht verweigert werden.

Fischhof: So wie die beiden Paragraphen im Entwurfe sind, sehe die Sache honett für die Krone aus. Die Bemerkungen Vacano's seien nicht richtig, denn es sei ja möglich, daß im Verlaufe eines Jahres zwei Sitzungsperioden statt haben. Wenn schon eine Aenderung belieben sollte, so sei es die, daß statt „muß" gesagt werde „kann", weil die Krone das Recht, nicht aber die Pflicht haben soll, die Kammer aufzulösen.

Rieger: Das Wesentliche in der Sache sei, daß die Krone an das Volk appelliren könne, denn wenn die Kammer zweimal einen Beschluß gefaßt habe, welchem die Krone die Zustimmung versagen zu müssen vermeint, so könne der Kaiser wohl mit allem Rechte sagen, er wolle doch sehen, was das Volk über die Sache denkt, und ob der Beschluß der Repräsentanten der wahre Wille des Volkes sei. Wenn auch in der Regel der Wille der Volksvertreter den Willen des Volkes repräsentire, so sei dies doch anders bei Parteifragen, die sich erst nach den Wahlen erhoben haben. Die aus Anlaß solcher Parteifragen vorgenommenen Wahlen werden Garantien für den wahren Ausdruck des Volkswillens geben, denn bei diesen Wahlen werden die Wahlmänner ihren Candidaten Fragen vorlegen, um deren Denkungsart rücksichtlich der obschwebenden Parteifrage zu erforschen, und darin liege auch das Wesen der Appellation an das Volk. Ein aus solchen Wahlen hervorgegangener Reichstag werde durch seine Majorität den wahren Volkswillen repräsentiren, dann wird auch keine Rede mehr sein können von einer abermaligen Verweigerung der Sanction von Seite der Krone.

Brestel beantragt für den § 62 den Beisatz: „im Wesen", damit nicht etwa stilistische Aenderungen, die bei zweiter Berathung vorgenommen wurden, Anlaß zu Mißhelligkeiten geben. Uebrigens habe die Krone immer das Recht, den Reichstag aufzulösen, durch die vorliegende Vorschrift werde aber dieses Recht beschränkt, indem es dadurch in eine Pflicht verwandelt wird; es sei also keineswegs richtig, daß dieser Paragraph für die Krone gar so acceptabel wäre. Er sehe es auch für gefährlich an, daß im Verlaufe von wenigen Monaten doppelte Wahlen vorgenommen werden sollten, was immer der Fall wäre, wenn die zweite Annahme eines Gesetzvorschlages, dem die Sanction verweigert wurde, von einem zweiten Reichstage ausginge. Es scheine ihm eine Vorsorge für diese Fälle wünschenswerth, obwohl andererseits anzunehmen sei, daß sich die Krone hüten werde, einem Beschlusse die Sanction zu verweigern, der von einem zweiten Reichstage wieder gefaßt worden ist.

Cavalcabo sprach sich für den Paragraph des Entwurfes aus. Ungeachtet dessen, was Brestel gesagt, werde die Vorschrift dieses Paragraphen der Krone doch und zwar vom Standpunkte der Oeffentlichkeit acceptabel sein; denn es sei ganz was anderes, wenn die Krone etwas aus Muß, als wenn sie es aus eigenem Willen thut. Das durch die Constitution ihr gebotene Mittel beseitige nämlich jede Mißdeutung. Was den von Brestel besprochenen Fall anbelangt, daß die zweite Annahme des Gesetzvorschlages von einem zweiten Reichstage gefaßt würde, so glaube er, daß man hierauf nicht so viel Gewicht

legen dürfe; denn bei der Möglichkeit, daß die Krone in der nächsten Session die Sanction ertheilen werde, werde eine solche Frage auch nicht eine solche Wichtigkeit haben, keinen so gewichtigen Einfluß auf die Wahlen üben, als wenn dieselben vorgenommen werden, nachdem die Sanction bereits zum zweitenmal verweigert worden ist.

Uebrigens sei nicht anzunehmen, daß die Regierung bei unbedeutenden Gegenständen den Kammerbeschlüssen die Sanction verweigern werde; daher sei auch die Besorgniß Vacano's, die Regierung müsse dann einen ihr sonst nicht mißliebigen Reichstag auflösen, ungegründet.

Rieger beantragt, daß statt des Schlußsatzes des § 62 gesagt werde: „so ist ein neuer Reichstag einzuberufen", weil diese Stilisirung der Krone gegenüber etwas milder ist, und weil dadurch außer der Auflösung des Reichstags auch die Einberufung eines anderen geboten wird.

Vacano beantragt folgende Formulirung dieser beiden Paragraphen. § 62. Wird derselbe Gesetzvorschlag in der folgenden ordentlichen Jahressitzung abermals im Wesentlichen unverändert angenommen und wieder nicht sanctionirt, so kann er erst in einem entweder durch seine Auflösung oder durch den Eintritt einer nachfolgenden Legislaturperiode neu gewählten Reichstag nochmals eingebracht werden. § 63. Nimmt ein neu zusammentretender Reichstag denselben Gesetzvorschlag, wenn auch nur das zweite Mal im Wesentlichen unverändert an, so darf demselben die Sanction nicht verweigert werden.

Ratz: Er frage, wer zu erkennen hat, ob eine Abänderung im Wesentlichen vorgenommen wurde, oder ob sie nur unwesentlich sei. Dies scheine ihm ganz unausführbar, und man müsse vielmehr voraussetzen, daß die Kammer an einem solchen Gesetzvorschlage gar nichts ändern werde, um rabulistische Umtriebe vorweg abzuschneiden.

Uebrigens sehe er die Appellation an das Volk nicht bloß als ein Recht der Krone an, sondern als ein Recht des souveränen Volkes, daher sei die Textirung des Paragraphen nothwendig beizubehalten.

Mayer: Wenn das Muß im letzten Satze des § 62 gestrichen wird, so gebe man dem Suspensivveto möglicherweise eine Tragweite bis auf ein Jahr. Es sei aber auch nothwendig, daß man sich hier kategorisch ausspreche; denn wenn Abg. Brestel heute Minister werde, würde er sich gewiß besinnen, ob es nicht gerathener sei, lieber vom Veto nicht Gebrauch machen, als die Kammer auflösen zu lassen. Dann solle das Gehässige einer solchen Maßregel nicht auf die Krone geworfen werden. Wo aber die Krone und die Kammer sich zum zweitenmal in den Haaren liegen, dann sei kein anderes Mittel als die Appellation an das Volk.

Was das Amendement Rieger's betrifft, so verweise er ihn auf den § 27. Hier sei auf die zweite Nichtsanction die Rechtsfolge der Auflösung, im § 27 aber bereits auf die Auflösung die Rechtsfolge der Einberufung eines neuen Reichstages ausgesprochen.

Endlich müsse er vor der Annahme der Bestimmung „im Wesentlichen"

warnen; denn richtig sei es, daß Niemand da ist, der zu entscheiden hätte, ob eine Aenderung wesentlich ist, und sicherlich werde eine Kammer, welcher es darum zu thun ist, daß sie ein Gesetz durchsetze, darum keine stilistischen Abänderungen vornehmen; dann sei aber auch die Grenze zwischen Wesentlich und Unwesentlich schwer zu bestimmen. Oft liege das Wesentliche in einem Komma.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Ziemialkowsky verworfen. In der Minorität stimmten mit ihm Madonizza und Goldmark.

Ebenso wurde Vacano's Amendement zu § 62 und jenes Rieger's, dann Brestel's Antrag mit Stimmenmehrheit verworfen; dagegen die ursprüngliche Fassung des § 62, sowie jene des § 63, endlich aber auch Brestel's Antrag, daß diese beiden Paragraphen in einen Paragraph vereinigt werden, mit Stimmenmehrheit aufgenommen.

§ 64.[1])

Fischhof: Der Ausdruck „Untersuchung anzustellen" scheine ihm unpassend.

Rieger: Auch ihn erinnere die jesuitische Fassung dieses Paragraphen an die Inquisition.

Scholl beantragt folgende Fassung: „Jede Kammer hat das Recht, behufs ihrer Information zur Untersuchung von Thatsachen Commissionen zu ernennen, welche das Recht haben, Sachkundige und Zeugen vorzuladen, die dieser Vorladung Folge leisten müssen."

Brestel erklärte sich gegen diesen Antrag, weil derselbe zu einschränkend, dagegen für die sogenannte jesuitische Fassung des Paragraphen des Entwurfes, weil sie eine Ausdehnung zuläßt. Untersuchungen könne die Kammer veranlassen in Sachen der Zollgesetzgebung, in Betreff der Wahlen, die ihr wegen allfällig stattgehabter Wahlumtriebe bedenklich erscheinen, dann wenn sie eine Anklage gegen das Ministerium anstellen will u. s. w. Weil übrigens das französische Wort enquête die Sache deutlicher bezeichne, schlage er folgende Textirung vor: „Eine jede Kammer hat das Recht, Untersuchungen (enquêtes) anzustellen und Zeugen und Sachverständige vernehmen zu lassen."

Hein: Er wahre gern jedem das Seine. Dieser Paragraph sei aber derartig gefaßt, daß er leicht mißbraucht werden könnte, um Eingriffe in die Executionsgewalt zu machen, wie solche bereits in diesem Reichstage versucht werden wollten.

Der Reichstag sei ein legislativer Körper, als solcher könne derselbe Erläuterungen fordern; aber daß derselbe im Lande Untersuchungen anstelle, das könne er demselben nun und nimmer gestatten. Selbst wenn das Wort enquête eingeschoben werde, bleibe der Paragraph undeutlich. Er beantrage daher, daß dieser Paragraph der Fünfercommission zur deutlicheren Fassung zurückgestellt werde.

---

1) § 64. Eine jede Kammer hat das Recht, Untersuchungen anzustellen.

Scholl spricht sich gegen das Wort enquête aus, weil es ein fremdes Wort ist.

Strobach unterstützt das Amendement Scholl's. Die Stilisirung des Paragraphen im Entwurfe sei unzweckmäßig, weil Untersuchung auch im Sinne des Wortes Criminaluntersuchung interpretirt werden könnte. Es können hier nur solche Untersuchungen gemeint sein, welche die Grundlage legislativer Arbeiten bilden können, das werde aber am passendsten durch Informationen gegeben. Auch er wisse nicht, warum ein fremdartiger Ausdruck wie enquête in eine deutsche Urkunde aufgenommen werden sollte.

Brestel: Er müsse einfach erwähnen, daß die Kammer auch zwei Functionen hat, die in das Gebiet richterlicher Functionen wirklich eingreifen. 1. Im engeren Sinne, nämlich bei Wahlen; denn wenn sie eine Wahl beanstandet, muß sie untersuchen, ob das factum der Corruption vorliege oder nicht, ehe sie das Urtheil fällt. 2. Im weiteren Sinne, wenn sie die Function der Anklagekammer übernimmt, in Fällen nämlich, wenn sie das Ministerium in Anklagestand versetzt. Der Ausspruch der Kammer sei in solchen Fällen der Ausspruch einer Anklagejury, welchem gleichfalls eine Untersuchung vorausgehen müsse. Enquête sei ebensogut undeutsch als Information. Der erstere Ausdruck sei aus dem constitutionellen Leben gegriffen und ebensogut den Gebildeten geläufig, als der Ausdruck Information es solchen ist, die mit den Gerichten verkehrt haben. Zweifel werden hier nicht zwischen Ungebildeten klar zu machen sein, sondern zwischen den Kammern und der Krone. Nun für beide Theile werde der Ausdruck enquête zur Aufklärung nicht ungeeignet sein.

Cavalcabo: Er erinnere, daß die Bestimmung, inwiefern Ausschüsse der Kammer Zeugen, Kunstverständige u. s. w. zu vernehmen haben, eigentlich in die Geschäftsordnung gehöre. Was die Untersuchung bei Wahlumtrieben betrifft, so könne nach seiner Ansicht die Kammer über Antrag des Ausschusses zur Untersuchung beanstandeter Wahlen beschließen, daß Erhebungen angestellt werden, und daß eine Untersuchung gepflogen werde; dieses geschehe aber dann durch das Ministerium. Rücksichtlich der Untersuchung der in Anklage zu stellenden Minister müsse endlich ein specielles Gesetz gegeben werden, und daher sei das im vorliegenden Paragraphen ganz allgemein gefaßte Princip ganz unnöthig und der Paragraph auszulassen.

Hein: So eine schöne Sache es auch um die jesuitische Dialektik sei, so solle doch kein Jesuitismus sich in unsere Charte einschleichen. Sie müsse klar und deutlich für Jedermann sein. Was das von Brestel vorgeschlagene Wort enquête betrifft, so habe sich schon in Frankreich dieser Begriff durch die Usance gebildet, er dürfte also unserem Volke um so weniger so deutlich sein, als das Wort Information, welches man bei jedem Advocaten zu hören bekommt. Allein er verkenne nicht, daß der Reichstag werde Untersuchungen zu verschiedenen Zwecken, als zur Untersuchung von Wahlumtrieben behufs der Anklage des Ministeriums oder zum Zwecke legislativer Arbeiten, anstellen müssen. Er fordere nur, daß dies alles bestimmt normirt sei, damit auf Grund des schwankenden Ausdruckes

kein künftiger Reichstag versucht werde, in die executive Gewalt überzugreifen, wie es dieser junge Reichstag versucht hat.

Vacano: Wenn die Kammer zu ihrer legislativen Wirksamkeit Erhebungen braucht, so müsse sie berechtigt sein, sie vornehmen zu lassen. Er weise in dieser Beziehung auf eine Untersuchung, welche das englische Parlament zur Erhebung der Arbeiterverhältnisse angeordnet hat, und die sich über ganz Europa erstreckte. Allein auch in jeder anderen Beziehung können die durch die Kammer verordneten Erhebungen sich nur auf Thatsachen erstrecken, daher beantrage er folgende Fassung: „Eine jede Kammer hat das Recht, die zu ihren legislativen Arbeiten nöthigen Untersuchungen von Thatsachen vorzunehmen."

Mayer: Er danke dem Jesuitismus, daß derselbe ihn in die Lage setzte diesen Paragraph so zu fassen wie er im Entwurfe ist; denn er müsse es sagen, daß dieser Paragraph bei der Krone gewiß mehr Widerstand finden werde als das Suspensivveto. Er pflichte dem Antrage Scholl's bei, weil schon Deutlichkeit gewünscht wird. Vacano's Antrag sei zu eng, schon Brestel habe auf mehreres hingewiesen, was sich hinein nicht subsumiren ließe.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge Hein's und Vacano's verworfen, der Antrag Scholl's aber angenommen.

§ 64 lautet daher: „Jede Kammer hat das Recht behufs ihrer Information zur Untersuchung von Thatsachen Commissionen zu ernennen."

§ 65.[1])

Rieger beantragt, daß statt „untersagt" gesagt werde „ist unzulässig".

Strobach: Er beantrage, daß diese Bestimmung auch auf Gesandtschaften ausgedehnt werde, weil, als die magyarische Deputation bei diesem Reichstage die Annahme begehrte, Abg. Fischhof sie als eine Gesandtschaft in dem Worte Deputation nicht inbegriffen sehen wollte.

Goldmark: Er sehe in der Bestimmung dieses Paragraphen eine Beschränkung des Petitionsrechtes.

Cavalcabo: Er stimme dem Entwurfe bei; es habe sich schon in diesem Reichstage gezeigt, wohin es führt, wenn es gestattet wird, Petitionen ohne Unterschied zu überreichen. Eine Masse davon sei rein privatrechtlicher Natur, jeder Gebildete hätte den Petenten durch angemessene Belehrung von der Ueberreichung derartiger Petitionen abgehalten.

Brestel meint, wenn eine Petition kein einziges Kammermitglied findet, welches dieselbe überreichen wollte, so sei dieselbe sicherlich der Ueberreichung nicht werth.

---

1) § 65. Petitionen darf der Reichstag nur annehmen, wenn sie durch ein Mitglied der Kammer demselben überreicht werden.

Die persönliche Ueberreichung von Bittschriften und die Annahme von Deputationen ist untersagt.

Mayer: Er schließe sich dem Antrage Rieger's an, dem Abg. Goldmark müsse er nur bemerken, es sei etwas ganz Verschiedenes, das Petitionsrecht zu beschränken, als nicht zulassen zu wollen, daß der Reichstag zu einem Papierschnitzelkorb für nicht geeignete Petitionen werde.

Bei der Abstimmung wurde der § 65 mit dem Verbesserungsantrage Rieger's angenommen. Abg. Strobach zog seinen Antrag zurück.

§ 66.[1])

Fischhof: Daß die Minister der Kammer eine Auskunft davon geben, wie sie die Petition erledigt haben, begreife er; daß aber die Kammer Auskünfte über den Inhalt verlangen sollte, das verstehe er nicht.

Brestel: Wenn der Inhalt der Petition zweifelhaft erscheint, könne die Kammer die zur Aufklärung nöthigen Auskünfte vom Ministerium verlangen. Anders könne er es gar nicht verstehen; wollte man den von Fischhof berührten Sinn hineinbringen, so müßte es heißen „den Inhalt bekannt geben", statt Auskünfte über den Inhalt zu ertheilen.

Strobach: Dieser Paragraph scheine ihm zu eng stipulirt. Offenbar wollte man in demselben Zweifaches bestimmen: 1. Um der Kammer die Erledigung zu erleichtern, solle sie das Recht haben, das ihr im § 65 gewahrte Untersuchungsrecht durch die Minister üben zu lassen. 2. Daß die Kammer das Recht habe, die Erledigung einer an das Ministerium abgetretenen Petition zu erfahren. Um diese beiden Rechte der Kammer zu wahren, müsse dies in einem Nachsatze zu § 66 ausgedrückt werden.

Hein: Die Minister müssen im allgemeinen die Verpflichtung haben, der Kammer Auskünfte zu geben, darüber müsse ein allgemeiner Paragraph aufgenommen werden, dann sei dieser Zusatz unnöthig.

Cavalcabo: Er erinnere, daß die Minister auf Fragen, die im Wege der Interpellation an sie gestellt werden, ohnehin Auskünfte geben, und daß dieser Weg wohl durch die Oeffentlichkeit mehr Wirkung habe, als wenn die Kammer eine schriftliche Auskunft über die Erledigung einer Petition verlangt, was überdies den Schein des Protegirens auf die Kammer werfen könnte.

Fischhof erinnert, daß in Frankreich Petitionen entweder einfach oder mit Empfehlungen von den Kammern an die Minister übergeben werden.

Rieger beantragt: „Jede Kammer hat das Recht von den Ministern Auskünfte zu verlangen, Erhebungen durch dieselben zu veranlassen und Petitionen an die Minister zur Erledigung zu überweisen oder zur Beachtung zu empfehlen".

Mayer: Er habe nichts zu bemerken, als daß er in dem Paragraph keine Zweideutigkeit sehe, es sei darin gesagt, was in Praxis mit den Worten „zur Berichterstattung" gesagt werden wollte.

---

1) § 66. Jede Kammer hat das Recht, die an sie gerichteten Bittschriften an die Minister zu überweisen, welche auf Verlangen Auskünfte über den Inhalt zu ertheilen verpflichtet sind.

Was die Bestimmung betrifft, daß die Minister die Pflicht haben, Auskünfte zu geben, so könne sie in diesen Paragraph aufgenommen werden.

Bei der Abstimmung ist der Antrag Rieger's mit Stimmenmehrheit aufgenommen worden.

Scholl beantragt hier, daß ein eigener Paragraph, Bestimmungen über Interpellationen enthaltend, hier aufgenommen werde, dessen Textirung der Fünfercommission zu übertragen sei.

Strobach bemerkt, daß um der logischen Ordnung willen die Bestimmungen des § 66 als Schlußsätze zu den §§ 64 u. 65 vertheilt werden sollten.

Brestel: Die §§ 65 u. 66 enthalten Folgesätze aus der Bestimmung des § 64. Was den Antrag Scholl's betrifft, so könne jedes Mitglied am Schlusse die Paragraphen zur Sprache bringen, deren Aufnahme es nothwendig findet.

Mayer: Er bemerke nun hinsichtlich der Paragraphenfolge, daß § 64 sich auf das Innere der Krone beziehe, § 65 bestimme, was mit Petitionen und Deputationen zu geschehen habe, und § 66 enthalte Bestimmungen über den Verkehr mit den Ministerien.

Bei der Abstimmung wurde Strobach's Antrag verworfen, der Antrag Scholl's dagegen mit Stimmenmehrheit angenommen.

§ 67.[1])

Brestel beantragt die Streichung dieses Paragraphen, der aus einer fremden Constitution abgeschrieben bei uns, wo beide Kammern selbständig werden sollen, keinen Sinn hat. Dann sei es sogar zweckmäßig, wenn die Regierung die verschiedenen Gesetzvorschläge unter beide Kammern vertheilt, damit nicht etwa eine Kammer in die Lage komme, Monate lang zu faulenzen.

Mayer bemerkt, er lege auf die Erhaltung dieses Paragraphen kein Gewicht.

Bei der Abstimmung wurde die Streichung des § 67 mit Stimmenmehrheit angenommen.

§ 68.[2])

Pinkas findet den Ausdruck „Dienstverrichtungen" anstößig.

Brestel findet die Bestimmung „Aeußerung" zu eng und beantragt zu setzen: „für Aeußerungen oder Handlungen, die er in seiner Eigenschaft als Abgeordneter unternommen, zur Rechenschaft gezogen werden."

Rieger beantragt für „Aeußerungen" zu sagen „für das, was er" u. s. w.

Laufenstein beantragt: für seine Wirksamkeit am Reichstage.

Krainz beantragt die Weglassung der Bestimmung „gerichtlich verfolgt".

---

1) § 67. Alle von der Regierung ausgehenden Vorlagen und Gesetzvorschläge müssen zuerst bei der Volkskammer eingebracht werden.

2) § 68. Kein Mitglied des Reichstages kann gerichtlich verfolgt oder zur Rechenschaft gezogen werden für Aeußerungen, die es in der Ausübung seiner Dienstverrichtungen ausgesprochen hat.

Brestel beantragt folgende Fassung: „Kein Mitglied des Reichstages kann für seine Wirksamkeit als solches gerichtlich verfolgt oder zur Rechenschaft gezogen werden.“

Bei der Abstimmung wurde dieses Amendement mit Stimmenmehrheit angenommen.

§ 69.[1]

Goldmark beantragt, statt Sitzungsperiode zu sagen Legislaturperiode, damit die Regierung nicht inzwischen die mißliebigen Deputirten entfernen könne.

Fischhof glaubt, diese Bestimmung habe mit dem Zeitpunkte der geschehenen Wahl in Wirksamkeit zu treten.

Krainz beantragt im zweiten Absatz zu „aufgeschoben“ noch den Zusatz „aufgehoben“.

Pinkas meint, daß aus der preußischen Verfassungsurkunde der auf Schuldenverhaft bezügliche Passus hier aufzunehmen wäre.

Rieger beantragt: „Kein Mitglied des Reichstages darf vom Tage der Einberufung desselben zur Session und während der Dauer derselben“ u. s. w.

Brestel beantragt: „nach vier Wochen vor der Sitzung“, dann im zweiten Absatz sei nach Verhaft zu setzen „aufgehoben“.

Hein beantragt im ersten Absatz nach „verhaftet“ den Zusatz „oder wider Willen der Kammer in Verhaft gehalten“.

Mayer erklärt sich gegen Annahme der Bestimmung „Legislaturperiode“. Man wolle ja hier keine heiligen Leiber machen; sobald der Reichstag auseinandergegangen ist, sei jedes Mitglied Staatsbürger wie der andere. Ebenso müsse er bitten, die Verfügung hinsichtlich des Schuldenarrestes nicht aufzunehmen, damit dieser in der Constitution in gar keiner Weise irgend welche Sanction erhalte.

Bei der Abstimmung wurde der erste Satz des Paragraphen vorbehaltlich der Amendements Brestel's und Rieger's angenommen.

Brestel's Antrag wurde mit Stimmenmehrheit verworfen, Rieger's Antrag dagegen angenommen. Der Zusatz Hein's wurde ebenso verworfen. Der zweite Absatz des Paragraphen wurde mit dem Sous-Amendement Brestel's angenommen, und mit Rücksicht auf die theils vom Abgeordneten Strobach, theils von Brestel vorgeschlagenen stilistischen Abänderungen, welche angenommen wurden, lautet der § 69:

„Kein Abgeordneter darf vom Tage der Einberufung des Reichstages, und während der Dauer der Sitzungsperiode ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, welcher er angehört, gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That. Wenn es die Kammer verlangt,

---

1) § 69. Kein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, welcher es angehört, gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That.

Wenn es die Kammer verlangt, muß der Verhaft oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.

muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden."

§ 70.[1])

Madonizza: Er glaube, daß den Abgeordneten nicht ohne Unterschied Tagegelder zu ertheilen seien. Rücksichtlich der Beamten, welche zu Abgeordneten gewählt werden, so sehe er nicht ein, warum denselben Tagegelder zukommen sollten; denn dieselben seien ohnehin vom Staate gezahlt, und es solle Niemand doppelt gezahlt werden, der nicht auch doppelte Dienste leistet. Bezüglich der Abgeordneten, die nicht Beamte sind, unterscheide er solche, die im Orte, wo der Reichstag gehalten wird, wohnhaft sind, von denjenigen, bei welchen letzteres nicht der Fall ist; dagegen, daß die letzteren Diäten beziehen, könne wohl nichts eingewendet werden, allein er glaube nicht, daß auch die ersteren für ihre Dienste eine Bezahlung bekommen sollten.

Cavalcabo meint, die Bestimmung, ob Beamte als Mitglieder des Reichstages Diäten zu beziehen haben oder nicht, gehöre in ein besonderes Gesetz. Den zweiten Absatz dieses Paragraphen halte er für überflüssig, weil man doch Niemanden zwingen könne, seine Diäten zu beheben, und weil man doch nicht zumuthen könne, daß sich Niemand in dieser Beziehung zu niedrigen Winkelzügen herbeilassen werde.

Rieger meint: Beamte hätten sich zu erklären, ob sie ihren Gehalt fortbeziehen, oder Tagegelder annehmen wollen.

Krainz beantragt die Streichung der Worte: „vom Tage der Eröffnung desselben."

Brestel: Die Bedingung, daß Niemand auf den Bezug der Tagegelder Verzicht leisten könne, sei wesentlich, weil dadurch Wahlbestechungen abgeschnitten werden. Er wisse ein Mitglied mit Namen zu nennen, welches sich auf eine solche Weise die Wahl erschlichen hat.

Was die Beamten betrifft, so werde im Beamtengesetze wohl die Bestimmung vorkommen, was ein Beamter in Urlaubsfällen zu beziehen habe. Ihm den ganzen Gehalt wegzunehmen, halte er für unbillig. Bezüglich der im Orte, wo der Reichstag abgehalten wird, wohnhaften Deputirten gelte der Satz, daß sie keine Diäten brauchen, nur unter der Voraussetzung, daß sie von ihrem Vermögen leben; denn für solche, die arm sind, und sich ihr Brod verdienen müssen, gelte er nicht.

Fischhof: Die Bestimmung dieses Paragraphen sei ein Folgesatz des demokratischen Principes. Es sei geschehen, daß anderwärts zehn deutsche Michels aufstunden und auf ihre Taggelder Verzicht leisteten; viele mußten schandenhalber dasselbe thun, die es später schwer trugen.

---

1) § 70. Jedes Mitglied des Reichstages bezieht vom Tage der Eröffnung desselben Taggelder und erhält die Reiseentschädigung nach den Bestimmungen eines darüber zu erlassenden Gesetzes.

Kein Mitglied darf auf diese Vergütung verzichten oder im vorhinein zu Gunsten dritter Personen darüber verfügen.

Pinkas beantragt „mäßige Taggelder"; dann den Zusatz: „in den Reichstag gewählte Beamte dagegen haben während der Sitzungsperiode nur zwei Drittheile ihres Gehaltes zu beziehen."

Er beantrage mäßige Diäten, denn die gegenwärtigen seien offenbar übermäßig groß; er sei aber dagegen, daß im Orte des Reichstages wohnhafte Deputirte keine Diäten beziehen sollten.

Er als Gewerbsmann würde selbst in solchem Falle doch viel in seinem Erwerbe verlieren.

Strobach meint: Alle diesfälligen speciellen Bestimmungen seien dem besonderen Gesetze anheimzustellen; der Antrag Pinkas rücksichtlich der Beamten könne auch auf Kirchenvorsteher bezogen werden, sei jedenfalls eine Specialität, die nicht hierher gehöre.

Mayer: Es sei eigentlich zu wählen, ob Diäten gezahlt werden sollen oder nicht. Letzteres werde sicherlich der Regierung wohlgefällig sein, weil es nicht bloß eine Ersparniß, sondern auch ein furchtbarer Census ist.

Das Wort „mäßig" erinnere ihn daran, daß eine Arbeit in Accord gegeben wird dem, der es wohlfeiler macht. Wolle man dem Beamten etwas abziehen, so müsse man gerecht sein, und auch dem Advocaten und jedem, der zu Hause was verdient, während er im Reichstage sitzt, einen Abzug machen. Dies möge man jedenfalls der Dienstpragmatik überlassen.

Bei der Abstimmung wurde der erste Absatz des § 70 mit dem Amendement des Abg. Krainz angenommen. Die Anträge Pinkas und Madonizza wurden mit Stimmenmehrheit verworfen. Mit Pinkas stimmten Ratz und Pfretschner, mit Madonizza aber Pinkas und Kautschitsch in der Minorität; ferner wurden die vom Abg. Ziemialkowsky beantragte stilistische Aenderung statt „darüber zu erlassenden" zu sagen „besonderen", und endlich der zweite Absatz des § 70 unverändert angenommen.

Sitzung am 11. Februar 1849.

Nach Erledigung mehrerer Petitionen wurde die Berathung des Verfassungsentwurfes fortgesetzt und die Debatte über die Volkskammer eröffnet.

§ 71.[1])

Brestel: Ich werde zu den §§ 71—75 ein Generalamendement stellen; ich würde nämlich zu § 71 beantragen: Die Volkskammer besteht aus 350 Mitgliedern, wovon 80 als Vertreter der großen Orte, die übrigen 270 aber nach der Volkszahl auf das übrige Land vertheilt werden. Ich halte es nämlich für wesentlich, daß die Zahl der Vertreter in der Constitution festgesetzt werde,

1) § 71. Die Volkskammer besteht aus Abgeordneten, welche durch die nach dem Wahlgesetze hiezu berechtigten Staatsbürger gewählt werden.

dann scheint mir die Zahl von 350 Mitgliedern für unsere Verhältnisse hinreichend und steht auch mit der Zahl der Repräsentanten in anderen Staaten in gleicher Proportion; ich halte es ferner nach unseren eigenthümlichen Verhältnissen für wesentlich nothwendig 80 Vertreter für die großen Orte zu bestimmen, es sprechen dafür die vielen dahin zielenden Petitionen, sowie die Rücksicht auf die industriellen und gewerblichen Verhältnisse.

Der Sprecher wollte noch die weiteren Amendements zu den folgenden Paragraphen vortragen und begründen, allein der Vorsitzende ersuchte die Debatte bloß auf den § 71 zu beschränken, nachdem in dem vorgebrachten Amendement zu diesem Paragraphe schon zwei von dem Entwurfe abweichende Principien berührt werden, über welche nunmehr zu debattiren sei.

Die Versammlung erklärte sich mit dem Vorschlage des Vorsitzers einverstanden.

Pinkas: Ich würdige vollkommen die vom Antragsteller vorgebrachten Gründe, finde es sehr zweckmäßig, die Grundzüge des Wahlgesetzes gleich hier festzustellen, und nur minder wichtige Bestimmungen dem seiner Natur nach eher veränderlichen Wahlgesetze zu überlassen; auch das vom Antragsteller beantragte Princip der abgesonderten Vertretung der größeren Orte theile ich vollkommen; nur glaube ich, daß heute noch nicht die Zahlen definitiv beschlossen werden können, nachdem uns dazu die nöthigen statistischen Vorlagen mangeln.

Der Antrag des Abg. Pinkas, heute bloß über das Princip des § 71 oder des Brestel'schen Antrages zu beschließen, wurde angenommen.

Rieger: Ich bin mit dem Antrage Brestel's nicht einverstanden; es ist vor allem nicht zweckmäßig, Bestimmungen, welche in das Wahlgesetz gehören, hier in die einzelnen Paragraphe einzuschieben; wollten wir das thun, so würden wir lange nicht fertig. In jedem constitutionellen Staate gibt es ein abgesondertes Wahlgesetz, welches auch nach der Volkszahl und den wechselnden Bedürfnissen variabel sein muß; es fehlen uns auch dazu die nöthigen Vorlagen, wir verlieren viele Zeit, und doch ist es uns wünschenswerth, bald ein Elaborat vor die Kammer zu bringen, damit die Welt sieht, daß der Reichstag ein zeugungsfähiger Adam ist. Es ist nicht nothwendig die Zahl der Vertreter positiv anzugeben. Es genügt jene negative Grenze, die auch im Entwurfe angegeben ist, nämlich die Bestimmung eines Maximum als Basis der Volksvertretung. Die beantragte besondere Vertretung der größeren Orte finde ich undemokratisch. Man soll zwischen den Staatsbürgern gar keinen Unterschied machen, wenn man den Census aufhebt, ist durch die Städtevertretung ein neuer eingeführt; es wird ein Privilegium für die Städte, eine neue Aristokratie geschaffen, der Stadtbürger wird stolz auf den Bewohner des flachen Landes herabsehen, und doch ist es so wünschenswerth und erst vom Fortschritte der Cultur zu erwarten, daß sich alle Staatsbürger als solche fühlen. Wenn wir jetzt so viele Bauern im Reichstage haben, so rührt dies nur daher, daß besonders wichtige Urbarialfragen zur Entscheidung kommen; fällt dieser Grund weg, so wird der Bauer schon wissen, wen er zu wählen hat, man

braucht daher nicht besonders für das städtische Element zu sorgen, auch irrt man, wenn man glaubt, daß das industrielle Element bloß in den Städten zu Hause ist; bei uns in Böhmen ist das factisch falsch, z. B. in Warnsdorf, Nixdorf u. s. w. sind 20 und mehr Fabriken, und diese Orte hätten nach Abg. Brestel's Ansicht weniger Vertreter als die Strumpfwirker in Reichenberg; man bedenke nur, daß manche Fabriken gerade dort errichtet werden, wo sich die Betriebskraft, z. B. Wasser &c., vorfindet, was zuweilen in sonst minder bewohnten, oft unwegsamen Orten der Fall ist; ich stelle den Antrag, die Debatte über Brestel's Antrag bis zur Debatte über das Wahlgesetz zu vertagen.

Cavalcabo: Ich bin nicht dafür, daß die Zahl der Vertreter hier festgestellt und ein Theil derselben gleich hier, bevor wir noch statistische Vorlagen haben, für die größeren Orte vorbehalten werde; ohne genauer einzugehen, könnte manche Stadt bei der abgesonderten Vertretung durchfallen, die vielleicht wichtigere Interessen repräsentirt, als ein größerer Ort. Im Principe aber halte ich die Städtevertretung für nothwendig, denn wäre dies nicht statuirt, so ist das agrarische Element zu vorwiegend, was in politischer Beziehung nicht zu wünschen ist. Ueber die Zahl der Vertreter genügt auch die in einem anderen Paragraphe des Entwurfes angegebene negative Bestimmung, welche für alle Veränderungen der Bevölkerung paßt.

Vacano: Nachdem wir bereits die Erfahrung gemacht haben, daß es unzweckmäßig sei, wenn nicht die Hauptbestimmungen des Wahlgesetzes in die Verfassung aufgenommen werden, so stimme ich für Brestel; ich erinnere an die octroyirte Charte von 25. April und den Eindruck, den das Wahlgesetz vom 10. Mai machte; es handelt sich nicht darum, bald ein Elaborat in die Kammer zu bringen, wie Abg. Rieger sagt, denn ist dies schlecht, so würden uns die Völker nicht danken. Bei der beantragten Vertretung der größeren Orte werden nicht jede größere Stadt, sondern nur die in einem Orte vorhandenen größeren Interessen vertreten; das widerstreitet nicht dem demokratischen Principe, sondern trägt den socialen Verhältnissen Rechnung, was aber nicht geschehen würde, wenn fast die ganze Vertretung in den Händen des Grundbesitzes ist; ich stimme also für das Brestel'sche Princip.

Goldmark: Es ist hier so oft von den besonderen Bedürfnissen der Nationalitäten und Provinzen gesprochen worden, obwohl mir Niemand den Unterschied klar gemacht hat, heute beliebt man die so in die Augen fallenden Bedürfnisse der Städte zu bestreiten; die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Städte ist keine Bevorzugung einer Kaste, kein Städtepatriciat, weil nicht die Stadt, sondern das Bedürfniß vertreten wird. Wenn man über Zeitverlust klagt, so bemerke ich, daß unsere Wähler nicht zufrieden sein werden, wenn der Erfolg der Constitution von einem später zu erlassenden Wahlgesetze abhängig gemacht wird.

Pinkas: Diesmal bin ich demokratischer als mein Freund Rieger; ich frage ihn aber, wem verdanken wir es, daß wir hier sitzen; der Erhebung

von Wien und Prag; wo haben wir jetzt unseren Stützpunkt? Nur in den Städten; denn die Landbevölkerung würde es ziemlich gleichgültig hingenommen haben, wenn man uns auseinandergejagt hätte, seit sie sich an den Früchten der Robotbefreiung labt. Ich frage, wer ist der Träger der Intelligenz — die Städte; wo wurzelt das demokratische Princip — in den Städten; wenn ich daher der Städtevertretung das Wort spreche, so geschieht es im Interesse des demokratischen Elementes. Mein Freund Rieger behandelt heute das Princip zu sehr vom theoretischen Standpunkte. Die Vermehrung der Bevölkerung steht der beantragten Festsetzung der Zahl der Volksvertreter nicht im Wege, denn sie geht nicht so rasch vor sich, jedenfalls aber kann, wenn sie eintritt, durch die Revision der Verfassung, welche ja in Aussicht gestellt werden muß, abgeholfen werden. Sollte durch die erleichterte Communication, durch Eisenbahnen sich ein Theil der Landbevölkerung in die Städte drängen, so kann durch die veränderte Anzahl der von der Gesammtzahl auf die Städte zu repartirenden Vertreter abgeholfen werden. Die industriellen Bezirke am flachen Lande werden nothwendig einen größeren Ort als ihr Centrum, als ihren Hauptabsatzort haben, und diese Stadt wird auch bei der Wahl der Vertreter auf diese ihr so nahe stehenden Industrieinteressen Rücksicht nehmen.

Ziemialkowsky: Als ich gewählt wurde, hat mir eine hohe Person gesagt, ich sei kein Demokrat, weil ich kein Bauer bin. Ich sage hingegen, daß nur gebildete Leute wahre Demokraten sind. Wenn ich den Antrag des Brestel unterstütze, so geschieht es im Interesse der Demokratie, weil man nur in den Städten demokratische Gesinnungen findet. Durch den Antrag Brestel's bevorzugen wir die Demokratie, und das sind wir verpflichtet. Ich weiß nicht, ob es gerathen sei, jetzt schon die Städte zu bestimmen, welche einen eigenen Vertreter haben sollten, aber wir können aussprechen, wie viel von der gesammten Vertretung auf die größeren Orte entfallen soll; vielleicht könnte man bestimmen, auf wie viele Einwohner einer Stadt ein Vertreter entfalle, wodurch auch der Zunahme der Bevölkerung Rechnung getragen wird. Daß diese Bestimmungen in die Constitution gehören, ist schon bewiesen worden.

Goriup: Ich vertrete zwar einen Landbezirk, aber ich stelle mich auf den neutralen Boden, wenn ich ausspreche, daß der Brestel'sche Antrag principiell inconsequent ist; es ist nichts gefährlicher, als wenn sich die Stadtbevölkerung mit jener des flachen Landes als Parteien gegenüber stehen; das würde aber, trotzdem ich überzeugt bin, daß beider Interessen eng verschlungen sind, durch den Antrag, der eine Art Ständevertretung einführt, geschehen. Consequent könnten andere Klassen, vielleicht auch die Proletarier, eine abgesonderte Vertretung verlangen. Die Intelligenz ist zwar größer in den Städten, sie ist aber auch am Lande vorhanden, und verschafft sich immer und überall Geltung.

Fischhof: Mir bleibt zur Vertheidigung des Brestel'schen Antrages nur mehr wenig zu sagen übrig. Man hat auf das Proletariat, auf sociale Gebrechen hingewiesen. Ich frage nun, wer kennt diese Gebrechen besser als die

Städtebevölkerung? Wir wollen nicht zwei Interessen feindlich einander gegenüber stellen, sondern nur für die Städte eine etwas stärkere Vertretung, als bloß nach Maßgabe der Bevölkerung einführen; ich verweise auf das von Pinkas und Ziemialkowsky Gesagte und bemerke nur noch, daß der Bauer, der seit der Aufhebung der Unterthansverhältnisse wenig Interesse mehr am Reichstage hat, höchst wahrscheinlich künftig seinen früheren Gutsherrn wählen wird; da bekämen wir eine Masse Edelleute in den Reichstag, welche unter dem Vorwande, Agriculturinteressen zu vertreten, aristokratische Tendenzen verfolgen.

Lasser: Daß die Grundzüge des Wahlgesetzes in die Constitution aufgenommen werden, finde ich sehr nothwendig; durch das Brestel'sche Amendement wird vorzugsweise der vage Ausdruck des Entwurfes § 72 mit Berücksichtigung der staatsbürgerlichen Interessen beschränkt. Ueber die Festsetzung einer bestimmten Zahl von Abgeordneten kann ich mich nicht bestimmt aussprechen, weil ich dazu statistische Tabellen brauche, aber ich theile das Princip; die Zunahme der Bevölkerung schreckt mich nicht, denn das trifft alle Provinzen gleich. Für die Bevorzugung der Städte als solche kann ich nicht stimmen; denn der größere oder kleinere Ort entscheidet nicht, mir ist das Interesse die Hauptsache; der Grund, warum ich dafür spreche, ist der, damit nicht die Agriculturinteressen allein oder doch vorzugsweise den Ausschlag bei den Wahlen geben, sondern in der Intelligenz und den größeren Interessen der Städtebevölkerung ein Gegengewicht zu finden ist. Der Bauer wird conservativ, wenn er mit der Robotfrage fertig ist. Ich suche die Demokratie in der Herrschaft des vernünftigen Willens der Mehrheit, und deshalb will ich, daß die Intelligenz darauf rechnen könne, in den Reichstag gewählt zu werden. Wenn in Leitomischl jetzt eine Intelligenz zum Vertreter gewählt wurde, so freut mich das für Böhmen, also dort hat die Slovanska Lipa das ihrige gethan; in Oberösterreich hingegen wurde statt des Dr. Fischer [1]) ein Bauer in den Reichstag geschickt. Ich weiß es bestimmt, das Vertrauen des Bauers ist klein, erstreckt sich nur auf wenige Personen, sein Mißtrauen hingegen ist groß und allgemein; deshalb will ich, daß dem Agriculturinteresse ein Gegengewicht gegenüber gestellt wird, aber dieses suche ich nicht in der Städtevertretung, sondern in der Ausscheidung einer gewissen Zahl von Vertretern, welche auf die einzelnen Provinzen zur Vertretung des Gewerbs- und Handelsstandes, nicht nach Orten, sondern nach Gruppen repartirt werden; zugleich stelle ich den Antrag, die Fünfercommission zu beauftragen, uns zur Durchführung dieses Principes ein Project vorzulegen.

Strobach: Sowohl die absolute Zahl der Vertreter als auch die Bestimmungen über das active und passive Wahlrecht soll in die Constitution aufgenommen werden. Für das Wahlgesetz genügt es, die Wahlmanipulation zu normiren; ich bin ebenso Demokrat wie mein Freund Rieger, stimme aber

---

1) Der Abg. Alois Fischer, Salzburger Advocat, war im December 1848 zum Statthalter von Salzburg ernannt worden und in Folge dessen aus dem Reichstage ausgetreten.

doch für die Städtevertretung; Rieger will bloß nach der Volkszahl die Vertretung festsetzen, aber es gibt neben der absoluten Größe der Volkszahl noch eine relative, nach der Größe der Interessen, welche eine Bevölkerung repräsentirt; diese dynamische Größe muß ebenfalls berücksichtigt werden. Man hat bei uns häufig darauf hingewiesen, daß manche Zweige, z. B. Militär &c., nicht vertreten sind; dies kann nur in den Städten ausgeglichen werden, welche mehrere Vertreter zu wählen haben. Ich verweise auf das vom Abg. Pinkas Gesagte und erinnere meinen Freund Rieger, der so oft droht Revolution zu machen, daß in den Junitagen nicht das Landvolk, sondern die Nationalgarde der Städte den Pragern zu Hülfe eilte. Ich will Revolutionen beseitigen, daher suche ich die Städte zu befriedigen, auch erinnere ich ihn, daß der Entwurf der Verfassung für Böhmen ebenfalls das Verhältniß der bloßen Volkszahl zur Dichtigkeit derselben berücksichtigt und die Städte bei der Vertretung bevorzugt hat; und doch ist dieser Entwurf vom Nationalausschusse ausgegangen, der gewiß die Stimme des Volkes des Königreiches Böhmen repräsentirte.

Goldmark: Das Princip der Demokratie liegt in der Berücksichtigung der Volkszahl und ist also somit durch die Vertretung der größeren Orte nicht verletzt, wohl aber durch den Antrag Lasser's, der zuletzt zu einer Vertretung der einzelnen Standesinteressen führt. Goriup meint, man solle nicht neue Interessen provociren; allein ich frage, kann man sie ignoriren, wenn sie vorhanden sind?

Halter: Ich bin für einen Census, wir haben doch einen Census des Geschlechtes, des Alters, und somit dürfen wir auch weiter gehen. Am Lande hat man nicht Gelegenheit, sich mit den allgemeinen Zuständen bekannt zu machen, daher ist es gut, den Städten einen Vorzug einzuräumen; auch ist die Bearbeitung der Wähler am Lande gefährlicher als in den Städten, haben wir doch in Belgien die Erfahrung gemacht, wo liberale Reformen wegen der zu conservativen Gesinnung des Landvolkes nicht durchdringen konnten; ich wünsche also die Städtevertretung im Interesse des liberalen Principes, die Stadtbevölkerung, welche vom Lande lebt, wird stets auch für das Interesse des Landvolkes sorgen, aber nicht umgekehrt.

Pinkas: Ich muß mich entschieden gegen das Lasser'sche Amendement aussprechen, nachdem es zur Folge hätte, daß alle einzelnen Stände eine besondere Vertretung beanspruchen könnten; ich habe nur im Interesse der Freiheit für eine Bevorzugung der Städte, welche der Sammelpunkt der Freiheitsideen sind, gestimmt.

Rieger: Man hat gesagt, die Städte werden das Landvolk nicht verkürzen. Dafür habe ich noch keinen Beleg, wohl aber von der umgekehrten Annahme, denn die Bauern in unserem Reichstage haben doch nur Städtevertreter in den Ausschuß gesendet. Man sagt, die Interessen der Städte und des flachen Landes divergiren, daher müsse eine specielle Vertretung stattfinden; dann müssen Sie aber consequent jedem besonderen Interesse die Vertretung

zugestehen, oder die gesammte Vertretung in Stadt- und Landcurien vertheilen. Glauben Sie wirklich die Industrie bloß in Städten zu finden? gibt es nicht große Städte, die sich mit der Agricultur beschäftigen, und ganz kleine industrielle Orte? Wenn man sagt, die Bauern werden künftig ihre Gutsherren, Edelleute wählen, so bemerke ich, daß der große Grundbesitz nicht mehr bloß in den Händen des Adels sein wird, wenn die Adelsprivilegien und Fideicommisse aufgehoben sind. Die Interessen des Handels und der Industrie wollen Sie schützen, aber den großen Grundbesitz nicht — und doch ist Oesterreich wesentlich ein Agriculturstaat. Sie wollen im Interesse der Demokratie dem Umsturzelemente der Städte eine größere Vertretung geben, aber ich sage, das stabile Element am Lande wollen Sie prellen, obwohl die Vernunft für alle die gleiche Vertretung fordert. Endlich wurde von der Dynamik der Bevölkerung gesprochen. Ich frage aber, haben 50 000 Menschen mehr Rechte, weil sie auf einem kleineren Raume wohnen. Wenn Sie das einführen, so stabilisiren Sie die Ungleichheit der Kasten, und müssen consequent alle Stände vertreten. Man meint, in den Städten würden alle verschiedenen Elemente vertreten werden, z. B. Militär, Geistliche würden dort gewählt werden. Das ist unrichtig; das Volk wird überall seine Leute kennen lernen, ein jeder Landbezirk ist stolz, wenn er einen tüchtigen Vertreter gewählt hat, ob er speciell nun diesem oder jenem Stande angehört. Man sagt, in den Städten sammle sich Intelligenz; allein ist die Intelligenz deshalb das Städteelement? Wir Böhmen wären nach Ihrem Antrage am besten daran, weil wir die meisten Städte haben; Sie müßten uns wenigstens 1/3 von den 80 Städtevertretern zuweisen; aber nehmen Sie den Antrag nicht an, denn sonst werfen Sie den Zwietrachtsapfel in die Kammer.

Laufenstein: Es handelt sich um die Frage, soll die Bevölkerung allein oder auch die Intelligenz als Wahlprincip aufgestellt werden; ich halte das letztere für zweckmäßiger im Interesse der Demokratie, denn leider wird am Lande immer aristokratisch gewählt, und dort ist dies nicht durch Intelligenz gemildert.

Scholl: Ich theile die Ansicht Rieger's, denn nur diese ist consequent, wenn man eine wahre Volksvertretung beabsichtigt; das Volk ist die Gesammtheit der Staatsbürger, ohne zwischen plebs und populus zu unterscheiden, vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich, diese Gleichheit würde durch Brestel's Antrag verletzt, auch wurde die Vertretung von Specialinteressen durch den § 50 ausgeschlossen.

Kautschitsch: Der § 72 des Entwurfes enthält das Brestel'sche Princip, nur zu wenig scharf markirt. Das Reich soll als ein organisches Ganzes vertreten werden, dazu gehört aber auch die Intelligenz der Städte, die Agricultur ist todt ohne Industrie, letztere ist aber bloß in großen Orten concentrirt; daß die Industrie die Agricultur nicht zu Grunde richten wird, liegt in der überwiegenden Anzahl jener, welche der Agricultur sich widmen müssen; einem materiellen Körper aber soll nie ein Uebergewicht über einen geistigen gegeben werden. Die Zahl der Deputirten der größeren Orte möchte ich aber

nicht so fix aussprechen, daß eine Zunahme der Bevölkerung nichts daran ändern könnte; allenfalls ein Minimum festsetzen, welches in den größeren Orten einen Vertreter bedingt.

Brestel: Das Princip meines Antrages wurde schon vertheidigt. Ich habe nur auf die Angriffe zu antworten. Man findet darin eine Verletzung des demokratischen Princips, aber ich glaube, daß man im politischen Leben die Consequenzen nicht so wie in der Studirstube ziehen darf. Man soll die Consequenzen nicht so weit treiben, daß man durch die Consequenzen das Princip selbst consumirt; sie werden z. B. die Freiheit der Kirche nicht so weit treiben wollen, daß dadurch die kirchliche, die politische Freiheit untergeht; ebenso ist es bei dieser Frage der Fall; dann gibt es eine Aristokratie, die Sie nie todtschlagen können, das ist die Aristokratie der Intelligenz, und die können Sie getrost anerkennen. Man sagt, mein Princip verstoße wider den Grundsatz, daß alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich sind; ich hoffe, dieser Grundsatz wird im Wahlgesetze seinen Ausdruck finden und dort für alle Staatsbürger das Wahlrecht statuirt; die größere Vertretung der Städte aber ist diesem Principe nicht schädlich, da wir den Grundsatz aufstellten, daß kein Deputirter ein Specialinteresse, sondern alle das ganze Reich vertreten. Man meint, die einzelnen Provinzen werden verkürzt; z. B. Böhmen müßte wenigstens 1/3 dieser 80 bekommen, allein so habe ich die Vertheilung der 80 nicht verstanden, man soll nicht auf die Zahl der Städte, sondern auf die Provinz im Ganzen Rücksicht nehmen, und gerade dort, wo die Industrie nicht fortgeschritten ist, müssen die Städte besser bedacht werden, um der Industrie auf die Beine zu helfen. Ich halte es ferner für absolut nothwendig, die Zahl der Deputirten der größeren Orte zu fixiren, sonst haben wir bei jedem Reichstage einen neuen Kampf; dann soll dadurch einer leichtsinnigen Veränderung ein Damm gesetzt werden. Die Vermehrung der Bevölkerung kann mich nicht an meinem Antrage hindern; denn ich wünsche ja, daß 270 Vertreter nach der Volkszahl vertheilt werden, was auf lange Zeit genügen wird, bis durch eine bedeutende Zunahme der Volkszahl eine neue Repartition durch ein neues Wahlgesetz nothwendig wird.

Pfretschner: Nachdem alle Argumente für die Städtevertretung erschöpft sind, habe ich nichts mehr zu sagen; nur bemerke ich, daß, wenn der Bauer nach Erledigung der Urbarialfragen conservativ wird, er auch reactionär werden kann, wenn er in die Hände der Pfaffen kommt.

Mayer: Die Fünfercommission ist von der Ansicht ausgegangen, daß die Grundlineamente des Wahlgesetzes in die Constitution aufgenommen werden müssen; in Anerkennung der Schwierigkeit aber, hier das Rechte zu treffen, hat sie sich beschränkt, die Volkszahl und die Berücksichtigung aller staatsbürgerlichen Interessen als Basis der Vertretung aufzunehmen, im übrigen aber auf das Wahlgesetz zu weisen; nachdem der Antrag Brestel's von dem gleichen Standpunkte ausgeht und nur hier gleich eine deutlichere Textirung bezweckt, so füge ich mich demselben willig. Ich danke der Versammlung, daß das Princip der Vertretung der Intelligenz des Volkes, wobei das Volk nicht bloß als eine

Herde angesehen wird, so große Anerkennung gefunden hat. Darin liegt die Vertretung des Volkes als eines organischen Ganzen, die Gleichheit vor dem Gesetze bedingt ja die Berücksichtigung aller Interessen, und somit auch der Städte als der Wiege der Demokratie. Schlagen Sie den Kopf ab, und Sie haben den menschlichen Körper gemordet; schließen Sie durch eine zu weit getriebene demokratische Consequenz die Intelligenz aus, und Sie sind der größte Feind der Demokratie, durch die Vertheidigung des bloß numerischen Uebergewichtes haben Sie der Demokratie das Grab gegraben. Es ist klar, daß bei der Vertretung nach der Volkszahl die ackerbauende Klasse das Uebergewicht hat, und als Folge stellt sich eine neue noch gefährlichere Aristokratie, die Aristokratie der Bauern heraus. Ich finde in dem Brestel'schen Antrage durchaus nicht, daß dadurch die gesammte Bevölkerung in zwei feindliche Lager geschieden wird, auch jetzt ist der Reichstag auf derselben Basis zu Stande gebracht, und stehen sich hier Stadt- und Landvertreter feindlich gegenüber? nein, nur künstlich könnte ein solcher Zwiespalt hervorgebracht werden, wie es leider schon mit den Nationalitäten geschehen ist. Ganz richtig wurde von der Dynamik der Volkszahl gesprochen, den Städten wird es überlassen bleiben, besondere Specialitäten in den Reichstag zu bringen, die am Lande unberücksichtigt bleiben; wo Zink und Kupfer getrennt sind, werden sie keine galvanische Strömung hervorbringen, in den Städten wird die öffentliche Meinung diese galvanische Berührung sein. Man meint, es sei dies eine Vertretung nach Ständen; allein haben wir denn eine abgeschlossene Städtebevölkerung, wenn Sie sich die Freizügigkeit gegenwärtig halten? Man hat auch gesagt, das Stabilitätselement werde zu Gunsten des Bewegungselementes geprellt; allein wenn man nur ein Viertel der Vertretung den größeren Orten zuweist, ist da die Landbevölkerung schon im Nachtheile? Bei der Vertretung bloß nach Köpfen ist gar kein Element berücksichtigt. Wenn die Volkskammer die öffentliche Meinung repräsentiren soll, so ist es nothwendig, daß sie durch die Vertreter der größeren Orte ihre Träger findet. Ich trete daher dem Antrage Brestel's bei, nur wünsche ich, daß ein aliquoter, kein fix bestimmter durch Zahlen ausgedrückter Theil der Vertretung der größeren Orte vorbehalten bleibe.

Bei der Abstimmung wurde von der Majorität beschlossen: 1. daß die Gesammtzahl der Vertreter in die Constitution aufgenommen werde; 2. daß hievon ein Theil für die Vertretung der größeren Orte ausgeschieden werde.

Ueber den Antrag des Abg. Pinkas wurde Abg. Brestel mit der Ausarbeitung des suspendirten Paragraphen nach den angenommenen Principien beauftragt.

Sitzung am 12. Februar 1849.

Brestel: Die von mir benutzten statistischen Tabellen der Austria enthalten nur die österreichische Bevölkerung von 1845; schlägt man einen 3% Zuwachs hinzu, so beträgt die Bevölkerung der in unserem Reichstage vertre-

tenen österreichischen Länder ca. 18 000 000 Menschen. Hievon entfallen gegen 1 200 000 auf die Städte und 16 800 000 aufs Land. Gibt man letzteren 270 Deputirte, so kommt ein Deputirter auf 62 000 Seelen. Die 80 Städtevertreter könnte man nach zweifacher Rücksicht repartiren, entweder nach der Größe der städtischen Bevölkerung oder nach der Bevölkerung der ganzen Provinz. Im ersten Falle wären gewisse Provinzen, wie Niederösterreich, zu sehr begünstigt, im zweiten zu sehr benachtheiligt. Um dies zu vermeiden möchte ich 40 Städtevertreter nach der Gesammtbevölkerung und die anderen 40 nach der Industrialbevölkerung repartiren.

Hiernach entfielen auf:

Oesterreich unter der Enns	16 Land-	und	20	Industrialdeputirte,
„ ob der Enns	14 „	„	4	„
Steiermark	16 „	„	4	„
Kärnthen und Krain	13 „	„	4	„
Küstenland	7 „	„	4	„
Böhmen	70 „	„	15	„
Mähren und Schlesien	36 „	„	9	„
Galizien	83 „	„	16	„
Dalmatien	7 „	„	1	„
Tirol	14 „	„	3	„

Strobach: Da uns officielle Daten über die Bevölkerung fehlen, so beantrage ich, das Ministerium um Mittheilung der genauesten statistischen Tabellen über die österreichische Land- und Städtebevölkerung zu ersuchen, und bis zu deren Einlangen die Berathung über diesen Gegenstand zu sistiren.

Goriup: Sollte der Brestel'sche Antrag angenommen werden, so wünsche ich, daß die Städtevertretung nach dem Maßstabe unseres provisorischen Wahlgesetzes gewählt werde. Nach Brestel würden die Städte zu sehr bevorzugt.

Brestel stellt nun den Antrag, daß die Volkskammer aus 280 Land- und 80 Städteabgeordneten zu bestehen habe.

Halter: Ich will nur auf die Bemerkung Goriup's erwidern, daß die Städte die Freiheit, somit auch das Wahlrecht sich eroberten, daher die 270 Landabgeordneten ein Gnadengeschenk fürs Land sind, welches sie den Städten verdanken.

Filippi: Da der Handel Dalmatiens bereits nicht unbedeutend ist, von nun an aber gewiß zunehmen wird, so glaube ich für dasselbe wenigstens drei Industrialdeputirte vindiciren zu sollen.

Rieger: Gibt man den Städten 80 Abgeordnete, dann verlange ich 360 Abgeordnete in die Volkskammer, damit doch wenigstens 280 hievon auf das Land entfallen.

Es wäre übrigens genug, den Städten 60 Abgeordnete zu lassen, weil sie auch dann noch mehr bevorzugt sind, als jetzt, wo sich bloß 53 Städteabgeordnete in der Kammer befinden.

Brestel: Ich bin mit den vom Abg. Rieger beantragten 360 Abgeordneten einverstanden, bestehe aber darauf, daß 80 hievon den Städten bleiben, was sich, sobald wir genaue statistische Daten besitzen werden, als ein richtiges Verhältniß herausstellen wird.

Cavalcabo: Ich muß mich gegen die Festsetzung der Zahl der Volksvertreter in der Verfassungsurkunde erklären und würde dies einer künftigen Wahlordnung überlassen. Um die Anzahl der Städtevertreter zu fixiren, müßten wir ein Verzeichniß der eine specielle Vertretung genießenden Orte haben; es soll übrigens daselbst nicht so sehr die Industrie als die höhere Intelligenz vertreten werden.

Goldmark: In die Constitution gehört die Angabe der Anzahl der Volksvertreter, deren Subrepartition gehört in die Wahlordnung. Wir müssen jetzt das Verhältniß der Land- zur Stadtvertretung festsetzen, weil wir sonst gegen das gestern angenommene Princip verstießen; doch möchte ich, daß wir uns die fraglichen statistischen Daten nach Strobach's Antrage zu dem Zwecke verschaffen, um dieselben bei dem Entwurfe eines Wahlgesetzes benutzen zu können.

Mayer: Die zwei Anträge Strobach's und Brestel's lassen sich sehr gut vereinigen, sobald wir bloß den Modus der Repartition der Stadt- und Landvertreter hier aussprechen. Die statistischen Daten werden wir nicht sobald erhalten, und doch wollen wir mit unserem Constitutionsentwurfe noch in diesem Monate fertig werden. Ich beantrage daher folgende Fassung des § 71:

„Die Volkskammer besteht aus 360 Abgeordneten, wozu die im Wahlgesetze zu bestimmenden größeren Orte 80, die übrige Bevölkerung aber 280 Abgeordnete zu senden haben."

Der Vorsitzende brachte nun den Abänderungsantrag Goldmark's, daß nämlich die von Strobach beantragte Vertagung auf das seiner Zeit zu entwerfende Wahlgesetz beschränkt werde, zur Abstimmung. Die Majorität sprach sich für diesen Antrag Goldmark's, sowie für das Amendement Mayer's zu § 71 aus.

Gegen das letztere waren die Abg. Cavalcabo, Krainz, Lasser, Ratz, Scholl und Strobach.

Der § 71 lautet nun wie das Amendement Mayer's, nur wurden noch die Worte: „sammt Weichbild" nach dem Worte: „Orte" über Rieger's Antrag eingeschaltet.

Es wurden nunmehr die Erfordernisse der activen Wahlfähigkeit als § 72 in Berathung gezogen. [1])

Brestel: Mein Amendement zu § 72 lautet: „Das Wahlrecht gebührt jedem majorennen österreichischen Staatsbürger, der sich im Vollgenusse seiner staatsbürgerlichen Rechte befindet, und der des Lesens und Schreibens kundig

1) § 72. Das Wahlgesetz bestimmt die Vertretung in der Volkskammer nach der Volkszahl und mit der Berücksichtigung aller staatsbürgerlichen Interessen.

Diese Zahl darf das Verhältniß eines Abgeordneten auf 100 000 Einwohner nicht überschreiten.

ist. Das Wahlgesetz wird die Fälle bestimmen, wo ausnahmsweise während der ersten 40 Jahre des Lesens und Schreibens Unkundige zur Wahl zugelassen werden können."

Es wird zur activen Wahlfähigkeit in neueren Gesetzen die Selbständigkeit vorgeschrieben Das ist jedoch ein zu vieldeutiges Wort. Versteht man darunter die Großjährigkeit, dann ist nichts dagegen einzuwenden; wohl wäre ich aber dagegen, sobald man den Fabriksarbeitern, Gesellen u. s. w. die Selbständigkeit bestreiten wollte. Eine Ausschließung vom activen Wahlrechte ohne wichtigen Grund ist eine Ungerechtigkeit. Die Wahl von zwei oder drei sogenannten Proletariern in den Reichstag ist noch kein Unglück. Daß sie aber daselbst ihre Vertreter haben, ist für die Achtung und Stabilität der Gesetze wichtig. Im Resultate der Abstimmung der Kammer machen ihre Vertreter keinen Unterschied, wohl aber hat das Gesetz in ihren Augen einen größeren Werth, bei dem ihre Vertreter mitgewirkt haben. Ich bevorworte daher ihre Zulassung zur Wahl nicht aus Radicalismus, sondern im Interesse der Ordnung, der Stabilität der Gesetze.

Fischhof: Diesen Bemerkungen muß ich noch das Beispiel Englands beifügen. Die Chartisten- und Repealbewegung wird über kurz oder lang eine Revolution hervorbringen, weil die Regierung ihre Forderungen nicht berücksichtigt. Das Erforderniß des Lesens und Schreibens könnte in Galizien, wo nur Beamte und Geistliche, dann die Gutsherrn lesen und schreiben können, einen neuen Volksaufstand erzeugen.

Goriup: Ich bedauere, daß man hier von der so feierlich proclamirten Demokratie abgehen will. Da die Proletarier zu den Staatslasten beitragen, so will ich sie, wie Brestel, vom Wahlrechte nicht ausschließen. Doch ist der von ihm beantragte Census des Lesens und Schreibens eine Ungerechtigkeit für das Landvolk, da diese Unkenntniß nicht seine Schuld ist; denn in Gebirgsgegenden, wo weit und breit keine Schulen sind, konnte der Landmann seine Kinder nicht in die Schule schicken, und mußte doch in seiner Steuerquote zur Erhaltung der Schule beitragen; ich würde daher diesen Passus, das Lesen und Schreiben betreffend, aus dem Brestel'schen Amendement auslassen.

Rieger: Das Amendement Brestel's enthält zwei Anträge: 1. den des allgemeinen Wahlrechtes; 2. den, alle diejenigen auszuschließen, welche nicht lesen und schreiben können. Darin liegt ein großer Widerspruch. Die französischen Bauern sind gewiß gebildeter, als die unseren, und doch können die wenigsten daselbst lesen und schreiben, dessen bei uns in Böhmen fast alle Bauern kundig sind.

Die Vertretung Galiziens ist wohl jetzt eine liberale, das kommt jedoch bloß daher, weil dort seit Jahren eine Bewegung von national-politischer Natur herrscht.

Wolle man nun alle Bauern, die nicht lesen und schreiben können, von der activen Wahlfähigkeit ausschließen, so würden meist reactionäre Wahlen zu

Stande kommen; denn der polnische Adel ist nur scheinbar liberal, im Herzen jedoch reactionär gesinnt.

Bei indirecten Wahlen könnte man wohl die Kenntniß des Lesens und Schreibens von den Wahlmännern fordern, nicht aber von jedem Urwähler bei directen Wahlen. Ich bin mit Brestel für die unbedingte Wahlfähigkeit, aber nicht mit seiner diesfälligen Argumentation einverstanden. Sie trägt nach meiner Ueberzeugung nichts zur Stabilität der Gesetze bei, denn die große Masse der Nichtbesitzenden ist meist, ohne einer Aufhetzung zu bedürfen, ungerecht und communistisch. Die Proletarier werden Gleichgesinnte und Genossen ihrer Bestrebungen wählen, womit nicht die Stabilität der Gesetze, sondern der Umsturz gewinnt. Trotzdem bin ich für ihre Zulassung.

Hein: Ich würde von jedem activen Wähler verlangen, daß er seinen Namen und den des Gewählten schreiben kann. Wenn nicht alle unsere Bauern lesen und schreiben können, so verdient deshalb die Regierung noch keinen Vorwurf; denn es existiren bei uns mehr Dorfschulen als in irgend einem Lande. Die politische Reife der französischen Bauern, die Abg. Rieger so sehr rühmt, ist übrigens auch nicht so bedeutend, das hat sich bei der letzten Präsidentenwahl erwiesen. Rieger meint ferner, daß am Lande nur die Reichen lesen und schreiben können; ich gratulire dem Lande Böhmen, dort müssen fast alle Bauern reich sein, da sie nach Rieger fast alle lesen und schreiben können. Für den Beginn des politischen Lebens kann ich kein allgemeines Wahlrecht wünschen; denn die nichts haben, somit auch keine Steuer zahlen, sind den politischen Umtrieben viel zugänglicher als andere. Wollte man die Demokratie in jeder Beziehung durchführen, so müßte man auch die Frauen zur Wahl zulassen. Ich stelle das Amendement: „Jeder großjährige Staatsbürger, der eine directe Steuer zahlt, sowie jene, die ein besteuertes Object gemiethet oder gepachtet haben, besitzen das active Wahlrecht.“

Lasser: Da ich so spät zu Worte komme, so habe ich den doppelten Nachtheil, daß meine Vorredner die besten Argumente mir vor der Nase weggeschnappt haben, und die Aufmerksamkeit bereits erschöpft ist. Den Census der Intelligenz wünsche ich wohl für die passive, ich kann ihn aber nicht auch für die active Wahlfähigkeit zulassen. Ich möchte die in der Schule angelernte Gescheitheit vom gesunden Menschenverstande unterscheiden, den letzteren brauchen wir am meisten im Reichstage. Ich bin für directe Wahlen mit Census, aber nicht nach der Ansicht Hein's, der bloß die direct Besteuerten zulassen will. Wollte man das Wahlrecht auch aufs Proletariat ausdehnen, dann müßte ich mich gegen die Städtevertretung erklären. Das Raisonnement Brestel's wäre richtig, sobald schon eine allgemeine Achtung vor dem Gesetze bei uns herrschte; davon sind wir aber leider noch sehr weit entfernt. Ich würde daher das active Wahlrecht allen selbständigen Staatsbürgern, das ist allen denjenigen einräumen, welche nicht Tag- oder Wochenlohn oder eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen.

Laufenstein: Ich muß mich gegen die Ausschließung derjenigen vom

activen Wahlrechte erklären, welche nicht lesen und schreiben können. Dadurch würde den meisten Landleuten der Provinz, die ich vertrete, das active Wahlrecht entzogen. Es ist nicht die Schuld des Bauers, daß die Landschulen bisher schlecht und nicht in gehöriger Anzahl vorhanden waren. Der Antrag Hein's, nur diejenigen zuzulassen, die ihren und des Gewählten Namen schreiben können, ist nicht wohl ausführbar, weil sich jede Wahlcommission erst die Ueberzeugung verschaffen müßte, daß der Wahlmann wirklich seinen und des Gewählten Namen schreiben kann. Ohne einen Census der directen Steuer anzunehmen, möchte ich doch nicht die Dienenden zum activen Wahlrechte zulassen, weil dies nur ein Mittel wäre, den Dienstherrn die Stimmen ihrer Dienstleute zu Disposition zu stellen. Ich stelle daher das Amendement: „Zum activen Wahlrechte sollen alle, welche selbständiges Familienrecht genießen und nicht eine Betheilung aus Armenfonds erhalten, zugelassen werden."

Brestel: Der Grund eines jeden Census ist die Befürchtung, daß gewisse Staatsbürger nicht hinreichende Bildung besitzen, somit ein Mißbrauch des activen Wahlrechtes zu befürchten steht.

Dies ist aber bei denjenigen am meisten der Fall, welche weder lesen noch schreiben können. Diese Kenntniß ist die erste Stufe jeder weiteren Bildung und für Jedermann erreichbar. In der spanischen Verfassung von 1812 ist dieselbe Bestimmung enthalten, und doch stand damals das spanische Volk noch auf einer sehr geringen Bildungsstufe. Rieger's Bemerkung bezüglich Galiziens ist keine stichhaltige Einwendung gegen mein Amendement, in welchem eine Ausnahme für die ersten 40 Jahre und für solche Bezirke, in welchen nicht einmal die Hälfte der Bevölkerung lesen und schreiben kann, vorgesehen ist. Die von mir beantragte Bestimmung wird ein Sporn zur Erlernung des Schreibens und Lesens sein. Dies Erforderniß bei der passiven Wahlfähigkeit in der Verfassungsurkunde auszusprechen, wäre ein Spott, den wir ganz Oesterreich anthäten.

So lange man diejenigen, die keine directen Steuern zahlen, zum Militärdienste zwingt, so lange kann man sie vom activen Wahlrechte nicht ausschließen, denn die Wehrpflicht ist auch eine Steuer, ich möchte sie die Blutsteuer nennen. Wollte man die Weiber zulassen, weil sie an den Staatslasten Theil nehmen, so müßte man aus gleichem Grunde auch die Kinder und Narren zulassen. Die französischen Februarstürme sind trotz des Census gekommen. Die Proletarier werden kaum einen der ihrigen, wohl aber solche Männer wählen, von denen sie eine beruhigende Vertretung erwarten. Ihre Ausschließung ist nicht bloß ungerecht, sondern auch in socialer Hinsicht störend und gefährlich. Die sociale Frage ist der sauere Apfel, in den wir einmal beißen müssen. Der Census der directen Besteuerung ist der gehässigste, weil er dem Häusler die active Wahlfähigkeit gibt, hievon aber den gebildeten Fabriksarbeiter, der sich jährlich 4—800 fl. erwirbt, so auch den Dr. med. ausschließt.

Ziemialkowsky: Obwohl ich einer Partei angehöre, der man den praktischen Sinn abspricht, so muß ich mich doch für das Amendement Brestel's eben deshalb erklären, weil ich es für ganz praktisch halte. Ist es schwer oder unmöglich, einen gerechten Census einzuführen, so verzichten wir lieber ganz auf ihn. Rieger wirft dem polnischen Adel reactionären Sinn vor, ich halte ihn doch noch für liberaler als den böhmischen Adel. In Galizien haben wir wohl keine sehr großen Städte, dagegen aber viele Marktflecken, deren Bewohner alle lesen und schreiben können, was auch unter den Bauern nicht gar so selten. Das Amendement Brestel's, in dem auch ein Sporn zur Bildung liegt, beseitigt die gröbsten Wahlumtriebe, wo nämlich den Bauern Namen auf ihre Stimmzettel aufgeschrieben wurden, die sie nicht lesen konnten.

Pinkas: Die Anträge Brestel's sind stets verführerisch, doch scheint mir sein heutiges Amendement etwas vorzeitig zu sein. Unser Proletariat ist zwar, Gott sei Dank, noch nicht so gefährlich; denn seine Demonstrationen in Wien waren nur eine Treibhauspflanze der Aula. Wird das große Oesterreich eine Wahrheit, so wird Ungarn ein gelobtes Land für unser Proletariat. Obwohl ich also unser Proletariat nicht fürchte, so kann ich doch andererseits weder die Nothwendigkeit des allgemeinen Wahlrechtes, noch seine Consequenzen anerkennen. Wir dürfen uns hier keine Uebertreibungen zu Schulden kommen lassen, und müssen unsere Kindheit des constitutionellen Lebens berücksichtigen. Der Wahlmodus der directen Steuer ist mir lieber als nichts. Auch ist dies keine so große Beschränkung, besonders bei der Ausdehnung auf den Mieth- und Pachtzins. Ich stelle daher mit meinem Freunde Strobach folgendes Amendement: „Das active Wahlrecht steht jedem österreichischen Staatsbürger zu, der 1. das 25. Lebensjahr erreicht hat, 2. sich in vollem Genusse der staatsbürgerlichen Rechte befindet, 3. in dem Wahlbezirke seit sechs Monaten wohnt, 4. eine directe Steuer in dem Minimum, welches das Wahlgesetz festsetzt, entrichtet, oder einen Pacht- oder Miethzins zahlt, von welchem eine directe Steuer im obigen Betrage entfällt."

Kautschitsch: Ich bin mit dem ersten Theile des Brestel'schen Amendements nicht einverstanden, denn bei uns zu Hause gibt es Bauern, die weder lesen noch schreiben können, aber doch so sprechen, daß man glaubt, den Hofrath Dolliner [1]) zu hören. Ich bin ebensowenig für den Census der directen Steuer, möchte aber von jedem Wähler fordern, daß er selbständig, das ist nicht um Kost und Wohnung diene.

Bacano: Ich bin gegen jeden Census, somit auch gegen den des Lesens und Schreibens. Die Arbeiter erhalten uns und den Staat, sollen daher nicht von den wichtigsten politischen Rechten ausgeschlossen werden. Da fast jeder Arbeiter Miethe zahlt, so werden sie auch durch das Pinkas-Strobach'sche Amendement nicht beseitigt. Wohl aber ist die Abhängigkeit der im Haus-

1) Ein aus Krain stammender Rechtsgelehrter (1760—1839), dessen juridische Schriften in Oesterreich sehr geschätzt wurden. Er hatte hervorragenden Antheil an der Redaction des bürgerlichen Gesetzbuches.

dienstverhältnisse und von Almosen Lebenden ein Hinderniß, ihnen das active Wahlrecht einzuräumen. Ich stelle daher das Amendement: „Jeder österreichische Staatsbürger, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, in keinem häuslichen Dienstverhältnisse steht, und aus öffentlichen Mitteln keine Armenunterstützung erhält, ist activ wahlberechtigt."

Goldmark: Ich habe nicht erwartet, hier Vertheidiger des Wahlcensus zu finden. Die Nothwendigkeit der Kenntniß des Lesens und Schreibens dürfte wohl eine transitorische Verfügung des Wahlgesetzes rechtfertigen. Vom Standpunkte des Rechtes muß ich mich entschieden gegen einen Vermögenscensus erklären. Worin soll denn diesfalls der Unterschied zwischen der directen und indirecten Steuer liegen? Zahlt etwa der Proletarier, der bei der Halben Bier, die er trinkt, einen Kreuzer Verzehrungssteuer entrichtet, keine Steuer? Das Wort selbständig ist zu unbestimmt, genügt also nicht. Das Wiener Proletariat ist übrigens kein Erzeugniß der Märztage. In Hernals und Lerchenfeld bestand es schon früher, trat aber dann erst ans Licht.

Sitzung am 13. Februar 1849.

An der Tagesordnung wäre die Fortsetzung der gestrigen Debatte über den § 72.

Fischhof bemerkt, man habe durch die Grundrechte den Unterschied der Stände abgeschafft, nun wolle man einen vierten Stand — den der Proletarier schaffen. Diese politisch unberechtigten Menschen werden sich nichtsdestoweniger doch als ein Stand fühlen und man schaffe in ihnen nichts anderes als ein Element der Zerstörung. Man fürchte socialistische Wühlereien, aber die Besorgniß seine eine ungegründete. Die große Mehrzahl im Staate seien Besitzende, und die kleinen Besitzer seien gerade die conservativsten.

Gesetzt auch man wolle die Presse beschränken und nicht dulden, daß es sociale Zeitschriften träufle, so werde es doch sociale Monat- und Flugschriften regnen.

Auch die directen Steuern, die man zu einem Census benützen wolle, werden am Ende vom gemeinen Manne genommen; was aber die indirecte Steuer betreffe, die zahlen gerade auch die armen Leute im Wasser, das sie ihre Suppe nennen, im Salz, im Tabak, den sie kauen.

Man sage, daß man am Ende noch den Minderjährigen und den Weibern das Wahlrecht zugestehen müsse. Wie unrichtig! bei dem Minderjährigen sei es nur auf eine gewisse Zeit hinausgeschoben, hinsichtlich der Weiber streiten die Gesetze der Menschen nicht gegen die Gesetze der Natur. Eine diesfällige Weiberagitation habe noch nie stattgefunden, sie seien in und außer der Familie vom Manne vertreten und wünschen auch nichts anderes.

Gerade in den jetzigen bewegten Zeiten brauche man die bürgerliche Tugend

bei allen Ständen und müsse sich wohl hüten, in den Städten Zündstoff anzusammeln.

Wie viele ehemals Wohlhabende sinken ganz unvermuthet zum Proletarier herunter; sollen sie hierdurch auch des Wahlrechtes verlustig werden, dessen sie sich früher erfreuen konnten?

Wenn auch bei uns die sociale Frage noch nicht so gefährlich sei wie in Frankreich, so seien doch die Mahnungen im Riesengebirge und in Schlesien laut genug. Auf seiner Rückreise von Galizien habe er von einem Beamten rühmen hören, daß er in gegenwärtiger Zeit dem Staate 60 000 Gulden in Ersparung gebracht habe; dieser Mann hätte unter Metternich's Regime vielleicht auch die goldene Verdienstmedaille erhalten.

Des absoluten Wahlrechtes ungeachtet seien doch selbst in Frankreich meist conservative Wahlen erfolgt. Auch in England rege sich in der Partei der Chartisten laut der Wunsch nach allgemeinem Wahlrecht.

In Wien und in unseren meisten Städten haben die Proletarier auch bereits mitgewählt, es sei um so gefährlicher, sie jetzt wieder vom allgemeinen Wahlrecht auszuschließen.

Wenn man ihre Interessen nicht im eigentlichen Parlamente werde vertreten lassen, werde man Winkelparlamente ins Leben rufen, deren Gefährlichkeit keine Schilderung bedürfe.

Man wolle doch nur einen kleinen Census einführen. Ob ein solcher 6 bis 700 000 ausschließe oder nicht, sei doch wahrlich nicht ohne Bedeutung. Und würde man den Juden diese politische Berechtigung belassen, den Proletariern aber nicht, welche Unzufriedenheit werde man dadurch hervorrufen?

Brestel bemerkt hier nur, daß er in der Voraussetzung, man nehme das Amendement Strobach-Pinkas an, doch auch auf seinem Amendement bestehe, indem er hierdurch nur allfälligen Uebergriffen späterer Kammern, die den Census noch erhöhen wollten, durch Fixirung seines Minimums vorbeugen wolle.

Pfretschner spricht sich nur gegen jenen Passus im Brestel'schen Amendement aus, der von den Wählern Kenntnisse des Lesens und Schreibens zugleich fordert. Er meint, daß hierzu schon die Kenntniß des Lesens allein genüge. Es könne ihm ja Jemand die gewünschten Namen auf den Stimmzettel schreiben, wenn er nur dann die Richtigkeit derselben zu prüfen im Stande sei.

Cavalcabo meint, die Debatte drehe sich wesentlich um zwei Punkte des Brestel'schen Amendements:

1. Man fordere Kenntnisse des Lesens und Schreibens — das finde er ungerecht. Gerade ältere Grundbesitzer besitzen häufig diese Kenntnisse nicht. Sie hatten keine Gelegenheit Schulen zu besuchen, waren aber thätige und sparsame Leute, die es zu einem Vermögen brachten.

Er habe als Richter recht häufig gefunden, daß einfältige Leute ihre Namen schreiben konnten, während andere, recht vernünftige, dies nicht vermochten. Der Bauergutbesitzer würde so häufig hinter seinen Knecht gesetzt werden müssen. Nicht Unkenntniß des Lesens und Schreibens haben übrigens Wahlumtriebe

zur Folge gehabt, sondern die politische Unkenntniß überhaupt, die sich durch die Beförderung der Volksbildung überhaupt mehr und mehr beseitigen lassen werde. Er finde in dieser Beschränkung des activen Wahlrechtes eine jesuitische Maßregel, einen Act der Gewaltthätigkeit. Zu allem Ueberfluß liegen die Wahllisten offen, und auch der des Lesens und Schreibens ganz unkundige Wähler werde, wenn er anders gesunden Menschenverstand besitze, prüfen und sich erkundigen können, ob der darin eingetragene Candidat mit dem von ihm gewählten und auf seinem Stimmzettel geschriebenen übereinstimme oder nicht.

Er gehe 2. zum allgemeinen activen Wahlrechte über. Der Antragsteller habe selbst zugegeben, daß sich die Proletarier namentlich auf dem flachen Lande nur wenig daran betheiligen, daher auch nur einen sehr geringen Einfluß üben werden. Was werde hieraus weiter folgen? Die Proletarier werden nichts durchsetzen können, und wenn sie das in Erfahrung bringen, nur um so aufgereizter werden. In Frankreich habe man der socialistischen und communistischen Deputirten in der Kammer ungeachtet die Revolution der Junitage nicht beseitigen können. Was haben sie also genützt?

Man sage weiter, das fordere das demokratische Princip.

Gerade im vorhergehenden Paragraphe habe man dieses Princip bei Seite gesetzt. Warum dies? Er erinnere hierbei auf den Satz, daß derjenige, welcher die Consequenzen eines Principes zu weit führt, das Princip endlich selbst todtschlage. Vor dem Gesetze sollen alle Staatsbürger gleich sein, gleiche politische Rechte könne man nicht allen einräumen, sonst sei es am Ende ganz überflüssig, von einer Gemeindeordnung u. dergl. m. zu reden. Nicht die Bestimmung eines Census habe unter Louis Philipp die Republik hervorgerufen — diese Ansicht habe er wenigstens nirgends gelesen, er habe dies immer der Opposition und namentlich dem unvorsichtigen und voreiligen Einschreiten des Militärs zugeschrieben, welches plötzlich jenen Haß gegen jedes Königthum hervorrief.

Die Wahl Louis Napoleon's zeige, wie man es ernst auch da noch mit der Republik hält. Er gebe zu, daß die Chartisten Englands keinen Census wollen; aber um wie viel reifer sei auch das englische Volk als das unserige. Gesetzt man würde jenem ein unbeschränktes actives Wahlrecht einräumen, berechtige dieses zur nämlichen Forderung für die politisch unreifen Völker Oesterreichs?

Er sei im Interesse der Demokratie dafür, daß dieses Wahlrecht nur dem selbständigen Bürger eingeräumt, ein, wenn auch kleiner Census eingeführt, ersteres aber nie den Massen unbedingt überlassen werde.

Mayer als Berichterstatter erinnert, daß sein Glaubensbekenntniß bei diesem hochwichtigen Gegenstand von einer Vorfrage abhänge, ob man nämlich indirectes oder directes Wahlrecht annehmen wolle.

Nehme man ein indirectes Wahlrecht an, dann sei er für das allgemeine, wolle man aber directe Wahlen, dann sei er für ein durch Census beschränktes Wahlrecht. Directe Wahlen ohne Census seien eine Illusion, die man sich nicht machen müsse. Man könne selbe höchstens noch dann zugestehen, wenn die

Staaten kleiner seien, wie z. B. in der Schweiz, wenn die Güter besser vertheilt, der Volksunterricht auf einer höheren Stufe sei, denn im letzten Falle werde man auch reifere Politiker haben.

Jetzt sei dies noch nicht an der Zeit; die Capacitäten der gegenwärtigen Kammer selbst verdanke man nur dem indirecten Wahlmodus.

Die Begriffe „Arbeiter" und „Proletarier" verwechsle man ja nicht mit einander; der Stand der ersteren, in den auch wir gehören, sei ein bei weitem größerer. Zu dem zweiten gehöre sehr viel Auswurf, Herumstreicher, Vagabunden, Leute die dem Communismus huldigen (Oh! Oh!). Allerdings, die Erfahrung habe ihn dies gelehrt.

Dadurch, daß man allgemeines Wahlrecht für Proletarier fordere, sei die sociale Frage wahrlich nicht gelöst. Man bewirke dadurch höchstens, daß derlei Leute bei Gelegenheiten der Wahl 10 fl. oder in Galizien eine Maß Schnaps bekommen. Dadurch werde man wenigstens in den Städten viele Proletarier leicht unter einen Hut bekommen, unendlich leichter als eine, wenn auch viel geringere Anzahl von Besitzenden. Wenn die allenfalls durchgesetzten socialistischen Vertreter in der Kammer dann doch nichts durchsetzen, werde sich der Haß der Proletarier gegen die Legislative nur noch mehr steigern.

Man wende diesfalls auf die Gesetze das Augenmerk, welche den Realbesitz zu sehr beschränken, und man gebe die Möglichkeit, daß man auch um weniger Geld sich einen Besitz verschaffen könne. Auch lasse man eine größere Theilbarkeit des Besitzes zu.

Bei directen Wahlen müsse gegenwärtig irgend ein Census eingeführt werden, nur um den Modus handle es sich hierbei.

Nehme man diesfalls die Steuer, so werde die Intelligenz ausgeschlossen. Die Intelligenz könne man nur dann wahlberechtigt machen, wenn man entweder irgend ein Einkommen festsetze oder Strobach's Amendement annehme.

Der Begriff directer Steuer gründe sich auf den liegenden Besitz; es wolle auch nicht auf das Beispiel Belgiens hingewiesen werden, wo man das beschränkte Wahlrecht erweitert habe. Belgien sei ein Industriestaat. Ebensowenig sei durch die Hinweisung auf die politische Freiheit gesorgt, die man den Juden wahrscheinlich einräumen werde, hinter welchen dann die Proletarier zu stehen kommen. Es sei ein viel größerer Werth auf die bürgerliche Freiheit zu legen, die man traurig genug in dieser Zeit den Juden werde noch beschränken müssen. Den Census mechanischer Fertigkeiten, z. B. des Lesens und Schreibens, könne er durchaus nicht zugeben. Während der Vater die Robot verrichtete, habe in früherer Zeit der Sohn die Schweine hüten müssen. Man könne in 15—20 Jahren etwa einen solchen Census einführen, aber jetzt nicht. Uebrigens müsse er noch dem Abg. Pfretschner erwidern, daß der Umstand, wenn Jemand Namen auf dem Stimmzettel lesen könne, noch durchaus nicht beweise, daß er überhaupt des Lesens kundig sei. Man müßte diesfalls bei den Wahlen immer förmliche Prüfungen anstellen, und er halte auch den Census des Lesens für einen ganz unpraktischen. Er spreche

sich gegen den ersten Theil des Brestel'schen Amendements unbedingt, gegen dessen zweiten Theil aber, wie gesagt, nur bedingt aus.

Brestel erklärt, er habe die diametral entgegengesetzte Ansicht Mayer's, directe Wahlen seien gerade Heilmittel gegen die allfälligen Uebelstände eines allgemeinen Wahlrechtes. Schwerer falle es gewiß 10000 Urwähler zu bestechen, als einige Wahlmänner, wenn man auch nur 10 fl. auf den Kopf rechne. Die Bestimmung des Wahlrechtes hänge gerade nicht von der Wahlform ab.

Ueber Anregung Cavalcabo's richtete der Vorsitzende die Frage an die Mitglieder, ob sie noch vor der Abstimmung über diesen Paragraph darüber debattiren wollen „ob direct oder indirect gewählt werden solle".

Lasser spricht sich gegen diese Debatte aus, weil man wieder auf dieselbe Schwierigkeit zurückkomme und sich nur in einem Zirkel bewege. Es solle zuerst über diesen Paragraph abgestimmt werden.

Auch die Majorität war der Ansicht Lasser's. Es wurde sohin zur Abstimmung geschritten, welche folgendes Resultat ergab: 1. Erster Absatz des Amendements Pinkas und Strobach vorbehaltlich des Amendements Vacano's. Mit Majorität angenommen. 2. Zweiter Absatz desselben Amendements, der mit dem betreffenden Brestel'schen Passus übereinstimmt. Mit Majorität angenommen. 3. Dritter Absatz desselben Amendements, sammt dem Zusatze des Abg. Brestel, blieb in der Minorität der Abg. Pinkas, Strobach, Brestel, Fischhof, Goldmark, Pfretschner, Hein, Ziemialkowsky und Halter. 4. Pfretschner's Amendement, hinsichtlich des Census des Lesens, blieb gleichfalls in der Minorität. 5. Amendement Pinkas und Strobach, hinsichtlich des Aufenthaltes im Wahlorte durch 6 Monate, blieb in der Minorität der Abg. Scholl, Cavalcabo, Rieger, Mayer, Lasser, Krainz, Petranovich und Plenkovich. Das Amendement Rieger's bezüglich eines derlei Aufenthaltes durch 3 Monate blieb gleichfalls in der Minorität. Das Amendement Madonizza's bezüglich eines derlei Aufenthaltes durch 1 Jahr blieb ebenfalls in der Minorität und zwar der Abg. Pinkas, Rieger, Strobach und Mayer. 6. Für das Princip, daß hinsichtlich des activen Wahlrechtes überhaupt ein Steuercensus festgestellt werden solle, entschied sich die Majorität. In der Minorität stimmten diesfalls die Abg. Vacano, Ziemialkowsky, Brestel, Fischhof, Goldmark, Pfretschner, Rieger, Madonizza, Laufenstein und Turco. 7. Dafür, daß ein Minimum der Steuer als Erforderniß zur activen Wahlfähigkeit festgestellt werden solle, sprach sich nur die Minorität aus. 8. Der Antrag Hein's, daß jeder, der directe Steuern zahlt, actives Wahlrecht haben solle, wurde von ihm vorläufig dahin modificirt, daß jeder dieses Wahlrecht haben solle, der directe Steuern zahlt, oder ein Object, von welchem eine directe Steuer entrichtet wird, in Miethe oder Pacht hat. Sohin wurde es folgendermaßen getheilt zur Abstimmung gebracht: a) dafür, daß die Zahlung einer directen Steuer überhaupt hiezu ein Erforderniß sei, stimmte die Majorität, b) dafür, daß die Miethe

hiezu erforderlich, stimmte die Majorität. (Nur Brestel's Sub-Amendement, daß die ganze eder theilweise Miethe eines Objectes hiezu genüge, blieb in der Minorität), c) dafür, daß auch die Pachtung hiezu erforderlich, stimmte gleichfalls die Majorität. 9. Für das von Lasser ausgesprochene Princip, daß auch das Merkmal der Selbständigkeit als Erforderniß der activen Wahlfähigkeit festgestellt werden solle, sprach sich die Majorität aus. 10. Für Laufenstein's Antrag, daß jener selbständig sei, der selbst das Familienrecht genießt (aus den Conscriptionsgesetzen entnommen), stimmte die Majorität. 11. Für Vacano's, auch Laufenstein's Antrag, daß jener selbständig sei, der keine Armenunterstützung beziehe, stimmte die Majorität. 12. Für Lasser's Antrag, wonach selbständig diejenigen sind, die keinen Tag- oder Wochenlohn beziehen, sprach sich die Minorität aus. 13. Für Vacano's Antrag endlich, wonach selbständig diejenigen sind, die in keinem häuslichen Dienstverhältnisse stehen, stimmte die Majorität. Nach einigen wenigen stilistischen Verbesserungen wurde der § 72 sohin angenommen wie folgt: „Das active Wahlrecht steht jedem österreichischen Staatsbürger zu, welcher: a) das 24. Lebensjahr vollendet hat, b) sich im vollen Genusse der staatsbürgerlichen Rechte befindet, c) selbständig ist, d. h. weder in einem Dienstbotenverhältnisse steht, noch eine Armenbetheilung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln bezieht und d) eine directe Steuer zahlt, oder ein direct besteuertes Object in Miethe oder Pacht hat."

Brestel stellte nunmehr den Antrag, den folgenden § 73 des Entwurfes heute zu übergehen, und sich an die Debatte der §§ 74 und 75 zu machen, weil sein zu dem ersteren Paragraphen hinsichtlich der directen Wahlen zu stellen kommendes Amendement wohl eine längere Debatte hervorrufen dürfte. Die Majorität entschied sich auch dafür, daher für den Eintritt in die Berathung des

§ 74.[1])

Lasser will im Punkte 2 dieses Paragraphen das Wort „bürgerlichen" hinweggelassen sehen und bloß von staatsbürgerlichen Rechten gesprochen wissen.

Brestel ist derselben Meinung, weil man sonst auch gleich die Strafgesetze demnach abändern müßte. Weiter beantrage er den Punkt 3 ganz zu streichen, weil die Bestimmung eines gewissen zur Deputirtenstelle erforderlichen Alters ganz zwecklos sei. Anders sei dies bei dem activen Wahlrechte gewesen. Hier aber könne man den Wählern nicht vorgreifen. Wem diese einmal ihr Vertrauen schenken, der werde es auch verdienen. Schon auf diesem Reichstage seien viele Deputirte unter 30 Jahren gewählt worden. England kenne diesfalls gar keinen Census. Pitt sei mit 20 Jahren Parlamentsmitglied und mit 21 Jahren Premierminister gewesen.

---

1) § 74. Die Erfordernisse der passiven Wählbarkeit sind: 1. Das österreichische Staatsbürgerrecht. 2. Vollgenuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte. 3. Ein Alter von wenigstens 30 Jahren. 4. Der ordentliche Wohnsitz von wenigstens einem Jahre im Reiche.

In Oesterreich werde für die nächste Zukunft so und so selten ein Deputirter unter 40 Jahren gewählt werden.

Rieger beantragt gleichfalls die Weglassung des Punktes 3. Er sei erst seit ein paar Tagen 30 Jahre alt. Der Reichstag würde an ihm vielleicht wohl nicht gar so viel verloren haben; so viel aber glaube er doch hier nützen zu können als mancher Fünfzigjährige und Sechzigjährige, der in der Kammer sitze. Ein Alter von 24 Jahren genüge für den Deputirten. Damit könne man Richter, Professor, Priester sein, überhaupt in den Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte treten. Einen Zeitpunkt müsse man annehmen, das sehe er ein, junge Männer unter 24 Jahren wolle er auch nicht in der Kammer sehen, weil sonst die Wähler von einer feurigen Rede des Candidaten und dergleichen mehr leichter bestochen werden könnten. Weitere Beschränkungen könne er nicht zugeben.

Hein spricht für die im Entwurfe geforderten 30 Jahre. Mit 24 Jahren könne man erst gewisse theoretische Studien vollendet haben. Die Theoretiker müssen sich dann erst in der Praxis umsehen, um vom idealen Standpunkte zurückzukommen. In Belgien seien 25 Jahre vorgeschrieben — 30 Jahre seien noch vorsichtiger.

Bacano ist ebenfalls für die Weglassung des 3. Punktes. Er stehe schon mit dem Punkte 2 im Widerspruche; dann brauche man auch nicht lauter Juristen, sondern auch Techniker und Gewerbsleute, welche schon früher reif und ihrem Fache gewachsen seien.

Laufenstein meint, der Eintritt in das Parlament sei der Eintritt in die staatsmännische Schule. Dorthin solle einer so früh als möglich gelangen können, um mit 30 Jahren vielleicht schon vollendeter Staatsmann sein zu können. Man lerne mit 24 Jahren noch lieber.

Man werde doch nicht in einen Widerspruch mit dem bürgerlichen Gesetzbuche kommen wollen? Nach diesem sei eben Jedermann nach vollendetem 24. Jahre seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen fähig.

Das Wort „bürgerlichen" wünsche auch er aus dem Punkte 2 weggelassen zu sehen, wie wollte man es denn sonst z. B. mit jenen Leuten halten, welche nach dem bürgerlichen Gesetzbuch Verschwendung halber unter Curatel gesetzt worden seien.

Lasser wundert sich, daß Brestel hier nicht das Amendement gestellt habe, wonach Deputirte zur Kenntniß des Lesens und Schreibens verpflichtet seien. Hier wäre es eher am Platz gewesen. Auch das könne man als Erforderniß aufnehmen, daß der Deputirte ein Mann sein müsse. In der gegenwärtigen Kammer seien wenige Deputirte unter 30 Jahren (Rieger: Von den böhmischen Deputirten fast ein Drittel!). Nun so appellire er an den Satz: exempla sunt odiosa! Im allgemeinen sei der Satz: seniores sunt saniores nicht immer ganz richtig, eine gewisse Praxis verlange er aber von einem Deputirten. Mit 30 Jahren habe man häufig schon eine gesicherte Stellung im Staate. Jüngere werden eine solche seltener haben, und somit

erst im Parlamente streben, eine solche zu gewinnen. Auch glaube er den Eingang dieses Paragraphen amendiren zu müssen: „Die Erfordernisse des passiven Wahlrechts" statt „der Wählbarkeit". Es stehe besser zu § 72.

Cavalcabo ist diesfalls mit Lasser einverstanden. Er könne, meint er, die Kammer durchaus nicht für eine Schule ansehen, wo man mit dem Staate Experimente mache. Kenntnisse wie z. B. des Lesens und Schreibens möchte er auch hier nicht aufnehmen. Das Plus der Erfordernisse könne man dem Wahlgesetze zur Enumerirung überlassen.]

Auch hier beweise das abnorme Beispiel der gegenwärtigen Kammer gar nichts, bei einem geregelten politischen Leben werde sich auch dieses ganz anders gestalten.

Pinkas erinnert, wenn man auch Jemanden mit 24 Jahren die Ausübung des Richteramtes überlassen könne, so fordere er doch von den Gesetzgebern ein höheres Alter und eine mehrere Reife. Da sei Erfahrung, Ruhe, eine gewisse Kaltblütigkeit von Nöthen. Wenn man diese gehabt hätte, würde man vielleicht jetzt nicht hier in Kremsier sitzen. Er wolle keine Gesetze aus Schulen, wenn auch Schulen der Staatsmänner, überkommen, sondern wünsche in der Kammer Männer mit Kenntnissen ausgerüstet zu sehen. Wollen die Gesetzgeber erst lernen, wie man Gesetze gibt, und den parlamentarischen Takt sich zu eigen machen, so mögen sie die Gallerien des Reichstags besuchen.

Goldmark meint, jetzt sei er froh, daß wir keine Schwaben sind, denn diesen sage man nach, daß sie erst mit 40 Jahren gescheit sind (Ratz: Es gibt wohl hier Schwaben, aber die haben das Alter). Er sehe nicht ein, warum man die Talente Oesterreichs zwischen 24 und 30 Jahren politisch brach liegen lassen wolle, und habe vom Parlamente dieselbe Ansicht wie Laufenstein. Diesen Census solle man den Wählern nicht vorstrecken. Entschieden müsse er sich gegen das Wort „bürgerlichen" im Punkte 2 dieses Paragraphen aussprechen. Es betreffe ihn speciell, und wenn man die Juden vielleicht auch von den bürgerlichen Rechten fort ausschließen wolle, Staatsbürger seien sie ja doch — und man dürfe ihnen dann dieses Recht nicht entziehen. Was Lasser's Ansicht betreffe, als werden jüngere Leute sich erst in der Kammer eine Stellung zu erringen streben, bemerke er, daß dies auch bei älteren noch der Fall sein könne, welche, wenn sie auch nicht gerade eine Stellung zu erringen, doch ihre schon errungene Stellung zu verbessern trachten dürften. Er amendirt: Es solle das Wort „bürgerlichen" ausbleiben im Punkte 2.

Dann stellt er zum ganzen Paragraphen noch das Zusatzamendement: „Keine andere Bedingung der Wählbarkeit darf gefordert werden."

Mayer als Berichterstatter erwidert dem Vorredner, daß die Talente Oesterreichs zwischen dem 24. und 30. Jahre des Entwurfantrages ungeachtet nicht brach zu liegen brauchen. Jene, die das Leben regeln wollen, müssen doch voraus die Schule des Lebens durchmachen. Mit 30 Jahren habe man in der Regel ein viel kälteres Blut als mit 24, und er glaube,

daß sämmtliche Herrn mit 24 Jahren ganz andere Voten hier abgegeben hätten als jetzt, in einem bereits gereifteren Alter. Man bleibe beim Entwurfe.

Es wurde zur Abstimmung geschritten.

Lasser's Amendement bezüglich des Einganges zu diesem Paragraphen wurde mit Majorität angenommen.

Punkt 1 des Entwurfes wurde mit Majorität angenommen.

Beim Punkte 2 des Entwurfes sprach sich die Majorität für Goldmark's Amendement, das ist für Weglassung der Worte „bürgerlichen und" aus.

Für das Princip, daß im Punkte 3 ein bestimmtes Alter als Erforderniß festgesetzt werden solle, sprach sich die Majorität aus.

In der Minorität stimmten diesfalls die Abg. Ziemialkowsky, Bacano, Halter, Pfretschner, Fischhof, Goldmark, Brestel, Kautschitsch, Laufenstein und Rieger.

Für Pinkas' Antrag, daß 28 Jahre als definitives Minimum festgestellt werden sollen, war die Majorität.

Punkt 4 des Entwurfes wurde mit Majorität angenommen.

Goldmark's Zusatzamendement blieb in der Minorität, daher der mit Majorität angenommene § 74 des Entwurfes zu lauten hat: „Die Erfordernisse des passiven Wahlrechtes (der Wählbarkeit) sind: 1. Das österreichische Staatsbürgerrecht. 2. Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte. 3. Ein Alter von wenigstens 28 Jahren. 4. Der ordentliche Wohnsitz von wenigstens einem Jahre im Reiche."

Bezüglich des § 75 [1]) des Entwurfes schlug der Berichterstatter Mayer einverständlich mit dem Abg. Cavalcabo und der Majorität des Ausschusses nachfolgende Stilisirung vor, in welcher § 75 lautet: „Die Legislaturperiode der Volkskammer wird auf drei Jahre festgesetzt."

Sitzung am 14. Februar 1849.

Der Berichterstatter Mayer verlas die vom Abg. Brestel beantragte Fassung des § 73.[2])

Pinkas: Nachdem man sich gegen allen Census bei der Wahlberechtigung ausgesprochen, müsse er sich gegen die directen Wahlen, denen er sonst principiell den Vorzug vor indirecten Wahlen gebe, entschieden erklären, und zwar

---

1) § 75. Die Mitglieder der Volkskammer werden auf 3 Jahre gewählt.

2) Der § 73 lautete in dem Entwurfe des Fünferausschusses also: Die Wahlen geschehen nach der bestehenden Eintheilung der Reichsländer an den Orten und in der Art, welche das Gesetz bestimmt.

Brestel's Amendement liegt nicht im Wortlaute vor. Doch ergibt sich aus dem Zusammenhange der Debatten, daß er directe Wahlen vorschlug, den einzelnen Wahlkreisen eine größere Ausdehnung gab und jedem dieser Wahlkreise mehrere Abgeordnete zutheilte. Er verlangte nicht Einzelwahlen, sondern Cumulativwahlen, und bei diesen die Entscheidung durch relative Stimmenmehrheit.

insbesondere aus dem Grunde, weil er wünscht, daß der Ausschuß einen Entwurf zu Stande bringe, der in der Kammer, dann aber auch dem Ministerium acceptabel erscheine. Man möge sich nur die Illusion nicht machen, daß die unbeschränkte Wahlberechtigung verbunden mit directen Wahlen in der Kammer durchgehen, oder gar die Sanction erhalten würde.

Cavalcabo: Er sei ganz derselben Ansicht. Zudem glaube er, daß der gestrige Beschluß nicht dem Willen der Majorität des Ausschusses entspreche; denn nach diesem Beschlusse sei jeder Bettler, der auf dem Lande sich ein Zimmer miethet, wahlberechtigt; soweit hinab habe aber gewiß die Majorität des Ausschusses nicht gehen wollen. Endlich wisse er auch nicht, wie groß die in dem Antrage gemeinten Kreise werden sollen. Nach einer früher gemachten Aeußerung Brestel's wäre es möglich, daß ein solcher Kreis eine Million Einwohner zählen würde. Wenn man Kreise von dieser Ausdehnung annimmt, so schaffe man monströse Wahlversammlungen, die zu vermeiden gewiß jeder die Nothwendigkeit fühlen werde. Wären gestern die Principien strenger gesondert worden, so würde der Beschluß anders ausgefallen sein. Jetzt müsse er sich auch für die indirecten Wahlen aussprechen.

Lasser: Er gebe die Hoffnung nicht auf, daß man auf die Feststellung eines Minimum des Census zurückkommen werde, vielleicht erst in der Kammer, das sei aber gleichgültig. In Anhoffung eines solchen Antrages spreche er sich für directe Wahlen aus. Jedenfalls aber werde er gegen Wahlen nach ganzen Kreisen sein, obwohl er auch wünsche, daß größere Wahlbezirke gebildet werden, damit nicht ein einziger Wahlmann aus der Urne herauskomme.

Halter: Auch er stimme für keinen Census nur unter der Bedingung, wenn indirecte Wahlen angenommen werden sollten. Er werde jedoch den directen Wahlen schon deswegen den Vorzug geben, weil er die Erfahrung gemacht habe, daß bei indirecten Wahlen die Theilnahme des Volkes sehr lau ist. Es interessire die Leute nicht viel, einen Wahlmann zu wählen, wohl aber werden sie sich mehr betheiligen, wenn sie wissen, daß sie den Vertrauensmann, der sie am Reichstage vertreten soll, unmittelbar zu wählen haben; darum würde er lieber für directe Wahlen mit einem Census der Wahlberechtigung stimmen; weil aber durch den gestrigen Beschluß der Census beseitigt worden ist, halte er sich verpflichtet, für indirecte Wahlen zu stimmen. Er sei ferner dafür, daß mehrere der bisherigen Wahlbezirke zusammengeworfen werden, damit aus dem Wahlacte mehrere Deputirte herauskommen können, weil er darin das einzige Mittel erkenne, die Leute zu veranlassen, daß sie bei der Wahl nicht einzig und allein die Vertretung ihrer nächsten Interessen berücksichtigen.

Hein: Es sei ihm leid, daß sein gestern angenommenes Amendement jetzt von so vielen Seiten angefochten wird. Allein er habe sich ursprünglich dahin erklärt, daß die directe Steuer ohne Feststellung eines Minimum als Census angenommen werden müsse, weil er keine haltbare Grenze des Minimum finden könne. Es möge aber geschehen was immer, so werde er sich nur dann für directe Wahlen aussprechen, wenn die relative Stimmenmehrheit gilt; denn

eine absolute Stimmenmehrheit sei bei directen Wahlen nicht leicht zu erzielen, und wenn das Volk zwei oder drei Mal zu den Wahlen zureisen müßte, würde es sich mindestens bei den Nachwahlen wenig betheiligen.

Ziemialkowsky: Er müsse gestehen, daß er den Nexus zwischen dem Census und den directen Wahlen nicht einsehe, daher auch nicht verstehe, warum man sich gegen die directen Wahlen deshalb ausspreche, weil kein Census für Wahlberechtigung angenommen worden ist. Er glaube sogar, daß directe Wahlen der gemäßigten Partei besser munden als indirecte, denn wie es die Erfahrung gezeigt hat, werden die Wahlen gemäßigter ausfallen, wenn directe Wahlen stattfinden. Von größeren Wahlbezirken, in welchen auch noch dazu mehrere Deputirte zu wählen sein werden, erwarte er den Vortheil, es werde unmöglich werden, daß sich renommirte Schreier geltend machen, daß vielmehr wahre Capacitäten aus den Wahlen hervorgehen werden. Was das vom Abg. Cavalcabo wegen der monströsen Wahlcollegien Erwähnte betrifft, so habe er den Antrag Brestel's nicht dahin verstanden, als wären darin Reichskreise, sondern ganz andere Wahlkreise gemeint, etwa solche, daß vielleicht vier oder fünf Wahlkreise auf einen Reichskreis entfallen. Sollte er wirklich Reichskreise gemeint haben, so müßte er dagegen sein, weil er sich eine directe Wahl nach Reichskreisen gar nicht möglich denken könne.

Rieger: Er sei im Princip für directe Wahlen, aber nicht für den von Brestel beantragten Wahlmodus. In Böhmen habe man mit den directen Wahlen bereits eine Erfahrung gemacht, man sei gezwungen gewesen, die Auskunft zu treffen, daß die Wahl an mehreren Orten des Wahlbezirkes vorgenommen werde. Brestel schlage gerade das Gegentheil vor, und wolle, daß in Einem Wahlacte mehrere Deputirte gewählt werden. Wie solle aber das geschehen? Wenn nicht etwa wie in England, wo jeder Wähler vor dem Wahlcommissar seinen Stimmzettel abgibt, so wüßte er kein anderes Mittel, als daß jeder Wahlmann seine Stimme brieflich einsende, was doch offenbar inconstitutionell wäre. Theile man aber die Wahlkreise in kleinere Bezirke, so werde derselbe Uebelstand, den man beseitigt haben will, wieder zum Vorschein kommen, nämlich der, daß aus den Wahlen obscure Leute hervorgehen werden. Nach der bisherigen Berechnung werde auf 62000 Seelen ein Abgeordneter entfallen; denke man sich aber einen Kreis nach der politischen Eintheilung, wie sie werden soll, so werde derselbe ungefähr 40000 zählen, sodaß also auf einen solchen Kreis nicht einmal ein Abgeordneter kommen wird. Er müsse also den Abg. Brestel darum interpelliren, welche Kreise er in seinem Amendement im Auge hatte. (Brestel entgegnete, er habe die Kreise gemeint, wie sie in der Constitution gebildet werden sollen.) Damit könne er sich nun durchaus nicht vereinigen, denn es sei möglich, daß auf einen solchen Wahlkreis 15 Abgeordnete entfallen, da werde es aber größtentheils vom Zufall abhängen, wer gewählt wird. Offenbar werde jeder Wähler nur solche Männer wählen wollen, die er kennt. Es sei aber schon viel, wenn angenommen wird, daß ein Wähler fünf Männer kennt, denen er sein Vertrauen geben wolle. Diese werde er

nun auf Stimmzettel aufschreiben, und die ersten besten Namen, die ihm von anderen gesagt werden, dazusetzen. Das sei praktisch, er habe es in Böhmen gesehen. Die liberale Partei habe dort z. B. für die Wahlen der Geschworenen Wahllisten verfaßt, diese unter die Leute vertheilt und die Leute seien froh gewesen, sich derselben bedienen zu können. Er meine aber, daß mit den Wahlen mehr politisches Leben ins Volk kommen werde, daß die Candidaten wie in England bei Wahlversammlungen Reden halten müssen, dadurch werden sich die Meinungen lichten, die Leute werden sehen, daß der oder jener Candidat denn doch gescheiter sei, als etwa ihr Ortsrichter, dem sie ursprünglich die Stimmen geben wollten, und daß sie dann dafür ihre Stimme dem besseren Redner zuwenden werden. Er glaube ferner, daß zu große Wahlbezirke nicht zweckmäßig seien, weil zu viele Leute zusammen kommen, die an einem Orte schwer unterzubringen sind; weil die Leute aus entfernten Gegenden zuzureisen haben, und darum häufig lieber gar zu Hause bleiben; endlich auch aus volksökonomischer Rücksicht, weil die Leute durch die Zu- und Abreise und durch die längere Dauer der Wahl viel Zeit verlieren. Er glaube also, das Zweckmäßigere sei, sich für kleinere Wahlkreise, also für Einzelwahlen zu entscheiden, als für cumulative Wahlen, die immer größere Wahlbezirke bedingen. Eher könnte man sich für letzteres erklären, wenn das Volk bereits politisch durchgebildet wäre, so daß man eine lebhafte Betheiligung an den Wahlen voraussetzen könnte; so aber nicht. Ein fernerer Nachtheil, den er dabei besorge, sei auch der, daß junge Talente von den Wahlen ganz ausgeschlossen sein werden. Ein junger Mann werde nicht Gelegenheit haben, sich in großen Bezirken bekannt zu machen, also auch nicht in die Lage kommen, eine politische Carrière zu machen.

Vacano: Er sei principiell mit Brestel für directe cumulative Wahlen und relative Stimmenmehrheit einverstanden. Er glaube, daß nur durch die directen und cumulativen Wahlen die Verwandtschaftspatronanz aufgehoben werden könne; denn da werde man die Unmöglichkeit einsehen, seinen Vetter durchzusetzen, werde sich daher gleich lieber für notorisch bekannte Leute aussprechen. Wenn, wie Abg. Rieger besorgt, dabei junge Leute übersehen werden, so sei das eben kein Unglück. Uebrigens glaube er, daß jeder Wahlkreis in mehrere Bezirke abgetheilt werden müsse, die in jedem Bezirke eingesammelten Stimmzettel werden in die Kreisstadt eingesendet, wo das Scrutinium vorzunehmen sein werde. In Frankreich seien ja auch nicht alle Urwähler nach Paris gegangen. Den vom Abg. Rieger erwähnten Umtrieben, die in Prag stattfanden, setze er nur die Thatsache entgegen, daß bei den Wahlen für die Handelskammer in Wien, wo von 330 Wählern jeder 20 Individuen zu wählen hatte, der mit den wenigsten Stimmen Gewählte doch 120 Stimmen hatte.

Hein brachte folgendes principielle Amendement: „1. Die Reichskreise seien in Wahlkreise so einzutheilen, daß auf keinen Wahlkreis mehr als drei Abgeordnete zu wählen sind. 2. Die Wahl in solchen Wahlkreisen soll direct, d. h. ohne Mittelsmänner (Wahlmänner) geschehen. 3. Die Stimmabgabe soll als schriftliche Einregistrirung des Namens des Wählers und der von ihm

benannten Candidaten geschehen. 4. Jeder Wähler hat so viele Candidaten als von ihm gewählt zu bezeichnen, als der Wahlkreis Abgeordnete in den Reichstag zu senden hat. 5. Bei diesen Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit."

Krainz: Er müsse sich gegen die directen Wahlen aussprechen, weil er nicht einsieht, wie ein mit relativer Stimmenmehrheit Gewählter am Reichstage die Majorität repräsentiren solle, weil nicht einzusehen ist, auf welcher Grundlage die Repräsentation beruhen solle. Noch mehr sei er aber durch den gestrigen Beschluß bestärkt, sich gegen die directen Wahlen auszusprechen; denn trotz der vielen Barrikaden, die gegen die allgemeine Wahlberechtigung gemacht werden wollen, sei fast jeder wahlberechtigt, indem z. B. jeder Arbeiter, sobald er sich auch nur mit mehreren Anderen eine noch so kleine Wohnung aufnimmt, allen Anforderungen zur Wahlberechtigung genügt.

Ratz: Er wolle nicht in die Erwägung eingehen, ob directe oder indirecte Wahlen mehr Werth haben. Schon darin, daß gestern sich so viele für den Fall, als kein Census für Wahlberechtigung bestimmt würde, für indirecte Wahlen erklärten, finde er den Beweis, daß denn doch in den indirecten Wahlen etwas Reelles liegen müsse. Allein er mache diejenigen, welche für große Wahlbezirke directe Wahlen einführen wollen, darauf aufmerksam, daß dadurch mehr als die Hälfte Wähler vom Wahlrechte ausgeschlossen werden. So brauche z. B. in Vorarlberg einer leicht 5—6 fl., nur um zum Wahlorte reisen zu können; diese Auslagen werden Vielen unmöglich, Vielen lästig sein, und sie werden lieber keinen Antheil an den Wahlen nehmen. Letzteres beweise sich thatsächlich in dem benachbarten Canton Appenzell, wo dieselben Rücksichten schuld sind, daß die Wahlen nur mit Mühe zu Stande kommen. Dadurch werde jedenfalls ein Census eingeführt, denn um zum Wahlorte zureisen zu können, müsse man Geld zur Bestreitung dieser Auslage haben. Dadurch werde es geschehen, daß auf die letzt die Bevölkerung des Wahlortes und der nächsten Umgebung allein wahlberechtigt sein werde. Wenn man sich also ja für größere Wahlbezirke entscheiden sollte, so müsse dem ebenerwähnten Uebelstande durch irgend eine Vorkehrung vorgebeugt werden.

Lasser: Er habe sich schon für directe Wahlen ausgesprochen, insbesondere, weil ein aus directen Wahlen hervorgegangener Abgeordneter den Volkswillen repräsentire. In Salzburg wird dies zwar keinen großen Ausschlag geben, weil dort solche Wahlmänner sind, die das volle Vertrauen der Urwähler haben, welche bei directen Wahlen auch nur wieder solche Männer wählen werden, welche ihnen von diesen Vertrauensmännern empfohlen werden. Allein das sei vielleicht nicht überall der Fall, und deshalb sei er für directe Wahlen. Es entstehe aber allerdings die Frage, wie die directen Wahlen möglich gemacht werden sollen, denn wenn man große Bezirke macht, so sei es gewiß, daß sich viele an den Wahlen nicht betheiligen werden, weil das Zureisen zu dem Wahlorte kostspielig sein würde, wie dies wenigstens in seinem Bezirke der Fall wäre. Diese Schwierigkeiten werden im Winter, und insbe-

sondere in Gebirgsgegenden noch größer werden, so daß man die Leute wohl schwerlich dazu bringen werde, sich an den Wahlen zu betheiligen. Man müsse also aus dem Wahlkreise kleinere Rayons machen, wo Wahlurnen aufliegen, die dann in den eigentlichen Wahlort eingeschickt werden müssen. Damit aber die Wahlen nicht vervielfältigt werden, müsse man auf die relative Majorität kommen. Die Besorgniß, es werden auf diese Art Kirchthurms-Notabilitäten in den Reichstag kommen, theile er nicht, denn er glaube, daß gerade dann die Bauern-Notabilitäten weniger Aussicht haben werden, weil sie in kleinen Minoritäten bleiben werden. Der von Krainz erhobene Einwurf, daß die relative Majorität Ausdruck der Nichtmajorität sein könne, sei wohl richtig, allein dem könne abgeholfen werden; werden etwas größere Bezirke gemacht, so werde es sich ausgleichen. Er hoffe auch, daß viele Uebelstände wegfallen werden, wenn die Leute zu der Einsicht gelangen, daß es Noth thue, sich vor der Wahl zu verständigen; das werde geschehen, wenn die politische Bildung vorschreitet, wenn die kleineren Orte sehen, daß sonst, wenn sie sich nicht verständigen, die größeren Orte den Ausschlag geben. Allein nicht einverstanden sei er damit, daß so große Bezirke gemacht werden, wie Brestel sie vorschlägt. Das Zusammenkommen der Wähler in großen Bezirken sei immer ein hoher Census, und bald würde die Erfahrung lehren, daß, wenn der Wähler mehrere Vertrauensmänner zu benennen hätte, er um Candidaten in Verlegenheit sein werde. Die Wähler werden zwei oder drei aufschreiben, denen sie ihr Vertrauen schenken, die übrigen aber dem Zufall überlassen, und man werde das verfehlen, was man erreichen wollte, d. h. man wird Deputirte bekommen, die nicht als wahre Vertreter des Volkswillens gelten können. Nach seiner Berechnung wären die Wahlkreise in Bezirke so einzutheilen, daß in diesen wenigstens zwei und höchstens vier, oder wenigstens drei und höchstens fünf Deputirte zu wählen wären.

Turco überreichte folgendes Amendement: „Jeder Kreis wird dergestalt in Wahlbezirke eingetheilt, daß in jedem wenigstens zwei, höchstens drei Deputirte in die Volkskammer zu wählen sind. Die Wahl ist eine directe, geschieht gleichzeitig in mehreren Hauptorten, und es entscheidet die relative Stimmenmehrheit."

Strobach: Er mache aufmerksam, daß in der heutigen Debatte hauptsächlich der § 72 in seinen Bestimmungen sub lit. c und d angegriffen werde. Es habe also den Anschein, als hätten die Herren für diese Bestimmungen nicht gestimmt. Der Entwurf solle aber der Ausdruck der Meinung der Majorität des Ausschusses sein. Sobald darüber, wie es hier der Fall ist, Zweifel entstehen, so müsse nochmals über einen solchen Gegenstand abgestimmt werden. Da überdies ähnliche Vorgänge, so viel ihm bekannt ist, im Ausschusse bereits stattgefunden haben, so beantrage er, daß § 72 lit. c u. d einer nochmaligen Abstimmung unterzogen werde. Er komme zu diesem Ende auf das von ihm und seinem Freunde Pinkas mit Aufnahme des Amendements Brestel's gestellte Amendement folgenden Inhaltes zurück. § 72 c: „eine

directe Steuer in dem vom Wahlgesetze festgesetzten Minimum entrichtet, oder einen Pacht oder Miethzins zahlt, von welchem eine directe Steuer im obigen Betrage entfällt."

„Das im Wahlgesetze festzustellende Minimum der directen Steuer darf nicht den Betrag von 5 fl. C.-M. übersteigen."

Im Uebrigen spreche auch er sich unter der Voraussetzung, daß ein Census angenommen würde, für directe Wahlen aus, weil durch directe Wahlen jedenfalls der Wille der Urwähler sicherer constatirt werde. Die Nothwendigkeit des Census aber sei dadurch bedingt, daß gegenwärtig noch nicht alle Staatsbürger politisch gebildet sind, und weil sich wohl die schlechte Wahl eines Wahlmannes durch gute Wahlen mehrerer anderen Wahlmänner saniren lasse, ein Gleiches aber bei directen Wahlen nicht statt hat.

Sollten die directen Wahlen angenommen werden, so wäre er gleichfalls für kleinere Bezirke und Einzelwahlen, weil dadurch den finanziellen Mißständen vorgebeugt werde und weil dann die Wahlen nicht dem Zufalle anheimfallen. Endlich erkläre er sich für die absolute Stimmenmehrheit, weil Notabilitäten von Dominien wohl die relative Majorität bekommen, die absolute Majorität aber wahrscheinlich gegen sich haben werden. Es sei keine Unmöglichkeit bei directen Wahlen die absolute Majorität zu erzielen, er habe als Wahlcommissär in Böhmen zwei Abgeordnete mit absoluter Majorität aus directen Wahlen hervorgehen gesehen. Zweckmäßig sei es, daß die Wahlcommission von Ort zu Ort reise. Allein alle diese Nebenbestimmungen gehören seiner Ansicht nach ins Wahlgesetz, daher stelle er unter der Voraussetzung, daß man sich für unmittelbare Wahlen aussprechen sollte, folgendes Amendement: „Die Wahlen der Deputirten in die Volkskammer sind unmittelbar von den wahlberechtigten Staatsbürgern nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes vorzunehmen."

Brestel: Er bemerke, daß sein Antrag eigentlich Angriffe erfuhr, weil er Angriffen vorbeugen wollte. Um Bedenken vorzubeugen, habe er es zu vermeiden gesucht, daß eine Abgrenzung der Wahlbezirke gemacht werden müßte, und deshalb Kreisbezirke vorgeschlagen. Also auf kleinere Kreise zurückzugehen sei er bereit. Der Abgeordnete Ratz habe eigentlich bewiesen, daß, weil kein Census angenommen wurde, man jetzt zu directen Wahlen Zuflucht nehmen müsse, indem diese ein Correctiv dafür seien, weil die Wahlkosten allerdings ein Census sind. Deshalb könne man also directe Wahlen annehmen, und zwar um so mehr, als der darin liegende Census gerecht ist; denn dieser Census bestehe eigentlich darin, daß nur derjenige, der an den Wahlen ein Interesse nimmt, wahlberechtigt sei.

Was die cumulativen Wahlen betrifft, so halte er für absolut nothwendig, daß wenigstens zwei Abgeordnete aus einem Wahlacte hervorgehen; denn lasse man nur einen wählen, so werden schlechte Wahlen die sichere Folge davon sein. Er erinnere nur an die Bezirkscorruptionen, d. i. daran, daß Minister kleinere Bezirke durch Straßenanlagen u. dgl. corrumpiren können, ferner an

die Verwandtschaftsprotectionen u. dgl. mehr. Er sei von der Schlechtigkeit der Einzelwahlen so überzeugt, daß er nur ihnen die schlechten Wahlen unter Louis Philipp zuschreibe. Was rücksichtlich der relativen Stimmenmehrheit bemerkt wurde, daß die Gewählten nicht das Vertrauen der Majorität des Volkes haben, sei ein theilweiser Irrthum. Die Erfahrung zeige das Gegentheil. In England, wo zwei, drei bis vier Candidaten cumulativ gewählt werden, und die relative Majorität gefordert wird, sei seines Erinnerns in den letzten Jahren nicht ein Fall vorgekommen, daß ein Deputirter ohne absolute Stimmenmehrheit in die Kammer gekommen wäre. Uebrigens werde bei Collectivwahlen derjenige, der mit relativer Majorität gewählt wurde, an und für sich mehrere repräsentiren als der im kleinen Bezirke in der Einzelwahl mit absoluter Majorität Gewählte.

Auf absolute Majorität zu übergehen halte er für unmöglich, weil dadurch der Wahlact zu complicirt würde, weil dies zu Wiederholungen der Wahlacte führen würde, was nur von nachtheiligen Folgen begleitet wäre. Seines Wissens schreibe die französische Constitution vor, daß ein mit relativer Stimmenmehrheit Gewählter wenigstens 3000 Stimmen haben müsse. Durch eine ähnliche Verfügung könnte der von Krainz bezeichnete Uebelstand behoben werden. Er müsse aber wesentlich darauf zurückkommen, daß Collectivwahlen besser sind als individuelle Wahlen. In Oberösterreich seien in den gegenwärtigen Reichstag meistens Bauern gewählt worden, weil man wußte, daß die Schlichtung der Urbarialfragen am Reichstag vorkommen werde, wobei die Landbevölkerung durch Deputirte ihres Standes am besten vertreten zu sein hoffte. Hätte man Collectivwahlen eingeführt, so sei er gewiß, würde sich nicht ein Bauer gefunden haben, der alle Abgeordnete aus dem Bauernstande entnommen haben würde. Im Interesse der politischen Bildung, im Interesse dessen, daß wahrhaft politisch gebildete Männer in den Reichstag kommen, müsse er die Collectivwahlen empfehlen. Was die vom Abg. Rieger rücksichtlich junger Leute geäußerte Besorgniß betrifft, so seien folgende zwei Fälle möglich: 1. daß ein junger Mensch im Wahlbezirke begütert ist, der gewählt werden will, oder daß ein großer Grundbesitzer, ein reicher Müllermeister sich in den Kopf setzt, sein Sohn solle ein Staatsmann werden. Nun aus solchen Wahlen erwarte er sich keinen Gewinn; 2. daß es sich aber wirklich um einen jungen talentirten Menschen handelt. In diesem Falle brauche man aber sicherlich keine Privatpatronanz, ein wirkliches Talent werde sich schon eine gehörige Anzahl Wähler finden, die ihn wo nicht primo, so doch ultimo loco auf den Stimmzettel schreiben werden, wodurch ein solcher junger Mensch leicht eine relative Majorität wird erlangen können. Das schon gestern Erwähnte, daß ein Vater, der gewählt worden ist, statt seiner den Sohn schicke, das werde endlich bei directen Wahlen unausführbar, die directen Wahlen seien die beste Garantie dafür, daß der Gewählte ein wahrer Repräsentant des Volkes sei. Es so zu machen wie in England, möchte er mit Abg. Rieger nicht bevorworten, denn es würde bei uns zu Schlägereien führen, wie dies auch in England oft vor-

kommt. Nach seiner Meinung müßten Kreise, in welchen zwei bis fünf Deputirte zu wählen sind, in solche Bezirke untergetheilt werden, daß der Wahlact mit Zu- und Abreise nicht mehr als einen Tag in Anspruch nehme, damit der in den Kosten der Zu- und Abreise liegende Census nicht zu hoch ausfalle. Gegen Hein's Antrag, daß die Stimmenabgabe förmlich protokollirt werde, müsse er sich erklären, weil dies eine offene Stimmenabgabe wäre, welche bei nicht ganz unabhängigen Wählern zu Umtrieben Anlaß geben könnte. Die indirecten Wahlen halte er aber für durchaus schlecht, weil sie die Wahl mehr oder weniger dem Zufalle preisgeben, und am meisten politische Theilnamslosigkeit schaffen. Er sei gegen allen Census, derselbe sei ihm aber dennoch lieber als indirecte Wahlen. Rücksichtlich des Antrages Strobach's, daß man auf die Abstimmung über den § 72 lit. c und d zurückkommen soll, müsse er bemerken, daß er die Nothwendigkeit davon begreifen würde, wenn der Entwurf nicht noch so viele Stadien durchzumachen hätte; so aber, wo noch wenigstens eine dreimalige Revision demselben bevorstehe, begreife er diese Nothwendigkeit nicht.

Cavalcabo: Der Abg. Brestel habe sich in einer ausführlichen Entwicklung über Grundsätze ausgelassen, die ins Wahlgesetz gehören. Er theile die Meinung Strobach's, daß früher über die Punkte c und d des § 72 nochmals abgestimmt werden müsse, ehe man sich über die directen Wahlen aussprechen könne. Ob cumulative Wahlen zuzulassen seien, das sei eine Bestimmung, die dem Wahlgesetze überlassen werden muß. Er bemerke hier nur so viel, daß die Vortheile, welche Abg. Brestel in cumulativen Wahlen findet, noch sehr zweifelhaft seien.

Er könne sich in einem Wahlkreise, der drei Deputirte zu wählen hat, den Fall denken, daß von drei Bezirken dieses Kreises sich je einer für einen bestimmten Deputirten entscheidet, daß jeder dieser Bezirke den von ihm begünstigten Candidaten mit relativer Stimmenmehrheit durchsetzt, daß also die cumulative Wahl zu demselben Resultate wie die Einzelwahlen führen werde; dagegen werde es bei uns oft der Fall sein, daß Leute nicht in der Lage sein werden, fünf oder noch mehrere Männer ihres Vertrauens zu wissen. In England sei ein ganz anderes politisches Leben als bei uns, wo in Städten, wie die Erfahrung zeigte, Leute, die acht Wahlmänner zu wählen hätten, in Verlegenheit waren, diese herauszufinden.

Goldmark: Die Debatte drehe sich um zweierlei, nämlich um die Form der Wahlen, ob directe oder indirecte angenommen werden sollen, dann um den Antrag Strobach's. Ueber diesen wolle er zuerst sprechen. Es sei allerdings richtig, daß der Ausschuß eine Abänderung früher gefaßter Beschlüsse vorgenommen habe, allein nicht in Sachen, wo es sich um principielle Fragen handelt. Bei Beschlüssen über principielle Fragen müsse es bleiben; eine restitutio in integrum könne nur bei Nebensachen gestattet werden.

Um auf die erste Frage zurückzukommen, so habe Krainz gesagt, daß aus relativer Majorität keine wahre Vertretung der Majorität des Volkes resultire;

das sei aber kein Grund gegen directe Wahlen, sondern gegen die relative Stimmenmehrheit; allein selbst rücksichtlich dieser sei dies kein stichhaltiger Grund. Den vom Abg. Strobach geltend gemachten Grund, daß das Volk noch nicht politisch reif sei, halte er für den schlechtesten; denn derselbe bedinge eine Art Intelligenzmaßstab, und consequenter Weise müßte man sich dann auch für die Censur erklären, denn auch diese lege nur einen Maßstab an die Intelligenz. Er sei der Meinung, daß indirecte Wahlen eine Art Vormundschaft seien, die durch die bisherige Haltung der österreichischen Völker nicht begründet sei. Bei allen Fragen finde man übrigens Differenzen im Volke, in der Frage der directen Wahlen aber eine vollkommene Einhelligkeit. Wenn man sich aber schon so viel durch den Volkswillen binden will, so möge man ihn auch in dieser Frage beachten. Wolle man endlich die Vorliebe der directen Wahlen nicht vernichten, so müsse man sich über die Bestimmungen, welche Abg. Cavalcabo dem Wahlgesetze überlassen will, hier principiell aussprechen und dürfe dieselben nicht einem undulirenden Wahlgesetze anheimgeben.

Goriup: Unter den Gründen, die hier vorgebracht worden sind, vermisse er den Umstand, daß sich in größeren Bezirken verschiedene Nationalitäten vorfinden werden. Dieser Uebelstand werde die Folge haben, daß eine Nationalität nie dazu kommen wird, ihren Vertreter ins Parlament zu schicken, weil die zahlreichere Nationalität nur Vertreter aus ihrer Mitte wählen wird. Dies sei aber ungerecht und unpolitisch, weil es nur dazu dient Gehässigkeiten, wo sie sich vorfinden, zu steigern. Man fürchte von Einzelwahlen schlechte Vertretung der Landbezirke, weil der gegenwärtige Reichstag ein solches Beispiel geliefert. Allein das sei vorzüglich dem Umstande, daß die Erledigung der Urbarialfrage diesem Reichstage zugewiesen war, zuzuschreiben, und werde in der Zukunft sich nicht leicht wiederholen. Daß bei directen Wahlen eine absolute Majorität nicht leicht zu erreichen ist, sei ihm klar, ebenso daß vor allem entschieden werden muß, ob man directe oder indirecte Wahlen haben wolle, denn würde man sich für letztere aussprechen, so sehe er keine Nothwendigkeit des Census für Urwähler ein. Bei dem gegenwärtigen Stande der Bildung unseres Volkes, und bei der Entlegenheit der Bezirke finde er, daß indirecte Wahlen vorzuziehen seien, obwohl er in der Idee den directen Wahlen den Vorzug gebe.

Kautschitsch: Die Kreise werden ja nach Nationalitäten gebildet, Goriup's Befürchtung falle also von selbst weg. Gegen die vom Abg. Strobach verlangte restitutio in integrum müsse er sich erklären, es würde der bisherigen Gepflogenheit widersprechen. Wo es nicht vorbehalten wurde, sei dies bei principiellen Fragen noch nicht geschehen. Uebrigens werde ja der Entwurf in die Abtheilungen kommen, und er halte auch dafür, daß man den Entwurf nicht beschränken solle, das werde in der Kammer ohnehin geschehen. Er sehe auch nicht ein, warum man einen Census von mindestens 5 Gulden haben wolle; etwa um sicherer zu sein, daß die Wähler in die Wahlorte eher zureisen werden? Das, was in dieser Hinsicht von Appenzell gesagt wurde, beweise nur, daß die dortigen Republikaner bloß durch die Gnade der Wählbaren existiren.

Was die Bedenken wegen der relativen Majorität anbelangt, so sei die absolute Majorität in vielen Fällen auch nur scheinbar, dort wenigstens, wo endlich zwischen zwei Candidaten gewählt werden mußte; dann sei aber auch ein anderer Grund der Besorgnisse bei indirecten Wahlen gerechtfertigt, es seien nämlich zu Wahlmännern häufig eine Art Magnaten gewählt worden, die bei der Obrigkeit gern gesehen wurden, und unter diesen habe man in Wirthshäusern Stimmen gesucht. Daß, wie Cavalcabo sagte, die Leute häufig um Wahlmänner in Verlegenheit waren, sei wahr; allein das habe seinen Grund darin, daß man die Leute täuschte, daß man sie glauben machte, sie müßten sich auf ihre kleinen Bezirke beschränken. Er sei für Lasser's Antrag.

Dieser Antrag wurde hier vom Vorsitzenden vorgelesen. Er lautet: „Die Wahlen geschehen direct und mit relativer Stimmenmehrheit. Jeder Reichskreis mit Ausscheidung der zur eigenen Vertretung berechtigten Orte ist durch das Wahlgesetz je nach der Größe seiner Bevölkerung in solche Wahlbezirke zu theilen, daß in jedem Bezirke wenigstens zwei und höchstens drei Deputirte zu wählen sind."

Mayer: Er sei einer von denjenigen, die sich immer der Majorität fügen. Allein der § 72 würde einem Talleyrand Ehre machen, so viel Worte seien darin, um nichts zu sagen. Also zwischen diesem Vorwurf und der restitutio in integrum möge man wählen. Einstmals als er mit dem Abg. Brestel bekannt wurde, habe er von demselben gehört, daß man für directe Wahlen nur dann sein könne, wenn ein Census festgestellt ist. Abg. Ratz habe zwar nachgewiesen, daß in directen Wahlen ein Census liege. Allein diese Beschränkung treffe nur diejenigen, die nicht am Wahlorte leben, sie verstoße also gegen das Princip der Gleichberechtigung; auch halte er dafür, daß man sich offen aussprechen solle, ob man einen Census haben will oder nicht.

Wenn man sich ferner daran stößt, daß bei directen Wahlen die relative Majorität nicht die wahre Mehrheit des Volkes vertritt, so sei auch bei indirecten Wahlen die absolute Majorität in dieser Beziehung häufig nur eine Täuschung. Bei indirecten Wahlen sei es nämlich gegründet, daß man mit $1/4 + 1/100$ der Majorität gewählt werde. Den letzteren Bruchtheil unbeachtet lassend, beantrage er noch zu Lasser's Amendement 1. Satz den Zusatz „von wenigstens einem Viertheil der Stimmenden." Uebrigens seien die Vortheile der directen Wahlen augenscheinlich, und er werde bedauern wenn er für indirecte Wahlen würde stimmen müssen, was dann der Fall wäre wenn kein Census angenommen werden sollte. Was hier rücksichtlich der Corruption der kleinen Bezirke erwähnt wurde, beweise nur soviel, daß man für keine französische Centralisation stimmen müsse, dann werden sich z. B. die Bezirke selbst ihre Straßen anlegen u. dergl. Das von Appenzell Gesagte beweise auch nur, daß die Bevölkerung commod ist, allein die Freiheit wurzele tief in ihnen, denn wenn es an diese gehe, so wehre sie sich wie ein Mann. Rücksichtlich der Cumulativwahlen, mit denen man die Kirchthurmpatrone abschaffen will, müsse man aber in großen Städten einen Unterschied machen, weil die Vorstädte immer über die Stadt prävaliren würden.

Bei der sohin vorgenommenen Abstimmung wurde Strobach's Antrag, § 72 c und d einer neuerlichen Abstimmung zu unterziehen, dann der von Rieger gestellte Antrag auf Abstimmung mit Namensaufruf mit Stimmenmehrheit angenommen. Für directe Wahlen mit Beibehaltung der Bestimmungen, die gestern im § 72 ausgesprochen wurden, haben 13 mit Ja, 15 mit Nein gestimmt.

Mit Ja stimmten Laufenstein, Fischhof, Goldmark, Goriup, Hein, Kautschitsch, Madonizza, Rieger, Smolka, Turco, Vacano, Brestel und Ziemialkowsky.

Mit Nein stimmten Cavalcabo, Feifalik, Filippi, Halter, Krainz, Lasser, Mayer, Miklositsch, Strobach, Pfretschner, Petranovich, Pinkas, Ratz, Scholl und Vlach.

Die Ersteren verlangten die Protokollirung des Minoritätsvotums.

Für directe Wahlen unter den vom Abg. Strobach beantragten Modificationen des § 72 stimmten mit Ja: Cavalcabo, Feifalik, Filippi, Fischhof, Goriup, Halter, Hein, Krainz, Lasser, Mayer, Miklositsch, Strobach, Pfretschner, Petranovich, Pinkas, Ratz, Rieger, Scholl, Turco, Violand, Vlach.

Mit Nein stimmten: Laufenstein, Goldmark, Kautschitsch, Madonizza, Smolka, Vacano, Ziemialkowsky.

Es wurde also mit 21 Stimmen gegen sieben folgende Textirung der lit. d § 72 angenommen: „d) eine directe Steuer in dem vom Wahlgesetze festgesetzten Minimum entrichtet oder einen Pacht oder Miethzins zahlt, von welchem eine directe Steuer in obigem Betrage entfällt.

Das im Wahlgesetze festzustellende Minimum der directen Steuer darf den Betrag von 5 fl. nicht übersteigen."

Die sohin beantragte Streichung der sub c § 72 enthaltenen Bestimmung wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Antrag Strobach's, daß die näheren Modalitäten dem Wahlgesetze zu überlassen seien, blieb in der Minorität. In derselben stimmten mit ihm Pinkas, Scholl, Rieger, Krainz, Ratz, Cavalcabo, und Abg. Strobach verlangte die Protokollirung dieses Minoritätsvotums mit dem Beisatze, daß so wandelbare Bestimmungen ins Wahlgesetz gehören und nicht in die Verfassungsurkunde.

Sohin wurde abgestimmt über den ersten Satz des Amendements des Abg. Lasser ohne den von Mayer beantragten Zusatz.

Derselbe wurde mit 19 Stimmen gegen sechs verworfen.

Derselbe erste Satz mit dem Zusatzantrag des Abg. Mayer wurde sohin mit 13 Stimmen gegen 12 angenommen.

Dieselben verlangten die Protokollirung ihres Minoritätsvotums.

Ferner wurde der zweite Absatz mit der vom Abg. Turco beantragten Modificirung der Ziffer mit 15 gegen 11 Stimmen angenommen.

Endlich wurde der ganze Paragraph mit 14 gegen 12 Stimmen angenommen.

Der § 73 lautet nun: „Die Wahlen geschehen direct und mit relativer

Stimmenmehrheit von wenigstens einem Viertheile der Stimmenden. Jeder Reichskreis mit Ausscheidung der zu eigener Vertretung berechtigten Orte ist durch das Wahlgesetz je nach der Größe seiner Bevölkerung in solche Wahlbezirke zu theilen, daß in jedem Bezirke wenigstens zwei und höchstens drei Deputirte zu wählen sind."

Sitzung am 16. Februar 1849.

Zur Debatte war die Einrichtung der Länderkammer, zunächst § 76[1]) gestellt.

Brestel: Ich habe zu Nr. 1 und 2 dieses Paragraphen folgendes Amendement vorzutragen: „Die Länderkammer wird auf folgende Weise gebildet. Jeder Reichskreis als solcher wählt bei einer Bevölkerung unter 500 000 Seelen zwei, mit einer Bevölkerung von 500 000 Seelen und darüber aber drei, außerdem jede Provinz als solche bei einer Bevölkerung unter einer halben Million einen, bei einer Bevölkerung unter einer Million zwei, über eine Million drei Deputirte in die Länderkammer."

Ich bin mit der Zusammensetzung der Länderkammer nach dem Entwurfe nicht einverstanden, denn wenn jede Provinz als Persönlichkeit betrachtet wird, so entsteht ein zu großes Mißverhältniß zwischen den großen und kleinen Provinzen, da manche bezüglich der Bevölkerung sich wie 1 : 12 und bezüglich der Ertragsfähigkeit wie 1 : 20 und 30 verhalten; diese beiden Momente bilden die Macht und den Einfluß der Provinz; diesen soll also bei der Vertretung in der Länderkammer Rechnung getragen werden, ich habe daher hierauf in meinem Amendement Rücksicht genommen, auch habe ich ein Schema entworfen, nach welchem mit Bezug auf die Bevölkerung und die Steuerquoten entfielen auf Niederösterreich neun, auf Oberösterreich drei, Salzburg drei, Steiermark acht, Kärnthen drei, Krain drei, Küstenland fünf, Deutschtirol sechs, Welschtirol drei, Böhmen zwanzig, Mähren neun, Schlesien drei, Galizien achtzehn, Bukowina drei, Dalmatien drei, im Ganzen 101 Abgeordnete; dadurch wäre auch ein gutes Verhältniß zwischen der Zahl der Vertreter der ersten und zweiten Kammer hervorgebracht, letztere betrüge ein Drittel der ersten.

Ziemialkowsky: Ich habe mich schon dahin geäußert, daß ich nur dann für die gleiche Vertretung der Provinzen stimmen werde, wenn man ihnen die Autonomie wahrt. Da dies nicht geschehen ist, so stimme ich im Princip mit Brestel überein; nur bemängle ich die Ausführung insofern, als er zwischen den Provinzen, die mehr als eine Million Einwohner haben, keinen weiteren Unterschied mehr macht, gleichviel, ob sie zwei oder fünf Millionen Bevölkerung

1) § 76. Die Länderkammer besteht: 1. aus je drei Abgeordneten jedes einzelnen Kronlandes, welche durch die Landtage aus ihrer Mitte gewählt werden; 2. aus je einem Abgeordneten jedes Reichskreises, welchen die Kreistage zu wählen haben; 3. ferner haben in derselben noch Sitz und Stimme: a) der Thronfolger, sobald er das 18. Lebensjahr erreicht hat, b) alle Mitglieder des Reichsrathes.

zählen. Ich kann auch jetzt noch nicht über die Vertretung nach Kreisen abstimmen, nachdem wir noch nicht wissen, wie viele Kreise wir haben werden, denn wenn die großen Provinzen auch in große Theile eingetheilt werden, so sind sie im Nachtheil gegen die kleinen, die vielleicht mehrere Kreise zählen.

Brestel: Ich habe neben dem provinziellen Elemente die Bevölkerung und das Steuererträgniß berücksichtigen wollen; diese beiden Momente sind aber nicht überall im gleichen Maßstabe vereinigt; während z. B. Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, sämmtlich über eine Million Einwohner haben, so folgen dieselben nach der Steuerquote: zuerst Niederösterreich, dann Böhmen, dann Galizien, endlich Mähren; also nur aus der Berücksichtigung beider Momente ist mein Schema entstanden.

Cavalcabo: Die Voraussetzung, von der der Fünferausschuß ausging, nämlich daß die Provinzen selbständige Personen sind, ist unrichtig, mir scheint das Brestel'sche Princip richtiger, ich stimme für dasselbe; auch mit dem Punkte b sub 3 bin ich nicht einverstanden, weil ich überhaupt gegen die Creirung eines Reichsrathes bin.

Turco: Im Principe bin ich mit Brestel, aber mit der Bemerkung des Abg. Ziemialkowsky einverstanden; ich muß wiederholen, daß ich nicht glaube, ein Princip könnte bei der großen Verschiedenheit unserer Provinzen consequent durchgeführt werden; es wäre auch nicht unangemessen, ein Quantum der Bevölkerung festzustellen, aus welchem ein Kreis zu bestehen hätte.

Pinkas: So oft ich meine Stimme abgebe, halte ich es für zweckmäßig, mich gegen jeden zugemutheten Rückhalt oder eine feindliche Absicht gegen die nicht czechischen Bewohner meines Landes zu verwahren; der Inhalt meines heutigen Votums wird sie aber belehren, daß die Verwahrung bloß der Form wegen geschah. Ich bin entschieden gegen das Brestel'sche Amendement, denn so hätten wir zwei Volkskammern, was nicht unsere Absicht war. Wir wollten keine Pairskammer, keinen Senat, wie er anderwärts constituirt ist, sondern nach den eigenthümlichen Verhältnissen Oesterreichs eine Länderkammer, deren Aufgabe es ist, den Regulator für außerhalb der Kammer liegende Mißverhältnisse abzugeben. Construiren wir die obere Kammer nach der Volkszahl und der Steuerquote, so haben wir einer Präponderanz den Vorzug eingeräumt, und den Stoff zur Auflösung der Monarchie auch in die Länderkammer gepflanzt. Ich wünsche jede provinzielle Einheit gleich vertreten zu wissen, sonst kann man immer sagen, daß eine gewisse Partei nach Bevorzugung strebt. Ich leugne übrigens nicht, daß ich auch im Brestel'schen Vorschlage den Pferdefuß zu finden glaube; denn Niederösterreich und Wien sind besonders gut bedacht. Das finde ich nicht nothwendig, da ja die größeren Provinzen in der Vertretung nach Kreisen ihre Berücksichtigung finden, außerdem wünsche ich für jede Provinz eine gleiche Zahl von Abgeordneten, welche gleichmäßig in die, in jeder Provinz vorhandenen Nationalitäten getheilt werden, auch kann ich mich nicht mit dem Gedanken befreunden, daß eine Provinz, welche nur einen Kreis bildet, einmal als Provinz, dann als Kreis wählen soll. Weiter ist

nach dem Entwurfe der Landtag in der Wahl der Provinzvertreter bloß auf die Mitglieder des Landtages beschränkt; ich zweifle nicht, daß der Landtag in der Regel aus sich selbst die Deputirten wählen wird, aber soll es ihm verwehrt sein, eine nicht im Landtage befindliche Capacität, deren Eintritt in die Länderkammer wegen besonderer Specialkenntnisse gerade wünschenswerth ist, zu wählen? Die Reichsräthe, welche von der Regierung ernannt werden, wünsche ich nicht in der oberen Kammer zu sehen, sie brächten nur ein abgesondertes Ferment hinein.

Ich amendire: „Die Länderkammer besteht 1. aus je sechs Abgeordneten jedes einzelnen Reichslandes, welche durch die Landtage (in gleicher Zahl für jede Nationalität des Landes in Nationalcurien)[1]) gewählt werden; 2. aus je einem Abgeordneten jedes Kreises, welchen die Kreistage zu wählen haben, falls das einzelne Reichsland aus mehr als einem Kreise besteht."

Fischhof: Der Antrag Brestel's ist nicht Fisch und nicht Fleisch, die Provinzen werden weder als Einheiten noch nach der Volkszahl allein vertreten. Die Besteuerung ist auch etwas Wechselndes. Aber auch der Abg. Pinkas ist nicht consequent, denn wenn jede Einheit gleich vertreten sein soll, so darf von einer Vertretung nach Kreisen keine Rede sein.

Ich amendire: „Jede Provinz schickt eine gleiche Zahl von Abgeordneten in die Länderkammer."

Strobach: Ich meine ebenfalls, daß jeder Provinz das gleiche Recht der Persönlichkeit zugestanden werden müsse, gleichviel wie groß oder klein sie ist; nach der Steuerquote die Vertretung zu regeln, wäre unzweckmäßig, und erinnert an die Ansicht, daß die Provinzen Staatsdomänen sind.

Ich stimme ganz für das Amendement Pinkas.

Turco brachte das Amendement ein: „Die Abgeordneten eines Reichslandes sollen verhältnißmäßig aus den verschiedenen Nationalitäten, aus welchen dasselbe besteht, gewählt werden."

Laufenstein: Selbst wenn man jede Provinz als Einheit ansehen will, kann man doch von dem Bevölkerungsprincipe nicht abgehen, weil sonst das Mißverhältniß zwischen den großen und kleinen Provinzen zu groß wäre. Ich schlage daher vor: Jedes Reichsland soll wenigstens drei, die größeren Reichsländer aber sollen aus jedem Reichskreise einen und überdies aus dem Landtage so viele Vertreter senden, als das Reichsland Kreise hat.

Kautschitsch: Ich erinnere die Herren, daß wir im § 3 das Princip der Gleichberechtigung der Provinzen ausgesprochen haben, aber dennoch will man die großen und kleinen Provinzen nicht gleich behandeln, das liegt darin, weil wir die saubere Föderativcentralisation angenommen haben. Hätten wir eine reine Föderation als Princip anerkannt, so würde ich mit Fischhof stimmen, aber im Sinne der früheren Beschlüsse stimme ich für Pinkas, weil so die nationalen Streitigkeiten am besten vermieden werden.

---

1) Die eingeklammerten Worte wurden nachträglich hinzugefügt.

Ratz: Ich kann nur dann mich einverstanden erklären, wenn Vorarlberg wenigstens als Reichskreis seinen eigenen Vertreter in die Länderkammer zu schicken haben wird.

Scholl: Im Sinne des im § 3 anerkannten Princips erkläre ich mich mit dem Commissionsantrage einverstanden, denn die Gleichberechtigung der Provinzen kann nur in der Länderkammer zur Wahrheit werden. In Nr. 1 dieses Paragraphen wären die Worte „aus deren Mitte" zu streichen, denn diese Beschränkung ist überflüssig, wenn der Landtag die meisten Capacitäten in sich begreift, und schädlich, wenn dies nicht der Fall ist. — Wenn die Reichsräthe wirklich so ernannt werden, wie es im Entwurfe beantragt ist, so habe ich keinen Grund, sie von der Länderkammer auszuschließen.

Goriup: Ich halte den Antrag Brestel's für originell, aber für verunglückt, weil man so nur Kreise, aber keine selbständigen Länder construiren möchte.

Hein: Pinkas meint, jede Provinz und jeder Kreis soll wählen, aber dennoch soll eine Provinz, die nur aus einem Kreise besteht, nur einen Vertreter schicken; das finde ich ungerecht und inconsequent; ich stelle das Subamendement zu Pinkas: die Worte „falls das einzelne Reichsland aus mehr als einem Kreise besteht" wegzulassen.

Brestel: Ich muß mich gegen den Vorwurf rechtfertigen, als hätte ich mit meinem Antrage meine Heimatsprovinz begünstigen wollen. Allein zur Rechtfertigung mögen die Zahlen sprechen, welche den Vorzug vor Worten haben, daß sie nur einen Sinn haben. Nach meinem Schema entfallen auf meine Provinz neun Vertreter von 101, also gerade der 13. Theil; ich beabsichtige bloß, den Keim zu neuen Mißverhältnissen aus der Länderkammer zu entfernen, welche bei der consequenten Durchführung der gleichen Vertretung der Provinzen unausweichlich wären.

Cavalcabo: Wir haben die Föderation weniger, als eine starke Centralgewalt nothwendig; ich sehe daher auch die Länderkammer nicht als eine Bethätigung des Föderationsprincipes an, sondern halte eine zweite Kammer bei unserem politisch noch nicht durchgebildeten Volke für nothwendig. Wenn daher Brestel die obere Kammer nach der Bevölkerung und der Steuerfähigkeit gliedert, so bin ich damit im Interesse der Gerechtigkeit einverstanden, ich erinnere, daß diese Factoren schon in der ersten französischen Constitution berücksichtigt waren.

Goldmark erklärt sich für das Brestel'sche Amendement.

Krainz: Wenn auch unser Gesammtstaat von Nordamerika verschieden ist, so sind doch die Provinzen als Persönlichkeiten anerkannt worden; die Eigenthümlichkeiten der Provinzen sind ebenso unantastbar, wie jene der Nationalitäten, auch ist das laute Streben der Provinzen dahin gerichtet; jede Provinz soll daher gleiche Rechte und eine gleiche Vertretung haben; Kreise sind ein rein administratives Institut, sie sind keine Persönlichkeiten, in den Kreisen sehe ich überhaupt den Uebergang zu einem Departementalsystem. Ich stimme daher für eine gleiche Vertretung der Provinzen und stelle zum Amendement

Fischhof den Unterantrag: „Jedoch soll hierbei aus jeder Nationalität eine gleiche Anzahl von Abgeordneten genommen werden."

Pinkas: Aus den eben entwickelten Gründen lasse auch ich die Vertretung nach Kreisen fallen, würde aber jeder Provinz eine höhere Zahl von Vertretern geben, damit die Länderkammer im Personalstatus nicht zu schwach sei, nicht nur wegen des Ansehens im Verhältniß zur Volkskammer, sondern auch wegen der möglichen Zusammenschmelzung beider Kammern.

Vacano: Ich nehme den ursprünglichen Antrag des Abg. Pinkas auf, denn die Vertretung nach Kreisen scheint mir gerade um Mißverhältnisse auszugleichen nothwendig.

Rieger: Es geht nicht an, auf die Verhältnisse der verschiedenen Provinzen Rücksicht zu nehmen bei der Zahl der Vertreter in der Länderkammer. Soll die Volkszahl entscheiden, so sind die kleinen Provinzen verkürzt; nimmt man einen gemischten Maßstab nach der Volkszahl und Besteuerung an, so läßt sich dies nicht leicht gerecht durchführen. Es bleibt also nichts übrig, als alle Provinzen gleich zu behandeln, es ist dies auch eine Folge des in § 3 angenommenen Principes, gegen das ich lebhaft kämpfte, weil ich für meine Provinz fürchtete. Da man die Kreise bloß als administrative Einheiten gelten lassen kann, um den Nationalitäten Rechnung zu tragen, und sie daher keine von der Provinz divergirenden Interessen haben können, so stimme ich gegen die Vertretung nach Kreisen. Für die Interessen der Nationalität will ich dadurch sorgen, daß in meinem Lande z. B. die Böhmen und die Deutschen gleich viel Vertreter im Landtage nach nationalen Curien wählen sollen. Mein Amendement lautet: „Die Länderkammer besteht aus je sechs Abgeordneten für jede Provinz, welche von den Landtagen nach nationalen Curien und in Gemäßheit der näheren Bestimmungen des Wahlgesetzes so zu wählen sind, daß auf jeden Volksstamm des Landes eine gleiche Anzahl von Vertretern entfällt."

Hein amendirt: „Jedes Reichsland schickt acht Abgeordnete in die Länderkammer des Reichstages. Wo der Provinzialtag aus gemischten Nationalitäten besteht, soll jede Nationalität in abgesonderten Curien einen gleichen Theil von der Gesammtzahl jener Abgeordneten zu wählen haben, welche für die ganze Provinz in die Länderkammer zu senden sind. Bleiben nach dieser Theilung noch ein oder zwei Abgeordnete zu wählen übrig, so wären sie vom gesammten Provinzialtage zu wählen."

Ziemialkowsky: Ich wäre mit dem Antrage Rieger's einverstanden, wenn man unter Nationalität bloß die Abstammung von einem bestimmten Volksstamme verstehen würde, aber aus der Erfahrung belehrt, trage ich an, daß man dies deutlich ausspreche, sonst wird fortan eine Eintheilung der Nationen nach dem religiösen, selbst politischen Glaubensbekenntnisse vorkommen. Ich erinnere Sie an die Ruthenen, welche den Abg. Popiel, der doch ein Ruthene von Geburt ist, nicht als den Vertreter ihrer Nationalität ansehen wollten, als er in den Ausschuß für das Gemeindegesetz gewählt wurde; wir haben hier 60 ruthenische Abgeordnete, 20 sagen von den übrigen 40, letztere seien keine

Ruthenen, warum? weil sie nicht ruthenischen Glaubens sind. Ich bedauere, daß der Abg. Kapuszack seinen Antrag zurückgezogen hat, vielleicht wäre bei dieser Gelegenheit eine Lösung dieser Frage erfolgt.[1]) Da dies nicht geschah, so finde ich für nothwendig, daß hier aufgenommen werde: „doch soll weder das religiöse noch das politische Glaubensbekenntniß als entscheidendes Merkmal der Nationalität angesehen werden."

Strobach: Ich habe früher für die Kreisvertretung gestimmt, hauptsächlich weil ich auf diese Art die Nationalitätszwiste beseitigen zu können glaubte. Da nunmehr Anträge vorliegen, welche auch ohne die Kreisvertretung allen Nationalitäten Rechnung tragen, so stimme ich nunmehr für das Amendement Rieger; was den Antrag Ziemialkowsky anbelangt, so versteht sich ja diese Erklärung der Nationalität schon aus dem etymologischen Begriffe; dann kann ja der Reichstag nicht über eine Nationalität als Factum entscheiden.

Ratz: Es ist mir der Wechsel in den Ansichten auffallend, denn noch vor einer Viertelstunde hat man die Vertretung nach Kreisen vertheidigt, jetzt ist es anders; ich bin der Meinung, daß man bei der Vertretung nicht bloß die Nationalitäten, sondern auch die materiellen Interessen berücksichtigen muß; Vorarlberg will auch für sich seinen Mann in die Länderkammer schicken, sonst verzichten wir auf die Länderkammer; denn sollen wir bloß am Landtage in Innsbruck mitwählen, so verfallen wir der Stimmenmehrheit, und was das für eine gefährliche Waffe ist, das haben Sie gestern gesehen.

Goriup: Daß alle Nationalitäten gleich berücksichtigt werden sollen, halte ich für eine Schwierigkeit, wenn nicht gar für eine Unmöglichkeit. Wie soll die Grenze angegeben werden, wann eine Nationalität als selbständig anzusehen ist, z. B. ein Zehntel ist deutsch, neun Zehntel slawisch; ich glaube daher, daß man sagen solle „verhältnißmäßig zu berücksichtigen."

Pinkas: Wir können in die Constitution keine ethnographische Karte zeichnen; diese kleinen Differenzen müssen in dem vom constituirenden Landtage zu erlassenden Wahlgesetze ausgetragen werden.

Cavalcabo spricht in gleichem Sinne wie Goriup.

Rieger: Es versteht sich von selbst, daß Nationalitäten, die sich bloß als Streifen in ein Land hineinziehen, nicht eine nationale Curie im Landtage verlangen können, sondern nur jene, welche wirklich ein nationales Leben

---

1) Der Redner bezieht sich auf Vorgänge in den Reichstagssitzungen vom 1. u. 9. Februar. In der ersteren Sitzung hatte der Abg. Kapuszack, ein ruthenischer Bauer, den Antrag gestellt, in die Commission zur Ausarbeitung eines Gemeindegesetzes auch einen Ruthenen zu wählen. Der Antrag war in Wahrheit ein Protest gegen die bereits vollzogenen Ausschußwahlen. In den Ausschuß waren nämlich als Vertreter Galiziens, wie die Ruthenen behaupteten, lauter Polen gewählt worden. Daß der von ruthenischen Eltern geborene, aber vollständig der Polenpartei ergebene Abg. Popiel ihre Interessen vertrete, bestritt Kapuszack auf das heftigste. Kapuszack hatte seinen Antrag am 1. Februar eingereicht; am 9. Februar sollte er zur Verhandlung kommen. Auf das Andrängen zahlreicher Abgeordneter, besonders von der Rechten, welche von der Berathung ein neues Auflodern nationaler Leidenschaften fürchteten, nahm Kapuszack den Antrag zurück.

führen, und das wird nicht so schwer zu bestimmen sein. Die Slawen in Steiermark z. B. bilden ein Drittel der Bevölkerung, also muß ihnen eine nationale Curie zugestanden werden. Abg. Ratz hätte besser gethan, ein Amendement einzubringen, daß bei der Wahl der Vertreter am Landtage auch auf frühere historische Verhältnisse Rücksicht genommen werden muß, (z. B. Appenzell wird in Inner- und Außerrhoden eingetheilt). Was den Begriff von Nationalität anbelangt, so haben wir uns ja schon bei den Grundrechten darüber besprochen und ausgesprochen, daß vorzugsweise die Sprache das entscheidende Merkmal ist, z. B. die Slawen in Norddeutschland sind germanisirt, und daher hält man sie nicht mehr für Slawen; neben der Sprache gibt es freilich noch andere Momente, welche die Nationalität begründen, aber kann der Ausschuß, kann der Reichstag darüber abstimmen? Das ist und bleibt ein statistisches Datum. Jeder Vertreter muß als jener Nationalität angehörend angesehen werden, welche ihn gewählt hat. Sie sehen dies auch praktisch in unserem Reichstage: Hauschild ein Deutschböhme gehört der czechischen Partei an, weil er einen czechischen Bezirk vertritt; Löhner hat eine böhmische Mutter, ist in einem deutschen Bezirke gewählt und auch deutsch gesinnt.

Vacano: Die Kreisvertretung ist gerade der Nationalität wegen ebenso wichtig als wegen der materiellen Interessen.

Mayer: Es wurden drei Ansichten laut: 1. eine Länderkammer, die nur eine Volkskammer in anderer Form ist, 2. eine Länderkammer mit Provinzial- und Kreisvertretungen, 3. eine Länderkammer, wobei die Gleichberechtigung der Provinzen in capite ausgesprochen wird, ohne Vertretung nach Kreisen. Mich freut es zu sehen, daß die großen Provinzen sich mit den kleinen auf das demokratische Feld der Gleichberechtigung stellen wollen, aber dessenungeachtet glaube ich nicht, daß der Antrag Rieger's in der Kammer angenommen würde. Wir haben die Vermittelung zwischen der Föderation und Centralisation in den Kreisen gefunden, dort kann auch für die Nationalitäten gesorgt werden. Man spricht von nationalen Curien. Das ist leichter gesagt als durchgeführt. In Böhmen ist es freilich leicht, weil dort nur zwei compacte Nationalitäten sind; anders ist es aber bei gemischten Nationalitäten, da würde ein chemischer Proceß dazu gehören, um die Ausscheidung vorzunehmen, z. B. gehört ein Mährer, der beide Sprachen spricht, zur deutschen oder böhmischen Nationalität? Ich fürchte mich übrigens nicht vor nationalen Curien oder vor der Gleichberechtigung der Nationalitäten. Erst wenn diese consequent durchgeführt wird, ist ein Ende der Streitigkeiten abzusehen; dann fürchte ich auch nicht, daß die numerischen Majoritäten eine Suprematie über die Minderzahl sich anmaßen werden. Pinkas wollte ein Reichsland, welches nur aus einem Kreise besteht, nur als Land wählen lassen, und findet einen Widerspruch, wenn es noch als Kreis vertreten werden soll; allein wenn überall nach beiden Momenten gewählt wird, warum nicht auch bei einem kleinen Lande; ferner sind nach der Ansicht der Commission die Kreise keineswegs bloß administrative, sondern auch gesetzgebende Einheiten. Wenn die Commission wollte, daß die

Landtage aus ihrer Mitte die Vertreter wählen sollen, so geschah es um die Landtage in der öffentlichen Meinung auf eine höhere Stufe zu stellen.

Es wurden behufs der Abstimmung folgende principielle Fragen vom Vorsitzenden gestellt: 1. Soll die Vertretung in der Länderkammer bloß aus Vertretern der einzelnen Länder als solchen bestehen?

Es wurde der Namensaufruf verlangt, und diese Frage mit 16 gegen 11 Stimmen verneint.

Mit Ja stimmten: Filippi, Fischhof, Goriup, Krainz, Madonizza, Strobach, Petranovich, Pinkas, Rieger, Scholl, Vlach.

Mit Nein stimmten: Laufenstein, Cavalcabo, Goldmark, Halter, Hein, Kautschitsch, Mayer, Miklositsch, Pfretschner, Ratz, Smolka, Turco, Vacano, Brestel, Ziemialkowsky, Feifalik.

2. Sollen die Vertreter der Länderkammer sowohl nach Ländern als nach Kreisen gewählt werden?

Diese Frage wurde mit 16 gegen 11 Stimmen bejaht.

Es stimmten dieselben Herrn mit Ja, welche die erste Frage verneinten, und umgekehrt.

Durch die Abstimmung über die erste Frage entfielen die Amendements Rieger, Fischhof und Krainz.

Der Vorsitzende brachte nun das dem sub Nr. 2 angenommenen Princip entsprechende 1. Amendement Brestel zur Abstimmung. Dasselbe wurde mit Stimmenmehrheit verworfen.

In der Minderheit stimmten: Ziemialkowsky, Smolka, Ratz, Cavalcabo.

2. Das Amendement Laufenstein wurde gleichfalls verworfen. 3. Das Amendement Pinkas in seiner ursprünglichen Fassung, welches von Vacano aufgenommen wurde, wurde zum Beschlusse erhoben.

Ueber den Antrag des Abg. Brestel wurde von der Versammlung beschlossen, daß alle übrigen Anträge durch die erfolgte Abstimmung erledigt seien.

Hein begehrte, daß sein Amendement zur Abstimmung gebracht werde, weil es ein Unterantrag zum Amendement Pinkas wäre; der Vorsitzende verweigerte dies, mit Hinweisung auf den eben bemerkten Beschluß.

Hein protestirt gegen diesen Vorgang. Nr. 1 und 2 dieses Paragraphen lauten daher wie das erste Amendement Pinkas, der Wortlaut des ganzen Paragraphen folgt später.

Es wurde zur Debatte über den nächsten Absatz dieses Paragraphen geschritten.

Fischhof: Der Thronfolger soll außerhalb der Parteien stehen; ist er aber Mitglied der Länderkammer, so muß er einer Partei angehören. Wenn er zufällig mit der Minorität stimmt, und dann zum Throne gelangt, so sieht ihn die Majorität scheel an; ich stimme für die Auslassung dieses Absatzes.

Rieger: Wie kommt der Thronfolger in die Länderkammer? Er vertritt kein Land, sondern höchstens seine Civilliste und den Anspruch auf den Thron. Weder der Thronfolger, noch die Reichsräthe gehören in die Länderkammer, dem Entwurfe hängt noch das Ei der Pillersdorf'schen oberen Kammer an, die

Länderkammer wäre so ein mixtum compositum von Föderation und einem alten Senate.

Strobach stimmt für Fischhof und Rieger.

Pinkas: Meine Herren, diesmal bin ich nicht so radical. Eben damit gewisse Leute glauben, es sei unsere Länderkammer eine Art Pairskammer, sollte der Thronfolger darin seinen Sitz haben; er kann dort viel lernen, er kann sich dort zum Menschen, zum Staatsbürger bilden; es kann nur gute Wirkung haben, wenn der Thronfolger neben einem einfachen Bauer, den vielleicht ein Landtag in die Kammer gesendet hat, zu sitzen kommt, oder wenn er den Vorsitz in einer Abtheilung führt, da lernt er seine Stellung begreifen und kann sich populär machen.

Mayer: Ich habe schon öfters Gelegenheit gehabt in Herrn Rieger den Generalmundkoch zu bewundern, der über alles eine Sauce zu machen versteht, aber heute ist sein Vorwurf gegen mich ungegründet, denn schon die Stilisirung des Paragraphen spricht zu meiner Rechtfertigung. Während es zu 1. und 2. heißt: „die Länderkammer besteht", wird hier gesagt: „ferner haben darin Sitz und Stimme". Den Punkt a) hat schon Pinkas vertheidigt, wenn er aber in den Reichsräthen eine Büreaukratie sieht, so verweise ich ihn auf das von den Reichsräthen handelnde Kapitel des Entwurfes. — Sollte die eine Stimme des Thronfolgers den Ausschlag geben? ich glaube kaum; fürchtet man, daß er durch seine Autorität wirkt, so bemerke ich, daß eine solche Kammer sich noch mehr durch die Sanctionsfrage einschüchtern ließe.

Der Absatz a) wurde zur Abstimmung gebracht und von der Mehrheit verworfen. Absatz b) bleibt in suspenso.

§ 76 lautet: „Die Länderkammer besteht: 1. aus je 6 Abgeordneten jedes einzelnen Reichslandes, welche durch die Landtage gewählt werden; 2. aus je 1 Abgeordneten jedes Reichskreises, welchen die Kreistage zu wählen haben, falls das einzelne Reichsland aus mehr als aus einem Kreise besteht."

§ 77.[1]

Pinkas: Warum soll die Länderkammer länger sitzen als die erste Kammer? Ein Grund dafür wäre gewesen, wenn beim Veto nur die untere Kammer aufgelöst würde; allein da in diesem Falle beide Kammern aufgelöst werden, so ist auch für die obere Kammer keine Abweichung nöthig; dann kann ich nicht annehmen, daß die Legislaturperiode der Landtage für so lange fixirt wird. Sitzt dann die Länderkammer 6 Jahre, so ist es möglich, daß die Vertreter des Landes nicht die Majorität des Landtages repräsentiren; ich stimme daher für 3 Jahre.

Strobach: Ich würde beantragen, daß die Länderkammer eine gleiche Legislaturperiode mit den Landtagen habe; nur darf dies nicht 3 Jahre überschreiten.

---

1) § 77. Die Legislaturperiode der ersten Kammer wird auf 6 Jahre festgesetzt.

Fischhof: Um einerseits die Mitglieder der Länderkammer nicht zu sehr von den Landtagen abhängig zu machen, andererseits der oberen Kammer stets frische Elemente zuzuführen, beantrage ich zum § 77 den Zusatz: „Alle 2 Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder derselben durch das Loos aus."

Brestel: Ich stimme für 6 Jahre, weil es gut ist, wenn dieselben Mitglieder der oberen Kammer durch längere Zeit thätig sind, und sich dort compacte politische Ansichten und Parteien bilden; weil aber die Landtage nur 3 Jahre sitzen, so möge alle 3 Jahre die Hälfte der Mitglieder ausscheiden, damit jeder Landtag in die Gelegenheit kommt, Leute, die seine Majorität repräsentiren, in die obere Kammer zu senden. Ich stelle den Zusatzantrag: „in der Art, daß alle 3 Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Reichslandes und die Hälfte der Kreisdeputirten austritt."

Goldmark: Ich stimme gegen den Antrag Fischhof's, auch ist das Loos kein repräsentativer Act.

Scholl stellt den Zusatzantrag: „Als Abgeordneter in die Länderkammer ist derjenige wählbar, welcher die Erforderniſſe der Wählbarkeit in den Landtag hat."

Pinkas: Ich beantrage weiter beizusetzen: „und das 35. Lebensjahr vollendet hat."

Rieger: Ich stimme für eine gleiche Legislaturperiode mit der Volkskammer, ich wünschte, daß jeder Landtag alljährlich ein Drittheil seiner Mitglieder in der Länderkammer erneuern könnte, damit er in der Lage sei, eine besondere Capacität hineinzusenden, deren specielle Kenntnisse bei einer besonderen, gerade obschwebenden Frage nutzbringend sind. Was das Alter anbelangt, so erkläre ich mich dagegen, weil es ein Census ist; warum sollte nicht ein Wunderkind in die Länderkammer gesendet werden, wenn es das Vertrauen des Landes hat.

Brestel: Ich bin gegen jeden Alterscensus, aber wenn schon eine Altersbestimmung gegeben werden sollte, so verlange man gleich 5 oder 10 Jahre mehr als für die erste Kammer.

Pinkas: Die Länderkammer soll die Interessen der Einzelländer wahren, aber sie soll auch das Element der Stabilität, des Conservirens gegen die Ueberstürzungen und Leidenschaftlichkeit der Volkskammer bilden. Aus diesem Grunde bin ich gegen die alljährliche Erneuerung, welche das Herausbilden einer gewissen Grundidee, die den Beschlüssen der oberen Kammer als Leitfaden dienen soll, hindert. Wenn wir bei der Bildung dieser Kammer die gehörige Vorsicht anwenden, so haben wir sowohl dem demokratischen Principe, als auch den Wünschen der Conservativen, die eine zweite Kammer als Pairskammer anzusehen gewohnt sind, genügt. Bei jungen Leuten ist das nicht zu erwarten, was ich für die obere Kammer voraussetze, nämlich Erfahrung. Die Mitglieder der oberen Kammer mögen früher im Landtage oder in der Volkskammer ihre Schule mitmachen, ich bitte Sie daher, meine Herrn, nehmen Sie eine Bestimmung über das Alter auf; die Oeffentlichkeit glaubt sonst, wir hätten darauf vergessen.

Cavalcabo: Die Länderkammer soll das stabile Element enthalten, daher soll ihre Periode sechs Jahre dauern, aber alle drei Jahre zur Hälfte erneuert werden. Ich stimme ferner für ein Alter von 30 Jahren.

Strobach: Vor allem bemerke ich meinem Freunde Pinkas, daß er heute die Volkskammer eine Schule genannt und vor wenigen Tagen einer ähnlichen Bemerkung des Abg. Laufenstein entgegengetreten ist. Bezüglich des Alters stimme ich mit Pinkas, aber will man schon für die obere Kammer das conservative System durchführen, so verlängere man auch die Dauer der Legislaturperiode; das Wechseln von einem Drittheile der Mitglieder alljährlich ist unzweckmäßig, und man erreicht auch damit den Zweck nicht, um dadurch die Majorität des Landtages fortwährend in der Länderkammer zu repräsentiren; denn diese bleibt ja ohnehin durch drei Jahre dieselbe, nachdem der Landtag drei Jahre sitzt, dagegen hat in dieser Beziehung Brestel's Vorschlag praktische Bedeutung.

Rieger nimmt seinen Antrag zurück, bemerkt bezüglich des Alters, daß in der Schweiz und Amerika keine diesfälligen Bestimmungen gegeben wurden.

Mayer: Wir haben auch wegen dem conservativen Elemente zwei Kammern gemacht, und daß Pinkas mit dem Antrage, ein gewisses Alter zu begehren, doch recht hat, zeigt sein Freund Rieger, der eben ein Amendement gestellt und es schnell zurückgezogen hat; ich bin mit dem Amendement Brestel's einverstanden, damit die Majorität jedes neu zusammentretenden Landtages ihre Leute in die obere Kammer senden kann; das Alter möge auf 35 Jahre festgesetzt werden, dies ist im Verhältniß zum Alter für die erste Kammer, denn 4 mal 7 ist 28 und 5 mal 7 ist 35, die Grundzahl 7 ist eine heilige Zahl.

Bei der Abstimmung wurde der Paragraph des Entwurfes sammt dem Zusatze Brestel's angenommen.

Für die Dauer von drei Jahren stimmten Rieger, Pinkas, Ratz, Ziemialkowsky, Kautschitsch, Smolka, Turco, Goldmark.

Der Zusatzantrag der Abg. Scholl-Pinkas wurde mit der Ziffer 33 statt 35 von der Mehrheit angenommen, und bestimmt, daß dieser Antrag als § 78 eingereiht werde.

Gegen jede Altersbestimmung stimmten Rieger, Goldmark, Laufenstein.

§ 77 lautet: „Die Legislaturperiode der Länderkammer wird auf sechs Jahre festgesetzt, in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Reichslandes und die Hälfte der Kreisabgeordneten austritt."

§ 78 lautet: „Als Abgeordneter in die Länderkammer ist derjenige wählbar, welcher die Erfordernisse der Wählbarkeit in den Landtag und das 33. Lebensjahr vollendet hat."

§ 78 des Entwurfes.[1])

Dieser Paragraph wurde ohne Debatte gestrichen.

---

1) § 78. In jenen Kronländern, wo die Landtage aus zwei Kammern bestehen, haben beide behufs der Wahl der Abgeordneten für die Länderkammer in eine Sitzung zusammenzutreten.

Sitzung am 16. Februar 1849 (Abends).

Der Berichterstatter Meyer las den § 79 des Constitutionsentwurfes vor, mit welchem der Abschnitt von den Länderregierungsgewalten beginnt.[1])

Rieger: Gegen diesen Paragraph habe ich zwei Bedenken: 1. sollen nach demselben zwei oder mehrere Kronländer einen Reichskreis bilden können und 2. derselbe Gouverneur zwei oder mehreren Landtagen dienen und verantwortlich sein. Beides geht nicht an. Jedes Land muß seinen eigenen Landtag und seinen Gouverneur haben. Ja es wird zweckmäßig sein, daß letzterer in großen Ländern, wie z. B. in Galizien, durch ein verantwortliches Collegium unterstützt werde. Um diesen Landesrath in ein Verhältniß zum Reichsrath zu bringen, muß der Präsident desselben dem Landtage und als exponirtes Mitglied des Reichsministeriums dem Reichstage verantwortlich sein. Ich stelle das Amendement: „Die Besorgung der jedem Reichslande verfassungsmäßig zugewiesenen Selbstverwaltung wird einem verantwortlichen Ministergouverneur übertragen, welchem in jenen Reichsländern, die vier oder mehrere Kreise haben, für die einzelnen Zweige der Landesverwaltung verantwortliche Landräthe, Ministerräthe zur Seite stehen, deren Zahl und Wirkungskreis durch die Landesverfassung bestimmt wird."

Vacano: Das Bedenken Rieger's, daß ein Gouverneur nicht zugleich zweien Landtagen dienen kann, ist ganz gegründet. Durch jenen Landesrath würde aber wieder ein, die Administration verschlechterndes Gubernium eingeführt und die nothwendige Verantwortlichkeit des Gouverneurs zersplittert und illudirt.

Cavalcabo: Auch ich bin entschieden gegen ein, jede energische Maßregel unmöglich machendes Collegium. Der Gouverneur ist nur ein exponirter Minister und muß als solcher allein und sowohl dem Reichstage als dem Landtage verantwortlich sein, weshalb auch eine Bestimmung nothwendig sein wird, ob beide, oder nur der Landtag allein ihn in Anklagestand versetzen kann.

Hein: Ich verlange für ein kleines Land keinen Ministergouverneur, aber jedenfalls einen solchen Chef, der stets beim Landtage zugegen und demselben verantwortlich ist. Ich weiß es aus Erfahrung, was das für Uebelstände bringt, wenn wie bisher bei uns in Schlesien der Gouverneur nur einen Tag im Jahre zu sehen ist. Ich stelle das Amendement: „In jedem Reichslande, das nur aus einem Kreise besteht, tritt an die Stelle des Gouverneurs der Präsident des Kreises mit denselben Rechten und Pflichten."

Kautschitsch: Dieser Paragraph hebt die von uns beschlossene Autonomie der Provinzen auf; denn sobald zwei Reichsländer zusammen nur einen

---

1) § 79. An der Spitze der Verwaltung jedes aus zwei oder mehreren Kreisen bestehenden Kronlandes oder zwei oder mehrerer nur je einen Reichskreis bildenden Kronländer hat ein verantwortlicher Ministergouverneur zu stehen.

Gouverneur haben, sind sie auch nur zusammen eine Provinz. Soll dann Kärnthen und Krain nur einen Gouverneur bekommen, so haben wir damit wieder alle alten Uebelstände; (zu Ratz gewendet) auch mit Vorarlberg ist nichts, und Euer Südtirol (zu Turco) ist beim Teufel. Kostet ein Gouverneur zuviel, so nenne man den Landeschef anders und gebe ihm weniger.

Laufenstein: Ich glaube auch mit Abg. Cavalcabo, daß der Gouverneur sowohl dem Land- als dem Reichstage verantwortlich sein muß; denn die Verantwortlichkeit der Reichsminister würde verschwinden, sobald ihnen unverantwortliche Gouverneure unterständen. Die Gremialverfassung macht die Administration nur schleppend.

Krainz: Ich begreife nicht, warum die Fünfercommission so mit den Gouverneuren gegeizt hat, daß mehrere Provinzen nur einen Gouverneur bekommen sollen. Ich muß dagegen, ebenso wie gegen die verantwortlichen Collegien protestiren. Die Executivgewalt muß stets in der Hand Einer Person liegen; so ist es in Nordamerika, und die Schweizer werden bedauern, davon abgegangen zu sein.

Strobach: Ich halte auch für jede Provinz einen Gouverneur für nothwendig. Ich glaube jedoch, die vom Abg. Rieger beantragten Collegien seien ausführbar und zweckmäßig. Dieses Collegium könnte so organisirt sein, wie der Ministerrath, welcher aus selbständigen Mitgliedern besteht; ebenso könnten die einzelnen Verwaltungszweige der Landesangelegenheiten in mehrere Portefeuilles getheilt sein, und diese Organe neben den Gouverneuren sowie bisher die Stände neben der landesfürstlichen Administration bestehen.

Ziemialkowsky: Ich bitte versichert zu sein, daß ich nicht Landesminister werden will, daß ich somit keine reservatio mentalis habe. Für größere Provinzen wird es aber doch zweckmäßig sein, daß die einzelnen Verwaltungszweige von besonderen Personen besorgt werden. Ich bin daher für das Amendement Rieger's. Wenn Krainz behauptet, die Executivgewalt könne keinem Collegium zukommen, so beweist er zu viel, somit nichts; denn wir müßten dann unsern Ministerrath abschaffen.

Brestel: Der Gouverneur ist streng genommen kein Minister, sondern hat den Ministern zu gehorchen, er darf auch nicht seine eigene politische Farbe, sondern muß die des ganzen Ministeriums haben, also mit ihm conservativ oder radical sein. Die Verantwortlichkeit ist eine doppelte, eine parlamentarische und eine juridische. Letztere, welche eintritt, sobald ein Gesetz übertreten wird, muß jeder Beamte haben; erstere tritt ein, sobald ein Minister nicht mit der Majorität des Parlamentes geht. Obwohl es ganz gut angeht, daß ein Gouverneur mehrere Provinzen besorge, so wäre es mir doch lieber, daß jede Provinz ihren eigenen Gouverneur habe. Die Verwaltung einer kleineren Provinz ist dann eine Schule für Gouverneure größerer Länder, sowie man sich in der Volkskammer für die Länderkammer bilden kann. Das wichtigste Geschäft des Gouverneurs ist die Exequirung der Reichsgesetze, dafür ist er allein verantwortlich. Ich muß mich gegen die vom Abg. Rieger

beantragten Landesräthe entschieden erklären, und begreife nicht, wie sie parlamentarisch verantwortlich gemacht werden können. Zudem haben wir auch den Kreisen einen Wirkungskreis zugedacht, welchen ein verantwortlicher Kreischef vorstehen kann, während der Gouverneur für den an seiner Seite arbeitenden Beamten allein verantwortlich ist. Ich vermisse hier die Bestimmung über das Verhältniß des Kreis- zum Landeschef und stelle demnach das Amendement: „An der Spitze jedes Reichslandes hat ein verantwortlicher Landeschef, an der Spitze eines jeden Reichskreises ein verantwortlicher Kreischef zu stehen, welcher letztere in den Angelegenheiten, welche dem Landtage zugewiesen sind, dem Landeschef, in allen anderen Gegenständen aber unmittelbar dem Ministerium untersteht."

Turco: Die jetzige Debatte liefert wieder den Beweis, daß in Oesterreich ein und derselbe Grundsatz nicht für alle Länder anwendbar ist. So kann z. B. Salzburg nicht dasselbe ansprechen, wie Galizien. Ein kleines Land braucht keinen Gouverneur, sondern nur einen unmittelbar dem Ministerium unterstehenden Landeschef.

Vacano: Ich bin gegen das Amendement Rieger's, sowie dagegen, daß der Landeschef zugleich Minister sei; denn dann müßte er auch gegen das Ministerium auftreten können, was nicht angeht. Wenn man nicht gewisse Provinzen ganz selbständig machen will, so müssen sich die Landtagsgesetze auf reine Landesangelegenheiten beschränken; da sie überdies der Sanction des Kaisers unterliegen, somit von den Reichsministern geprüft werden, so brauchen die Länder keine eigenen Minister. Ich stelle daher zu § 79 das Amendement: „An der Spitze der Verwaltung jedes Reichslandes hat ein verantwortlicher Landeschef zu stehen."

Cavalcabo: Ich bin mit Brestel und Vacano einverstanden. Die Verantwortlichkeit der Gouverneure bezieht sich bloß auf ihre Administration. Eine politische Verantwortlichkeit würde sie mit den Reichsministern in Collision bringen, und dies wäre der Keim des Zerfalles der Monarchie.

Kreil[1]: Da ich das erstemal die Ehre habe, hier zu sitzen, und nicht einmal in der Lage war, den Entwurf durchzulesen, so bitte ich um Nachsicht für meine Bemerkungen. Die Autonomie der Provinzen wird nicht beeinträchtigt, wenn mehrere einen und denselben Gouverneur haben. Wollte man aber dem Gouverneur verantwortliche Räthe an die Seite stellen, so müßten sie sich auch des Gouverneurs entschlagen können, dann hätte er aber nicht mehr die Leitung der Provinz; deshalb bin ich gegen die Landesministerien.

Strobach: Zur Beruhigung Turco's muß ich bemerken, daß bloß für die großen Länder, welche aus mehreren Kreisen bestehen, also nicht für Südtirol, Landesministerien beantragt werden. Da der Gouverneur die Erlässe der Landesminister contrasigniren müßte, so läge darin ein Mittel, Collisionen zu beseitigen. Die Landesgesetzgebung wird doch dem Landtage und nicht dem

1) Derselbe nahm als Stellvertreter Lasser's an den Ausschußsitzungen theil.

Kreistage überlassen werden, im letzteren Falle wären auch Kreisminister nothwendig. (Eine Stimme: „Vielleicht gar auch noch Gemeindeminister.")

Rieger: Wir kommen schon wieder auf die Frage der Föderation und Centralisation. Wir Vertreter der zwei größeren Länder sind verpflichtet, für das Princip der Autonomie derselben hier in die Schranken zu treten. Wir sind zwar im Ausschusse in der Minorität und können somit von den Vertretern der kleineren Provinzen, die hier die Majorität bilden, leicht überstimmt werden. In der Kammer ist das anders, da werden wir schon die nöthigen Concessionen uns erringen. Erringen wir sie nicht, so werden wir schon sehen, wie wir zu unserem guten Rechte kommen werden. Wenn Sie die großen Provinzen nicht befriedigen, so werden Sie Oesterreich nicht beisammenhalten. In der Form der Centralisation kann sich Oesterreich nicht halten. Gibt der Landtag Gesetze, so muß ihm der Gouverneur auch für deren Vollzug verantwortlich sein. Ob aber jede Provinz ihren eigenen Gouverneur habe, überlassen wir dies dem Bedürfnisse der einzelnen Provinzen. Das von mir beantragte Collegium ist eine verantwortliche Collectivperson, aber nicht eine bloße Administrativbehörde, wie unsere bisherigen Gubernien. Wir haben im Centrale auch ein Collegium von Ministern, von welchen jeder verantwortlich ist. Nur dort ist das ganze Collegium verantwortlich, wo es als solches handelt. Sie werden mir zugeben, daß die Geschäfte eines Landes wie Böhmen wichtiger und umfangreicher als die von Hessen oder Hannover sind, und doch haben die genannten kleineren Länder und zwar jedes mehrere Minister. Der Ministergouverneur muß mit dem Reichsministerium stehen und fallen; daß aber deshalb nicht alle Minister fallen müssen, das sehen wir an Kraus, der sich selbst mit Recht das Bleibende im Vergänglichen genannt hat. Ich will den Kreisen keineswegs die Autonomie streitig machen, aber man wird ihnen doch nicht das Recht geben, ihre Gesetze der Sanction des Kaisers vorzulegen. Haben sie dieses nicht, dann brauchen sie auch keinen verantwortlichen Chef. Wenn Sie sich schon scheuen, die Provinzen zu Staaten zu machen, so werden Sie doch nicht die Kreise zu Staaten machen wollen.

Unsere Forderungen bringen den kleinen Provinzen keinen Nachtheil. Nicht die Zahl der Beamten, sondern ihr Wirkungskreis ist hier entscheidend; letzterer soll aber in allen Provinzen derselbe sein. Wir haben genug Bestimmungen, welche das Zusammenhalten der Provinzen bezwecken. In Amerika wird jeder Gouverneur vom Lande gewählt, und doch hat das dem Ganzen nicht geschadet.

Strobach bringt nun folgendes Zusatzamendement zu § 79 ein: „Inwiefern dem Ministergouverneur in den einzelnen Ländern verantwortliche Landesräthe behufs des Vollzuges der Landesgesetze beizugeben sein werden, bleibt den einzelnen vom Reichstage zu bestätigenden Landesverfassungen vorbehalten."

Mayer: Man hat in die heutige Debatte eine bereits entschiedene Principienfrage hineingezogen. Rieger hat die Landesverwaltung mit der

Selbstverwaltung der einzelnen Länder verwechselt. Von letzterer ist hier keine Rede. Das gehört in die Landesverfassung, und ich habe nichts dagegen, wenn man jedem Lande 10 Minister geben will. Hier jedoch haben wir jene Landesverwaltung zu berathen, welche ein einiges Oesterreich möglich oder unmöglich machen soll. Insofern es sich um solche Organe handelt, wird ein Dualismus nicht entstehen können; denn der Gouverneur hat sowohl Reichs- als Landesgesetze zu exequiren, aber auch letztere bedürfen der Sanction des Kaisers, sind somit ein Ausdruck des Reichsministeriums. Wenn man will, daß jedes Land seinen eigenen Gouverneur habe, so kann das leicht geschehen, nur wird dann in kleinen Provinzen der Kreischef zugleich Landeschef sein.

Wir nehmen dies nicht in den Entwurf auf, um uns nicht den Vorwurf einer zu kostspieligen Verwaltung zuzuziehen; denn bei den in der nächsten Zukunft noch wahrscheinlichen Fluctuationen werden sich dann die abgetretenen Gouverneure mehren und als eine große Last des Pensionsfonds herausstellen. Die Communication eines Gouverneurs mit zwei oder drei kleinen Provinzen und ihren Landtagen wird bei der in Aussicht stehenden Verbesserung des Eisenbahn- und Straßenwesens keinen Schwierigkeiten unterliegen, es wäre sogar gut, wenn der Gouverneur alle schlechten Straßen kennen lernt. Gegen verantwortliche Landescollegien muß ich feierlichst protestiren. Ein Collegium hat keine Ehre. Um nicht verantwortlich zu werden, thaten unsere Gubernien gar nichts. Sollen wir diese Hemmschuhe der Administration wieder einführen? Was dann, wenn die Landesminister untereinander in Collision gerathen. Ein Landesministerium ist, wenn man das constitutionelle Leben richtig auffaßt, nur in selbständigen Staaten, aber nicht in einzelnen Reichsländern denkbar. Die Einheit der Administration wäre eine Illusion.

Die Besteuerung für Landesangelegenheiten wird man nicht jedem Lande unbeschränkt überlassen können, weil dann ein Land sich so kostspielig administriren könnte, daß für die Reichssteuer nichts übrig bliebe.

Daß das Beispiel Amerikas auf Oesterreich nicht passe, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Der Vorsitzende liest nun alle Amendements, so auch das inzwischen vom Abg. Ziemialkowsky eingebrachte vor, welches so lautet: „An der Spitze der Verwaltung jedes Reichslandes steht ein verantwortlicher Ministergouverneur. Demselben ist als exponirtem Mitgliede des Reichsministeriums unter eigener Verantwortung der Vollzug der Reichsgesetze, sowie auch die Besorgung der in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Länder gehörenden Administrativgewalt unter Verantwortung gegen den Landtag übertragen, in welcher letzteren Beziehung ihm in jenen Reichsländern, die vier oder mehrere Reichskreise haben, für die einzelnen Zweige der Verwaltung verantwortliche Landesräthe zur Seite stehen, deren Zahl und Wirkungskreis durch die Landesverfassung näher bestimmt wird.“

Die vom Vorsitzenden beantragte und unbeanstandete Ordnung der Abstimmung war: 1. Das Amendement Brestel's. 2. Das Amendement Rieger-

Ziemialkowsky's. 3. Das Amendement Vacano's. 4. Der § 79 des Entwurfes. 5. Zusatzamendement Strobach's. 6. Zusatzamendement Hein's.

Der Vorsitzende brachte zuerst das Princip, daß für jede Ländereinheit ein eigener Landeschef bestimmt werde, zur Abstimmung.

Die Majorität entschied sich dafür.

Das Begehren Brestel's, über sein Amendement durch Namensaufruf abzustimmen, wurde angenommen.

Es stimmten sohin für dasselbe mit Ja die Abg. Laufenstein, Cavalcabo, Filippi, Fischhof, Goldmark, Halter, Hein, Kautschitsch, Krainz, Kreil, Madonizza, Miklositsch, Pfretschner, Ratz, Turco, Vacano, Brestel und Vlach.

Mit Nein stimmten die Abg. Feifalik, Mayer, Strobach, Petranovich, Pinkas, Rieger, Scholl und Ziemialkowsky.

Es wurde demnach das Amendement Brestel's mit 18 Stimmen gegen acht angenommen.

Hein und Vacano zogen nun ihre Amendements zurück, das des Ersteren wurde jedoch von Madonizza aufgenommen.

Strobach protestirt gegen den obigen Beschluß, insofern er einen Einfluß auf den Wirkungskreis der Landtage hat, und bemerkt, daß die Bestimmung, mit wem zu correspondiren sei, nicht in die Verfassungsurkunde, sondern in ein Organisirungsgesetz gehöre.

Diesem Proteste traten die Abg. Scholl, Pinkas und Petranovich bei.

Die auf Antrag Rieger's nun zur Abstimmung kommende Frage, ob sein Amendement bereits erledigt sei, wurde von der Majorität verneint und die namentliche Abstimmung beschlossen.

Das Amendement Rieger's wurde mit 15 gegen 11 Stimmen verworfen.

Das von Madonizza aufgenommene Zusatzamendement Hein's wurde per majora angenommen und vom Abg. Brestel mit dem übrigen Theile des § 79 in stilistische Verbindung gebracht.

Für das Zusatzamendement Strobach's stimmten hierauf mit Ja die Abg. Filippi, Hein, Kautschitsch, Krainz, Madonizza, Miklositsch, Strobach, Petranovich, Pinkas, Rieger, Scholl, Turco, Vlach und Ziemialkowsky.

Mit Nein stimmten die Abg. Laufenstein, Cavalcabo, Feifalik, Fischhof, Goldmark, Halter, Kreil, Mayer, Pfretschner, Ratz, Vacano und Brestel.

Dasselbe wurde somit mit 14 gegen 11 Stimmen angenommen und hierauf beschlossen, dieses Amendement am geeigneten Orte im Abschnitte von der Landesverfassung einzuschalten.

Der § 79 lautet nun folgendermaßen: „An der Spitze der Verwaltung jedes Reichslandes hat ein verantwortlicher Landeschef, an der Spitze jedes Reichskreises ein Kreischef zu stehen, welcher letztere in den Angelegenheiten, die dem Landtage zugewiesen sind, dem Landeschef, in allen anderen Gegenständen aber unmittelbar dem Ministerium untersteht. In den aus einem Kreise bestehenden Reichsländern ist der Kreischef zugleich Landeschef."

Sitzung am 17. Februar 1849.

Die Sitzung begann mit Berathung des § 80 des Constitutionsentwurfes. [1])

Brestel: Ich beantrage den § 80 ganz wegzulassen; denn daß der Gouverneur vom Kaiser ernannt werde, versteht sich von selbst, und die weitere Bestimmung dieses Paragraphen entfällt durch unseren Beschluß über § 79.

Cavalcabo: Ich bin derselben Ansicht; wollte man aber diesen Paragraph aufnehmen, so müßte er in Consequenz des § 79 eine Bestimmung über die Kreischefs enthalten.

Rieger: Da wir gestern die französische Departementseintheilung angenommen und Oesterreich in Kreise eingetheilt haben, so brauchen wir gar keinen Landeschef, da er kein Land mehr hat. Wollen wir aber einen verantwortlichen Landeschef, dann ist es nothwendig, daß er ein Mitglied des verantwortlichen Ministeriums sei.

Brestel: Es ist bedauerlich, daß wir immer wieder auf frühere Beschlüsse zurückkommen. Rieger verwechselt, was der Autonomie der Kreise, des Landes, und endlich, was dem Centrale verbleiben muß. In Landesangelegenheiten ist der Landeschef, in Dingen jedoch, die der Autonomie der Kreise angehören, allein der Kreischef verantwortlich, seine diesfällige unmittelbare Unterordnung unter das Ministerium beseitigt nur eine unnöthige Geschäfts- und Instanzenvermehrung. Die Kreise, wie ich sie auffasse, sind die einzig mögliche Vermittelung, um die alten historischen Provinzialgrenzen beizubehalten.

Pinkas: Ich bin weit entfernt, gefaßte Beschlüsse anzufechten, und habe auch alle Achtung vor dem Wissen Brestel's, aber sein Amendement zu § 79 wird nichts als Uebergriffe der Kreischefs erzeugen und alle Controle der Landeschefs, die doch das ganze Land leiten sollen, ausschließen. Ich frage, wer wollte Oberst sein, wenn die Hauptleute nicht ihm, sondern unmittelbar dem Kriegsminister unterständen!?

Vacano: Ich halte den § 80 für überflüssig und hoffe, daß wir den § 79 bei der letzten Lesung trennen, und die darin aufgenommene Bestimmung bezüglich der Kreischefs dann in das Kapitel über die Kreisgewalt verweisen werden.

Laufenstein: Auch ich bin für Weglassung des § 80 und muß gestehen, daß mir der nothwendige Verband zwischen dem Landes- und dem Kreischef durch Annahme des Brestel'schen Amendements gestört erscheint.

Mayer: Da es wirklich schwer wäre, einen logischen Zusammenhang der §§ 79 und 80 herzustellen, so muß ich beantragen, den § 80 ganz wegzulassen.

Die Majorität entschied sich für Streichung des § 80 des Entwurfes.

---

1) § 80. Der Ministergouverneur wird vom Kaiser ernannt und hat als exponirtes Mitglied des Reichsministeriums zu fungiren.

Hierbei blieben die Abg. Pinkas, Smolka, Strobach, Ziemialkowsky und Rieger in der Minorität.

§ 81.[1])

Ziemialkowsky: Ich beantrage, den ersten Theil dieses Paragraphen bis zum ; zu streichen. Denn da wir im § 79 die Kreischefs in Kreisangelegenheiten unmittelbar dem Minister untergeordnet haben, so hat der Gouverneur nicht mehr allein die Executivgewalt in seinem Lande, kann somit nicht allein für Vollzug der Reichsgesetze verantwortlich sein.

Die Abg. Brestel und Vacano erklärten einfach diese Ansicht zu theilen.

Cavalcabo: Die Consequenzen des § 79 führen uns zu vielen Inconsequenzen. Lassen wir nach Ziemialkowsky den ersten Theil dieses Paragraphen aus, so hätten wir gerade die wichtigere Bestimmung, wer für die Ausführung der Reichsgesetze verantwortlich sei, übergangen, und nur die minder wichtige Verantwortlichkeit für Ausführung der Landesgesetze normirt.

Das ist eine große Inconsequenz, daher stelle ich den Antrag, daß der § 79 im Wege der Restitution dahin abgeändert werde: „An der Spitze der Verwaltung eines jeden Reichslandes hat ein verantwortlicher Landeschef zu stehen."

Sofort hätten die §§ 80 und 81 des Entwurfes stehen zu bleiben.

Hein: Die soeben angeregten Schwierigkeiten werden beseitigt, sobald man den § 81 ganz ausläßt, und im § 79 dem Kreischef das Prädicat verantwortlich gibt.

Laufenstein: Man muß diesen Paragraphen entweder ganz lassen oder ganz streichen; denn die Verantwortlichkeit des Landes- und Kreischefs muß eine gegenseitige sein. Der Kreischef kann nicht außer allem Verband mit dem Landeschef stehen, sonst könnte letzterer für die ihm untergeordneten Organe nicht verantwortlich gemacht werden. In Consequenz des § 79 möchte ich diesen Paragraphen ganz streichen.

Fischhof: Die Nothwendigkeit der verantwortlichen Unterordnung des Kreis- unter den Landeschef leuchtet mir nicht ein. So sind z. B. die Gemeindechefs auch nicht dem Landeschef gegenüber verantwortlich. So wie die Minister dem Reichstage, ebenso sind die Gouverneure ihrem Landtage allein parlamentarisch verantwortlich.

Krainz: So lange wir nicht die Kreisgewalt kennen, insolange können wir über die fraglichen Gegenstände nicht gründlich berathen, daher beantrage ich, daß wir diese Paragraphen jetzt in suspenso lassen und zur Berathung über die Kreisgewalt übergehen.

Mayer: In Consequenz des § 79 muß ich mich dem Antrage Ziemialkowsky, den ersten Theil dieses Paragraphen zu streichen, anschließen.

---

1) § 81. Der Ministergouverneur ist für den Vollzug der Reichsgesetze und für Ausübung der Centralregierungsgewalt durch und mit dem Reichsministerium dem Reichstage; für den Vollzug der Landesgesetze und die Ausübung der Landesregierungsgewalt dem Landtage verantwortlich.

Bei der nun erfolgten Abstimmung blieb der Vertagungsantrag des Abg. Krainz, sowie der Antrag Ziemialkowsky's, endlich der Zusatzantrag des Abg. Laufenstein, vor dem letzten Worte dieses Paragraphen die Worte: „und der Reichsgewalt" einzuschalten, in der Minorität; dagegen wurde der § 81 des Entwurfes unter Substituirung des Wortes Landeschef für Ministergouverneur mit Stimmenmehrheit angenommen.

Hierauf bemerkte Abg. Rieger: Einen solchen Unsinn können wir nicht durchgehen lassen; am § 79 muß eine Aenderung geschehen, er gehört überdies gar nicht in das Kapitel „Von den Regierungsgewalten", da er von den Kreischefs spricht.

Hein: Den soeben gerügten Widerspruch hat man erst durch Annahme des § 81 geschaffen, und doch haben gerade dieselben Abgeordneten für diesen Paragraphen gestimmt, welche gestern für § 79 stimmten.

Cavalcabo: Ich ersuche den Präsidenten, den Ausschuß zu befragen, ob nicht mein Amendement zur Abstimmung kommen solle.

Vorsitzender Feifalik: Die Majorität hat sich durch Verwerfung des von mir zuerst zur Abstimmung gebrachten Krainz'schen Vertagungsantrages dafür ausgesprochen, daß wir die Debatte über diese Paragraphen fortsetzen sollen. Ich kann somit den Antrag Cavalcabo's, daß wir auf § 79 zurückgehen und den diesfälligen Beschluß aufheben sollen, als bereits erledigt nicht mehr zur Abstimmung bringen. Die Beseitigung etwaiger Widersprüche kann übrigens bei der dritten Lesung unseres Entwurfes geschehen.

§ 82.[1])

Hein beantragt auch diesen Paragraphen zu streichen.

Cavalcabo: Das Recht, den Landeschef in Anklagestand zu versetzen, ist ein sehr wichtiges Recht, und würde sich ohne ausdrückliche Verfügung nicht von selbst verstehen.

Rieger: Ich bin mit Hein für die Weglassung dieses Paragraphen; denn ist der Gouverneur dem Landtage verantwortlich, so ist der § 82 eine nothwendige, sich von selbst verstehende Folge dieser Verantwortlichkeit. Daß er, wenn er z. B. stiehlt, von Jedermann in Anklagestand versetzt werden kann, versteht sich von selbst.

Kautschitsch ist derselben Ansicht.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung erklärte sich die Majorität für Beibehaltung des § 82, in welchem nur statt Ministergouverneur „Landeschef" gesetzt wurde.

Der § 83[2]) wurde ohne Debatte angenommen, nur Landeschef anstatt Ministergouverneur, und „fordern" anstatt des letzten Wortes „verlangen" gesetzt.

---

1) § 82. Der Landtag hat das Recht, den Ministergouverneur in Anklagestand zu versetzen. Die Aburtheilung steht dem Reichsgerichte zu.

2) § 83. Der Ministergouverneur hat Zutritt in den Landtag und muß auf sein Verlangen gehört werden. Der Landtag kann dessen Gegenwart verlangen.

§ 84.[1])

Brestel: Das Wort „Unterricht" wäre wohl hier auszulassen, weil wir Unterrichtsangelegenheiten bereits dem Centrale und respective den Kreisen zugewiesen haben.

Mayer: Wie der Papst den Bischöfen, so muß auch das Ministerium den Gouverneuren größere oder geringere Vollmachten ertheilen können. Wollen wir denn alles wieder von Lemberg den weiten Weg nach Wien machen lassen?

Kautschitsch: Soll der Landeschef diese Verwaltungszweige nicht proprio, sondern bloß mandatario nomine besorgen, so muß man vor die Endworte dieses Paragraphen „zu erledigen" noch die Worte: „und nach Maßgabe der jedesmaligen Bestellungsvollmacht" einschalten, was ich als ein Zusatzamendement zu § 84 in Antrag bringe.

Brestel: Ich sehe die Nothwendigkeit dieses Paragraphen nicht ein; denn es liegt in der Natur der Administration, daß das Ministerium einen Theil seiner Geschäfte den Gouverneuren überlassen kann. Dieser Paragraph hätte nur dann einen Zweck, wenn der Landeschef diese Angelegenheiten proprio jure zu besorgen hätte. Jedenfalls bin ich jedoch für Streichung der Worte „des Unterrichts und Cultus", was nach der Nationalität sich richten, somit Kreissache sein muß.

Vacano: Ich bin für Auslassung der §§ 84 und 85; denn beide gehören in den Verwaltungsorganismus, aber nicht in die Verfassungsurkunde.

Rieger: Ich habe zwar schon alle Lust hier zu sprechen verloren, muß aber doch die Bemerkungen Brestel's dahin berichtigen, daß Unterrichts- und Cultusangelegenheiten den Ländergewalten zugewiesen wurden. Da wir von Kreistagen noch gar nicht gesprochen haben, so konnten auch nicht denselben die fraglichen Angelegenheiten zugewiesen werden. Ich bin daher für Belassung dieses Paragraphen.

Hein: Diese Berichtigung muß ich dahin berichtigen, daß wir bereits beschlossen haben, welche Geschäfte vom Centrale an die Provinzialgewalten überlassen werden sollen. Da diese in die Länder- und Kreisgewalten zerfallen, so haben wir auch schon von letzteren gesprochen.

Pinkas: Dies ist ganz richtig; aber eben weil wir diese Angelegenheiten dem Lande zugewiesen haben, so ist noch nicht entschieden, was hievon der Kreisgewalt überlassen wird. Deshalb ist die gestern beschlossene Unterordnung des Kreischefs unter das Ministerium eine große Inconsequenz, denn er gehört den Landesgewalten an, muß somit dem Landeschef, welcher der Centralpunkt der Landesgewalt ist, unterstehen.

Fischhof: Ich und Abg. Brestel sind einverstanden, daß der § 79 noch einmal in Berathung gezogen werde, kann aber nicht mein Bedauern unter-

1) § 84. Der Ministergouverneur hat alle in das Ressort der Reichsministerien des Inneren, des Unterrichtes und Cultus gehörigen Angelegenheiten im Namen des betreffenden Ministeriums zu erledigen.

drücken, daß die Minorität (Rieger: die im Reichstage die Majorität ist!) unserer Ueberzeugung stets auf eine sonderbare Weise entgegentritt.

Mayer: Wollen Sie unseren schleppenden Instanzenzug beseitigen, dann müssen wir zwei Instanzen in eine zusammenfließen lassen, das ist, den Landeschef in manchen Angelegenheiten als Minister fungiren lassen, um nicht alles ans Centrale schicken zu müssen. Ich bitte daher diesen Paragraph allenfalls mit dem von Kautschitsch beantragten Zusatze anzunehmen. Ich bin zwar kein Organisator par excellence, glaubte aber hier alles aufnehmen zu müssen, was die Autonomie der Provinzen erfordert.

Bei der nun erfolgten Abstimmung wurde der § 84 des Entwurfes mit Substituirung des Wortes „Landeschef" anstatt „Ministergouverneur" mit Stimmenmehrheit angenommen, der von Kautschitsch beantragte Zusatz aber verworfen, worauf Brestel seinen Antrag, die Worte: „des Unterrichts und Cultus" zu streichen, zurückzog.

§ 85.[1])

Ziemialkowsky: Die Erfahrungen der letzten Monate, in welchen das Militär willkürlich den Belagerungszustand verhängte, Befehle an Civilpersonen und Behörden erließ und sich in die Civiladministration einmischte, stellten das Bedürfniß heraus, zur Sicherung unserer constitutionellen Freiheiten den Commandirenden dem Landeschef unterzuordnen. Ich stelle daher das Zusatzamendement zu § 85: „Jedenfalls muß aber der Commandirende einer Provinz dem Landeschef, wie überhaupt das Militär den Civilbehörden insofern untergeordnet sein, daß das Militär nur über Aufforderung der Civilbehörden einzuschreiten berechtigt sein soll."

Mayer: Zur Aufnahme dieser Bestimmung dürfte sich der § 151 oder der von Abg. Ziemialkowsky bereits beantragte Paragraph über das Aufruhrgesetz mehr eignen.

Es wurde nunmehr der § 85 des Entwurfes durch Stimmenmehrheit angenommen und beschlossen das Amendement Ziemialkowsky einer späteren Berathung vorzubehalten.

§ 86.[2])

Scholl: Ich beantrage, die Einleitung dieses Paragraphen als eine überflüssige Motivirung auszulassen und zu sagen:

„Jedes Reichsland hat das Recht einen eigenen Landtag zu halten."

---

1) § 85. Welche in andere Reichsministerien einschlagende Angelegenheiten der Ministergouverneur im Namen des Reichsministeriums unmittelbar oder in wichtigeren Fällen nach eingeholten Weisungen zu erledigen berechtigt sei, bleibt der weiteren Organisation der Länderverwaltungen vorbehalten.

2) Von den Landtagen. § 86. Kraft des jedem Reichslande gewährleisteten, durch die Centralgewalt beschränkten Selbstregierungsrechtes hat jedes derselben das Recht einen Landtag zu halten.

Ratz: Um das Recht Vorarlbergs, das von jeher seinen eigenen Landtag hatte, zu wahren, finde ich mich zu dem Antrage verpflichtet: „Wenn in einem Kronlande ein Kreis oder Ländertheil, wie z. B. Vorarlberg, zur Ordnung der inneren Angelegenheiten bisher einen eigenen Landtag besessen hat, so wird demselben dieser besondere Landtag mit den, den Landtagen im allgemeinen eingeräumten Befugnissen gewährleistet, und dieser besondere Landtag hat mit dem Hauptlandtage des Kronlandes nur zur Berathung der untrennbaren, das ganze Kronland betreffenden Angelegenheiten, dann zur gemeinschaftlichen Wahl der dem Kronlande zugewiesenen Abgeordneten in die Länderkammer des Reiches, sowie zum Vorschlage der betreffenden drei Individuen zur Wahl in den Staatsrath von Seiten Sr. Majestät dem Kaiser zusammenzutreten."

Brestel: Das, was Ratz erreichen will, wird der Kreistag vollkommen leisten, womit alle Ausnahme wegfällt.

Bei der nun erfolgten Abstimmung wurde das obige Amendement Scholl's als § 86 durch Stimmenmehrheit angenommen.

Der Vorsitzende bemerkte, daß das Amendement des Abg. Ratz in suspenso zu bleiben habe, bis der Bericht über das von ihm diesfalls überreichte Promemoria erstattet sein wird.

Pfretschner kündigt ein Promemoria der Deutschtiroler, Turco der Südtiroler und Smolka der Abgeordneten der Bukowina an, worüber beschlossen wurde, diese Schriften durch drei Tage hier zur Einsicht der Herren Ausschußmitglieder aufliegen zu lassen.

§§ 87 und 88.[1]

Brestel: In formeller Rücksicht stelle ich den Antrag, zuerst die Befugnisse der Kreistage zu berathen.

Cavalcabo: Wir müssen stets auf die früheren Beschlüsse sowohl als auf die kommenden Paragraphe Rücksicht nehmen, ich finde daher keinen Grund von der Ordnung des Entwurfes jetzt abzugehen.

Rieger: Es geht doch nichts über die Consequenz. Als es sich um die Befugnisse der Reichs- und Ländergewalt handelte, hat man mit großer Weisheit behauptet, daß das Höhere zuerst berathen werden müsse, während man jetzt das Entgegengesetzte behauptet. Sagen Sie meinetwegen: Alles was nicht dem Centrale und dem Kreistage zugewiesen ist, bleibt dem Landtage, dann haben Sie zwei Arme, aber keinen Körper.

Brestel: Dieser Vorwurf kann mich nicht treffen, denn er basirt auf

1) § 87. Für die Feststellung der Landesverfassungen hat grundsätzlich zu gelten: 1. die Wahl der Abgeordneten aus dem Volke und durch das Volk mit Ausschluß jeder Ständevertretung, 2. Oeffentlichkeit der Verhandlungen in den Landessprachen, sowie 3. Bestimmungen über Schiedsgerichte für nationale Streitigkeiten bei Reichsländern mit gemischten Nationalitäten, 4. Festhaltung des durch die Constitution den Landtagen eingeräumten Wirkungskreises.

§ 88. Die durch die constituirenden Landtage festzustellenden Landesverfassungen treten erst dann in Kraft, wenn sie von der gesetzgebenden Reichsgewalt bestätigt worden sind.

einer factischen Unrichtigkeit. Ich war gegen die Aufzählung der Befugnisse des Centrale und sagte, was nicht dem Landtage zukommt, das gebührt dem Reichstage, sowie ich jetzt ganz consequent behaupte, was nicht dem Kreistage, das gebührt dem Landtage.

Pinkas: Ich finde in den sogenannten Consequenzen doch viel Inconsequenz; denn der jetzige Antrag Brestel's ist der bereits verworfene Krainz'sche Vertagungsantrag, der jetzt nicht mehr aufgenommen werden kann.

Goriup: Ich finde, daß unser Entwurf durch die vielen Tage zu complicirt sei, und möchte daher entweder die Kreis- oder die Landtage weglassen. Letztere scheinen mit Rücksicht auf die größeren Provinzen wünschenswerther.

Fischhof: Da Brestel stets dafür war, von unten hinauf zu gehen, so kann man seinem heutigen Antrage keine Inconsequenz vorwerfen.

Mayer: Dem Abg. Goriup muß ich bemerken, daß wir bereis beschlossen haben, sowohl Kreis- als Landtage bestehen zu lassen, übrigens hat seine Provinz nicht mehrere Tage, sondern bloß den Kreistag.

Der Vorsitzende bemerkte hierauf, daß er den Antrag Brestel's nicht zur Abstimmung bringen könne, da bereits der gleiche Antrag Krainz's verworfen worden sei; er fordere daher auf, die Meritaldebatte über die §§ 87 und 88 zu beginnen.

Cavalcabo: Ich beantrage im § 87 am Schlusse des ersten Absatzes zu setzen: „nach Maßgabe eines provisorischen Provinzialwahlgesetzes."

Strobach: Ich beantrage im 2. Absatze des § 87 zu sagen: „Oeffentlichkeit der Verhandlungen mit Anwendung des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Nationalitäten." Ferner zum § 88 folgenden Zusatz: „jedoch darf die Bestätigung der Landesverfassungen nicht verweigert werden, wenn die Bestimmungen derselben mit den in der Reichsconstitution aufgestellten Grundsätzen nicht im Widerspruche stehen werden."

Fischhof: Ich beantrage folgenden Zusatz zum ersten Absatze des § 87: „Die Wahlen zu den constituirenden Landtagen werden nach einem von der gesetzgebenden Reichsgewalt zu erlassenden Wahlgesetze vorgenommen."

Brestel: Mir scheint der § 87 für seine Wichtigkeit zu flüchtig behandelt. Man kann den Landtagen nicht die Verfassung ihrer Wahlgesetze ganz überlassen, es könnten sonst gewisse Individuen in eine Länderkammer wählbar sein, die von anderen Wahlen ausgeschlossen sind.

Ich beantrage daher zu sagen: „Das active Wahlrecht zu den Landtagen gebührt jedem österreichischen Staatsbürger, der ein Jahr in dem betreffenden Reichslande ansässig ist, und dem das active Wahlrecht zur Volkskammer gebührt. Das Erforderniß des passiven Wahlrechtes zum Landtage sind das österreichische Staatsbürgerrecht nebst dem ordentlichen Wohnsitze von einem Jahre im Reichslande."

Diese Bestimmung beschränkt Niemanden und bringt Gleichförmigkeit in die Provinzen. Den Absatz 3 möchte ich weglassen, solange nicht festgesetzt ist, was man unter nationaler Streitigkeit verstehe.

Ziemialkowsky: Ich muß mich gegen das Amendement Cavalcabo's erklären, und beantrage, nach dem dritten Worte des § 88 einzuschalten: „auf Grundlage eines provisorischen Wahlgesetzes gleich nach Annahme der Constitution zusammenzurufen." — Ich beabsichtige damit die Gleichförmigkeit der Provinzen und Beschleunigung der ersten Landtage.

Pinkas: Versöhnen wir uns, meine Herren. Wir sind da, um ein gemeinsames Werk zu fördern. Trauen Sie uns zu, daß wir hier nur das bevorworten, was die öffentliche Meinung bei uns zu Hause verlangt. Nicht persönlich, sondern als Träger der in Böhmen herrschenden öffentlichen Meinung fanden wir uns bisher durch einzelne Beschlüsse verletzt. Die Landtage sollen die Grundsäulen unseres Staatsgebäudes werden. Wir wollen aufrichtig ein einiges Oesterreich, und sehen deshalb in den zu straffen Beschränkungen der provinziellen Autonomie nur Antipoden des einigen Oesterreichs. Der Wahlmodus für die Landtage muß hier festgesetzt werden, damit die Landtage möglichst schnell zusammentreten und unserem Provisorium ein Ende machen können. Ich behalte mir vor, die Bestimmungen, welche die Basis der künftigen Landtage bilden sollen, zu formuliren, und Ihnen sohin vorzulegen. Ich muß dem Entwurfe den Vorwurf zu großer Complication machen, und fürchte sehr, daß die österreichischen Völker bei ihrer politischen Unmündigkeit und bei dem Vorwalten der materiellen Interessen, die Freiheit, die wir ihnen bieten, für eine zu kostspielige halten und sich nach dem Alten als dem Wohlfeileren wie die Israeliten nach den egyptischen Fleischtöpfen zurücksehnen werden. Auch müssen wir bei unserer Arbeit auf die hier nicht vertretenen ungarischen Länder Rücksicht nehmen, da wird sich das Bedürfniß nach einer Föderation mehr als bei uns geltend machen. Eine übertriebene Centralisation wäre das größte Hinderniß einer so sehr wünschenswerthen Vereinigung mit ihnen. In dieser Beziehung muß ich Sie warnen, hier Mißgriffe zu begehen, welche unserer jungen Freiheit tödlich werden könnten. — Ich frage, kann irgend eine Nationalität sich gefährdet glauben, sobald man ihr gestattet, in allen Nationalitätsangelegenheiten als separate Curie zusammenzutreten. Wir können dann jede Curie eine gleiche Anzahl Abgeordnete in die Länderkammer wählen lassen, und die Kreistage ganz weglassen. Dadurch wird die Sache einfacher und wohlfeiler; denn glauben Sie mir es, meine Herren, das gemeine Volk faßt die Freiheit vom Geldbeutel auf, und verzichtet ganz auf dieselbe, wenn sie ihm zu theuer ist. Ich empfehle Ihnen daher das Institut der Curien auf das Dringendste. Es werden damit die nationalen Rivalitäten beruhigt, und der Anschluß Ungarns angebahnt.

Es wurde nunmehr beschlossen die Debatte über dieses Kapitel erst nach geschehener Formulirung des eben angedeuteten Antrages des Abg. Pinkas fortzusetzen.

Sitzung am 17. Februar 1849 (Nachmittags).

An der Tagesordnung war die Debatte über die Paragraphen des Entwurfes, die Bestimmungen über den Reichsrath enthaltend.[1])

Es ergriff zuerst das Wort der Abgeordnete

Pinkas, um sich dagegen auszusprechen, daß dieses Institut jetzt schon gegründet und in der Verfassungsurkunde die Nothwendigkeit des Bestehens desselben anerkannt werde. Er sei gegenwärtig von dieser Nothwendigkeit nicht überzeugt, und angenommen, es werde sich mit der Zeit eine solche herausstellen, so könne dasselbe durch ein organisches Gesetz ins Leben gerufen werden. Offenbar sei hier den Ansichten des Abg. Palazky Rechnung getragen worden; derselbe habe jedoch dieses Institut nur in der Richtung gewünscht, daß auch die in seinem Entwurfe beantragten Bestimmungen über die Zusammensetzung des Reichstags angenommen würden, weil dann dieses Institut in Art eines Senates wünschenswerth erschien. Ob selbst unter dieser Voraussetzung dessen Einführung zweckmäßig gewesen wäre, hätte erst der Erfolg zeigen müssen. Allein jetzt, nachdem eine Volkskammer und eine Länderkammer angenommen

---

1) Ueber den Reichsrath enthielt der Verfassungsentwurf folgende Bestimmungen:

§ 110. Der Reichsrath besteht aus je einem Abgeordneten jedes Kronlandes. Jeder Landtag hat 3 Individuen vorzuschlagen, aus denen der Kaiser das Mitglied des Reichsrathes ernennt.

§ 111. Die Mitglieder des Reichsrathes werden auf 6 Jahre ernannt und von 3 zu 3 Jahren zur Hälfte erneuert. Das Loos bestimmt, welche Mitglieder aus dem ersten zusammentretenden Reichsrathe schon nach Ablauf des 3. Jahres austreten. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

§ 112. Der Reichsrath erwählt sich seinen Vorstand und hält seine Versammlungen am Sitze der Centralregierung.

§ 113. Die Beschlüsse des Reichsrathes werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 114. Die Reichsminister sind berechtigt, den Sitzungen des Reichsrathes ohne Stimmrecht persönlich oder durch Stellvertreter beizuwohnen.

§ 115. Dem Reichsrathe sind alle Gesetzentwürfe, welche die Centralregierung bei dem Reichstag einbringen will, zur Begutachtung vorzulegen.

§ 116. Der Reichsrath hat bei seinen beschleunigt abzugebenden Gutachten die besonderen Verhältnisse aller Kronländer und die Grenzen der legislativen Reichs- und Ländergewalten vorzugsweise zu berücksichtigen und zu erörtern.

§ 117. Das Reichsministerium ist befugt, in allen Fällen, in welchen es ihm angemessen erscheint, das Gutachten des Reichsrathes einzuziehen.

§ 118. In Fällen, wenn Krieg erklärt, Friedens-, Handels- oder sonstige Verträge abgeschlossen oder provisorische Gesetze im Verordnungswege eingeführt werden, muß das Reichsministerium das vorläufige Gutachten des Reichsrathes vernehmen, ohne an dasselbe gebunden zu sein.

§ 119. Der Reichsrath hat die Verwendung der Reichsfinanzen, das Staatsschuldenwesen, die Gebarung mit dem Tilgungsfonds und die Ausgabe und Vernichtung des Papiergeldes zu überwachen.

§ 120. Der Reichsrath hat die Subrepartition der bewilligten directen Reichssteuern auf die einzelnen Kronländer zu prüfen und zu begutachten.

worden ist, wäre ein Reichsrath nur eine zweite, verkümmerte Auflage der Länderkammer, also gänzlich unnöthig. Nach Art der Zusammensetzung werden die Reichsräthe in kurzer Zeit Hofschranzen, das ganze Institut eine Art Versorgungsanstalt für abgetakelte Staatsmänner, und ein solches Institut möchte er in Oesterreich nicht schaffen. Um auf die Wirksamkeit des Reichsrathes einzugehen, so werde derselbe vorzüglich die Gesetzentwürfe, welche die Centralregierung beim Reichstage einbringen will, zu begutachten haben. Würde nun der Reichsrath einen solchen Gesetzentwurf genehmigen, so sehe er nicht ein, zu was ein solches Gesetz außerdem noch in zwei Kammern berathen werden soll. Würde aber der Reichsrath den Gesetzentwurf nicht genehmigen, so sei das Ministerium im vorhinein prostituirt, es werde denselben vielleicht gar nicht bei den Kammern einbringen, und das Land möglicher Weise um ein zweckmäßiges Gesetz gebracht werden. Es werde vielleicht schon der nächste Reichstag sich in eine Constituante verwandeln müssen, um dieses Institut aus der Verfassung herauszumerzen. Ferner sollen die Reichsräthe aus den Provinzen gewählt werden, offenbar damit das Ministerium durch dieselben mit den Wünschen der verschiedenen Länder vertraut werde. Allein um die Wünsche und Bedürfnisse der Einzelländer zu erfahren, dazu habe das Ministerium die ihm verantwortlichen Gouverneure der Provinzen. Endlich befürchtet er, daß in der Verfassung der Staatsmaschine so viel Gewichte angehängt werden, daß dieselbe durch sie gedrückt ins Stocken gerathen müsse. Also er sehe in diesem Institute nur eine Condescendenz für den Abg. Palazky, ein Institut unnöthiger Vorkäuer der Gesetzentwürfe, deshalb halte er dafür, daß es der Ausbildung des constitutionellen Lebens überlassen werden soll, ob ein solches Institut bei uns nothwendig ist, daß also das ganze Kapitel über den Reichsrath vorläufig gestrichen werde.

Cavalcabo: Er theile ganz die Ansicht des Vorredners. Die Gründe, die den Fünferausschuß bewogen haben können, dieses Institut in die Verfassungsurkunde aufzunehmen, seien offenbar die, daß man erstlich eine reife, vielseitige Erwägung der verschiedenen Gegenstände der Gesetzgebung, Administration und Executive erzielt, zweitens damit der Reichsrath für die Zeit, wo kein Reichstag sitzt, eine Art permanente Volksrepräsentation bilde, und drittens um eine Controle gegenüber dem Ministerium zu haben. Diese Gründe seien aber nach seiner Ansicht nicht stichhaltig. Es sei nämlich allerdings wahr, daß vier Augen mehr sehen als zwei. Allein hier handle es sich um zu viele Augen, und gerade bei Gesetzvorschlägen u. s. w. werden zu viele Augen nur schaden, sie werden dadurch in die Länge geschleppt, sowie dadurch, es habe ja dies unser bisheriger Instanzenzug sattsam gezeigt, der Geschäftsgang in die Länge gezogen. Was den zweiten Punkt anbelangt, so werden zwar die Mitglieder des Reichsrathes von den Landtagen vorgeschlagen; allein die öffentliche Meinung werde denselben immer nur für eine Beamtenstelle ansehen, weil dann doch der Kaiser die Mitglieder ernennt. Es sei also eine Illusion, von einer Repräsentation hier zu reden. Was endlich die Controle gegenüber dem Mini-

sterium betrifft, so habe man ja dafür die öffentliche Meinung, die freie Presse und die Verantwortlichkeit der Minister. Von dem Gesagten abgesehen finde er in diesem Institute sehr viel Schädliches, nämlich eine offenbare Verzögerung der Geschäftsführung; denn Gesetzvorschläge gut zu begutachten, brauche z. B. nicht wenig Zeit; ferner ein willkommenes Mittel für Minister, die nicht gerne arbeiten; diese werden, wie es die bisherigen Gubernien gethan haben gegenüber der Kammerprocuratur, alles dem Reichsrath zur Begutachtung vorlegen, um nur die Arbeit los zu werden. Endlich sei auch die Stellung eines bloß berathenden Körpers in höchster Instanz eine solche, die sich mit der constitutionellen Verfassung wenig vertrage, und es müsse auch der Kostenpunkt beachtet werden. Das Volk werde von der Wirksamkeit des Reichsrathes nicht viel sehen, und daher mit Grund fragen, wozu man den Reichsrath zahle; daß man aber diese Herren gut werde bezahlen müssen, das verstehe sich von selbst. Er müsse also diesem Kapitel gleichfalls ein pereat bringen und es damit erledigen.

Ziemialkowsky: Er müsse sich für den Reichsrath aussprechen, vielleicht nur aus Erinnerungen an die polnische Geschichte; aus der Mitte des polnischen Reichstages seien nämlich 12 Senatoren stets um den König gewesen, damit er sich nicht zu viel erlaube. Abg. Pinkas sehe in diesem Institute eine unnöthige Repetition der Länderkammer. Allein wenn man den Palazky'schen Entwurf näher prüfe, so werde man finden, daß dies auch dann der Fall gewesen wäre, wenn dieser Entwurf wäre angenommen worden. Er befürchte nicht, daß die Reichsräthe zu Hofschranzen u. s. w. werden; denn er hoffe, daß die Landtage nicht pensionirte Präsidenten dem Kaiser vorschlagen werden. Auch finde er den Reichsrath nicht unpraktisch, wohl etwas zwitterhaft; allein das liege in der Beschaffenheit der österreichischen Verfassung.

Der Reichsrath habe die besonderen Verhältnisse der Kronländer zu berücksichtigen und darüber zu wachen, daß die Centralgewalt die Ländergewalten nicht verkürze. Dies allein sei schon so wichtig, um ihn zu bestimmen für dieses Institut zu stimmen. Freilich werde es etwas schwer sein in den einzelnen Ländern solche Universalgenies zu finden, allein auf die Letzt handle es sich denn doch nur eigentlich darum, daß der Gewählte die Bedürfnisse des Landes kenne, und ohne sich zu überschätzen, glaube er, daß er und jeder galizische Deputirte, obwohl sie von einer Seite für Chinesen gehalten werden, die Bedürfnisse Galiziens besser kennen werden, als irgend ein Minister, der Galizien vielleicht nie gesehen hat. Daß die Reichsräthe durch Gouverneure ersetzt werden könnten, glaube er nicht, denn diese seien Ministerialbeamte, werden nicht sagen, was dem Lande Noth thut, sondern was der Minister wünscht. Weiter befürchte man, die Staatsmaschine werde schwerfällig, allein das sei Schuld Derjenigen, die sie nicht besser gemacht haben. Die 12 Menschen mehr werden sie nicht viel verschlechtern. Wenn endlich der Reichsrath im büreaukratischen Sinne seine Gutachten abzugeben haben sollte, so wäre dies allerdings eine Verzögerung, allein nach seiner Meinung müßten die Reichsräthe dem Minister-

rathe beiwohnen, und ihr Gutachten mündlich abgeben; dann werde wohl keine Verzögerung stattfinden.

Fischhof: Es komme ihm so vor, als habe man sich bisher nicht im Princip, sondern nur par dépit gegen den Reichsrath ausgesprochen. Bei einer guten Zusammensetzung, meine er, werde dieses Institut sehr zweckmäßig sein, und finde es sich auch in den meisten constitutionellen Staaten. Abg. Ziemialkowsky habe schon mehreres, was dagegen vorgebracht wurde, entkräftet, er setze noch hinzu, daß der Reichsrath gerade in nächster Zeit in Oesterreich am nothwendigsten sein werde, wo so viele organische Gesetze dem Reichstag werden vorzulegen sein, wo es unmöglich ist, daß die Minister mit den Bedürfnissen aller Provinzen betraut sein könnten, die also offenbar Fachmänner und Specialitäten aus der Vergangenheit brauchen. Wie nachtheilig es aber sei, wenn nicht reif überlegte, unvorbereitete Gesetzentwürfe in die Kammer geworfen werden, das habe man bereits hinreichend erfahren. Die Gouverneure erst um alles zu befragen, werde offenbar viel schleppender sein. Der Reichsrath sei aber ein vorberathendes Büreau, berathe nicht öffentlich; wenn er also auch einen ihm vom Ministerium vorgelegten Gesetzentwurf verwirft, so komme dies nicht zur Oeffentlichkeit, das Ministerium könne daher dadurch nicht compromittirt werden. Im Sinne des Abg. Ziemialkowsky wünsche er sich den Reichsrath aber auch nicht, denn das ließe sich mit der Verantwortlichkeit der Minister wohl nicht vereinigen. Eine Erleichterung des Geschäftsganges in der Kammer erwarte er aber vom Reichsrathe schon darum, weil in demselben die besonderen Bedürfnisse der Nationalitäten gehörige Berücksichtigung finden und dadurch Nationalitätsstreitigkeiten in der Kammmer in bedeutendem Maße werden beseitigt werden.

Vacano spricht sich für das Bestehen des Reichsrathes aus, weil ihm die dagegen angeführten Gründe nicht eine gegentheilige Ueberzeugung geben. So werde insbesondere einer Verzögerung des Geschäftsganges durch den Reichsrath gerade vorgebeugt, weil es dann nicht mehr nöthig sein wird, daß die Gesetzentwürfe erst in allen Ministerien herum wandern. Zur Begutachtung der Gesetzentwürfe werde das Ministerium jedenfalls Leute aufnehmen müssen; es entscheide also der Kostenpunkt um so weniger etwas, als diese oft unbeschäftigt bleiben werden, was beim Reichsrath wegen des ausgedehnten Wirkungskreises nicht der Fall sein werde. Der Unterschied werde nur der sein, daß dann bloß die vom Minister selbst gewählten Leute hierzu werden verwendet werden.

Laufenstein: Es sei schwer, sich im Princip für oder wider auszusprechen, wenn man den Wirkungskreis des Institutes noch nicht kennt. Dieser sei wohl in den § 115—120 bestimmt, allein diese hier in Erwägung zu ziehen, wäre zu weitläufig, er beschränke sich daher nur auf Folgendes. Er glaube, daß das Bestehen des Reichsrathes, wie er im Entwurfe beantragt ist, zur Stellenjägerei führen werde. Es werden sich immer viele Bewerber finden, und obwohl die Landtage einen Vorschlag machen sollen, so werden doch, weil end-

lich dennoch der Kaiser ernennt, viele, um solche Stellen zu erlangen, sich die Gunst des Ministeriums zu verschaffen suchen. Auch verspreche er sich nicht viel von der Wirksamkeit des Reichsrathes, weil die Mitglieder sich meistens untergeordneter Organe bedienen werden, und diese Stelle zu einer Art Sinecure werden wird. Man werde durch die Bildung dieses Institutes gewollt haben, dem Ministerium einen Stützpunkt in der Kammer zu verschaffen, das werde das conservative Element vermehren; dies sei wohl für die Regierung kein Unglück. Allein gegenwärtig sei dessen vielleicht nur zu viel vorhanden. Die Verhandlungen der Landtage, die Presse, wenn sie wahrhaft frei sein wird, und die öffentliche Meinung werde die Bedürfnisse der Länder dem Ministerium hinreichend zur Kenntniß bringen, in dieser Richtung Gesetzvorschläge vorbereiten zu können. Ueberdies können auch die einzelnen Mitglieder des Reichstages sowohl dem Ministerium als den Kammern Gesetzvorschläge vorlegen.

Pinkas: Rücksichtlich des ihm gemachten Vorwurfes der Inconsequenz müsse er bemerken, daß er ja den Palazky'schen Entwurf nicht durchgehends gebilligt und erwähnt habe, daß Abg. Palazky, er möchte sagen, in einer Art Vorgefühl, damit die Kammer der Krone nicht so leicht feindlich entgegentrete, damit die Krone durch zu häufige Verweigerung der Sanction nicht compromittirt werde, den Reichsrath als eine Art Vermittlungsglied hingestellt habe. Uebrigens sei ein Umstand bisher nicht widerlegt worden, nämlich daß die Reichsräthe, abgeschnitten von den Provinzen, auf dem schwerfälligen Wege der schriftlichen Mittheilung die Wünsche der Provinzen werden kennen lernen, während die Gouverneure, indem sie den Verhandlungen der Landtage beiwohnen müssen, mit den Bedürfnissen des Landes unmittelbar bekannt werden, und es nicht nothwendig ist, daß sie im Wege der Correspondenz, sondern in jenem der mündlichen Mittheilung die Wünsche des Landes dem Ministerium zur Kenntniß bringen, wozu jährliche Congresse allenfalls Gelegenheit geben können; dann habe er eigentlich es nur einem organischen Gesetze überlassen wollen, dieses Institut zu schaffen, um eine nöthig werdende Aenderung leichter möglich zu machen, und dafür sprechen auch alle vom Abg. Laufenstein gemachten Bemerkungen. Wenn ferner Abg. Fischhof meint, die Verhandlung des Reichsrathes werde geheim bleiben, so frage er, was wohl einer neugierigen Journalistik werde geheim bleiben können; gewiß gar nichts, denn sogar Kanzleidiener werden bestochen werden, um was zu erfahren. Er wenigstens könne aus eigener Erfahrung anführen, daß ihm Nachrichten über Beschlüsse des obersten Gerichtshofes in anonymen Briefen mitgetheilt wurden, denen eine Adresse, unter welcher ein entsprechendes Honorar einzusenden war, beigefügt gewesen ist. Er habe nicht einmal gewußt, von wem ihm diese Nachrichten kamen, und alles das werde sich in constitutionellen Regierungen auch nicht verlieren. Was übrigens den Kostenpunkt betrifft, so glaubt er nur bemerken zu sollen, daß Specialitäten, welche das Ministerium zur Bearbeitung von Gesetzentwürfen nimmt, nicht so werden bezahlt werden müssen, wie die Mit-

glieder des Reichsrathes. Er beantrage daher wiederholt die Streichung dieses ganzen Kapitels und die Einschaltung des folgenden Paragraphen: „Die Bildung eines dem Ministerium berathend zur Seite stehenden Reichsrathes, und die Normirung seiner Wirksamkeit wird einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten."

Vacano beantragte in formali: Sogleich auf die einzelnen Bestimmungen über den Reichsrath einzugehen, paragraphenweise zu modificiren mit dem Vorbehalt, dann über das Kapitel „Reichsrath" in toto abzustimmen.

Rieger: Man müsse sich klar machen den Zweck des Reichsrathes. Die Idee, wie sie im Entwurfe ausgeführt ist, sei ein Embryo, man wisse nicht, wo sie hinausführen will. Er sei früher für den Reichsrath gewesen, aber für den Reichsrath in anderer Form. Er habe einen Reichsrath aus Landtagen gewählt vorgeschlagen, um ein kleineres Collegium zu haben, das den Ministern über Landesbedürfnisse Auskunft zu geben, mit ihnen zu berathen hätte. Vorausgesetzt, daß nur eine Kammer angenommen worden wäre, habe er sich gedacht, daß drei Männer aus jedem Lande in den Reichsrath zu schicken wären. Der im Entwurfe beantragte Reichsrath verspreche nicht viel. Jetzt haben wir eine Länderkammer, der das Ministerium verantwortlich ist, die die Interessen der Einzelländer vertritt, auf diese müsse das Ministerium Rücksicht nehmen. Der Reichsrath sei dagegen jetzt ein Zwitterding, halb Repräsentativkörper, halb Beamte. Zum Theil habe er das Recht, vom Ministerium zu seinen Berathungen zugezogen zu werden, zum Theil hänge es vom Willen der Minister ab. Die wesentliche Wirksamkeit des Reichsrathes in der hier vorgeschlagenen Form sei im § 118 ausgesprochen; diese sei einzig und allein praktisch, weil, nachdem wir einmal eine Constitution haben und die Bedürfnisse der Völker gehört werden müssen, man es nicht mehr so thun könne, wie früher, d. h. man könne nicht mehr Gesetze geben, ohne sich zu kümmern, ob sie den Ländern genehm sein werden. Man werde also Jemanden brauchen, den man darüber befragt. In dieser Beziehung wäre daher der Reichsrath praktisch, in jeder anderen aber nicht. Was nämlich die Begutachtung der Gesetzvorschläge betrifft, so habe jedes Land nur ein Mitglied des Reichsrathes; es werde bei dem Vorschlag vielleicht auf einen Historiker, einen Politiker Rücksicht nehmen. Der sei vielleicht wenig Jurist, Criminalist oder Judicialist, vielleicht gar nicht Industriemann, Oekonom, Handelsmann, Montanist oder Forstmann, gar nicht Finanzmann, kein Mann der politischen Administration, kein Kenner der Medicinalpolizei, kein Schulmann. Was werde dann ein solcher Mann bei Begutachtung von Gesetzen sein? Einem solchen Rathe ein Gesetz zur Berathung vorzulegen, werde einen ebenso lächerlichen Erfolg haben, wie es der Kammerbeschluß in der Kaimschen Angelegenheit ist.[1]) Was die im § 119 bestimmte Wirksamkeit des

1) Der Abg. Kaim, ein böhmischer Bauer, hatte während der Octobertage in trunkenem Zustande den Kaiser Ferdinand beschimpft. Politische Gegner in seinem Heimatsdorfe denuncirten ihn wegen Hochverrath. Das Gericht verlangte vom Reichstage seine Auslieferung.

Reichsrathes betrifft, so frage er, voraussetzend, daß der Reichsrath dem gewachsen sei, ob man denn glauben könne, daß sich irgend ein Ministerium eine solche Controle in Finanzsachen gefallen lassen werde, da es allein verantwortlich ist, und ohnehin dem Reichstag Rechnung legen muß. Der Reichsrath in Frankreich sei etwas ganz anderes. Erstens sei er dort nur Vertreter eines Volkes, zweitens seines Wissens 30 Mann stark.

In einem Conseil von 30 Mitgliedern könne man allerdings Capacitäten aller Art finden, nicht aber in einem Reichsrath, wie er hier beantragt wird, der nicht nach Fächern, sondern nach Provinzen zusammengesetzt wird, der daher auch nicht Fachmänner, sondern bloß Provinzmänner zählen würde. Auf diese Art könnte einem solchen Collegium auch nur der im § 116 bestimmte Wirkungskreis zugewiesen werden, die Reichsräthe werden dann eigentlich Minister ohne Portefeuille sein. Uebrigens sei er der Ansicht, daß dieses Institut nicht hieher gehört, daß es einem besonderen Gesetze zu überlassen sei. Das Ministerium werde schon Fachmänner zu Rathe ziehen, denn so wünschenswerth es wäre, daß unser Ministerium ein Coalitionsministerium mit Rücksicht auf Nationalitäten wäre, so werde sich das doch nicht immer machen.

Mayer: Er sehe sich genöthigt, sogleich das Wort zu ergreifen, um dem Abg. Rieger gebührend zu antworten, weil er die Widersprüche, in welche sich derselbe im Verlaufe seiner langen Erörterung verwickelt, bis zum Schluß der Debatte schwerlich im Gedächtniß behalten könnte. Der Abg. Rieger habe gegen den Reichsrath gesprochen, ihn aber zugleich vertheidigt. Derselbe habe nämlich für den § 116 und gegen den § 115 gesprochen, dabei aber übersehen, daß der § 116 nur eine Consequenz des § 115 sei. Abg. Rieger habe die im Entwurfe ausgeführte Idee einen Embryo genannt, weil man nicht wisse, wo sie hinausführen wolle; auf der anderen Seite aber habe er selbst wieder nachgewiesen, wohin diese Idee hinaus will, indem er zeigte, wie der Reichsrath im § 116 und 118 praktisch sei. Nach dem Antrage des Abg. Rieger solle der Reichsrath eine Länderkammer und Reichsrath zugleich sein. Nun er frage ob dieser Reichsrath dann nicht in viel höherem Grade ein Zwitter sein werde. Heute zum erstenmal habe er Criminalisten, Judicialisten, Juristen unterscheiden gehört, bisher seien ihm diese Begriffe identisch gewesen. Abg. Rieger habe nachgewiesen, wie schlecht es wäre, wenn man Menschen, die bloß Historiker und nicht Juristen wären, in den Reichsrath bekäme; ja aber dann werde

---

Wochenlang berieth eine Commission über den Fall; in einer stürmischen (geheimen) Sitzung des Reichstages am 15. Februar wurde mit geringer Mehrheit entschieden, daß der Untersuchungsrichter den Angeklagten in Kremsier verhören, Kaim vorläufig Sitz und Stimme im Reichstage behalten solle. Die Debatte wurde durch die Einmischung politischer und nationaler Leidenschaften verbittert. Die Linke fürchtete, wenn sie die Auslieferung zugestehe, für viele ihrer Mitglieder das gleiche Loos; die Rechte wieder wollte es Kaim entgelten, daß er, in einem czechischen Wahlkreis gewählt, sich zur deutschen Linken geschlagen hatte. Der Ausfall dieser jämmerlichen Angelegenheit hat bekanntlich das ohnehin fadenscheinige Band zwischen Ministerium und Reichstag vollends zerrissen und die Absicht, den letzteren aufzulösen, in hohem Maße gefördert.

man halt solche Männer nicht wählen. Abg. Rieger meine, es handle sich hier um Specialitäten; allein wenn wir Minister bekommen sollten, die Capacitäten, Specialitäten und mit den Bedürfnissen aller Länder vertraut sein sollten, so müssen dieselben geradezu vom Himmel fallen. Er müsse sich ferner nur wundern, Angriffe auf den Reichsrath von einer Seite zu sehen, die einen Minister ohne Portefeuille gerade mit jubelndem Applaus begrüßt hat.[1]) Uebrigens frage er, ob der Reichsrath, dessen Mitglieder nur auf sechs Jahre ernannt werden, und alle drei Jahre zur Hälfte ausscheiden, wohl eine Mästungsanstalt werden könne, ob da soviel von einer Stellenjägerei die Rede sein kann? Ob man vielleicht wieder einen Staatsrath haben wolle, bei welchem die Länder nichts zu sagen haben sollen? dann werden die Staatsräthe wieder wie die Pilze aus der Erde wachsen, das werde eine wahre Mästungsanstalt werden. Man besorge, der Reichsrath werde eine Art Invalidenhaus. Nun er hoffe, die Provinzen werden nicht Invaliden zu Reichsräthen vorschlagen. Ferner wolle man, daß die Gouverneure den Reichsrath vertreten sollen. Er müsse gestehen, daß er dies mit Schaudern gehört. Es sei bekannt, wie Gesetze bisher bei uns gemacht wurden; man habe von den Gubernien, diese wieder hätten von untergeordneten Stellen Gutachten abgefordert. So seien ganze Fuhren von Acten zusammengekommen, die endlich Niemand gelesen hat. Er frage, ob man auf dieses System zurückkommen wolle. Man habe weiter gesagt, die Reichsräthe werden nichts arbeiten. Ja wenn man das alte Praktikantenwesen einführen wolle, da werde es wohl schlecht sein. Allein man gebe ihnen keine Praktikanten, dann werden sie wohl selbst arbeiten müssen. Man meine, daß einzelne Abgeordnete Gesetzvorschläge einbringen können; allein diese müssen vorbereitet sein, ehe der Reichstag zusammentritt, sonst werde es wohl schlecht aussehen. Man möge sich übrigens trösten, er zähle sich zwar nicht zu den Encyclopädisten, allein Böhmen werde schon drei Männer zusammenbringen, die für die Stelle eines Reichsrathes geeignet sein werden, und er hoffe, daß auch die übrigen Provinzen sie zusammenbringen werden. Endlich seien die Deutschen (hier brauche er wohl Abg. Rieger nicht um Entschuldigung zu bitten) auch keine unpraktischen Leute, und dessenungeachtet haben sie auch einen Reichsrath gemacht. Stoße man sich aber an die geringe Anzahl der Mitglieder, so sei es ja leicht abzuhelfen, man möge halt den Reichsrath auch aus 30 Mitgliedern bilden.

Cavalcabo: Als er zuerst gegen dieses Kapitel gesprochen, habe er nur das beachtet, was er im Entwurfe fand. Allein auch jetzt, trotz der ausführlichen Debatte, könne er von seiner Meinung nicht abgehen. Er bemerke nur noch, daß der Reichsrath nach der beantragten Zusammensetzung dem Ministerium, wenn es halbwegs energisch ist, kein Gegengewicht halten werde. Nach

1) Der frühere Obergespan des Agramer Comitates Baron Franz Kulmer war wenige Wochen vorher, um den Slawen, speciell den Kroaten zu schmeicheln, zum Minister ohne Portefeuille (und ohne Einfluß) ernannt worden.

der Ansicht Fischhof's würden die Reichsräthe eine Art Referenten sein; allein die mögen sich die Minister selbst wählen. Wenn Abg. Bacano meint, daß sie nicht immer beschäftigt sein werden, wie die Reichsräthe, so lasse sich dies vielmehr umkehren und werde es weit richtiger sein; sowie man es sich auch nicht verhehlen möge, daß bei Wahlen oder Vorschlägen oft gar vieles, nur nicht der zu erreichende Zweck beachtet wird. Gegen den vom Abg. Ziemialkowsky gemachten Vorwurf müsse er entgegnen, daß das Complicirte unserer Verfassung in den provinziellen Verhältnissen nothwendig begründet sei; allein deswegen müsse man sie im Verhältniß zu der Centralgewalt nicht complicirter machen als es eben nöthig ist. Uebrigens sei es der erste Schritt unserer Regierung nach Ertheilung der Constitution gewesen, den Staatsrath aufzulösen, und er begreife nicht, wie gerade der Berichterstatter dazu komme, zu fürchten, daß, wenn der Reichsrath nicht angenommen wird, wieder die alten Staatsräthe wie Pilze heranwachsen werden. Daß endlich jeder Minister in allen Fächern bewandert sei, sei nicht nothwendig; denn darum habe man für jedes Fach einen anderen Minister. Daß sich aber die Provinzen bei ihren Vorschlägen zu Reichsräthen in ähnlicher Weise vereinigen, nämlich für jedes Fach den geeigneten Vorschlag zu machen, das sei wohl nicht vorauszusetzen. Auch scheine es ihm, daß der Reichsrath nach der vorgeschlagenen Zusammensetzung ungefähr das sein werde, was die ständischen Collegien waren; er werde in Steuerfragen sagen, was die Regierung wünscht.

Hein: Aus den vom Abg. Rieger entwickelten Gründen werde er gegen den Reichsrath sprechen, aus den von Mayer entwickelten Gründen werde er für den Reichsrath stimmen.

Der erste Grund des Abg. Rieger sei gewesen, die Länderkammer mache den Reichsrath überflüssig, und der zweite Grund, daß das Volk keine Specialitäten in den Reichsrath schicken werde. Aus denselben Gründen aber möchte er gegen die Repräsentation überhaupt sprechen; er spreche also gegen alle Wahlen in die Volkskammer, in die Länderkammer, in die Landtage, also auch gegen den Reichsrath. Der dritte Grund sei gewesen, daß er lieber Minister ohne Portefeuille sehe als Leute, die Seine Majestät berathen und die das Volk dazu gewählt hat. Er sei gegen alle Wahlen, also auch aus diesem Grunde spreche er gegen den Reichsrath. Der vierte Grund endlich sei gewesen, es sollen die Bedürfnisse des Volkes bevormundet werden nicht von Vertrauensmännern des Volkes, sondern von Leuten, die sich die Minister dazu ausgesucht haben. Er habe sich schon gegen Vertrauensmänner ausgesprochen, also auch gegen Vertrauensmänner der Minister; spreche daher auch aus diesem Grunde gegen den Reichsrath. Das seien die Gründe, welche Abg. Rieger angeführt hat. Abg. Laufenstein habe gemeint, daß die Reichsräthe Schmarotzerpflanzen sein werden, man werde Sinecuren auf drei Jahre schaffen, man werde buhlen um die Gunst des Volkes, um auf drei Jahre eine Sinecure zu haben. Gut, er spreche aus diesen Gründen für den Reichsrath. Das Schmarotzerwesen sei bisher nur bei Hofe gewesen, nun

werde es auch beim Volke Schranzen geben, er stimme dafür, weil ein solches Schranzenwesen noch nicht da war.

Brestel: Er wolle nur ganz einfach bemerken, daß, wenn auch der Staatsrath aufgelöst worden ist, man deswegen ungeachtet ohne ein ähnliches Institut, welchem nur ein anderer Name gegeben wird, nicht bleiben könne; es erinnere ihn dies darauf, daß in Wien die Polizeidirection aufgehoben, und ohne im geringsten etwas zu ändern, dieselbe Stelle Stadthauptmannschaft genannt wurde. Ein zweckmäßig eingerichteter Reichsrath werde die Stelle dessen vertreten, was nach der würtembergischen Verfassung der permanente Ausschuß war, der die Bestimmung hatte, während der Landtag nicht tagte, die Interessen und die Rechte des Volkes zu wahren. Ein solches Institut brauche man jetzt nothwendig, nur in einem weiteren Sinne, als der Entwurf vorschlägt, damit die Minister nicht bald in die alte Gewohnheit verfallen, so recht nach Herzenslust wieder büreaukratisch zu regieren. Bleibe der Reichsrath leben, so werde er sich vorbehalten, zu beantragen, daß die provisorischen Verfügungen des Ministeriums die Zustimmung des Reichsrathes zur Gültigkeit nöthig haben. Dies würde eine Function sein, welche allein die Existenz des Reichsrathes lohnen würde.

Auch die im § 119 des Entwurfes bestimmte Wirksamkeit desselben sei aber wichtig. Man möge nur hiebei nicht die parlamentarische Verantwortlichkeit und die juridische Verantwortlichkeit für die Ehrlichkeit der Handlung verwechseln; wie eins das andere beeinträchtigen solle, begreife er nicht. Offenbar werde aber das Vertrauen in das Papiergeld vermehrt, wenn man weiß, daß die Verausgabung nicht dem Ministerium allein, sondern auch der Controle einer selbständigen Stelle anvertraut ist. Ueber die Bemerkung, daß die Provinzen nicht geeignete Capacitäten in den Reichsrath wählen werden, müsse er nur sagen, daß das Land denn doch die Tauglichkeit zu einem Amte werde zu beurtheilen wissen, daß aber auch eine Candidatur und eine Wahl durch das Ministerium statthaben werde.

Strobach: Der Reichsrath, wie er hier normirt erscheint, werde vorzüglich drei Functionen haben, eine begutachtende, eine controlirende und die einer Repartitionsbehörde. Er glaube, die letztere Function werde an und für sich entfallen, weil es Sache des Ministeriums sein werde, die Repartition wenigstens nach ganzen Provinzen selbst vorzunehmen. Was den zweiten Punkt betrifft, so dürfte dessen Normirung wohl dem Zeitpunkte vorbehalten sein, wo eine Umgestaltung des ganzen Finanzwesens stattfinden wird; dort werde sich vielleicht eine viel wirksamere Controle ausfindig machen. Es bleibe also noch der erste Punkt. In dieser Beziehung verkenne er keineswegs die Wichtigkeit einer zweckmäßigen Begutachtung der Gesetzentwürfe, allein es scheine ihm zweckmäßiger, die Bestimmungen in dieser Richtung einem besonderen Reichsgesetze vorzubehalten, weil eine begutachtende Commission doch ein vorübergehendes Institut ist, und die Aufnahme der Bestimmungen darüber in die Verfassungsurkunde eine Abänderung für den Fall, als sich dieses In-

stitut in der Folge unzweckmäßig darstellen sollte, sehr schwierig macht. Er sei also mit dem Antrage Pinkas einverstanden, weil dieses Institut eigentlich auch nicht in die Constitution gehört, indem nach seiner Meinung in der Verfassungsurkunde nur die obersten Legislationen und executiven Gewalten normirt werden sollen. Der seinem Freunde Rieger gemachte Einwurf, daß durch das Bestehen eines solchen Institutes es unmöglich gemacht werde, daß nicht vorbereitete Gesetzentwürfe in die Kammer kommen, sei ungegründet, denn die Initiative komme ja der Kammer zu; der § 115 schütze also die Kammer gegen keinen Kudlich'schen Antrag.[1]) Uebrigens werden sich die Minister doch gewiß hüten, Gesetzvorschläge in die Kammer zu bringen, die in solcher Weise schlecht wären.

Das Gewicht, welches der Berichterstatter dem § 116 beilegt, scheine ihm auch nicht ganz richtig, weil es mit den Ministern denn doch schlecht stehen müßte, wenn sie über die Competenz der Landtage und des Reichstages nicht selbst ein richtiges Urtheil fällen könnten. Endlich sei auch die Zusammensetzung des Reichsrathes, wie er im Entwurfe beantragt wird, sehr schwierig. Wer werde nämlich in der Lage sein, seine Lebensverhältnisse auf sechs Jahre zu verlassen, wen könnte also die Wahl treffen. Specialitäten kaum; bloß Begüterte oder Beamte, die wieder in ihren früheren Beruf zurücktreten könnten; und er frage, ob das eben wünschenswerth wäre. Rieger habe sich übrigens nicht gegen den Reichsrath, sondern gegen die Aufnahme der Bestimmungen über dieses Institut in die Verfassungsurkunde ausgesprochen. Daraus könne also gegen denselben nichts abgeleitet werden. Endlich müsse er bemerken, daß ein Mann, der in allen Verhältnissen seines Landes versirt wäre, wohl schwer zu finden sein wird, er glaube, Abg. Mayer selbst werde sich dies kaum zutrauen.

Mayer als Berichterstatter: Er sehe, daß die Wichtigkeit des Reichsrathes im Princip anerkannt werde, er stimme selbst dem Antrage des Abg. Pinkas bei; der vom Abg. Rieger vorgebrachte Grund, man werde zu Reichsräthen keine Fachmänner, sondern bloß Provinzmänner finden, bestimme ihn, lieber zu warten, bis wir keine Provinzen, sondern eine vollkommene Centralisation haben werden.

Der Vorsitzer brachte zuerst zur Abstimmung: „Soll ein Reichsrath als organisches Institut dem Principe nach in die Constitution aufgenommen werden?" Diese Frage wurde mit Stimmenmehrheit bejaht.

Hierauf wurde das Amendement Pinkas zur Abstimmung gebracht und dasselbe mit Majorität angenommen, ebenso der Antrag Mayer's, daß dieses Amendement in das Kapitel vom Reichsministerium als § 47c eingereiht werde.

Endlich wurde, über Anfrage des Präsidenten, Absatz 3 lit. b des § 76 zu streichen beschlossen.

---

1) Der jugendliche Abg. Kudlich hatte bekanntlich den Antrag auf Aufhebung der Robot wie eine Bombe in den Reichstag geworfen, in seiner politischen Unschuld geglaubt, das Aussprechen des Princips genüge, um sofort die ganze, unendlich verwickelte Sache zu regeln.

Sitzung am 19. Februar 1849.

Schriftführer Freyenwald: Ueber den Antrag des Abg. Rieger wurde die heutige Tagesordnung abgeändert und statt dem Kapitel „Kreistage" jenes von der richterlichen Gewalt in die Berathung genommen.

§§ 121 und 122.[1])

Diese beiden Paragraphe wurden nach einer kurzen Debatte in einen Paragraph zusammengezogen und folgendermaßen stilisirt.

§ 121. Die Gerichtsbarkeit wird selbständig durch vom Staate bestellte Gerichte ausgeübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Patrimonialgerichte dürfen nicht bestehen.

§ 122 bleibt aus.

§ 123.[2])

Pinkas: Wenn die Absetzung des Richters schon im absoluten Staate der höchsten Gerichtsbehörde übertragen wurde, so ist es auch gegenwärtig zu wünschen, daß das oberste Reichsgericht darüber entscheide.

Filippi bringt sein hieher Bezug habendes Amendement in Erinnerung, welches er zu § 19 gestellt hatte.

Brestel: Solange wir keine neue Gerichtsorganisation haben, ist es schwer, jene Stellen zu bezeichnen, welche vom Kaiser oder dem Ministerium nur den namhaft gemachten Candidaten verliehen werden dürfen; die belgische Verfassung zählt jene höheren Richterstellen auf, bei denen diese Garantie stattfinden soll; es genügt für uns, wenn wir hier auf ein specielles Gesetz hinweisen, welches für die Verleihung höherer Stellen gewisse Vorsichten einführt.

Hein theilt die Ansicht Brestel's.

Cavalcabo: Die Unabhängigkeit und Selbständigkeit ist genug gewahrt, wenn ein Richter, solange er seine Schuldigkeit thut, nicht abgesetzt werden darf; es geht aber nicht an, hier die Ursachen der Amotion aufzuzählen, aber eine Untersuchung muß der Entscheidung vorangehen; der Spruch hierüber soll dem obersten Reichsgerichte überlassen werden.

Rieger: Ich erinnere, daß beschlossen wurde bei diesem Kapitel die Frage in Erwägung zu ziehen, ob ein Richter wegen einer privatrechtlichen Verletzung bei Ausübung seines Amtes auch im privatrechtlichen Wege belangt werden könne; was diesen Paragraph anbelangt, so ist es schwer jetzt schon eine Be-

---

1) § 121. Die Gerichtsbarkeit darf nur von landesfürstlichen Gerichten ausgeübt werden. Patrimonialgerichte dürfen nicht bestehen.

§ 122. Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten ausgeübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

2) § 123. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch einen Urtheilsspruch der höchsten Gerichtsinstanz von ihrem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt, suspendirt und nur mit ihrer eigenen Zustimmung an einen anderen Posten versetzt werden.

stimmung über die Art der Besetzung höherer Richterstellen aufzunehmen; ich würde mich auf ein Gesetz beziehen.

Strobach: Ich bin mit dem Amendement Pinkas einverstanden, weil so die Unabhängigkeit des Richters am besten gewahrt wird und das Reichsgericht aus Männern, die auch der legislativen Gewalt angehören, besteht; ich wünsche auch, daß bei der Besetzung der Richterstellen, auch jener der ersten Instanz, nicht bloß dem Gerichte, sondern auch der Oeffentlichkeit ein gewisser Einfluß zukommt; ich werde diesfalls auf ein zu erlassendes Gesetz hindeuten.

Brestel: Um die Unabhängigkeit des Richters zu wahren ist es nothwendig zu hindern, daß er durch eine Beförderung bestochen werde, daher ist es nöthig, zur Besetzung höherer Posten Candidatenlisten zu veröffentlichen. Dies auf alle Richterstellen auszudehnen, wäre gefährlich, denn die erste Beurtheilung der Fähigkeiten eines Mannes, bevor er Richter wird, kann wohl nicht vom Publicum erwartet werden, auch würde sich hier Kirchthurmpatriotismus zeigen.

Mayer empfiehlt das Amendement Pinkas zur Annahme.

Bei der Abstimmung wurde der § 123 sammt dem Amendement Pinkas zum Beschlusse erhoben.

§ 123 lautet: „Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch einen Urtheilsspruch des obersten Reichsgerichtes von ihrem Amte entfernt" u. s. w. wie im Entwurfe.

(Dieser Paragraph wurde später als § 124 eingereiht.)

§§ 124 und 126.[1])

Brestel amendirt: Die Organisation der Gerichte, die Feststellung der Gehalte der Mitglieder des Richterstandes, die Bestimmung derjenigen höheren Gerichtsposten, welche der Monarch nach früher veröffentlichten Candidatenlisten besetzt, und die Art und Weise der Bildung dieser Candidatenlisten wird durch ein organisches Gesetz geregelt.

Rieger amendirt: Auf die Besetzung der Gerichtsstellen wird sowohl den Gerichtscollegien als auch dem Volke durch die Repräsentantenversammlund ein Einfluß in der Art eingeräumt, daß der Kaiser die richterlichen Beamten bei den höheren Gerichtsstellen nach von denselben vorgelegten, vorher zu veröffentlichenden Candidatenlisten ernennt. Die Art der Zusammensetzung dieser Listen, die Organisation des Gerichtswesens und die Besoldung der Mitglieder des Richterstandes wird durch ein organisches Gesetz geregelt.

Pinkas: Ich würde der Repräsentantenversammlung keinen Einfluß auf die Besetzung der Richterstellen zugestehen, denn da gäbe es Patronanzen ohne Ende; das würde ich dem obersten Reichsgerichte als der crême des Richterstandes und der Repräsentation überlassen.

---

1) § 124. Die Besoldungen der Mitglieder des Richterstandes werden im Wege des Gesetzes festgestellt.

§ 126. Die Organisation der Gerichte wird durch ein Gesetz geregelt.

Mayer: Wir können die Bestimmung der belgischen Verfassung nicht aufnehmen, weil wir unsere Gerichtsorganisation noch nicht kennen, daher können wir hier bloß das Princip aussprechen; aber gleiche Vorsichten bei der Besetzung der Richterstellen vorzuschreiben, führt dahin, daß der Richter zum Parteimann herabsinkt, also seine Unabhängigkeit gefährdet wird. Willkürlichen Beförderungen soll begegnet werden; dies wird erreicht, wenn die höheren Stellen nur unter gewissen Vorsichten vergeben werden. Mir schiene die Mitwirkung des Reichsgerichts, welches auch eine theilweise Repräsentation ist, das zweckmäßigste.

Bei der Abstimmung blieb das Amendement Rieger in der Minderheit.

Für dieses Amendement stimmten die Abg. Fischhof, Filippi, Petranovich, Madonizza, Krainz, Smolka, Goriup, Plenkovich.

Das Amendement Brestel's wurde zum Beschlusse erhoben.

Dieser Paragraph wurde weiter als § 123, und § 123 als § 124 eingereiht.

§ 126 des Entwurfes hat auszubleiben.

(§ 130 wurde später als § 123 b eingereiht.)

§ 125 [1])

enthält eine Cautel gegen die Influenzirung der Regierung auf den Richterstand und wurde mit einem Amendement Hein's wie folgt angenommen.

§ 125. Kein Richter darf neben seinem Amte noch eine besoldete Stelle von der Regierung annehmen.

§§ 127 und 129 [2])

wurden in einen § 127 verschmolzen. Dieser lautet: Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein. Der Sicherheitsbehörde steht keine Gerichtsbarkeit zu. Ueber Competenzconflicte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§ 128.[3])

Mayer: Hier ist der Ort, um das Amendement Dilewsky's (vom 17. Dec. 1848), dann das von mir zum § 4 in der Kammer gestellte Amendement in Berathung zu ziehen.[4])

---

1) § 125. Kein Richter darf zugleich noch eine besoldete Stelle von der Regierung annehmen.

2) § 127. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein. Ueber Competenzconflicte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§ 129. Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

3) § 128. Auch die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden können im Falle einer Verletzung der durch die Verfassung festgestellten staatsbürgerlichen und politischen Rechte zum Gegenstand einer gerichtlichen Klage gemacht werden.

4) Das Amendement des galizischen Abg. Dilewsky ist dem Wortlaute nach nicht bekannt. Dasselbe scheint nur der Petitionscommission vorgelegen zu haben. Das Amendement

Rieger: Der Inhalt dieses Paragraphen gehört zum Kapitel „Staatsbeamte."

Brestel: Ich theile dieselbe Ansicht, denn nicht nur der Richter, sondern jeder Beamte muß belangt werden können, und das ist auch das Neue, denn daß man jemand beim Gerichte klagt, versteht sich von selbst; erstere Bestimmung ist aber nothwendig, sonst wäre die Amtshandlung jedes Beamten nur durch die allgemeine Verantwortlichkeit der Minister gedeckt und man wäre genöthigt der Pflichtverletzung eines einzelnen Beamten wegen das Ministerium zu stürzen. Ich würde den Paragraph hier weglassen und bloß sagen, daß der Staat im Falle der Unvermögenheit des Richters für jenen Schadenersatz haftet, den ein Richter wegen verletzter Amtspflicht zu leisten schuldig ist.

Mayer: Bisher hat sich die Entscheidung des Richters nicht über administrative Gegenstände erstreckt; insoferne seine Amtssphäre erweitert wird, gehört diese Bestimmung hieher.

Cavalcabo: Ich glaube auch, daß dieser Paragraph in das Kapitel von den Staatsbeamten gehört; er ist aber zu allgemein gefaßt, es könnte gefolgert werden, daß zu jedem Befehl einer höheren Behörde, welche die Verfügung einer unteren aufhebt, ein richterlicher Spruch nothwendig ist. Ich amendire: „Auch Verfügungen der öffentlichen Behörden können im Falle einer Verletzung der durch die Verfassung festgestellten staatsbürgerlichen und politischen Rechte zum Gegenstande einer auf Entschädigung oder Ehrenerklärung gegen den Staat anzustrengenden gerichtlichen Klage gemacht werden."

Laufenstein: Ich halte diesen Paragraph für nothwendig wegen des Grundsatzes, daß aus Amtshandlungen der administrativen Behörden Civilklagen begründet werden können, nur würde ich nach dem Worte „Entscheidungen" einschalten „und Verfügungen", dann nach den Worten „gerichtlichen Klage" die Worte „gegen den Staat"; ich vermisse nämlich die Bestimmung, gegen wen die Klage geführt werden müsse, und halte es möglicher Reibungen zwischen den Administrativ- und Justizbehörden wegen für besser, wenn nicht der Beamte, sondern vor allem der Staat geklagt wird, der dann den Regreß an den Beamten nehmen könnte.

Kreil: Wie der Paragraph hier lautet, würde er anfangs viele Processe hervorrufen, was zur Folge hätte, daß in den höheren Instanzen abermals eine Cumulirung von Administration und Justizsachen vorkäme; die Administrativbehörden würden so ganz der Gewalt der Gerichte überliefert, und doch sollen sie sich in ihrem Wirkungskreise auch unabhängig fühlen. Es genügt, wenn der verletzten Partei die Entschädigung vorbehalten bleibt, und diese ist natürlich nur beim Richter nachzusuchen, daher würde ich nach „politischen Rechte" einschalten „und einer darauf gegründeten Entschädigungsforderung."

Mayer's, zu dem § 4 der Grundrechte, welcher von der Freiheit der Person handelte, gestellt und am 19. Januar im Reichstage ausführlich erörtert, lautete: Jedem durch eine widerrechtlich verfügte oder verlängerte Gefangenschaft Verletzten ist der Schuldige, und nöthigenfalls der Staat verpflichtet, volle Genugthuung zu leisten.

Hein: Wenn der Richter bei jeder Amtshandlung belangt werden soll, so hört er auf unabhängig zu sein; meiner Ueberzeugung nach soll das Erkenntniß einer höheren Behörde, daß er seine Befugnisse überschritten hat, vorausgehen.

Mayer amendirt: Wegen Verletzung der durch die Constitution festgestellten staatsbürgerlichen Rechte durch Bedienstete des Staates in Ausübung ihrer Amtsgewalt kann durch eine Civilklage vom Staate volle Genugthuung gefordert werden.

Ueber den Antrag Brestel's wurde die Schlußfassung über diesen Paragraph bis zur Debatte über das Kapitel: „Von den Staatsbeamten" verschoben.

§ 130.[1])

Dieser Paragraph wurde in der beantragten Fassung als § 134 angenommen.

Zu berichtigen sind die Schlußworte; statt „Wechsel- und Seegerichte" hat es zu lauten „Wechsel-, See- und Berggerichte."

§ 131.[2])

Cavalcabo: Ich wünschte, daß das Reichsgericht für jeden einzelnen Fall zusammengesetzt werde, denn nach den ihm im § 132 zugewiesenen Geschäften wird es sich nicht lohnen, ein derlei stabiles Gericht beizusetzen.

Brestel: Würde das Reichsgericht nur von Fall zu Fall zusammengesetzt, so wird der unparteiischen Rechtspflege zu nahe getreten, es kann sich nur darum handeln, ob man nicht theilweise die Functionen des Reichsgerichtes dem Cassationshofe überlassen soll; wesentlich ist daher die Frage, ob man nur einen Cassationshof oder mehrere errichten will; denn in letzterem Falle wäre die Creirung eines abgesonderten Reichsgerichtes unausweichlich; was übrigens die Functionen des Reichsgerichtes anbelangt, so dürften nach meiner Ansicht die sub 3 im § 132 angeführten Streitigkeiten durch die Länderkammer entschieden werden; endlich zum Punkt 4 bemerke ich, daß auch bei Processen gegen Minister Geschworene fungiren sollen, natürlich müßten hiezu die Geschworenenlisten auf besondere Art zusammengesetzt werden.

Fischhof: Schon wegen dem sub 3 und 4 § 132 berührten Wirkungskreise halte ich die Existenz des Reichsgerichtes für nothwendig. Streitigkeiten zwischen den Kronländern 2c. können nicht von der Länderkammer geschlichtet werden; denn diese wären dann Richter in eigener Sache; sollten ferner Minister durch Geschworene gerichtet werden, so wären sie immer der Verurthei-

1) § 130. Besondere Gesetze bestimmen die Einrichtung und den Wirkungskreis der Militär-, der Handels-, See- und Wechselgerichte.

2) § 131. Am Sitze der Centralregierung besteht das oberste Reichsgericht, dessen Präsidium und die eine Hälfte der Räthe der Kaiser ernennt, dessen Vicepräsidenten und die andere Hälfte der Räthe die Länderkammer erwählt.

lung gewiß; denn die öffentliche Meinung wird gegen sie sprechen und durch diese werden die Geschworenen geleitet werden.

Hein bekämpft die von Cavalcabo und Brestel ausgesprochenen Ansichten.

Rieger: Das Reichsgericht wird die Krone des Richterstandes für das ganze Reich sein, ich halte diese Einrichtung für sehr nothwendig, denn namentlich zur Entscheidung der Anklagen gegen die Minister muß ein unabhängiges Tribunal vorhanden sein; was die Frage wegen der Creirung der Cassationshöfe anbelangt, so erkläre ich mich für mehrere der vielen Nationalitäten wegen.

Strobach: Auch ich erkläre mich für die Einsetzung des beantragten Reichsgerichtes; ich glaube nicht, daß ein oberster Cassationshof bestehen kann, der Gebietsausdehnung sowohl als der vielen Landessprachen wegen, welche mindestens seine Untertheilung in Senate zur Folge hätten; der Zweck eines Cassationshofes, um Gleichheit in den Entscheidungen der obersten Behörde zu erzielen, wird schon durch die nothwendige Abtheilung vereitelt; doch dieses Zweckes allein wegen kann man nicht die Vortheile, die aus der Creirung mehrerer Cassationshöfe erspriessen, opfern. Aber abgesehen davon, glaube ich nicht, daß es zweckmäßig wäre, die Functionen des obersten Reichsgerichtes dem Cassationshofe zuzuweisen; denn die Richter würden zum Nachtheile ihres Berufes zu sehr auf das politische Gebiet hinübergezogen; auch sind bei den Räthen des Cassationshofes nicht jene Befähigungen erforderlich, welche zum Amte eines Mitgliedes des obersten Reichsgerichtes nothwendig sind, erstere bedürfen eine genaue Kenntniß der positiven Civil- und insbesondere der Strafgesetze, letztere müssen mit dem politischen Leben vertraute Männer sein; ich stimme daher für den Paragraphen und theile bezüglich der Jury bei Processen gegen die Minister gleichfalls die Ansicht des Entwurfes; auch die Zusammensetzung des Reichsgerichtes gefällt mir; nur frage ich, ob der Vicepräsident auch Sitz und Stimme hat, wenn der Präsident vorsitzt? Dies ist wichtig; denn da die Mitglieder zur Hälfte von der executiven und zur Hälfte von der legislativen Gewalt ernannt werden, so hätte beim Vorsitze des Präsidenten die legislative Gewalt eine Stimme mehr.

Brestel: Ich glaube, daß zu den Functionen des Reichsgerichtes gerade solche Männer besser taugen, welche sich nie in das politische Leben eingemengt haben. Was Fischhof gegen die Jury bei Ministerprocessen sagt, kann gegen dieselbe im allgemeinen gelten, wenn sie bei politischen Vergehen angewendet wird.

Pinkas: Der Gegenstand ist so ziemlich erschöpft, die Existenz des Reichsgerichtes haben wir schon im § 124 anerkannt; von der Frage wegen der Cassationshöfe nehme ich Umgang, weil sie nicht hierher gehört. Was die Jury betrifft, so weiß ich wahrlich nicht, ob Brestel den Ministern damit einen Gefallen erweisen oder sie stringiren will. Die gewöhnliche Jury weiß um was es sich handelt; aber für die Vergehen der Minister gibt es außer der Constitutionsurkunde keine geschriebenen Gesetze; das Urtheil über solche schwierige, seltener vorkommende Fälle will ich lieber einem Areopag als den Geschwo-

renen überlassen, eine solche Untersuchung muß der That schnell folgen, und damit wäre schon das Schuldig der Geschworenen ausgesprochen; es wird das Reichsgericht auch nicht als Ausnahmsgericht im gehässigen Sinne angesehen werden können, nachdem es durch die Constitution eingeführt ist.

Brestel: Ich mache den Zusatzantrag: „Um zum Mitglied des Reichsgerichtes erwählt zu werden, muß man entweder Mitglied eines Cassationshofes oder durch wenigstens fünf Jahre Rath bei einem Appellationsgerichte oder Staatsanwalt gewesen sein."

Kautschitsch: Ich stimme für den Paragraphen; ich glaube, daß wegen der Jury nichts Besonderes gesagt werden solle, denn sie ist ja die Regel. Ich erkläre mich gegen den Zusatz Brestel's.

Vacano: Damit nicht alle vom Kaiser ernannten Reichsgerichtsräthe in einen Senat gesteckt werden, beantrage ich den Zusatz: „Dieses Reichsgericht hat nur in einem einzigen Senate zu fungiren."

Mayer: Ich theile nicht die Bedenken Vacano's; denn wer glaubt, daß die kaiserliche Ernennung den Menschen stempelt, der lasse lieber das ganze Reichsgericht fallen; nach dem Zusatze Brestel's könnte der Präsident eines Appellhofes nicht ernannt werden, und wenn Strobach einen politischen Charakter für wünschenswerth hält, so hat er von der juristischen Bildung nicht abgesehen. Die Jury ist dort leicht verwendbar, wo sich die Thatsachen leicht herausstellen, die Verordnungen über die Ministerverantwortlichkeit sind schwieriger zu verstehen als das Strafgesetz; es gehören viele politische Kenntnisse dazu, um die Tragweite der als Vergehen bezeichneten Handlungen der Minister und deren Strafbarkeit zu würdigen. Auch werden nur hier und nirgends anderswo auch Unterlassungshandlungen das Verbrechen bilden können. All dieses zu würdigen, ist ein nach dem Entwurfe gewählter Areopag besser im Stande als Geschworene.

Bei der Abstimmung wurde der § 131 sammt dem Zusatze Vacano's angenommen.

§ 131 lautet: „Am Sitze der Centralregierung besteht das oberste Reichsgericht, dessen u. s. w. bis: Länderkammer erwählt. Dieses Reichsgericht darf nur in einem einzigen Senate fungiren."

Sitzung am 19. Februar 1849 (Nachmittags).

Die Sitzung begann mit der Berathung des § 132.[1])

Cavalcabo: Der im ersten Absatze dieses Paragraphen dem obersten Reichsgerichte eingeräumte Wirkungskreis scheint mir zu weit und zu unbe-

1) § 132. Das oberste Reichsgericht hat zu urtheilen: 1. bei einer stattgefundenen Verletzung der durch die Constitution festgesetzten staatsbürgerlichen und politischen Rechte als oberste Instanz, 2. wenn es sich um Absetzung, Suspension oder Versetzung eines Richters

stimmt zu sein; denn da in den Grundrechten alle Rechte garantirt sind, so wäre für jede Verletzung derselben das oberste Reichsgericht competent. Weiter ist nicht bestimmt, ob dasselbe von Amtswegen oder nur auf Verlangen des Verletzten einzuschreiten hat; denn bisher mußten auch civilrechtliche Angelegenheiten, z. B. Erkenntnisse auf Ehetrennung, von Amtswegen dem obersten Gerichtshofe vorgelegt werden. Ich stimme daher für Weglassung dieses ersten Absatzes, solange nicht die Competenz dieses Ausnahmsgerichts näher bestimmt ist, da nur für gewöhnliche Rechtsverletzungen die ordentlichen Gerichte genügen.

Ferner scheint mir in den Worten des Einganges dieses Paragraphen: Gericht und urtheilen eine Tautologie, zu deren Vermeidung ich sagen möchte: „Das oberste Reichsgericht hat zu fungiren oder, um deutsch zu sein, sein Amt zu handeln."

Strobach: Ich theile die von Cavalcabo geäußerte Ansicht und möchte, wenn man diesen Absatz annimmt, wenigstens beisetzen: „Die nähere Festsetzung der hier angedeuteten Fälle wird in einem eigenen Gesetze erfolgen."

Cavalcabo: Da ich besondere Gesetze so viel als möglich vermeiden möchte, um nicht unsere Gesetze wie bisher zahllos zu machen, so stelle ich das Amendement zu Absatz 1 des § 132:

„Bei einer den öffentlichen Organen angeschuldigten Verletzung der durch die Constitution festgesetzten staatsbürgerlichen und politischen Rechte als oberste Instanz."

Eine solche Verletzung wird besonders wichtig, sobald sich derselben eine öffentliche Behörde schuldig macht, dann ist dieses Ausnahmsgericht gerechtfertigt.

Ratz: Ich möchte diesem Absatze bloß beifügen: „in den gesetzlich bestimmten Fällen", weil diese in den neuen Jurisdictionsgesetzen ohnehin erscheinen müssen.

Pinkas: Ich bin mit dem Amendement Cavalcabo's einverstanden, möchte jedoch die letzten drei Worte: „als oberste Instanz" weglassen.

Mayer: Da die §§ 128 und 132 im wesentlichen Zusammenhange stehen, so stelle ich den Antrag, daß wir vor allem den § 128 berathen.

Dieser Antrag wurde angenommen, worauf der Vorsitzende die zum § 128 bereits Vormittags gestellten Amendements vorlas.

Brestel: Mir kommt die Bestimmung des § 128 zu eng vor, sie umfaßt nicht alle constitutionellen Verletzungen.

Ich möchte den in England geltenden und zur Befestigung der dortigen Freiheit wesentlich beitragenden Grundsatz auch in unserer Constitution ausgesprochen haben, daß nämlich, sobald ein Beamter oder eine Behörde eine

---

des Appellations- oder Cassationshofes handelt, als entscheidende Behörde, 3. in allen Streitigkeiten zwischen den Kronländern unter einander und in Competenzstreitigkeiten der Central- und Länderregierungsgewalten als Schiedsgericht ohne Zulassung eines weiteren Instanzenzuges, 4. als untersuchendes und richtendes Tribunal, a) über Anklagen gegen Reichs- und Landesminister, b) bei Verschwörungen und Attentaten gegen die Person des Staatsoberhauptes oder gegen die Gesammtheit des versammelten Reichstages.

Verletzung eines constitutionellen Rechtes begeht, der Verletzte das Recht habe, Klage zu führen. Sagen wir, das oberste Reichsgericht hat über alle Klagen zu entscheiden, welche wegen Verletzung constitutioneller Rechte vor dasselbe gebracht werden, dann haben wir keine taxative Aufzählung der zu seiner Competenz gehörigen Fälle nöthig. Die allfällige Einwendung, daß dann ungegründete Klagen vorkommen werden, wenn man nicht die Competenzfälle des obersten Reichsgerichtes taxativ aufzählt, kann man dadurch beseitigen, daß man gegen muthwillige Klagen Strafen verhängt oder die actorische Caution festsetzt.

Ziemialkowsky: Ich beantrage folgende Fassung des § 128. Die Verfügungen der Verwaltungsbehörden und die Entscheidungen der Gerichte u. s. w. wie im Entwurfe, nur wäre dann anstatt der letzten Worte „zum Gegenstande einer gerichtlichen Klage gemacht werden" zu setzen: „zum Gegenstande einer gerichtlichen Klage gegen den Staat gemacht werden, welcher dem Verletzten unter Vorbehalt des Regresses gegen den Schuldtragenden, den vollen Schadenersatz, nach Umständen auch öffentliche Ehrenerklärung leistet."

Kautschitsch: Ich bin wohl mit dem von Brestel ausgesprochenen Grundsatze einverstanden, muß mich aber dagegen erklären, daß die Klage gegen den einzelnen Beamten gerichtet werde; denn derselbe wird in den meisten Fällen außer Stande sein, die angesprochene Entschädigung zu leisten, deshalb dann ein neuer Proceß gegen die Behörde oder den Staat zu beginnen wäre; man mache daher lieber gleich den Staat also direct verantwortlich.

Goriup: Ich bin derselben Meinung, möchte aber zur Hintanhaltung muthwilliger Klagen verordnen, daß jeder Klage eine Constatirung der begangenen Verletzung vorausgehen müsse.

Fischhof: Ich bin mit Brestel einverstanden, möchte aber eine solche Klage nicht in erster Instanz beim obersten Reichsgerichte anbringen lassen, weil dessen große Entfernung die Anbringung von Klagen dem Unbemittelten sehr erschweren oder unmöglich machen würde. Ferner muß ich die actorische Caution als eine gehässige Präventivmaßregel für unzulässig erklären.

Pinkas: Wir müssen bei diesen Cautelen nicht einen corrumpirten Beamtenstand im Auge haben, ein solcher wird im öffentlichen constitutionellen Leben nicht als Regel vorkommen. Wollten wir wegen jeder vermeintlichen Verletzung eine Klage zulassen, so würden wir eine Masse von Processen herbeiführen, und dabei die Winkelschreiber floriren machen. Ich bin zwar auch nicht für die Cautionen, wohl aber für Strafen auf muthwillige und ungegründete Klagen.

Laufenstein: Die von mir heute früh eingebrachte Klage hat die Entschädigung und Ehrenerklärung des Verletzten zum Zwecke. Wenn ein Beamter nicht proprio motu, sondern im höheren Auftrage constitutionswidrig handelt, so kann nicht er geklagt werden; deshalb ist es besser, die Klage stets gegen den Staat zu richten. Die Caution erreicht nicht ihren Zweck, denn

der Reiche kann sie leicht leisten und dann den Beamten necken, den Armen hindert sie aber, sein gutes Recht zu suchen.

Cavalcabo: Ich bin ganz mit dem Amendement Ziemialkowsky einverstanden, dasselbe schützt den Beamten gegen Chikanen und sichert dem Verletzten die ihm gebührende Entschädigung und Ehrenerklärung.

Brestel: Wenn sich je eine Präventivmaßregel rechtfertigen läßt, so ist dies bei dieser actorischen Caution der Fall, denn bei Verletzungen constitutioneller Rechte ist nicht bloß eine Person, sondern in der Regel eine ganze Partei interessirt, da wird es auch dem unbemittelten Kläger nicht an politischen Freunden fehlen, welche für ihn die Caution erlegen, ja nöthigenfalls wird man sich selbe auch im Wege der freien Presse verschaffen können.

Ferner wird der Umstand, daß man eine solche Klage beim obersten Reichsgerichte anbringen muß, wesentlich zur Wahrung der ministeriellen Verantwortlichkeit beitragen.

Bacano: Wenn wir bei Verletzungen constitutioneller Rechte nicht direct den Staat verantwortlich machen, so würden wir uns einen Rückschritt zu Schulden kommen lassen; denn bisher bestanden die Syndicatsklagen und Beschwerden, welche nur meist wegen des nicht normirten, sondern arbiträren Verfahrens dabei wirkungslos wurden; dem muß nun abgeholfen, der Staat aber direct gegen Regreß an den Schuldigen verantwortlich gemacht werden. Ich könnte sonst in vielen Fällen, so z. B. bei einer eigenmächtigen Arretirung durch den Gerichtsdiener, von dem Verletzer weder Entschädigung noch eine wirksame Ehrenerklärung erhalten.

Kreil: Ich bin auch dafür, daß die Klage nicht gegen den einzelnen Beamten, sondern gegen den Staat gerichtet werde, womit alle Klagen, welche aus bloßer Gehässigkeit gestellt würden, wegfallen. Uebrigens bin ich gegen die Caution und bezweifle, daß der Arme im Lande so leicht von Anderen Caution erhalten würde.

Mayer beantragt nun folgende Stilisirung des § 128: „Wegen Verletzung der durch die Constitution festgestellten staatsbürgerlichen Rechte durch Bedienstete des Staates in Ausübung ihrer Amtsgewalt kann durch eine Civilklage vom Staate volle Genugthuung gefordert werden.“

Hierüber nehmen Laufenstein und Cavalcabo ihre Amendements zurück.

Ziemialkowsky: Ich ziehe mein Amendement zurück, weil ich das, was ich daselbst ausdrücken wollte, auch im Mayer'schen Amendement finde, und möchte nur zur Beruhigung derjenigen, welche deshalb eine Klage gegen den Beamten zulassen wollen, damit derselbe nicht ungestraft davonkomme, obwohl ich dies als eine falsche Voraussetzung erkenne, doch folgenden Zusatz zum Mayer'schen Amendement beantragen: „ohne daß dadurch dem Verletzten das Recht benommen werde, im Falle einer Verletzung des Strafgesetzes von Seite des Beamten, diesen auch strafgerichtlich zu belangen.“

Brestel: Man verwechselt hier zweierlei. Es handelt sich bei Verletzungen constitutioneller Rechte nicht bloß um die Entschädigung des Einzelnen, sondern

auch um die Aufhebung, Cassirung der constitutionswidrigen Maßregel. Letzteres ist viel wichtiger. Ich beantrage daher folgende Formulirung dieses Paragraphen: „Gegen jede administrative oder gegen eine in Rechtskraft erwachsene richterliche Verfügung, durch welche sich Jemand in seinen constitutionellen Rechten verletzt fühlt, kann derselbe beim obersten Reichsgerichte Klage führen, welches auch die etwaige vom Staate zu leistende Schadloshaltung festzustellen hat. Letztere ist aber dann immer von den Schuldtragenden einzubringen. Das Gesetz wird die Formen dieser Klage und die Strafen für muthwillige Kläger feststellen."

Der Berichterstatter empfiehlt sein Amendement mit dem vom Abg. Ziemialkowsky beantragten Zusatze zur Annahme.

Bei der nun erfolgten Abstimmung blieb das Amendement Brestel's in der Minorität, das Mayer's hingegen, sowie das Zusatzamendement Ziemialkowsky's wurden angenommen. Beide wurden sohin in stilistische Verbindung gebracht. Es lautet nun der § 128 so: „Wegen Verletzung der durch die Constitution festgestellten staatsbürgerlichen Rechte durch Bedienstete des Staates in Ausübung ihrer Amtsgewalt kann der Verletzte durch eine Civilklage vom Staate volle Genugthuung fordern. Diese Civilklage schließt die strafgerichtliche Verfolgung nicht aus."

Es wurde nun die Debatte über den § 132 fortgesetzt.

Cavalcabo: Ich nehme mein früher zum § 132 gestelltes Amendement zurück, möchte dagegen im Eingange dieses Paragraphen die Bestimmung aufgenommen wissen, daß das oberste Reichsgericht bei den im § 128 bezeichneten Klagen als oberste Instanz zu entscheiden habe; denn ich sehe nicht ein, warum dann eine an den entfernten Grenzen der Monarchie befindliche Partei ihr Recht in Wien suchen soll.

Pinkas: Das sehe ich sehr gut ein, denn ein solcher wegen Verletzung constitutioneller Rechte anhängiger Proceß ist sehr wichtig, er soll Eklat machen, ferner auch schon deshalb zum obersten Reichsgerichte gehören, damit muthwillige Klagen beseitigt und die unteren Richter nicht mit politischen Processen überhäuft werden.

Rieger stellt nun zum ersten Absatze des § 132 das Amendement: „Das oberste Reichsgericht hat als einzige Instanz das Richteramt auszuüben: Bei einer Klage auf Genugthuung wegen Verletzung constitutioneller Rechte durch Amtshandlungen der Staatsdiener (§ 128)."

Strobach: Ich bin der Ansicht des Abg. Pinkas, daß das oberste Reichsgericht in den ihm im ersten Absatz zugewiesenen Fällen als erste und letzte Instanz zu urtheilen habe, und möchte dies auch ausdrücken, da ich diese Verfügung als ein vorzügliches Mittel zur Wahrung constitutioneller Rechte ansehe.

Bei der nun erfolgten Abstimmung wurde die von Strobach beantragte Einleitung dieses Paragraphen, ferner das Amendement Rieger's zum ersten Absatze mit Stimmenmehrheit angenommen.

Brestel stellt nun den Antrag, als zweiten Absatz des § 132 zu setzen:

„Wenn die Rechtsbeständigkeit einer Verordnung der Executivgewalt als constitutionswidrig angefochten wird.“

Fischhof: Ich muß mich gegen dieses Amendement erklären, denn durch eine solche Unterordnung der Executivgewalt unter die richterliche könnten höchst bedenkliche Hemmungen der Executivgewalt herbeigeführt werden. Gegen Uebergriffe der Richter ist schon dadurch gesorgt, daß ihre Entscheidungen nie Gesetzeskraft, sondern nur von Fall zu Fall Geltung haben.

Cavalcabo: Dies ist auch meine Meinung; ferner würde durch das Brestel'sche Amendement das nur den Kammern zustehende Recht, die Minister in Anklagestand zu versetzen, Jedermann eingeräumt.

Laufenstein: Auch ich muß mich gegen das Amendement Brestel's aus den schon angeführten Gründen, ferner deshalb erklären, weil das Reichsgericht, wenn es das Recht hätte, eine constitutionswidrige Maßregel zu beurtheilen, auch dazu verpflichtet wäre; unterließe es nun die Ausübung dieser Pflicht, so wären die Minister gedeckt und das Reichsgericht verantwortlich.

Brestel: Hierüber muß ich bemerken, daß man das Recht und die Pflicht zu etwas nicht verwechseln dürfe. Das Reichsgericht soll nach meinem Antrage nur über meine Klage zu sprechen das Recht, keineswegs aber die Pflicht haben, ohne Klage zu entscheiden. Da ich übrigens sehe, daß mein Amendement keinen Anwerth findet, so ziehe ich es zurück, obwohl sich alles das, was man gegen dasselbe anbringt, auch gegen den beschlossenen ersten Absatz dieses Paragraphen einwenden ließe.

Bei der nun erfolgten Abstimmung wurden der zweite und dritte Absatz ohne Debatte angenommen, nur wurden in letzterem die Endworte: „als Schiedsgericht ohne Zulassung eines weiteren Instanzenzuges“ gestrichen.

Ebenso wurde beschlossen, die Eingangsworte des vierten Absatzes wegzulassen und dessen Absatz a) zum vierten, und b) zum fünften Absatz des § 132 zu machen, endlich am Ende des letzten Absatzes nach dem Antrage Strobach's zu sagen: „gegen den Reichstag oder gegen einen Landtag.“

Der § 132 lautet nun folgendermaßen:

Das oberste Reichsgericht hat als einzige Instanz das Richteramt auszuüben: 1. bei einer Klage auf Genugthuung wegen Verletzung constitutioneller Rechte durch Amtshandlungen der Staatsbediensteten (§ 128); 2. wenn es sich um Absetzung, Suspension oder Versetzung eines Richters handelt; 3. in allen Streitigkeiten zwischen den Reichsländern unter einander und in Competenzstreitigkeiten der Central- und Länderregierungsgewalten; 4. bei Anklagen gegen die Minister und Länderchefs; 5. bei Verschwörungen oder Attentaten gegen die Person des Staatsoberhauptes, gegen den Reichstag oder gegen einen Landtag.

Sitzung am 20. Februar 1849.

Zur Verhandlung gelangt der Abschnitt des Verfassungsentwurfes, welcher von den Staatsbeamten handelt.

§ 133.[1])

Filippi (in italienischer Sprache): Bisher waren gewisse Provinzen, wozu auch Dalmatien gehörte, von Beamten überschwemmt, welche von der Centralregierung dahin gesendet wurden, kaum die Sprache des Landes verstanden, denen das Wohl des Landes nicht am Herzen lag, und die nur verhinderten, daß die Eingeborenen, wenn sie auch die erforderliche Qualification und zwar meist mit großen Opfern sich erworben hatten, irgend ein Amt im Vaterlande erhalten konnten. Während der französischen Regierung hatte Dalmatien nur eingeborene Beamte, während jetzt bei den vier Tribunalen nur ein Eingeborener, sonst nur fremde Räthe angestellt sind. Das soll nun anders werden, und die Constitution soll die Garantie dessen enthalten, was die Nationalität fordert; daher stelle ich das Amendement: „Bei der Ernennung der öffentlichen Beamten soll in jeder Provinz auf jene, welche der Provinz angehören, vor Anderen Rücksicht genommen werden."

Pinkas: Ich verkenne nicht die Billigkeit dieses Wunsches des Abg. Filippi; doch bin ich der Ansicht, daß sein Amendement einmal nicht zum § 133 gehört, und zweitens mehr einen Wunsch zur Beruhigung gewisser Provinzen als einen festen Grundsatz enthält, daher streng genommen gar nicht in die Constitution, die nicht bloß pia desideria enthalten soll, gehört. Will man jedoch dieses Amendement aufnehmen, so wäre ich der Meinung, daß man es der Fünfercommission zur Formulirung eines eigenen Paragraphen zuweisen sollte.

Ziemialkowsky: Mir scheint der Richterstand so wichtig, daß die Forderung ganz gerecht sein dürfte, daß die Richter einer jeden Provinz Eingeborene dieser Provinz sein müssen, was ich besonders in Galizien für nothwendig erachte.

Cavalcabo: Die Begründung des Amendements Filippi ist allerdings stichhaltig. Doch würde ich Bedenken tragen, dasselbe in die Constitution aufzunehmen. Denn bei Anstellung der Beamten soll zunächst die größere Befähigung den Ausschlag geben, und nur ceteris paribus dürfte die Rücksicht auf die Nationalität und nicht wie bisher das Senium entscheiden. Da aber die Beurtheilung der Befähigung oft schwierig und stets subjectiv ist, so wird es nichts nützen, eine solche Norm aufzunehmen, sie könnte sehr leicht umgangen werden. Daß Italien und Galizien bisher von nicht eingeborenen Beamten überschwemmt war, ist erklärlich, da es zur Politik des alten Systems

---

1) § 133. Die besonderen Verhältnisse der nicht zum Richteramte gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entfernung vom Amt und Gehalt angemessenen Schutz verleiht.

gehörte, diese nie sehr anhänglichen und zufriedenen Provinzen von verläßlichen und unbedingt gehorsamen Werkzeugen des alten Regimes zu überwachen, das hört jetzt von selbst auf; ferner werden bei Besetzung der Gemeindeämter, bei den Wahlen zu Volksvertretern gewiß die Landeskinder mit Ausschluß aller Fremden berücksichtigt werden. Da der Minister für die ihm untergeordneten Organe verantwortlich ist, so kann man ihn bei deren Wahl nicht binden.

Ich bin daher gegen Annahme des Amendements Filippi's.

Mayer: Das Amendement Filippi's, mit dessen Tendenz ich ganz einverstanden bin, gehört als eine Beschränkung des kaiserlichen Ernennungsrechtes in den § 19, aber nicht hieher, wo von den Rechten der Beamten die Rede ist. Der Ausdruck „der Provinz angehören" ist zu unbestimmt; welcher Provinz gehört z. B. der Abg. Palazky an, der in Mähren geboren ist und jetzt in Böhmen lebt?

Kautschitsch: Ich bin ganz mit dem Amendement Filippi's einverstanden und glaube auch, daß es zum § 133 gehöre. Der Gesetzgeber darf nicht das Gute vermuthen, sondern muß das Böse verhindern. Ich darf daher auch nicht vermuthen, daß die Einheimischen von nun an besondere Berücksichtigung finden werden, sondern muß verhindern, daß sie wie bisher zurückgesetzt werden. Es muß den Geduldigsten in Harnisch bringen, wenn er sieht, daß die Einheimischen von fremden Beamten gedrückt und wie Heloten behandelt werden.

Pinkas: Ich muß nur dem Abg. Ziemialkowsky, der das Richteramt nur von Eingeborenen verwaltet wissen will, bemerken, daß das nicht hieher, sondern in das Kapitel von der richterlichen Gewalt gehören würde; ferner daß mir der Richter, der an bestimmte materielle und formelle Gesetze gebunden ist, viel weniger gefährlich erscheint, als jeder Administrativbeamte.

Strobach: Ich halte diesen Grundsatz erstens für überflüssig; denn bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren ist es rein unmöglich, Richter zu sein, ohne der Landessprachen vollkommen mächtig zu sein. Ferner gehört dieser Grundsatz in die Dienstpragmatik, wo von der erforderlichen Qualification der Beamten die Rede sein wird. Sollte wider Vermuthen es belieben, das Amendement Filippi's anzunehmen, dann müßte man es anders stilisiren, und zwar, um nicht bloß ein pium desiderium, sondern eine bestimmte Norm auszusprechen, sagen, daß erst bei Abgang befähigter Landeskinder Beamte, die einer anderen Nationalität angehören, zuläßig sind. Wollte man bloß von Angehörigen der Provinz sprechen, so würden auch Beamte derselben Nationalität ausgeschlossen, z. B. ein Salzburger könnte nicht in Oesterreich angestellt werden.

Rieger: Ich bin dafür, daß dieses Princip hier, und zwar am Ende dieses Paragraphen, wohin es recht gut paßt, ausgesprochen werde; denn in der Regel kennen nur Landeskinder die Landessprache vollkommen, sie allein sind in der Regel mit den Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes ver-

traut, haben Sympathie zu den Bewohnern desselben, wissen sich und den Gesetzen eher und mehr Achtung zu verschaffen. Ich stelle daher folgendes Zusatzamendement zu § 133: „Insbesondere soll bei Besetzung der Beamten- und Richterstellen darauf geachtet werden, daß dieselben nicht an Beamte aus anderen Reichsländern verliehen werden, insolange zu diesem Dienste gesetzlich befähigte Landesangehörige vorhanden sind.“

Goldmark: Ich muß mich gegen beide Amendements aussprechen, und finde es unbegreiflich, daß hier, wo an der Einigung Oesterreichs gearbeitet werden soll, stets noch von Landeskindern die Rede ist. Ich kenne in Oesterreich nur Oesterreicher, die, sobald sie die gesetzlichen Erfordernisse und insbesondere die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen, in allen österreichischen Kronländern Aemter bekleiden können. Die Wahl der Beamten muß der Executivgewalt ungeschmälert bleiben. Ich will keine Landsmannschaften in Oesterreich.

Hein: Man muß diesfalls Central- und Landesbeamte unterscheiden. Für letztere ist das Amendement Filippi's überflüssig, weil man bei diesen ohnehin die Landeskinder besonders berücksichtigen wird. Bezüglich der Centralbeamten wäre aber dieses Amendement eine Ungerechtigkeit, denn da muß das gemeinsame Vaterland den Ausschlag geben. Bei der Wahl der Beamten soll nicht die Landsmannschaft, sondern die höhere Befähigung den Ausschlag geben. Ich bin ein entschiedener Gegner jeder Dorfkirchthurmpolitik.

Laufenstein bringt nun folgendes Amendement ein: „Wegen Berücksichtigung der Nationalitäten bei Anstellungen wird in der Dienstpragmatik Sorge zu tragen sein.“

Ziemialkowsky: Abg. Hein hat gut reden; er gehört dem glücklichen Volksstamme an, von welchem der Grundsatz Goldmark's gilt: wer zu Hause Landeskind ist, ist es auch wo anders. Ich bin nicht so glücklich, und deshalb kann ich mich auch weder auf eine künftige Dienstpragmatik noch auf die Grundrechte verlassen. Ein Beamter, der als Glücksritter in ein Land kommt, um da die unteren Stufen seiner Carrière zu durchlaufen, der nur ein Sprachzeugniß, aber nicht die nöthige Kenntniß der Landessprache besitzt, kann das Wohl eines Landes nicht fördern. Wir haben z. B. Professoren im Lande, die man wegjagen müßte, wenn sie nicht Deutsch lehren dürften. Gegen Hein's Unterscheidung muß ich bemerken, daß auch die Centralbeamten das Land und die Sprache des Landes, in dessen Departement sie arbeiten, genau kennen müssen. Deshalb bin ich für Rieger's Amendement.

Fischhof: Sobald das im § 21 der Grundrechte ausgesprochene Princip der Gleichberechtigung der österreichischen Nationalitäten ein Wahrheit geworden sein wird, dann werden die Besorgnisse meiner Vorredner wegfallen, dann werden die Wünsche aller Provinzen erfüllt werden, besonders wo die Wirksamkeit der Beamten durch die freie Presse und durch die Volksrepräsentationen am Reichs- und Landtage controlirt werden wird. Diese in naher Aussicht stehende Entwickelung unseres nationalen und constitutionellen

Lebens wird die bisherigen büreaukratischen Uebelstände nothwendiger Weise beseitigen. Dieses Amendement würde jedoch die Executivgewalt zweckwidrig beschränken und könnte dadurch das öffentliche Wohl nur gefährden; so kann z. B. durch die Ungeschicklichkeit eines montanistischen Beamten der Staat um Millionen gebracht werden.

Cavalcabo: Ziemialkowsky behauptet, viele Beamte in Galizien seien nicht der Landessprache kundig; allein dann sind diese als unbefähigt anzusehen. Man sollte daher lieber den Grundsatz aussprechen, daß man keine unbefähigten Beamten anstellen dürfe, zu welchen alle diejenigen gehören, welche nicht die Sprache des Landes sprechen, in dem sie angestellt sind. Auf die Bemerkung des Abg. Kautschitsch muß ich erwidern, daß man auch in der Politik jeden so lange für unbescholten halten muß, bis das Gegentheil erwiesen ist.

Brestel: Ich finde das dem Filippi'schen Amendement zu Grunde liegende Gefühl sehr begreiflich. Auch in Niederösterreich war die Verkürzung der Landesangehörigen nichts Seltenes; so war namentlich mir der Umstand, daß ich ein Niederösterreicher bin, in meiner Carrière nur hinderlich. Doch muß ich mich gegen dieses Amendement erklären, welches wieder dahin führen würde, daß wir so viele Staaten als Länder in Oesterreich hätten. Das wäre gegen alle Grundsätze der so beliebten Föderation. Der deutsche Bund war ein sehr lockeres Bundesverhältniß, und doch war das Anstellungsrecht ein gemeinsames. Daß man davon in Oesterreich wenig Gebrauch machte, hat seinen Grund darin, weil man die Bewohner anderer deutschen Staaten für zu liberal hielt. Das Ganze läuft bei dem Amendement Filippi's auf Ausschließung aller Nationalitäten, welche nicht der des einzelnen Landes angehören, hinaus. Wie steht es aber dann mit unserem Wahlspruche: Ein einiges starkes Oesterreich? Wollen die Anhänger dieses Amendements zwischen den österreichischen Provinzen chinesische Mauern errichten und uns in den Augen der civilisirten Welt prostituiren? Werden wir einmal ein wirklich constitutionelles Leben bei uns haben, dann werden die bisherigen Uebelstände von selbst aufhören, was aber eine solche, die Executivgewalt unnöthig beschränkende Maßregel nicht erzielen wird.

Mayer: Ich muß mich entschieden gegen die vorliegenden Amendements aussprechen. Wenn wir an ein constitutionelles Oesterreich nur glauben, so werden die üblen Folgen der Metternich'schen Politik von selbst schwinden, ohne daß wir nothwendig haben, so viele Cautelen wieder zu schaffen und damit eine neue Auflage eines Polizeistaates zur Welt zu bringen. Gott bewahre uns vor einem solchen einigen Oesterreich, in welchem die Landeskinder der verschiedenen Provinzen einander entfrembet werden sollen. Diese Amendements werfen auch den bereits angenommenen Grundsatz: die Gesammtheit der Staatsbürger ist das Volk, über den Haufen. Wir haben übrigens bei uns in Mähren Beamte aller Provinzen gehabt, ohne uns darüber aufzuhalten. Ich erinnere, daß die Italiener in technischen Zweigen besonders zahl-

reich vorkommen, wie Francesconi, Nobili, Ghega, Negrelli ꝛc. Sollte die parlamentarische Verantwortlichkeit das Ministerium nicht mehr vor Mißbräuchen zurückschrecken als dieses Amendement, dann stünde es schlecht um unsere Constitution.

Laufenstein und Kautschitsch ziehen nun ihre Amendements zurück, Turco nimmt jedoch das des Ersteren als das seinige auf.

Bei der nun erfolgten Abstimmung blieb das Amendement Filippi's in der Minorität der Abg. Filippi, Krainz, Turco und Ziemialkowsky.

Ueber Rieger's Amendement wurde die namentliche Abstimmung beschlossen; für dasselbe stimmten mit Ja die Abg. Kautschitsch, Krainz, Pinkas, Plenkovich, Rieger, Turco und Ziemialkowsky; mit Nein die übrigen Abgeordneten; dasselbe wurde daher mit 17 gegen 8 Stimmen verworfen.

Für das von Turco aufgenommene Amendement stimmten mit Ja die Abg. Filippi, Goldmark, Krainz, Pinkas, Rieger, Turco, Brestel und Ziemialkowsky. Die übrigen Abg. mit Nein. Dasselbe wurde sonach mit 17 gegen 8 Stimmen verworfen.

Der § 133 wurde nun ohne Debatte angenommen.

§ 134.[1])

Pinkas: Ich beantrage diesen Paragraphen auszulassen, da er bloß eine vorübergehende und sich von selbst verstehende Maßregel enthält.

Mayer: Ich bin mit der Streichung dieses Paragraphen einverstanden. Der Grund seiner Aufnahme war bloß, um eine große Klasse von Staatsbürgern in einer Zeit zu beruhigen, in welcher viele sich ebensogut von selbst verstehende Rechte, wie z. B. die der Staatsgläubiger, manchmal in Zweifel gezogen werden.

Die Majorität sprach sich nun für Streichung dieses Paragraphen aus. Zur Verhandlung gelangt sodann der Abschnitt über die Reichsfinanzen.

Die §§ 135, 136 und 137[2]) wurden ohne Debatte angenommen.

§ 138.[3])

Pinkas beantragt, anstatt: Anleihen für die Reichskasse — „Reichsanleihen", und Cavalcabo „Staatsanleihen" zu sagen, für welch letzteren Aus-

---

1) § 134. Auf die Ansprüche der vor der Verkündigung der Constitution angestellten Staatsbeamten soll in der zu erlassenden Dienstpragmatik besondere Rücksicht genommen werden.

2) Von den Finanzen. § 135. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

§ 136. Steuern und Abgaben für die Reichskassen dürfen nur, insoweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

§ 137. Kein Privilegium darf in Betreff der Steuern und Abgaben eingeführt, und eine Befreiung oder ein Nachlaß kann nur durch ein Gesetz bestimmt werden.

3) § 138. Die Aufnahme von Anleihen für die Reichskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates.

druck, sowie für den Antrag Krainz, den zweiten Satz dieses Paragraphen in den ersten aufzunehmen, sich die Majorität aussprach, während das Amendement Rieger's zum zweiten Satze, lautend: „Dasselbe gilt für die Uebernahme von Garantien, wodurch der Staat belastet wird", in der Minorität blieb.

Der § 138 lautet demnach so: „Die Aufnahme von Staatsanleihen, sowie die Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates findet nur auf Grund eines Gesetzes statt."

§ 139.[1])

Pinkas: Ich möchte diesen Paragraph aus zwei Gründen weglassen, erstens um nicht schon in der Constitution solche Ueberschreitungen in Aussicht zu stellen, und zweitens weil es sich von selbst versteht, daß, wenn sie vorkommen, sie einer nachträglichen Genehmigung des Reichstages bedürfen.

Brestel: Hier geht uns der abgeschaffte Reichsrath ab. Ich halte es aber für nothwendig, hier von diesen Ausnahmefällen zu sprechen, weil sonst jede Etatsüberschreitung eine Constitutionsverletzung wäre; doch möchte ich sagen: „Wenn eine Etatsüberschreitung dringend nothwendig war" u. s. w., oder da mir die Stilisirung dieses Paragraphen zu lax vorkommt, so möchte ich ihn am liebsten der Fünfercommission zur Umarbeitung zurückgeben.

Hein stellt das Amendement: „Wenn dringende Umstände eine Etatsüberschreitung nothwendig machen sollten, so muß diese durch eine vom Kaiser unterzeichnete Verordnung öffentlich bekannt und vor dem nächsten Reichstage gerechtfertigt werden."

Vacano stellt das Amendement: „Ueberschreitungen des Staatsvoranschlages dürfen nur über motivirte, vom Gesammtministerium gegengezeichnete, gehörig kundgemachte Verordnungen geschehen und sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen."

Dieses Amendement wurde von der Majorität als § 139 angenommen.

§ 140.[2])

Die Annahme dieses Paragraphen erfolgte ohne Debatte.

---

1) § 139. Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung des Reichstages erforderlich.

2) § 140. Die allgemeine Reichsrechnung muß jährlich nebst einer Uebersicht der Staatsschulden dem Reichstage vorgelegt und die Entlastung der Reichsregierung erwirkt werden.

Sitzung am 21. Februar 1849.

An der Tagesordnung war das Kapitel von der bewaffneten Macht.

§ 143.[1])

Ziemialkowsky fragt, welche Rechte des Soldaten denn in einem besonderen Gesetze geregelt werden sollen?

Mayer entgegnet, daß der Soldat bisher wohl im Dienste bloß Pflichten hatte, allein er hoffe, daß derselbe jetzt auch fortan Rechte im Dienste haben werde.

Brestel findet, daß es logischer wäre, zu sagen, wie das Heer gebildet werden soll, als gleich mit der Art der Ergänzung desselben anzufangen. Das Recht auf Avancement, das Recht auf Verpflegung im Falle der Dienstunfähigkeit und andere mehr seien die Rechte, welche ein besonderes Gesetz zu regeln haben wird.

Goldmark verlangt die Auslassung der Worte „die Rechte", er finde diese allgemeine Bestimmung gefährlich, dieselbe könnte interpretirt werden: „Rechte der Soldaten als Kaste", wie sie es jetzt prätendiren.

Hein will statt Soldaten gesagt wissen „Mitglieder des Heeres", und diese könne man nicht rechtlos hinstellen, denn durch den Eintritt in den Militärstand werden die staatsbürgerlichen Rechte nicht suspendirt und dann erwerbe man besondere Rechte, wie deren schon Brestel einige anführte. Daß daraus specielle Rechte, durch welche andere constitutionelle Rechte in Schatten treten würden, nicht abgeleitet werden können, versteht sich von selbst.

Pinkas beantragt, daß statt „Rechte und Pflichten" gesagt werde: „das Rechtsverhältniß."

Vacano findet, daß nach der Textirung dieses Paragraphen die Bestimmungen über die Ergänzung der Armee und das eigentliche Heergesetz ein Gesetz bilden müßten, er will dahin, daß statt „durch welches" gesagt werde: „ein solches regelt auch."

Brestel formulirte seinen Antrag in folgender Art: „Die Organisation der Land- und Seemacht, sowie die Art ihrer Ergänzung wird durch ein Reichsgesetz bestimmt, welches auch die Art der Beförderungen zu regeln hat."

Er bemerkt, daß Rechte und Pflichten inbegriffen seien in Organisation, daß man sich erspart, Mitglieder der Armee statt Soldaten sagen zu müssen, und daß durch die Anwendung der mehrfachen Zahl das Wort Beförderung keiner Mißdeutung unterliege.

Mayer erklärt sich vollkommen einverstanden mit dem Amendement Brestel's, den Ausdruck „Mitglieder des Heeres" fand er nicht anwendbar, weil darunter auch die Marketenderinnen zu verstehen wären.

1) § 143. Die Art der Ergänzung der Armee und der Marine wird durch ein Reichsgesetz bestimmt, durch welches auch die Beförderung, dann die Rechte und Pflichten der Soldaten zu regeln sind.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Brestel's angenommen, das Sous-Amendement Pinkas aber verworfen. Goldmark hat seinen Antrag zurückgezogen, und der sohin zur Abstimmung gebrachte letzte Satz des Entwurfes ist verworfen worden.

Der ganze § 143 lautet: „Die Organisation der Land- und Seemacht sowie die Art ihrer Ergänzung wird durch ein Reichsgesetz bestimmt, welches auch die Art der Beförderungen zu regeln hat."

§ 144.[1])

Pinkas bemerkte, daß man durch den Nachsatz dieses Paragraphen offenbar nichts anderes gesagt haben wollte, als daß, wenn über die Stärke des Heeres u. s. w. nichts Neues verfügt würde, das vorjährige Gesetz noch auf die Dauer eines Jahres zu gelten habe. Allein es scheine ihm, daß man durch diesen Nachsatz erst undeutlich wurde, und daß es besser wäre, diesen Nachsatz zu streichen, weil sich das, was er sagen soll, aus dem ersten Satze auch ableiten ließe.

Mayer amendirt selbst: „Die Stärke der Land- und Seemacht und deren Ergänzung wird durch ein Reichsgesetz und zwar immer auf die Dauer eines Jahres festgesetzt."

In dieser Fassung wurde der § 144 bei der Abstimmung mit Stimmenmehrheit angenommen.

§ 145.[2])

Rieger meint, daß statt „zum Dienste des Staates zugelassen" besser gesagt wäre: „in die Dienste des Staates aufgenommen."

Brestel meint, es seien hier Truppen als Bundesgenossen, aber auch fremde Truppen, die als Fremdenlegionen angeworben werden, gemeint worden. Um dies deutlicher zu geben, beantragt er folgende Stilisirung: „Zur Verwendung von Truppen fremder Staaten ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich, welche auch eingeholt werden muß, wenn fremde Truppen das Staatsgebiet betreten, oder durch dasselbe ziehen sollen."

Ziemialkowsky stimmt diesem Antrage insbesondere aus dem Grunde bei, weil unter der Bestimmung „kraft eines Reichsgesetzes" verstanden werden könnte, daß durch ein Reichsgesetz hierfür eine feste Norm für alle Fälle gegeben werden solle, während das Wort „Zustimmung" schon involvire, daß dieselbe von Fall zu Fall eingeholt werden müsse.

Krainz glaubt eben aus diesem Grunde für Beibehaltung der Worte „kraft eines Reichsgesetzes" stimmen zu müssen, indem bleibende Bestimmungen rücksichtlich der Militärstraßen in Gegenden wie z. B. in Salzburg für das bayrische Militär nothwendig seien.

---

1) § 144. Die Stärke des Heeres und dessen Ergänzung wird jährlich durch ein Reichsgesetz festgesetzt, welches, wenn es nicht wieder erneuert wird, nur für ein Jahr Kraft hat.

2) § 145. Fremde Truppen können kraft eines Reichsgesetzes zum Dienste des Staates zugelassen werden, oder das Reichsgebiet betreten, oder durch dasselbe ziehen.

Brestel bemerkte dagegen, daß dies durch den Ausdruck „Zustimmung des Reichstages" auch nicht ausgeschlossen sei.

Cavalcabo pflichtet der Ansicht Brestel's bei, meint aber, daß es nöthig wäre, für den Fall, wo der Reichstag nicht tage, die Bestimmung zu treffen, daß die Verfügung den Ministern gegen auszuweisende dringende Nothwendigkeit und gegen nachträgliche Genehmigung durch den Reichstag überlassen werde.

Brestel hält den Gegenstand nicht für so wichtig, als daß man deshalb die Fälle der nachträglich einzuholenden Genehmigung des Reichstages vermehren und so aus diesem eine Art Registrirungsbüreau machen sollte.

Der Berichterstatter verzichtete aufs Wort. Bei der Abstimmung wurde die von Brestel beantragte Textirung des § 145 mit Stimmenmehrheit angenommen.

§ 146.[1])

Pinkas erklärte, er beantrage diesmal von seinem persönlichen Standpunkte, daß alle Chargen mit Ausschluß des Nationalgarde-Obercommandanten von der Garde gewählt werden; denn er sei Stabsofficier der Nationalgarde, zweifle aber sehr, daß die Regierung ihn dazu ernannt haben würde.

Brestel: Er sei damit ganz einverstanden, es sage ihm aber der § 146 des Entwurfes auch zu wenig, denn er wünsche, daß die Nationalgarde überall bestehen müsse. Rücksichtlich der Stabsofficiere möchte er, daß die in Frankreich bis zur Februarrevolution bestandene Einrichtung eingeführt werde, wonach jedes Corps die Candidaten vorschlägt, aus welchen die Regierung diese Officiere ernennt. Dadurch werde erzielt, daß Niemand an der Spitze der Nationalgarde steht, der nicht das Vertrauen der Garde hat, und der nicht auch die Zustimmung der Executionsgewalt für sich hätte.

Ziemialkowsky findet, daß das Institut der Nationalgarde in den Grundrechten mit ein paar Zeilen abgefertigt wurde, und hier im zweiten Theil der Constitution thue man dasselbe, indem man sich auf ein besonderes Gesetz beruft. Es sollen wenigstens, wie es rücksichtlich der Gemeinden geschah, die obersten Grundsätze ausgesprochen werden, an welche das Nationalgardegesetz gebunden wäre. In dieser Beziehung wünsche er, daß dieser Paragraph der Fünfercommission zur Bearbeitung zurückgegeben werde. Uebrigens pflichte er der Ansicht Pinkas' bei, zwar nicht weil er Stabsofficier wäre, aber damit er als Garde bei der Wahl dieser Officiere auch etwas mitzureden habe.

Cavalcabo wünscht gleichfalls, daß dieses Institut in der Constitution ausführlicher behandelt werde, daher schließe er sich dem Antrage Ziemialkowsky's an.

Hein: Er wolle sich keineswegs der Hoffnung hingeben, daß er mit seinem Votum, die Nationalgarde gänzlich zu beseitigen, durchdringen werde. Allein er habe bisher von der Wirksamkeit dieses Institutes gar nichts Ersprießliches

---

1) § 146. Die Einrichtung der Nationalgarde wird durch ein Gesetz geregelt. Alle Stellen bis zu den Stabsofficieren besetzt die Garde durch Wahl.

gesehen, und wenn er sich die freiesten Staaten der Welt, England und Nordamerika, anschaue, so begreife er, daß die Nationalgarde zur Existenz freier Staaten gar nicht nothwendig sei. Inzwischen aber, weil er einsehe, daß er mit seiner Meinung nicht durchdringen werde, so wolle er doch, daß die Nationalgarde, so viel als es möglich ist, ersprießlich wirke, und deshalb wolle er, daß ausschließlich der Obercommandant jedes Reichslandes von der Regierung zu ernennen wäre, die Chargen aus der Wahl und zwar die Stabsofficiere aus der Wahl durch Ober- und Unterofficiere hervorgehen.

Kreil: Wenn die Nationalgarde bisher die Dienste nicht geleistet hat, die man von ihr erwartete, so sei dies der bisherigen schlechten Organisirung beizumessen. Allein der Ansicht Brestel's könne er doch nicht beipflichten, weil die Nationalgarde sonst auch dort, wo es nur einige Häuser gibt, errichtet werden müßte, was eine Unmöglichkeit ist.

Brestel formulirt den § 146 in folgender Weise: „Die Nationalgarde muß wenigstens in allen Orten von 1000 oder mehr Einwohnern bestehen; ihre Errichtung wird durch ein Gesetz geregelt. Alle Stellen bis zu den Stabsofficieren exclusive besetzt die Garde durch Wahl; zu den höheren Posten ernennt der Kaiser aus einer durch die Wahl der Garde zu bildenden Candidatenliste.“

Pinkas erinnert, daß England und Nordamerika Staaten sind, welche seit Jahren die constitutionelle Freiheit im vollsten Maße genießen, daß beide Staaten keine stehende Armee haben, daher auch die Nationalgarde dort nicht so nöthig sei. Er sprach sich gegen Brestel's Antrag aus, daß die Stabsofficiere aus einer Candidatenliste durch die Regierung ernannt werden, weil das weniger nehmen hieße als uns geboten wurde; dann aber auch gegen den Antrag des Abg. Ziemialkowsky, weil seines Wissens nähere Details oder sozusagen die Grundrechte der Nationalgarde in keiner Verfassungsurkunde vorkommen. Insbesondere müsse er sich entschieden aussprechen gegen die Wahlen durch Ober- und Unterofficiere; denn werden die Chargen nicht auf demokratischer Basis gewählt, so werden dieselben auch nicht durch Vertrauensmänner eingenommen, denen als solchen einzig und allein die Garde gehorchen werde.

Vacano: Wird die Constitution einmal ins Leben getreten sein, dann vielleicht werde man die Nationalgarde entbehren können; allein jetzt sei sie unumgänglich nothwendig. Er sehe übrigens ein, daß in großen Städten der Regierung auf die Besetzung der obersten Stellen ein Einfluß gestattet werden müsse; allein jedenfalls wolle er dieses Recht auf die Ernennung der Commandanten der Hauptstädte beschränkt wissen, daher stelle er folgenden Zusatzantrag: „Alle Stellen mit Ausschluß der Obercommandanten der Hauptstädte besetzt die Garde durch Wahl.“

Laufenstein: Die Nationalgarde habe sich wirklich als nothwendig und heilsam bewährt. Sie diene zur Stärkung und Belebung des Volksgeistes, bringe ein Gefühl der Würde in jenen hervor, die derselben angehören, und

in seinem Bezirke sei zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe keine bewaffnete Macht als die Nationalgarde zu Gebote gestanden. Auch er halte dafür, daß die sämmtlichen Chargen aus der Wahl hervorgehen sollen; wolle man ja der Regierung, um vielleicht der Sache eine gewisse Weihe zu geben, einen Einfluß gestatten, so möge es der sein, daß sie die Wahl bestätige, was sie wohl niemals verweigern werde. Die Commandanten, meine er, sollen nur örtlich sein; denn eine Centralisation würde für den Commandanten selbst beschwerlich sein und eine complicirte Verwaltung zur Folge haben. Daß die Einrichtung der Nationalgarde nicht überall am Lande thunlich, sei gewiß, weil die Leute nicht überall vermöglich genug sind. Ob aber Bestimmungen aufzunehmen wären, in welcher Art sie bestehen müsse, oder ob man dies dem Nationalgardegesetze überlassen solle, darauf glaube er nicht eingehen zu sollen; er glaube aber das Letztere. Auf einen Umstand meine er aber aufmerksam machen zu müssen, darauf nämlich, daß in vielen Orten noch alte Bürgergarden bestehen, was zu Reibungen Anlaß gibt, und daß es vielleicht gerathen wäre, hinsichtlich ihres Fortbestehens eine Verfügung zu treffen. Uebrigens vereinige er sich mit dem Amendement Brestel's mit der einzigen Aenderung, daß auch die Wahl der Stabsofficiere der Nationalgarde zu überlassen sei, und daß nur im Falle des Aufgebots (§ 147) die Regierung den Commandanten zu ernennen habe. Die Bestätigung der Stabsofficiere könnte der Regierung vorbehalten sein.

Pinkas-Rieger stellen gemeinschaftlich folgenden Antrag: „Alle Officierstellen mit Ausnahme der Nationalgardecommandanten der einzelnen Reichsländer ernennt die Garde durch freie Wahl."

Hein formulirt: „Alle Unter- und Oberofficiere der Nationalgarde ausschließlich der Stabsofficiere und Localcommandanten sollen unmittelbar durch die Garde des Ortes, alle Stabsofficiere und Localcommandanten sollen durch Vertrauensmänner der Garde und durch die Ober- und Unterofficiere der Nationalgarde des Ortes gewählt werden."

Mayer: Bisher seien alle Chargen in der Nationalgarde gewählt worden, und welche Folgen habe dies gehabt — die, daß Niemand dem Anderen gehorchte, daß alles Gehorchen Zopf hieß. Wo haben in Wien die gewählten Chefs Gehorsam gefunden, wo seien sie ihren Pflichten z. B. am 6. October nachgekommen? Er glaube, daß sie ihrer Pflicht, wären sie von der Regierung ernannt gewesen, besser nachgekommen wären; dann sehe er die Nationalgarde als etwas Locales an, und es scheine ihm nichts überflüssiger, als ein Obercommando in einer Provinz. Werde ferner die Nationalgarde eine militärische Spielerei bleiben wie bisher, so werde sich der ganze Geist aus diesem Institut verlieren. Wolle man militärisches Leben hineinbringen, so müssen gediente Leute an die Spitze gestellt werden; er stelle daher eventuell, wenn der Entwurf nicht angenommen werden sollte, folgenden Antrag: „Die Errichtung der Nationalgarde wird durch ein Gesetz geregelt. Alle Stellen mit Ausnahme der Ortscommandanten besetzt die Garde durch Wahl. Die Ortscomman-

danten werden aus, von der Garde zu bildenden Candidatenlisten von dem Kaiser ernannt."

Bei der sohin abgeleiteten Abstimmung wurde der Antrag Ziemialkowsky's mit Stimmenmehrheit verworfen, der erste Absatz des Amendements Brestel's aber mit Stimmenmehrheit angenommen.

Das Amendement Pinkas-Rieger blieb in der Minorität, in welcher mit ihnen Ziemialkowsky, Filippi, Smolka, Cavalcabo, Madonizza und Petranovich gestimmt haben.

Die Anträge der Abg. Vacano, Hein, Mayer (zweiter Absatz) sind in der Minorität geblieben, dadurch entfiel das Sous-Amendement des Abg. Laufenstein. Der zweite Absatz des Amendements Brestel ist, sowie der zweite Satz des Entwurfes mit Majorität verworfen worden.

Es lautet also der § 146: „Die Nationalgarde muß wenigstens in allen Orten von 1000 und mehr Einwohnern bestehen. Ihre Einrichtung wird durch ein Gesetz geregelt."

§ 147.[1])

Cavalcabo beantragt die Streichung dieses Paragraphen. Die Mobilmachung der Nationalgarde könne von äußerster Wichtigkeit sein, allein für Rechte und Pflichten der Nationalgarde sei mit diesem Paragraphen nichts gewonnen, denn man berufe sich nur auf das Gesetz. Wenn nicht die Bestimmungen aufgenommen werden können, unter welchen die Nationalgarde mobil gemacht werden kann, wodurch eigentlich ein constitutioneller Schutz gewonnen wäre, so sei der Paragraph ganz überflüssig.

Hein beantragte die Zusammenziehung der §§ 146 und 147 durch Einschaltung der Worte „Dienstobliegenheiten und Mobilmachung" nach dem Worte Einrichtung.

Mayer macht aufmerksam, daß dieser Paragraph die Bestimmung enthalte, daß, wenn die Nationalgarde mobil gemacht werden soll, dies durch ein Reichsgesetz bestimmt werden müsse.

Cavalcabo meint, daß Fälle vorkommen können, wo die Nationalgarde einzelner Orte zum Schutze der öffentlichen Sicherheit ausrücken müsse; in solchen Fällen könne man nicht warten, bis ein Reichsgesetz dafür eingeholt wird.

Der Vorsitzer brachte die Frage zur Abstimmung, ob Bestimmungen über die Mobilmachung der Nationalgarde in die Constitution aufzunehmen seien. Diese Frage wurde mit Majorität verneint, daher der § 147 des Entwurfes gestrichen.

Es wurde jedoch folgendes Amendement des Abg. Ziemialkowsky ohne Debatte und einstimmig als § 147 hier eingereiht: „Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur

---

1) § 147. Die Mobilmachung der Nationalgarde kann nur kraft eines Reichsgesetzes stattfinden.

auf Requisition der Civilbehörde und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden."

Es folgte sodann die Berathung des letzten Abschnittes des Verfassungsentwurfes: „Allgemeine Bestimmungen."

§ 148.[1])

Mayer las den § 148 vor und bemerkte, daß nach Palazky's Behauptung dieses die Farben des Hauses Habsburg-Lothringen seien.

Hein meint, Schwarz-roth-gold seien uralte Farben Oesterreichs; diese Farben seien auf allen Fahnen Oesterreichs, unter welchen so viele ruhmvolle Siege erfochten wurden. Ueberdies finde ich bei allen Nationalitäten Oesterreichs die rothe Farbe, und Schwarz-gelb sei kaiserlich. Es geschehe also nicht aus Deutschthümelei, wenn er Schwarz-roth-gold als Reichsfarben beantrage.

Brestel beantragt Blau-roth-gold; denn wenn man schon mehrere Farben nehmen müsse, so nehme man solche, welche dem Auge angenehm sind.

Pinkas: Weiß-roth seien die österreichischen erzherzoglichen Farben, Roth-gold die des Hauses Lothringen, und da Weiß und Roth fast in allen Nationalfarben vorkommt, so scheine ihm dies eine glückliche Farbencombination. Ob schön oder nicht, das scheine ihm gleichgültig, wenn sie sich nur begründen lasse. Den Antrag Hein's nehme er für einen Scherz, weil er sonst ein Princip ausspräche, dessen Bekämpfung sicherlich zu einem blutigen Roth führen würde.

Rieger bemerkt, daß Weiß-roth die österreichischen Fahnen zur See seien und zugleich die Farben der Erzherzoge Oesterreichs, es können also diese als Reichsfarben angenommen werden. (Eine Stimme: Tricolor muß sein!)

Strobach: Hätte Pinkas nicht eine ernste Rücksicht hervorgehoben, so würde er Blau-weiß-roth vorgeschlagen und dem Abgeordneten aus Großschlesien versichert haben, daß er es nicht aus Slawenthümelei thue.

Mayer bemerkt noch, Weiß sei die Farbe, die in den Märztagen zuerst getragen wurde, Roth sei der Aufgang der Freiheit gewesen und Gold werde unsere Constitution sein.

Bei der Abstimmung wurde der § 148 des Entwurfes unverändert einstimmig angenommen.

§ 149.[2])

Rieger findet, dieser Paragraph enthalte ein statistisches Datum, sei also in der Constitution überflüssig, aber auch unnöthig, die Reichsgewalt an einen bestimmten Ort zu fesseln. Jedenfalls müsse er sich dagegen aussprechen, daß der Reichstag einzig und allein in Wien gehalten werden müsse.

---

1) § 148. Das Wappen des Kaiserthums bleibt unverändert. Als Reichsfarben werden Weiß, Roth und Gold angenommen.

2) § 149. Die Stadt Wien ist die Hauptstadt des Kaiserthums und der Sitz der Centralregierung.

Nicht einmal in Frankreich bestehe eine solche Bestimmung, und in Nordamerika werde der Reichstag im Gegentheil in der ganz kleinen Stadt Washington abgehalten.

Brestel hält es für nothwendig, es, so wie in Nordamerika der Fall ist, zu bestimmen, wo die Centralgewalt und wo der Reichstag seinen Sitz hat; weil, wenn man den Wechsel in die Hände der Executivgewalt gebe, das auch gegen die Freiheit angewendet werden könne.

Fischhof beantragt, am Schlusse des Paragraphen beizufügen „und des Reichstags."

Goldmark: Die Centralregierung und der Reichstag müssen ihren Sitz in Wien haben. Allgemeine Interessen fordern diese Bestimmung; er mache nur aufmerksam, daß, hätte eine solche Bestimmung bestanden, der Reichstag jetzt nicht in Kremsier wäre. Wien sei nach seiner geographischen Lage und historischen Stellung berufen, Sitz der Centralregierung zu sein; die drei Märztage allein sollten Wien so viel Rücksicht verschafft haben, daß es ohne Widerspruch als Sitz der Centralregierung angesehen werde.

Cavalcabo: So wie die factischen Verhältnisse gegeben sind, müsse man wohl Wien als den Centralpunkt anerkennen. Sollten sich diese Verhältnisse ändern, müsse auch der Centralpunkt geändert werden, er beantrage daher, nach „und" einzuschalten „in der Regel".

Pinkas: Er sei weit entfernt zu verlangen, daß Wien nicht die Residenz bleiben sollte. Allein man muß dem Kaiser das Recht belassen, den Reichstag, wenn es die Umstände erheischen, anderswohin zu berufen, damit, wenn eine solche Verfügung geboten wäre, dies nicht gleich als Verletzung der Verfassung geltend gemacht werden könne. Er frage auch, ob etwa die in Wien herrschende schwüle Luft den Herrn besser behagen würde, als die von Kremsier. Er schließe sich dem Antrage Cavalcabo's an.

Vacano beantragt „Reichscentralgewalt" statt „Centralregierung."

Mayer sous-amendirt „Reichscentralgewalten" und bemerkt, daß unsere materiellen Interessen dafür sprechen, daß Wien der Centralpunkt bleibe, und macht darauf aufmerksam, ob man mit dem Zusatz „in der Regel" nicht eine gefährliche Waffe der Regierung in die Hand gebe; dann daß zur parlamentarischen Wirksamkeit denn doch auch der Verkehr mit dem praktischen Leben gehöre, und daß, wenn eine politische oder physische Unmöglichkeit es nothwendig macht, daß der Reichstag anderswohin einberufen werde, es Niemandem einfallen werde, dies für einen Bruch der Constitution zu nehmen.

Bei der Abstimmung wurde der § 149 im Principe und dann der Antrag Fischhof's mit Stimmenmehrheit angenommen.

Das Sous-Amendement Cavalcabo-Pinkas blieb in der Minorität. Mit ihnen stimmten Rieger, Jachimovicz, Strobach, Scholl, Kreil. Auf Antrag Scholl's wurde das „und" gestrichen, und der § 149 lautet somit: „Die Stadt Wien ist die Hauptstadt des Kaiserthums, der Sitz der Centralregierung und des Reichstages."

§ 150.[1]

Cavalcabo beantragt die Streichung dieses Paragraphen, denn diese Bestimmungen können füglich den bürgerlichen Gesetzen anheimgegeben werden. Was man übrigens mit der einen Hand hier gibt, nämlich Schutz der Person und des Eigenthums, nehme man mit der anderen Hand, indem man sich auf ein Gesetz beruft, welches Ausnahmen enthalten soll.

Ziemialkowsky spricht die Hoffnung aus, daß wir keine Gesetze bekommen werden, welche die Fremden außer Schutz stellen werden; das lasse aber der Ausdruck „Ausnahmen" wohl besorgen, er wünsche ihm also „Beschränkungen" zu substituiren.

Mayer machte nun die Bemerkung, daß die Ausnahmen, welche ein Gesetz normiren soll, denn doch gegründet sein werden.

Bei der Abstimmung wurde der § 150 mit der von Rieger beantragten Aenderung, daß statt „ein Gesetz" gesagt werde „das Gesetz", mit Stimmenmehrheit angenommen. Ziemialkowsky hat seinen Antrag zurückgezogen.

§ 151.[2]

Mit diesem Paragraphen wurden zugleich die am Schlusse der Grundrechte bereits debattirten und nur aus den dort angeführten Gründen nicht zur Abstimmung gebrachten Anträge vorgelesen.[3]

Pinkas verlangt, daß dieser Gegenstand, der ohnehin schon reiflich berathen worden ist, nunmehr einfach zur Abstimmung komme.

Ziemialkowsky bemerkt, der § 151 würde ihm vollkommen genügen, nur wünschte er im ersten Satz nach „kann" eingeschaltet wissen „im Verordnungswege".

Scholl wünscht, daß dieser Paragraph so bestimmt als möglich laute, und deshalb trage er darauf an, daß er vorläufig der Fünfercommission zur Textirung übergeben werde.

---

1) § 150. Jeder Fremde, welcher sich auf österreichischem Gebiete befindet, genießt den Schutz, welcher den Personen und Gütern im allgemeinen vom Staate gewährt wird, mit Vorbehalt der durch ein Gesetz zu bestimmenden Ausnahmen.

2) § 151. Die Constitution kann weder ganz, noch theilweise aufgehoben werden. Theilweise Suspendirungen in Fällen des Aufruhrs oder Krieges können nur kraft eines Gesetzes verhängt werden.

3) Bei der Berathung der Grundrechte im Verfassungsausschuß hatte zuletzt noch der Abg. Ziemialkowsky einen Antrag auf Sicherung der Volksrechte im Falle des Aufruhrs oder Krieges gestellt. Die Formulirung des Antrages durch Lasser fand den meisten Beifall. Sie lautete: „Eine theilweise Suspension der Grundrechte in den Fällen des Krieges oder Aufruhrs darf nur von der verantwortlichen Regierungsgewalt mit vorläufiger oder, falls diese einzuholen unmöglich wäre, mit nachträglicher Zustimmung der legislativen Gewalt angeordnet werden. Unter welchen Bedingungen und mit welchen Folgen dies geschehen dürfe, hat ein besonderes Gesetz zu bestimmen." Zur Abstimmung über diesen Antrag kam es nicht, da der Abg. Gobbi bemerkte, daß ausführlichere Bestimmungen über diesen Gegenstand in den eigentlichen Verfassungsentwurf aufgenommen worden wären. Die in Folge dieser Bemerkung aufgeschobene Berathung und Abstimmung wurde erst jetzt durchgeführt.

Rieger erklärt sich mit der Fassung des § 151 einverstanden, nur meint er, könne es Fälle geben, wo die Executivgewalt eine Stadt in Belagerungszustand versetzen müsse, ohne erst ein Gesetz dafür einholen zu können; und für diese Fälle dürfte die in seinem Antrage bestimmte Verfügung in diesen Paragraphen aufgenommen werden.

Mayer: Der vertagende Antrag nützt zu nichts. Dieser Gegenstand ist reiflich debattirt, und dam als schon erkannt worden, daß, wenn wir diesen Gegenstand erschöpfen und bestimmt behandeln wollen, wir ein Aufruhrgesetz geben müßten.

Hein amendirt in folgender Weise Lasser's (bei der Berathung der Grundrechte gestellten) Antrag: „Nur in Fällen des Krieges oder Aufruhrs, und nur von der verantwortlichen Regierungsgewalt mit vorläufiger Zustimmung, oder — falls diese einzuholen unmöglich wäre — gegen nachträgliche Rechtfertigung vor der legislativen Gewalt darf eine theilweise Suspension der Constitution alle Rechte verfügt werden. Unter welchen Bedingungen und mit welchen Folgen dies geschehen dürfe, hat ein besonderes Gesetz zu bestimmen."

Strobach bemerkt, daß die Debatte umsonst sei, weil die Majorität durch die Antragsteller ohnehin bereits entschieden sei.

Goldmark beantragt folgenden Zusatz zum Entwurf: „Durch dieses Gesetz dürfen jedoch nur die Paragraphen, welche die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Vereinsrechtes gewährleisten, suspendirt werden." Dadurch will er die Freiheit der Presse selbst im Belagerungszustande aufrecht erhalten wissen.

Pinkas erinnert dagegen, daß die Unterdrückung der Presse vorzuziehen sei der Duldung der Presse, das beweise die gegenwärtige Presse Wiens.

Rieger formulirt: „Eine theilweise Suspendirung der constitutionellen Rechte in Fällen des Krieges und Aufruhres kann nicht anders als kraft eines Gesetzes, oder wofern dies nicht möglich ist, durch die verantwortliche Regierungsgewalt gegen nachträgliche Rechtfertigung vor der gesetzgebenden Gewalt und nur unter den Bedingungen und in der Art, welche durch ein besonderes Gesetz bestimmt wird, angenommen werden."

Mayer: Er spreche sich für das Amendement Lasser's aus, weil es das einfachste ist, und aus den schon bei der ersten Debatte vorgebrachten Gründen.

Bei der Abstimmung wurde der erste Absatz des § 151 mit Majorität angenommen; Ziemialkowsky hat sein Sous-Amendement zurückgenommen.

Zum zweiten Absatze ist der Antrag Hein's mit dem Sous-Amendement Rieger's, daß vor „Zustimmung" das Wort „vorläufig" gestrichen werde, mit Majorität angenommen, der Antrag Goldmark's mit Majorität verworfen worden.

Sitzung am 22. Februar 1849.

Die Fortsetzung der Debatten über das Kapitel „Von den Landtagen" (s. S. 233) kam an die Tagesordnung.

§ 87 und auch 88 des Entwurfes.[1])

Pinkas bemerkte, er vermisse nach diesem Kapitel die doch gebotene Möglichkeit des sogleichen Zusammentrittes constituirender Landtage — dieser Stützen der Regierung. Dasselbe, namentlich § 87, spreche lediglich allgemeine Wünsche in Umrissen aus, womit wenig oder gar nichts gethan sei, daher er sich erlaube, an die Stelle der nach obigen Paragraphen namentlich im folgenden Kapitel: „Von den Kreistagen und Gemeinden" aufgeführten Paragraphen die von ihm entworfenen Paragraphen vorzuschlagen, welche nach denselben der Debatte zu Grunde gelegt werden dürfen und vom Vorsitzenden den sämmtlichen Mitgliedern wie folgt bekannt gegeben wurden.

§ 1.

Für die Wahl der Abgeordneten zu dem ersten constituirenden Landtage jedes Reichslandes hat das Wahlgesetz für die Volkskammer provisorisch, jedoch mit der Ueberweisung zur Anwendung zu kommen, daß: 1. auf je 25 000 Seelen eines Reichslandes und für jede Stadt oder Ort von 6000 Einwohnern ein Abgeordneter, für Städte oder Orte von 10 000—15 000 Einwohnern zwei, für Städte oder Orte von 15 000—30 000 Einwohnern drei, für Städte oder Orte von mehr als 30 000 Einwohnern für je 10 000 Einwohner ein Abgeordneter zu wählen sei; 2. zur passiven Wählbarkeit das Alter von vollen 25 Jahren neben Vollgenuß des österreichischen Staatsbürgerrechtes und der ordentliche Wohnsitz von wenigstens einem Jahre in dem betreffenden Reichslande erforderlich sei.

§ 2.

Die constituirenden Landtage haben nach vollzogener Prüfung und Anerkennung der Einzelwahlen die Mitglieder für die Länderkammer sofort durch Wahl zur ernennen und für die dadurch etwa zeitweilig erledigten Sitze im Landtage die Wahl von Ersatzmännern zu veranlassen.

---

1) § 87. Für die Feststellungen der Landesverfassungen hat grundsätzlich zu gelten: 1. die Wahl der Abgeordneten aus dem Volke und durch das Volk mit Ausschluß jeder Ständevertretung, 2. Oeffentlichkeit der Verhandlungen in den Landessprachen, sowie 3. Bestimmungen über Schiedsgerichte für nationale Streitigkeiten bei Reichsländern mit gemischten Nationalitäten, 4. die Festhaltung des durch diese Constitution den Landtagen eingeräumten Wirkungskreises.

§ 88. Die durch constituirende Landtage festzustellenden Landesverfassungen treten erst dann in Kraft, wenn sie von der gesetzgebenden Reichsgewalt bestätigt worden sind.

§ 3.[1])

In den Reichsländern gemischter Nationalität ist es den Abgeordneten jeder Nationalität des Reichslandes gestattet, zur Wahrnehmung der nationalen Sonderinteressen besondere Nationalcurien zu bilden.

§ 4.

In Angelegenheiten des Unterrichtes, des Volksschulwesens, der Kranken- und Humanitätsanstalten und der agrarischen Gesetzgebung steht jeder Nationalcurie das Recht zu, ihr Separatvotum und ihren Separatantrag in dem Falle durch den Landeschef dem Monarchen gleichzeitig mit dem gesammten Landtagsbeschlusse vorzulegen, wenn dieser gegen den Antrag einer Nationalcurie ausgefallen ist.

§ 5.

Wenn außer den im vorstehenden Paragraph aufgezählten Angelegenheiten ein Gesammt-Landtagsbeschluß durch zweidrittel Mehrheit einer Curie den von ihr vertretenen Nationalsonderinteressen als gefährdend erklärt wird, hat diese Curie ein Drittheil ihrer Mitglieder und jede der übrigen Curien eine obigem Drittheile gleiche Anzahl ihrer Mitglieder zur Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zu wählen.

Dieser Ausschuß wählt dann aus den noch übrigen Mitgliedern der beschwerdeführenden Curie durch Stimmenmehrheit einen Obmann, welchem kein Stimmrecht gebührt, und hat sodann den Fall als Schiedsgericht zu entscheiden.

§ 6.

Wird der schiedsgerichtliche Ausspruch mit absoluter Stimmenmehrheit gefällt, so ist derselbe inappellabel und der durch den schiedsgerichtlichen Ausspruch aufrecht gehaltene oder modificirte Landtagsbeschluß dem Monarchen vorzulegen oder in zur Vorlegung nicht geeigneten Fällen in Vollzug zu setzen.

§ 7.

Bei Stimmengleichheit des Schiedsgerichtes ist der Fall nach § 58 zu behandeln, in den zur Sanctionsvorlage nicht geeigneten Fällen aber dem obersten Reichsgerichte zur definitiven Entscheidung vorzulegen.

§ 8.

In Reichsländern, deren einzelne Gebietstheile früherhin besondere Landtage abzuhalten befugt waren, wird die Bildung besonderer Landtagscurien für diese Gebietstheile zur Wahrung ihrer Sonderinteressen unter den Formen und Modalitäten gewährt, welche der constituirende Landtag solchen Reichslandes beantragen und der Reichstag durch ein Reichsgesetz genehmigen wird.

---

1) Die sechs folgenden Paragraphen-Amendements wurden später zurückgezogen.

Pinkas bemerkte hierüber weiter, daß er weder Separationsgelüste habe, noch nach einer Nationalitätensuprematie strebe, sondern lediglich von der Ueberzeugung ausgehe, das Constitutionsoperat dürfe nicht Inconsequenzen oder gar eine gewisse Perfidie an der Stirne tragen, dieser Entwurf müsse zu einer Wahrheit werden können.

Man müsse entweder fest centralisiren, oder eine modificirte Föderation consequent durchführen. In der departementalen Centralregierung könne er keinen Hort für die Freiheit erblicken. In den legislativen Kreistagen gegenüber der Centralgewalt im Mayer'schen Entwurfe finde er nur die Veranlassung einer noch größeren Entfrembung der Nationalitäten. Sein Wunsch dagegen sei es, ähnliche Besorgnisse, daß nämlich Einer den Anderen zu schmälern beabsichtige, mehr und mehr schwinden zu sehen, und seine diesfälligen Betrachtungen und Anschauungen des freien Gemeindelebens und des administrativen Kreisinstitutes haben ihn auf den Gedanken des oben erwähnten Institutes der Curien geführt. Er hoffe hiedurch auch diejenigen Provinzen zu befriedigen, welche eine separate Stellung im österreichischen Völkerverbande wünschen; er glaube, daß z. B. Vorarlberg, dessen Interessen von denen Tirols verschieden seien, und welches doch zu klein wäre, um eine ganz autonome Provinz zu bilden, sich in einer derlei Vorarlberger Curie ganz glücklich fühlen dürfte — nicht minder auch die Herren Slawen aus Steiermark die Garantien für ihre Interessen und Rechte darin finden würden u. s. w. — und behalte sich vor bei Gelegenheit der Debatte über diese Paragraphen genauer einzugehen. Beim ersten Anblicke dieser Paragraphen müsse sich für jeden herausstellen, daß durch dieselben jedem Dualismus in der Gesetzgebung vorgebeugt werde, denn diesen Curien sei kein sogleiches Entscheidungsrecht beigelegt. In denselben werde jedoch einer festen Centralisation und einer inconsequenten legislativen Kreiseintheilung entgegengetreten, nach welcher die Kreischefs einerseits unter den Landeschefs stehen, andererseits wieder nicht. Er glaube, daß die Bewohner eines Landes von verschiedener Nationalität sich eher versöhnen, als der Krone eine Einmischung in gewisse innere Angelegenheiten gestatten werden, und bitte hinter diesen Curien ja nicht ständische Verfassungen oder altrömische Einrichtungen zu suchen, und diesem Institute die volle Würdigung einer umständlichen Debatte zu Theil werden zu lassen, damit das Constitutionsoperat praktisch ausführbar und Mängel halber nicht dem Gelächter preisgegeben werde.

Der Vorsitzende stellte an die Versammlung vorläufig die Frage: Ob die vorgeschlagenen acht Paragraphe gleich heute der Debatte unterzogen werden sollen oder nicht?

Brestel schlug vor, die Debatte hierüber bis zur nächsten Sitzung zu verschieben, heute aber noch über das Kapitel „Von der Revision der Verfassung" resp. über die drei letzten Paragraphe dieses Entwurfes zu debattiren.

Vacano wollte, daß vorerst über die Länder- und Kreisgewalten debattirt werde.

Rieger machte entgegen darauf aufmerksam, daß Pinkas die National=

curien gerade als Surrogat der Kreistage vorgeschlagen habe, wodurch den kleineren Nationalitäten noch bessere Rechnung getragen werden solle. Seiner Meinung nach sollte über die ersten zwei von diesen Paragraphen sogleich die Debatte eröffnet werden, weil man nothwendig Bestimmungen über das Wahlgesetz der Landtage haben müsse.

Vacano sprach sich wiederholt gegen die gänzliche Amovirung der Kreistage aus.

Mayer als Berichterstatter, sowie die Majorität sprach für den Vorschlag Brestel's, wonach die Debatte über obige acht Paragraphe bis zur nächsten Sitzung verschoben, und für heute auf das Kapitel „Von der Revision der Verfassung" übergegangen wurde.

§ 152.[1])

Vacano, der nach der Stilisirung dieses Paragraphen zu häufige und unnöthige Reichstagsauflösungen besorgt, stellt das Amendement zu § 152: Nach den Worten „Nach dieser Erklärung ist der Reichstag", „wenn er die Abänderung für dringlich erklärt" — einzuschalten. Am Schlusse dieses Paragraphen sollte es lauten: „Für den Fall der Nichtdringlichkeit hat der Reichstag die Jahressitzung zu vollenden."

Weiter gleich zu § 153. Dieser Paragraph solle mit den Worten beginnen: „Der durch Auflösung oder durch Abfall der Legalperiode neu zusammentretende Reichstag beschließt" u. s. w.

Rieger will statt „die gesetzgebende Gewalt": „der Reichstag" im Eingange dieses Paragraphen gesetzt wissen; er meint, daß dieser Reichstag eben auch jene Artikel bezeichnen müsse, die er abgeändert wissen will, weil in den später ausgeschriebenen Wahlen die Candidaten ihr politisches Glaubensbekenntniß darüber auszusprechen haben. Sein Amendement lautet: „Wenn der Reichstag eine Revision der ganzen Verfassung oder eine theilweise Abänderung derselben für nothwendig hält, so hat er dieses und zwar in letzterem Falle unter specieller Bezeichnung der abzuändernden Artikel zu beschließen. In Folge dieses Beschlusses ist für die nächste Jahressession ein neuer Reichstag zu berufen."

Scholl spricht für die Beibehaltung der Worte: „Die gesetzgebende Gewalt". Werde dem ersten Reichstage diesfalls auch die kaiserliche Sanction

---

1) § 152. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht zu erklären, daß irgend eine Anordnung in dieser Constitution die Revision nöthig mache. Nach dieser Erklärung ist der Reichstag von Rechtswegen aufgelöst und muß sogleich nach § 29 neu zusammenberufen werden.

§ 153. Der neue Reichstag beschließt sodann in Gemeinschaft mit dem Kaiser über die der Revision unterworfenen Punkte. Zur Gültigkeit eines Beschlusses, der eine wirkliche Veränderung herbeiführen soll, ist es nothwendig, daß in jeder der beiden Kammern wenigstens zwei Drittheile ihrer Mitglieder anwesend seien und wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden in jeder Kammer zugestimmt haben.

verweigert, so könne auch ein zweiter und ein dritter Reichstag den Beschluß hinsichtlich einer solchen Revision fassen, und dieser Beschluß bedürfe dann keiner Sanction mehr.

Vacano, der sein Amendement zurückzog, Brestel und Goldmark sprechen sich dagegen für das von Rieger eingebrachte Amendement aus.

Cavalcabo bemerkt, die §§ 152 und 153 des Entwurfes seien Bollwerke für das Stabilitätsprincip. Die Eingangsworte des § 152 „Die gesetzgebende Gewalt" wolle er umsomehr beibehalten wissen, als man sich ja gegenwärtig bemühe, eine freisinnige Constitution zu machen. Hier handle es sich nicht etwa bloß um die Initiative wie bei anderen Gesetzvorschlägen, hier müssen alle drei gesetzgebenden Gewalten, nämlich die Krone und die beiden Kammern, übereinstimmen.

Hein ist nicht seiner, sondern Rieger's Ansicht und glaubt dem Stabilitätsprincipe sei genug Rechnung getragen, wenn zwei Kammern den diesfälligen Beschluß fassen. Hier sei eine Sanction von Seite der Krone nicht nothwendig, es könnte den Volkswünschen entgegengetreten werden, und jedenfalls müßte man erst zwei bis drei Reichstage zusammenberufen, was er für unnöthig halte.

Mayer spricht für die Beibehaltung des Entwurfes. Er erwarte eine pactirte Verfassung, wodurch ein Vertrag zu Stande kommen werde, welcher nach der juridischen Lehre über die Verträge niemals einseitig abgeändert werden dürfe. Er sehe nicht ein, warum man hier die Krone verkürzen — die Constitution aber vielleicht alle Jahre abändern wolle. Solche Abänderungen dürften eher zum Nachtheile als zum Vortheile der Völker ausfallen; auch haben seines Wissens alljährliche Revisionen der Constitution nur in den älteren Schweizer Cantonen bestanden. In neueren Verfassungen habe man ähnliche Revisionen möglichst hinauszuschieben versucht, auf zehn Jahre und vielleicht noch weiter, so z. B. in der neuen französischen Constitution.

An etwa dringende Revisionen müsse aber sogleich gegangen werden, was zur Folge haben werde, daß der betreffende Reichstag seine Existenz aufgebe und ein neuer zusammenberufen werde. Nach der Abstimmung blieb das Amendement Rieger's in der Minorität der Abg. Vacano, Brestel, Fischhof, Goldmark, Halter, Turco, Pfretschner, Smolka und Ziemialkowsky.

Für Beibehaltung des Entwurfes sprach sich die Majorität aus, daher der § 152 zu lauten hätte:

„Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht zu erklären, daß irgend eine Anordnung in dieser Constitution die Revision nöthig mache. Nach dieser Erklärung ist der Reichstag von Rechtswegen aufgelöst und muß sogleich nach § 29 neu zusammenberufen werden."

§ 153.

Mayer als Berichterstatter stellte hier selbst das Amendement: „Daß in jeder der beiden Kammer wenigstens drei Viertheile (nicht zwei Drittheile) ihrer

Mitglieder anwesend sein müßten", denn erst dadurch werde eine wahre absolute Majorität erzielt werden.

Brestel, der hierin eine größere Garantie für die Aufrechthaltung der Verfassung sieht, schließt sich diesem Amendement an.

Scholl will die ursprüngliche Fassung des Entwurfes beibehalten wissen.

Cavalcabo bemerkt, man maße sich sehr viel an, wenn man diesen Paragraph annehme; aber weil er diesfalls schon einmal eine Stabilität haben wolle, so sei er bereit, dem eigentlichen constitutionellen Principe dieses Opfer zu bringen. Man setze voraus, daß ein Viertheil der Mitglieder abwesend sein werde, wenn über einen Gegenstand von so großer Wichtigkeit die Abstimmung geschehe; er glaube dagegen, daß das Haus fast vollzählig sein werde, wenn es sich um einen solchen Gegenstand handle. Die Majorität müsse sich hier der Minorität fügen. Ein Drittheil mit einem Plus könne die Anderen in Schach halten.

Goldmark sprach sich für Mayer's Amendement aus, nur solle bei geschlossenen Thüren die Abstimmung vorgenommen werden, damit nicht einzelne sich entfernen.

Hein verlangt die Zustimmung von vier Fünfteln der Gewählten und zwei Fünftel der Anwesenden, und stellt nach belgischem Muster, und damit das Volk die Abwesenden kenne, zu diesem Paragraphe noch das Zusatzamendement: „Die Abstimmung muß über Namensaufruf mündlich geschehen."

Goldmark sprach sich auch für dieses Zusatzamendement aus.

Nach der Abstimmung erklärte sich die Majorität für das Princip dieses Paragraphen, sowie auch für das Mayer'sche Amendement.

Für Hein's vorgeschlagenes Zahlenverhältniß sprach sich nur die Minorität, für sein Zusatzamendement jedoch die Majorität aus, daher der § 153 zu lauten hat:

„Der neue Reichstag beschließt sodann in Gemeinschaft mit dem Kaiser über die der Revision unterworfenen Punkte. Zur Gültigkeit eines Beschlusses, der eine wirkliche Veränderung herbeiführen soll, ist es nothwendig, daß in jeder der beiden Kammern wenigstens drei Viertheile ihrer Mitglieder anwesend seien, und wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden in jeder Kammer zugestimmt haben. Die Abstimmung muß über Namensaufruf mündlich geschehen."

§ 154.[1])

Rieger hält diesen Paragraph den Landtagen gegenüber für zu beschränkend und für ganz überflüssig.

---

1) § 154. Ebenso hat die gesetzgebende Ländergewalt das Recht zu erklären, daß irgend eine Anordnung der Landesverfassung eine Revision nothwendig mache. Nach dieser Erklärung muß der Landtag aufgelöst werden und der neu erwählte nächste ordentliche Landtag kann nur in einer Sitzung, an der wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder theilnehmen, mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmenden die Abänderung beschließen, welche der Zustimmung der gesetzgebenden Reichsgewalt zu ihrer Gültigkeit benöthigt.

Brestel und Strobach, sowie sämmtliche übrigen Mitglieder schlossen sich seiner Ansicht, ihn gänzlich hinwegzulassen, an.

Ebenso Mayer unter der Voraussetzung, daß im Kapitel „Von den Landtagen" diesfällige Bestimmungen werden getroffen werden.

Sitzung am 23. Februar 1849.

Berathung des Amendements des Abg. Pinkas zu § 87.

Brestel: Es gehört zu den größten Schwierigkeiten, die alten historischen Provinzialgrenzen mit den Forderungen der Nationalitäten in Oesterreich zu vereinbaren. Abg. Pinkas hat den nationalen Forderungen nicht bloß eine billige und unparteiische Rechnung getragen, sondern ging sogar so weit, der Minorität dasselbe Recht einzuräumen, welches naturgemäß nur der Majorität gebührt. Ich habe über sein Project reiflich nachgedacht, bin jedoch zur Ueberzeugung gelangt, daß es praktisch unausführbar sei. Es liegt in der Natur der Menschen, daß die Majorität stets die Oberhand über die Minorität zu erlangen sucht; dagegen ankämpfen, würde nutzlos sein und nur Gehässigkeiten, Streit und Hader erzeugen. Der Minister, welcher nach dem Antrage des Abg. Pinkas Nationalstreitigkeiten zu entscheiden hätte, wäre in einer höchst fatalen Lage, sobald er einer der streitenden Nationen angehört; entscheidet er zu Gunsten seiner Nation, so wird seine Entscheidung parteiisch erscheinen, im entgegengesetzten Falle er die Sympathien seiner Nation verlieren. Die Errichtung der Curien wäre bei der numerischen Ungleichheit der Nationen in den Provinzen äußerst schwierig. Wenn Interessen sich widerstreiten, so überlasse man es den Betheiligten, ihre Angelegenheiten selbst zu schlichten. Das Vernünftigste wäre freilich gewesen, eine neue Provinzialeintheilung nach den Nationalitäten aufzunehmen.

Damit wären so viele Schwierigkeiten bei Schlichtung der Provinzialangelegenheiten weggefallen, ohne daß es nothwendig gewesen wäre, auf die sporadischen Nationalitäten Rücksicht zu nehmen, denn deren Interessen sind schon ohnehin mit denen der Nation, unter welcher sie zerstreut vorkommen, innigst verbunden, so daß sie mehr eine nationale Zwitternatur darstellen. — Da sich aber die Majorität des Ausschusses für Beibehaltung der bisherigen Provinzialeintheilung aus historischen Rücksichten ausgesprochen hat, so kann ich nicht von den Kreistagen abgehen. Man hat eingewendet, sie seien eine zu complicirte Einrichtung. Das muß ich zugeben; allein die Complication liegt in unserer eigenthümlichen Lage, in den heterogenen Bestandtheilen Oesterreichs. Ferner wendet man die Menge der Wahlen ein, indem wir dann Gemeinde-, Kreistags-, Landtags- und Reichstagswahlen haben. Es ist das allerdings ein Uebelstand, zu dessen Verminderung ich das Institut der Stellvertreter als Auskunftsmitttel vorschlage, so daß die Stellvertreter der Landtagsdeputirten

die Kreistagsdeputirten bilden. Die Befugnisse der Kreistage betreffend, möchte ich denselben alle Gemeindeangelegenheiten zuweisen und den Grundsatz aussprechen: In der Regel gehören gewisse Angelegenheiten dem Landtage an, und sind nur dann als Kreisangelegenheiten zu behandeln, wenn dies von der Majorität oder von zwei Dritteln der Kreisvertreter gefordert wird.

Fischhof: Ich finde im Antrage des Abg. Pinkas die Entscheidung nationaler Conflicte weder der Majorität noch der Minorität, sondern den Ministern und dem Reichsgerichte überlassen. Das ist gegen alle constitutionellen Grundsätze und damit der Ministerwillkür Thür und Thor geöffnet. Ich hoffe, daß nur selten Collisionen zwischen den Land- und Kreistagen vorkommen werden, während das Institut der Curien dergleichen Conflicte nur vermehren und das Reichsgericht mit deren Entscheidung überhäufen würde.

Pinkas: Ich stelle mich damit zufrieden, daß Brestel mir das Zeugniß der redlichen Absicht meines Antrages nicht versagen kann, und will zur Förderung unseres guten Einvernehmens, das zu erhalten ich stets bemüht bin, mein Amendement bis auf die ersten zwei Paragraphe zurückziehen.

Der Vorsitzende bemerkt, daß nun die Debatte über die §§ 87 und 88 fortgesetzt werden könne; er überlasse es ferner dem Ermessen des Ausschusses, ob nicht hiebei die Entwürfe mehrerer Landtage, die eigentlich als constituirende Landtage angesehen werden müssen, benutzt werden sollten.

Hein: Die von einigen sogenannten constituirenden Landtagen eingesendeten Verfassungsentwürfe können uns nicht als Richtschnur, sondern bloß ad audiendum dienen, wozu man sie auf den Tisch des Hauses auflegen sollte; denn die bisherigen Landtage bestanden nicht nach gleichen Normen und nicht in allen Provinzen. Es wäre ungerecht, wenn einige Provinzen sich nach den Bestimmungen der Constitution bezüglich der Landtage richten müßten, andere nicht.

Rieger: Man kann die bisher in einigen Provinzen abgehaltenen Provinziallandtage nicht für constituirende ansehen; denn die Vertretung entbehrte daselbst der demokratischen Grundlage. Der Wahlmodus muß für alle Provinzen gleich sein; deshalb kann ich die eingesendeten Entwürfe bloß als Vorarbeiten ansehen, und ich stelle folgendes Zusatzamendement zu § 88: „Veränderungen der Landesverfassungen, welche von den Landtagen beschlossen werden, treten nicht früher in Kraft, bevor sie nicht vom Reichstage bestätigt und vom Monarchen sanctionirt worden sind."

Mayer: Ich anerkenne die von den Landtagen uns eingesendeten Entwürfe nicht als maßgebend für uns, nicht wegen des Wahlmodus, sondern weil es ein Anachronismus war, einen constituirenden Reichstag und Landtage zugleich tagen zu lassen, daher letztere im Finsteren tappen mußten. Der mährische Landtag war übrigens aus demokratischen Wahlen hervorgegangen und äußerst radical, denn er hat den Adel mit Stumpf und Stiel abgeschafft. Wir haben hier die Hauptgrundsätze der einzelnen Landtagsverfassungen zu geben, und diesfalls auf die Entwürfe gar keine Rücksicht zu nehmen.

Brestel: Die eingesendeten Entwürfe enthalten sehr viel Unpraktisches. Eine Constitution oder Verfassung hat bloß der Reichstag zu geben, die ersten Landtage werden nur zu beschließen haben, in welcher Art die ihnen in der Constitution zugewiesenen Rechte auszuüben seien, wie die Wahlen zu effectuiren, das Straßenwesen zu reguliren sei u. s. w. Da somit die Provinzen eigentlich keine Verfassung sich zu geben haben, so möchte ich anstatt Landesverfassung den Ausdruck Landesordnung setzen, welcher Ausdruck in einer Zeit gang und gäbe war, in welcher die Städte große Rechte besaßen. Ich beantrage daher folgende Stilisirung des § 88: „Der in jedem Reichslande zusammenzutretende Landtag entwirft die Landesordnung, welche die Modalitäten zu bestimmen hat, unter welchen jedes Land die ihm zugestandene Autonomie ausübt. Die Landesordnung erhält erst Kraft durch die Bestätigung der gesetzgebenden Reichsgewalt."

Vacano: Ich stimme auch für Anwendung des von Brestel gewählten Ausdruckes Landesordnung statt Landesverfassung, und muß bezüglich der bisherigen Landtage bemerken, daß sie ebensowenig Vertrauen als ihre Entwürfe Berücksichtigung verdienen; denn der Landtag in Oesterreich z. B. bestand aus sechzig Mitgliedern der früheren Stände und sechzehn auf demokratischer Basis gewählten Mitgliedern.

Strobach: Ich bin aus den von Mayer angeführten Gründen auch der Meinung, daß die fraglichen Entwürfe von uns keine Berücksichtigung verdienen. Doch möchte ich nicht das Wort Landesordnung anstatt Landesverfassung wählen, sondern letzteres beibehalten; denn die Landesverfassungen enthalten allerdings Verfassungsbestimmungen, als die über die active und passive Wahlfähigkeit, über das Verhältniß des Landes zum ganzen Reiche und zum Monarchen und andere staatsrechtliche Bestimmungen. Auch ist bei uns in Böhmen Landesordnung etwas ganz anderes als Landesverfassung, erstere räumt dem Lande mehr Rechte ein als letztere.

Lasser: Ich kann Sie versichern, meine Herrn, daß wir in Salzburg einen ganz demokratischen Landtag hatten und einen sehr gelungenen Entwurf geliefert haben. Den Ausdruck Landesordnung halte ich für eine sehr gute Idee des Abg. Brestel und wundere mich, daß der Stellvertreter des Abg. Palazky diesen ganz gangbaren Ausdruck anfechten will. Landesordnung enthält den richtigen Begriff der Ordnung der Landesangelegenheiten. Die Bestimmung des Verhältnisses des Landes zum Landesfürsten gehört nicht dahin, sondern in die Constitution.

Brestel: Wenn es Landesordnungen gab, welche dem Lande unbeschränkte Rechte gewährten, so gab es dagegen andere, welche nur sehr beschränkte Rechte einräumten. Ich halte diesen Ausdruck für einen schärferen als Landesverfassung. Staatsrechtliche Bestimmungen gehören übrigens nicht dahin. Das active und passive Wahlrecht muß in allen Provinzen gleich, somit durch Reichsgesetze geregelt werden.

Rieger: Mir fällt die Besorglichkeit und Eifersucht auf, mit der man

hier jedes Wort bekrittelt. Verfassung und Constitution sind sehr allgemeine Ausdrücke, so spricht man auch von der Constitution eines Menschen. Sie, meine Herren, haben ohnedies die Autonomie und Verfassung der Länder so zugeschnitten, daß es kaum der Mühe werth ist, noch davon zu sprechen. Hat das Land eine gesetzgebende Gewalt, so hat es auch eine Verfassung, die nichts anderes ist, als eine Urkunde, in welcher von der Theilung der öffentlichen Gewalten die Rede ist.

Hein: Die Benennung Brestel's ist mathematisch richtig; denn eine Provinz ist nichts anderes als eine große Gemeinde. Wir werden Gemeinde-, Kreis- und endlich Landesordnungen nöthig haben. Das Gemeindegesetz wird die Grenzen festsetzen, welche die Gemeindeordnungen einzuhalten haben, und ebenso muß die Constitution die Grenzen angeben.

Goriup: Man kann wohl nur im Scherze die Provinzen für große Gemeinden ansehen und ihnen nur Landesordnungen einräumen wollen. Sieht man aber die Provinzen für föderirte Länder an, so muß man ihnen auch constituirende Landtage und Verfassungen zugestehen.

Rieger unterbricht ihn mit folgenden Worten: Ich erkläre hier feierlichst Protest dagegen, daß man uns den constituirenden Landtag nehmen will; einem solchen Beschlusse, wodurch Böhmen seinen constituirenden Landtag verlöre, könnten und dürften wir uns nicht fügen, ohne Verräther an unserem Vaterlande zu werden.

Goldmark: Aus dem Begriffe des Constituirens folgt mehr, als was die Landtage haben sollen und als was wir ihnen zuzuweisen bereits beschlossen haben. Constituirende Landtage würden eine solche Gewalt der Volksrepräsentation den Landtagen zugestehen, welche bloß auf dem Reichstage vorkommen kann. Ob man Landesverfassung oder Landesordnung sage, ist mir gleichgültig; wenn nur keine Landesunordnung herauskommt.

Mayer: Ich muß vorausschicken, daß ich auch jetzt wie immer meine Ueberzeugung aussprechen werde und keine Drohung mich einzuschüchtern vermag. Das Wort Verfassung ist bestimmter und passender als Ordnung; denn das Resultat der ersten Landtage werden Landesverfassungen und nicht bloß formelle Ordnungen sein. Ein constituirender Landtag ist übrigens noch keine verfassunggebende Behörde, sondern bloß ein solcher Landtag, welcher zu bestimmen hat, wie die durch die Constitution dem Lande eingeräumte Autonomie ausgeübt werden soll. Ich bin auch der Ansicht, daß diese Landtage gleich nach dem constituirenden Reichstage zusammentreten müssen. Die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der materiellen Interessen der verschiedenen Reichsländer läßt nicht zu, alle Landesverfassungen über einen Leisten zu schlagen, sondern man muß es jedem Lande, wie jeder Gemeinde überlassen, sich für ihre Angelegenheiten Statuten zu geben. Die Einheit Oesterreichs fordert nur, daß sich kein Landtag Uebergriffe gegen die Bestimmungen der Constitution erlaube.

Bei der nun erfolgten Abstimmung über das Brestel'sche Amendement

stimmten für dasselbe die Abg. Laufenstein, Cavalcabo, Fischhof, Goldmark, Halter, Hein, Jachimovicz, Kautschitsch, Lasser, Ratz, Scholl, Turco, Vacano und Brestel mit Ja; die übrigen Abgeordneten mit Nein; dasselbe fiel somit mit 15 gegen 14 Stimmen.

Der § 88 des Entwurfes wurde von der Majorität angenommen.

Ebenso wurde der Zusatzantrag Brestel's angenommen, womit der Rieger's entfiel. Der Zusatzantrag Ziemialkowsky's wurde vertagt.

Der Zusatzantrag Strobach's wurde bei der namentlichen Abstimmung mit 18 gegen 11 Stimmen angenommen, indem gegen denselben mit Nein nur die Abg. Laufenstein, Cavalcabo, Goldmark, Halter, Hein, Jachimovicz, Lasser, Ratz, Scholl, Turco und Vacano, die übrigen 18 Abgeordneten aber für denselben mit Ja stimmten.

Der § 88, nun 87, lautet nun so: „Die durch constituirende Landtage festzustellenden Landesverfassungen treten erst dann in Kraft, wenn sie von der gesetzgebenden Reichsgewalt bestätigt worden sind. Dasselbe gilt auch von einer später vorzunehmenden Revision der Landesverfassungen. Jedoch darf diese Bestätigung vom Reichstage nicht verweigert werden, wenn die Bestimmungen derselben mit den in der Constitution aufgestellten Grundsätzen nicht im Widerspruche stehen."

§ 87, nun 88.

Rieger: Ich würde die Form des Einganges dieses Paragraphen dahin abändern: „Für die Landesverfassungen haben folgende Grundbestimmungen zu gelten"; dann im Absatz 2 „unter Beobachtung der Gleichberechtigung der Landessprachen."

Brestel: Ich bin dafür, den Absatz 3 zu streichen, auch den Absatz 2 finde ich als bereits in den Grundrechten enthalten überflüssig, da hier keine Ausnahme gelten kann. Absatz 4 ist durch § 88 erledigt. Es erübrigt also nur der erste Absatz, der auch sehr wichtig ist; ich beantrage anstatt dessen folgende zwei Paragraphen:

§ 1. Die Bestimmungen über das active und passive Wahlrecht zu den Landtagen sind dieselben, welche das Gesetz für die Kammer vorschreibt, nur daß zum activen Wahlrechte auch noch der ordentliche Wohnsitz von wenigstens einem Jahre in dem betreffenden Reichslande erfordert wird.

§ 2. Die übrigen Bestimmungen für die Wahlen zum Landtage bleiben den Landesverfassungen überlassen, jedoch muß die Eintheilung der Wahlbezirke mit Rücksicht auf die Kreise und die Nationalität geschehen. Die Wahlen müssen direct stattfinden und die Anzahl der Landtagsmitglieder darf nie weniger als das Doppelte der auf das betreffende Reichsland entfallenden Mitglieder der Volkskammer betragen. Auch sind Stellvertreter zu wählen.

Hein stellt das Amendement zum ersten Absatz: Daß die Abgeordneten nach den für die Volkskammer des Reichstages geltenden Vorschriften (mit Ausnahme der Altersbestimmungen) wegen activer und passiver Wahlfähigkeit zu wählen sind.

Pinkas: Das Amendement Brestel's hat mich nicht überrascht; allein da wir schon in § 88 beschlossen haben, daß die Provinzen constituirende Landtage haben sollen, so können wir nicht wieder im kommenden Paragraphen ihnen dieses Recht nehmen. Constituiren heißt aber nichts anderes, als die Art und Weise der Volksrepräsentation bestimmen. Dies muß also den Provinzen überlassen werden. So können wir z. B. das städtische Element, dem auch Brestel gern das Wort spricht, jetzt noch nicht genügend berücksichtigen, da wir jetzt noch nicht bestimmen können, welche und wieviel Städte im constituirenden Landtage besonders zu vertreten sind, wofür durch mein Provisorium gesorgt ist. Damit habe ich einen neuen Beweis geliefert, daß ich die Interessen meiner deutschen Landsleute ebenso gewissenhaft vertrete, als die der Czechen; denn in Deutsch-Böhmen sind mehr Städte und größere Märkte, als in Czechisch-Böhmen. Gegen die Stellvertreter muß ich entschieden protestiren; denn die Wahl derselben würde als eine minder wichtige zu lax geschehen. Welche Städte eigene Vertreter und wieviel sie derselben brauchen, muß man der Constituante einer jeden Provinz überlassen. Dies ihnen nehmen, wäre ein Raub an der Autonomie der Provinzen, und ich müßte gegen die im Brestel'schen Amendement enthaltene Bevormundung feierlich protestiren. Ferner möchte ich auch jüngere Leute in den Landtag lassen, um die Concurrenz der Capacitäten zu vermehren, und jüngeren Leuten Gelegenheit zu geben, sich Vertrauen zu erwerben und für den Reichstag zu qualificiren.

Brestel: Diese Bemerkungen befestigen meine Ueberzeugung, wie nothwendig es sei, hier die Grenzen der Landesverfassungen und gewisse allgemeine Bestimmungen auszusprechen, womit ich ebensowenig die Autonomie der Provinzen, als mit den Grundrechten die Freiheit der Individuen beschränken will. Wo würden wir hinkommen, wenn das active und passive Wahlrecht in den verschiedenen Provinzen verschieden wäre.

Cavalcabo: In Consequenz des nun zu § 88 gegen meine Ansicht angenommenen Strobach'schen Zusatzes muß ich mich nun für das Amendement Brestel's erklären, und erlaube mir nur zu fragen, wer soll bei dem Bestande eines Zwiespaltes zwischen der Ansicht des Reichstages und des Landtages entscheiden, ob eine Landtagsbestimmung einem Grundsatze der Constitution widerspreche?

Mayer stellt nun folgendes Amendement des § 87: „In den Landesverfassungen sind folgende grundgesetzliche Bestimmungen festzuhalten: 1. Directe Wahl der Abgeordneten nach der Volkszahl, vorbehaltlich der Bestimmungen über die besondere Vertretung größerer Orte. 2. Für das active und passive Wahlrecht dürfen außer einem einjährigen ordentlichen Wohnsitze im betreffenden Reichslande keine minderen und größeren Beschränkungen festgestellt werden, als das Gesetz für die Wahlen zur Volkskammer anordnet."

Damit erklären sich Rieger und Fischhof einverstanden, worauf Hein und Brestel ihre diesfälligen Amendements zurückziehen; letzterer jedoch nur mit Vorbehalt der Bestimmung über die Abgrenzung der Wahlbezirke nach Nationalitäten.

Lasser: Die Grundprincipien sind für die ersten Landtage viel nothwendiger als für die folgenden. Wir müssen auch schon in Consequenz des § 88 hier solche Grundsätze aussprechen, da wir im letzteren Paragraphen die Bestimmung aufgenommen haben, daß die Bestätigung der Landesverfassungen nicht verweigert werden darf, wenn sie mit den Grundsätzen der Constitution nicht im Widerspruche stehen. Ich wäre nicht bloß mit Brestel für Festsetzung des activen und passiven Wahlrechtes, sondern auch für Aufnahme des Zahlenverhältnisses der Landtagsabgeordneten und der Städtevertretung insbesondere. Doch bin ich dagegen, daß zur passiven Wählbarkeit der Aufenthalt in der Provinz erforderlich sei. Es kann demnach Jemand, der 20 oder 30 Jahre in einer Provinz lebte und ihre Verhältnisse sehr gut kennt, nicht zum Landtagsabgeordneten in derselben gewählt werden, wenn er seit einigen Monaten in die Nachbarprovinz übersiedelte oder übersetzt wurde. Im Landtage würden übrigens junge übersprudelnde Menschen mehr schädlich sein, als wenn sie sporadisch im Reichstage vorkommen. Auch bin ich für die Stellvertreter, welche die Kreistagswahlen überflüssig machen und als wichtige Wahlen nicht mit weniger Ernst als die übrigen werden vorgenommen werden.

Brestel: Ich halte die Eintheilung der Wahlbezirke nach Nationalitäten für äußerst wichtig, ja für ein Gebot der Humanität, um nationale Bevortheilungen, wozu die Eintheilung der Wahlbezirke leicht mißbraucht werden kann, und damit blutige Conflicte hintanzuhalten.

Mayer: Wesentlich ist, daß die Volkszahl den Landtagswahlen zur Basis diene und daß den Städten eine eigene Vertretung eingeräumt werde; beides erzielt mein Amendement.

Bei der nun erfolgten Abstimmung wurde das Amendement Mayer's als § 87 angenommen.

Sitzung am 24. Februar 1849.

An die Tagesordnung kam die Fortsetzung der Debatte über den § 87 (nunmehr 88) des Mayer'schen Entwurfes, Punkt 2, 3, 4.

Punkt 2 und 3.

Vacano meint, man brauche den Landtagen nicht erst vorzuschreiben, daß sie ihre Verhandlungen öffentlich zu pflegen haben, das verstehe sich von selbst.

Brestel meint, man spreche dies auch bei den Gemeinden aus, und gerade Vacano's Bemerkung bewege ihn, dies umsomehr zu fordern.

Rieger ist gleichfalls der Ansicht, daß es nicht schaden könne, wenn man den Grundsatz der Oeffentlichkeit auch hierbei ausspricht; was die Landessprachen betrifft, so müsse man dieselben gleichfalls hier erwähnen, jedoch diesfalls keinen Zwang aussprechen, von wegen des so oft erwähnten Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Nationalitäten. Sein Amendement: „Oeffentlich-

keit der Verhandlungen unter Anerkennung des Grundsatzes der gleichen Berechtigung der Landessprachen" wurde von der Majorität angenommen und dann der nächstfolgende Punkt, der als Punkt 3 in den Entwurf aufgenommen wurde, späterhin als Punkt 4 in diesen Paragraphen eingestellt.

Punkt 3 und 4.

Pinkas meint, das hier ausgesprochene Princip dürfte man insbesondere zu einer Zeit, wo in den verschiedenen Provinzen die Nationalitäten wechselseitig verdächtigt werden, nicht fallen lassen. Es dürfte nicht nur facultativ wie hier im Entwurfe, sondern müsse definitiv dort ausgesprochen werden, wo gemischte Nationalitäten bestehen. Er behalte sich sogar vor zu ihrer näheren Normirung einen Antrag zu stellen.

Strobach spricht sich dahin aus, daß die Gleichberechtigung der Nationalitäten insbesondere den kleinen nur dadurch gewahrt werden könne, wenn man diesen Grundsatz annehme.

Diese Schiedsgerichte seien insbesondere in Böhmen nichts Neues, seien im Mai 1848 von seinen deutschen Landsleuten gefordert worden, und wenn auch nicht in politischer Hinsicht, doch bei Nationalitätsfragen dringend nothwendig. Auch zur Zeit des Hussitismus habe man sie sehr zweckmäßig befunden und eingeführt, sie seien ein Postulat der Vernunft.

Vacano findet dagegen, daß diese Institution nicht nothwendig sei, und praktisch unausführbar. Gesetzt, man wähle eine gleiche Anzahl deutscher und czechischer Schiedsrichter in Böhmen, so werden diese in Nationalitätsfragen immer mehr oder weniger Richter in propria causa sein, und das widerstreite dem Wesen eines Gerichtes. Mancher werde auch als Deutscher hineinkommen, der eigentlich ein Czeche ist, das Interesse der Minorität könne man ebensogut durch eine geeignete Kreiseintheilung wahren. Nehme man dieses Institut gar nicht in die Verfassung auf, so werde der Gegensatz, der sich in einigen Provinzen zwischen den Nationalitäten herausgestellt hat, nur um so eher ausgeglichen. Es habe jetzt bald jede Provinz, ja Salzburg, auch Vorarlberg, ihren eigenen Kossuth! (Heiterkeit.)

Brestel sieht in der Eifersucht der Nationalitäten gleichfalls nichts anderes, als eine unselige Hinterlassenschaft des alten Systems, glaubt, daß die meiste Veranlassung hierzu noch das Unterrichtswesen geben könnte, worüber sich durch Schiedsgerichte gar nichts feststellen lasse, und erklärt, daß er es für ungerecht halte, wenn man durch dieselben die Minorität ebenso schützen wolle wie die Majorität.

Rieger entgegnet ihm, daß man ja auch durch das bereits angenommene Institut der Länderkammer die Minorität ebenso sehr geschützt habe, als die Majorität, indem sie die kleine Provinz ebenso zu beschicken habe wie die große, er sehe daher nicht ein, warum nicht auch die nationale Minorität im Lande gleichen Schutz genießen solle. Mit der Errichtung von Kreisen sei da nicht abgeholfen. Man werfe nur einen Blick auf die Karte Böhmens. Abgesehen von der compacteren deutschen Bevölkerung im Westen, welche eine Kreisein-

theilung noch zulasse, seien die Deutschen im Bezirke seitwärts von Königgrätz, Deutschbrod u. s. w. sporadisch zerstreut. Ihre Zahl betrage wohl 600000, und würde man sie durch die Schiedsgerichte nicht in Schutz nehmen, so werden sie von dem böhmischen Elemente ganz sicher erdrückt werden.

Pinkas macht darauf aufmerksam, wie sehr der so verschriene Ajax Rieger soeben gerade das deutsche Element in Schutz genommen habe, so daß man ihn eher für einen deutschen Vertreter Böhmens hätte halten können. Die gewählten Vertreter Deutschböhmens haben wahrlich nur immer die Absicht, eine große deutsche Kugel in Böhmen zu formiren, und beachten jene sporadisch zerstreuten 600000 Landsleute ihres Stammes soviel als wären sie gar nicht vorhanden.

Den Abg. Vacano, der in einem rein deutschen Lande lebe, ersuche er früher ethnologische Studien in seinem Lande zu unternehmen, bevor er so kurzweg über seine diesfälligen Verhältnisse abspreche. Er und seine Freunde seien Zöglinge eines germanisirenden Institutes, dessenungeachtet fühlen sie sich als Böhmen, und ihre Sympathie führe sie jenem Volke zu, aus dessen Mitte sie entsprossen seien. Traurig sei es, daß man, wenn von gemischten Nationalitäten die Rede sei, nur immer auf Böhmen denke. Nicht nur in Böhmen bilde das slawische Element (zu zwei Drittel) die Mehrzahl, dasselbe sei auch in Dalmatien der Fall, wo, ungeachtet das kleinere italienische Element noch herrsche, sehr bald das überwiegende slawische Element sich heben werde, gegen welches das erstere dann nothwendig eines Schutzes bedürfe, so gut wie in Polen das jetzt noch herrschende masurische Element gegen das bei weitem größeren ruthenische, ungeachtet einige seine Existenz bezweifeln wollen u. s. w. Man habe sich vor den Czechen als emancipirten Sklaven gefürchtet, ihre Rache habe man besorgt, aber man solle sich vor ihren Uebergriffen nicht weiter scheuen, werde man ihnen noch heute, ja selbst hier in diesem Ausschusse böse Absichten unterschieben, dann sei ein einiges Oesterreich ein wahre Unmöglichkeit!

Mayer spricht sich noch nicht als Berichterstatter, sondern vorerst im Namen der mit dem slawischen Elemente innig verwachsenen deutschen Nationalität aus. Er gehöre der Minorität an, fürchte aber, weil er eben an die Gleichberechtigung der Nationalitäten glaube, von Seiten der Slawen keine Knechtung. Die materiellen Interessen haben so manche Völker Oesterreichs in ein slawisches Haus zusammengeführt. Nationalitätsstreitigkeiten habe man erst in der neuesten Zeit heraufbeschworen! Aus einem Stoffe seien die Menschen der verschiedensten Nationalitäten geschaffen, in einem jeden Kopfe wohne derselbe Verstand. So weit er die Slawen kenne, haben sie es nie auf eine Knechtung abgesehen; und werde man das Palladium der Grundrechte nicht mehr achten, erst dann müssen jene sporadisch zerstreuten Deutschen (deren Zahl aber nicht eine gar so große sei) zusammenpacken, weil sie als zerstreute Inselbewohner das Meer zu überfluthen drohe. Man lasse es bei der facultativen Anordnung des Entwurfes, und lege nicht den Keim des Zer-

würfnisses statt der Einigung in die Constitution, stachle nicht die sporadisch zerstreuten Deutschen Mährens muthwilliger Weise gegen die Czechen auf.

Brestel warnt vor dem Mißgriffe, wenn man etwas in den Landtag lege, was der Kreistag machen könne. Oder glaube man, daß der Kreis die Unterrichtsangelegenheiten nicht ordnen könne? Wolle man dies und manches Andere vielleicht gar einer Centralregierung überlassen? Die Zahl jener sporadisch zerstreuten Deutschen in Böhmen betrage nicht 600 000, sondern kaum 300 000. Dürfe man die bei der Kreiseintheilung nicht aufgeben, so dürfte auch kein Arzt einen Kranken übernehmen; denn einige Patienten sterben ihm immer. Wo keine compacte Trennung der Nationalitäten wie in Böhmen, Tirol und dem südlichen Steiermark vorhanden sei, sondern wo dieselben mehr gemischt wären, treten sie auch nicht so leicht gegen einander auf. Man werde nur dort die betreffenden Kreise machen, wo sie die Nationalität wirklich fordere, und er stelle hier das Amendement: „Bildung der Wahlbezirke mit möglichster Berücksichtigung der Nationalität.“

Hein glaubt, der ganze Nationalitätenstreit laufe lediglich auf einen Sprachenstreit hinaus. Die czechische Partei wolle das, was die katholische Kirche jetzt bei den Grundrechten will. Er glaube, man habe ihr genug Garantien gegeben — sie dürfe sich keineswegs beklagen. Vor Zeiten seien die Czechen die Schoßkinder des Absolutismus gewesen, jetzt wolle man alles dem deutschen Charakter der Regierung in die Schuhe schieben — durch das Institut dieser Schiedsgerichte aber wolle man den Streit der Nationalitäten lediglich noch verewigen. Wir seien aber keine Urvölker mehr, sondern haben als civilisirte im Grunde doch alle die gleichen Sitten und die gleichen Gebräuche.

Lasser spricht sich, wie auch Cavalcabo, gegen die Schiedsgerichte aus. Ihm ist nicht klar, was man eigentlich unter gemischten Nationalitäten verstehe? Er frage, ob man denn bei einzelnen Vertretern im Schiedsgerichte wissen werde, was sie denn eigentlich vertreten, und ob die Nationalität des Vertreters oder seines Bezirkes entscheide? Wenn schon einmal derlei Nationalitätsstreite vorhanden wären, so werden sie durch dieses Institut lediglich genährt und erhalten eine Tragweite, die sie ohne dasselbe gewiß niemals erreicht haben würden.

Strobach erwidert, daß die Herren, welche die Nationalität herabzusetzen suchen, gewiß nicht zu einer einmal unterdrückten Nationalität gehören; er könne die Czechen nicht als ehemalige Schoßkinder des Absolutismus betrachten. Man habe einmal eine böhmische Gewerbsschule errichten wollen, und wer dagegen war, sei das böhmische Gubernium gewesen. Aehnliche Fälle ließen sich in Anzahl anführen, und beweisen das Gegentheil.

Mayer sei beim Igel in Wien ein Slawe gewesen, hier sei er wieder ein Deutscher. Einem solchen Wechsel unterliege nicht alles slawische Element. Uebrigens werden Nationalitätsdifferenzen immer mehr verschwinden, je mehr die Gleichberechtigung der Nationalitäten zu einer Wahrheit werde. Bis dahin

solle das Institut der Schiedsgerichte, wenn auch nur nach Mayer's Antrag facultativ bestehen; es sei dies auch ein Gewinn für den constituirenden Landtag.

Mayer, Berichterstatter, bemerkt hierauf, daß er sich immer und namentlich auch in der Kammer öffentlich als einen Slawen bekannt habe. Er dankt für das seinem Entwurfe gemachte Zugeständniß und spricht sich wiederholt aus, daß, wenn der § 21 der Grundrechte zur Wahrheit werde, alle Nationalitätsstreitigkeiten ihr baldiges Ende erreichen dürften.

Brestel's Amendement wurde nach der Abstimmung mit Majorität angenommen.

Das hierüber vom Abg. Rieger gestellte weitere Amendement wurde nach dem Beschlusse der Majorität als ein eigener § 88 b angenommen, rücksichtlich in den Mayer'schen Entwurf eingestellt und lautet:

§ 88b.

„Reichsländern von gemischter Nationalität bleibt die Aufnahme einer Institution in die Landesverfassungen, wodurch Angelegenheiten von rein nationaler Natur nach Art eines Schiedsgerichtes zu entscheiden wären, vorbehalten."

Statt Punkt 4 stellte Rieger das gleichfalls von der Majorität sogleich angenommene Zusatzamendement:

„Der den Landesgewalten durch diese Constitution zuerkannte autonome Wirkungskreis darf nicht überschritten werden."

Sonach hätte der ganze angenommene § 88a des Entwurfes vollem Inhalte nach zu lauten:

„In den Landesverfassungen sind folgende grundgesetzliche Bestimmungen festzuhalten: 1. directe Wahl der Abgeordneten nach der Volkszahl vorbehaltlich der Bestimmungen über besondere Vertretung größerer Orte; 2. für das active und passive Wahlrecht dürfen außer einem einjährigen ordentlichen Wohnsitze im betreffenden Reichslande keine anderen oder größeren Beschränkungen festgestellt werden, als das Gesetz für die Wahlen zur Volkskammer anordnet; 3. Bildung der Wahlbezirke mit möglichster Berücksichtigung der Nationalität; 4. Oeffentlichkeit der Verhandlungen unter Anerkennung des Grundsatzes der gleichen Berechtigung der Landessprachen. Der den Landesgewalten durch diese Constitution zuerkannte autonome Wirkungskreis darf nicht überschritten werden."

Der in der Sitzung am 16. Februar d. J. von Strobach gemachte Zusatzantrag wurde von der Majorität als § 94 b in den Mayer'schen Entwurf eingestellt.

Nun wurde nicht gleich zur Debatte über den folgenden § 89 des Entwurfes, sondern zur Debatte über die ersten zwei, in der Sitzung vom 22. d. M. vom Abg. Pinkas vorgeschlagenen Paragraphe geschritten. Sie enthalten den Wahlmodus für die Landtage.

Pinkas schaltet vorläufig ad 2 seines ersten Paragraphen vor den Worten „der ordentliche Wohnsitz" noch die Worte: „für das active Wahlrecht" ein.

Brestel will folgendes Amendement der Debatte zum Grunde gelegt wissen:

„Bei dem ersten constituirenden Landtage hat in den Provinzen über 1½ Millionen jeder Ort von 6000 Einwohnern und darüber Einen — jeder größere Ort auf je 10 000 Einwohner je einen Abgeordneten zu wählen. Die Anzahl der Abgeordneten des Flachlandes soll dreimal so groß sein, als die Anzahl der Deputirten des Flachlandes in der Volkskammer. In den kleineren Provinzen ist für letztere das Fünffache zu nehmen, und schon für Orte mit 3000 Seelen ein Abgeordneter zuzulassen und bei größeren Orten auf je 6000 Einwohner ein Deputirter."

Laufenstein erklärt sich für das Brestel'sche Amendement, weil es insbesondere den kleinen Provinzen zusage. Nach dem früheren Amendement hätte z. B. Krain kaum 20 Deputirte erhalten, und es wäre den alten Ständen allenfalls ein Leichtes geworden, die Majorität derselben auf ihre Seite zu bringen, und auf dem Landtage volksfeindliche Institutionen zur Geltung zu bringen. So würde die Zahl der Landtagsdeputirten wohl die Zahl von 50 erreichen und diese Besorgniß eher schwinden.

Scholl will ein Minimum,

Lasser auch ein Maximum der Anzahl der Landtagsdeputirten festgesetzt wissen.

Vacano meint, wenn man schon Landtage haben müsse, so solle man diesfalls nur zwei Principe aussprechen: 1. daß hiebei keine Ständevertretung eingeführt werde; 2. daß zwischen der Anzahl Landtagsdeputirten von den Städten und vom Flachlande ein gewisses Verhältniß obwalten müsse, das Weitere solle man dem Ministerium überlassen — überdies werden die ersten constituirenden Landtage sich dann selbst den Wahlmodus, die Anzahl der Vertreter und dergleichen mehr bestimmen.

Halter meint, daß dann die Landtagsdeputirten aus den Städten wenigstens ein Viertel betragen sollen, sonst werde man wenigstens in seiner Provinz ein wüstes Bauernelement herausbekommen. Die Bewohner kleinerer Städte seien zwar häufig auch nichts anderes als Bauern im Rocke, sie seien aber doch noch intelligenter.

Lasser wünschte dieses Maximum höchstens auf 100 oder 120 — das Minimum der Landtagsdeputirten aber auf 50 festgesetzt zu sehen.

Cavalcabo meint und amendirt: „es sollen bei Reichsländern mit mehr als zwei Millionen Einwohner 140 — bei Ländern mit mehr als einer Million Einwohner 120 — bei Ländern mit mehr als 800 000 Einwohnern 100 — bei Ländern mit mehr als 500 000 Einwohnern 60 — und bei allen übrigen Ländern mit einer geringeren Bevölkerung 40 Abgeordnete in der Art zu wählen sein, daß auf die Vertretung der größeren Orte jedes Reichslandes ein Viertel der ganzen Anzahl der Vertreter desselben entfallen muß."

Mayer, der dafür war, daß die ersten constituirenden Landtage wenigstens aus 50 und höchstens aus 120 Mitgliedern bestehen sollen, legte nun

mehrere Amendements vor, von welchen jedoch gar keines entsprechen wollte, sowie auch über keines derselben eine eigentliche Debatte geführt wurde.

Zuletzt stellte

Brestel noch das Amendement: „Sollte die Anzahl der Landtagsmitglieder kleiner werden als 60, so ist sie bis auf sechzig zu erhöhen; alle oben angeführten Zahlenverhältnisse sind aber in demselben Verhältnisse zu vermindern, in welchem die Anzahl der Abgeordneten vermehrt wird."

Die Majorität sprach sich nunmehr für die Abstimmung über die Principien nach dem Vorschlage Lasser's aus und es wurde zur selben geschritten.

Das Princip, daß ein Minimum der Landtagsdeputirten festgesetzt werden solle, wurde mit Majorität angenommen.

Für das Princip, daß auch ein derlei Maximum festzusetzen sei, sprach sich die Minorität aus.

Dafür, daß fünfzig die Maximalzahl der Landtagsdeputirten sein solle (ein Amendement Brestel-Rieger), sprach sich die Minorität aus.

Amendement Hein für die Minimalzahl 48 wurde mit Majorität angenommen.

Das Princip, daß zwischen der Anzahl Landtagsdeputirten von den Städten und vom Flachlande ein gewisses aliquotes Verhältniß festzusetzen sei, wurde ebenfalls mit Majorität angenommen.

Ebenso sprach sich für ein Amendement Mayer's, daß ein Viertheil der kleinste Theil für die von den Städten zu sendenden Landtagsdeputirten sein solle, die Majorität aus.

Dem von der Majorität ausgesprochenen Wunsche gemäß übernahm es Abg. Brestel, sein Amendement mit dem des Abg. Pinkas zu vereinbaren und dasselbe sodann der fortzusetzenden Debatte zu Grunde zu legen.

Sitzung am 24. Februar 1849 (Nachmittags).

Brestel liest folgende Fassung der Vormittags angenommenen Grundsätze vor: „Für die Wahl der Abgeordneten zu dem constituirenden Landtage jedes Reichslandes hat das Wahlgesetz für die Volkskammer mit folgenden Abweichungen zu gelten: 1. auf je 25000 Seelen eines Reichslandes und für jeden Ort von 6000 Einwohnern ist ein Abgeordneter, für Orte von 10 bis 15000 Einwohner sind zwei, für Orte von mehr als 15 bis 30000 Einwohnern drei, für Orte von mehr als 30000 Einwohner für je 10000 Einwohner ein Abgeordneter zu wählen.

Würde nach dieser Regel die Anzahl der Abgeordneten der größeren Orte weniger als ein Drittheil der Abgeordneten des Flachlandes betragen, so sind die auf die größeren Orte sich beziehenden Seelenzahlen in der Art verhältnißmäßig zu vermindern, daß das Drittheil erreicht werde. Würde aber die Gesammtzahl der Landtagsmitglieder kleiner ausfallen als 60, so sind alle ange-

gebenen Seelenzahlen verhältnißmäßig so herabzusetzen, daß die Gesammtzahl der Abgeordneten 60 erreicht."

Damit, meinte er, werde allen Anforderungen entsprochen, und die Manipulation durch Vermeidung der Bruchtheile erleichtert worden sein.

Lasser erklärte, er würde mit diesem Antrage dann einverstanden sein, wenn bei dem aliquoten Theile für Städte auch ein Maximum festgesetzt würde.

Bei der Abstimmung wurde die Trennung der beiden Absätze dieses Amendements verlangt; der erste Absatz mit Stimmenmehrheit angenommen und ebenso der zweite, rücksichtlich dessen die Abg. Lasser, Cavalcabo, Pfretschner, Turco und Ratz begehrten, daß ihr Minoritätsvotum zu Protokoll genommen werde.

§ 1, Absatz 2 des Amendements Pinkas.

Rieger beantragt, daß in den Bestimmungen über die Volkskammer die dort geforderte Altersstufe von 28 Jahren auf 25 Jahre herabgesetzt werde, dann könne dieser Absatz ganz gestrichen werden.

Pinkas protestirt gegen die Zumuthung, daß ein Beschluß umgeändert werde bloß aus dem Grunde, damit man einen Paragraph erspare. Es wäre gegen das Recht, um einer vorübergehenden Bestimmung willen, wie diese hier ist, einen definitiv angenommenen Grundsatz umstoßen zu wollen.

Strobach: Er müsse jedenfalls darauf bestehen, daß die Bestimmung rücksichtlich des ordentlichen Wohnsitzes beibehalten werde; denn eben in constituirenden Landtagen sei es nothwendig, daß dort Männer sitzen, welche mit den Bedürfnissen des Landes bekannt sind, was man solchen nicht zumuthen könne, die erst monate- oder gar wochenlang im Lande wohnen.

Cavalcabo macht aufmerksam, daß passive Wählbarkeit ein Pleonasmus sei, daß es passives Wahlrecht oder Wählbarkeit heißen müsse.

Lasser: Er habe schon gestern bemerkt, daß es ungerecht wäre, die Bedingung des einjährigen Wohnsitzes im Lande für das passive Wahlrecht zu statuiren, weil dadurch jemand, der viele Jahre im Lande ansässig war und sich das Vertrauen seiner Mitbürger erworben hatte, dadurch um das passive Wahlrecht käme, wenn er z. B. einige Wochen vor der Wahl sein Domicil zu ändern gezwungen wäre.

Krainz meint, der Sinn des Gesetzes gehe dahin, daß jemand ein Jahr lang im Lande überhaupt, ohne Rücksicht auf die Zeit der Wahl, ansässig war.

Scholl: Das müßte jedenfalls ausdrücklich gesagt werden.

Mayer: Er sei einverstanden, daß auch zur Wählbarkeit in den Landtag das Alter von 28 Jahren gefordert werde; dann halte er diesen Absatz für überflüssig. Entschieden müsse er sich aber dagegen erklären, daß zur passiven Wahlfähigkeit der Wohnsitz von einem Jahre im Lande verlangt werde. Für active Wahlfähigkeit möge man drei Jahre fordern, aber durch eine ähnliche Bestimmung rücksichtlich des passiven Wahlrechtes schließe man Leute aus, die vielleicht vorzugsweise das Vertrauen des Volkes haben.

Der Vorsitzende brachte zur Abstimmung: 1. die Frage, ob zum passiven Wahlrecht das Alter von 28 Jahren erforderlich sei. Diese wurde mit Stimmenmehrheit angenommen. 2. Die Frage, ob zum activen Wahlrecht der einjährige Wohnsitz im Lande nothwendig sei. Wurde ebenso angenommen.

Der Antrag Lasser's, daß auch nebstbei der § 72 der größeren Deutlichkeit wegen citirt werde, wurde gleichfalls angenommen. Der zweite Absatz des Antrages Pinkas hat also zu lauten:

„Für das active Wahlrecht ist nebst den im § 72 festgesetzten Erfordernissen der ordentliche Wohnsitz von wenigstens einem Jahre in dem betreffenden Reichslande nothwendig."

§ 2 des Amendements Pinkas.

Fischhof meint, daß die Wahl der Ersatzmänner ganz unnöthig sei; denn er erwarte, daß der Reichstag und die Landtage nicht gleichzeitig tagen werden.

Pinkas: Abgesehen davon, daß hier von constituirenden Landtagen die Rede ist, die gleich nach der Annahme der Constitution einzuberufen sein dürften, könne ja ein außerordentlicher Reichstag einberufen werden, während der Landtag sitzt.

Cavalcabo: Er müsse sich dagegen erklären, daß Landtage und der Reichstag gleichzeitig tagen. Wenn alle Provinzen, die die Selbständigkeit beanspruchen, dieselbe erreichen, und die nicht repräsentirten Provinzen dazu kommen sollten, so können im guten Falle 16 Landtage und ein Reichstag gleichzeitig tagen. Er sehe ganz ab vom Kostenpunkte, müsse aber zweifeln, daß das Land Capacitäten werde überall schicken können. Er hoffe aber, daß sich die Landtage nicht wie der Reichstag mit Nebenarbeiten, die ihm in der öffentlichen Meinung eben nicht viel genützt haben, beschäftigen werden; dann werden die Landtage nicht so lange dauern und ein gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstag gar nicht nöthig sein.

Fischhof wolle nur bemerken, daß ein außerordentlich einberufener Reichstag jedenfalls nur einzelne Gegenstände zu behandeln haben, also nicht lange dauern werde, so daß die Landtage inzwischen prorogirt werden können.

Brestel: Er halte es auch für eine wesentliche Nothwendigkeit, daß der Reichstag und die Landtage nicht gleichzeitig sitzen, insbesondere aus dem Grunde, weil aus den Landtagen nur hervorragende Capacitäten in die Länderkammer gewählt werden sollen, welche die Landtage nicht gern vermissen würden. Uebrigens glaube er, daß die Landtage, wenn sie sich mit anderen Arbeiten nicht befassen, in 6—8 Wochen mit der Landesverfassung fertig sein können, und daß es hinreiche, wenn der nächste legislative Reichstag 3 Monate nach der Auflösung des constituirenden Reichstags einberufen wird. Das werde auch eine indirecte Urgenz sein, daß die Landtage sich beeilen.

Rieger: Er glaube auch, daß die constituirenden Landtage mit der Verfassung in 3 Monaten fertig sein können; allein er glaube, daß die vom Reichs=

tag eingesetzte Entschädigungscommission schwerlich mit ihren Arbeiten zu Ende komme, daß der Reichstag genöthigt sein werde, diese Arbeiten den Landtagen zuzuweisen, weil die Erledigung im höchsten Grade dringend ist. Soviel Capacitäten, um darüber competente Leute in den Landtag zu schicken, werde jedes Land haben. Uebrigens sei er auch dafür, daß in der Regel Landtage und der Reichstag nicht gleichzeitig sitzen.

Kautschitsch: Er meine, daß in die Landtage viele der gegenwärtigen Reichstagsmitglieder gewählt werden. Wenn diese den Reichstag verlassen, werde dieser verkümmern; daher meine er, daß die Landtage erst dann einberufen werden sollen, wenn der Reichstag mit seinen Arbeiten fertig sein wird, um einerseits den Reichstag nicht zu schwächen und andererseits den Landtagen nicht Capacitäten zu entziehen.

Hein: Werden Landtage creirt und ihnen eine Wirksamkeit zugewiesen, so müsse ihnen auch die Möglichkeit verschafft werden, zu allen Zeiten zusammenzukommen, um die Angelegenheiten des Landes zu berathen; also sei er im Princip dagegen, daß Landtage nie mit dem Reichstage sitzen dürfen. Die Dauer des Reichstages lasse sich nicht bestimmen, er könne jahrelang dauern; ob dann die Landtage die Landesangelegenheiten nicht berathen sollen, selbst wenn sich das Bedürfniß dazu ergibt? Es handle sich um Capacitäten. Gehe man aber vorhinein von der Annahme aus, daß die Provinzen nicht genug Capacitäten haben werden, so geben wir das Regieren auf, und überlassen es der Regierung. Er sei dafür, daß ein gleichzeitiges Tagen der Landtage mit dem Reichstage vermieden, aber nicht ausgeschlossen werde.

Vacano: Er bemerke, daß alle Verlegenheiten dadurch am besten gehoben würden, wenn es keine Landtage gäbe.

Lasser: Um die Schwierigkeit des gleichzeitigen Tagens zu beseitigen, müsse der Zeitpunkt bestimmt werden, wann die Landtage mit ihren Arbeiten fertig werden müssen und worin die Arbeiten bestehen. Als constituirende Landtage haben sie aber sonst nichts zu thun als die Verfassung auszuarbeiten; denn zu anderen legislativen Arbeiten seien sie nicht competent. Die Wahlen in die Länderkammer seien erst dann vorzunehmen, wenn sie nothwendig sind, und eben dann auch nur die Ersatzmänner. Uebrigens lehne er die Zumuthung ab, daß er in den constituirenden Landtag gewählt werden will; er werde froh sein, wenn er einmal die constituirende Aufgabe vom Halse haben wird, verlange sich in keinen constituirenden Landtag mehr, er habe an diesem Reichstage genug.

Mayer: Er warne nur, daß man es nicht in Aussicht stelle, daß an Landtagen erst die Entschädigungsfrage erledigt werden soll, sonst bekomme man in den Landtag lauter Bauern, und Gott Gnade dann der Landesverfassung; ferner glaube er, daß wer es mit den Landtagen ehrlich meint, der es nicht zugeben könne, daß sie mit dem Reichstag gleichzeitig tagen; deshalb sei in die Verfassung die Bestimmung aufgenommen, daß die Landtage im November, wo die Session des Reichstages wohl beendet sein dürfte, einzube-

rufen seien; daß die Landtage das Recht haben sollten, nach ihrem Belieben zusammenzutreten, werde Abg. Hein wohl nicht im Ernste gemeint haben.

Cavalcabo: Er hoffe, daß auch die Mission des Reichstages zu Ende sein werde, sobald er die Constitution beendet haben wird. In Betreff des Entschädigungsausschusses muß er aber als dessen Mitglied erinnern, daß den bisherigen Aufschub eben die Herrn aus Böhmen herbeigeführt haben, und daß er glaube, der Reichstag werde jedenfalls das Princip, nach welchem die Entschädigung zu ermitteln wäre, und Quottheile, die der Verpflichtete zu tragen haben wird, festzustellen haben.

Strobach wünscht, daß gesagt werde, die constituirenden Landtage seien gleich nach Auflösung des Reichstages einzuberufen; dann daß die Landtage nicht mit dem Reichstage gleichzeitig tagen sollen, damit sie nicht zum Schatten herabsinken; ferner, daß jedenfalls die constituirenden Landtage die Abgeordneten in die Länderkammer wählen, weil sonst ein Reichstag unmöglich würde, und endlich, daß die Verfassungen vor dem Zusammentritt des ersten legislativen Reichstages fertig sein müssen.

Mayer bringt folgendes Amendement, in welchem er alle zur Sprache gebrachten Wünsche vereinigt zu haben vermeine: „Die constituirenden Landtage sind gleich nach dem Schlusse des constituirenden Reichstages einzuberufen und haben sich ausschließend mit der Feststellung der Landesverfassung zu beschäftigen und sie binnen längstens 3 Monaten zu vollenden; überdies haben sie auch die Abgeordneten für die Länderkammer zu wählen."

Bei der Abstimmung wurde dieses Amendement mit Stimmenmehrheit angenommen.

§ 89.[1])

Dieser Paragraph wurde nach Antrag des Berichterstatters ohne alle Debatte gestrichen.

§ 90. Ebenso.

§ 91.[2])

Strobach: Wenn dieser und der folgende Paragraph so bleiben, wie sie bisher angenommen wurden, so zweifle er sehr, daß Böhmen die Hand dazu bieten werde, diese Urkunde anzunehmen, noch weniger sei dies von Ungarn, Kroatien, Slawonien und den italienischen Provinzen zu erwarten, deren Selbständigkeit, wenn sie auch jetzt die Besiegten sind, doch nicht mit Füßen getreten werden dürfe. Im Interesse der Einheit Oesterreichs, und um sein Gewissen zu wahren, müsse er Folgendes den Ländergewalten vindiciren:

1. Von politischen Angelegenheiten: a) das Unterrichts- und Volkserziehungswesen mit Ausschluß der Universitäten; ferner die Beförderung der

---

1) § 89. Die Wirksamkeit des Landtages ist: a) eine gesetzgebende, b) eine verwaltende.

§ 90. Der gesetzgebende Wirkungskreis des Landtages ist: a) ein selbständiger, b) ein durch allgemeine Reichsgesetze bedingter.

2) Dieser Paragraph wurde bereits in einer früheren Sitzung (S. 54) erörtert und kam jetzt zu neuerlicher Verhandlung.

Kunst und Wissenschaft, dann die Cultusangelegenheiten, b) die Armenpolizei, c) die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums der Einzelnen, insoweit diese Aufgabe nicht schon durch die Justizpflege und durch die von der Reichsgewalt ausgehende Obsorge für die Sicherheit des Staates als eines Ganzen gelöst wird, d) das Gemeindewesen mit Ausschluß der Gesetzgebung über das Heimatsrecht und der der Gemeinde ex delegatione zu übertragenden Staatsgeschäfte, e) die Gesindepolizei.

2. Folgende staatswirthschaftliche Gegenstände: a) die Beförderung der Urproduction, b) die Beförderung des Gewerbefleißes und des Handels im Inneren des Landes mit Ausschluß der Gewerbe- und Handelsordnungen, des Zoll-, Mauth- und Geldwesens; dann der Regulirung der Gewichte und Maße, c) das Landescommunicationswesen, durch Straßen und Canäle, Flußregulirung und sonstige Bauten für Landeszwecke, d) das Landescreditwesen.

3. Das Landesmünzwesen: also a) die Verfügung mit den Landesfonds und Landesgütern, b) die Landessteuer zur Deckung der Landesauslagen, c) das Landesschuldenwesen, d) die Festsetzung des jährlichen Landesbudgets, e) die Abnahme, Prüfung und Erledigung der Landesrechnungen.

4. Alle jene inneren Angelegenheiten, welche außerdem durch Reichsgesetze den Landtagen werden überwiesen werden. Alle diese Gegenstände können in jedem Einzellande besser als von der Centralgewalt besorgt werden; dadurch, daß sie den Ländergewalten zugewiesen werden, bleibe die Einheit des Gesammtstaates und die Centralgewalt in ihrer Kraft unberührt, es liege also gar kein Grund vor, sie der letzteren vorzubehalten.

Brestel: Wolle man die Sache so stellen, als werde die Verfassungsurkunde einer Provinz nicht acceptabel sein, weil sie wenig enthält, so lasse sie sich umgekehrt so stellen, daß sie anderen Provinzen nicht acceptabel sein werde, weil sie zu viel enthält; eine Revolution wird also die andere balanciren. Er fürchte diese Drohungen nicht, er müsse es aber geradezu sagen, daß er es fürchte, wenn man den Provinzen zu viel Gewalt läßt.

(Abg. Pinkas unterbrechend: Er wolle nur bemerken, daß der Antrag Strobach's im Grunde nichts enthalte, als die Specificirung der im Entwurfe gebrauchten allgemeinen Ausdrücke.)

Allerdings seien die meisten dieser Punkte in den §§ 91 und 92 angeführt; allein es walte der Unterschied ob, daß, während im Entwurfe die meisten Punkte im § 92 als solche angeführt, welche die Landtage nur nach den Bestimmungen der Reichsgesetze zu regeln haben, weise sie Abg. Strobach der selbständigen und gesetzgebenden Gewalt der Landtage zu. Es sei nicht wahr, daß man sich mit allem bei dem Centrum werde anfragen müssen, sondern es ist im Entwurfe nur soviel gesagt, daß diese Angelegenheiten nach der im Reichsgesetze ausgesprochenen Norm im Lande behandelt werden sollen. Er könne sich aber nichts Schädlicheres denken, als die Verschiedenheit der Gesetzgebung in den einzelnen Provinzen. Selbst Verschiedenheit der Gesindeordnung werde in Grenzorten zu vielen Unzukömmlichkeiten führen. Er glaube

übrigens gar nicht, daß in den Massen das Bedürfniß liege, daß alle diese Sachen zu Hause behandelt werden sollen; die Furcht, daß die Constitution nicht allen mundgerecht sein werde, hindere ihn nicht, sie so zu machen, daß sie lieber für den Augenblick einen unangenehmen Eindruck macht, als daß sie sich nach Jahren als unpraktisch darstellen sollte.

Mayer glaubt, daß das Amendement Strobach's nichts enthalte, was in den §§ 91 und 92 nicht bereits debattirt worden wäre, es widerstreite also den bei diesen Paragraphen gefaßten Beschlüssen. Er gebe es zu, daß es nur eine Exposition dessen ist, was in den §§ 91 und 92 im allgemeinen gesagt wird, allein durch eine Exposition werde man dem Volke nicht mehr geben. Warum es täuschen wollen? warum die Wahrheit nicht nackt hinstellen, damit es wisse, was ihm gegeben wird? Indessen mache er aufmerksam, daß ein Antrag, das Land soll für Sicherheit der Person und des Eigenthums sorgen, eine Tragweite habe, die unabsehbar ist; in derselben kann die bürgerliche Gesetzgebung, die ganze Strafgesetzgebung subsumirt werden. Ein Amendement, welches gegen Beschlüsse ist, welche die Basis der bisherigen Verhandlungen bilden, könne nicht angenommen werden.

Sitzung am 25. Februar 1849.

Der Vorsitzende erklärt, er halte es vor allem für wesentlich nothwendig, sich klar zu machen, worüber denn rücksichtlich des Strobach'schen Amendements die Debatte zu führen sei. Mit Rücksicht auf die bereits vorliegenden Beschlüsse, glaube er, müsse vorläufig darüber debattirt werden, ob Strobach's Antrag in Erwägung zu ziehen sei, denn durch die Erledigung dieser Frage werde den gefaßten Beschlüssen nicht präjudicirt.

Kautschitsch: Nicht gerne, nur durch Umstände genöthigt, ergreife er das Wort, um zu erwägen zu geben, daß, wenn die bisherige Einigung in dem Wunsche, die Constitution sobald als möglich fertig zu machen, gestört wird, man wohl nicht leicht mit diesem Werke zu Ende kommen werde; daß ferner, wenn in der Constitution Grundsätze angenommen werden, die den hundertjährigen Grundsätzen der Monarchie zuwiderlaufen, die Sanction nicht zu hoffen sei. Man wird sich schon an dem Worte „constituirende Landtage" stoßen; die Regierung wird ihren schwer erfochtenen Sieg dem Reichstage gegenüber, der, er wisse nicht durch Bestrebungen welcher Partei, bei den Völkern discreditirt ist, gewiß nicht aufgeben. Er sei von dem Augenblicke an, als unter Mithilfe der böhmischen Deputirten die an Ungarn gemachten Concessionen durch die Majorität des Reichstages für nichtig erklärt wurden, der Ueberzeugung gewesen, daß mit demselben Beschlusse auch die Concessionen des 8. April vernichtet worden sind. Gehe man in der Constitutionsurkunde auf diese Concessionen wieder zurück, werde man den Landtagen zu viel geben,

so werde man aus den Provinzen Personeneinheiten, aus den kleineren Provinzen nur unfreie Carricaturen unter einer Personalunion schaffen; dieses werde dem Ministerium sicherlich nicht behagen, und dasselbe sei jetzt allerdings in der Lage, die Sanction verweigern zu können. Also um etwas zu haben, um es nicht dahin zu bringen, daß keiner was habe, daß alle geknechtet seien, habe er ohne Animosität, ohne Absicht Jemanden zu beleidigen seine Meinung ausgesprochen. Die Herrn aus den größeren Provinzen mögen ihre Ansprüche für die Abtheilungen ersparen, hier aber die Hand bieten, damit der Ausschuß seine Arbeiten zu Ende bringe.

Vacano macht aufmerksam, daß die §§ 91 und 92 in Form eines Vergleiches votirt wurden, er und seine Meinungsgenossen haben eine rationelle Eintheilung des Staates gewollt, seien aber davon abgegangen, um die Verfassung möglich zu machen; sollte jedoch dieser Vergleich gebrochen werden, so werde er rationell vorgehen, sich nicht terrorisiren lassen, und er hoffe eine respectable Minorität zu Stande zu bringen.

Strobach: Er theile ganz die Ansicht des Präsidenten, müsse aber dem vom Abg. Kautschitsch Gesagten entschieden entgegentreten. Nach der Ansicht desselben müsse die Constitution eine Wiederholung der hundertjährigen Grundsätze der altösterreichischen Politik, d. h. die Constituirung des Absolutismus sein. Es sei aber besser, alles liegen zu lassen, als ein solches Machwerk zu Tage zu fördern. Ob der 8. April hier verworfen worden, sei ihm, da er den früheren Berathungen nicht beigewohnt, nicht bekannt; er überlasse es seinen Freunden, darauf zu antworten. Auch er müsse versichern, daß er seinen Antrag nur in der Absicht, zu vermitteln, gestellt habe. Das Wesen der Freiheit liege darin, daß jedes Land seine Angelegenheiten selbst besorge; denn sobald ein dritter Wille dazwischen kommt, sei eine Art Unterthanschaft vorhanden; es ist nur an die Stelle einer anderen Macht ein Congreß mehrerer Völker getreten, der über ein Volk herrscht. Man habe im Entwurfe mehr centralisirt, als Stadion, denn ein aus Stadion's Organisationsplane entnommenes Verzeichniß falle fast durchgehends mit den in seinem Amendement aufgenommenen Bestimmungen zusammen, bis auf einige Gegenstände, die ganz unwesentlich sind. Vom Abg. Mayer, inwiefern derselbe glaubt, daß er verkappt den Ländern die Justiz vindicire, sei er mißverstanden; denn im ersten lit. c seines Amendements sei das Gegentheil insbesondere ausgedrückt. Wenn man übrigens wünsche, daß Ungarn mit Oesterreich vereinigt werde, so könne dies nur auf Grundlage der Föderation geschehen, denn wenn es auch durch Waffengewalt gebändigt ist, so könne es doch gegen seinen Willen in die Länge nicht gezwungen werden.

Pinkas: Vor allem müsse er sich dem Abg. Kautschitsch mit der Frage nahen, wie er dazu komme, zu sagen, es liege ein Kammerbeschluß vor, daß die dem Lande Böhmen am 8. April gemachten Zugeständnisse abolirt seien. Er interpellire hier die beiden Präsidenten des Reichstages, ob ein solcher Beschluß gefaßt wurde, oder ob nur eine solche Verhandlung im Reichstage stattfand.

Den in der Aeußerung des Abg. Kautschitsch über den Kammerbeschluß bezüglich der ungarischen Deputation liegenden Kettenschluß begreife er nicht. Er selbst lege auf den 8. April nicht viel Werth, weil er dem Königreich Böhmen nicht das gibt, was von der Gegenseite eigentlich hineingelegt werden will. Pillersdorf habe die böhmische Deputation getäuscht, mit Phrasen abgespeist, wie alle anderen. Er und seine Freunde nehmen ferner den 8. April nicht für ihr Land allein, sondern für alle Provinzen in Anspruch. Böhmen mit Ungarn zu vergleichen, sei aber, gelinde gesagt, ein Irrthum, in Wahrheit aber eine Beleidigung. Er protestire ein für allemal gegen einen solchen Vergleich. Das Bedenken des Abg. Kautschitsch, daß die kleinen Provinzen durch die Föderation unfrei werden, sei ungegründet, durch das Beispiel der nordamerikanischen Staaten widerlegt. Er glaube ferner nicht, daß Abg. Vacano ihn und seine Freunde für wortbrüchig erklären wollte. Wenn es aber auf Drohungen ankomme, so müsse er erklären, daß auch er sich nicht terrorisiren lasse, daß er vor dem Minoritätsvotum sich nicht fürchte. Um was handle es sich aber? Um nichts als um eine distinctere Stilisirung der beiden Paragraphen, und da frage er, ob es nicht besser ist, einen Begriff fest hinzustellen und zu begrenzen, als einen allgemeinen Ausdruck zu brauchen, der eine beliebige Auslegung möglich macht. Er zeige nur auf den Ausdruck Landespolizei, unter welcher man alles mögliche subsumiren könne. Er glaube, man sollte vielmehr dem Abg. Strobach dafür danken, daß er die Landesgewalten in ein festes Bett eindämmt, damit die Provinzen, welche sich nach Autonomie sehnen, wenn sie schon hinterlistig sein wollten, einen vagen Ausdruck nicht ausbeuten können. Um auf die Aeußerung Vacano's zurückzukommen, so sei entweder jeder Beschluß des Ausschusses ein Vergleich oder keiner. Er meine das letztere; denn man stehe sich hier nicht wie proceßführende Parteien, sondern als Vertreter freier Völker entgegen. Gegen den Vorwurf der Perfidie, den man machen zu wollen scheint, protestire er, besonders wenn derselbe von einer Seite kommt, die die Bedürfnisse des Landes Böhmen, und die heiligen Pflichten, welche dessen Vertreter auf sich haben, gar nicht kennt.

Brestel: Er finde zwischen den §§ 91 und 92, dann dem Amendement Strobach's nur einen Unterschied, den nämlich, daß darin kein Unterschied zwischen den §§ 91 und 92 gemacht wird; dieser ist aber gerade der wichtigste, weil der letztere Paragraph den Wirkungskreis der Landtage an die Bestimmungen der Reichsgesetze bindet. Durch die Paragraphen, welche gegen seine Ansicht in den letzten Sitzungen durchgebracht wurden, sei die Sache noch schwieriger gemacht. Die constituirenden Landtage und der Umstand, daß der Reichstag den Landtagsbeschlüssen, soweit sie den in der Constitution enthaltenen Bestimmungen nicht widersprechen, die Bestätigung geben muß, öffne endlosen Streitigkeiten Thor und Wege. In dem Beschlusse über die §§ 91 und 92 liege allerdings ein Vergleich, weil sich beide Seiten im Voraus Concessionen im Principe machten. Seine und seiner Meinungsgenossen Ueber-

zeugung davon, was Oesterreich wohlthut, sei von Hause aus eine andere gewesen. Wesentlich sei der Umstand: Man wolle die Freiheit. Allein wenn er etwas als der Freiheit gefährlich erkennt, so seien es die Landtage, welchen eine Gewalt gegeben wird, die mit der Reichsgewalt in Conflicte kommen, materielle Interessen geltend machen, und alles das wieder in Scene setzen kann, was der alte Grundsatz divide et impera je zu Tage gefördert hat; damit werde man das Schönste gemacht haben, was möglich ist, um die Freiheit zu tödten. Man müsse nicht vergessen, daß die Centralisation doppelt sei. Wenn man der Gemeinde überläßt, was sie zur Unabhängigkeit nöthig hat, und wenn man denselben Grundsatz an die Kreisgemeinden anwendet, so habe man alle Schäden der Centralisation entfernt. England sei doch gewiß nicht centralisirt, und doch finde man dort nichts als freie Gemeinden, unbedeutende Geschäftsbehörden und basta. Thue man dasselbe bei uns, und man werde auch keine Centralisation haben. Autonome Gemeinden und autonome Kreise werden feste Bollwerke der Freiheit sein, aber zu klein, um der Centralgewalt feindselig entgegenzutreten, zu klein, um sich dort eine compacte freiheitsfeindliche Majorität für den Reichstag zu verschaffen. Die Aeußerungen des Abg. Kautschitsch habe man offenbar unrichtig ausgelegt, denn derselbe könne nur die Grundsätze der Administration im Auge gehabt haben. Wohl aber sei es richtig, daß Abg. Kautschitsch die Geschichte des 8. April nicht kenne, sonst würde derselbe nicht so viel Gewicht darauf gelegt haben, denn zwei Fünftel des Landes haben gegen den 8. April protestirt. Man habe so oft gesagt, Wien ist nicht Oesterreich; er sage nun, Prag sei nicht Böhmen. Er frage ferner, wer denn hier mit Drohungen angefangen hat? Die Seite, mit welcher er gleichgesinnt ist, gewiß nicht; denn selbst Lasser's Drohung sei letzthin offenbar nur ein Scherz gewesen. Endlich glaube er, daß der Sache durch eine bloße andere Stilisirung nicht viel gedient sein werde, denn das Volk werde schon so vernünftig sein, herauszufinden, was es eigentlich bekomme.

Rieger: Vor allem müsse er sagen, daß die Herrn, welche glauben, daß die Constitution, wenn sie in der von Strobach vorgeschlagenen Art ausfällt, nicht die Sanction erhalten werde, sich im Irrthume befinden. Die ministeriellen Journale sprechen sich alle für eine gemäßigte Föderation aus, der gestrige Correspondent vindicire sogar der Centralgewalt nur die Ministerien des Aeußeren, des Krieges, der Finanzen und des Handels. Die Ungarn haben Forderungen gemacht, die ihm und seinen Freunden nie einfielen, weil sie wußten, daß der Staat aufhören müsse, Staat zu sein, wenn es in demselben zwei Ministerien des Aeußeren und des Krieges gibt. Ihre Forderungen seien ungefähr dieselben, welche Kroatien und Slawonien stellt und welche sich nun wohl auch die Ungarn werden müssen gefallen lassen. Er habe allen Grund zu glauben, daß die Minister weniger centralisiren wollen als der Ausschuß. Er müsse ferner aufmerksam machen auf das Manifest vom 15. März, in welchem Se. Majestät die Constitution geben zu wollen versprach, unter Beobachtung der verschiedenen Landesverfassungen. Diese Worte scheinen all-

gemein übersehen worden zu sein. Eine Consequenz derselben sei aber der 8. April, und in dem Sinne habe derselbe allerdings einen Werth; er frage dann, ob der Reichstag auch nur das Recht habe, ein einfaches Hofdecret aus der früheren Zeit abzuschaffen, er glaube nein, wenigstens nicht ohne Zustimmung des Kaisers, weil er nur mit Zustimmung des Kaisers ein Gesetz geben kann, der Kaiser könne aber den 8. April nicht zurücknehmen, wenn er nicht wortbrüchig werden will. Die Deutschen in Böhmen haben übrigens gegen den Wahlmodus und nicht gegen den 8. April protestirt. Dieser behage aber auch ihm nicht, weil er noch aristokratische Elemente enthält; dann glaube er auch nicht, daß der Kaiser vor den constituirenden Landtagen erschrecken werde, besorge es auch nicht. Der Kaiser habe ja in Böhmen einen constituirenden Landtag bereits einberufen. Was aber das System der Centralisation und der Föderation betrifft, so bemerke er nur, daß die Constitution für Böhmen keinen Werth habe, wenn das Land nicht bekommt, was es billiger Weise fordern kann. Wenn aber die kleinen Provinzen die Wohlthaten der Autonomie gekostet haben werden, so werden sie gewiß zufrieden gestellt; wo nicht, stehe es ihnen immer frei, die Autonomie an die Centralgewalt zurückzugeben. Man wolle die Decentralisation durch die freie Gemeinde erreichen. Wenn aber die freie Gemeinde nicht gefährlich ist, warum sollte es der freie Landtag sein; in Nordamerika sei dies wenigstens nicht der Fall. In Böhmen sei übrigens nichts in so hohem Maße in das Volksleben eingegangen, als der Wunsch nach Autonomie; das allein werde als Freiheit angesehen. Gebe man Böhmen das nicht, so gebe man so viel als nichts. Verwahren müsse er sich gegen die Zumuthung, daß Böhmen in der Decentralisation ein Mittel suche, sich von Oesterreich loszureißen. Das sei ein unvernünftiger Vorwurf. Man sehe nur die Karte an, man werde finden, daß Böhmen ringsum vom deutschen Elemente umgeben sei, daß es bei Oesterreich bleiben müsse, um nicht vom deutschen Elemente erdrückt zu werden. Er erkenne nur einen Grund an, welcher der Centralgewalt das Recht gibt, die Landtage zu beschränken, dann nämlich, wo es die Einheit der Gesammtmonarchie verlangt. In dieser Richtung möge man jetzt, und wenn es sich als nothwendig herausstellt, auch in der Zukunft, die Ländergewalt beschränken. Die großen Provinzen erreichen im Ausschusse nichts, weil die kleinen wie die großen Provinzen gleich repräsentirt sind, deshalb solle man auf die billigen Wünsche der großen Provinzen Rücksicht nehmen, um den Streit in der Kammer zu beseitigen; denn was sie hier nicht erreichen, werden sie in der Kammer zu erreichen suchen. Können sie aber nicht frei werden nach dem Wunsche ihres Volkes, so sei ihnen am Reichstage gar nichts gelegen. Eine Constitution müsse gegenwärtig das Ministerium auch geben; werde sie centralisirend sein, nun so werde man nichts gewonnen haben, wohl aber im Gegentheil. Jedenfalls werde aber die Geschichte aus Oesterreich einen Föderativstaat machen, oder dasselbe muß zerfallen.

Lasser: Er gehöre zu denjenigen, welche die Einheit Oesterreichs auf-

richtig wollen; dieses Princip würde eine strenge Centralisation fordern, allein Rücksichten auf die eigenthümlichen österreichischen Verhältnisse bestimmen ihn für eine bastardartige Föderation. In der Homogenität gewisser Grundbestimmungen (und hier nehme er Aufrichtigkeit der Ueberzeugung und Redlichkeit des Wollens für sich auch einmal in Anspruch), von denen die Freiheit der Individuen, die Freiheit der Gemeinden, das Zusammenhalten des Reiches abhängt, sehe er die wahre Freiheit. Aus diesen Rücksichten habe er die deutschen Sympathien aufgegeben; allein man müsse ihm die Hoffnung eines einigen Oesterreich lassen, sonst werde er zu jenen Sympathien zurückkehren müssen. Für ihn seien die Ideen eines Ministers in dieser Sache keine maßgebende Norm, auch seien ihm die Pläne des Ministeriums nicht so bekannt, er kenne sie nur aus dem ministeriellen Programme; allein selbst auf die Gefahr nochmals, wie es ihm in höchst collegialischer Art im Reichstage vorgeworfen wurde, ministerieller als die Minister genannt zu werden, glaube er doch sagen zu können, daß sie in der Decentralisation nicht so weit werden gehen wollen, um bloß die vier Ministerien des Krieges, der Finanzen, des Handels und des Aeußeren behalten zu wollen. Dazu, was Brestel über den Grundsatz divide et impera angedeutet hat, bemerke er, daß es Länder gemischter Nationalitäten gibt, und daß dort nach diesem Grundsatze die Knechtung einer Nationalität durch die andere erfolgen könnte. Was er fürchte, sei nicht das Losreißen der großen Provinzen von Oesterreich, er fürchte die Ueberflügelung durch das nichtdeutsche Element, und daher suche er Schutz in der Centralisation. Nächster Tage werde er darauf antragen, daß der 8. April auf den Tisch des Hauses gelegt werde, um zu erfahren, was denn eigentlich an ihm ist. In die Gründe für und wider denselben wolle er gar nicht eingehen, weil sie mit einer Leidenschaftlichkeit besprochen wurden, auf die er nicht zurückkommen wolle. Allein daß die Basis des 15. März schon durch die Urkunde vom 25. April, noch mehr aber dadurch verlassen worden ist, daß sämmtliche Provinzen den Reichstag beschickten, sei gewiß. Bei ihm sei übrigens der Gedanke auf Octroyirung nicht erst heute entstanden, schon letzthin während seiner Anwesenheit in Wien, wo er von ganz gewöhnlichen Leuten hörte, mit diesem Reichstag sei ihnen nichts gedient, habe er auf die Octroyirung gedacht. Der gestrige Antrag Strobach's habe ihn jedoch unangenehm berührt, weil durch denselben offenbar der Boden genommen werde, auf welchem bisher debattirt wurde, weil er in ihm den höchst mißliebigen Eindruck hervorbrachte, als sollte man in der elften Stunde der Arbeit wieder von Neuem anfangen; im letzten Falle würde er vor allem um die nähere Definition bitten, was man unter die „domaci věci“ [1]) rechnen will; daß etwas bereits Angenommenes wieder zurückgenommen werde, wolle er durchaus nicht zulassen, höchstens in Sachen, die sich auf die Administration beziehen, wolle er noch nachgeben.

---

1) Häusliche Angelegenheiten.

Hein: Er habe sich schon bei einer anderen Gelegenheit ausgesprochen, daß er keiner Provinz in Oesterreich auch nur einen Schatten von Souveränität zugebe. Die Souveränität äußere sich in der Administration und in der Gesetzgebung; diese müsse bei dem Centrum verbleiben; von der ersteren könne er Communen das geben, was sie machen können, ohne ans Centrum gehen zu müssen. In dieser Richtung habe er bisher immer gestimmt. Inwieferne man nun die beschlossene Unterabtheilung in autonome und durch Reichsgesetze beschränkte Landesgewalten verrücken will, so müsse er sich gegen Strobach's Antrag aussprechen. Er finde aber, daß Strobach's Antrag durch die Bestimmungen des § 91 bereits erledigt ist, deswegen müsse er in formali beantragen, daß der Präsident Strobach's Antrag Punkt für Punkt zur Abstimmung bringe, ob derselbe in der berührten Weise bereits erledigt sei oder nicht. Bei dieser Ansicht genire ihn der 8. April gar nicht. Er sei null, ebenso inconstitutionell gegeben, wie die Concessionen an Ungarn. Der Kaiser habe die Constitution für ganz Oesterreich versprochen, und war dann nicht mehr berechtigt, einzelnen Ländern noch Constitutionen zu geben. Man könne in dieser Beziehung Pillersdorf in Anklagestand versetzen. Wie aber Abg. Rieger auf dem 8. April verharren könne, müsse ihn nur wundern, denn derselbe habe erst vor einigen Tagen die dem Ausschusse zugekommene Urkunde der constituirenden Landtage verworfen, weil sie von Uranfang null waren. Böhmen werde eine Constitution bekommen, aber nicht vom 8. April, sondern von hier aus.

Mayer: Ich habe es schon oft berührt, daß das Terrain, auf dem die Constitution bisher gebaut wurde, verrückt werden wolle. Heute aber wolle gar die Basis verrückt werden, auf welcher der constituirende Reichstag steht. Man gehe auf den 15. März zurück, weil er eben bequem ist, und vergesse des 15. Mai, der dem Reichstag die Existenz gab. Das sei kein Hofdecret, sondern ein Volksdecret in großartigem Stil, das man anerkennen müsse, wenn die Revolution nicht permanent erklärt werden will. Wenn der 8. April existirt, so frage er, wie eine Provinz hier am constituirenden Reichstage erscheinen könnte, wie der Reichstag dieser Provinz dessenungeachtet eine Constitution geben könne. — Es werde zur Durchführung laxer Föderation geltend gemacht, daß es ungerecht wäre, wenn Böhmen für Tiroler Gesetze geben sollten. Das sei aber das wahre divide et impera. Man wolle ein einiges, großes Oesterreich, aber kein einiges, großes österreichisches Volk. Eins ohne das andere könne aber nicht bestehen. Er werde oft ministeriell genannt, und doch müsse er gestehen, daß er die Quellen nicht kenne, aus welchen ministerielle Ansichten geschöpft werden, daß er aber jedenfalls das, was durch Zwischenpersonen hinterbracht wird, nicht für verläßlich halte. Wolle man sich hier durch die Ansichten des Ministeriums leiten lassen, so möge man das Ministerium vorladen, um seine wahren Ansichten zu erfahren. Wenn Abg. Rieger die Einheit des Gesammtreiches als den einzelnen Beschränkungsgrund ansieht, so müsse man die Constitution von Neuem anfangen, oder uns eine octroyiren lassen, im letzteren Falle werde man doch wissen, wem man die Freiheit zu danken

habe. Wenn die Geschichte die Föderation machen wird, so lasse man sie machen, er aber könne es nicht vertragen, daß, wenn in einer Versammlung von Männern ein Theil sagt, das wollen wir, und der andere entgegnet, das können wir nicht gleichfalls wollen, sie sich deshalb gleich in die Haare fallen.

Brestel: Er wolle nur einfach bemerken, daß die Herrn, die im Verhältniß zu den Provinzen decentralisiren, in ihrer Provinz centralisiren wollen, daß durch Beschickung des Reichstages alle früheren Concessionen gefallen sind. Die Vereinbarung des Reichstages mit der Krone sei die alleinige Quelle unserer constitutionellen Freiheit.

Laufenstein: Was er über die Pläne von Stadion vernommen, habe ihn überzeugt, daß derselbe die Localadministration den Provinzen überlassen wolle, nicht aber das Recht Gesetze zu geben, nach welchen diese Administration zu leiten ist. Gegen die Bemerkung Rieger's, daß kleine Provinzen die Autonomie ans Centrum zurückgeben können, müsse er entgegnen, daß, wenn einmal eine Spaltung, ein Antagonismus eingetreten, schwer abzuhelfen sei. Rücksichtlich der ungarischen Länder glaube auch er, daß sie sich dem, was hier für die Erbländer beschlossen wird, nicht unterwerfen werden; allein Kroatien und Ungarn seien nie mit den österreichischen Erbländern im engen Staatsverband gewesen, es habe eine bloße Personalunion bestanden. Wenn es sich aber darum handelt, daß Böhmen oder Galizien nicht dieselbe Verfassung erhalten soll, so müßten sie aus dem Verbande mit den österreichischen Erbländern vorerst austreten. Wenn die im Entwurfe beantragte Eintheilung der Provinzen verbleibt, so werde manche Provinz ihre Selbständigkeit gar nicht zu bestreiten vermögen. Wenn Lasser eine Ueberflügelung der Slawen fürchte, so müsse er als Vertreter einer slawischen Provinz diese Befürchtung als ungegründet erklären. Wenn übrigens ein hochgebildeter Mann an der Spitze der Regierung stehe, so sei es ihm gleichgültig, ob derselbe ein Slawe oder ein Deutscher ist.

Pinkas stellt folgenden Antrag: „Der § 92 hat mit folgender Bestimmung anzufangen: Die Landtage haben ferner, insolange und insoweit die Reichsgesetzgebung im Interesse der Staatseinheit keine Beschränkung anordnet, und im Falle solcher Beschränkung innerhalb der durch denselben reichsgesetzlich vorgezeichneten Grenzen zu regeln:"

Mayer beantragt: „Es sei unter Anerkennung, daß die §§ 91 und 92 als Beschlüsse aufrecht bestehen, eine Commission zu ernennen, welche über das Strobach'sche und Pinkas'sche Amendement Bericht vor den Ausschuß zu bringen habe: a) was davon als stilistisches Amendement der gefaßten Beschlüsse, b) was als Zusatz und zu welchem, ob zum selbständigen oder beschränkten Wirkungskreise der Ländergewalt gehörend erscheine."

Die Commission hätte aus fünf Mitgliedern zu bestehen.

Dieses zur Abstimmung gebrachte Amendement wurde mit überwiegender Majorität angenommen; dann zur Wahl der Commissionsmitglieder geschritten. Es wurden gleich beim ersten Scrutinium mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt die Abg. Mayer, Brestel, Ziemialkowsky, Lasser und Strobach.

Sitzung am 26. Februar 1849.

Pinkas fordert die Versammlung auf, sich bis zur Vollendung des Constitutionsentwurfes für permanent zu erklären, wenn es auch bis Mitternacht dauern sollte, um in der morgigen Reichstagssitzung die Vollendung der Constitution ankündigen zu können.

Dieser Vorschlag fand allgemeine Zustimmung.

Mayer: Da die Fünfercommission gestern über die §§ 91 und 92 mit Ausnahme des Einganges des letzteren, der nun der Berathung zu unterziehen ist, ganz einig geworden ist, so beantrage ich diese zwei Paragraphe in folgender Form ohne Debatte anzunehmen.

§ 91.

Zur selbständigen gesetzgebenden Gewalt der Landtage gehören:

1. Das Landesfinanzwesen: a) die Verfügung mit den Landesfonds und Landesgütern, b) die Landesauflagen zur Deckung der Landesausgaben, c) das Landesschuldenwesen, d) die Festsetzung des jährlichen Landesbudgets, e) die Abnahme, Prüfung und Erledigung der Landesrechnungen;

2. politische Angelegenheiten: a) Armenwesen, Kranken- und Humanitätsanstalten, b) Gesinde-, Feuerlösch- und Bauordnungen;

3. staatswirthschaftliche Angelegenheiten: a) Hebung der Urproduction, des Gewerbefleißes und des Verkehres im Innern des Landes, b) die Errichtung von Sparkassen, Leihanstalten und Hypothekenbanken, c) das Landescommunicationswesen durch Straßen und Canäle, dann die Flußregulirungen und sonstige Wasserbauten, d) öffentliche Bauten zu Landeszwecken.

§ 92.

(Zu berathender Eingang.) 1. Unterrichts- und Volkserziehungswesen, 2. die Beförderung der Künste und Wissenschaften, 3. Cultus und kirchliche Angelegenheiten, 4. Ueberwachung der frommen Stiftungen, 5. die Landespolizei in allen nicht im § 91 aufgeführten Zweigen, 6. Ordnungen und Statuten der Gemeinden.

Mayer macht noch bekannt, die Fünfercommission sei übereingekommen, den Absatz 4 des § 92 des Entwurfes als einen eigenen Paragraph in Antrag zu bringen.

Rieger: Ich beantrage, daß in den 2. Absatz des § 92 zu Folge eines früheren Beschlusses die Anstalten für Wissenschaft und Kunst aufgenommen werden. Ihre Zuweisung an das Ressort des Landes wird der Einheit Oesterreichs gewiß nicht schaden; ferner, daß die Absätze 2 und 4 des von der Fünfercommission beantragten § 92 in den im § 91 normirten selbständigen Wirkungskreis der Landtage aufgenommen werden.

Für letzteren Antrag, der nur zur Abstimmung kam, sprach sich die Majorität aus. Demgemäß wurden die Absätze 2 und 4 in dem § 91 sub 3 als

a) und b) aufgenommen, und die dortigen Punkte a) und b) mit c) und d) bezeichnet.

Rieger: Wir haben der Autonomie der Länder das Besteuerungsrecht überlassen; es gibt eine Steuer, welche drückender ist als alle anderen, das ist die Menschensteuer oder die Rekrutirung. Bezüglich derselben hat fast jedes Land Eigenthümlichkeiten; es sind daher gleichförmige Normen für alle Provinzen weder thunlich noch nothwendig. Die Repartition der Rekruten muß sich nach der Anzahl und physischen Beschaffenheit der Bewohner des Landes oder oft auch eines Kreises richten, so z. B. gibt es bei uns große Strecken, die fast durchaus von Webern bewohnt sind. Daß nun Leute, die seit ihrem zehnten Jahre täglich sechzehn Stunden sitzen, meist schwächlich und Krüppel sind, ist begreiflich. Solche Strecken kann man nun bei der Rekrutirung nicht mit anderen, welche einen starken Menschenschlag haben, gleich behandeln. Sowie der Reiche mehr Steuer zahlen muß, als der Arme, ebenso soll das Land, welches an tauglichen Rekruten reicher ist, deren mehr liefern; daher ich die Repartirung der Wehrmänner den Ländern überlassen will.

Hein: Ich muß mich gegen diesen Antrag Rieger's aussprechen. Eine solche Maßregel könnte sogar die Monarchie gefährden; denn die österreichische Armee ist wie keine andere der Welt zusammengesetzt und trotz der verschiedensten Nationalitäten, die in ihr vorkommen, durch musterhafte Disciplin, Eintracht und Tapferkeit ausgezeichnet. Nun findet man aber nicht in allen Provinzen die zu den verschiedenen Waffengattungen tauglichen Leute; so sind die Tiroler besonders für die Jäger, die Böhmen zur Infanterie und Cavallerie, die Oesterreicher und Mährer zur Artillerie tauglich. Die Einheit und Completirung der Armee erheischt es daher, die Rekrutirung dem Centrale zu überlassen.

Mayer: Ich halte die Rekrutirung für keine Steuer, sondern die Wehrpflicht für eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht, und das Loos bestimmt nur, wer diese Pflicht proprio nomine auszuüben hat. Die Completirung der Armee gehört in das Ressort des Kriegsministeriums, daher dem Centrale an.

Brestel: Nach meiner Ansicht ist die Rekrutenstellung eine Steuer der drückendsten Art, und deshalb der Arme mehr besteuert als der Reiche. Ich halte das preußische System für das beste, nach welchem jeder wehrpflichtige Mann eine Zeit wirkliche Militärdienste leisten muß. Da entfällt jede Subrepartition. Ich hoffe, daß wir es auch bei uns einführen werden, womit der Antrag Rieger's entfiele.

Lasser: Die allgemeine Wehrpflicht scheint mir weniger eine Steuer als ein nothwendiger Blutzehent zu sein. Da wir nur eine Armee haben, so müssen wir deren Completirung auch dem Centrale überlassen. Aber ich frage, wozu wir heute wieder dasjenige abändern wollen, worüber sich gestern die Fünfercommission geeinigt hat; dann wird die Permanenz nicht zur Vollendung des Constitutionsentwurfes führen.

Der nun zur Abstimmung gebrachte Antrag Rieger's, die Aushebungsart und die Repartition des durch Reichsgesetze beschlossenen Rekrutencontingentes als Landtagsangelegenheit zu erklären, blieb in der Minorität der Abg. Rieger, Strobach, Pinkas, Krainz, Smolka, Ziemialkowsky und Madonizza.

Rieger: Höhere Lehranstalten, als Universitäten und Lyceen, mögen nach allgemeinen Reichsgesetzen geregelt werden; das Volksschulwesen muß aber dem Lande bleiben.

Hein: Ich protestire dagegen, daß man jetzt die einzelnen Beschlüsse der gestrigen Fünfercommission mittelbar oder unmittelbar, direct oder indirect umstoße.

Die Centralgewalt ist berufen, die Gleichberechtigung der Nationalitäten zu schützen, auch ist eine Verletzung derselben vom Reichstage weniger zu befürchten, als vom Landtage; daher ich gegen den neuerlichen Antrag Rieger's bin.

Mayer: Die Fünfercommission ist gestern unter der Bedingung zusammengesetzt worden, daß an den bereits beschlossenen Punkten des § 92 nichts mehr geändert werde; zu diesen gehört auch der bezüglich des Volksschulwesens. Ich muß daher dagegen protestiren, daß der neuerliche Antrag Rieger's zur Abstimmung komme.

Der Vorsitzende bemerkt, daß er aus den vom Abg. Mayer entwickelten Gründen den Antrag Rieger's nicht mehr zur Abstimmung bringen könne.

Rieger protestirt gegen die Nichtabstimmung über seinen Antrag.

Pinkas zieht zur Beschleunigung der Sache sein Amendement zu § 91 zurück.

Der Vorsitzende bringt nun den § 91 zur Abstimmung, für dessen Annahme als ein abgeschlossenes Ganzes sich die Majorität aussprach.

Die Abg. Scholl, Vacano, Lasser und Jachimovicz blieben in der Minorität.

Man schritt nun zur Berathung des Einganges des § 92.

Rieger stellt hierzu folgendes Amendement: „Ferner sind der Autonomie der Landtage, insofern die Reichscentralgewalt keine im Interesse der Staatseinheit nothwendige Einschränkung erläßt, folgende Landesangelegenheiten überlassen."

Brestel: Man wird mir zugeben, daß das Heimatsrecht durch allgemeine Reichsgesetze geregelt werden muß. Ebenso müssen die Gemeinden in der eigenen Autonomie und in der Reichsgesetzgebung Schutz gegen allfällige Uebergriffe der Landtage finden. Den Absatz 1 im § 92 zu belassen, scheint mir gefährlich; denn gerade bezüglich des Volksschulwesens sind allgemeine Reichsgesetze sehr nothwendig, welche die Zwangspflicht des Schulbesuches, die Schulbezirke, die Dotirung der Schulen und Lehrer u. s. w. normiren; denn sonst setzt man das öffentliche Wohl der Gefahr aus, daß engherzige Landtage aus übelverstandener Oekonomie es sich einfallen lassen, bei dem Nothwendigsten, nämlich beim Volksunterrichte zu sparen. Deshalb würde ich in dem Eingange des § 92 sagen:

„Unter Beobachtung allgemeiner Reichsgesetze hat der Landtag zu regeln"; dann ist der Landtag nicht gehindert für das Schulwesen viel zu thun, wohl aber verhindert wenig zu thun.

Vacano: Ich muß mich gegen das Amendement Rieger's erklären, weil nach demselben die Verfügungen des Landtages, sobald sie vor denen des Reichstages die Priorität hätten, von letzteren auch divergiren könnten.

Strobach: Ich stelle mit Abg. Mayer folgendes Amendement als Eingang des § 92: „Der Landtag hat ferner innerhalb der durch Reichsgesetze festgestellten Beschränkungen zu regeln:"

Bei der Abstimmung hierüber blieb der Antrag Rieger's in der Minorität der Abg. Rieger, Madonizza und Filippi.

Der Antrag Strobach's hingegen wurde angenommen.

Brestel: Wir haben die §§ 91 und 92 unter Vorbehalt der Demarcation des Wirkungskreises der Land- und Kreistage angenommen. Wie ich bereits früher das Unterrichtswesen, so muß ich jetzt auch den letzten Punkt des § 92, nämlich die Ordnungen und Statuten der Gemeinden, den Kreistagen vindiciren; daher beantrage ich, diesen letzten Absatz aus § 92 zu streichen. Da wir noch kein entwickeltes Gemeindeleben haben, so wird wohl im Anfange bezüglich der Gebahrung des Gemeindevermögens, des Gewerbewesens und der Polizeiordnung eine Ueberwachung der Gemeinden stattfinden müssen, welche ich den Kreistagen einräumen möchte; von diesen ist nicht so leicht eine drückende Beschränkung des Gemeindelebens zu befürchten als von den Landtagen.

Strobach: Ich würde den fraglichen letzten Absatz des § 92 belassen; denn in das Localgemeindegesetz gehören nach meiner Ansicht bloß die im § 25 der Grundrechte enthaltenen vier Punkte und die Bestimmungen ihrer näheren Ausführung.

Die Localstatuten wären dann bloß dem Kreistage zur Bestätigung vorzulegen, damit nichts gegen die Reichs- oder Landesgesetze Verstoßendes darin aufgenommen werden könne; daher stelle ich das Amendement: „Die Bestätigung der Localstatuten der Gemeinden innerhalb der Grenzen der Gemeindeordnungen ist den Kreistagen zu überlassen."

Brestel: Wie soll ein Landtag einer größeren Provinz, wie z. B. der von Galizien, das Statut eines jeden Ortes zu beurtheilen im Stande sein? Das kann der Kreistag viel gründlicher thun. Die allgemeinen Grundbestimmungen gehören der Landtags-, die speciellen der Kreistagsgesetzgebung an. Man kann dies den Kreistagen auch mit aller Beruhigung überlassen, da die Kreise Mährens oder Böhmens dieselbe Größe und Population wie ganz Dalmatien haben.

Rieger: Zur Beseitigung der Bedenken des Abg. Brestel möchte ich den Absatz 4 des § 92 so stilisiren: „Die Regelung der Gemeindeangelegenheiten durch Gemeindestatuten, insoweit und insolange dieselben nicht durch das Reichsgemeindegesetz und die Landesgemeindeordnungen normirt werden."

Vacano: Ich bin in diesem Punkte weniger Centralist als andere, daher gegen das Amendement Rieger's und mit dem Brestel's einverstanden; denn sollen nach Rieger Reichs- und Landesgesetze die Freiheiten der Gemeinden

beschränken, so werden weder diese, noch auch wir alle zu Hause eine Freiheit haben.

Pinkas: Wenn man consequent sein will, so muß man es von A bis Z sein. Sowie nun der Reichstag allgemeine Normen für die Länder, ebenso hat der Landtag solche für die Kreise und Gemeinden zu verfassen. Innerhalb dieser nothwendigen Beschränkungen werden die Gemeinden eine freie Bewegung haben. Nach Brestel würden wir aber so viele Länder als Kreise haben; auch könnten in einem Kreise sich separatistische Grundsätze geltend machen, ja gewisse Nationalitäten oder Glaubensgenossen bedrückt werden, was von Landtagen nicht zu befürchten ist. Ich habe dabei die humane und loyale Absicht, eine Einigung der Nationalitäten zu bewirken, und nicht zuzulassen, daß ihre Separationen perennirend werden.

Goldmark: Vom principiellen Standpunkte betrachtet, müssen wir den uns so oft gemachten Vorwurf des zu viel Centralisirens nun den Föderalisten zurückgeben, weil diese nun im Landtage alles centralisiren wollen. Wollte man kein allgemeines Reichsgemeindegesetz zulassen, so würde die Hauptbasis der Einigkeit Oesterreichs fehlen. Wir brauchen kein Mittelglied zwischen dem Reiche und den Gemeinden.

Fischhof: Brestel will nur den exclusiven Bestimmungen der Landtage vorbeugen. Sowie es Provinzialeigenthümlichkeiten gibt, so gibt es auch Kreiseigenthümlichkeiten, deren Berücksichtigung doch offenbar vom Kreistage eher, als vom Landtage zu erwarten ist; darin liegt keine Inconsequenz, wenn man durch das Reichsgemeindegesetz die allfälligen exclusiven Bestimmungen der Landtage verhindern und die Localeigenthümlichkeiten durch die Kreistage gewahrt wissen will.

Brestel: Die einzelne Gemeindeordnung ist nichts anderes, als die Adaptirung des Gemeindegesetzes auf die localen Verhältnisse. Daß wir ein Reichsgemeindegesetz nothwendig haben, hat Abg. Pinkas zugegeben, und nur eingewendet, daß in den Kreistagen sich separatistische Tendenzen geltend machen könnten; dasselbe könnte man auch von den Landtagen besorgen. Diesem wird aber durch das allgemeine Gemeindegesetz vorgebeugt werden. Aus demselben Grunde, aus welchem man Engherzigkeit von den Kreistagen befürchtet und sie beseitigen will, müßte man auch die Landtage einiger unserer Kronländer, die kleiner sind als so mancher Kreis, beseitigen.

Rieger: Ich denke mir unter Statuten etwas Engeres, als unter Ordnungen. Das Reichsgemeindegesetz kann nur allgemeine Bestimmungen über das Heimatsrecht enthalten, welche jedem Staatsbürger das Recht sichern, daß er in allen Gemeinden des Reiches Aufnahme finde. Die näheren Bestimmungen sind Gegenstand der dem Landtage zu überlassenden Ordnungen. Die Localbestimmungen sind dann den Gemeindestatuten zu überlassen.

Hein: Das erinnert mich an einen Bajazzo, der sechs Westen anhatte, ebenso will man das freie Gemeindeleben durch mehrere Zwangsjacken einengen. Die allgemeinen Gesetze sollen die Gemeinden nicht mehr beschränken, als die

Individuen. Die Centralgesetzgebung muß daher sowohl für die Individuen, als für die Gemeinden die Grundrechte erlassen. Damit die Gemeindegesetze nicht gegen andere Gemeinden exclusive Bestimmungen annehmen, so lasse man sie vom Kreistage, der die Localbedürfnisse besser kennt, als der Landtag, überwachen.

Mayer: Im Reichsgemeindegesetze erkenne ich das Palladium eines freien und einigen Oesterreichs. Ein allgemeines Gemeindegesetz wird das Band sein, welches alle freien Gemeinden Oesterreichs zusammenhalten wird. Bei dem Bestehen eines solchen ist es mir dann gleich, ob man die Bestimmungen, welche nothwendigerweise höher gelegt werden müssen, dem Land- oder dem Kreistage überläßt. Uebrigens verstehe ich unter Gesetz die materiellen, unter Ordnung die formellen und unter Statut die localen Bestimmungen.

Bei der nun erfolgten namentlichen Abstimmung über den Antrag Brestel's, daß die Ordnungen und Statuten der Gemeinden den Kreistagen überlassen, somit aus dem § 92 gestrichen werden sollen, stimmten gegen diesen Antrag mit Nein die Abg. Laufenstein, Filippi, Goriup, Krainz, Madonizza, Strobach, Pfretschner, Petranovich, Pinkas, Plenkovich, Rieger, Smolka und Ziemialkowsky, die übrigen 16 Abgeordneten stimmten dafür mit Ja; daher dieser Antrag mit 16 gegen 13 Stimmen angenommen wurde.

Der § 92, für dessen Annahme als Ganzes sich sohin die Majorität aussprach, lautet nun so: „Der Landtag hat ferner innerhalb der durch Reichsgesetze festgestellten Beschränkungen zu regeln: 1. das Unterrichts- und Volkserziehungswesen, 2. die Cultus- und kirchlichen Angelegenheiten, 3. die Landespolizei in allen nicht im § 91 aufgeführten Zweigen."

§ 93.[1])

Es wurde beschlossen, diesen Paragraphen hier zu streichen und im Kapitel „Von den Kreistagen und Gemeinden" in Berathung zu ziehen.

§ 94.[2])

Lasser: Da wir im § 81 den Landeschef für den Vollzug der Landesgesetze und für die Ausübung der Landesregierungsgewalt verantwortlich gemacht haben, so müssen wir auch ihm und nicht dem Landtage die Wahl der Organe überlassen, durch welche er die Regierungsgewalt ausübt.

Strobach: Die Executivgewalt muß von der gesetzgebenden geschieden und der ersteren die Bestellung der Beamten, für welche sie der letzteren verantwortlich ist, überlassen bleiben. Ich beantrage daher folgenden Zusatz zu § 94: „Ebenso bleibt denselben die Aufstellung der Grundsätze über das Be-

1) § 93. Der Landtag bildet in allen Gemeindeangelegenheiten, welche nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes seiner Entscheidung vorbehalten werden, die letzte Instanz.

2) § 94. Der Selbstverwaltung des Landtages durch von ihm zu bestellende Beamte unterliegen alle jene Zweige, welche der selbständigen Gesetzgebung des Landtages überwiesen sind.

amtenwesen für die der selbständigen Ländergewalt zugewiesenen Geschäftszweige vorbehalten."

Ziemialkowsky: Eine solche Corporation, wie der Landtag, scheint mir zur Aufnahme von Beamten ganz ungeeignet, daher ich im § 94 sagen möchte: „Der Selbstverwaltung der Länder durch vom Landeschef zu bestellende Landesbeamte unterliegen" u. s. w.

Rieger stellt folgendes Zusatzamendement zu § 94: „Die Art der Bestellung und Besoldung der Beamten für jene Zweige, welche der Autonomie der Landtage überwiesen sind, wird durch Landesgesetze normirt." Ferner beantragt er, im § 94 die Worte „durch von ihm zu bestellende Beamte" auszulassen; da das diesfällige Beamtenwesen von einem Reichsgesetze zu regeln sein werde.

Mayer: Ich stelle zu § 94 folgendes Amendement: „Den von der Reichsgewalt zu bestätigenden Landesverfassungen bleibt es vorbehalten, die der Autonomie des Landes zugewiesenen Geschäfte entweder durch verantwortliche, dem Landeschef beigegebene Räthe oder durch vom Landtage zu ernennende Beamte besorgen zu lassen."

Lasser: Ich muß auf den großen Widerspruch zwischen dem § 79 und § 94 aufmerksam machen und auf dessen Beseitigung dringen; denn nach § 79 ist an die Spitze jedes Reichslandes Ein verantwortlicher Landeschef, nach § 94 ein Collegium von Landesräthen gestellt.

Bei der nun erfolgten Abstimmung sprach sich zuerst die Majorität dafür aus, daß eine Bestimmung bezüglich der Beamten, aber nicht als eigener Paragraph, aufgenommen werde.

Das Amendement Ziemialkowsky's blieb in der Minorität.

Für den Zusatzantrag Strobach's zu § 94 stimmten mit Ja die Abg. Goriup, Krainz, Madonizza, Miklositsch, Pinkas, Rieger, Smolka, Strobach und Ziemialkowsky, die übrigen 19 Abgeordneten dagegen mit Nein. Dieser Antrag wurde daher mit 19 gegen 9 Stimmen verworfen.

Für das Amendement Mayer's stimmten mit Ja die Abg. Feifalik, Fischhof, Goriup, Hein, Kautschitsch, Mayer, Miklositsch, Vacano, Brestel und Vlach, die übrigen 18 Abgeordneten dagegen mit Nein. Daher dieser Antrag mit 18 gegen 10 Stimmen fiel.

Für den Zusatzantrag Rieger's stimmten mit Ja die Abg. Filippi, Goriup, Krainz, Madonizza, Miklositsch, Strobach, Pinkas, Plenkovich, Rieger, Smolka und Ziemialkowsky, die übrigen 16 dagegen mit Nein. Derselbe fiel daher mit 16 gegen 11 Stimmen.

Für den § 94 des Entwurfes stimmten mit Ja die Abg. Filippi, Goriup, Krainz, Madonizza, Mayer, Miklositsch, Pinkas, Plenkovich, Smolka, Vlach und Ziemialkowsky, dagegen mit Nein die übrigen 17 Abgeordneten. Derselbe wurde daher mit 17 gegen 11 Stimmen gestrichen.

Sitzung am 26. Februar 1849 (Nachmittags).

An der Tagesordnung steht die Fortsetzung der Debatte über das Kapitel „von den Landtagen".

§ 95.[1])

Ziemialkowsky wünschte für den Fall, als der Kaiser einem Landtagsbeschlusse die Sanction verweigert, eine ähnliche Verfügung, wie sie im Palazky-schen Entwurf § 75[2]) enthalten ist, hier aufgenommen zu sehen.

Pinkas dagegen meint, es sei nicht nöthig; denn Landtagsbeschlüsse werden mit den Interessen der Krone so wenig collidiren, daß man eine derlei Verweigerung gar nicht zu besorgen habe.

Goldmark glaubt, damit man dem Wirkungskreise des Reichstages nicht derogire, müßten Landtagsbeschlüsse auch erst von diesem sanctionirt werden.

Scholl will die letzten zwei Worte des Paragraphen,

Cavalcabo das erste Wort desselben, nämlich „Alle", hinweglassen.

Berichterstatter Mayer will weder mit Ziemialkowsky den Reichstag zu einer Instanz machen, noch mit Goldmark die Landtage todtschlagen, sondern pflichtet nur dem Amendement Cavalcabo's bei, welches mit Majorität angenommen wurde.

Ziemialkowsky's Amendement blieb in der Minorität, der § 95 lautet sonach: „Landtagsbeschlüsse erhalten erst durch die Sanction des Kaisers die Kraft verbindender Landesgesetze."

§ 96

wurde unverändert angenommen und lautet: „Der Landtag ist berechtigt von der Regierung Aufschlüsse über alle Zweige der Landesverwaltung zu verlangen, Petitionen an- und in Verhandlung zu nehmen, Untersuchungscommissionen anzuordnen, Adressen an den Kaiser und den Reichstag, sowie Zuschriften an die Landtage anderer Reichsländer zu richten."

§ 97.[3])

Filippi stellt das Amendement: „Der Landtag wird in die Hauptstadt jeder Provinz zusammenberufen, und der Versammlungsort darf nicht abge-

---

1) § 95. Alle Landtagsbeschlüsse erhalten erst durch die Sanction des Kaisers die Kraft verbindender Landesgesetze.

2) Palazky hatte in seinem Entwurfe vorgeschlagen, daß „diejenigen Punkte, welchen die Sanction wiederholt verweigert wird, an den Reichstag zur ordentlichen Verhandlung verwiesen werden" sollen.

3) § 97. Die Landtage werden vom Kaiser in der Regel jährlich im Monat November auf die Dauer von höchstens 2 Monaten zusammenberufen und von dem verantwortlichen Ministergouverneur mit einer umständlichen Botschaft eröffnet.

ändert und das Centrum der Provinz von jener Stadt, wo bisher das Gubernium seinen Sitz hatte, nicht anderswohin verlegt werden als durch ein Reichsgesetz, das mit der Stimmenzahl anzunehmen ist, welche für Abänderung der Verfassung vorgeschrieben ist."

Strobach amendirte den Paragraph in drei Punkten: 1. Sollen die Worte „auf die Dauer von höchstens 2 Monaten" daraus hinwegbleiben und 2. sollen am Schlusse des Paragraphen noch die Worte hinzugefügt werden: „Die Landtage dürfen nicht gleichzeitig mit dem Reichstage ihre Sitzungen halten." Diese letzteren Worte sprechen ein wichtiges Princip aus. 3. Solle über die Andeutung des Abg. Filippi im Paragraph ausgesprochen werden, „daß die Landtage jährlich in den Sitz der Landesregierung einberufen werden."

Fischhof stellte diesfalls das Amendement: „Sollte jedoch der Reichstag während der Sitzungsperiode der Landtage versammelt sein oder zusammenberufen werden, so sind die Sitzungen der Landtage bis zum Schluß des Reichstages zu suspendiren."

Rieger meint, bezüglich der Zeit der Einberufung der Landtage wäre der Herbst, insbesondere der Monat October vielleicht am geeignetsten.

Brestel stimmt für den Entwurf; denn man habe den Anfang des Reichstages auf den 15. März jedes Jahres angesetzt. Das Compelle für die Landtage, daß sie nämlich im November ihre Sitzungen beginnen und nur 4 Wochen fortsetzen, werde gar nicht schaden.

Vacano spricht sich für den 1. November jedes Jahres aus.

Lasser beantragt den 15. November (den Leopoldustag). Mit den Worten „einer umständlichen Botschaft" ist er erst dann einverstanden, als ihn Mayer an die amerikanische Präsidentenbotschaft erinnert.

Rieger wünschte nur noch auf außerordentliche Reichstage Rücksicht genommen zu sehen, in diesem Falle müßten dann die allfälligen Landtage sogleich aufgelöst werden.

Berichterstatter Mayer spricht sich lediglich für Hinweglassung der Dauer der Sitzungszeit und dafür aus, daß man das Princip ausspreche, die Landtage müssen vor dem Reichstage zusammenkommen, und es müssen alle Landtage zu gleicher Zeit beisammen sitzen. (Das letzte hält Rieger für ganz unrichtig.)

Nach der Abstimmung wurden die drei Amendements Strobach's mit Majorität angenommen.

Ebenso Lasser's Amendement in Ansehung der Einberufungszeit.

Das Amendement Filippi's blieb in der Minorität der Abg. Pinkas, Smolka und Ziemialkowsky.

Sonach hat der § 97 zu lauten: „Die Landtage werden vom Kaiser in der Regel jährlich am 15. November in den Sitz der Landesregierung einberufen und vom verantwortlichen Landeschef mit einer umständlichen Botschaft eröffnet. Die Landtage dürfen nicht gleichzeitig mit dem Reichstage ihre Sitzungen halten."

§ 98.[1])

Pinkas fragt den Berichterstatter, ob sich das Wort Auflösung auf die Legislaturperiode oder auf den Landtag beziehe? Es sei undeutlich.

Mayer entgegnet, es sei dies Palazky's Stilisirung.

Ziemialkowsky will diesen Paragraph ganz,

Lasser nur dessen Nachsatz weglassen. Jedenfalls, meint er, müsse man auch der Macht des Kaisers, ihn aufzulösen, erwähnen.

Pinkas amendirt, im ersten Satze des Paragraphen „wird" statt „ist" zu sagen.

Rieger stellt in Ansehung der von Lasser angeregten Macht des Kaisers, den Landtag aufzulösen, zum ganzen Paragraphen noch das Zusatzamendement: „Dem Kaiser steht das Recht zu, den Landtag unter Ausschreibung neuer Wahlen aufzulösen."

Amendement Pinkas und Zusatzamendement Rieger's wurden nach der Abstimmung mit Majorität angenommen, daher der § 98 zu lauten hat: „Die Legislaturperiode jedes Landtages wird auf 3 Jahre festgesetzt, kann aber durch Auflösung abgekürzt werden. Dem Kaiser steht das Recht zu, den Landtag unter Ausschreibung neuer Wahlen aufzulösen."

§ 99.[2])

Hier wurden nur drei stilistische Amendements beantragt und mit Majorität angenommen, nämlich:

Ziemialkowsky: „Die Auflösung" statt „jede Auflösung" zu sagen;

Scholl: Die Worte „unter einem auch" hinwegzulassen; und

Lasser: Statt „zieht nach sich" zu setzen „hat zur Folge".

Sonach hat der § 99 zu lauten: „Die Auflösung der Länderkammer des Reichstages hat die Auflösung sämmtlicher Landtage zur Folge".

§ 100.[3])

Mayer als Berichterstatter schlägt hier die Citirung der §§ 50, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 65, 68, 69 und 70 und das Amendement vor: „Die Bestimmungen der Paragraphen — haben in ihrer Wesenheit auch für die Landtage zu gelten."

Lasser will den § 70 nicht citirt sehen, denn es müsse nicht auch gerade ein jeder Landtagsdeputirte Diäten bekommen.

Sein diesfälliger Antrag blieb jedoch in der Minorität; Mayer's Paragraphencitation und Amendement wurde mit Majorität angenommen, wonach

---

1) § 98. Die Legislaturperiode jedes Landtages ist auf 3 Jahre festgesetzt, kann aber durch Auflösung abgekürzt werden.

2) § 99. Jede Auflösung der Länderkammer des Reichstages zieht unter einem auch die Auflösung sämmtlicher Landtage nach sich.

3) § 100. Die Bestimmungen der §§ 50, 52 u. s. w. hinsichtlich des Reichstages sind auch für die Landtage gültig.

der § 100 zu lauten hat: „Die Bestimmungen der §§ 50, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 65, 68, 69 und 70 haben in ihrer Wesenheit auch für die Landtage zu gelten."

Nun wurde zur Debatte über das Kapitel „Von den Kreistagen und Gemeinden" übergegangen.

Lasser erinnerte bei dieser Gelegenheit, daß man es bereits angenommen habe, es solle ausgesprochen werden, für wessen Gewaltcompetenz im Zweifel die Vermuthung zu sprechen habe.

Die Majorität sprach sich entgegen aus, daß sie jenen Beschluß anerkenne, und ihn später bei Revision der sämmtlichen Paragraphen bei § 8 aussprechen und gehörig einschalten wolle.

§ 101.[1])

Brestel bemerkte, er habe aus dem § 101 zwei Paragraphe gemacht, welche also lauten: „a) Die Kreistage werden gebildet: 1. durch die Landtagsabgeordneten des betreffenden Kreises, und 2. durch eine gleiche Anzahl eigens gewählter Abgeordneter, welche auf dieselbe Weise und an demselben Tage und auf dieselbe Dauer gewählt werden, wie die Landtagsabgeordneten.

§ 101 b.

Die Kreistage haben sich wenigstens jährlich zweimal am Sitz der Kreisregierung zu versammeln."

Dieses Amendement wurde sofort der Debatte unterzogen.

Zur Begründung seines Amendements führt Brestel an, daß hierdurch ein eigenes Wahlgesetz erspart und der Wahlact selbst vereinfacht werde. Die Bevölkerung würde bei dem etwas complicirten Organismus, den man eben jetzt schaffe, durch zu häufige Wahlen ermüdet werden. Auf diese Art dürfe der Wähler häufig nur zwei Zettel abgeben, einen für den Landtagsabgeordneten, den anderen für den Kreistagsabgeordneten. Jeder Kreis müsse einen Abgeordneten in die Länderkammer schicken, hier fallen gleich beide Wahlen zusammen — Wahlen werden erspart, insbesondere in Provinzen, wo Landtag und Kreistag in eins zusammenfallen —, die Bevölkerung werde nicht so leicht ermüdet und deshalb gleichgültig für das Wahlgeschäft werden.

Rieger hält den im § 101 a ausgesprochenen Wahlmodus für unpassend. Kreistage müssen für alle Gemeindeangelegenheiten Recursbehörde, eine Art Büreau sein; hiezu erfordere es keineswegs Leute, die in Reichs- und Landtagen sitzen, sondern praktische, in den Arbeiten der Gemeinden erfahrene Männer. Auf die Art werde man schlechte Landtags- oder schlechte Kreistagsdeputirte erhalten. Weiter könne man den Kreistagsabgeordneten keine Diäten

---

1) § 101. Die Kreistage haben sich wenigstens jährlich einmal am Sitze der Kreisregierung ordentlich zu versammeln und sind durch von den Gemeinden nach der Volkszahl gewählte Vertreter zu beschicken.

geben, es würde den Säckel der betreffenden Bewohner zu sehr in Anspruch nehmen. Derlei Stellen werden Fabrikanten, bedeutendere Gewerbsleute und dergleichen mehr gerne umsonst versehen. Aehnliche Männer besitzen hiezu die beste Befähigung. Diejenigen der Landtagsabgeordneten, welche nicht in eine der beiden Kammern hinaufgewählt werden, werden keine bedeutenden Capacitäten sein, und der Kreistag werde an ihnen keinen Fang machen. Er müsse sich noch eher für den Mayer'schen Entwurf aussprechen, stellt übrigens kein Amendement zum ersten Paragraphen.

Mayer spricht sich für das Brestel'sche Amendement aus. Wenn es wahr sei, daß dieser Wahlmodus nicht passe, so passe auch aller übrige bereits angenommene Wahlmodus nicht. Wolle man die Kreistage lediglich als Büreau ansehen, so unterstelle man das Municipium lieber gleich dem Regierungschef. Das komme vielleicht auch noch am billigsten. Nach Rieger's Ansicht, käme sie zur Geltung, würde eine spießbürgerliche Aristokratie, die freilich auf keine Diäten anstände, über Recurse der Gemeinden entscheiden; da verzweifle er an günstigen Resultaten, man schlage die Kreistage eher gleich todt, wenn sie nicht gewissermaßen Glieder des Landtages, daher lebensfähig sein sollen.

Auch den Kreistagsdeputirten müssen Diäten verabreicht werden. Nur jener, der im Kreise gesessen sei, könne die erforderliche Erfahrung und Kenntniß in den Landtag mitbringen.

Fischhof hält die Einwendungen Rieger's gleichfalls nicht für stichhaltig und stimmt für das Brestel'sche Amendement. Der Bruchtheil, der dem Kreistage durch die Kammer entgehen werde (etwa ein Zehntel), sei gar nicht zu beachten.

Strobach bemerkt, er sei auch für die Vereinfachung des Wahlmodus. Er gehe aber nicht, wie Brestel, auf die Vernichtung der Landtage los. Jener Wahlmodus schließe einen neuen Census für die Kreis- und Landtage in sich. Man wolle hierdurch unfähige Landtage erzeugen. Er glaube, daß es sich in den Kreistagen doch nur um Verwaltungsangelegenheiten handeln könne, denen bald ein Abgeordneter gewachsen sein dürfte, und stellt das Amendement: „Die Kreistage werden aus Abgeordneten des betreffenden Kreises gebildet, die gleichzeitig mit den Landtagsdeputirten auf dieselbe Weise und Dauer in doppelter Zahl gewählt werden."

Cavalcabo trägt nur das Bedenken, daß man nach Brestel's Wahlmodus z. B. in Steiermark, wo der deutsche Kreis zweimal so groß als der windische sein werde, am Ende 80 Deputirte am Kreistage, dagegen kaum 60 Deputirte am Landtage sitzen haben werde. Dieser Unzukömmlichkeit sollte ausgewichen werden können.

Lasser meint, man sollte für die Kreistage eigentlich dieselbe Basis annehmen, wie für die Landtage; von dort aus sollte in die Landtage gewählt werden; indessen er wolle die letzteren nicht todtschlagen. Er spreche für das Brestel'sche Amendement und freue sich im Stillen vorzüglich darüber, daß in

den kleineren Provinzen, wo Kreis- und Landtag in eins zusammenfallen, jener gefürchtete Dualismus ganz wegfalle, und sich die Sache um so einfacher gestalte. Insbesondere für die größeren Provinzen besorge er indessen das, daß Männer des allgemeinen öffentlichen Vertrauens sich fast ganz vom öffentlichen Leben zurückziehen werden, denn ihnen könnte es nach dem hier gebildeten Organismus widerfahren, daß sie nur immer vom Kreistag zum Landtage, und vom Landtag wieder zum Reichstag und so fort und fort herum wandern müßten. Er besorge, daß es diesen Männern des allgemeinen Vertrauens bald lästig werden würde, um so mehr, wenn sie nicht auf Diäten anstehen.

Rieger meint, wenn er als Landtagsdeputirter die Pflicht übernehmen müsse, auch auf den Kreistag zu gehen, werde er sich sehr bedenken, vielleicht sogar auf die Landtagsstelle Verzicht leisten. Ebenso werden viele Männer von großer Capacität denken, die ihrem Vaterlande am Landtage von großem Nutzen sein könnten, aber nicht gerne aus der Hauptstadt, wo sie sich meistens befinden, in die Kreisstadt hinausgehen werden. Die Pitts und Mirabeaus, so sehr sie in Landesparlamenten glänzten, würden sich auf Kreistagen vielleicht minder gut ausgenommen haben. Er stimme mit Strobach, wünschte übrigens die Kreistagsdeputirten am allerliebsten aus Bezirken, auch nicht gleich auf drei Jahre gewählt zu sehen.

Brestel erinnert, daß er wohl umgekehrt sagen könnte, durch die Wahl aus Bezirken wolle man den Kreistag umbringen. Er habe übrigens Niemanden gezwungen, sich auch in den Reichstag wählen zu lassen, nur in den Landtag, und wer am Landtag sitzen wolle, müsse vor allem die speciellen Verhältnisse des Landes kennen, über welche er im Kreistage am allerbesten geschult werde.

Strobach's Amendement werde wenig nützen, er wolle sich jedoch fügen, auf der doppelten Zahl müsse er jedenfalls bestehen. Um Abg. Cavalcabo für einen vielleicht nur in jener einzigen Provinz eintretenden Fall zu beruhigen, stelle er noch das Zusatzamendement: „Sollte nach dieser Bestimmung die Anzahl der Vertreter eines Kreises größer ausfallen, als die Anzahl der Mitglieder des betreffenden Landtages, so hat es bei der einfachen Anzahl zu verbleiben."

Ziemialkowsky meint, ungeachtet er es vielleicht nicht erleben werde, daß man den Belagerungszustand über Galizien wieder aufhebe, müsse er sich doch dagegen aussprechen, daß die Deputirten des Landtages zugleich im Kreistage sitzen. In dieser Hinsicht stimme er auch mit Strobach. Er stelle den Antrag: „Daß die Zahl der Kreistagsdeputirten eine so große sein solle, als sie auf den Landtag für den betreffenden Kreis entfalle."

Mit dem Landtage soll auch der Kreistag aufgelöst werden; die Regierung resp. der Kaiser wird dann auch nicht so leicht den Reichstag aufzulösen eine Lust tragen, weil mit seiner Auflösung die ganze Maschine auseinander fällt.

Ratz meint, wenn Vorarlberg kein eigenes Land werden solle, müsse er für die doppelte Anzahl Kreisvertreter stimmen.

Mayer spricht sich für Strobach's Amendement mit Brestel's neuem Zusatzamendement und für die doppelte Zahl aus.

Bei der Abstimmung blieb Ziemialkowsky's Amendement in der Minorität, für Strobach's Amendement und Brestel's Zusatzamendement stimmte die Majorität.

Der § 101 a lautet sonach: „Die Kreistage werden aus Abgeordneten des betreffenden Kreises gebildet, die gleichzeitig mit den Landtagsabgeordneten auf dieselbe Weise und Dauer in doppelter Anzahl gewählt werden. Sollte nach dieser Bestimmung die Anzahl der Abgeordneten eines Kreises größer ausfallen, als die Gesammtzahl der Abgeordneten des betreffenden Landtages, so hat es bei der einfachen Anzahl zu verbleiben."

Was den § 101 b betrifft, so meinte

Lasser: Es sollte hier auch ausgesprochen werden, wer die Kreistage zusammenzuberufen habe. Der Landeschef, der die Administration wohl am besten verstehen werde, dürfte am geeignetsten hierzu sein. Demselben sollte man übrigens auch die Befugniß einräumen, nöthigenfalls außerordentliche Kreistage einzuberufen.

Ziemialkowsky meint, daß der Landeschef um so geeigneter hierzu sein dürfte, als eben in kleineren Provinzen die Kreistage und Landtage in Eins zusammenfallen. Die Kreistage der Provinz, ja der ganzen Monarchie sollten übrigens zu gleicher Zeit sitzen, daher auch am selben Tage zusammenberufen werden. Stellt sich die Nothwendigkeit eines außerordentlichen Kreistages heraus, so könne sich der Kreischef wegen dessen Einberufung an den Landeschef verwenden.

Vacano würde das pouvoir der außerordentlichen Einberufung einem Drittheile der Kreisräthe einräumen.

Rieger stellt das Amendement: „Die Kreistage werden durch den Landeschef zu der ordentlichen Jahressitzung am 15. Februar nach der Kreisstadt berufen. Außerordentliche Sitzungen werden durch den Kreischef nach eigenem Ermessen oder über Aufforderung eines Drittheils der Kreisvertreter berufen."

Dieses Amendement werde wohl den meisten der Mitglieder zusagen, er habe übrigens den 15. Februar zum Einberufungstage festgesetzt, weil um diese Zeit die Eröffnung des Reichstages nicht mehr ferne sei, daher sich die zu den betreffenden Wahlen nöthige politische Meinung schon herausgestellt haben werde, die man hier auch schon berücksichtigen müsse. Man könne aus demselben Grunde auch die Zeit um das neue Jahr bestimmen.

Brestel schlägt den 15. October (den Theresiatag) zur Einberufung vor. Die Kreistage könnten um diese Zeit bis zur Eröffnung der Land- und Reichstage allenfalls Petitionen, die sie stellen wollen, vorbereiten; die Zeit um das neue Jahr herum sei insbesondere für Geschäftsleute eine sehr unpassende, weil sie da bekanntlich am meisten zu thun haben und fast nicht vom Hause weg können.

Turco stimmt Brestel bei.

Laufenstein hält auch den 15. October für einen unpassenden Zeitpunkt, weil dort, wo Weinbau sei, gerade die Weinlese im October in Anspruch nehme.

Goldmark schlägt den 1. Februar vor.

Nach der Abstimmung wurde Rieger's Amendement mit einigen stilistischen Veränderungen, sowie Brestel's Amendement in Ansehung des Zeitpunktes der Einberufung der Kreistage mit Majorität angenommen.

Der § 101 b lautet sonach: „Die Kreistage werden durch den Landeschef zu der ordentlichen Jahressitzung am 15. October nach dem Sitze der Kreisregierung berufen. Außerordenliche Sitzungen werden durch den Kreischef nach eigenem Ermessen oder über Aufforderung eines Drittheiles der Kreisabgeordneten anberaumt."

§ 102.[1])

Brestel bemerkte, er habe auch aus diesem § 102 zwei Paragraphen gemacht, welche also lauten:

§ 102 a.

In den Wirkungskreis der Kreistage gehören:

1. Die Gemeindeangelegenheiten und zwar: a) die Entwerfung der Gemeindeordnung unter Beobachtung des Reichsgemeindegesetzes, sowie die Bestätigung der Statuten der einzelnen Gemeinden, b) die Ueberwachung und Controle aller Gemeinden in der Gebahrung mit dem Stammvermögen, c) die Entscheidung über alle Streitigkeiten zwischen Gemeinden oder Gemeindegliedern und Vorständen im Berufungswege nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, d) die Entscheidung über Heimatsrechte und verweigerte Aufnahme eines Staatsbürgers in einen Gemeindeverband. Gegen die Entscheidung des Kreises in Gemeindeangelegenheiten ist keine weitere Berufung zulässig.

2. Straßen und sonstige Verbindungswege innerhalb der Grenzen des Kreises.

3. Die Versorgung der Heimatslosen im Kreise und

4. Die Verhandlung aller Angelegenheiten, welche den ganzen Kreis oder mehrere Bezirke desselben betreffen.

§ 102 b.

Außerdem steht jedem Kreistage, wenn er es im Interesse seines Kreises für nothwendig findet, das Recht zu, folgende, sonst dem Landtage zugewiesene

1) § 102. In den Wirkungskreis der Kreistage gehört: 1. Die Ueberwachung und Controle aller Gemeinden in der Gebahrung mit dem Stammvermögen. 2. Die Entscheidung über Heimatsrechte und verweigerte Aufnahme eines Staatsbürgers in einen Gemeindeverband mit Vorbehalt der Berufung an den Landtag. 3. Die Entscheidung über alle Streitigkeiten zwischen Gemeinden oder Gemeindemitgliedern und Vorständen im Berufungswege nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. 4. Die Umlage der Kreisauflagen. 5. Die Verhandlung aller Angelegenheiten, welche den ganzen Kreis oder mehrere Bezirke desselben betreffen.

Gegenstände für sich und zwar in demselben Umfange zu reclamiren, wie sie der Landtag ausübt, wenn einerseits dieser Beschluß mit wenigstens zwei Drittel aller Anwesenden gefaßt wird, und der Kreis auf die Unterstützung aus Landesmitteln in den betreffenden Gegenständen verzichtet.

Diese Punkte sind: 1. Unterrichts- und Volkserziehungswesen, 2. Kranken- und Humanitätsanstalten, 3. Errichtung von Sparkassen, Leihanstalten und Hypothekenbanken.

Beide Anträge wurden der Debatte unterzogen.

Pinkas verlangte, daß man über den letzteren § 102 b, als den wichtigeren, zuerst debattire, was die Majorität zugab.

Zur Begründung des amendirten § 102 b führt Brestel an, daß man in den aufgezählten drei Punkten der Bevölkerung eines Kreises um so mehr Zugeständnisse machen müsse, als man die Gleichberechtigung der Nationalitäten insbesondere beim Unterrichts- und Erziehungswesen zu beachten und zu wahren habe, ein Kreis auch größer sein und eine Bevölkerung von 4 bis 500 000 Seelen in sich schließen werde. Sein Amendement werde diesfalls auch gar nicht überraschen, denn er habe ein ähnliches schon damals eingebracht, als von Aufzählung der Kronländer, von der Eintheilung des Staatsgebietes in Kreise, von den Nationalcurien u. dgl. die Rede war. Er glaube sich auch einer weiteren Auseinandersetzung hier enthalten und auf das von ihm bei jenen Gelegenheiten Angeführte beziehen zu dürfen.

Pinkas meint, die Annahme des Brestel'schen Amendements werde zur Folge haben, daß die Einrichtungen gewisser Institute, die man doch möglichst gleichförmig zu sehen wünsche, sehr von einander verschieden sein werden.

Am allerbedenklichsten komme ihm dies bei den Hypothekenbanken vor, bei welchen letzteren es sehr zu wünschen sei, daß sie nur in größeren Rayons errichtet werden, damit sie um so mehr an Credit gewinnen. Diese Banken würde er hier jedenfalls aus dem Spiele lassen.

Rieger bemerkt, er habe nicht so viel gegen die Sache als gegen die Stilisirung einzuwenden, sie sei ihm viel zu vag. Wenn der Antrag die Bedeutung haben sollte, daß die Kreistage in den verschiedenen Punkten eine gesetzgebende, nicht bloß eine administrative Gewalt haben sollten, so heiße das dann nichts anderes als die Autonomie der Provinzen vernichten; wogegen er sich entschieden erklären müßte.

Er bittet um eine deutliche Erklärung. Nebstdem fordere er, daß die Reichs- und Landesgesetze diesfalls in jedem Falle gehörig beobachtet werden, und schließe sich hinsichtlich der Hypothekenbanken, durch deren Errichtung der Kreistag eine Confusion in das ganze Landescreditwesen bringen könnte, Pinkas an.

Fischhof amendirt den Zusatz: „Jedoch sind die Kreise, die ihre Unterrichts- und Volkserziehungs-, ihre Kranken- und Humanitätsanstalten auf eigene Kosten erhalten, von den Beiträgen zu solchen Landesanstalten befreit.“

(Rieger: Das hebt die Landeseinheit auf!)

Der Amendementsteller meint, die Gegner schlagen, wenn sie das nicht zugestehen, das Princip todt, unter dem sie selbst kämpfen. Man dürfe nicht anordnen, daß z. B. die Südtiroler sich ihr Volkserziehungswesen in Innsbruck regeln lassen müssen. Es sei dies ein Rechtsanspruch, der gewissermaßen sogar den einzelnen Gemeinden zukomme.

Brestel meint, von den Hypothekenbanken wolle er ablassen, obwohl er nicht wisse, was dann Kärnthen mit seinen 300000 Seelen, Dalmatien und andere diesfalls anfangen werden. Wie aber Rieger sein Amendement zweideutig und undeutlich finden könne, das begreife er nicht. In Nordamerika und England mischt sich der Staat bekanntlich gar nicht in die Unterrichtsangelegenheiten, werde hierdurch die Landeseinheit aufgehoben? Eine Landesbesteuerung wird hierdurch nicht unmöglich gemacht; denn bestreitet der Kreis auch gewisse Auslagen, wie die obigen z. B., so können sie ihm in der Landesjahresrechnung sehr leicht in An- rücksichtlich Abrechnung gebracht werden. Zum Ueberflusse müsse er noch darauf aufmerksam machen, daß der von ihm amendirte Paragraph ein rein facultativer sei, von dem die Kreistage gewiß nur selten Gebrauch machen, die Landtage müßten denn sehr unklug und unvernünftig zu Werke gehen, was gar nicht zu vermuthen sei.

Strobach bemerkt, daß er und seine Partei, die Verfechter des Föderativsystems, diese Zugeständnisse nicht machen können. Entstehen über gewisse, die Nationalität berührende Gegenstände Streitigkeiten, so könnnen diese auf den Landtagen selbst geschlichtet werden. Bei diesen Landtagen habe man bereits das Institut der Schiedsgerichte einzuführen beschlossen. An diesem gefaßten Beschlusse halte er fest und amendire diesen Paragraphen so: „Außerdem steht jedem Kreistage, wenn er es im Interesse seines Kreises für nothwendig findet, folgende, der Gesetzgebung des Landtages zugewiesene Gegenstände, im Verwaltungswege zur Selbstbesorgung zu übernehmen, das Recht zu, wenn einerseits" u. s. w. (nach Brestel), nur zu Punkt 1 mit dem Zusatze: „Mit dem Rechte der freien Wahl der Sprachen als Unterrichtsgegenstände", und zu Punkt 3 mit Hinweglassung der Hypothekenbanken.

Vacano erinnert, wenn man das Amendement Strobach's annehme, so falle der ganze Witz des Brestel'schen Paragraphen weg. Die Kreise werden dadurch in ihrer Selbstbestimmung beeinträchtigt. Der Kreis dürfe übrigens nicht auf die Landesmittel überhaupt verzichten; denn er sehe es z. B. nicht ein, warum in Steiermark die Deutschen nicht auch windische Schulen unterstützen sollten, er würde daher im Obersatze des Brestel'schen Amendements lieber sagen: „und der Kreis nur auf den für die betreffenden Gegenstände entfallenden aliquoten Theil die Unterstützung aus Landesmitteln in Anspruch nimmt."

Rieger bemerkt wiederholt, daß es monströs sei, nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Gesetzgebung in obigen Angelegenheiten für den Kreistag zu beanspruchen.

Abgesehen davon, daß sich z. B. in Böhmen und Mähren gar keine rein

nationalen Kreise bilden lassen, so werde weiter die Nationalität wohl durch Administration und Beaufsichtigung der Schule gewahrt, nicht aber dadurch, daß man diesen so hochwichtigen Zweig der Kreisgesetzgebung überlasse. Könne man sich denn Kreisgesetze denken, welche dem Kaiser zur Sanction vorgelegt werden? Sei das nicht ein Hohn für den Landtag? Glaube man, die Kreise werden mehr Intelligenz in sich schließen als die Landtage? Wenn man das, was man der czechischen Partei für den Landtag bereits zugestanden habe, nun wieder zurücknehmen wolle, so sei dies ein Hohn für dieselbe; man solle dann darauf verzichten, eine Constitution zu machen. Von den bereits zugestandenen früheren Punkten könne er nicht mehr ablassen. Wenn der Landtag die Landessteuer ausschreibe, und die Kreise können auf die Landesmittel Verzicht leisten, was werden da für Separatrechnungen herauskommen? Die Landesschulen müssen im ganzen Lande gleich dotirt sein; gerade dadurch, daß man den Kreisen in Ansehung der Schulen ein Gesetzgebungsrecht vindiciren wolle, werden die Nationalitäten aufs höchste gefährdet. Das heiße am Ende noch die Länder und die Kreise auflösen.

Ziemialkowsky erklärt sich ebenfalls gegen Brestel's Amendement, weil es bezüglich der Landesjahresrechnung Hindernisse mache. Wenigstens müßte eine größtmögliche Anzahl Kreisräthe dafür stimmen, wenn es schon angenommen werden sollte, und er amendire diesfalls:

„Außerdem steht jedem Kreistage, wenn er es im Interesse seines Kreises nothwendig findet, das Recht zu: 1. das Unterrichts- und Volkserziehungswesen, 2. das Armenwesen, sowie die Kranken- und Humanitätsanstalten, dann 3. die Errichtung von Sparkassen und Leihanstalten selbständig, jedoch innerhalb der Grenzen der diesfälligen Reichs- und Landesgesetze zu regeln, wenn einerseits dieser Beschluß von wenigstens zwei Dritteln der Gesammtzahl der Kreisabgeordneten gefaßt wird und der Kreis auf die Unterstützung aus Landesmitteln zu den betreffenden Gegenständen verzichtet."

Brestel bemerkt, man habe nur unter der Voraussetzung, daß die Kreistage einige Gesetzgebungsgewalt haben sollen, bisher Beschlüsse gefaßt und insbesondere die §§ 91 und 92 votirt. Wolle man dies jetzt nicht zugeben, so sei es eine Perfidie. Die Einheit des Landes werde nicht gestört, wenn in zwei Kreisen eine verschiedene Schuleinrichtung sei. Die Landtage machen die Einheit des Landes. Die Kreise werden größer sein, als bisher kleinere Provinzen. Er könne unmöglich von der Voraussetzung ausgehen, daß die Kreisvertreter Dalken seien. Es sei dies das billigste Verlangen. Der Kreis werde die Schule deshalb keineswegs vernachlässigen. Die entschiedene Majorität der Kreisbevölkerung trete hier mit einem Begehren auf. Wenn auch die Landessteuer im Ganzen ausgeschrieben werde, so sei doch die Abrechnung hinsichtlich eines Kreises keine Unmöglichkeit. Wer einen Begriff von einem Landesbudget habe, der werde einsehen, daß es in einer Viertelstunde ausgerechnet sei, was einem Kreise etwa zu gute komme. Man wolle nur nicht dort Schwierigkeiten suchen, wo gar keine vorhanden sind.

Turco amendirt weiter: „es gehöre unter die, den Kreistagen zuzuweisenden Gegenstände auch die Ueberwachung der frommen Stiftungen und die Hebung der Urproduction."

Denn wenn es je etwas Locales gebe, so seien das die frommen Stiftungen. Diese gehen die Gesammtheit der Provinz gar nichts an. Man besitze deren viele, nur für eine Stadt, für einen gewissen Ort bestimmte. Man könne sie daher leicht der Beaufsichtigung der Kreise überlassen, so gut wie agrarische Gesellschaften, welche schon derzeit z. B. in Südtirol ganz unabhängig bestehen. Das berühre die Autonomie der Provinzen gewiß nicht im geringsten.

Pinkas bemerkt wiederholt: Für die Kreistage eine gesetzgebende Gewalt in den obigen Angelegenheiten beanspruchen, sei in seinen Augen wirklich mehr eine Sache der Eitelkeit. In den Grundrechten habe man bereits die Freiheit des Unterrichtes ausgesprochen, er sehe nirgends eine Gefahr für die Nationalität, man lasse ruhig diese Angelegenheiten durch Reichsgesetze regeln, sonst bekomme man einen wunderlichen Mischmasch in die Kreisgewalt, und mache den Staat zu einem reinen Narrenhaus, oder man centralisire lieber gleich ganz ordentlich.

Hein meint, das Centrum im Lande bestehe nur durch eine gewisse Föderation der Kreise. In den Kreisen müssen die nationalen, sowie in der Gemeinde die materiellen Interessen gewahrt werden. Wenn die Leute in einem Kreise sich eine Schule irgendwohin setzen wollen, so könne und dürfe sie Niemand daran hindern. Er stimme mit Brestel.

Mayer als Berichterstatter meint, sowie die eine Partei sage, Böhmen bleibe nicht einig, wenn man den § 102 b annehme, so behaupte er, Oesterreich bleibe nicht einig, wenn man den § 102 b verwerfe. Wir seien aber hierher gekommen, um ein einiges Oesterreich zu schaffen. Mehr sage er nicht.

Laufenstein, der das ganze Föderativsystem für ein Uebel erklärt und meint, die Kreistage werden es nicht besser machen, erklärt, daß er sich der Abstimmung enthalten werde, weil er über diesen Gegenstand erst reiflicher nachdenken müßte, gegenwärtig nicht hinlänglich gefaßt sei, übrigens dieser Gegenstand die kleine Provinz, die er vertrete, nicht so sehr berühre.

Rieger vereinbarte nunmehr aus den gestellten, jetzt zurückgezogenen Amendements ein Amendement, welches, sowie Turco's Amendement von der Majorität angenommen wurde. Nach demselben hat der § 102 b nunmehr zu lauten: „Außerdem wird dem Kreistage, wenn er es im Interesse des Kreises für nothwendig findet, innerhalb der Schranken der Reichs- und Landesgesetze zur Regelung und Verwaltung überlassen: a) Das Volksunterrichts- und Erziehungswesen mit dem Rechte der Bestimmung der Unterrichtssprache und der Sprachengegenstände, jedoch mit gleich gerechter Beobachtung der Sprachen des Kreises, b) das Armenwesen, c) die Kranken- und Humanitätsanstalten, d) die localen frommen Stiftungen und e) die Anstalten zur Hebung des Ackerbaues."

(Sparkassen und Leihanstalten wurden für den nächsten Paragraph reservirt.)

Was den § 102a betrifft, so wurde der Punkt 1 sammt a), b), c) und d) von der Majorität angenommen.

Punkt 2, den Ziemialkowsky gerne als überflüssig hinweggelassen hätte, für dessen Beibehaltung sich aber Hein insbesondere des unverständigen Theiles der Bevölkerung wegen aussprach, hat nach Fischhof's von der Majorität angenommenem Amendement zu lauten: „2. Kreisstraßen und sonstige Communicationsmittel."

Punkt 3 wurde vom Amendementsteller zurückgezogen.

Dafür dem Wunsche der Majorität nach als Punkt 3 eingeschaltet:

„Die Errichtung von Sparkassen und Leihanstalten."

Punkt 4 amendirte

Strobach: „Die Besorgung aller Angelegenheiten, welche nur den Kreis oder mehrere Bezirke desselben betreffen, unter Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze."

Rieger war aus dem Grunde mit seinem Amendement einverstanden, weil man sonst gar Vieles darunter subsumiren könnte, was weit mehr als den Kreis betreffe.

Die Majorität sprach sich für ein nur noch weiter stilistisch amendirtes Amendement Vacano's aus, nach welchem dieser Punkt zu lauten hatte:

„Besorgung jener Angelegenheiten, welche nur die Kreisgemeinde oder mehrere Bezirke derselben betreffen."

Der ganze § 102a hätte sonach zu lauten:

„In den Wirkungskreis der Kreistage gehören:

1. Die Gemeindeangelegenheiten u. zw.: a) die Entwerfung der Gemeindeordnung unter Beobachtung des Reichsgemeindegesetzes, sowie die Bestätigung der Statuten der einzelnen Gemeinden; b) die Ueberwachung und Controle aller Gemeinden in der Gebahrung mit dem Stammvermögen; c) die Entscheidung über alle Streitigkeiten zwischen Gemeinden oder Gemeindegliedern und Vorständen im Berufungswege nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes; d) die Entscheidung über Heimatsrechte und verweigerte Aufnahme eines Staatsbürgers in einen Gemeindeverband. Gegen die Entscheidung des Kreises in Gemeindeangelegenheiten ist keine weitere Berufung zulässig.

2. Kreisstraßen und sonstige Kreiscommunicationsmittel.

3. Die Errichtung von Sparkassen und Leihanstalten und

4. Besorgung jener Angelegenheiten, welche nur die Kreisgemeinde oder mehrere Bezirke derselben betreffen."

§ 103.[1])

Derselbe wurde nach Abg. Ziemialkowsky's von der Majorität angenommenem Antrage hinweggelassen, und an seine Stelle ein vom Abg. Brestel

1) § 103. Die Kreistage haben das Recht, Adressen oder Petitionen an den Landtag, an den Reichstag und an den Kaiser zu richten.

amendirter und von der Majorität angenommener § 103 folgenden Inhaltes eingesetzt:

„Die Kreistage haben das Recht, Kreisauflagen zur Besteuerung der Kreisbedürfnisse zu beheben."

§ 104,[1])

welchen Abg. Rieger hinweggelassen haben wollte, wurde nach Abg. Brestel's von der Majorität angenommenem Amendement folgendermaßen stilisirt:

„In jenen Reichsländern, die nur einen Reichskreis bilden, hat der Landtag zugleich die Function des Kreistages."

Lasser beantragte nun, es solle ein Paragraph hinsichtlich der Auflösung der Kreistage eingeschaltet werden. Die Majorität sprach sich dafür aus.

Brestel formulirte in dieser Hinsicht einen § 104 b also:

„Der Kreistag kann durch das Ministerium aufgelöst werden, die neuen Wahlen müssen aber binnen vier Wochen stattfinden."

Strobach und Pinkas sprachen dagegen dem Landeschef das diesfällige Auflösungsrecht zu, welcher dem Ministerium hierüber Bericht zu erstatten haben werde.

Nach der Abstimmung hierüber wurde ein von Ziemiałkowsky gestelltes Amendement von der Majorität angenommen, wonach der § 104 b zu lauten hat:

„Dem Landeschef steht das Recht zu, Kreistage, die nicht zugleich Landtage sind, unter Ausschreibung neuer Wahlen aufzulösen."

Die §§ 105, 106, 107, 108 und 109 des Entwurfes wurden mit Majorität hinweggelassen, wie es Abg. Brestel und Strobach beantragt hatten.[2])

---

1) § 104. In jenen Kronländern, die nur einen Reichskreis bilden, haben die Landtage zugleich als Kreistage zu wirken.

2) § 105. Die zu einem Bezirke vereinigten Gemeinden haben die Interessen des Bezirkes durch einen vierteljährig zusammentretenden Bezirksausschuß wahrzunehmen.

§ 106. Der durch Wahl der Gemeindeausschüsse zu bildende Bezirksausschuß hat insbesondere: 1. in den durch das Gemeindegesetz bestimmt bezeichneten Fällen zu entscheiden, 2. für die Erhaltung der Bezirkswege, Brückenstege u. s. w., inwiefern die Verpflichtung dazu den Gemeinden obliegt, Sorge zu tragen, 3. die Einhebung der Landesauflagen und deren richtige Verwendung zu überwachen, 4. die Bezirksauflagen festzusetzen, einheben zu lassen, nach dem Vorschlage zu verwenden und zu verrechnen.

§ 107. Die Vereinigung mehrerer kleineren Ortsgemeinden zu einer Hauptgemeinde darf wider den Willen der Interessenten die abgesonderte Vermögensgebahrung nicht aufheben.

§ 108. Das Gemeindegesetz muß jeder Gemeinde als unveräußerliche Rechte gewährleisten: a) die freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter, b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband, c) die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei, d) die Veröffentlichung ihres Haushaltes und in der Regel Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

§ 109. Die Entscheidungen über Beschränkungen des Rechtes, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu verweigern, und des Rechtes, das Gemeindegut oder Vermögen zu belasten, steht ausschließlich den Kreistagen und Landtagen zu.

Sitzung am 27. Februar 1849.

Nach Vorlesung der Protokolle vom vorigen Tage beantragte Ziemialkowsky an Stelle des gestrichenen § 105 folgende Formulirung des diesfalls bereits angenommenen Princips: „Den Gemeinden wird die Selbstbestimmung über alle Angelegenheiten, welche ausschließlich das Gemeindeinteresse betreffen, innerhalb der durch das Reichsgemeindegesetz und die Gemeindeordnungen festgesetzten Grenzen zugesichert."

Dieser Antrag wurde ohne Debatte bei der Abstimmung mit Majorität angenommen.

Berichterstatter Mayer beantragte, den in den Grundrechten im § 25 aufgenommenen Grundsatz rücksichtlich der Gemeinden, lautend: „Die Beschränkungen des Rechtes, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu verweigern, und des Rechtes, das Gemeindegut oder das Stammvermögen der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten, enthält das Gemeindegesetz", als Schlußsatz zum § 108 aufzunehmen, was der Berichterstatter seiner Zeit in den Kammerberathungen über § 25 zur Sprache zu bringen hätte. Auch dieser Antrag wurde ohne Debatte mit Majorität angenommen.

§ 141.[1])

Lasser beantragte die Streichung dieses Paragraphen, weil die wesentlichen Bestimmungen desselben bereits im § 91 (s. oben S. 305) enthalten sind.

Dieser Antrag wurde gleichfalls ohne Debatte mit Majorität angenommen.

§ 142.[2])

Lasser beantragt diesen Paragraph als Beschränkung des § 91 eben diesem Paragraph beizufügen, weil es doch sonderbar wäre im Kapitel von den Landesfinanzen bloß diese Beschränkung auszudrücken.

Brestel beantragt, es soll positiv bestimmt werden, daß die Reichsländer die zur Bestreitung der Landesausgaben nöthigen Auflagen nur auf die Reichssteuer umzulegen hätten.

Pinkas findet eine so große Beschränkung des Selbstbesteuerungsrechtes für unnöthig und will die Bestimmung des § 142 beibehalten wissen.

Strobach ist gleichfalls dafür, daß dieser Paragraph dem Princip nach

---

1) § 141. Von den Landesfinanzen. Die Bestimmungen über die Einrichtung der Landeskassen in den Kronländern, welche alle in den autonomen Wirkungskreis der Ländergewalt fallenden Empfänge und Ausgaben zu besorgen haben, werden die Landesverfassungen enthalten.

2) § 142. Die Kronländer dürfen zur Bestreitung der Auslagen für Landeszwecke nie eine Auflage bewilligen, welche eine Bewachung oder Controle an den Grenzen der Kronländer gegen einander oder gegen die Nachbarstaaten nothwendig macht.

beibehalten werde, und zwar insbesondere deshalb, weil die Tendenz dahin gehe, es zu verhinden, daß eine Provinz aus Anlaß der Ausübung ihrer Autonomie nicht Eingriffe in die Rechte einer anderen Provinz mache.

Turco will, weil er gegen den Paragraph im Wesentlichsten nichts zu erinnern habe, nur aufmerksam machen, daß in Tirol gegenwärtig eine solche Auflage, wie sie der § 142 verbieten will, bestehe und zwar seit dem Jahre 1842, nämlich die zum Straßenbau bestimmte Auflage auf Getreideeinfuhr.

Pfretschner setzt bei, daß es unmöglich wäre, die Summe, welche diese Auflage abwirft, anderweitig aufzubringen, daher beantrage er, daß nach dem Worte „Landeszwecke" eingeschaltet werde „nur über Genehmigung der Reichsgewalt."

Vacano würde sich für das Amendement Brestel's erklären, weil dadurch allen Uebergriffen der Provinzen am leichtesten vorgebeugt würde; da jedoch diese Bestimmung nur auf directe Steuer anwendbar ist, so müsse er sich bei dem gegenwärtigen Besteuerungssystem für den § 142 aussprechen.

Mayer verlangt die Beibehaltung des § 142, indem, um nur einen Fall hervorzuheben, die Provinzen, wenn sie Straßen bauen, doch auch das Recht haben müssen, Mauth abzunehmen. Gegen Annahme des Amendements Pfretschner habe er nichts einzuwenden.

Bei der Abstimmung wurde der § 142 mit dem Amendement Pfretschner's, dann auch über Antrag Mayer's mit Stimmenmehrheit angenommen, daß in dem Kapitel von den Finanzen die Abtheilung 1. Reichsfinanzen und 2. Landesfinanzen gestrichen und § 142 an seiner Stelle belassen werde.

Der Vorsitzende gibt nun bekannt, daß Abg. Ziemialkowsky statt des § 94, welcher zwar gestrichen, jedoch im Princip angenommen worden war (s. oben S. 310), folgende Formulirung beantrage: „Alle jene Angelegenheiten, welche der selbständigen Gesetzgebung des Landtages überwiesen sind, werden durch Landesbeamte verwaltet."

Cavalcabo besorgt, es würden sich zwei Uebelstände herausstellen; eine Schwierigkeit werde darin liegen, daß den Landtagen die Ernennung der Beamten überlassen werde, und dabei doch der Landeschef, wenn er auch auf diese Ernennung keinen Einfluß nimmt, die Verantwortlichkeit auf sich haben soll. Dann habe die bisherige Erfahrung gezeigt, daß die von den Landständen ernannten Beamten nicht die besten waren, weil zuviel Protection geübt wurde, also sei auch nicht ohne Grund zu besorgen, daß aus der Ernennung durch die Landtage schlechte Beamte hervorgehen dürften.

Laufenstein meint, es gebe Dienstzweige, die sich allerdings durch vom Lande aufgenommene Beamte verwalten lassen, als Armenanstalten und dergleichen. Bei anderen Dienstzweigen gehe es aber nicht an, eine solche Trennung zu effectuiren, daß dasjenige, was in die Befugnisse der Landesgewalten gehört, den Landesbeamten, und was in die Befugnisse der Reichsgewalt gehört, den Reichsbeamten zugewiesen werden könnte. Mithin müßte er sich gegen den Paragraphen, wie er hier vorgeschlagen wird, erklären.

Ziemialkowsky geht darauf zurück, daß das Princip angenommen wurde und daß man nur die bisherigen Formulirungen des Princips verworfen habe. Die von ihm beantragte Stilisirung präjudicire dem nicht, ob der Landtag oder der Landeschef das Ernennungsrecht haben solle, das möge einem besonderen Gesetze überlassen, das angenommene Princip müsse jedoch in der Constitution gewahrt werden. Uebrigens möge man nur den Wirkungskreis der Landesgewalten näher prüfen, und man werde nichts finden, was nicht schon früher durch ständische Beamte verwaltet worden wäre, oder was nicht, wie der Vorredner selbst anerkannte, durch Landesbeamte besorgt werden könnte.

Brestel meint, er sei zwar mit dem Antrage Ziemialkowsky's einverstanden, möchte aber doch beantragen, daß einstweilen dieser Antrag vertagt werde, weil eine Revision der §§ 79, 80 und 81 nothwendig ist, die Widersprüche enthalten, daher eine Abänderung werden erleiden müssen, und weil sich bei dieser Revision vielleicht Gelegenheit geben dürfte, den von Ziemialkowsky beantragten Passus dort einzuschalten.

Strobach stellt folgenden Zusatzantrag zum § 94: „Ferner wird der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Verhältnisse der mit dem Vollzuge der Landesgesetze zu beauftragenden Beamten zu regeln."

Dabei müsse er sich gegen den Antrag Ziemialkowsky's erklären, weil er das Princip noch nicht ausgesprochen wissen will, ob selbständige Landesbeamte bestehen oder ob die Besorgung der Geschäfte den Reichsbeamten überwiesen werden solle. Er besorge nämlich, daß kleinere Provinzen das erstere nicht werden bestreiten können. Den Ländern müsse das Recht belassen werden, dieses Verhältniß mit Zustimmung des Landesherrn zu regeln; ob in der Verfassung, ob in der Dienstpragmatik, müsse ihnen überlassen werden.

Lasser schließt sich dem Vertagungsantrage Brestel's an; denn so lange die §§ 79—81, 87 und 94b nicht festgestellt sind, begreife er nicht, wie man Ziemialkowsky's Antrag annehmen könnte. Das Amendement Strobach's halte er für eine neue Auflage des gestern verworfenen Antrages Ziemialkowsky's, und er finde daran einen Mangel, den freilich Abg. Strobach als dessen Vorzug bezeichnet, nämlich die Unbestimmtheit des Ausdruckes. Im Principe sei er dagegen, daß der Landtag Beamte ernennt, so wenig als er will, daß der Reichstag Reichsbeamte ernenne.

Vacano glaubt, daß man zu § 94a nicht leicht eine Textirung finden werde, § 94b von Vielen nicht beliebt ist. Man solle die in den §§ 79—81, 87, dann 94b liegenden Widersprüche beheben, und daher mit diesen Paragraphen von vorne anfangen. Er halte überhaupt das Institut der verantwortlichen Landesräthe für eine revolutionäre provisorische Regierung. (Abg. Pinkas: Er erlaube sich, Abg. Vacano auf eigene Faust für diese Verdächtigung zur Ordnung zu rufen, weil sie eine Beleidigung ist.) Vacano versichert, er habe damit nicht beleidigen wollen. Es sei aber dies seine Ansicht, daß durch das Institut der verantwortlichen Landesräthe der Centralgewalt alles Terrain

der Wirksamkeit entzogen, daß die parlamentarische Wirksamkeit der Minister dadurch illusorisch wird.

Mayer: Man müsse sich hier vereinbaren. Der § 94a sei mit einer Fluth von Amendements begleitet, die alle verworfen wurden; jetzt kommen die Gründe hervor, warum man sie fallen ließ. Wenn die Herrn aus Böhmen diese drei Paragraphen zusammenreimen, so seien sie die größten Dichter der Nation, welcher sie angehören. Man möge mit diesen Paragraphen im Zusammenhange anfangen, dann werde man hoffentlich ins Reine kommen.

Bei der Abstimmung hat Abg. Strobach sein Amendement zurückgezogen, der Vertagungsantrag Brestel's wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Vorsitzende eröffnete nun die Debatte über die, an der Tagesordnung gestandenen, der Fünfercommission kraft der gefaßten Beschlüsse zur Textirung überwiesenen zwei §§ 60 und 66. (S. oben S. 159 und 171.)

Mayer als Berichterstatter bemerkt, die Commission habe beschlossen, es als Regel, die im § 60 schon angenommen wurde, zu belassen, daß die Uebereinstimmung beider Kammern nöthig sei, damit ein Gesetz zu Stande komme, und die Ausnahme nur auf die Finanzgesetzentwürfe zu beschränken. Durch das bei Berathung des § 60 in Aussicht gestellte Institut der Comités werde, wie schon damals gezeigt wurde, das Princip des Zweikammersystems verletzt; es könnte sich aber auch die zweite Kammer häufiger veranlaßt finden, an Gesetzentwürfen zu mäkeln, wenn sie eine Vereinbarung im Comité in Aussicht hätte, als wenn sie weiß, daß eine Vereinbarung auf diesem Wege unmöglich ist, indem sie dann allerdings durch die Besorgniß, daß das Wegfallen eines im Lande gewünschten Gesetzentwurfes, wenn sie demselben die Zustimmung nicht gibt, eine große Aufregung im Volke hervorrufen würde, sich bestimmt finden werde, dem Gesetze ihre Zustimmung nicht zu versagen. Die Commission schlage daher auf Grundlage der in den badischen Kammern bestandenen Gepflogenheit Folgendes als Zusatz zu den Paragraphen über die Finanzen vor:

§ 136b. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf muß bei der Volkskammer eingebracht, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden ist, vor die Länderkammer zur Abstimmung über die Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§ 136c. Tritt die Mehrheit der Länderkammer dem Beschlusse der Volkskammer nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit der sämmtlichen Stimmen der Reichstagsbeschluß gezogen.

Pinkas: Er wolle beweisen, daß man Föderalist sein kann, ohne die Absicht zu haben, die Revolution zu befördern, obwohl er wohl keine Ursache sehe, aufmerksam machen zu sollen, daß dasjenige, was man in die Constitutionsurkunde aufnimmt, nicht die Einführung einer revolutionären provisorischen Regierung sein könne. Was die Centralgewalt und namentlich die Finanzen betrifft, so wolle er, daß dieselben so wenig als möglich behindert werden

können. Die Volkskammer nach Beschaffenheit ihrer Zusammensetzung erscheine als Träger der Centralgewalt, dieser solle also allein anheimgestellt sein, zu bestimmen, welche Auflagen Oesterreich benöthige, um als Ganzes zu excelliren. Die Länderkammer sei dagegen der Träger der Föderation und habe eine ganz andere Bestimmung, als die erste Kammer in anderen constitutionellen Staaten. Er wolle auch aufmerksam machen, daß sich der Fall denken lasse, daß die Landtage, die miteinander correspondiren können, sich über die Budgetfrage vorhinein verständigen könnten, um der Centralgewalt Hindernisse in den Weg zu legen.

Fischhof: Die vorgeschlagene Bestimmung verwandle beide Kammern in eine mit dem wichtigsten Nachtheil des Zweikammersystems, daß nämlich die zweite Kammer das letzte Wort behält. In jeder Kammer könne die Partei, welche das Gesetz verwirft, ganz verschiedene Gründe dazu haben; durch das Zusammenwerfen ihrer Stimmen könne eine Majorität sich herausstellen, die auf einer ganz falschen Basis beruht. Er würde diesen Modus schon vorziehen, daß beide Kammern zusammentreten und gemeinschaftlich Budgetfragen votiren. Indessen müsse er sich dafür aussprechen, daß wie in England nur die erste Kammer, also bei uns die Volkskammer, über Finanzfragen zu entscheiden haben soll.

Lasser: Er müsse sich gegen den Antrag der Commission aussprechen; denn nach demselben liege es in der Hand der Volkskammer, jeden Finanzgesetzentwurf zu verwerfen. Er halte dafür, daß beide Kammern zusammen ein Ausdruck des Volkswillens seien, gehe also von dem Grundsatze aus, daß, wo das Zweikammersystem besteht, auch beide Kammern Einfluß auf die Entscheidung zu nehmen haben. Verwirft aber die Volkskammer den Gesetzentwurf, so werde die Länderkammer gar nichts zu reden haben. Werden aber bei divergirenden Beschlüssen die Stimmen zusammengeworfen, so werde die Länderkammer nach ihrer Beschaffenheit schon in der Minorität verbleiben.

Brestel erklärt sich für den Commissionsantrag, weil ihm in den Einwendungen die Klarmachung der schädlichen Folgen aus diesen Paragraphen nicht einleuchte. Gegen Fischhof's Bedenken bemerke er, daß die in § 136 b ausgedrückte Bestimmung englischer Gebrauch ist. Alle finanziellen Gesetzentwürfe werden dem Oberhause zur Annahme oder Verwerfung als Ganzes vorgelegt. Er erinnere auf die Kornbill. Es sei dies auch nothwendig, weil man in finanzielle Gesetzentwürfe mittelbar auch andere Gegenstände aufnehmen kann. Die Bedenken Lasser's beruhen auf irrigen Voraussetzungen. Offenbar werde die Volkskammer gegen Steuergesetze nur dann stimmen, wenn sie mit dem Ministerium total unzufrieden ist; dann sei mit Grund die gleiche Stimmung in der Länderkammer zu erwarten. Wenn dagegen das Ministerium in der Volkskammer nur eine geringe Majorität für, in der Länderkammer aber eine entschiedene Majorität gegen sich hat, so werde durch die Zusammenwerfung der Stimmen die Verwerfung des Gesetzes möglich, und offenbar verdiene ein Ministerium, welches in der Volkskammer nur eine ge-

ringe Majorität für sich hat, und in der Länderkammer nur eine geringe Minorität, nicht das Vertrauen des Volkes. Eine solche Coalition, wie sie Abg. Pinkas berührte, glaube er, sei gar nicht zu fürchten.

Rieger: Er fürchte, daß der Antrag, wenn er angenommen würde, nur zu Confusionen führen möchte. Die Oberkammer oder Länderkammer habe eben das provinzielle Interesse zu wahren; wo dieses nicht zur Sprache komme, habe sie nichts zu thun. Finanzielle Fragen betreffen aber in der Regel ganz Oesterreich. Man müsse unterscheiden zwischen Fragen, die sich darauf beziehen, Credit zu bewilligen, eine neue Besteuerungsform einzuführen, und dem Budget. Die ersteren können der Volkskammer allein nicht überwiesen werden. Er weise nur auf Deutschland, welchen Zwiespalt die Frage der Spinner und Weber dort hervorgebracht. Auf ähnliche Weise könnte die Industrie eines Landes total erschlagen werden, wenn auf die besonderen Verhältnisse in der Volkskammer nicht Rücksicht genommen würde. Er halte es also für billig, daß in solchen Fragen der Länderkammer das Recht eingeräumt werde, ähnliche voreilige Beschlüsse der Volkskammer zu hindern. Gegen die Zusammenzählung der Stimmen müßte er jedenfalls sein, weil die beiden Kammern nach ganz heterogenen Principien zusammengesetzt sind.

Mayer: Er staune, daß Herren, welche so sehr nach Freiheit streben, eines der wichtigsten Mittel zur Wahrung der Freiheit, nämlich das Steuerverweigerungsrecht, der Volkskammer allein überlassen wollen. Durch Verweigerung der Steuer stürze man jedes Ministerium. Bisher habe man das Princip der Stabilität in der Länderkammer zu wahren gesucht; jetzt auf einmal fürchte man von ihr eine gefährliche Coalition. Bisher habe er geglaubt, daß die Länderkammer in ihren Mitgliedern das ganze Reich vertrete, und er frage, ob ein Gesetz, welches allgemein verbindet, nicht auch provinziell wichtig sei. Abg. Rieger habe, offenbar nur um die Folgen der Föderation recht klar zu machen, gemeint, daß, wenn es sich um eine neue Besteuerung handelt, die Entscheidung der Länderkammer gegeben werden müsse. Er wisse endlich nicht, warum man Anstand nehmen sollte die Stimmen der beiden Kammern zusammenzuzählen, wenn man entnehmen will, wieviele Stimmen für, wieviele gegen einen Gesetzentwurf sich ausgesprochen haben.

Vacano: Er finde gerade garin, daß man die Entscheidung in Finanzfragen nur der Volkskammer überweist, die sicherste Garantie der Freiheit, und würde nur rücksichtlich der Fragen, wo es sich um Einführung einer neuen Steuer handelt, wünschen, daß auch der Länderkammer ein Einfluß darauf gestattet werde. Dagegen halte er dafür, daß die laufenden Steuern zu bewilligen kein Act der Legislation sei, sondern ein Theil der Executivgewalt, welchen das Volk zur Wahrung der Freiheit in seiner Hand behält. Er glaube daher folgenden Antrag stellen zu sollen:

„§ 136 a. Die Prüfung des Staatshaushaltes für das Vergangene und für die Zukunft (Staatsvoranschlag), die Bewilligung und Verweigerung der gesetzlich eingeführten Steuern, endlich Creditoperationen, welche zur Deckung

des Steuerausfalles nöthig werden, gehören allein in den Wirkungskreis der Volkskammer.

§ 136 b. Gesetzentwürfe über eine Aenderung des Steuersystems oder einzelner Steuern und über Creditoperationen, welche eine principielle Umgestaltung des Finanzsystems bezwecken, müssen bei der Volkskammer eingebracht werden, und sind im Uebrigen wie jeder andere Gesetzentwurf zu behandeln."

Lasser stellt folgenden Antrag: „Jeder die Bewilligung von Steuern und Abgaben oder die Aufnahme von Staatsanleihen betreffende Gesetzvorschlag muß bei der Volkskammer eingebracht und kann nur, wenn er von dieser angenommen worden ist, vor die Länderkammer gebracht werden. Werden von der Mehrheit der Länderkammer Abänderungen in dem von der Volkskammer angenommenen Entwurfe beschlossen, so hat die Volkskammer über die Annahme oder Verwerfung dieser Abänderungen zu berathen. Falls die Länderkammer den Gesetzvorschlag ganz verwirft oder die Volkskammer den von der Länderkammer beschlossenen Abänderungen nicht beitritt, sind die Stimmen beider Kammern zusammenzuzählen und jene Beschlüsse als vom Reichstage angenommen zu berathen, für welche sich die absolute Mehrheit der Abstimmenden beider Kammern zusammen bejahend ausgesprochen hat."

Cavalcabo: Er wolle nur bemerken, daß gerade in Fällen der Steuerbewilligung in der Länderkammer die kleine Provinz das Gewicht gegen die großen Provinzen zu halten bestimmt sein solle.

Fischhof: Er wolle bemerklich machen, welcher Gefahr der Antrag der Commission vom politischen Standpunkte uns preisgibt. Wenn nämlich ein Ministerium dadurch gestürzt wird, daß die Majorität der Länderkammer mit der Minorität der Volkskammer einen finanziellen Gesetzentwurf verwirft, so werde das nachkommende Ministerium consequenter Weise in der Volkskammer immer die Majorität gegen sich haben, man werde also eine Lage schaffen, daß kein Ministerium regieren kann. Uebrigens habe er nur gesagt haben wollen, daß das Budget in England bloß vom Unterhause votirt wird.

Mayer erinnert dagegen, daß, wenn der Gesetzentwurf in der Volkskammer verworfen wird, derselbe an die Länderkammer nicht kommen, der von Fischhof bemerkte Fall gar nicht eintreffen könne, und daß dies überhaupt nur in einem Lande möglich wäre, wo, wie z. B. in England, zwei politische Parteien einander schroff entgegenstehen.

Strobach bringt folgenden Zusatzantrag zum § 136: „Das Reichsbudget ist in der Volkskammer allein zu votiren."

Rieger stellt hierzu folgendes Sous-Amendement: „Andere Finanzangelegenheiten, insbesondere aber jede Einführung einer neuen Steuer, sowie auch jede Veränderung im Reichssteuersystem, sind nach § 60 zu behandeln."

Er bemerkt, daß er, wäre er kein ehrlicher Föderalist, d. i. wenn er die Ein-

heit Oesterreichs nicht aufrichtig gesichert wissen wollte, das Amendement Lasser's und Mayer's annehmen würde, weil dadurch Hoffnung gegeben werde, die Beschlüsse der Volkskammer in der Länderkammer zu annulliren. Weil er dies nicht wolle, bestehe er darauf, daß die Finanzfragen der Volkskammer allein zugewiesen werden, mit alleiniger Ausnahme rücksichtlich neuer Besteuerung. Uebrigens müsse er sich nochmals gegen das Zusammenwerfen der beiden Kammern entschieden erklären, die zwei Kammern sollen eine Art Gravitation zu Stande bringen, ähnlich zwei Gewichten, deren Centrum die Krone; wirft man die Gewichte zusammen, so sei die Wage gebrochen. Beide Kammern sollen ferner gleiches Recht haben. Wirft man beide zusammen, so wird die Länderkammer in ihrer Minderheit in der ersten Kammer erdrückt.

Mayer bemerkt rücksichtlich des Amendements Vacano's, dasselbe sei nicht annehmbar, weil es schwer ist, eine solche Grenzlinie zu finden, als dasselbe voraussetzt. Präciser sei jenes von Strobach, welches übrigens dasselbe ausspricht, was Vacano im Principe will. Nachdem aber dieses Amendement eine Ausnahme ausspricht, so erscheine Rieger's Sous-Amendement überflüssig, weil es die Regel ausspricht, die, sobald die Ausnahme ausgedrückt wird, sich von selbst versteht. Die Begriffe von der Wage, daß die beiden Kammern die Wagschalen, der Kaiser das Centrum der Wage sei, fasse er nicht; er gebe sich auch keine Mühe, sie zu widerlegen.

Der Vorsitzende brachte zuerst zur Abstimmung, ob das in Strobach's Amendement ausgedrückte Princip, in Finanzfragen habe die Volkskammer allein zu entscheiden, angenommen werden soll. Es wurde dies mit 23 gegen sechs Stimmen bejaht. Mit Ja stimmten: Laufenstein, Feifalik, Fischhof, Goldmark, Goriup, Halter, Hein', Jachimovicz, Kautschitsch, Kraïnz, Madonizza, Miklositsch, Strobach, Pfretschner, Petranovich, Pinkas, Plenkovich, Ratz, Rieger, Smolka, Turco, Vacano, Ziemialkowsky. Mit Nein: Cavalcabo, Lasser, Mayer, Scholl, Brestel, Blach. 2. Ob unter diesem Princip das Reichsbudget und Creditoperationen, welche zur Deckung des Steuerausfalles nöthig werden, inbegriffen seien. Es wurde dies mit 15 gegen 14 Stimmen bejaht. 3. Den zweiten Absatz des Amendements Vacano's. Dasselbe wurde mit 16 gegen 13 Stimmen verworfen. 4. Das Sous-Amendement Rieger's. Es wurde mit 20 gegen acht Stimmen angenommen. 5. Den § 136 nach der vorausgegangenen Abstimmung mit Aufnahme des angenommenen Amendements als Ganzes. Dasselbe wurde mit 22 gegen sechs Stimmen verworfen. 6. Das ursprüngliche Amendement Strobach's. Dieses wurde mit 21 gegen sieben Stimmen angenommen.

Der Antrag Mayer's, daß der eben angenommene Antrag Strobach's als Zusatz zu dem § 135 angenommen werde, wurde bei der Abstimmung angenommen.

Es lautet nun der § 135: „Alle Einnahmen u. s. w. bis Letzteres wird durch ein Gesetz festgesetzt, welches die Volkskammer allein votirt."

§ 66 (s. oben S. 171).

Der vom Abg. Scholl gestellte, zum Beschlusse erhobene Antrag, daß ein eigener Paragraph, Bestimmungen über Interpellationen enthaltend, zur Textirung der Fünfercommission übertragen werde, wurde vom Abg. Hein folgender Weise formulirt: „Jedem Mitgliede des Reichstages steht das Recht zu, die Minister zu interpelliren."

Dieser Antrag wurde bei der Abstimmung über Antrag Mayer's als § 67 angenommen.

Hier machte der Vorsitzende darauf aufmerksam, daß im § 34 die Bestimmung, der Thronfolger habe den Eid schriftlich in die Hände des Reichsrathes niederzulegen, noch enthalten, das Institut des Reichsrathes aber nicht angenommen worden sei. Der Antrag, statt dessen „Reichsgerichtes" zu substituiren, wurde bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

Ziemialkowsky bringt sohin zur Sprache, daß der bereits angenommene Grundsatz: „Im Zweifel spricht die Vermuthung für die Competenz der Reichsgewalt", sich wohl zum § 8 einreihen ließe, daß jedoch damals, wo dieser Beschluß gefaßt wurde, im § 8 von den Kreisregierungsgewalten noch nichts erwähnt war.

Mayer beantragt folgende Stilisirung: „Im Zweifel über die Competenz der Reichs- oder Länderregierungsgewalten spricht die Vermuthung für die Competenz der Centralgewalt."

Pinkas bemerkte, daß sich nach den bisherigen Beschlüssen die legislative Gewalt der Kreistage bloß auf die Gemeindeordnungen beschränkt, daß also ein Conflict mit der Centralgewalt nicht leicht gedenkbar sei.

Bei der Abstimmung wurde Mayer's Antrag als Zusatz zum § 8 des Entwurfes mit Stimmenmehrheit angenommen.

§ 79 (s. oben S. 220).

Brestel: Die Bestimmungen der §§ 79—81 und 94 b seien im Widerspruche, der § 79 von ihm selbst beantragt worden. Jetzt, wo er sieht, daß die Kreisgewalten ganz anders ausgefallen sind, als er gewünscht, wolle er davon abgehen, daß der Kreischef dem Ministerium unmittelbar verantwortlich ist. Dagegen bestehe er darauf, daß der Kreischef unmittelbar vom Ministerium ernannt werde, dann, daß der § 94 b dahin abgeändert werde, daß sich die verantwortlichen Landesräthe nur damit befassen dürfen, was in den Ressort der Landesgewalt gehört; endlich daß die Universitäten und höheren Bildungsanstalten dem Reichsministerium des Unterrichtes zugewiesen werden.

Lasser: Er habe schon wiederholt angedeutet, daß ihm die §§ 79—81 und 94 b und der Schlußsatz des § 87 ein Dorn im Auge seien; so lange nicht von den letzteren eins oder das andere geändert wird, werde er auch nicht in eine Abänderung des § 79 einwilligen. Uebrigens wünsche er, daß statt Landeschef Statthalter, statt Kreischef Kreispräsident gesagt werde. Letzteres passe jedenfalls besser für die Kreisregierungen, weil die Kreisämter nicht

mehr bestehen sollen, und obwohl der Name an der Sache nichts ändere, so convenire es doch der Eitelkeit mehr, und er kenne seine Pappenheimer.

Strobach: Er wolle sich mit Brestel, was den § 79 betrifft, vereinigen. Was den § 94 b betrifft, so sei die Absicht gewesen, solche Landesräthe zu creiren, die Se. Majestät ernannt und zwar nur zum Vollzug der Landesgesetze, keineswegs auch zum Vollzug solcher Gesetze, die eine Adaptirung der Reichsgesetze bedingen. Die Adaptirung der Reichsgesetze müsse in jedem Lande durch von der Reichsgewalt bestellte Beamte durchgeführt werden. Wenn nun die Universitäten und höheren Bildungsanstalten überhaupt in das Portefeuille des Unterrichtsministers gelegt würden, so müßte auch die Adaptirung der dahin einschlagenden Gesetze durch von der Regierung bestellte Beamte durchgeführt werden. Ob dies durch den Landeschef unmittelbar oder mit Einvernehmung des Ministeriums zu geschehen hätte, möge bestimmt werden. Dem Ministerium allein würde er dies jedoch nicht überlassen.

Brestel: Er mache nur aufmerksam, daß es ja der § 85 den Ministern überhaupt freistellt, alle Angelegenheiten in letzter Instanz vom Landeschef aburtheilen zu lassen. Allein es sei möglich, daß der Landeschef sich um den Unterricht überhaupt nicht viel kümmere; für solche Fälle solle es doch dem Unterrichtsministerium möglich sein, sich die Universitätssachen, sowie auch die der höheren Bildungsanstalten vorzubehalten. Es sei nur in der zopfigen Beschaffenheit unseres Schulwesens gelegen, daß man die letzteren mit den Facultätsstudien nicht auf gleiche Stufe gestellt hat. De re gebe es zwischen beiden gar keinen Unterschied.

Pinkas erinnert, daß der Begriff „höhere Bildungsanstalten" etwas vag sei; es könnten auch Gymnasien, Realschulen hineinbezogen werden. (Brestel: das seien ja mittlere Lehranstalten.) Jedenfalls argumentire Abg. Brestel von früheren Zuständen. Allein die Gubernien seien nur ein unterlegtes Postamt der früheren Studienhofcommission gewesen; dieser verfinsternden, von Prälaten präsidirten Behörde sei der schlechte Stand des bisherigen Unterrichtswesens zuzuschreiben, welche namentlich die Concurse dazu ausbeutete, Fragen so zu stellen, daß nicht einmal die Gelegenheit zur Auszeichnung in Beantwortung der Fragen geboten war. Er müsse bemerken, daß die technischen Lehranstalten in Prag aus Landesmitteln geschaffen seien; wie käme das Land dazu, sie an einen Minister abzugeben, der sich vielleicht nicht immer um Unterrichtsanstalten viel kümmern werde; dann gebe man damit einem reactionären Ministerium das Mittel in die Hand, die Bildungsanstalten überall auf ein gleich niederes Niveau zu stellen, während die Wissenschaft sonst wenigstens in einem oder dem anderen Lande ein Refugium fände. Endlich seien auch die Bedürfnisse der Provinzen zu berücksichtigen. Schlägt der Minister die Bildungsanstalten auf einen Leisten, so seien die Particularinteressen der Provinzen sehr gefährdet. Während z. B. Böhmen technische Anstalten brauche, thuen der Provinz Galizien Ackerbauschulen noth.

Vacano: Er sehe ein, daß man bei separirten Landesregierungen von

diesen das Unterrichtswesen ausschließlich besorgt wissen will. Allein Universitäten und höhere Bildungsanstalten wünsche er doch der Centralgewalt zugewiesen, damit es einem Oesterreicher möglich sei, seine Söhne, in welcher Provinz er will, studiren lassen zu können.

Rieger: Er habe gestern selbst den Antrag gestellt, daß die Universitäten dem Centrale überlassen werden. Der Antrag sei verworfen worden, und jetzt wolle man heute noch weiter gehen. Was die Universitäten betrifft, so wolle er auch heute nicht dagegen sein; allein rücksichtlich der technischen Lehranstalten könne er nicht beistimmen, weil die Bedürfnisse in jedem Lande anders sind. Die verantwortlichen Landesräthe werden diese Angelegenheit besser besorgen als die Minister.

Ziemialkowsky: Er gerathe immermehr in Versuchung, die Landeschefs ganz wegzuwerfen; zu was seien sie da, wenn sie wieder mit allem zum Minister gehen müssen. Das Unterrichts- und Volksschulwesen sei den Landtagen ohnehin nur innerhalb der durch Reichsgesetze gegebenen Bestimmungen zu regeln überlassen worden, dadurch werde die Einheit des Unterrichtswesens in der Monarchie hinreichend gewahrt. Es möge halt in allen Ländern ein Schulrath geschaffen werden, der dem Landeschef zur Seite zu stehen hat; dann wird er in Erziehungssachen keine Dummheiten machen.

Lasser: Er habe schon erwähnt, daß er erst, wenn ihm Concessionen gemacht werden, für eine Aenderung des § 79 stimmen werde. Diejenigen, die mit ihm darauf bestehen, finden halt Grund dazu in den, dem § 79 nachgefolgten Beschlüssen. Er müsse darauf dringen, sich klar zu machen, was es mit den verantwortlichen Organen für eine Bewandtniß hat. Der Reichsminister sei verantwortlich für Execution der Reichsgesetze dem Reichstage. Werde derselbe auch für die Execution der Landesgesetze dem Landtage verantwortlich sein? (Rieger entgegnet mit Nein.) Das also stehe fest. Jetzt gehe er auf den Landeschef über, derselbe werde entweder Mitglied des Reichsministeriums sein oder nicht. Im ersten Falle müsse derselbe consequent dem Reichstage für die Execution der Reichsgesetze, nicht aber den Landtagen für die Execution der Landesgesetze verantwortlich sein. Im zweiten Falle könne er sich ihn als verantwortlich den Landtagen für die Execution der Landesgesetze denken, nicht aber als verantwortlich dem Reichstage, höchstens als verantwortlich dem Reichsministerium. Wird der Landeschef ferner als den Landtagen verantwortlich vorausgesetzt, so müsse er auf den § 94 b übergehen, in welchem dem Landeschef verantwortliche Landesräthe beigegeben werden. In welchem Verhältnisse stehe er zu diesen, wenn diese auch den Landtagen für die Execution der Landesgesetze verantwortlich sein sollen. Im gelindesten Falle gerathe man in den Widerspruch, daß der Landeschef College des Reichsministeriums und zugleich College der ihm beigegebenen Landesminister ist.

Rieger: Das ist der Dualismus, der sich nicht ändern läßt, wenn man nicht die vom Berichterstatter vorgeschlagenen Ministergouverneure behalten will. Diese wären nur in Ansehung der Execution der Reichsgesetze

dem Reichstag verantwortlich; jede Landesregierungsverordnung müßte dagegen vom Landesrathe contrasignirt werden, der dem Landtage verantwortlich wäre.

Lasser: Er gehe weiter. Solche Landesräthe seien zu bestellen für Geschäfte, welche dem legislativen Wirkungskreise der Ländergewalten zugewiesen sind. Nun da werde man sehr viel pauvres Minister haben. Indessen sei es ihm eigentlich um die Verantwortlichkeit zu thun. Er sehe nicht ein, warum man auf einem Worte bestehen wolle. Entweder müsse man den Landeschef nicht zum Mitgliede des Reichsministeriums machen, oder man dürfe ihm nicht Collegen geben, die weit tiefer stehen.

Brestel: Er halte die Bemerkung Lasser's für richtig, allein er wolle nicht auf angenommene Sachen zurückkommen. Er habe schon gesagt, daß er im § 79 auf die Abänderung rücksichtlich der Kreischefs eingehe; allein in Unterrichtssachen, glaube er, ohne unbescheiden sein zu wollen, sagen zu können, daß er die speciellsten Kenntnisse habe. Man müsse bei technischen Anstalten Gewerbeschulen und höhere technische Studien für Ingenieure unterscheiden, was bisher nicht getheilt war. Letztere in eine andere Kategorie zu reihen als die Universitätsstudien sei ein Unding: er würde sich schämen müssen, wenn im Ausschusse ein solcher Unterschied nicht gemacht würde, weil es herauskäme, als hätte man diesen Unterschied nicht gekannt. Uebrigens habe sich die Studienhofcommission nach den Vorschlägen der Gubernien gehalten, diesen sei allerdings die Schuld der schlechten Studienverfassung beizumessen. Mit dem Schulrath könne es besser werden, vielleicht aber auch nicht. Er wolle die Gleichstellung wesentlich gleicher Studienfächer, also nicht, daß der Landeschef über höhere technische Studien in letzter Instanz entscheide.

Strobach beantragte folgenden Zusatz zum § 84: „In Angelegenheiten der Universitäten und polytechnischen Institute hat er sich jedoch früher mit dem Reichsministerium ins Einvernehmen zu setzen."

Es wurde die Abstimmung verlangt und bei dieser der Antrag des Abg. Strobach mit Majorität angenommen.

Brestel stellt nun zu § 79 folgendes Amendement: „An der Spitze der Verwaltung eines jeden Reichslandes hat ein verantwortlicher Statthalter zu stehen, an der Spitze eines jeden Kreises ein dem Statthalter untergeordneter, aber vom Ministerium ernannter Kreisvorstand. In den aus einem Kreise bestehenden Reichsländern ist der Kreisvorstand zugleich Statthalter."

Rieger stellt das Sous-Amendement: „Es sei nach dem Worte Ministerium einzuschalten „über Vorschlag des Statthalters."

Pinkas: Wenn schon amendirt wird, so gebe man dem Bedenken Lasser's Gehör und sage statt Statthalter „Ministergouverneur."

Brestel erklärt sich dagegen, denn er gebe nur zu bedenken, wie viele Minister man dann bekommen werde. Der Statthalter sei auch nicht in der Stellung eines Ministers, der wesentlich der unmittelbare Rath der Krone sein müsse; derselbe sei daher streng genommen auch kein College, sondern ein Untergeordneter des Ministeriums. Erkläre man ihn mitverantwortlich, so gewinne

man nur die Garantie, daß er, falls er einen Befehl des Ministeriums nicht befolgen zu können glaubt, resigniren werde.

Vacano: Er könne mit Brestel nicht einverstanden sein, so lange der § 94 b und der Schluß des § 87 stehen bleiben. Er finde darin, daß den Provinzen das Institut der verantwortlichen Landesräthe gestattet werden muß, die Aufhebung der Verantwortlichkeit des Reichsministeriums; die Reichsminister werden wahre Minister in partibus infidelium sein. Sie werden nicht viel zu regieren haben, und jedenfalls für eine Verletzung der Verfassung nie einstehen, sondern immer die verantwortlichen Landesräthe wie einen Ofenschirm vorschieben.

Rieger: Dem Wunsche des Abg. Vacano könnte noch entsprochen werden, wenn wir den Provinzen nicht (leider für Abg. Vacano und glücklicherweise für ihn) eine zweifache Gesetzgebung gegeben hätten. Es sei aber klar, daß die Länder, wenn sie einmal eine Autonomie haben, sie auch Leute haben müssen, welche die Gesetze vollziehen, und es verantworten müssen, wenn sie dies schlecht thun. Wenn der Landeschef als verantwortliches Mitglied des Ministeriums erklärt wird, so sei es nicht so zu nehmen, als säße er immer im Ministerium, als sei er auch für jene Handlungen des Ministeriums verantwortlich, an denen er keinen Antheil genommen hat. Er sei aber allerdings ein unmittelbarer Rath der Krone, sobald es sich um die Sanction eines Landesgesetzes handelt; da fungire er als Rath der Krone, sei also wirklicher Minister. Dann sei er auch für den Vollzug der Reichsgesetze im Lande wirklich verantwortlich, entweder unmittelbar, wenn er im Reichstage erscheint, oder mittelbar durch den Präsidenten des Conseils. Dieser habe die Verhältnisse der Provinzen zum Centrum zu überwachen, daher auch den Landeschef. Man wird ihn im Falle, wo diese ihre Pflicht nicht thun, darum interpelliren; weiß er nicht Bescheid zu geben, so werde er sich halt an den betreffenden Landeschef wenden.

Pinkas: Er begreife die vom Abg. Vacano angeregten Widersprüche nicht, auch nicht wie durch das Institut der verantwortlichen Landesräthe die Verantwortlichkeit der Reichsminister eludirt werden sollte. Fast finde er sich veranlaßt den Antrag zu stellen: „Jedoch darf dieser Landesrath nie in eine revolutionäre provisorische Regierung ausarten", um Abg. Vacano zu beruhigen.

Uebrigens bemerke er nur, daß die Reichsgesetze Ordonnanzen über die Execution derselben in den verschiedenen Ländern hervorrufen werden, diese müssen vom Statthalter unterschrieben, vom Landesrath contrasignirt werden, dadurch werde die Verantwortlichkeit der letzteren allein bedingt. Den Abg. Brestel mache ich aufmerksam, daß seine Bemerkung nicht schlagend sei. Es gebe Ministerpräsidenten, die auch keine Räthe der Krone sind. Das sei eben Sache des Sprachgebrauches.

Hein: Er glaube auch, daß man aus diesen Mißverhältnissen schwer herauskommen werde. Einestheils erscheinen die Landesräthe als Urminister, auf der anderen Seite sind sie wieder abgeleitete Minister. Der Landeschef

erscheine auch auf der einen Seite als Bevollmächtiger, als detachirter Beamter des Ministeriums, als solcher sei er nur dem Ministerium verantwortlich; dann solle er wieder als Urminister dem Reichstage und dem Landtage verantwortlich sein. Das sei offenbar ein unheilbarer Zwiespalt.

Cavalcabo: Die Vertheidiger des § 79 selbst haben zugestanden, daß der Landeschef für die Execution der Landesgesetze dem Landtage verantwortlich sei und ebenso die Landesräthe. Aber er setze den Fall, daß sie in der Execution der Landesgesetze sich Eingriffe in die Reichsgewalt zu Schulden kommen lassen, dafür könne doch das Reichsministerium nicht verantwortlich gemacht werden. Das sei eine Abnormität, auf die er aufmerksam mache.

Laufenstein: Er habe nur die Frage, ob das Reichsministerium für Landesgesetze und Landesverwaltung verantwortlich sei (Rieger: Nein!); dann frage er weiter: Landesgesetze müssen dem Kaiser zur Sanction vorgelegt werden. Er könne sie aber nicht sanctioniren ohne Contrasignirung des Reichsministeriums (Rieger: Der Landesminister muß contrasigniren!), dann sei keine Regierung im Reiche und nur eine Regierung der Reichsländer vorhanden, für welche das Reichsministerium nicht verantwortlich ist. Das sei aber ein Zustand, der eben nicht zu verantworten wäre.

Rieger: Man komme immer darauf zurück, daß man Sachen für unmöglich hält, für die man kein Vorbild habe. Da könne aber nie was Neues kommen. Das ganze System unserer Verfassung sei was Neues, es seien aber auch unsere Verhältnisse etwas ganz Neues, nie Dagewesenes. Man müsse also unsere Verfassung nicht mit der gewöhnlichen Elle messen. Er sehe nicht ein, warum die Landesräthe nicht verantwortlich sein könnten für etwas, wofür die Reichsminister nicht verantwortlich sind.

Wird der Reichsminister um etwas Aehnliches interpellirt, so werde er halt sagen, daß ihn das nichts angehe. In Nordamerika werde der Gouverneur vom Landtage ernannt, und der Staat gehe seinen Weg besser als irgendwo. Weil wir eine Monarchie haben, werde der Kaiser die Gouverneure ernennen, und er sehe nicht ein, warum es deshalb schlechter gehen sollte.

Werde der Landeschef sich schlecht erweisen, so werde man ihn zum Austritte zwingen, wie jedes andere Mitglied des Ministeriums. Er hätte wohl für den Titel Ministergouverneur lieber gestimmt, wolle aber um Namen nicht streiten; daher stimme er dem Amendement Brestel's bei, wenn sein Sous-Amendement angenommen wird; denn würde der Kreisvorstand ohne Einvernehmen des Landeschefs ernannt, so werde sich dieser demselben gegenüber in falscher Stellung befinden. In der doppelten Stellung, in welcher der Kreischef steht, müsse er vom Reichsministerium nur über Vorschlag oder doch im Einvernehmen des Landeschefs ernannt werden.

Lasser: Die Sache werde ihm immer confuser, er verzweifle beinahe an seinem Verstande. Der Ministergouverneur soll, wie es der Wunsch zu sein scheint, ein Mitglied des Ministeriums sein. Er habe geglaubt, daß dies dort rathsam sei, wo ein Land aus mehreren Kreisen besteht; weil dadurch

dem Lande die Entscheidung näher gerückt wird. Wo aber nur ein Kreis besteht, dort halte er die Landeschefs für überflüssig, und das Ministerium werde die letzte Instanz sein, während es in größeren Provinzen der Ministergouverneur wäre. Das sei seine bisherige Idee. Allein wenn der Ministergouverneur ein College des Reichsministeriums ist, so müsse derselbe für alles verantwortlich sein, wofür es das ganze Ministerium ist. Wie könne es aber derselbe für Sachen sein, von denen er nichts weiß, weil er im Ministerium nicht sitzt. Er halte dafür, man müsse die Sache fallen lassen, und die Landeschefs nur dem Ministerium verantwortlich machen; dann heiße es in § 81: „Der Ministergouverneur" u. s. w. Wenn derselbe für alles das verantwortlich ist, so frage er, was dem Reichsministerium, namentlich dem Ministerium des Innern übrig bleiben werde. Dann, wie stehe es mit dessen Verantwortlichkeit dem Landtage gegenüber. Dort, wo er allein ist, habe es wohl keinen Anstand, allein dort, wo er ein Collegium verantwortlicher Räthe hat, sei dies nicht möglich; dort werde er diesem Collegium gegenüber die Krone vertreten. Von allen diesen Verantwortlichkeiten könne er, er müsse es gestehen, keine klare Anschauung gewinnen.

Sitzung am 28. Februar 1849.

Fischhof: Ich halte die Verantwortlichkeit der Landeschefs für ein constitutionelles Unding, das die ganze Staatsmaschine ins Stocken bringen kann, nur für den Vollzug der Landesgesetze mache man sie den Landtagen verantwortlich; bezüglich der Reichsgesetze muß der Landeschef dem Ministerium gehorchen und dieses allein dem Reichstage verantwortlich bleiben, wir hätten sonst 14 verantwortliche Minister des Inneren, die leicht mit einander in Collision kommen könnten.

Ich stelle daher das Amendement zu § 81: „Für den Vollzug der Reichsgesetze durch die Länderchefs sind die Reichsminister dem Reichstage, für den Vollzug der Landesgesetze ist jeder Landeschef, dort aber, wo ihm verantwortliche Landräthe beigegeben sind, der je contrasignirende Landesrath dem Landtage verantwortlich."

Lasser: Ich beantrage folgende Aenderungen der § 79—86.

§ 79. An der Spitze der Verwaltung jedes aus zwei oder mehreren Kreisen bestehenden Reichslandes steht ein vom Kaiser ernannter und dem Reichsministerium für den Vollzug der Reichsgesetze und für die Ausübung der Reichsregierungsgewalt verantwortlicher Statthalter. Die Verwaltung jedes Kreises in einem solchen Reichslande leitet ein von der Centralgewalt bestellter, demselben verantwortlicher und dem Statthalter untergeordneter Kreischef.

§ 80. Ob und in welcher Art in einem solchen Reichslande, ohne die Einheit des Reiches und die Competenz der Centralgewalt zu beirren, dem Statthalter für den Vollzug der zum selbständigen Wirkungskreise des Landtages gehörigen Landtagsbeschlüsse verantwortliche und vom Kaiser zu ernennende Statthaltereiräthe beizugeben seien, bleibt der betreffenden Landesverfassung vorbehalten. Wo solche verantwortliche Räthe nicht bestehen, ist der Statthalter dem Landtage für den Vollzug der Landesgesetze verantwortlich.

§ 81. An der Spitze der Verwaltung jedes aus einem Kreise bestehenden Reichslandes steht ein vom Kaiser zu ernennender, dem Reichsministerium für die Ausübung der Reichsregierungsgewalt und dem Landtage für den Vollzug der Landesgesetze verantwortlicher Landeschef.

§ 82. Der Landtag hat das Recht, den Landeschef, den Statthalter oder die demselben landesverfassungsmäßig beigegebenen verantwortlichen Räthe in Anklagestand zu versetzen. Die Aburtheilung steht dem Reichsgerichte zu.

§ 83. Der Statthalter oder Landeschef u. s. w. wie im Entwurfe.

§ 84. Der Statthalter hat die in den Geschäftskreis der Reichsministerien des Inneren, des Unterrichts und des Cultus einschlagenden und das Reichsland, an dessen Spitze er steht, allein betreffenden Angelegenheiten unmittelbar im Namen des Reichsministeriums zu erledigen. (Hierzu den bereits ad § 84 angenommenen Zusatz.)

§ 85 wie im Entwurfe.

§ 86. Die Bestimmungen über die Beamten, welche in jedem Reichslande für die zur selbständigen gesetzgebenden Gewalt der Landtage gehörigen Geschäfte zu bestellen sind, bleiben der Landesverfassung und der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Brestel: Da wir über alle diese Gegenstände schon soviel gehört und gesprochen haben, so beantrage ich, daß über diese amendirten Paragraphen ohne weitere Debatte abgestimmt werde.

Rieger: Dagegen muß ich protestiren. Abänderungen von gefaßten Beschlüssen können nur im Wege der Vereinbarung geschehen. Ich bin für die Paragraphen des Entwurfes, und Lasser kann seine Amendements zu jedem Paragraph stellen.

Der Vorsitzende liest nun das gestern von Brestel zum § 79 gestellte Amendement vor.

Lasser: Vor allem müssen wir folgende Principienfragen klar beantworten. Soll der Landeschef Minister sein oder nicht? Soll er verantwortliche Räthe haben oder nicht? Darnach richtet sich seine Stellung im Lande und sein Verhältniß nach oben. Der Vorsitzende bemerkt, daß nunmehr über diese Principienfragen die Discussion zu eröffnen sei.

Strobach: Die Ansichten hierüber dürften sich schon festgestellt haben, weshalb ich zur Beschleunigung unserer Arbeit beantrage, daß alle jene Herrn, welche diesfalls Aenderungen wünschen, ihre Amendements einbringen und daß wir hierüber ohne Debatte abstimmen.

Rieger: Ich stelle folgendes Amendement zu § 79.

§. „An der Spitze der Verwaltung eines jeden Reichslandes steht ein vom Kaiser ernannter verantwortlicher Ministergouverneur. Inwiefern demselben in einzelnen Reichsländern behufs des Vollzuges der Landesgesetze verantwortliche, gleichfalls vom Kaiser zu ernennende Landesräthe beizugeben seien, bleibt den einzelnen, vom Reichstage zu bestätigenden Landesverfassungen vorbehalten.

§. Der Ministergouverneur ist für die Ausübung der Reichsregierungsgewalt in jenen Zweigen, die ihm zur Verwaltung übertragen sind, dem Reichstage, für die Ausübung der Landesregierungsgewalt aber allein, wofern ihm Landesräthe zur Seite stehen, gemeinsam dem Landtage verantwortlich."

Man sagt, es sei unthunlich, daß der Landeschef Minister sei. Ich halte dies nicht bloß für thunlich, sondern auch für nützlich, ja für nothwendig. Da der Landeschef nach § 81 sowohl dem Reichs- als dem Landtage verantwortlich sein soll, so muß man ihn schon deshalb als Minister mit einem Landesportefeuille ansehen.

Sein Einvernehmen mit dem Reichsministerium, von dem er dann als College behandelt werden muß, ist eine nothwendige Garantie der Einigkeit und Einheit der Regierungsgewalt. Wir haben dann, sowie zweierlei Gesetzgebung, so auch zweierlei Exequenten der Gesetze. Man wende mir nicht ein, daß man den Landeschef für das, was der Ministerrath beschließt, nicht verantwortlich machen könne, weil er den Ministerconferenzen nicht beiwohnt. Das ist kein Hinderniß, ihn überhaupt für verantwortlich zu erklären; denn er ist wie jeder Minister nur für das verantwortlich, was er contrasignirt. So war auch Kraus in Wien nicht für das verantwortlich, was sein College Wessenberg in Olmütz verfügte. Die Reichsgesetze hat der Landeschef allein zu contrasigniren, sonst könnte ein Reichsminister eine der Antonomie des Landes angehörende Verfügung auf eigene Faust erlassen und könnte sich der diesfälligen Verantwortung entziehen, da er dem Landtage nicht verantwortlich ist, oder die Autonomie des Landes dadurch illusorisch werden, daß das Reichsministerium die Contrasignirung eines Landesgesetzes verweigerte. Ich sehe auch nicht ein, was die Verantwortlichkeit des Landeschefs hindern soll, sobald er verantwortliche Landesräthe zur Seite hat; denn es findet dann zwischen ihm und seinen Räthen ganz dasselbe Verhältniß wie zwischen dem Ministerpräsidenten und den übrigen Ministern statt; er ist für alle von ihm contrasignirten Verfügungen verantwortlich.

Cavalcabo: Ich bin entschieden gegen die Meinung, daß die Landeschefs Mitglieder des Ministerrathes sein sollen; denn wir hätten dann in Oesterreich ein ungeheueres Ministercollegium. Man mache nur den Kopf, aber nicht auch alle Glieder verantwortlich. Je höher die Verantwortlichkeit gelegt ist, desto besser. Der Landeschef soll bloß ein verantwortlicher Bevollmächtigter des Ministeriums sein.

Der Vorsitzende brachte nun die Principienfrage, ob der Landeschef ein Mitglied des Reichsministeriums sein soll, zur Abstimmung.

Diese Frage wurde von der Majorität verneint.

Fischhof bringt nun folgende Amendements ein:

§ 79. An der Spitze jedes Reichslandes steht ein vom Kaiser ernannter und dem Reichsministerium für den Vollzug der Landesgesetze und für die Ausübung der Reichsregierungsgewalten verantwortlicher Chef, welcher in Reichsländern, die aus zwei oder mehreren Kreisen bestehen, Statthalter, in Reichsländern, die aus einem Kreise bestehen, Landeshauptmann (Gouverneur) heißt.

§ 80. Ob und in welcher Art dem Statthalter, ohne die Einheit des Reiches und die Competenz der Centralgewalt zu beirren, für den Vollzug der Landesgesetze verantwortliche und vom Kaiser zu ernennende Statthaltereiräthe beizugeben seien, bleibt den betreffenden Landesverfassungen vorbehalten.

Der Landeshauptmann (Gouverneur), der Statthalter, oder falls ihm verantwortliche Räthe zur Seite stehen, das contrasignirende Mitglied des Statthaltereirathes, ist dem betreffenden Landtage für den Vollzug der Landesgesetze verantwortlich.

§ 81. Der vom Landtage in Anklagestand versetzte Landeschef, Statthalter oder Statthaltereirath wird vom Reichsgerichte abgeurtheilt.

§ 82. Die Verwaltung jedes Kreises in aus mehreren Kreisen bestehenden Reichsländern leitet ein vom Kaiser ernannter und dem Statthalter untergeordneter Kreischef.

Goldmark: Ich beantrage, daß die principielle Frage über die Zuläßsigkeit verantwortlicher Landesräthe jetzt zur Abstimmung komme.

Mayer: Ich bin mit dem von Fischhof beantragten § 79 ganz einverstanden.

Dieser Paragraph wurde nun von der Majorität angenommen.

Rieger: Machen wir uns doch zuerst die Frage klar. Soll der Statthalter verantwortlich sein und wem? Nach dem eben angenommenen § 79 ist er dem Reichsministerium verantwortlich. Das ist eine amtliche, aber keine parlamentarische Verantwortlichkeit, und er ist demnach in Landesangelegenheiten ganz unverantwortlich.

Goldmark: Ich beantrage, daß die Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Landesräthe als nicht vereinbar mit den übrigen Bestimmungen dieser Constitution weggelassen werde. Wer soll diese Räthe ernennen? Das Reichsministerium? Dann muß dasselbe auch für sie verantwortlich sein. Nur in solchen Ländern, welche mit der Monarchie bloß durch die Personalunion des Monarchen zusammenhängen, können verantwortliche Räthe bestehen. Dann stünde aber der König von Böhmen zum Könige von Galizien oder Ungarn in keiner Beziehung. Das geht aber nicht an.

Cavalcabo: Wir müssen vor allem erwägen, ob die Landesräthe mit der Einheit Oesterreichs und mit der Verantwortlichkeit der Reichsminister in Harmonie gebracht werden können. Das scheint mir nicht ausführbar; ja

wir schaffen damit 14 und 15 unverantwortliche Paschas oder Satrapen und würden uns damit einen gerechten Tadel des Publicums zuziehen.

Strobach: Mir scheinen die Bedenken Cavalcabo's ganz ungegründet. Die Landtage haben einen selbständigen Wirkungskreis, welcher die Einheit Oesterreichs nicht aufhebt. Was von der Gesetzgebung gilt, gilt auch von der Administration. Die Statthaltereiräthe können ohne den, dem Reichsministerium verantwortlichen Statthalter nichts thun. Sobald die von Lasser beantragten Bestimmungen angenommen werden, wird der Reichsgewalt nichts vergeben, worüber uns schon die politische Gesinnung des Abg. Lasser beruhigen könnte.

Rieger: Wir müssen vor allem entscheiden, wer die Landesgesetze zu contrasigniren hat, ob der Kaiser und das Reichsministerium, oder der Statthalter?

Lasser: Die Sanction der Gesetze geschieht nur über Antrag der Reichsminister, also steht auch nur dem Kaiser und den betreffenden Ministern die Unter- und Gegenzeichnung zu.

Mayer: Wir müssen das ABC des Staatsrechtes nicht aus den Augen verlieren. Soll die Unterschrift des Kaisers einen Zweck haben, so muß dieselbe bei Reichsgesetzen vom Reichsminister, bei Landesgesetzen vom Statthalter contrasignirt werden; denn die Beschlüsse des Reichstages hat der Reichsminister, die des Landtages der Landeschef dem Kaiser vorzulegen, sonst könnte die Autonomie der Länder leicht dadurch umgangen werden, daß der Reichsminister die Sanction der Landesgesetze verhindert. Wenigstens müßte der Landeschef oder betreffende Statthaltereirath die Landesverfügungen mit contrasigniren.

Pinkas: Wir haben beschlossen, daß der Landesgouverneur kein Reichsminister sei; also kann er die Landtagsbeschlüsse nur durch das Reichsministerium dem Kaiser zur Sanction vorlegen; diese sanctionirten Ordonnanzen sind sowohl vom betreffenden Reichsminister als vom Landeschef zu contrasigniren, weshalb ich nicht mit Rieger, wohl aber mit Fischhof einverstanden bin.

Mayer: Ich bin mit dem von Fischhof beantragten § 80 ad verbum einverstanden.

Der Vorsitzende brachte über Andringen Goldmark's zuerst die Frage zur Abstimmung, ob über sein Amendement noch ein Beschluß zu fassen sei?

Die Majorität verneinte diese Frage.

Für die zwei ersten Sätze des Amendements Fischhof's zu § 80 stimmten nun mit Ja die Abg. Feifalik, Fischhof, Goriup, Krainz, Mayer, Strobach, Petranovich, Pinkas, Plenkovich, Rieger, Smolka, Brestel, Vlach und Ziemialkowsky; dagegen mit Nein die Abg. Laufenstein, Cavalcabo, Goldmark, Hein, Jachimovicz, Lasser, Ratz, Scholl, Turco und Vacano. Dasselbe wurde also mit 14 gegen 10 Stimmen angenommen.

Für den Zusatzantrag Fischhof's zu § 80, lautend: „Wo verantwortliche Statthaltereiräthe bestehen, hat kein, die Vollziehung der Landesgesetze betreffender Act des Statthalters Gültigkeit ohne Contrasignatur eines verant-

wortlichen Statthaltereirathes", stimmten mit Ja die Abg. Feifalik, Fischhof, Jachimovicz, Krainz, Mayer, Strobach, Petranovich, Pinkas, Plenkovich, Rieger, Smolka, Brestel, Vlach und Ziemialkowsky; mit Nein dagegen die Abg. Laufenstein, Cavalcabo, Goldmark, Goriup, Hein, Lasser, Ratz, Scholl, Turco und Vacano. Derselbe wurde daher mit 14 gegen 10 Stimmen angenommen.

Es wurde nun beschlossen, die letzten zwei Absätze dieses von Fischhof amendirten und angenommenen § 80 als § 81 anzunehmen.

Für Annahme des § 82, lautend: „Der Landtag hat das Recht, den Landeshauptmann (Gouverneur), den Statthalter oder die Statthaltereiräthe in Anklagestand zu versetzen. Die Aburtheilung steht dem Reichsgerichte zu", stimmten mit Ja 16, mit Nein 9 Mitglieder.

§ 83.

Es sprach sich sofort die Majorität für Annahme des § 83 in folgender Fassung aus: „Der Landeshauptmann (Gouverneur), der Statthalter und die Statthaltereiräthe haben Zutritt in den Landtag, und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Der Landtag kann ihre Gegenwart fordern."

§ 84.

Cavalcabo: Alle Landeschefs müssen das Recht haben; denn sein Name und der Umfang der Provinz kann nicht seinen Wirkungskreis ändern, sonst wäre die Autonomie der einzelnen Provinzen eine verschiedene; daher müssen wir im Eingange dieses Paragraphen sagen: „Der Statthalter oder Landeshauptmann (Gouverneur) hat" u. s. w.

Dieser Antrag wurde angenommen, und es lautet demnach der § 84 so: „Der Statthalter oder Landeshauptmann (Gouverneur) hat alle in den Geschäftskreis der Reichsministerien des Inneren, des Unterrichtes und des Cultus gehörigen Angelegenheiten im Namen des betreffenden Ministeriums unmittelbar zu erledigen."

§ 85.

Dieser Paragraph wurde wie im Entwurfe angenommen, nur anstatt „Landeschef" gesetzt „Statthalter oder Landeshauptmann (Gouverneur)."

Ferner wurde beschlossen, den § 94 b zu streichen und hier als § 85 b folgenden Paragraphen anzunehmen.

§ 85 b. Die Bestimmungen über die Beamten, welche in jedem Reichslande für die zur selbständigen gesetzgebenden Gewalt der Landtage gehörigen Geschäfte zu bestellen sind, bleiben der Landesverfassung und der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Brestel: Ich stelle nun den Antrag, daß wir jetzt zur dritten Lesung des Entwurfes schreiten.

Pinkas: Wenn Brestel unter der dritten Lesung eine stilistische Revision des Entwurfes versteht, so bin ich mit ihm einverstanden; erlaube mir aber im

vorhinein gegen eine abermalige Abänderung der bereits gefaßten Beschlüsse zu protestiren.

Brestel: Ich glaube, wir sollen uns nicht die Möglichkeit abschneiden, bei der Revision zweckmäßige Abänderungen zu machen. Ich gestehe, daß ich bezüglich der Länderkammer in kleinen Provinzen Modificationen wünsche, und hoffe, daß wir uns friedlich einigen werden. Auf die Bukowina und Tirol müssen wir auf jeden Fall zurückkommen.

Lasser: Ebenso wünsche auch ich eine abermalige Debatte der §§ 2 und 76; bezüglich des letzteren sind wir sechs Vertreter (in der Länderkammer) für kleine Provinzen, wie Salzburg, zu viel.

Pinkas: Das ist Beschluß nach langer Debatte; ich protestire gegen eine diesfällige Abänderung. Ja ich möchte dies des Pudels Kern nennen. Die Kostenfrage ist hiebei ganz unentscheidend. Ich beweise damit meine Unparteilichkeit und daß ich keine Präponderanz der Slawen anstrebe; denn ich sehe in diesem Punkte eine Garantie der deutschen Provinzen, geben Sie diese auf, und Oesterreich wird eine slawische Monarchie. Ebenso werde ich gegen die Trennung der Bukowina von Galizien stimmen; denn die Bewohner der letzteren schielen auf die Donaufürstenthümer. Daß diese aber österreichisch werden, dazu ist nach dem letzthinnigen Einmarsche der Russen wenig Hoffnung vorhanden. Die galizische Landesverfassung kann der Bukowina die erforderlichen Concessionen garantiren. Gegen ein abermaliges Rütteln an unseren Beschlüssen muß ich aber protestiren.

Ratz: Ich finde mich verpflichtet, darauf zu dringen, daß der § 2 zu Gunsten Vorarlbergs abermals in Berathung komme. Auch ich fürchte, daß man es unbillig finde, daß das kleine Vorarlberg sechs Abgeordnete in die Länderkammer sende, daher ich den Grundsatz ausgesprochen wünsche, daß kein Land in die Länderkammer mehr als in die Volkskammer Abgeordnete zu senden habe.

Rieger: Ich hoffe, daß es Niemand hier wagen werde, unsere bisherigen Beschlüsse reassumiren zu wollen. Die bisherigen Debatten haben mir viel Aerger gebracht und gewiß mehrere Jahre meines Lebens gekostet; ich ließ vieles über mich ergehen, weil ich auf Modificationen rechne, und wir unsere Minoritätsvoten in den Sectionen und in der Kammer begründen werden, hier verlange und wünsche ich aber um alles in der Welt keine Wiederholung unserer Debatten.

Brestel's Antrag über das Verhältniß der Vertreter ist bereits als Minoritätsvotum im Protokoll ersichtlich; nur bezüglich der Bukowina haben wir eine abermalige Berathung beschlossen.

Lasser: Ich frage den Präsidenten, ob nicht noch die Zahl der Kreise heute in die Debatte kommen sollte.

Hierauf bemerkt der Vorsitzende, daß man hiezu statistische Daten nothwendig habe, um deren Mittheilung bereits das Ministerium des Inneren ersucht worden sei.

Mayer: Ich bin ganz einverstanden, daß schon jetzt die Anzahl der Kreise der Provinzen festgesetzt werde. Obwohl gewisse Landestheile, wie Welschtirol, die Bukowina, Vorarlberg zweifellos besondere Kreise bilden müssen, so können wir doch nicht jetzt schon die Abgrenzung der Kreise berathen.

Brestel: Die Abgrenzung der Kreise muß nicht bloß nach Verhältniß der Bevölkerung, sondern auch mit Berücksichtigung der Nationalitäten geschehen, und einem eigenen Reichsgesetze vorbehalten bleiben. Die Anzahl der Kreise kann aber schon jetzt mit Annahme einer Durchschnittszahl von 4 bis 500 000 Seelen auf einen Kreis festgesetzt werden. Ich beantrage, eine Commission zur Festsetzung eines diesfälligen Verhältnisses und zur Erstattung eines Vorschlages hierüber zusammenzusetzen.

Dieser Antrag wurde angenommen; in diese Commission die Abg. Rieger, Ziemialkowsky, Mayer, Brestel und Cavalcabo gewählt.

Sitzung am 28. Februar 1849 (Nachmittags).

An der Tagesordnung waren die Referate in Ansehung Galiziens, der Bukowina und Tirols.

Scholl erstattete zuerst sein Referat über die (35) Petitionen für und wider die Theilung Galiziens.

Die Petitionen um Theilung Galiziens in einen polnischen und ruthenischen Theil seien theils von der ruthenischen Centralversammlung in Lemberg, theils von verschiedenen Gemeinden ausgegangen. Einige derselben seien mit sehr vielen, z. B. gegen 21 000, ja 67 000 Unterschriften (großentheils und erklärlicherweise Kreuzzeichen) bedeckt. Man wolle sie mit der anerkannten Gleichberechtigung aller Nationalitäten begründen und führe an, daß nur die polnische Umwälzungspartei dieser Theilung entgegenstehe. Das Memorandum (Nr. 799) suche diese Theilung auch durch eine historische Darstellung zu begründen.

Sein Antrag lautet: „Der Constitutionsausschuß hat bei Berathung des § 2 eine neue Gebietseintheilung nicht als Postulat der constitutionellen Monarchie anerkannt, sondern beschlossen, daß die Gebietseintheilung nach dem historischen Princip, d. i. nach dem Zufalle des allmählichen Erwerbes, beizubehalten sei, dergestalt, daß jedes Land, welches sich als selbständiger Erwerb darstellt, und bisher eine gewisses Sonderleben, namentlich eine besondere ständische Verfassung hatte, auch in Zukunft eine Einheit im Staate bilden soll. Der von den Russinen bewohnte Theil Galiziens stellt sich nicht als eine selbständige Erwerbung dar, hatte im österreichischen Kaiserstaate niemals ein Sonderleben, niemals eine besondere ständische Verfassung. Die ruthenische Nationalität ist durch den § 21 der Grundrechte gewahrt; die Eintheilung des Staates nach Nationalitäten wäre eines der wesentlichsten Hinder-

nisse des Volksgeistes. Die Klagen über die Anwendung der polnischen Sprache in den Schulen des ruthenischen Theils von Galizien sind von dem gegenwärtigen Ministerium ohnehin schon gehoben worden.

Hiernach sind diese Petitionen zur Einsicht aller Mitglieder des Reichstages auf den Tisch des Constitutionsausschusses zu legen und ist davon der Reichstag in die Kenntniß zu setzen."

Dieser Antrag wurde angenommen.

Der Vorsitzende erinnerte, daß, nachdem der Constitutionsentwurf die neun Abtheilungen durchlaufen haben werde, bei der dritten Lesung dieses Entwurfes im Ausschusse über diesen Gegenstand weiter debattirt werden solle.

Smolka erstattete nunmehr sein Referat über die (8) Petitionen für und wider die Abtrennung der Bukowina von Galizien, bezüglich welchen Gegenstandes die Debatte vom Ausschusse noch offen gehalten worden war.

Die ersten vier Petitionen dafür seien wohl nur mit einigen hundert Unterschriften bedeckt. Dieselben repräsentiren jedoch, wie ihm bekannt sei, die Intelligenz. Die Bukowina habe gegen 400 000 Einwohner, deren überwiegende Mehrzahl Rumänen seien. Die beste Begründung ihrer Bitte, um Trennung von Galizien, sei in dem Memorandum (Nr. 3580) enthalten, welches auch eine Deputation dem Kaiser nach Olmütz gebracht habe. (Wird abgelesen.) Die vier Petitionen dagegen, deren eine lediglich vom Abg. Gobiliza unterschrieben sei, gehen von der Ansicht aus, daß die Bauern in Folge der stattgegebenen Trennung von Oesterreich weggezogen würden und wieder roboten müßten.

Sein Antrag lautet: „Der Bukowina sei eine abgesonderte provinzielle Stellung zuzugestehen. Die Petitionen selbst seien auf den Tisch des Constitutionsausschusses zur Einsicht aufzulegen und dies in der Kammer zu verkündigen."

Pinkas ergreift das Wort und bemerkt, er habe sich schon heute Vormittags gegen die Lostrennung ausgesprochen. Die Lostrennung werde besonders von der Geistlichkeit betrieben, und er sei ein Todfeind alles präponderirenden Einflusses der Geistlichkeit. Das Land sei klein, ein eigener Landtag werde ihm gefährlich werden und den Einfluß des Centralministeriums erschweren. Man solle dort vorerst das Gemeindewesen regeln, und das Land dem Einflusse des galizischen Statthalters gegenwärtig noch nicht entziehen.

Fischhof spricht sich für die Trennung aus. Er fürchte sich nicht vor einer walachischen Russenliebe, halte die Bukowina für einen Krystallisationspunkt, an den sich seiner Zeit die Walachei anschließen werde, und zwar um so eher, je mehr sie und die Moldau die Bukowina um ihre freien Institutionen werden beneiden können. Den Wunsch, sich Oesterreich anzuschließen, habe er bei seiner letzten Anwesenheit in Galizien aus dem Munde vieler walachischen und moldauischen Edelleute vernommen.

Rieger meint, der Wunsch der Trennung der Bukowina gehe nur von der Aristokratie und Büreaukratie aus, nicht vom Volke. Er habe von Augenzeugen gehört, daß namentlich rumänische Edelleute ihre Bauern am meisten

bedrücken, mehr noch als die Juden. Aus dem Grunde protestiren auch einige Reichstagsdeputirte aus der Bukowina gegen die Abtrennung. Unter den ca. 340 000 Einwohnern der Bukowina seien etwa 100 000 Ruthenen, die übrigen seien theils Rumänen, theils Walachen, welche die ersteren unterdrücken werden. Man müsse die Ruthenen als eine Nationalität anerkennen und auch in der Bukowina beschützen, was weit besser geschehe, wenn man sie mit Galizien vereinigt lasse, als wenn man die Bukowina selbständig macht, wo man sie einer türkischen Wirthschaft preisgebe, und leicht an die Moldau und Walachei verlieren könne, die vielleicht einmal zu einer russischen Secundogenitur bestimmt seien.

Brestel bemerkt, er müsse sich consequent für die Abtrennung aussprechen. Man habe bisher allen jenen Ländern, denen eine provinzielle Selbständigkeit gebührt hatte, wenn sie nicht, wie z. B. Vorarlberg, gar zu klein waren, eine gewisse Autonomie gegeben. Die Bukowina habe einmal einer solchen Selbständigkeit sich erfreut, habe eine größere Bevölkerung als Kärnthen, ihre Abtrennung sei auch von politischer Wichtigkeit; denn sie werde zu einem Attractionspunkte für die Moldau und Walachei werden. Man mache hier keine Ausnahme von der historischen Regel und suche durch Intelligenzbeförderung, nicht durch Waffengewalt gegen Osten hin Propaganda zu machen.

Lasser erklärt sich mit den Ansichten Fischhof's und Brestel's einverstanden. Die Bevölkerung sei dort in bedeutendem Zunehmen begriffen, und man müsse jedem Lande, das eine gewisse Selbständigkeit bewahrt habe, wie die Bukowina, dieselbe auch forthin zu erhalten suchen.

Ziemialkowsky wundert sich über die wahrhaft wunderlichen Consequenzen, nach denen man Galizien mit seinen ganz nahe verwandten Stämmen trennen, Bukowina mit seinen verschiedenen Nationalitäten bei Galizien behalten will, dort auf Umstände Rücksicht nehme, die man hier nicht beachte, und bemerkt, daß die Polen, welche für ihre Brüder in anderen Provinzen gar nichts gesprochen haben, der Bukowina volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ungeachtet sie mit ihrem Religionsfonds an 7000 000 fl. und anderen Dingen ein sehr anlockender Bissen für Polen wäre, so anerkenne er doch mit der den Polen stets eigenen Gerechtigkeit die Selbständigkeit der Bukowina.

Goldmark spricht sich im selben Sinne aus und glaubt die Walachei werde doch eher von Oesterreich angezogen werden als umgekehrt. Die Bukowina werde ein Magnet für die Moldau und Walachei bilden. Der Umstand, daß ungefähr ein Drittel ihrer Einwohner Ruthenen seien, spreche nicht gegen die Trennung.

Cavalcabo bemerkt, nach der in den statistischen Tabellen genommenen Einsicht stelle sich die Bevölkerungszahl dort so groß heraus, wie in Küstenland, Kärnthen, Dalmatien und Salzburg. Gegen die Abtrennung derselben von Galizien habe man auch gar keine stichhaltigen Gründe anzuführen gewußt.

Kautschitsch meint, er müsse sich schon deshalb für die Lostrennung der Bukowina aussprechen, weil sie eine Schwächung Galiziens und namentlich der

Russinen zur Folge habe, welch letztere mit den Russen sympathisiren sollen. Oesterreich müsse sein Hauptaugenmerk auf das Stromgebiet der Donau werfen, und die Moldau und Walachei zu ködern suchen, was durch diese Trennung und einen bukowinischen Landtag in Czernowitz am besten geschehen könne. Am Landtage in Lemberg könnte sich die Mehrzahl der Bewohner Bukowinas nicht verständlich machen. Sie müßten gegenwärtig auch eher Deutsch lernen, bevor man sie Polnisch lernen lasse.

Smolka als Referent versichert, ihn habe in dieser Angelegenheit wahrlich nur das Motiv der Gerechtigkeit geleitet.

Pinkas und Rieger, die einzigen Sprecher dagegen, versichern ihn, daß sie an derselben niemals gezweifelt, und sich durch die Gründe, welche dafür angeführt worden, gleichfalls zur entgegengesetzten Ansicht gezogen fühlen.

Bei der verlangten und hierauf vorgenommenen namentlichen Abstimmung ergab es sich, daß sämmtliche gegenwärtige 27 Mitglieder des Ausschusses mit Ausnahme der abwesenden drei Abg. Laufenstein, Hein und Blach dafür mit Ja stimmten.

Nunmehr kam die Frage der Abtheilung Tirols in ein Deutschtirol und und Welschtirol an die Reihe. Der Vorsitzende bemerkte, daß der über die zu geschehende Abtheilung gefaßte Beschluß, wie es die Protokolle des Ausschusses weisen, fest stehe.

Pfretschner entgegnet auf die damals von Brestel über die beabsichtigte Ausscheidung der Nordtiroler vom Reichstage hingeworfenen Aeußerungen, die er übrigens der Aufregung zuschreiben und durch diese entschuldigen wolle. Insbesondere erklärt er den, den Nordtirolern damals gemachten Vorwurf der Drohungen für lächerlich.

Brestel verharrt bei seiner diesfalls ausgesprochenen Ansicht, und meint, es sei jetzt nicht an der Zeit, eine Frage der neuerlichen Debatte zu unterziehen, worüber man laut der Protokolle bereits einen Beschluß gefaßt habe. Der Constitutionsentwurf habe noch keine Gesetzeskraft, man solle denselben vor die neun Abtheilungen bringen, bei der dritten Lesung könne der Ausschuß mit Berücksichtigung der dort geäußerten Meinungen, sohin noch einmal über die Frage debattiren. Den Maßstab, den man bei anderen Ländern diesfalls angelegt habe, müsse man auch bei Tirol anlegen. Er sehe nicht ein, warum man, selbst wenn man Drohungen erhebe, bei diesem Lande Ausnahmen machen wolle.

Pfretschner beruft sich nunmehr auf jene Zusicherungen, welche die nordtirolischen Deputirten diesfalls von den aus dem Ausschusse zu ihnen entsendeten Herrn erhalten haben, nach welchen die erwähnte Frage der Theilung schon längst einer neuerlichen Prüfung und Debatte hätte unterzogen werden sollen.

Turco protestirt gegen eine neuerliche Verhandlung dieses Gegenstandes. Er theile Brestel's Ansicht in Ansehung des hierüber bereits gefaßten Beschlusses, und weise auf den bezüglich der galizischen Theilungsfrage eben heute

gefaßten neuesten Beschluß hin. Die zu den nordtirolischen Vertretern entsendeten Mitglieder dieses Ausschusses hatten nicht den Charakter einer officiellen Deputation; das, was sie den Nordtirolern versprochen haben, sei daher auch nur als Privatversprechen anzusehen, das man dann, wenn der Constitutionsentwurf aus den neun Abtheilungen zurückkomme, durch die neuerliche Debatte über diesen Gegenstand lösen könne.

Hein erinnert, man habe sich damals gegenseitig dahin verständigt, daß man möglichst bald auf den in Ansehung der erwähnten Frage bereits gefaßten Beschluß zurückkommen, und eben diese Frage insbesondere dann noch einmal der reifen Berathung unterziehen werde, wenn die Nordtiroler etwa in einem Memorandum die gewichtigen Gründe dagegen aussprechen und selbes dem Ausschusse überreichen würden. Ein solches Memorandum sei seines Wissens von den Nordtirolern auch überreicht worden, und er sei daher der Ansicht, daß man diese Frage sogleich neuerlich der Debatte unterziehen solle, weil man sich durch jene Gründe vielleicht zu einem anderen Beschlusse bewogen fühlen dürfte, und der erste Constitutionsentwurf, wenn er noch vor der Debatte in den neun Abtheilungen zur Oeffentlichkeit komme, eine große Gährung im Lande Tirol hervorbringen könne.

Pfretschner bestätigt diese Angabe Heins, entgegnet zugleich dem Abg. Turco, daß jene Herrn nicht als bloße Privatpersonen zu den nordtirolischen Deputirten gekommen seien, daher auch ihr Versprechen keineswegs nur den Charakter eines Privatversprechens, sondern den eines officiellen an sich habe, beruft sich übrigens auf das demzufolge von den Vertretern Nordtirols überreichte Memorandum.

Scholl bringt auf sogleiche Erledigung dieses Memorandums.

Kautschitsch spricht sich gleichfalls für dessen sogleiche Erledigung aus, um so mehr als Vorwürfe laut geworden seien, der Constitutionsausschuß liebäugle mit Carlo Alberto.

Jenes Versprechen, das die entsendeten Mitglieder des Ausschusses den Nordtirolern gemacht haben, sei von ihnen keine Eigenmächtigkeit.

Turco verwahrt sich feierlichst wegen der Verdächtigung eines Einverständnisses mit Carlo Alberto, insoweit dies die Südtiroler betreffen sollte. Es handle sich um die Rechte seiner Mandanten, die ihn hierher entsendet haben, seine Person sei hier gar nicht im Spiele. Die Trennung Welschtirols von Deutschtirol liege nur im Interesse Oesterreichs, sie sei ein längst gefühltes und im Trienter und Roveredaner Kreise laut ausgesprochenes Bedürfniß der Bevölkerung. Tirol werde nichtsdestoweniger Tirol bleiben, und die Welschtiroler die treuesten Unterthanen Oesterreichs sein, wenn man ihren gerechten Anforderungen entsprechen werde.

Lasser, Mitglied der oberwähnten Deputation, bemerkt, daß diese durchaus nicht ihr Missionsmandat überschritten habe. Sie habe den Nordtirolern allerdings, und wie er glaube, nur im Sinne ihrer Mission, eine neuerliche Berathung jener Frage zugesichert, sobald sich nur eine schickliche Veranlassung

(etwa ein Memorandum) hierzu finden würde. Er möchte dem Abg. Turco nichts dringlicher ans Herz legen, als daß der Constitutionsausschuß Beschlüsse zu vermeiden habe, von denen er, wie es bei dem in Frage stehenden der Fall sei, mit Zuversicht voraussehen könne, daß er die kaiserliche Sanction nicht erhalten werde.

Mayer, der das ihm zugetheilte Memorandum der nordtirolischen Deputirten producirt, spricht sein Bedauern aus, daß, wie er es doch damals ausdrücklich vorgeschlagen habe, nicht deutlich ausgesprochen worden sei, die vom Constitutionsausschusse entsendete Deputation habe einen officiellen Charakter an sich. Gesetzt aber auch, die Deputation hätte bloß privatim den glücklichen Versuch einer Versöhnung gemacht, so sehe er doch das vorliegende Memorandum nicht als einen bloßen Papierfetzen an, und glaube, daß es hinreichende Veranlassung gebe, diesen so wichtigen Gegenstand, des gefaßten Beschlusses ungeachtet, einer neuerlichen Berathung zu unterziehen.

Pinkas ist derselben Ansicht; wenn der Constitutionsentwurf so vor die Oeffentlichkeit gelange, entstünde seiner Meinung nach in Tirol Mord und Todtschlag.

Turco widerspricht seiner Behauptung und sieht nicht ein, was ihn zu derselben veranlassen könne.

Lasser spricht wiederholt sein Bedauern darüber aus, daß dieser Beschluß des Ausschusses jetzt schon vor die Oeffentlichkeit gekommen sei und solche Differenzen hervorgebracht habe, und ist gleichfalls für wiederholte Eröffnung der Debatte über diesen Gegenstand.

Feifalik, als Vorsitzender des Ausschusses, erinnert nunmehr die Versammlung, daß nach den diesfälligen Protokollen den Nordtirolern allerdings eine Reconciliation versprochen worden sei; es handle sich nun darum, was man unter diesem Ausdrucke verstanden haben wollte, aufzuklären.

In dieser Ansicht stelle er an die Versammlung die Frage, „ob sie damals unter der zugesagten, von ihrer Deputation den Nordtirolern versprochenen Reconciliation auch die Wiederaufnahme der Debatte über die Trennung Welschtirols von Deutschtirol verstanden habe oder nicht?"

Smolka bemerkt hierüber, er wäre an dem Tage der diesfälligen Sitzung etwas später als gewöhnlich gekommen, und habe, als er die Aufregung der Mitglieder über das Benehmen der nordtirolischen Abgeordneten wahrnahm, lediglich vorgeschlagen, es sollten sich einige der Herren zu ihnen begeben und sie freundlich ersuchen, wieder zu kommen und an der Sitzung Theil zu nehmen.

Pinkas erinnert, man habe sich nur in Aussicht einer solchen Reconciliation wieder mit den Tirolern verständigt.

Nachdem zur Beantwortung obiger Frage die namentliche Abstimmung verlangt und angenommen worden war, beantworteten dieselbe mit Ja die Abg. Feifalik, Halter, Hein, Kautschitsch, Lasser, Mayer, Pinkas, Scholl und Vacano.

Mit Nein die Abg. Filippi, Krainz, Madonizza, Miklositsch, Plenkovich und Brestel.

Der Abstimmung enthielten sich die Abg. Cavalcabo, Fischhof, Goldmark, Jachimovicz, Strobach, Petranovich, Ratz, Rieger, Smolka, Ziemialkowsky, Turco und Pfretschner.

Nachdem sohin mit einer Mehrheit von drei Stimmen die schon damals verstandene Reconciliation rücksichtlich Wiederaufnahme der Debatte über die Trennung Welschtirols von Deutschtirol angenommen worden war, wurde zu derselben geschritten.

Mayer als Referent las vor allem das von den nordtirolischen Deputirten überreichte bereits oben besprochene Memoriale ab.

Turco las das von den Deputirten Welschtirols unterzeichnete Gegen-Memorandum.

Nach Ablesung dieser beiden Actenstücke wurde die Debatte für heute unterbrochen und die Sitzung für geschlossen erklärt.

Sitzung am 1. März 1849.

An der Tagesordnung war die Fortsetzung der Debatte über die Trennung Südtirols von Nordtirol.

Pfretschner: Meine Herren, ich sehe ein, wie unangenehm es ist, über diesen hier schon von allen Seiten beleuchteten Gegenstand nochmals das Wort zu ergreifen, wie es noch unangenehmer ist, Ihnen gegenüber abermals die Sache Tirols zu vertheidigen, nachdem Sie sich über beide von den Nord- und Südtirolern eingereichten Memoranden gewiß ihr Urtheil gebildet haben werden. Ich will daher nur kurz meine Gründe für das Begehren der Nordtiroler andeuten.

Der leitende Grundsatz meiner Begründung ist folgender: Wenn es sich darum handelt, ein Land als eine Einheit hinzustellen, wie es von den Südtirolern begehrt wird, so müssen nach meiner Ansicht sowohl historische als auch geographische, materielle und nationale Rücksichten dafür sprechen, und nur, wenn die Mehrheit dieser Gründe das Begehren unterstützt, soll man ein Land als eine Einheit erklären.

Was das historische Moment anbelangt, wird behauptet, das Fürstenthum Trient habe seit 1023 als souveränes Gebiet bestanden; ich bestreite dies aus denselben Gründen, welche ich schon bei der früheren Berathung desselben Gegenstandes hier vorbrachte, füge aber bei, daß das Fürstenthum Trient nie in jenen Grenzen bestanden hat, innerhalb welcher jetzt die Selbständigkeit Südtirols in Anspruch genommen wird; jetzt rechnet man beiläufig 320000 Seelen zu dem selbständig herzustellenden Welschtirol, dadurch würden aber auch 120000 Seelen, nämlich der ganze Roveredaner Kreis, der nie zu Trient gehörte, als selbständig neu geschaffen und Trient einverleibt; ich frage, wäre das recht? Was die angebliche Souveränität des Fürstenthumes Trient an-

belangt, so erinnere ich an die Verpflichtungen der Bischöfe von Trient, ewiglich mit dem tirolischen Landesfürsten zu halten, ohne dessen Willen und Wissen keinen Krieg anzufangen, auf die Bestimmung, daß im Schlosse zu Trient auf Kosten des Bischofes ein landesfürstlicher Hauptmann stationirt war, welcher den bischöflichen Rathssitzungen beiwohnen mußte, um die Rechte des Landesherrn zu wahren; ich frage, ist dies eine Souveränität? Trient stand unter der Schutz- und Schirmherrschaft der Erzherzöge von Oesterreich, und was dies heißt, das wissen wir alle; sollten diese historischen Momente entscheiden, so müßte ebenso dem Bisthume Brixen und allen reichsunmittelbaren Parzellen die Selbständigkeit zugestanden werden.

Daß auch die geographische Lage nicht für die Selbständigkeit Südtirols spricht, wurde ebenfalls bereits bei einer früheren Gelegenheit dargethan; eine geographische Grenze zwischen Süd- und Nordtirol ergäbe sich nur bis an den Brenner, und soweit geht selbst das Begehren der Welschtiroler nicht.

Ich sehe ein, daß die materiellen Interessen von Nord- und Südtirol verschieden sind; allein diese Rücksichten sprechen nicht für die Selbständigkeit der Welschtiroler, denn einige 100 000 Deutsche in den südlichen Kreisen Tirols haben dieselben materiellen Interessen mit ihnen und sind dennoch die erbittertsten Feinde der Trennung Tirols. Was Nationalitätsrücksichten betrifft, so bemerke ich, daß wir verschiedene Nationalitäten nicht bloß in Südtirol, sondern in allen Provinzen zu wahren haben, und doch haben wir dieselben nicht zerrissen, sondern uns begnügt, die Nationalitäten durch das Institut der Kreise zu wahren. Wenn der Deutsche in Böhmen nicht gefährdet ist, warum sollte es der Italiener in Tirol sein?

Wenn die Welschtiroler über den Druck der Deutschtiroler klagen, so antworte ich: beide haben durch den Druck des Absolutismus des alten Systems gelitten.

Die Welschtiroler meinen, auch die gemeinsame Landesvertheidigung finde der geographischen Verhältnisse wegen keine gute Anwendung; ich verweise zur Widerlegung dieser Behauptung nur auf die durch die Geschichte bewiesenen Verdienste unserer Landesvertheidigung; solange wir nur auf diese Waffen beschränkt waren, haben wir gesiegt.

Man hat auch gesagt, die Kosten der Landesvertheidigung wären im Frühjahr 1848 zu groß gewesen; aber ich frage, wer hat die Kosten bezahlt? nur das Land, und hätten wir eine Armee im Lande gehabt, so hätte sie nach Italien marschiren müssen.

Bezüglich der materiellen Interessen bemerke ich noch, daß die Welschtiroler bei einer allgemeinen Landesvertretung nie im Nachtheil sein können; denn da sie mit den deutschen Südtirolern dieselben materiellen Interessen haben, so können sie in derlei Fragen immer auf die Majorität im Landtage rechnen.

Wenn endlich auch die Frage über die Sanction den Ausschuß in seinen Beschlüssen nicht hindern soll, so muß ich dennoch darauf hinweisen, daß nach

dem, der tirolischen Deputation gegebenen kaiserlichen Worte ein Trennungsbeschluß keinesfalls die Sanction erhalten würde; steht dieses fest, so würde durch den Ausspruch des Ausschusses, daß Welschtirol getrennt werde, wahrlich nichts Gutes bewirkt; die lange Zeit, welche bis zur endlichen Entscheidung dieser Frage verfließen muß, hindurch würden sich die Welschtiroler an den ihnen freundlichen Gedanken gewöhnen, und dann durch die Nichtsanctionirung die Aufregung nur verdoppelt werden.

Schließlich bemerke ich, daß ich ebensoviel Nationalitätsgefühl habe als jeder andere und es daher natürlich finde, daß die Welschtiroler mit ihren Brüdern in Italien sympathisiren; aber ich kann nicht zugeben, daß Nationalitätsrücksichten allein in der in Rede stehenden Frage zu entscheiden haben.

Ich stelle den Antrag: „Der Ausschuß möge sich für die Integrität Tirols aussprechen."

Pinkas: Ich bedauere, daß wir so viele und gewichtige Gründe nicht gleich bei der ersten Berathung über diese Frage zu hören bekamen; es hat ebenso sein Mißliches, Tirol zu trennen, als auch den ersten Beschluß zu modificiren; aber entscheidend scheint mir der Grund Pfretschner's, daß bei der Frage über die Trennung eines Landes mehrere Rücksichten vereint sprechen müssen, soll der Beschluß auf die Trennung ausfallen. Auch seine Bemerkungen bezüglich der Sanction finde ich ganz richtig; wenn bereits ein Ausspruch der Krone über diese Frage vorliegt, und wir sonst die Hoffnung haben, daß alle anderen Beschlüsse die Sanction erhalten, warum sollen wir dieser Frage allein wegen uns in einen Conflict einlassen.

Eine Hauptrücksicht ferner, daß ich für den Antrag Pfretschner's spreche, ist auch die, daß keine der im Memorandum der Welschtiroler angebrachte Beschwerde direct gegen das Benehmen der Nordtiroler gerichtet ist. Die Beschwerden sind durchgehends solche, welche aus dem alten Regierungssysteme folgen, denen also alle Provinzen ausgesetzt waren. Ich frage, wer war der tirolische Landtag, gegen den die Welschtiroler eifern? fast nur Beamte, welche nach dem Befehle der obersten Regierungsbehörde ihre Vota eingerichtet haben; er war nur ein Ausschuß des im Jahre 1815 garantirten volksthümlichen Landtages, der sich aber ganz als Landtag gerirte; nachdem jetzt in der Wahrheit ein volksthümlicher Landtag in Aussicht steht, woher kommen dann die Besorgnisse der Welschtiroler? Soll das Institut der Kreise nicht eine Garantie geben, daß den nationalen Interessen Rechnung getragen wird? und wenn ich bedauere, daß mein Antrag bezüglich der nationalen Curien nicht durchging, so steht noch zu hoffen, daß man bei den constituirenden Landtagen eine ähnliche Einrichtung beschließe, welche im Stande ist, von vorne herein alle Besorgnisse über nationale Suprematien zu unterdrücken. Uebrigens haben alle anderen Provinzen mit gemischten Nationalitäten mehr über Bedrückung zu klagen gehabt, als Welschtirol; denn sie hatten ihre Sprache in Schule, Amt und öffentlichem Leben garantirt gehabt, sie waren also schon im alten Systeme bevorzugt. Es könnten sich eher die Deutschtiroler beklagen,

daß sie einem Welschtiroler Giovanelli das überwuchernde Pfaffenthum zu verdanken haben.

Ich komme nochmals auf das letzte Argument Pfretschner's zurück und frage Sie, wollen wir die Aufregung, welche der beantragten und dann doch nicht sanctionirten Trennung Tirols folgen würde, wollen wir das mögliche Entflammen eines Bürgerkrieges auf uns nehmen? Oesterreich soll ein Ganzes bleiben, divergirende Interessen müssen vermittelt werden; möge daher mein Votum vom welschtirolischen Standpunkte verdampt, vom Standpunkte des gesammten Oesterreich wird es nicht verurtheilt werden.

Turco: Ich glaube, daß man gerade aus dem Zusammentreffen historischer, nationaler und materieller Rücksichten unser Begehren billig und gerecht finden muß. Ich erinnere an die bis zum Jahre 1803 bestandene Unabhängigkeit Trients; wir hatten unsere eigene Gesetzgebung, unsere eigene Verwaltung, was doch gewiß mehr zu bedeuten hat, als das bloße Vorhandensein eines Landtages, welches bei anderen Provinzen die Selbständigkeit begründet hat; 120 000 Seelen, der Roveredaner Kreis, ganz Judicarien und die Vicariate von Mori, Brentonico, das Gebiet von Riva haben zum Fürstenthum Trient gehört, und nur bei 20 000 Seelen von Roveredo waren davon ausgeschlossen. Man meint, Welschtirol hätte keine natürlich abgeschlossene Grenze; allein ich frage, ist zwischen Mähren und Schlesien, zwischen Nieder- und Oberösterreich eine natürliche geographische Grenze? Die Abgrenzung, wie wir sie fordern, war schon unter Bayern und Italien; was ist auch ferner für ein Gewicht auf die Grenze zu legen, nachdem Süd- und Nordtirol doch zu demselben Reiche gehören? Die Grenze bis zum Brenner zu rücken, fällt keinem Welschtiroler ein. Es ist ferner unrichtig, daß Südtirol und Welschtirol dieselben materiellen Interessen haben, nur ein Theil des Botzner Kreises hat dasselbe Klima, denselben Boden und die gleiche Production mit Welschtirol. Die Verhältnisse anderer Provinzen mit gemischten Nationalitäten sind nicht für uns maßgebend; denn fast überall anderwärts sind die Nationalitäten unter und mit einander verwachsen, während sie bei uns durch alle Interessen getrennt sind und sich schroff gegenüber stehen. Dem Abg. Pinkas antworte ich, daß wir bei unseren Befürchtungen wegen Innsbruck nicht so sehr auf das Vergangene sehen, sondern nur die Zukunft im Auge behalten; die Welschtiroler werden am Landtage in Innsbruck immer in der Minorität sein, zwischen uns und den Nordtirolern ist eine große, von beiden Theilen gleich gefühlte Kluft, wir haben aber kein Mittel, uns gegen die Majorität der Nordtiroler am Landtag zu wehren; wir würden schlechter daran sein, als früher, wo uns gegen eine Entscheidung von Innsbruck der Recurs nach Wien offen stand; was soll aber geschehen, wenn der Landtag ein gesetzgebender Körper ist! Ich sage nur, Gott beschütze mein Land vor einem solchen Unglücke. Warum beharrt man bei dieser unnatürlichen Mariage, welche nur Bastarde hervorbringen kann. Sie geben ein Land der Unterdrückung preis, wenn Sie uns nicht von Innsbruck trennen. Ich versichere, die Trennung

von Innsbruck ist nicht mehr bloß die Hoffnung meiner Landsleute; dieser Gedanke ist schon in unser Blut übergegangen, wie hätten sich sonst in so kurzer Zeit für unser Begehren 50000 Unterschriften gefunden, obendrein trotz dem Entgegenarbeiten der deutschen Beamten! Sollte übrigens die Entscheidung nicht zu unseren Gunsten ausfallen, so werden wir nicht drohen, mit den Waffen unsre Wünsche durchsetzen zu wollen, nein, wir werden uns den Beschlüssen der Kammer und der Regierung fügen, wir wollen auch die treuesten Unterthanen von Oesterreich sein, wenn unsere Wünsche nicht befriedigt werden. Man hat immer gesagt, die Landesvertheidigung allein erfordere die Integrität Tirols, und doch wollten jetzt die Nordtiroler die Landesvertheidigung ohne uns einrichten, nur der Gouverneur Bissingen hat sein Wort dagegen eingelegt. Daß wir allein unser Land zu vertheidigen im Stande sind, haben wir mehrmals bewiesen; die Waffenthaten von 1705, 1796 und 1809 füllen schöne Blätter in unserer Geschichte aus, und damals waren wir selbständig. Man meint, durch die Trennung Südtirols wird die Feindschaft zwischen Nord- und Südtirol noch größer; ich sage aber, wir können nur dann gute Freunde sein, wenn beide Nationalitäten wirklich gleichberechtigt sind. Gestern hat man gesagt, wegen der Ehre der drei Männer, welche damals die Rolle der Vermittler annahmen, müsse die Berathung wieder aufgenommen werden; ich erinnere Sie heute, daß es die Ehre des ganzen Ausschusses erfordert, bei dem einmal gefaßten Beschlusse über diesen Gegenstand zu verbleiben; höchstens dann könnte er geändert werden, wenn sich die Abtheilungen dagegen aussprechen. Wir Italiener sind nur ein kleines Häuflein, wir geben unser Schicksal in Ihre Hände und hoffen, daß Sie bei dem Beschlusse von dem jedem Mitgliede inwohnenden Gefühle für Nationalität geleitet werden.

Hein: Der Abg. Turco meint, es sei gegen die Ehre des Ausschusses, von dem einmal gefaßten Beschlusse abzugehen; dann sind wir aber bereits alle ehrlos, denn wir haben schon manchen unserer Beschlüsse abgeändert, was auch bei einer bloß berathenden Versammlung, die nur einen Entwurf, kein Gesetz macht, nicht nur möglich, sondern dann sogar nothwendig ist, wenn es gilt, einen voreilig gefaßten Beschluß aufzuheben. Daß sich bei dieser neuerlichen Berathung Schwierigkeiten ergeben, folgt meist daraus, daß unser Beschluß gegen das gegebene Wort den Südtirolern communicirt wurde. Das Hauptmotiv Turco's bleibt die Rücksicht auf Nationalität, auf die befürchtete Unterdrückung von Innsbruck; allein man beachte die Einrichtung unserer Kreistage, der Landtage, wie kann man da noch von Unterdrückung beängstigt werden. Die Trennung Südtirols von Nordtirol würde auch die freche Drohung des Todfeindes von Oesterreich zur Wahrheit machen, und schon deshalb allein kann die Krone einem solchen Antrage unmöglich die Sanction geben.

Lasser: Ich war gestern ein wenig gereizt, weil man mir eine Pflichtverletzung, eine Indiscretion vorgeworfen hat; Turco hat auch in meinen Worten einen Angriff auf seine Person gefunden, ich leugne aber jede Absicht, ihn beleidigen zu wollen; ich konnte nur bedauern, daß nicht von beiden Theilen

reconciliatorische Maßregeln eingeschlagen wurden. Ich habe mich bei der Trennungsfrage consequent benommen und ging dabei von zwei Grundsätzen aus, von der Ueberzeugung der Nichtsanction des etwaigen Trennungsbeschlusses, dann von der Ansicht, nur jenen Landestheilen eine provinzielle Selbständigkeit zuzugestehen, welche bisher ein ständisches Leben hatten. Letztere Ansicht hat mich bei der Festsetzung der Reichsländer überhaupt geleitet, und consequent spreche ich daher auch gegen die Trennung Südtirols von Nordtirol. Wenn Turco meint, man möge den Beschluß erst nach den Abtheilungsberathungen ändern, so meine ich, daß hieraus jene schon von Abg. Pfretschner angedeuteten Unzukömmlichkeiten entstehen würden, obwohl ich nicht verkenne, daß jene Herrn, die den ersten Beschluß so schnell communicirten, in eine schiefe Stellung gerathen, wenn schon der Ausschuß seinen Beschluß ändert. Nach Durchlesung des welschtirolischen Memorandums bin ich zu dem Resultate gelangt, daß für dieses Begehren positive Gründe nicht sprechen, und nur diese hätten mich bewegen können, von den obigen zwei Grundsätzen abzuweichen. Wir haben nirgends die Nationalität als Basis der Ländereinheiten angenommen, warum sollte sie hier entscheiden? Ich habe immer von der parlamentarischen und administrativen Trennung Tirols gehört, ich weiß auch, daß der Ministerialrath Fischer die Mission hatte, diesfalls einen Ausweg zu finden, was ihm aber nicht gelang. Wir haben durch die Creirung der Kreistage das äußerste gethan, um die administrative Trennung herbeizuführen. Turco gibt selbst zu, daß ganz Tirol einen Gouverneur und dieselbe Landesvertheidigung habe, man gibt also eine naturgemäße Verbindung zu, fürchtet sich aber vor den parlamentarischen Folgen dieser Verbindung! Auch Turco nennt die Verbindung zwischen Deutsch- und Welschtirol eine, obwohl unnatürliche Ehe und meint, nur Bastarde könnten hieraus entstehen; ich bin den Bastarden nicht so sehr feind, Bastarde sind Kinder der Liebe, die meistens nicht ohne Geist sind. Dixi.

Mayer: Wir befinden uns gegenwärtig bei der zweiten Berathung über diese Frage auf einem anderen Standpunkte als früher, wir haben mittlerweile constituirende Landtage, Kreistage und nationale Schiedsgerichte geschaffen; wenn diese Institute zur Schlichtung nationaler und materieller Streitigkeiten nicht geeignet sind, wenn uns diese Institute nicht gegen eine trübe Zukunft schützen, so haben wir das schlechteste Werk gemacht! bedenke man weiter die Frage der Sanction, wenn wir sonst die Hoffnung haben, daß die ganze Constitution sanctionirt werde, warum sollen wir hier der Krone die Gelegenheit zum Amendiren geben? Exempla sunt odiosa. Fängt man einmal mit dem Amendiren an, so kann man nicht wissen, wann und wo das Amendiren aufhört. Ich stimme daher für den Antrag Pfretschner's.

Es wurde zur Abstimmung mittelst Namensaufrufes geschritten und der Antrag Pfretschner's mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen.

Nach diesem Beschlusse hat im § 2 bei der Aufzählung der Reichsländer die Nummer 12, Welschtirol, wegzubleiben.

Hierauf stellte der Abg. Ratz das Begehren, daß auch das von den Abgeordneten Vorarlbergs eingebrachte Memorandum der Berathung unterzogen werde, nachdem auch sie an dem conciliatorischen Verfahren Antheil genommen haben, ihnen daher die Aussicht eröffnet wurde, daß ihr bei der ersten Berathung nicht angenommenes Begehren um Selbständigkeit ihres Landes nochmals in Erwägung gezogen werde.

Brestel stellte den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Ratz meint, es sei gerade jetzt Zeit und Ort passend, um über das Memorandum zu beschließen; durch den Antrag Brestel's würde man, da heute die Berathung über den Entwurf geschlossen wird, dieses Gesuch gar keiner Erledigung würdigen. Er werde sich willig dem Ausspruche der Mehrheit fügen, aber er müsse wiederholt bitten und fordern, dieses Memorandum jetzt in Erwägung zu ziehen.

Feifalik brachte den Antrag Brestel's zur Abstimmung; es nahmen 20 Mitglieder daran Theil, der Antrag wurde mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen.

Für den Antrag stimmten: Brestel, Filippi, Fischhof, Goldmark, Hein, Madonizza, Miklositsch, Strobach, Pinkas, Ziemialkowsky, Feifalik.

Gegen denselben: Cavalcabo, Jachimovicz, Lasser, Mayer, Pfretschner, Ratz, Scholl, Smolka, Vacano.

Gegen diesen Vorgang legte Ratz seine Verwahrung mit dem Beisatze ein, er sei 40 Jahre Beamter, allein er glaube, man würde mit ihm nicht zufrieden gewesen sein, wenn er je einer Partei eine Erledigung ihres Gesuches verweigert hätte; er protestirt im Namen seiner Mandanten gegen dieses nicht zu rechtfertigende Verfahren.

Diesem Proteste schlossen sich Lasser, Cavalcabo und Vacano an.

Der Berichterstatter Mayer begehrte nun das Wort, um dem Ausschusse über die Kreiseintheilung zu referiren.

Mayer erwähnt, daß nach seinem Antrage 4—500 000 Einwohner auf einen Kreis gerechnet werden sollen, dadurch entfielen auf Galizien und Lodomerien sammt Krakau 10, Böhmen 9, Mähren 4, Oesterreich unter der Enns 3, Tirol und Vorarlberg 3, Steiermark 2, endlich auf jedes der übrigen Reichsländer ein Kreis. Hiedurch würde die Länderkammer aus 31 Kreis- und 84 Ländervertretern, zusammen aus 115 Personen bestehen, was gerade etwas mehr als ein Drittheil der Vertreter der unteren Kammer ausmacht.

Dieser Antrag Mayer's wurde angenommen und dessen Stilisirung und Einreihung der Redaction des gesammten Entwurfes vorbehalten.

Ueber den Antrag des Abg. Fischhof wurde die Stilisirung des § 1 und des ersten Satzes des § 2 dahin geändert:

§ 1. Das Kaiserthum Oesterreich ist eine untrennbare constitutionelle Erbmonarchie.

§ 2. Diese Constitution hat für folgende Länder des Kaiserreichs zu gelten u. s. w.

Zum § 25 (s. oben S. 94)

beantragte Ziemialkowsky, den letzten Satz „entweder beide oder nur eine der Kammern aufzulösen" dahin abzuändern, daß dem Kaiser nur das Recht zustehe, beide Kammern zugleich aufzulösen, sonst könnte eine gefügige Kammer belassen, und die andere während derselben Legislaturperiode mehrmals aufgelöst werden, wodurch dieses Recht in der Hand der Krone ein Mittel bleibt, eine Kammer zu terrorisiren, während hingegen von dem Rechte der Auflösung beider Kammern, welche zugleich die Neuwahl sämmtlicher Landtage zur Folge hat, wegen der damit verbundenen Wahlaufregung nur selten Gebrauch gemacht werden wird.

Dieser Antrag wurde von den Abg. Brestel, Rieger, Hein, Lasser und Mayer bekämpft. Das im Paragraphen der Krone eingeräumte Recht finde sich in allen Constitutionen mit zwei Kammern, man müsse die Aufregung, welche bei Neuwahlen in alle Landtage, Kreistage und in die zwei Reichskammern unausweichlich ist, so selten als möglich eintreten lassen und in die Constitution so viel möglich Ventile legen, um Revolutionen abzuleiten; auch gehe der Antragsteller nur von der Ansicht aus, die Regierung werde immer nur liberale Kammern auflösen, dies könne ja auch mit reactionären Kammern geschehen; ferner werde die Regierung nur dann eine Kammer aufzulösen für gut befinden, wenn sie ihre Meinung in die Kammer bringen will; dafür habe sie aber mehr Chancen, wenn alle Repräsentativversammlungen neu gewählt werden.

Bei der Abstimmung fiel der Antrag Ziemialkowsky's.

Es stimmten dafür Goldmark und Madonizza.

§ 25 bleibt in der ursprünglichen Fassung.

Ueber Antrag des Abg. Goldmark wurde der später zu wählenden Redactionscommission aufgetragen, beim § 17 die Eidesformel des Kaisers einzuschalten.

Nachdem nunmehr die Berathungen über den Constitutionsentwurf beendet sind, wurden die Abg. Mayer, Lasser, Pinkas und der Vorsitzende Feifalik gewählt, um die Redaction des gesammten Entwurfes nach den gefaßten Beschlüssen zu besorgen, der redigirte Entwurf ist sodann zur Drucklegung zu befördern. Die Schriftführer erhielten den Auftrag, die Minoritätsvota zusammenzustellen, und deren Lithographirung zu besorgen.

Zugleich wurde der Vorsitzende Feifalik ersucht, in der morgigen Kammersitzung von der Tribüne zu verkünden, daß der Constitutionsentwurf beendet ist.

Noch wurde von dem Abg. Smolka der Antrag gestellt, daß die Abtheilungen über den Entwurf nicht debattiren mögen, sondern denselben der Entwurf bloß zur Information mitgetheilt werde; damit könne ermöglicht werden, daß die erste Lesung des Entwurfes in der Kammer am 15. März erfolge.

Dieser Antrag wurde aber namentlich mit Hinweisung auf die Geschäftsordnung, welche die Berathung in den Abtheilungen vorschreibt, bekämpft und

endlich derselbe vom Antragsteller zurückgezogen mit dem Bemerken, daß vor der Hand die Mitglieder in den Clubs die nöthigen Vorbesprechungen pflegen könnten, er werde diese Frage nach der Drucklegung neuerdings in Anregung bringen.

Sitzung am 4. März 1849.

Es wurde zur dritten Lesung des Constitutionsentwurfes geschritten, wobei die von der Redactionscommission beantragten stilistischen Abänderungen, dann die Anreihung der Paragraphen ohne Debatte genehmigt wurden. Nur folgende Punkte sind in Berathung gezogen worden.

1. beantragte die Redactionscommission die Streichung des § 6. (S. oben S. 126.)

Mayer als Berichterstatter machte aufmerksam, daß dieser Paragraph abschreckend, unserer Absicht zuwiderlaufend sei. Ein einiges großes Oesterreich sei der allgemeine Wunsch; dieser Paragraph sei aber ganz geeignet, die Völker Kroatiens, Slawoniens, Siebenbürgens durch die Besorgniß, daß ihnen eine Verfassung octroyirt werde, von dem Anschlusse an Oesterreich abzuhalten.

Brestel erklärte sich für Beibehaltung des § 6. Er glaube wohl auch, daß es zweckmäßig sei, wenn alle Länder der ungarischen Krone mit Oesterreich vereinigt werden, allein dagegen müßte man protestiren, daß die Regierung nur einen Theil davon zu Oesterreich schlagen, das Uebrige fahren lassen wollte. Das stelle man aber dem Ministerium, wenn der § 6 ausgelassen wird, anheim. Eine Octroyirung werde der Sache nach immer stattfinden; denn man könne sich die Sache nicht anders vorstellen, als daß der eine Theil erklärt, er trete unserer Verfassung bei; der andere aber, daß er diesem Beitritte zustimme; oder wenigstens, daß der eine Theil die Bedingungen bezeichnet, unter welchen er sich anschließen will, der andere aber sich darüber erklärt, ob er unter diesen Bedingungen den Beitritt annehmen wolle.

Pinkas: Eben diese Gründe bestimmen ihn, wenigstens die Stilisirung dieses Paragraphen zu ändern. Die Verhältnisse der ungarischen Völker seien nicht gleich. Das magyarische Volk sei das besiegte, seine frühere Constitution sei durch Verrath und Rebellion gebrochen. Diesem vis à vis sei die Krone der Sieger und im Rechte zu octroyiren. Die Kroaten, Serben u. s. w. seien adnexa der ungarischen Krone; sie mögen allenfalls mit Provinzialstatuten autonom dastehen, es sei ihnen aber auch von der Krone kein constituirender Reichstag versprochen worden. Siebenbürgen habe aber eine selbständige Verfassung gehabt, die Verbindung mit Ungarn sei nur improvisirt worden, was die nachträglichen Proteste gegen die Union hinreichend beweisen. Man sehe also, daß die Verhältnisse dieser Länder wesentlich verschieden seien, daß sie nicht gleich behandelt werden können, daß der Ausschuß des einen oder des anderen eine Abänderung unserer Constitution bedingen könnte.

Brestel: Er könne nicht den Grundsatz anerkennen, daß die Krone durch einen Aufstand im Lande ihrer Verpflichtungen ledig sei. Höchstens der Reichstag, der Geld und Leute zum Kriegführen hergab, könnte sich auf den Standpunkt des Eroberers stellen, nicht aber die Krone. Indessen sehe er, wie gesagt, die Sache eines solchen Ausschusses so an, daß sie nur durch einen Staatsvertrag effectuirt werden könne; um aber jedem Bedenken vorzubeugen, beantrage er, daß in dem § 6 nach dem Worte „kann" es heiße: „ohne Zustimmung der gesetzgebenden Reichsgewalt nicht erfolgen."

Dieser Antrag wurde mit allgemeiner Zustimmung angenommen.

Der § 6 hat also zu lauten: „Die Aufnahme eines neuen Reichslandes in den Verband dieser Constitution kann ohne Zustimmung der gesetzgebenden Reichsgewalt nicht erfolgen."

2. machte Abg. Mayer als Berichterstatter darauf bei § 100 (s. oben S. 219) aufmerksam, daß ein Widerspruch im termino liege, wenn die Stilisirung nicht dahin abgeändert werde: „Die Abgeordneten der Länderkammer werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre hat die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Reichslandes und die Hälfte der Kreisabgeordneten auszutreten."

Dieser Antrag wurde mit allgemeiner Zustimmung angenommen.

3. Bei § 154 (s. oben S. 269) stellte Abg. Rieger den Antrag, daß der zweite Satz in folgender Art laute: „Die Farben des Hauses Lothringen, Weiß, Roth, Gold, werden als Reichsfarben angenommen."

Er bemerkte, daß es vielleicht rathsam sein dürfte, es ersichtlich zu machen, aus welchem Grunde gerade diese Farbenzusammenstellung zur Reichsfarbe gewählt wurde, und daß dies nicht etwa eine zufällige Composition sei.

Auch dieser Antrag wurde hierüber einstimmig angenommen und der § 154 demgemäß abgeändert.

4. Abg. Lasser erinnerte, man möge sich keine Täuschung darüber machen, daß die Haupteinwendung gegen das Suspensivveto, insbesondere wenn es sich um Sanction der Constitution handeln wird, die sein werde, daß durch das Suspensivveto die verfassungsmäßigen Rechte der Krone nicht hinreichend geschützt, daß mittelst desselben die Monarchie wegdecretirt werden könnte; dem auszuweichen, beantrage er, daß in die Constitution die Bestimmung aufgenommen werde: „Bei Anträgen, welche eine Schmälerung der Rechte der Krone beabsichtigen, steht der Krone das unbedingte Recht der Verweigerung zu."

Goldmark entgegnete, es könne bei der dritten Lesung auf eine so wichtige Abänderung nicht eingegangen werden, man möge diese Frage in suspenso lassen, bis der Entwurf aus den Abtheilungen zurückgekommen sein wird.

Mayer bemerkt darüber, man müsse einestheils etwas Vollständiges in die Welt hinausschicken, und anderntheils sich nicht dem Vorwurfe aussetzen, daß man das Suspensivveto als einen Uebergang zur Republik hinstellen wollte.

Lasser erinnerte auch, daß der Entwurf aus den Abtheilungen wohl auch nicht mehr an den Ausschuß, sondern in die Kammer unmittelbar kommen dürfte.

Fischhof erklärte, daß Beschlüsse, wodurch die Rechte der Krone geschmälert, oder gar gänzlich annullirt würden, nicht in der Kammer beschlossen werden. Solche Sachen geschehen im Wege der Revolution, gegen die helfe das absolute Veto nichts.

Hein: Durch die Constitution werden Kronrechte festgesetzt; sobald dies geschehen, können sie nur mit Zustimmung der Krone geändert werden, das lasse sich nicht anders machen. Stehe das fest, so müsse der Krone das absolute Veto dort zugestanden werden, wo es sich um eine Schmälerung der Kronrechte handelt.

Halter: Er wolle nur aufmerksam machen, daß, wenn das Volk zum drittenmal eine Einschränkung der Vorrechte fordern werde, die Krone sicherlich Anstand nehmen werde, die Zustimmung zu verweigern. Es werde also schwerlich je von dem absoluten Veto Gebrauch gemacht, die Constitution aber sicherlich durch die Annahme dieses Grundsatzes für die Krone acceptabler werden.

Rieger findet das Amendement Lasser's sehr zweckmäßig, um Einwendungen, die gegen das Suspensivveto gemacht werden wollten, vorzubeugen. Stände einmal das absolute Veto den Volkswünschen im Wege, so werde es sich mit Gewalt der Waffen helfen.

Mayer als Berichterstatter erklärte sich für folgendes vom Abg. Rieger gestelltes Amendement:

Es sei folgender Passus als § 160 in die Constitution aufzunehmen:

„Bei Reichstagsbeschlüssen, wodurch eine Veränderung der Constitution angenommen wird, durch welche die verfassungsmäßigen Rechte der Krone geschmälert werden, steht dem Kaiser das absolute Veto zu."

Bei der Abstimmung wurde Goldmark's Vertagungsantrag mit Majorität verworfen, Rieger's Antrag dagegen mit Majorität angenommen.

Sohin brachte der Vorsitzende die Verfassungsurkunde als Ganzes zur Abstimmung. Sie wurde einstimmig angenommen.

Der Berichterstatter hob hierauf noch jene besonderen Gesetze hervor, auf welche sich in den verschiedenen Paragraphen der Constitution berufen wird, damit daraus diejenigen entnommen werden, welche der constituirende Reichstag zu votiren und der Ausschuß zu entwerfen hätte, wobei er den Antrag stellte, daß diese Bestimmung in die Rubrik „Vorübergehende Bestimmungen" als III. aufgenommen werde.

Brestel stellte vor, man möchte sich beschränken, nur die nothwendigsten Gesetzentwürfe in Arbeit zu nehmen, um nur sobald als möglich einen neuen Reichstag zu bekommen, der in der öffentlichen Meinung geachtet dastände, und der dem Ministerium gegenüber mit der einem Reichstage gebührenden Kraft auftreten könnte. Der gegenwärtige Reichstag habe die öffentliche Achtung verloren, stehe dem Ministerium gegenüber machtlos da.

Turco hebt das Gesetz über die Verantwortlichkeit des Ministeriums als jenes hervor, welches das wichtigste wäre, damit das Ministerium bis zur

Zustandebringung dieses Gesetzes durch einen nachkommenden Reichstag nicht unverantwortlich bleibe.

Hein schlägt vor, daß das Aufruhrgesetz jedenfalls noch von diesem Reichstage votirt werden solle, weil durch dasselbe die Freiheit gewahrt werden müsse.

Brestel hält das Gesetz über Ministerverantwortlichkeit bei der vorliegenden wiederholt abgegebenen Erklärung des Ministeriums, daß es für alle Regierungshandlungen nach den allgemein gültigen constitutionellen Bestimmungen verantwortlich sein wolle, für minder wichtig und zwar um so mehr, als er die eigentliche Verantwortlichkeit des Ministeriums darin sehe, daß es durch ein Mißtrauensvotum der Kammer zum Abtreten gezwungen werden könne.

Lasser will, es möchte der Kammer bloß bekannt gegeben werden, welche Gesetze der Ausschuß noch für nöthig hält, und mit deren Entwurfe er sich unverweilt beschäftigen wolle.

Rieger stimmt der Ansicht Brestel's bei, daß der Reichstag dem Ministerium gegenüber eine precäre Stellung einnehme. Alles, was diesem Reichstage z. B. wegen Beförderung der Octoberrevolution vorgeworfen wird, werde auf den nächsten Reichstag nicht passen. Dieser Reichstag werde, man möge es sich gestehen, vom Ministerium gepudelt; er wünsche sich nichts sehnlicher als fortzukommen.]

Er stellte den Antrag in folgender Art: „Vom constituirenden Reichstage sind nachfolgende Gesetze zu votiren: 1. das Gesetz über die Abgrenzung der Kreise, 2. das Wahlgesetz, 3. das Aufruhrgesetz, 4. das Gesetz zur Einführung dieser Constitution."

Alle anderen, in Folge der Constitution nothwendigen Gesetze bleiben der nächsten Legislation vorbehalten.

Dieser Antrag wurde, sowie jener Mayer's über die Einreihung dieser Bestimmung mit Stimmenmehrheit angenommen, sohin die Sitzung geschlossen.

Entwurf der Constitutionsurkunde

nach den Beschlüssen des Verfassungsausschusses.

I. Das Staatsgebiet und dessen Eintheilung.

§ 1.

Das Kaiserthum Oesterreich ist eine untheilbare constitutionelle Erbmonarchie.

§ 2.

Die Länder des Kaiserreiches, für welche diese Constitution zu gelten hat, sind: 1. das Königreich Böhmen, 2. das Königreich Galizien und Lodomerien sammt Krakau, 3. das Königreich Dalmatien, 4. das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, 5. das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns ohne Innviertel, 6. das Herzogthum Salzburg sammt Innviertel, 7. das Herzogthum Steiermak, 8. das Herzogthum Kärnthen, 9. das Herzogthum Krain, 10. das Herzogthum Schlesien, 11. die Markgrafschaft Mähren, 12. die gefürstete Grafschaft Tirol sammt Vorarlberg, 13. das Küstenland, 14. die Bukowina.

§ 3.

Galizien und Lodomerien sammt Krakau wird in zehn, Böhmen in neun, Mähren in vier, Oesterreich unter der Enns in drei, Tirol sammt Vorarlberg in drei (Deutschtirol, Welschtirol, Vorarlberg), Steiermark in zwei Kreise getheilt. Die Abgrenzung dieser Kreise wird mit möglichster Rücksicht auf Nationalität durch ein Reichsgesetz festgestellt. Ein jedes der übrigen Reichsländer bildet einen Kreis.

§ 4.

Die Reichsländer stehen zu einander im Verhältnisse der vollen Gleichberechtigung, zum ganzen Kaiserstaate aber im Verhältnisse untrennbarer organischer Bestandtheile.

§ 5.

Jedem Reichslande bleibt die Autonomie innerhalb der durch diese Constitution festgesetzten Schranken und die Integrität seines Gebietes gesichert.

§ 6.

Die Aufnahme eines neuen Landes in den Reichsverband, für welchen diese Constitution gilt, kann ohne Zustimmung der gesetzgebenden Reichsgewalt nicht erfolgen.

II. Staatsbürgerliche Grundrechte.

(§§ 7—32).

III. Die Regierungsgewalten überhaupt.

§ 33.

Alle Regierungsgewalten dürfen nur auf die in dieser Constitution festgesetzte Weise ausgeübt werden.

§ 34.

Die Regierungsgewalten sind bezüglich des Umfanges: 1. die Central- oder Reichsregierungsgewalten, welche sich auf das ganze Reich, 2. die Landesregierungsgewalten, welche sich auf ein einzelnes Reichsland erstrecken.

Im Zweifel über die Competenz der Reichs- und der Landesregierungsgewalten spricht die Vermuthung für die Centralgewalt.

§ 35.

Die gesetzgebende Reichsgewalt wird vom Kaiser gemeinschaftlich mit dem Reichstage, die jedem Lande überlassene gesetzgebende Gewalt vom Kaiser als Landesoberhaupt gemeinschaftlich mit dem Landtage oder dem Kreistage ausgeübt.

§ 36.

Das Recht Gesetze vorzuschlagen hat jeder Theilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt.

§ 37.

Die authentische Auslegung der Gesetze gebührt nur der gesetzgebenden Gewalt.

§ 38.

Die vollziehende Gewalt steht dem Kaiser allein zu, und wird durch verantwortliche Minister ausgeübt.

§ 39.

Die richterliche Gewalt wird im ganzen Reiche nach gleichen Gesetzen von unabsetzbaren Richtern im Namen des Staatsoberhauptes gehandhabt.

1. Die Reichscentralgewalt.

A. Der Kaiser.

§ 40.

Die österreichische Kaiserkrone ist nach dem Grundsatze der pragmatischen Sanction vom Jahre 1713 im Hause Habsburg-Lothringen erblich.

§ 41.

Die dem Kaiser zustehenden Rechte und Gewalten sind durch die Constitution festgestellt.

§ 42.

Die Person des Kaisers ist geheiligt und unverletzlich; er ist für die Ausübung der Regierungsgewalt nicht verantwortlich.

§ 43.

Der Kaiser legt nach erfolgter Annahme dieser Constitution und jeder Nachfolger unmittelbar nach seinem Regierungsantritte vor dem versammelten Reichstage folgenden Eid ab: „Ich schwöre die Constitution des Reiches fest und unverbrüchlich zu halten, und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. So wahr mir Gott helfe!"

§ 44.

Kein Regierungsact des Kaisers hat Kraft, wenn er nicht von einem Minister gegengezeichnet ist. Die Gegenzeichnung macht den Minister für diesen Act verantwortlich.

§ 45.

Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister, und besetzt alle Staatsämter unter Beobachtung der durch die Constitution und die Gesetze festgestellten Bestimmungen. Er führt den Oberbefehl über die Land- und Seemacht.

§ 46.

Der Kaiser sanctionirt die Gesetze, macht sie bekannt, und trifft die zu deren Vollziehung nöthigen Anordnungen, ohne jemals diese Gesetze suspendiren oder Einzelne von deren Befolgung befreien zu können.

§ 47.

Der Kaiser erklärt Krieg, schließt Bündnisse, Friedens- und Handelsverträge und bringt sie, sobald es thunlich ist, unter Beifügung der nöthigen Mittheilungen zur Kenntniß des Reichstages.

§ 48.

Handels- und alle anderen Staatsverträge, welche den Staat belasten, oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auflegen, treten erst dann in Kraft, wenn sie die Zustimmung des Reichstages erhalten.

§ 49.

Der Kaiser eröffnet und schließt den Reichstag. Er hat das Recht, denselben auch außer der bestimmten Zeit zusammenzuberufen, zu vertagen, und entweder eine oder beide Kammern aufzulösen.

§ 50.

Die Vertagung des Reichstages darf die Frist eines Monats nicht überschreiten, und kann während derselben Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Reichstages nicht wiederholt werden. Die Auflösung der einen Kammer hat die Vertagung der andern bis zum Zusammentritte der neugewählten Kammer zur Folge.

§ 51.

Jede Auflösung einer oder beider Kammern muß von einer Verordnung zur Vornahme neuer Wahlen unmittelbar, und in der Art begleitet sein, daß der neuerliche Zusammentritt des Reichstages nicht später als innerhalb dreier Monate, vom Tage der Auflösung an gerechnet, erfolge. Die Auflösung darf binnen Jahresfrist nicht wiederholt werden.

§ 52.

Der Kaiser hat das Recht, die Strafen, welche von den Richtern ausgesprochen werden, zu erlassen oder zu mildern, vorbehaltlich der Bestimmungen in Betreff der Minister.

§ 53.

Er verleiht Orden, Titel und Auszeichnungen, ohne irgend ein Vorrecht an diese Verleihungen knüpfen zu dürfen.

§ 54.

Der Kaiser allein hat das Recht, nach den Bestimmungen des Gesetzes Münze schlagen zu lassen.

§ 55.

Nach jedem Regierungsantritte wird die Civilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer durch den Reichstag festgesetzt.

Apanagen und Ausstattungen der Mitglieder des Kaiserhauses werden von Fall zu Fall durch ein Gesetz bestimmt.

§ 56.

Im Falle des Ablebens des Kaisers hat der Reichstag innerhalb vier, wenn aber eine oder beide Kammern aufgelöst sind (§ 51), längstens binnen sechs vom Todestage des Monarchen zu berechnenden Wochen zusammenzutreten.

§ 57.

Vor Ablegung des Constitutionseides kann der neue Monarch keine Regierungsgewalt ausüben. Ist der Reichstag beim Ableben des Kaisers nicht versammelt, so vertritt die vom Thronfolger eigenhändig, im Beisein des obersten Reichsgerichtes gefertigte, und vom Letzteren entgegengenommene Eidesformel (§ 43) mittlerweile die Stelle des sodann vor dem Reichstage wirklich abzulegenden Eides.

§ 58.

Der Thronfolger ist nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre großjährig.

§ 59.

Ist der Kaiser minderjährig, oder in der Unmöglichkeit zu regieren, so wird eine Regentschaft eingesetzt. In diesem Falle hat der Reichstag, wenn er nicht schon versammelt wäre, innerhalb der im § 56 festgesetzten Frist zur Wahl einer Regentschaft zusammenzutreten; bis dahin hat das bestehende verantwortliche Ministerium die laufenden Geschäfte fortzuführen.

§ 60.

Die Regentschaft kann nur Einer Person, und zwar, so lange ein regierungsfähiger kaiserlicher Prinz vorhanden ist, nur einem solchen übertragen werden.

Der Regent wird von den in Eine Versammlung vereinigten Kammern des Reichstages mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§ 61.

Der Regent tritt erst nach Ablegung des Constitutionseides (§ 43) in das Recht ein, die verfassungsmäßigen Regierungsgewalten des Kaisers auszuüben.

§ 62.

Während der Regentschaft kann keine die Rechte der Krone schmälernde Veränderung in der Constitution vorgenommen werden.

§ 63.

Der Kaiser darf sich ohne Bewilligung des Reichstages nicht länger als zwei Monate in einem Jahre im Auslande aufhalten, und muß in einem solchen Falle von einem verantwortlichen Minister begleitet sein.

B. Die Reichsminister.

§ 64.

Die Leitung der Reichsregierung liegt dem Reichsministerium ob.

Die Ernennung der Reichsminister, die Bestimmung ihrer Zahl und die Vertheilung der Geschäfte unter die Ministerien steht dem Kaiser allein zu.

§ 65.

Die Minister sind für ihre Amtsführung verantwortlich.

§ 66.

Kein Mitglied der kaiserlichen Familie und Niemand, der nicht österreichischer Staatsbürger durch Geburt ist, kann Minister werden.

§ 67.

Die Minister haben Zutritt zum Reichstage, und müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden.

Die Kammern können die Anwesenheit der Minister fordern. Stimmrecht hat ein Minister nur in jener Kammer, deren Mitglied er ist.

§ 68.

Der Kaiser kann die Minister der Verantwortlichkeit nicht entheben.

§ 69.

Die Minister können nur durch einen Kammerbeschluß in Anklagestand versetzt werden, und zwar wegen jedes Mißbrauches ihrer Amtsgewalt, insbesondere aber wegen Verletzung der Verfassung, wegen Hochverrath oder Bestechung.

§ 70.

Der Kaiser kann einen vom obersten Reichsgerichte verurtheilten Minister nur auf Anlangen der anklagenden Kammer begnadigen.

§ 71.

Die näheren Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister, über das Verfahren bei der Anstellung der Klage und über die zu verhängenden Strafen enthält ein besonderes Reichsgesetz, welches als ein Bestandtheil der Constitution zu gelten hat.

§ 72.

Die Bildung eines dem Ministerium berathend zur Seite stehenden Reichsrathes, und die Normirung seiner Wirksamkeit wird einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.

C. Der Reichstag.

§ 73.

Der Reichstag besteht aus zwei Kammern, der Volks- und der Länderkammer.

§ 74.

Der Reichstag tritt regelmäßig jedes Jahr am fünfzehnten des Monates März zusammen, wenn ihn der Kaiser nicht früher einberuft.

§ 75.

Die Mitglieder der beiden Kammern vertreten die Gesammtheit der Länder, für welche diese Constitution Gültigkeit hat, dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§ 76.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Ausnahmsweise kann eine nicht öffentliche Sitzung stattfinden, wenn entweder der Präsident, oder in der Volkskammer wenigstens 20, in der Länderkammer wenigstens 10 Abgeordnete es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer die Majorität sich dafür entscheidet.

§ 77.

Jede Kammer hat das Recht, allein über die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder zu entscheiden.

§ 78.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder wenn ein in den Reichstag gewählter Staatsbeamter in eine höhere Diensteskategorie tritt, außer der graduellen Vorrückung einen höheren Gehalt oder eine Personalzulage erhält, so muß er sich einer neuen Wahl unterziehen.

§ 79.

Keinem gewählten öffentlichen Beamten darf der nöthige Urlaub versagt werden.

§ 80.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.

§ 81.

Kein Abgeordneter kann für seine Wirksamkeit als solcher gerichtlich verfolgt, oder zur Rechenschaft gezogen werden.

§ 82.

Kein Abgeordneter darf vom Tage der Einberufung des Reichstages, und während der Dauer der Sitzungsperiode, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, welcher er angehört, gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That.

Wenn es die Kammer verlangt, muß der Verhaft aufgehoben, oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.

§ 83.

Jedes Mitglied des Reichstages erhält Taggelder und eine Reiseentschädigung nach den Bestimmungen eines besonderen Gesetzes. Kein Mitglied darf auf diese Bezüge verzichten, oder in vorhinein zu Gunsten dritter Personen darüber verfügen.

§ 84.

Jede Kammer wählt ihren Präsidenten und die übrigen Functionäre für die ganze Dauer einer Sitzungsperiode.

§ 85.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist in jeder Kammer die Anwesenheit der Mehrzahl ihrer Mitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig. Abweichende Bestimmungen hinsichtlich der von jeder Kammer vorzunehmenden Wahlen bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten.

§ 86.

Nur durch Uebereinstimmung beider Kammern kommt ein Reichstagsbeschluß zu Stande.

§ 87.

Ertheilt der Kaiser einem Reichstagsbeschlusse die Sanction, so tritt derselbe als Reichsgesetz in volle Kraft. Wird die Sanction nicht ertheilt, so darf derselbe Gesetzesvorschlag in der nämlichen Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden. Die Erklärung der Krone über die Sanction eines Reichstagsbeschlusses muß jedenfalls vor dem Schlusse der Sitzungsperiode erfolgen, in welcher er gefaßt wurde.

§ 88.

Wird derselbe Gesetzesvorschlag in der folgenden ordentlichen Jahressession abermals unverändert angenommen und wieder nicht sanctionirt, so muß der Reichstag aufgelöst werden. Nimmt der neu zusammentretende Reichstag denselben Gesetzesvorschlag wieder unverändert an, so darf die kaiserliche Sanction nicht verweigert werden.

§ 89.

Jede Kammer hat das Recht, behufs ihrer Information zur Untersuchung von Thatsachen Commissionen zu ernennen.

§ 90.

Petitionen darf der Reichstag nur annehmen, wenn sie der Kammer durch ein Mitglied überreicht werden. Die persönliche Ueberreichung von Bittschriften und die Annahme von Deputationen ist unzulässig.

§ 91.

Jede Kammer hat das Recht, von den Ministern Auskünfte zu verlangen, Erhebungen durch dieselben zu veranlassen, und ihnen Petitionen zur Erledigung zu überweisen oder zur Beachtung zu empfehlen.

§ 92.

Jedem Mitgliede des Reichstages steht das Recht zu, die Minister zu interpelliren.

§ 93.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr der beiden Kammern werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

a) Die Volkskammer.

§ 94.

Die Volkskammer besteht aus 360 Abgeordneten. Die im Wahlgesetze zu bestimmenden größeren Orte sammt ihrem Weichbilde senden 80, die übrige Bevölkerung aber 280 Abgeordnete.

§ 95.

Das active Wahlrecht steht jedem österreichischen Staatsbürger zu, welcher: a) das 24. Lebensjahr vollendet, b) sich im vollen Genusse der staatsbürgerlichen Rechte befindet, und c) eine directe Steuer in dem vom Wahlgesetze bestimmten Minimum entrichtet, oder einen Pacht= oder Miethzins zahlt, von welchem eine directe Steuer gleichen Betrages entfällt. Das im Wahlgesetze festzustellende Minimum der directen Steuer darf den Betrag von fünf Gulden C.=M. nicht übersteigen.

§ 96.

Die Wahlen geschehen direct und mit einer relativen Stimmenmehrheit von wenigstens einem Viertheile der Stimmenden. Jeder Kreis ist, mit Ausscheidung der zur eigenen Vertretung berechtigten Orte, durch das Wahlgesetz je nach der Größe seiner Bevölkerung in solche Wahlbezirke zu theilen, daß in jedem Bezirke wenigstens zwei und höchstens drei Deputirte zu wählen sind.

§ 97.

Die Erfordernisse des passiven Wahlrechtes (der Wählbarkeit) sind: 1. das österreichische Staatsbürgerrecht, 2. der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte, 3. ein Alter von wenigstens 28 Jahren, und 4. der ordentliche Wohnsitz von wenigstens einem Jahre im Reiche.

§ 98.

Die Legislaturperiode der Volkskammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

b) Die Länderkammer.

§ 99.

Die Länderkammer besteht: 1. aus je sechs Abgeordneten jedes einzelnen Reichslandes, welche durch die Landtage gewählt werden, 2. aus je einem durch den Kreistag zu wählenden Abgeordneten jedes Kreises der Länder, welche aus zwei oder mehreren Kreisen bestehen.

§ 100.

Die Abgeordneten der Länderkammer werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre hat die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Reichslandes, und die Hälfte der Kreisabgeordneten auszutreten.

§ 101.

Als Abgeordneter in die Länderkammer ist derjenige wählbar, welcher die Erfordernisse der Wählbarkeit in den Landtag und das 33. Lebensjahr vollendet hat.

2. Die Landesregierungsgewalt.

A. Die Landesverwaltung.

§ 102.

An der Spitze der Verwaltung eines jeden Reichslandes steht ein, vom Kaiser ernannter, dem Reichsministerium für den Vollzug der Reichsgesetze und für die Ausübung der Reichsregierungsgewalt verantwortlicher Chef, welcher in Reichsländern, die aus zwei oder mehreren Kreisen bestehen, Statthalter, in Reichsländern, die aus einem Kreise bestehen, Landeshauptmann (Gouverneur) genannt wird.

§ 103.

Ob und in welcher Art dem Statthalter, ohne die Einheit des Reiches und die Competenz der Centralgewalt zu beirren, für den Vollzug der Landesgesetze verantwortliche und vom Kaiser zu ernennende Statthaltereiräthe beizugeben seien, bleibt den betreffenden Landesverfassungen vorbehalten.

§ 104.

Der Landeshauptmann (Gouverneur), der Statthalter, oder falls ihm verantwortliche Räthe zur Seite stehen, das contrasignirende Mitglied des Statthaltereirathes ist dem Landtage für den Vollzug der Landesgesetze verantwortlich. Wo verantwortliche Statthaltereiräthe bestehen, hat kein die Vollziehung der Landesgesetze betreffender Act des Statthalters Gültigkeit ohne Gegenzeichnung eines verantwortlichen Statthaltereirathes.

§ 105.

Der Landtag hat das Recht, den Landeshauptmann (Gouverneur), den Statthalter oder die Statthaltereiräthe in Anklagestand zu versetzen; die Aburtheilung steht dem obersten Reichsgerichte zu.

§ 106.

Der Landeshauptmann (Gouverneur), der Statthalter und die Statthaltereiräthe haben Zutritt in den Landtag, und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Der Landtag kann deren Gegenwart fordern.

§ 107.

Der Statthalter oder der Landeshauptmann (Gouverneur) hat alle in den Geschäftskreis der Reichsministerien des Innern, des Unterrichtes und

Cultus gehörigen Angelegenheiten im Namen des betreffenden Ministeriums unmittelbar zu erledigen. In Angelegenheiten der Universitäten und polytechnischen Institute hat er sich jedoch früher mit dem Reichsministerium in das Einvernehmen zu setzen.

§ 108.

Welche in andere Reichsministerien einschlagende Angelegenheiten der Statthalter oder der Landeshauptmann (Gouverneur) im Namen des Reichsministeriums unmittelbar oder in wichtigeren Fällen nach eingeholten Weisungen zu erledigen berechtigt sei, bleibt der weiteren Organisation der Länderverwaltungen vorbehalten.

§ 109.

Die Bestimmungen über die Beamten, welche in jedem Reichslande für die zur selbständigen gesetzgebenden Gewalt der Landtage gehörigen Geschäfte zu bestellen sind, bleiben der Landesverfassung und der Landesgesetzgebung vorbehalten.

B. Die Landtage.

§ 110.

Jedes Reichsland hat das Recht, einen eigenen Landtag abzuhalten.

§ 111.

Die durch constituirende Landtage festzustellenden Landesverfassungen treten erst dann in Kraft, wenn sie von der gesetzgebenden Reichsgewalt bestätigt worden sind. Dasselbe gilt auch von einer später vorzunehmenden Revision der Landesverfassung; jedoch darf diese Bestätigung vom Reichstage nicht verweigert werden, wenn die Bestimmungen derselben mit den in der Reichsconstitution aufgestellten Grundsätzen nicht im Widerspruche stehen.

§ 112.

In den Landesverfassungen sind folgende grundgesetzliche Bestimmungen festzuhalten: 1. Die Abgeordneten sind nach der Volkszahl, vorbehaltlich der Bestimmungen über die besondere Vertretung größerer Orte, direct zu wählen; 2. für das active und passive Wahlrecht dürfen, außer einem einjährigen ordentlichen Wohnsitze im betreffenden Reichslande, keine anderen oder größeren Beschränkungen festgestellt werden, als das Gesetz für die Wahlen zur Volkskammer anordnet; 3. die Wahlbezirke sind mit möglichster Berücksichtigung der Nationalität zu bilden; 4. die Verhandlungen sind öffentlich, unter Anerkennung der gleichen Berechtigung der Landessprachen; 5. der den Landesgewalten durch diese Constitution zuerkannte autonome Wirkungskreis darf nicht überschritten werden.

§ 113.

Reichsländern von gemischter Nationalität bleibt vorbehalten, eine Institution in die Landesverfassung aufzunehmen, durch welche Angelegenheiten von rein nationeller Natur nach Art eines Schiedsgerichtes zu entscheiden sind.

§ 114.

Zur selbständigen gesetzgebenden Gewalt der Landtage gehören:

1. Das Landesfinanzwesen: a) die Verfügung mit den Landesfonds und Landesgütern, b) die Landesauflagen zur Deckung der Landesausgaben, c) das Landesschuldenwesen, d) die Festsetzung des jährlichen Landesbudgets, e) die Abnahme, Prüfung und Erledigung der Landesrechnungen.

2. Politische Landesangelegenheiten: a) die Beförderung der Künste und Wissenschaften, b) die Ueberwachung der frommen Stiftungen, c) das Armenwesen, die Kranken- und Humanitätsanstalten, d) Gesinde-, Feuerlösch- und Bauordnungen.

3. Staatswirthschaftliche Angelegenheiten: a) die Hebung der Urproduction, des Gewerbefleißes und des Verkehrs im Innern des Landes; b) die Errichtung von Sparkassen, Leihanstalten und Hypothekenbanken; c) das Landescommunicationswesen durch Straßen und Kanäle, dann Flußregulirungen und sonstige Wasserbauten; d) öffentliche Bauten zu Landeszwecken.

§ 115.

Der Landtag hat ferner innerhalb der durch Reichsgesetze festgestellten Beschränkungen zu regeln: 1. das Unterrichts- und Volkserziehungswesen, 2. die Cultus- und kirchlichen Angelegenheiten, 3. die Landespolizei in allen im § 114 nicht aufgeführten Zweigen.

§ 116.

Der Landtag hat ferner alle jene innern Angelegenheiten zu regeln, welche ihm durch Reichsgesetze zugewiesen werden.

§ 117.

Landtagsbeschlüsse erhalten erst durch die Sanction des Kaisers die Kraft verbindender Landesgesetze.

§ 118.

Der Landtag ist berechtigt, von der Regierung Aufschlüsse über alle Zweige der Landesverwaltung zu verlangen, Petitionen an und in Verhandlung zu nehmen, Untersuchungscommissionen anzuordnen, Adressen an den Kaiser und den Reichstag, sowie Zuschriften an die Landtage anderer Reichsländer zu richten.

§ 119.

Die Landtage werden vom Kaiser in der Regel jährlich am 15. November in den Sitz der Landesregierung einberufen und vom Landeschef mit einer umständlichen Botschaft eröffnet. Die Landtage dürfen nicht gleichzeitig mit dem Reichstage ihre Sitzungen halten.

§ 120.

Die Legislaturperiode jedes Landtages wird auf drei Jahre festgesetzt. Dem Kaiser steht das Recht zu, den Landtag unter Ausschreibung neuer Wahlen aufzulösen.

§ 121.

Die Auflösung der Länderkammer des Reichstages hat die Auflösung sämmtlicher Landtage zur Folge.

§ 122.

Die Bestimmungen der §§ 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85 und 90 haben in ihrer Wesenheit auch für die Landtage zu gelten.

C. Die Kreistage und Gemeinden.

§ 123.

Die Kreistage werden aus Abgeordneten des betreffenden Kreises gebildet, die gleichzeitig mit den Landtagsabgeordneten auf dieselbe Weise und Dauer in doppelter Anzahl gewählt werden. Sollte nach dieser Bestimmung die Anzahl der Abgeordneten eines Kreises größer ausfallen, als die Gesammtzahl der Abgeordneten des betreffenden Landtages, so hat es bei der einfachen Anzahl zu verbleiben.

§ 124.

Die Kreistage werden durch den Landeschef zu der ordentlichen Jahressitzung am 15. October nach dem Sitze der Kreisregierung berufen. Außerordentliche Sitzungen werden durch den Kreischef nach eigenem Ermessen, oder über Aufforderung eines Drittheils der Kreisabgeordneten anberaumt.

§ 125.

In den Wirkungskreis der Kreistage gehören:

1. Gemeindeangelegenheiten, und zwar: a) die Entwerfung der Gemeindeordnung unter Beobachtung des Reichsgemeindegesetzes, sowie die Bestätigung der Statuten der einzelnen Gemeinden; b) die Ueberwachung und Controle aller Gemeinden in der Gebahrung mit dem Stammvermögen; c) die Entscheidung über alle Streitigkeiten zwischen Gemeinden oder Gemeindegliedern und Vorständen im Berufungswege nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes; d) die Entscheidung über Heimatsrechte und verweigerte Aufnahme eines Staatsbürgers in den Gemeindeverband. Gegen die Entscheidung des Kreises in Gemeindeangelegenheiten ist keine weitere Berufung zulässig.

2. Die Kreisstraßen und sonstigen Kreiscommunicationsmittel.

3. Die Errichtung von Sparkassen und Leihanstalten.

4. Die Besorgung aller Angelegenheiten, welche nur die Kreisgemeinde oder mehrere Bezirke derselben betreffen.

§ 126.

Außerdem wird dem Kreistage, wenn er es im Interesse des Kreises für nothwendig findet, innerhalb der Schranken der Reichs- und Landesgesetze zur Regelung und Verwaltung überlassen: a) Volksunterrichts- und Erziehungswesen mit dem Rechte der Bestimmung der Unterrichtssprache und der Sprachgegenstände, jedoch mit gleich gerechter Beachtung der Sprachen des Kreises; b) das Armenwesen; c) die Kranken- und Humanitätsanstalten; d) die localen frommen Stiftungen; e) die Anstalten zur Hebung des Ackerbaues.

§ 127.

Die Kreistage haben das Recht Kreisauflagen zur Bestreitung der Kreisbedürfnisse zu erheben.

§ 128.

In jenen Reichsländern, die nur einen Reichskreis bilden, hat der Landtag zugleich die Functionen des Kreistages.

§ 129.

Dem Landeschef steht das Recht zu, Kreistage, die nicht zugleich Landtage sind, unter Ausschreibung neuer Wahlen aufzulösen.

§ 130.

Den Gemeinden wird die Selbstbestimmung in allen Angelegenheiten, welche ausschließlich das Gemeindeinteresse betreffen, und deren Selbstverwaltung innerhalb der durch das Reichsgemeindegesetz und durch die Gemeindeordnungen festgesetzten Grenzen zugesichert.

§ 131.

Das Gemeindegesetz muß jeder Gemeinde als unveräußerliche Rechte gewährleisten: a) die freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter; b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband; c) die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei; d) die Veröffentlichung ihres Haushaltes, und in der Regel Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Beschränkungen des Rechtes, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu verweigern, und des Rechtes, das Gemeindegut oder das Stammvermögen der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten, enthält das Gemeindegesetz.

IV. Die richterliche Gewalt.

§ 132.

Die Gerichtsbarkeit wird selbständig durch vom Staate bestellte Gerichte ausgeübt. Kabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Patrimonialgerichte dürfen nicht bestehen.

§ 133.

Die Organisation der Gerichte, die Feststellung der Gehalte der Mitglieder des Richterstandes, die Bestimmung derjenigen höheren Gerichtsposten, welche der Monarch nach früher veröffentlichten Candidatenlisten besetzt, und die Art und Weise der Bildung dieser Candidatenlisten, wird durch ein organisches Gesetz geregelt.

§ 134.

Besondere Gesetze bestimmen die Einrichtung und den Wirkungskreis der Militär-, Handels-, Wechsel-, See- und Berggerichte.

§ 135.

Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch einen Urtheilsspruch des obersten Reichsgerichtes von ihrem Amte entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt, suspendirt, und nur mit ihrer eigenen Zustimmung an einen andern Posten versetzt werden.

§ 136.

Kein Richter darf neben seinem Amte noch eine besoldete Stelle von der Regierung annehmen.

§ 137.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein. Der Sicherheitsbehörde steht keine Gerichtsbarkeit zu. Ueber Competenzconflicte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§ 138.

Wegen Verletzung der durch die Constitution festgestellten staatsbürgerlichen Rechte durch Bedienstete des Staates in Ausübung ihrer Amtsgewalt kann der Verletzte durch eine Civilklage vom Staate volle Genugthuung fordern. Diese Civilklage schließt die strafrechtliche Verfolgung des Schuldtragenden nicht aus.

§ 139.

Am Sitze der Centralregierung besteht das oberste Reichsgericht; den Präsidenten und die eine Hälfte der Räthe ernennt der Kaiser; der Vicepräsident und die andere Hälfte der Räthe wird von der Länderkammer gewählt. Dieses Reichsgericht darf nicht in mehreren Senaten fungiren.

§ 140.

Das oberste Reichsgericht hat als einzige Instanz das Richteramt auszuüben: 1. bei Klagen auf Genugthuung wegen Verletzung constitutioneller Rechte durch Amtshandlungen der Staatsbediensteten (§ 138), 2. wenn es sich um Absetzung, Suspension oder Versetzung eines Richters handelt, 3. in allen Streitigkeiten zwischen den Reichsländern untereinander und in Compe-

tenzstreitigkeiten der Central- und Länderregierungsgewalten, 4. bei Anklagen gegen die Minister, Länderchefs und Statthaltereiräthe, 5. bei Verschwörungen oder Attentaten gegen die Person des Staatsoberhauptes, gegen den Reichstag oder gegen einen Landtag.

V. Die Staatsbeamten.

§ 141.

Die besonderen Verhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, werden durch ein Gesetz geregelt, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entfernung vom Amte und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

VI. Die Finanzen.

§ 142.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr vorhinein veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz, welches die Volkskammer allein votirt, festgestellt.

§ 143.

Reichssteuern und Abgaben dürfen nur, insoweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen, oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

§ 144.

In Betreff der Steuern und Abgaben kann kein Privilegium eingeführt, eine Befreiung oder ein Nachlaß aber nur durch ein Gesetz bestimmt werden.

§ 145.

Die Aufnahme von Staatsanleihen, sowie Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates, findet nur auf Grund eines Gesetzes statt.

§ 146.

Ueberschreitungen des Staatsvoranschlages dürfen nur über motivirte, von dem Gesammtministerium gegengezeichnete, gehörig kundgemachte Verordnungen geschehen, und sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen.

§ 147.

Die allgemeine Reichsrechnung muß jährlich nebst einer Uebersicht der Staatsschulden dem Reichstage vorgelegt und die Entlastung der Reichsregierung erwirkt werden.

§ 148.

Die Reichsländer dürfen zur Bestreitung der Auslagen für Landeszwecke eine Auflage, welche eine Bewachung oder Controle an den Grenzen der Reichsländer gegen einander oder gegen die Nachbarstaaten nothwendig macht, nur über Genehmigung der gesetzgebenden Reichsgewalt bewilligen.

VII. Die bewaffnete Macht.

§ 149.

Die Organisation der Land- und Seemacht, sowie die Art ihrer Ergänzung wird durch ein Reichsgesetz bestimmt, welches auch die Art der Beförderungen zu regeln hat.

§ 150.

Die Stärke der Land- und Seemacht und deren Ergänzung wird durch ein Reichsgesetz und zwar immer auf die Dauer eines Jahres festgesetzt.

§ 151.

Zur Verwendung von Truppen fremder Staaten ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich, welche auch eingeholt werden muß, wenn fremde Truppen das Staatsgebiet betreten, oder durch dasselbe ziehen sollen.

§ 152.

Die Nationalgarde muß wenigstens in allen Orten von tausend oder mehr Einwohnern bestehen; ihre Einrichtung wird durch ein Gesetz geregelt.

§ 153.

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civilbehörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 154.

Das Wappen des Kaiserthums bleibt unverändert. Die Farben des Hauses Habsburg-Lothringen: Weiß-roth-gold, werden als Reichsfarben angenommen.

§ 155.

Wien ist die Hauptstadt des Kaiserthums, der Sitz der Centralregierung und des Reichstages.

§ 156.

Jeder Fremde, welcher sich auf österreichischem Gebiete befindet, genießt den Schutz, welcher den Personen und Gütern im allgemeinen vom Staate gewährt wird, mit Vorbehalt der durch das Gesetz zu bestimmenden Ausnahmen.

§ 157.

Die Constitution kann weder ganz, noch theilweise aufgehoben werden; nur in Fällen des Krieges oder Aufruhres, und nur von der verantwortlichen Regierungsgewalt, mit Zustimmung der legislativen Gewalt, oder, falls diese einzuholen unmöglich wäre, gegen nachträgliche Rechtfertigung vor derselben, darf eine theilweise Suspension der constitutionellen Rechte verfügt werden. Unter welchen Bedingungen, und mit welchen Folgen dies geschehen dürfte, hat ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

IX. Revision der Constitution.

§ 158.

Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht zu erklären, daß irgend eine Bestimmung dieser Constitution der Revision bedürfe. Eine solche Erklärung hat die Auflösung des Reichstages und die unverzügliche Einberufung eines neuen unmittelbar zur Folge.

§ 159.

Der neue Reichstag beschließt sodann über die der Revision unterzogenen Punkte. Zur Gültigkeit eines Beschlusses, der eine wirkliche Veränderung herbeiführen soll, ist es nothwendig, daß in jeder der beiden Kammern wenigstens drei Viertheile ihrer Mitglieder anwesend seien, und wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden in jeder Kammer zugestimmt haben. Die Abstimmung muß über Namensaufruf mündlich geschehen.

§ 160.

Bei Reichstagsbeschlüssen über Aenderungen in der Constitution, durch welche die verfassungsmäßigen Rechte der Krone geschmälert werden, steht dem Kaiser das absolute Veto zu.

Vorübergehende Bestimmungen.

I.

Für die Wahl der Abgeordneten zu dem constituirenden Landtage jedes Reichslandes hat das Wahlgesetz für die Volkskammer mit folgenden Abweichungen zu gelten:

1. Für jeden Ort von 6000 Einwohnern ist ein Abgeordneter, für Orte von 10 bis 15 000 Einwohnern sind zwei, für Orte von mehr als 15 bis 30 000 Einwohnern sind drei Abgeordnete, für Orte von mehr als 30 000 Einwohnern ist für je 10 000 Einwohner, sowie für je 25 000 Seelen der übrigen Bevölkerung ein Abgeordneter zu wählen. Würde nach dieser Regel die Anzahl der Abgeordneten der größern Orte weniger als ein Drittheil der

Abgeordneten der übrigen Bevölkerung betragen, so sind die auf die größeren Orte sich beziehenden Seelenzahlen in der Art verhältnißmäßig zu vermindern, daß das Drittheil erreicht werde. Würde aber die Gesammtzahl der Landtagsmitglieder kleiner ausfallen als sechzig, so sind alle angegebenen Seelenzahlen verhältnißmäßig so herabzusetzen, daß die Gesammtzahl der Abgeordneten sechzig erreiche.

2. Für das active Wahlrecht ist nebst den im § 95 festgesetzten Erfordernissen der ordentliche Wohnsitz von wenigstens einem Jahre in dem betreffenden Reichslande nothwendig.

II.

Die constituirenden Landtage sind gleich nach dem Schlusse des constituirenden Reichstages einzuberufen, und haben sich ausschließend mit der Feststellung der Landesverfassung zu beschäftigen, und dieselbe binnen längstens drei Monaten zu vollenden. Ueberdies haben sie auch die Abgeordneten für die Länderkammer zu wählen.

III.

Vom constituirenden Reichstage sind noch folgende Gesetze zu votiren: 1. Das Gesetz über die Abgrenzung der Kreise. 2. Das Wahlgesetz. 3. Das Aufruhrgesetz. 4. Das Gesetz zur Einführung der Constitution.

Alle andern in Folge der Constitution nothwendigen Gesetze bleiben der nächsten Legislatur vorbehalten.

Inhalt der Sitzungsprotokolle.

Sachregister.

Berichtigung. S. 24 u. 37 st. Slavonien l. Slowenien.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.









